

Regionalplan

Region Oberlausitz-Niederschlesien

Umweltbericht

**Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen
der ersten Gesamtfortschreibung
des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien**



**Satzungsbeschluss nach § 7 Absatz 2 SächsLPlIG vom 9. April 2009,
in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009,
in Kraft getreten am 4. Februar 2010**



Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien

Regionalny zwjazz planowanja
Hornja Łužica-Delnja Šleska

Impressum

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
 Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3
 02625 Bautzen
Telefon 03591 / 273 280
Telefax 03591 / 273 282
E-Mail info@rpv-oberschlesien-niederlausitz.de
Internet www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
0	Vorbemerkungen	5
1	Einleitung	6
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Zielsetzungen des Regionalplanes einschließlich der Beschreibungen der Festsetzungen des Planes	6
1.2	Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung	7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	9
2.1.1	Schutzgut Mensch	9
2.1.1.1	Lärmbelastung im Siedlungsbereich	9
2.1.1.2	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	10
2.1.2	Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität	10
2.1.2.1	Biotoptypen und Lebensräume	10
2.1.2.2	Geschützte Arten	11
2.1.2.3	Biotopverbundflächen und -korridore	12
2.1.2.4	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	13
2.1.2.5	FFH-/SPA-Gebiete	13
2.1.3	Schutzgut Boden	13
2.1.3.1	Natürliche Ertragsfähigkeit	13
2.1.3.2	Speicher-/Reglerfunktion	14
2.1.3.3	Biotische Lebensraumfunktion	14
2.1.3.4	Empfindlichkeit auf Grund hoher potenzieller Erosionsgefährdung	14
2.1.3.5	Empfindlichkeit auf Grund der Schadstoffbelastung/Altlasten	14
2.1.3.6	Unversiegelte Fläche	15
2.1.4	Schutzgut Grundwasser	15
2.1.4.1	Grundwasserneubildung	15
2.1.4.2	Geschützttheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag	15
2.1.4.3	Empfindlichkeit auf Grund des Grundwasserflurabstandes	16
2.1.4.4	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	16
2.1.5	Schutzgut Oberflächengewässer	16
2.1.5.1	Strukturgüte der Fließgewässer	16
2.1.5.2	Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume	17
2.1.5.3	Wasserqualität der Fließgewässer	17
2.1.5.4	Durchgängigkeit der Fließgewässer	18
2.1.6	Schutzgut Klima, Luft	18
2.1.6.1	Freiflächensicherungsbedarf	18
2.1.6.2	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	18
2.1.7	Schutzgut Landschaft	19
2.1.7.1	Landschaftsbild	19
2.1.7.2	Räume für die Erholung in Natur und Landschaft in der Umgebung zentraler Orte	19
2.1.7.3	Großflächige unzerschnittene störungsarme Räume	19
2.1.7.4	Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume	20
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
2.1.8.1	Bauliche Kultur- und Sachgüter	20
2.1.8.2	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	20
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.2.1	Grenzüberschreitende Nutzung des Luftraums über Polen (Ziel 3.2.1, 12. Anstrich)	22
2.2.2	Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbauflächen (Ziel 4.1.3.2 und Ziel 4.1.3.4)	24
2.2.3	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser	26
2.2.4	Vorrang- und Vorbehaltsstandorte des technischen Hochwasserschutzes	29
2.2.5	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle	32
2.2.6	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung	43

	Seite	
2.2.7	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung	45
2.2.8	Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Verkehr (Bahn und Straße)	52
2.2.8.1	Neubau Straßen und Schienennetz	52
2.2.8.2	Ausbau Straßennetz	55
2.2.9	Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung	61
2.2.10	Vorrangstandort für ein Braunkohlenkraftwerk	64
2.2.11	Vorbehaltstrasse für eine 110-kV-Leitung	66
2.3	Gesamtbetrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umwelt- auswirkungen unter Einbeziehung der Festlegungen mit voraus- sichtlich erheblich positiven Umweltauswirkungen	68
2.3.1	Schutzgut Mensch	68
2.3.2	Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität	69
2.3.3	Schutzgut Boden	69
2.3.4	Schutzgut Grundwasser	70
2.3.5	Schutzgut Oberflächenwasser	70
2.3.6	Schutzgut Klima, Luft	71
2.3.7	Schutzgut Landschaft	71
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	71
2.4	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	72
2.5	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 6 Absatz 3 SächsLPIG	72
2.5.1	Anlass und Rechtsgrundlagen	72
2.5.2	Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung	73
2.5.2.1	Ermittlung der Planinhalte, bei denen zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigen können	74
2.5.2.2	Einzelprüfung	77
3	Zusätzliche Angaben	79
3.1	Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	79
3.1.1	Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden	79
3.1.2	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	79
3.2	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Metho- dik bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	80
3.2.1	Methodik bei der Umweltprüfung	80
3.2.1.1	Schutzgüter und Schutzbelange	80
3.2.1.2	Konkretisierung der Schutzgüter durch Schutzbelange und Zustandsindikatoren	81
3.2.1.3	Wirkfaktoren und Wirkungsindikatoren	83
3.2.1.4	Steckbriefe für die bewerteten Schutzbelange	86
3.3	Untersuchungsumfang des Regionalplans	116
3.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswir- kungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt (Monitoring)	125
3.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	127
4	Anhang	129
4.1	FFH-Gebiete	129
4.2	SPA-Gebiete	328
5	Quellenverzeichnis	405

0 Vorbemerkungen

Am 26. Februar 2004 fasste der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien den Beschluss über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz Niederschlesien. Gemäß § 2 Absatz 1 SächsLPlig¹ war erstmalig eine so genannte strategische Umweltprüfung (SUP) im Sinne der EU-Richtlinie 2001/42/EG² (SUP-RL) durchzuführen. Der Anwendungsbereich für die Regionalplanung ergibt sich zudem auch aus § 14 b Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³. Die Strategische Umweltprüfung ist im Sinne des § 2 Absatz 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien.

Auf Grundlage des Regionalplanvorentwurfes wurde am 17. Dezember 2004 die Einleitung der Beteiligung an der Ausarbeitung des Regionalplanentwurfes gemäß § 6 Absatz 1 SächsLPlig beschlossen. Dies beinhaltete bzgl. des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen auch die Durchführung des so genannten Scopings mit den zuständigen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich sowie den anerkannten Naturschutzverbänden. Der Umweltbericht wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 6 Absatz 2 SächsLPlig öffentlich ausgelegt. Für die geänderten Teile erfolgte eine erneute Anhörung nach § 6 Absatz 4 SächsLPlig.

Die Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Absatz 3 SächsLPlig auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes nach § 22b Absatz 8 SächsNatSchG.

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien war Praxispartner eines gemeinsam mit dem Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. Dresden (IÖR) und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (BTU), Lehrstuhl Umweltplanung, vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Oktober 2006 durchgeführten und mit Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A geförderten Projektes zum Thema „Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien“. Die Ergebnisse dieses Projektes, insbesondere zur Methodik und zum Untersuchungsrahmen sind in wesentlichen Teilen in die Erarbeitung dieses Umweltberichtes eingeflossen.

- 1 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlig) vom 14. Dezember 2001 (Sächs-GVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138)
- 2 Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001
- 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Zielsetzungen des Regionalplanes einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes

Raumordnung als staatliche Aufgabe soll den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickeln, ordnen und sichern (§ 1 ROG). Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. In diesem Zusammenhang wurde für das Gesamtgebiet des Freistaates Sachsen ein Landesentwicklungsplan aufgestellt, der in den Regionalplänen sachlich und räumlich zu konkretisieren ist. Der Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen (LEP 2003) ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 SächsLPlG ist der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Diese gesetzliche Regelung begründet den Fortschreibungsbedarf für den Regionalplan.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien integriert Pläne, Programme und Konzepte der verschiedenen Fachplanungen (z. B. Waldmehrungsplanungen, Fachgutachten zur Bewertung der Rohstofflagerstätten in Sachsen, Hochwasserschutzkonzepte) und löst Konflikte zwischen den verschiedenen Raumnutzungen und Raumansprüchen. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien ist verpflichtet, die verbindlichen Handlungsaufträge des LEP 2003 bei der Regionalplanfortschreibung in Plansätzen (textliche Ziele und Grundsätze) bzw. kartographischen Ausweisungen (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) umzusetzen. In seinem eigenen Ermessen liegt es dagegen, die optionalen Handlungsaufträge des LEP 2003 aufzugreifen.

Die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung werden für den Bereich der Region im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan dargestellt (§ 5 Absatz 1 SächsNatSchG). Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes, die in formaler Hinsicht zur Festsetzung als Erfordernisse der Raumordnung geeignet sind, wurden nach Abstimmung mit anderen Raumnutzungsansprüchen im Zuge der Abwägung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung in den nach Raumordnungsrecht verbindlichen Teil des Regionalplanes aufgenommen. Darüber hinaus gehende, rein fachplanerische Inhalte finden Aufnahme in den Anhang des Regionalplans.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien besteht aus folgenden Teilen:

- Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung
- Überfachliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung
- Fachliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung
- Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans (Anhang 4)
- Festlegungskarten: Maßstab

Karte „Raumnutzung“	1 : 100.000
Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“	1 : 100.000
Karte „Ökologisches Verbundsystem und regionale Grünzüge“	1 : 100.000
Karte „Raumstruktur“	1 : 400.000
- Erläuterungskarten:

Karte „Freizeit, Erholung, Tourismus“	1 : 250.000
Karte „Straßennetzausbau“	1 : 400.000
Karte „Naturräumliche Gliederung“	1 : 400.000
Karte „Zentrale Orte und Nahbereiche“	1 : 400.000
Karte „Sorbisches Siedlungsgebiet“	1 : 400.000

Der Regionalplan dient als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung für die Region Oberlausitz-Niederschlesien. Die Inhalte des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien bestehen aus den Aussagen zur Siedlungsstruktur (Grundzentren, besondere Gemeindefunktionen, Verbindungs- und Entwicklungsachsen, regionale Grünzüge und Grünzäsuren), zur Freiraumstruktur (Bereiche zum Schutz, zur Sanierung und Entwicklung von Natur und Landschaft, Bereiche für die Sicherung ausgewählter Funktionen und Nutzungen im Freiraum – z. B. Landschaftsbild, Trinkwasser, Hochwasserschutz, oberflächennahe Rohstoffe, Windenergie, Verteidigung) sowie zu sichernde Standorte und Trassen für Infrastruktur (Verkehrstrassen, Energieleitungen, Kraftwerke). Als regionale Besonderheit enthält der Regionalplan ein Kapitel zum Sorbischen Siedlungsgebiet. Ein Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der Region und Festlegungen zu bestimmten Themen der Regionalentwicklung sind ebenfalls Bestandteil des Regionalplans.

Die Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (§§ 4 und 5 ROG) bzw. den einschlägigen Raumordnungsklauseln in den Fachgesetzen. Ziele, welche die kommunale

Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht für die Gemeinden nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung

Umweltschutzziele sind in erster Linie in der Umweltgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sowie im Rahmen von europäischen Richtlinien z. T. als Grenz-/Zielwerte verbindlich formuliert und zu beachten. Bei der Ausarbeitung des Regionalplans wurden insbesondere folgende fachliche Pläne, Programme und Konzepte des Umweltschutzes bzw. mit entsprechenden Inhalten berücksichtigt.

Auf europäischer Ebene:

- Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie)
- Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität mit den entsprechenden Tochterrichtlinien 2004/107/EG vom 15. Dezember 2004, 2002/3/EG vom 12. Februar 2002, 2000/69/EG vom 16. November 2000 und 1999/30/EG vom 22. April 1999
- Richtlinie 2002/49/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)

Auf Bundesebene:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2007 (BGBl. I S. 1006)
- Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen) (33. BImSchV) vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1612)
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005

Auf Landesebene Freistaat Sachsen:

- Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003) vom 16. Dezember 2003 (in seiner Funktion als Landschaftsprogramm Sachsen)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 321)
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2006
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 23. Februar 1993 in der Neufassung vom 18. Oktober 2004
- Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsABG) vom 12. August 1991 in der Neufassung vom 23. Mai 2004
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) vom 23. Mai 2004
- Programm zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer (Gewässerdurchgängigkeitsprogramm Sachsen) 2002
- Klimaschutzprogramm des Freistaates Sachsen 2001

Die für den Regionalplan bedeutenden und auf Bundesebene festgelegten Umweltschutzziele finden sich zudem in den Grundsätzen der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes (§ 2 ROG). Bei der Umsetzung der Umweltschutzziele ist die Leitvorstellung der Raumordnung, nämlich eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, zu beachten.

Als Umweltschutzziele des ROG können bezeichnet werden:

- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich und der Freiraumstruktur im Sinne eines Freiraumverbundes (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG)
- Räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und Vorrang für die Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG)
- Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 ROG)
- Sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere Boden und Wasser (§ 2 Absatz 2 Nummer 8 ROG)
- Vorbeugender Hochwasserschutz, Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Reinhaltung der Luft (§ 2 Absatz 2 Nummer 8 ROG)
- Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV und Verringerung der Verkehrsbelastung und Vermeidung zusätzlichen Verkehrs durch Nutzungsmischung (§ 2 Absatz 2 Nummer 12 ROG)
- Bewahrung von Kulturlandschaften und -gütern (§ 2 Absatz 2 Nummer 13 ROG)
- Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft (§ 2 Absatz 2 Nummer 14 ROG).

Die unmittelbaren inhaltlichen Anforderungen für den Regionalplan gibt der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) vor. Der LEP hat somit die Aufgabe, alle hierzu erforderlichen Gesetze und Regelwerke entsprechend ihrer Relevanz zu beachten, zu bündeln und als Anforderungen an die Regionalplanung umzusetzen.

In Folge dessen werden im LEP zu folgenden Handlungsfeldern umweltrelevante Festlegungen getroffen bzw. Abwägungsgrundlagen für den Regionalplan bereitgestellt:

- Ziele und Grundsätze zur Freiraumsicherung bezüglich Landschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz, Wasser, Gewässer- und Hochwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten sowie Luftreinhaltung und Klimaschutz
- Grundlagen für die Ausweisung von Freiraumfunktionen (z. B. Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems, Bodenschutzbedarf, Sicherungswürdigkeit von Steine- und Erden-Rohstoffen sowie Braunkohlenressourcen, Schwerpunkte der Waldmehrung)
- Ziele und Grundsätze zu den Fachbereichen mit Umweltrelevanz Siedlungsentwicklung, Gewerbliche Wirtschaft und Handel, Rohstoffsicherung, Freizeit, Erholung, Tourismus sowie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Ziele und Grundsätze zu den infrastrukturelevanten Themen Verkehr, Energieversorgung einschließlich erneuerbare Energien, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Abfall, Lärmschutz und Verteidigung

Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für die Region Oberlausitz-Niederschlesien zeigt den derzeitigen Zustand und die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft im umfassenden Sinne. Als Datensammlung und Leitfaden für alle Planungsträger - vor allem für Naturschutzbehörden sowie für Städte und Gemeinden - enthält das Text- und Kartenwerk Zielstellungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege, die bei der Aufstellung des Regionalplans und der kommunalen Landschaftspläne sowie für die Naturschutzarbeit zu berücksichtigen sind. Er zeigt die besonders zu schützenden Flächen, aber auch Bereiche von Landschaftsbeeinträchtigungen auf. Daher bildet er eine umfassende Grundlage bei der Entscheidung, ob beabsichtigte Projekte und Maßnahmen in besonders empfindliche Bereiche eingreifen oder nicht.

Die Ziele des Umweltschutzes wurden in vielfältiger Weise bei der Aufstellung des Regionalplanes berücksichtigt. Zunächst sind die Ziele und Grundsätze hervorzuheben, die selbst der Verbesserung des Zustandes der Umwelt dienen (Umweltqualitätsziele). Derartige Plansätze sind vor allem im Kapitel 4 „Schutz, Pflege, Sanierung und Entwicklung von Natur und Landschaft“ enthalten. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang der Anhang 4 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes“ hervorzuheben.

Andererseits wurden bei Abwägungsentscheidungen zugunsten von Raumnutzungen, welche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen können, mit „Tabu- oder Restriktionsbereichen“ gearbeitet. Diese Bereiche wurden demnach entweder für derartige Raumnutzungen ausgeschlossen (Tabu) oder mit einem besonderen Prüfungsbedarf (Restriktion) versehen. Als Beispiel soll an dieser Stelle der generelle Ausschluss der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie bzw. für oberflächennahe Rohstoffe (Festgestein) in einer Entfernung von weniger als 500 m bzw. von 300 m um Wohnbebauungen genannt werden.

Letztendlich können sich einzelne Festlegungen des Regionalplans günstig auf das eine Schutzgut, jedoch negativ auf das andere Schutzgut auswirken. Dies betrifft insbesondere die Waldmehrung, von welcher das Schutzgut Boden (z. B. Erosionsgefährdung) profitieren, das Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität (z. B. Biotoptypen und Lebensräume) dagegen beeinträchtigt werden kann. Die Berücksichtigung erfolgt in diesen Fällen einzelfallbezogen und, sofern vorhanden, nach rechtlichen Gesichtspunkten (z. B. gesetzlicher Schutz).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien liegt im Osten Sachsens. Sie wird im Süden durch die Tschechische Republik, im Osten durch die Republik Polen, im Norden durch das Bundesland Brandenburg und im Westen und Südwesten durch die sächsische Planungsregion Oberes Elbtal/Ostergebirge begrenzt. Seit dem 1. August 2008 bilden mit dem In-Kraft-Treten der Kreisreform die Landkreise Bautzen und Görlitz die Planungsregion.

Die Region Oberlausitz-Niederschlesien verfügt im Vergleich zu den anderen Planungsregionen Sachsens auf Grund der im nördlichen Teil relativ geringen Besiedlungsdichte und des in der Vergangenheit wenig ausgeübten Nutzungsdrucks durch Erholung oder Verbauung über ein hohes Artenspektrum auch geschützter, vom Aussterben bedrohter Arten. Dem gegenüber stehen jedoch langfristige, enorme Eingriffe in den Naturhaushalt insbesondere durch den Braunkohleabbau sowie die Sand- und Kiesgewinnung. Wertvolle geschützte Landschaften wurden bereits devastiert und damit Lebensräume vieler Arten zerstört, so dass die nachhaltige Bestandssicherung verbleibender Ressourcen und die Erhaltung der genetischen Vielfalt hier in besonderem Maße erforderlich sind.

Eine detaillierte Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes für die Schutzgüter in der Region ist im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien vorgenommen worden (REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEEN 2007).

2.1.1 Schutzgut Mensch

2.1.1.1 Lärmbelastung im Siedlungsbereich

Die Lärmbelastung hat infolge der Industrialisierung und zunehmenden Motorisierung unserer Umwelt in den letzten Jahrzehnten ständig zugenommen. Dominierende Geräuschquelle und Verursacher einer nahezu flächendeckenden Geräuschbelastung ist der Straßenverkehr.

Die Ergebnisse einer im Zeitraum 1999 bis 2001 durchgeführten „Analyse zur Betroffenheit der Bevölkerung in Sachsen durch Straßenverkehrslärm“ (LfUG in Zusammenarbeit mit Firma Müller BBM) zeigen, dass in Sachsen tagsüber ca. 515.000 Einwohner (das entspricht 11 % der Bevölkerung) dauerhaften Geräuschpegeln durch den Straßenverkehr von mehr als 65 dB(A) ausgesetzt sind. Während der Nachtzeit sind die Wohnbereiche von rund 630.000 Einwohnern (dies entspricht etwa 14 % der Bevölkerung) von Mittelungspegeln oberhalb 55 dB(A) betroffen. Ein weiteres Ergebnis der Untersuchung veranschaulicht, dass der höchste Anteil der Belastungen oberhalb der empfohlenen Pegelwerte am Tag ebenso wie nachts von Gemeinde- und Kreisstraßen ausgeht, gefolgt von Bundes- und Staatsstraßen. Obwohl in der Nähe von Autobahnen auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens die Höhe der Überschreitungen wesentlich gravierender sein kann, sind vergleichsweise weniger Einwohner davon betroffen, da die Siedlungsbereiche i. d. R. weiter von den Autobahnen entfernt liegen.

Entsprechend dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 waren im Jahr 2007 in der Region zunächst folgende Hauptverkehrsstraßen zu untersuchen:

- Abschnitt Dresden-Bautzen der A4
- Ortsdurchfahrt Radeberg im Zuge der S 95
- Abschnitt Görlitz der B 99.

Inhalt der Untersuchung war die Erstellung Strategischer Lärmkarten, in denen die ermittelten Lärmpegel entlang dieser Straßen und die geschätzte Zahl der davon betroffenen Menschen dargestellt sind. Daraus sollen Aktionspläne entwickelt werden, die der Verhinderung und Minderung gesundheitsschädlicher Belastungen durch Lärm dienen. Ergebnisse liegen bisher für die untersuchten Gemeinden entlang der A 4 sowie für die Stadt Görlitz vor und sind in Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie im Freistaat Sachsen im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

 <http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/857.asp?url=/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/infosysteme/arcims/website/laerm> (letzter Zugriff am 12. Januar 2009).

Größere Betroffenheiten ergeben sich demnach vor allem für die Städte Bautzen und Görlitz sowie für die Gemeinden Göda, Burkau, Ohorn und Ottendorf-Okrilla.

Die Lärmkartierung im Bereich Eisenbahnen erfolgt in zwei Schritten. Bisher werden deutschlandweit Lärmkarten an Schienenwegen des Bundes mit einer Belastung von mehr als 60.000 Zugbewegungen erarbeitet. Grundlage ist die Auswertung der relevanten Strecken nach den Fahrplanzahlen von 2006, die entsprechend den aktuellen Fahrplandaten 2007/2008 einer erneuten Prüfung unterzogen wurden. Kartiert durch das Eisenbahn-Bundesamt werden im ersten Schritt die Streckenabschnitte, die in beiden Fahrplanauswertungen mit mehr als 60.000 Zugbewegungen

pro Jahr identifiziert wurden. Streckenabschnitte in der Region Oberlausitz-Niederschlesien sind davon nicht betroffen. (Quelle: http://www.eisenbahnbundesamt.de/service/files/laerm_kartierungsumfang_2007.pdf, letzter Zugriff am 22. Mai 2008)

In einer zweiten Stufe der Bearbeitung sind bis 2012 für weitere Abschnitte von Hauptverkehrsstraßen sowie Haupt-eisenbahnstrecken in der Planungsregion Lärmkarten zu erarbeiten und bis 2013 Lärmaktionspläne aufzustellen.

Eine besondere Funktion in Bezug auf den Lärmschutz erfüllen Wälder, wenn sie zwischen den Hauptverkehrsstraßen (Autobahn, Bundesstraßen, teilweise Staatsstraßen) und immissionsempfindlichen Bereichen (Wohnen) liegen.

2.1.1.2 Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich

Von Belastungen durch Luftschadstoffe aus Verkehr, Industrie, Gewerbe und Siedlung sind insbesondere die unmittelbaren Stadtgebiete sowie die Gebiete entlang der Hauptverkehrsachsen betroffen. Ein hoher Anteil der Gesamtemissionen wird durch den zunehmenden Straßenverkehr verursacht.

Während die Schwefeldioxidbelastungen in der gesamten Region in den letzten zehn Jahren deutlich zurückgegangen sind, haben sich die Belastungen durch Stickoxide (NO_x) nur geringfügig verändert.

Eine regelmäßige Erfassung der Schwebstaubbelastung (lufthygienisch relevanter Feinstaub mit einem Partikeldurchmesser von kleiner $10 \mu\text{m}$ (PM_{10})) an vier Messstationen in der Region wurde erst im Jahr 2003 aufgenommen. Die im Jahr 2003 aufgetretenen Grenzwertüberschreitungen an den Stationen Görlitz, Hoyerswerda und Zittau können zum Teil mit den meteorologischen Bedingungen in diesem Jahr erklärt werden. An der Messstelle Görlitz wurde jedoch auch in den Jahren 2005 und 2006 der 24-Stunden-Grenzwert deutlich mehr als die zulässigen 35-mal überschritten. Dies war Anlass für die Erstellung eines Luftreinhalteplans für die Stadt Görlitz, der mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Görlitz am 22. April 2008 in Kraft getreten ist. Den größten Anteil an der PM_{10} -Belastung in Görlitz hat nach diesem Plan der Ferneintrag mit 74 %. Die langjährige Beobachtung der PM_{10} -Inhaltsstoffe hat außerdem ergeben, dass in Görlitz die höchsten Arsen- und Benzo(a)pyren Jahresmittelwerte Sachsens gemessen werden. Der ab 2012 geltende Zielwert für den Jahresmittelwert für Arsen (6 ng/m^3) wurde in den letzten Jahren jedoch nur im Ausnahmefall (2003) überschritten. Bei Benzo(a)pyren hingegen wurde der Zielwert für 2012 von 1 ng/m^3 fast immer überschritten. Die Belastung ist bei beiden Schadstoffen sehr stark windrichtungsabhängig. Die höchsten Arsen-Konzentrationen wurden bei Windrichtungen aus Nordost bzw. Ost festgestellt. Mögliche Quellen wären hier Betriebe der Braunkohlen- und Kupferschieferegewinnung und -verarbeitung in Polen. Als Quelle für erhöhte Benzo(a)pyren-Konzentrationen bei Luftströmungen aus Osten kommt die Verbrennung von Festbrennstoffen in kleinen Feuerungsanlagen in Frage, die in Zgorzelec noch mehr verbreitet sind als in Görlitz.

In dem Gebiet um Hoyerswerda (häufige austauscharme Wetterlagen) sowie in den oberen Lagen des Oberlausitzer Berglandes und des Zittauer Gebirges treten weiterhin chronische Ozonbelastungen auf. Auf Grund des geringeren Verschmutzungsgrades der Luft kann insbesondere in höheren Luftschichten nur in geringem Maße ein Abbau des Ozons erfolgen. Dagegen waren an der Messstation Görlitz relativ niedrige Ozonwerte zu verzeichnen, was wohl ein Indiz für die hohe Abbaurate am Ort des Entstehens der Vorläufersubstanzen im Stadtgebiet ist.

2.1.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität

2.1.2.1 Biotoptypen und Lebensräume

Über die selektive Biotopkartierung werden die Lebensräume, die naturschutzfachlich als besonders wertvoll eingestuft werden, erfasst. Im Rahmen des zweiten Durchgangs der selektiven Biotopkartierung wurden in der Region Oberlausitz-Niederschlesien bis 2003 knapp 30.000 Objekte mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 40.000 ha erfasst. Der Flächenanteil der erfassten Biotope an der Regionsfläche beträgt somit knapp 9 %. In ihrer Mehrzahl sind die erfassten Objekte nach § 26 SächsNatSchG geschützt oder gehören nach der Roten Liste der Biotoptypen Sachsens zu den gefährdeten Biotopen.

Ca. 3,9 % der Wälder der Region (6.150 ha) wurden als relativ naturnah und naturschutzfachlich besonders wertvoll eingestuft. Einen wesentlichen Flächenanteil nehmen dabei die zu den mesophilen Laubwäldern zählenden Eichen-Hainbuchenwälder ein. Eichen-Hainbuchenwälder kommen schwerpunktmäßig im Oberlausitzer Gefilde und der Östlichen Oberlausitz vor.

Besonders wertvolle Biotoptypen der Gebüsche, Hecken und Gehölze wurden auf knapp 4.000 ha in der Region kartiert. Dabei liegt der größte Teil der Feldgehölze im Oberlausitzer Gefilde und der Östlichen Oberlausitz. Regionale Schwerpunktorkommen der Streuobstwiesen befinden sich in der Östlichen Oberlausitz.

Bei den Fließgewässern wurden im Rahmen der selektiven Biotopkartierung über 2.800 Objekte in der Region Oberlausitz-Niederschlesien erfasst. Naturnahe Bäche kommen dabei überwiegend im Tief- und Hügelland vor. Verbrei-

tungsschwerpunkte sind das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, das Oberlausitzer Gefilde und die Östliche Oberlausitz.

Den größten Flächenanteil an den besonders wertvollen Stillgewässern nehmen die Teiche mit über 4.100 ha ein. Sie haben ihre Vorkommensschwerpunkte im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und in den Königsbrück-Ruhlander Heiden.

Besonders wertvolle Biotoptypen der Moore und Sümpfe wurden in der Region auf einer Fläche von ca. 1.000 ha erfasst. Zahlen- und flächenmäßig am meisten verbreitet sind dabei die Niedermoore und Sümpfe. Ihre Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Königsbrück-Ruhlander Heiden und dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet.

Im Rahmen der selektiven Biotopkartierung wurden etwa 3.000 ha Grünland kartiert. Am häufigsten verbreitet erwiesen sich dabei die extensiv genutzten Frischwiesen, die jedoch keinen besonderen regionalen Verbreitungsschwerpunkt aufweisen.

Bezüglich der Staudenflure und Säume wurden bei der Biotopkartierung lediglich 650 ha erfasst. Zahlenmäßig noch am meisten verbreitet erwiesen sich dabei die Hochstaudenflure sumpfiger Standorte. Diese findet man im Hügel- und Bergland häufiger als im Tiefland vor, insbesondere als brachgefallene Nasswiesen.

Einen besonders großen Flächenanteil der insgesamt fast 6.500 ha erfassten Heiden und Magerrasen nehmen die Sand- und Silikatmagerrasen ein. Deren Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Heidelandschaften, vor allem in der Königsbrücker Heide und in der Muskauer Heide. Bedeutende Bestände findet man auf Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft und in den Bereichen der (ehemaligen) Truppenübungsplätze vor.

Bei den über 1.500 erfassten Fels-, Gesteins- und Rohbodenbiotopen ist festzustellen, dass offene Felsbildungen im Hügel- und Bergland relativ weit verbreitet sind. Regionaler Vorkommensschwerpunkt ist das Zittauer Gebirge.

2.1.2.2 Geschützte Arten

Ein zentrales Anliegen des Naturschutzes ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Rote Listen sind Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften sowie Biotoptypen und Biotopkomplexe. Sie sind wissenschaftliche Fachgutachten, in denen der Gefährdungsstatus für einen bestimmten Bezugsraum dargestellt ist. Sie bewerten die Gefährdung anhand der Bestandsgröße und der Bestandsentwicklung. In Deutschland sind vor allem die Roten Listen des Bundes und der Bundesländer von Bedeutung.

In den Anhängen der FFH-Richtlinie (Anhang II, IV, V) sind ca. 1.000 Tier- und Pflanzenarten aufgelistet. Sie sind auf Grund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten und Lebensräume gemeinschaftlicher Bedeutung in die Anhänge aufgenommen worden. In Sachsen kommen ca. 50 natürliche und naturnahe Lebensraumtypen des Anhangs I und mehr als 40 Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang II vor. Zudem brüten derzeit etwa 40 Vogelarten in Sachsen, die nach EU-Recht (Vogelschutzrichtlinie - Anhang I) besonders geschützt sind. Die Planungsregion besitzt eine überdurchschnittliche Ausstattung und damit eine besondere Verantwortung für diese Lebensräume und Arten innerhalb von Sachsen.

Folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Leitarten in ausgewählten Naturräumen der Region (**fett** – davon Rote Liste Sachsen):

Naturraum	Faunistische Leitarten	Floristische Leitarten
Muskauer Faltenbogen	Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>), Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	Rosmarinheide (<i>Andromeda polifolia</i>), Königsfarn (<i>Osmunda regalis</i>), Arnika (<i>Arnica montana</i>), Sumpfporst (<i>Ledum palustre</i>)
Muskauer Heide	Wolf (<i>Canis lupus</i>), Birkhuhn (<i>Lyrurus tetrrix</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>)	Moosglöckchen (<i>Linnaea borealis</i>), Haarginster (<i>Genista pilosa</i>), Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>), Sumpfporst (<i>Ledum palustre</i>), Arnika (<i>Arnica montana</i>), Flachbärlapp (<i>Diphasiastrum complanatum</i>)
Königsbrück-Ruhlander Heiden	Luchs (<i>Lynx lynx</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Torfmoose (<i>Sphagnum papillosum</i> , <i>Sphagnum magellanicum</i>), Braunes Schnabelried (<i>Rhynchospora fusca</i>), Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>), Lungenenzian (<i>Gentiana pneumonanthe</i>), Sibirische Schwertlilie (<i>Iris sibirica</i>)
Oberlausitzer Bergbaurevier	Wolf (<i>Canis lupus</i>), Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Weißkopfund Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>), Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Echte Bärentraube (<i>Arctostaphylos uva-ursi</i>), Rispen-Flockenblume (<i>Centaurea stoebe</i>), Rosmarinheide (<i>Andromeda polifolia</i>), Moosbeere (<i>Oxycoccus palustris</i>)

Naturraum	Faunistische Leitarten	Floristische Leitarten
Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Östlicher Quendelbläuling (<i>Scolitantides schiffermuelleri</i>), Mittlerer Perlmutterfalter (<i>Argynnis niobe</i>), Wegerich-Schreckenfaller (<i>Melithea cinxia</i>), Kleiner Waldportier (<i>Hipparchia alcyone</i>), Eisenfarbener Samtfalter (<i>Hipparchia statilinus</i>)	Froschkraut (<i>Luronium natans</i>), Sumpfpfost (<i>Leidum palustre</i>), Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>), Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>), Sumpfbärlapp (<i>Lycopodiella inundata</i>), Moor-Veilchen (<i>Viola uliginosa</i>), Krebsschere (<i>Stratiodes aloides</i>), Heide-Segge (<i>Carex ericeforum</i>), Behaarter Ginster (<i>Genista pilosa</i>)
Oberlausitzer Gefilde	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Großblütiger Fingerhut (<i>Digitalis grandiflora</i>), Pfirsichblättrige Glockenblume (<i>Campanula persicifolia</i>), Bergklee (<i>Trifolium montanum</i>), Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>), Scheiden-Goldstern (<i>Gagea spathacea</i>), Steppen-Sesel (<i>Seseli annuum</i>)
Östliche Oberlausitz	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Graumammer (<i>Miliaria calandra</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)	Glattes Wald-Labkraut (<i>Galium schultesii</i>), Langblättriges Waldvögelein (<i>Cephalanthera longifolia</i>), Gewöhnliche Golddistel (<i>Carlina vulgaris</i>), Silberdistel (<i>Carlina acaulis</i>), Knäul-Glockenblume (<i>Campanula glomerata</i>), Frühlings-Platterbse (<i>Lathyrus vernus</i>), Bergklee (<i>Trifolium montanum</i>), Graue Kratzdistel (<i>Cirsium canum</i>), Acker-Zahnrost (<i>Odontites verna</i>), Wiesen-Siegwurz (<i>Gladiolus imbricatus</i>), Sichel-Hasenohr (<i>Bupleurum falcatum</i>)
Westlausitzer Hügel- und Bergland	Luchs (<i>Lynx lynx</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Zwergdommel (<i>Lxobrychus minutus</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>), Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	Quirlblättrige Weißwurz (<i>Polygonatum verticillatum</i>), Verschiedenblättrige Kratzdistel (<i>Cirsium heterophyllum</i>), Weißer Pestwurz (<i>Petasites albus</i>), Fiebersklee (<i>Menyanthes trifoliata</i>), Behaarter Kälberkropf (<i>Cherophyllum hirsutum</i>)
Oberlausitzer Bergland und Zittauer Gebirge	Luchs (<i>Lynx lynx</i>), Alpen-Spitzmaus (<i>Sorex alpinus</i>), Uhu (<i>Bubo Bubo</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>), Großer Schillerfalter (<i>Apatura iris</i>), Großer Eisvogel (<i>Limnitis populi</i>), Braunauge (<i>Lasiommata maera</i>), Blauer Eichen-Zipfelfalter (<i>Neozephyrus quercus</i>), Weißbindiger Mohrenfalter (<i>Erebia ligea</i>)	Bach-Kratzdistel (<i>Cirsium-rivulare</i>), Bach-Greiskraut (<i>Tephrosia crispa</i>), Rundblatt-Labkraut (<i>Galium rotundifolium</i>), Stattliches Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>)

2.1.2.3 Biotopverbundflächen und -korridore

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt, zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die Flora und Fauna in ihren regionaltypischen, naturräumlich und historisch bestimmten Lebensräumen sowie zur Sicherung überlebensfähiger Populationen soll ein landesweiter Biotopverbund entwickelt werden. Die auf landesweiter Ebene bestehende Biotopverbundplanung wurde im Rahmen eines Projektes regional räumlich bzw. sachlich konkretisiert und ergänzt.

Die Bestandteile eines Biotopverbunds werden als Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente definiert. Die Kernflächen stellen dabei großflächige natürliche oder naturnahe Flächen dar, die keiner oder nur einer extensiven Nutzung unterliegen und Schutzfunktionen für Arten mit großen Arealansprüchen aufweisen. Verbindungsflächen mindern die Distanz zwischen den Kernflächen und sind so beschaffen, dass zumindest eine zeitweise Besiedlung und Fortpflanzung durch Tiere und Pflanzen möglich ist (Trittsteinbiotope). Verbindungselemente sind zumeist lineare, aber auch flächige oder punktuelle Landschaftselemente, die von bestimmten Arten als Korridore für Wanderungen und Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Für die Planungsregion erfolgte eine Unterteilung in Kernflächen und Ergänzungsflächen bzw. Defiziträume. Die Kernflächen wurden dabei nach den Schwerpunkten Wald, Gewässer sowie Offenland zusammengefasst. Die in der Region ermittelten Kernflächen Wald sind vor allem im Tiefland sowie im Hügel- und Bergland zu finden. Die Kern-

flächen Gewässer haben ihren Schwerpunkt im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und die Kernflächen Offenland konzentrieren sich im östlichen Oberlausitzer Gefilde sowie in der östlichen Oberlausitz. Großflächige Defiziträume Wald sind vor allem in der Östlichen Oberlausitz und im östlichen Oberlausitzer Gefilde zu finden.

2.1.2.4 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Nach Sächsischem Naturschutzrecht können zur Bewahrung der Schönheit und Eigenart von Natur und Landschaft folgende Schutzgebiete ausgewiesen werden: Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete. Einzelobjekte nach Sächsischem Naturschutzgesetz sind Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile.

Das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ ist das bisher einzige Schutzgebiet (ca. 30.000 ha) dieser Kategorie in Sachsen. Es ist in vier Schutzzonen gegliedert: die Kernzone (Schutzzone I), die Pflegezone (Schutzzone II), die Entwicklungszone / Harmonische Kulturlandschaft (Schutzzone III) und die Entwicklungszone / Regenerierungszone (Schutzzone IV). Während die Schutzzonen I und II gleichzeitig den Status eines Naturschutzgebiets haben, dienen die Entwicklungszonen der Gestaltung einer traditionellen Siedlungs- und Landschaftsstruktur bzw. der Regeneration stark geschädigter Gebiete, z. B. in Bergbaufolgelandschaften.

Weiterhin sind in der Planungsregion 40 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von rund 13.500 ha rechtsverbindlich festgesetzt. Die zwei Naturschutzgebiete „Geierswalder Heide“ und „Rutschung P“ sind einstweilig gesichert. Das größte Naturschutzgebiet in der Region ist dabei die „Königsbrücker Heide“ mit knapp 7.000 ha.

Die 40 rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiete in der Region umfassen eine Fläche von knapp 110.000 ha. Die größten Gebiete sind dabei die Landschaftsschutzgebiete „Westlausitz“ und „Oberlausitzer Bergland“ mit jeweils über 29.000 ha. Ein Gebiet (Lindenbergländchen) ist einstweilig gesichert.

Naturdenkmale sind Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (Flächennaturdenkmale) und Einzelgebilde der Natur (Naturgebilde). Sie können durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung festgesetzt werden. In der Region sind außerhalb des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ 559 Flächennaturdenkmale und 272 Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt. Weiterhin sind von den Kommunen der Region 166 Geschützte Landschaftsbestandteile gemeldet worden.

2.1.2.5 FFH-/SPA-Gebiete

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ soll, initiiert durch die Europäische Union und durch Richtlinien geregelt, ein europaweites, kohärentes ökologisches Netz an Schutzgebieten geschaffen werden. Es beinhaltet Gebiete der FFH-Richtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG)) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)).

In der Region Oberlausitz-Niederschlesien befinden sich (zumindest teilweise) 69 FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) mit einer Gesamtfläche von 59.824 ha (13,3 % der Regionsfläche). Die größten Gebiete sind dabei die „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und der „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ mit über 13.700 bzw. 11.700 ha.

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie bestehen 22 Vogelschutzgebiete (SPA – Special Protection Areas) in der Region. Sie umfassen 86.788 ha, das sind 19,3 % der Regionsfläche. 20 Gebiete wurden im Jahr 2006 durch sogenannte Grundschutzverordnungen gem. § 22a SächsNatSchG als Vogelschutzgebiet bestimmt. Für die anderen beiden Gebiete „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und „Königsbrücker Heide“ wurde darauf verzichtet, da diese Gebiete bereits über praktisch flächengleiche, bestehende und geeignete Schutzgebietsverordnungen verfügen.

In Sachsen liegen für alle FFH-Gebiete und für alle Vogelschutzgebiete gebietsspezifische Erhaltungsziele vor. Für die Erhaltung und angestrebte Entwicklung der einzelnen NATURA 2000-Gebiete werden Managementpläne erarbeitet. Diese umfassen die Ergebnisse der Ersterfassung und -bewertung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie, eine Beschreibung von geplanten Managementmaßnahmen und die Darstellung praxisgerechter Vorschläge zur Umsetzung. Für rund ein Drittel der FFH-Gebiete in der Planungsregion liegen bestätigte Managementpläne vor.

2.1.3 Schutzgut Boden

2.1.3.1 Natürliche Ertragsfähigkeit

Die Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens erfolgt anhand der Bodenwertzahl. Die besten Ertragslagen befinden sich danach vor allem im südlichen und südöstlichen Teil der Region, dem Lösslehmgürtel. Bodenwertzahlen über 50 sind vor allem im Naturraum Hügelland, das heißt im Oberlausitzer Gefilde, im Westlausitzer

Hügel- und Bergland und in der Östlichen Oberlausitz, zu finden. Diese Landschaftsräume eignen sich besonders für die landwirtschaftliche Nutzung. Ertragsschwache Böden mit Bodenwertzahlen von unter 30 dominieren dagegen wesentliche Teile des Naturraums Tiefland im Norden der Region.

2.1.3.2 Speicher-/Reglerfunktion

Diese Bodenteilfunktion beschreibt die Leistungsfähigkeit des Bodens, tiefere Bodenschichten und das Grundwasser vor Schadstoffen zu schützen, indem diese zurückgehalten bzw. gefiltert, umgewandelt oder auch vollständig abgebaut werden. Maßgeblich für die Bewertung ist die Luft- und Kationenaustauschkapazität des Bodens. In der Planungsregion zeigt sich, dass die Gebiete mit hohen Ertragszahlen – Oberlausitzer Gefilde, Westlausitzer Hügel- und Bergland und Östliche Oberlausitz – auch über ein vergleichsweise hohes Filter- und Puffervermögen verfügen.

2.1.3.3 Biotische Lebensraumfunktion

Hinsichtlich der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind Sonderstandorte (feucht, trocken, nährstoffarm) grundsätzlich als besonders wertvoll einzuschätzen. Diese Betrachtung beschränkt sich auf die Bewertung der Böden als Standort für die natürliche Vegetation, d. h. auf das Potenzial des Bodens, Extremstandorte mit schutzwürdiger Vegetation zu entwickeln. Böden weisen vor allem dann auch ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf, wenn die Bodenverhältnisse auf engem Raum sehr unterschiedlich sind (Bodenmosaik), wenn es sich um naturnahe, seltene Böden, landwirtschaftliche Grenzertragsböden oder um Böden gefährdeter Biotoptypen handelt. Dies sind insbesondere Extremstandorte mit hoher Trockenheit, Vernässung, Nährstoffarmut oder besonders geringer Basensättigung. In Sachsen treten diese Böden großflächig in den Heide- und Mittelgebirgslandschaften auf.

In der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien liegen extrem trockene Standorte insbesondere im Zittauer Gebirge und im Bereich des Königshainer Berg- und Hügellandes. Extrem vernässte Standorte befinden sich vorwiegend im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Sowohl extrem vernässte als auch extrem trockene Standorte (Bodenmosaik) liegen im Königsbrücker Heideland und im Muskauer Heideland vor.

2.1.3.4 Empfindlichkeit auf Grund hoher potenzieller Erosionsgefährdung

Bodenerosion bedeutet den Abtrag von Boden durch Wind oder Wasser, wobei der Boden an anderer Stelle wieder aufgetragen wird, was ebenfalls zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen kann. Bodenerosion führt zu einem Verlust an fruchtbarem Ackerboden, an Humus und Nährstoffen und somit letztlich zu einer Verringerung der Ertragsfähigkeit von Böden. Während die Erosionsgefährdung durch Wind vor allem bei sandigen Böden auftritt, sind schluffige Böden mit einer geringen Wasseraufnahmefähigkeit eher durch Wassererosion gefährdet.

Potenziell winderosionsgefährdet sind in der Planungsregion die trockenen Talsandflächen im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und dessen Übergang in das Oberlausitzer Gefilde (vor allem im Gebiet um Königswartha - Neschwitz - Radibor sowie zwischen Niesky und Rietschen), die grundwasserfernen Talsandflächen der Königsbrück-Ruhlander Heiden (vor allem im Raum Schwepnitz - Kamenz - Oßling, um Lauta und im Radeburger Heideland um Ottendorf-Okrilla) sowie die Dünenfelder in der Muskauer Heide (vor allem auf dem Truppenübungsplatz (TÜP) Oberlausitz sowie zwischen Uhyst und Lohsa).

Von regionaler Bedeutung ist die potenzielle Wassererosionsgefährdung in den löss- und sandlössbedeckten Bereichen des Oberlausitzer Gefildes, der östlichen Oberlausitz einschließlich der Königshainer Berge, des Westlausitzer Hügel- und Berglandes, des Oberlausitzer Berglandes und des Zittauer Gebirges.

2.1.3.5 Empfindlichkeit auf Grund der Schadstoffbelastung/Altlasten

Relevante anorganische Schadstoffe sind vor allem Schwermetalle und Arsen. Schwermetalle treten in Böden naturbedingt in Abhängigkeit von geologischen Ausgangsgesteinen und natürlichen Prozessen mit dem Ergebnis der Verarmung oder Anreicherung in unterschiedlichen Mengen und Verfügbarkeiten auf und sind nicht abbaubar. Anthropogen wird die Verfügbarkeit der Schwermetalle durch die Immissionen in Luft, Gewässer und Böden gravierend erhöht.

Entscheidend für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials von Schwermetallen in Böden ist die Schadstoffverfügbarkeit bezogen auf Wirkungspfad und Schutzgut. In der Region existieren keine Gebiete mit Anhaltspunkten für das flächenhafte Auftreten von hohen Schwermetallgehalten.

Das Sächsische Altlastenkataster (SALKA) dokumentiert Altlasten und altlastenverdächtige Flächen nach Erfassungs- und Bearbeitungsstand, Handlungsbedarf sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, differenziert für die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die große Mehrzahl der erfassten Flächen in der Region ist in die Kategorie altlastenverdächtige Flächen eingeordnet. Die Anzahl der Flächen in den Kategorien Altlast und altlastverdächtige Fläche bezogen auf die Fläche des Landkrei-

ses variiert stark. Auffallend ist hier, dass in der Stadt Görlitz viele Standorte erfasst sind, wohingegen die Stadt Hoyerswerda relativ wenig betroffen zu sein scheint.

Zu den bedeutenden Altlasten in der Region zählen auf Grund der Art und der Größenordnung der stofflichen Belastung insbesondere der Standort Schwarze Pumpe, das ehemalige Aluminiumwerk Lauta, die Standorte der ehemaligen Kraftwerke und Brikettfabriken, ehemalige Gaswerkstandorte sowie die militärischen/Rüstungsaltslasten im Bereich Königsbrück, Neues Lager.

2.1.3.6 Unversiegelte Fläche

Ein versiegelter Boden verliert neben seinen vielfältigen natürlichen Funktionen (Regelung des Wasser- und Stoffhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen) auch seine land- und forstwirtschaftliche Produktionsfunktion. Insbesondere im nördlichen Teil der Planungsregion wurde und wird durch bergbauliche Tätigkeiten in erheblichem Umfang in die natürliche Bodenstruktur eingegriffen, natürlich entstandener Boden abgegraben und damit irreversibel zerstört.

Als Indikator für den Flächenverbrauch lassen sich der Anteil und die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche heranziehen. Mit einem Anteil von 9,97 Prozent fällt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2004 in der Region Oberlausitz-Niederschlesien erheblich geringer aus als im Freistaat insgesamt (11,67 Prozent). Jedoch hat der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen von 2001 bis 2004 in der Region um fast 1.400 ha zugenommen.

Ein höherer Versiegelungsgrad liegt vor allem im südlichen Teil der Region und in den Naturräumen Hügelland sowie Bergland und Mittelgebirge vor. In den Bereichen des Oberlausitzer Berglandes sind in den Tälern über viele Kilometer langgestreckte bandartige Siedlungsflächen zu erkennen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Hochwasserschutz problematisch, da die Bodenversiegelung der Auenböden das Wasseraufnahmevermögen in den Flussaunen einschränkt.

2.1.4 Schutzgut Grundwasser

2.1.4.1 Grundwasserneubildung

Die Grundwasserneubildungsrate gibt an, welcher Anteil des Niederschlages nach Abzug des Oberflächenabflusses und der Verdunstung im Boden versickern und zum Grundwasser gelangen kann. Da die Grundwasserneubildungsrate von Faktoren wie Niederschlagshöhe, Geländeneigung, Verdunstung, Vegetationsbedeckung sowie Durchlässigkeit der Böden beeinflusst wird, treten in der Planungsregion zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Auf Grund der sandigen Böden im nördlichen Bereich der Planungsregion wird die Grundwasserneubildung infolge der höheren Infiltrationsgeschwindigkeit des Wassers in der ungesättigten Bodenzone begünstigt. Allerdings ist hier der hohe Waldanteil wiederum ungünstig für die Grundwasserneubildung. Dies betrifft auch das Bergland und die Mittelgebirge im Süden der Region, wobei in diesem Bereich zusätzlich die Hangneigung und der damit verbundene oberflächennahe Abfluss die Grundwasserneubildung erschweren. Im landwirtschaftlich geprägten Offenland bestehen dagegen in Abhängigkeit von der Bodenart die besten Voraussetzungen für eine größere Grundwasserneubildung bzw. -anreicherung.

Insgesamt können die Grundwasserneubildungsraten in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien als mittel bis hoch bezeichnet werden. Das Knappenroder Bergbaurevier, der zentrale Teil der Königsbrück-Ruhlander Heiden sowie der nördliche Bereich des Westlausitzer Hügel- und Berglandes weisen sehr hohe Grundwasserneubildungsraten auf. Hohe Grundwasserneubildungsraten zeigen der östliche Teil des Rothenburger Auen- und Heidelandes sowie der westliche Teil des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes. Die Muskauer Heide, das Oberlausitzer Bergbaurevier, das Westlausitzer Hügel- und Bergland, das Oberlausitzer Gefilde sowie die östliche Oberlausitz sind durch eine mittlere Grundwasserneubildungsrate gekennzeichnet. Königshainer Berg- und Hügelland, der Hochkircher Lössrücken, die Löbauer Bucht, die Weigersdorfer Platten sowie der Raum entlang der Lausitzer Neiße von Zittau bis Steinbach gehören dagegen zu den Gebieten mit einer geringen Grundwasserneubildungsrate.

2.1.4.2 Geschützttheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag

Die Grundwasserschutzfunktion ist als Fähigkeit des Landschaftshaushaltes zu verstehen, Grundwasser gegenüber eventuellen stofflichen Verunreinigungen entweder zu schützen oder zumindest die Wirkung derselben abzuschwächen. Entscheidend für die Schutzwirkung bei Schadstoffeinträgen, die über den Boden in das Grundwasser gelangen können (z. B. Nitrat, Pflanzenschutzmittel etc.) sind die Mächtigkeit der Deckschichten und der Anteil an feinklastischem Material (Wasserdurchlässigkeit in Abhängigkeit vom Bodentyp). Die Filterwirkung in der Grundwasserüberdeckung (Boden und Gestein als Deckschichten), auf die es hier ankommt, lässt sich verbal wie folgt beschreiben. Günstig für die Filterwirkung sind flächenhafte Überlagerungen des Aquifers (Grundwasserleiters) mit schwer durchlässigen Deckschichten (Ton, Schluff) von mindestens einem Meter Mächtigkeit oder eine durchlässige Schicht, die aber gut reinigt, von mehr als 2,5 Metern Feinsand oder mehr als 4 Metern Mittelsand oder größerem Material.

Auf Grundlage der Bodenkonzeptkarte des Freistaates Sachsen liegt zur Beurteilung der Grundwassergeschüttheit lediglich die Wasserdurchlässigkeit in Abhängigkeit vom Bodentyp vor. Der Parameter Mächtigkeit der Deckschicht blieb unberücksichtigt. Die Deckschichten wurden auf der Grundlage der Hydrogeologischen Übersichtskarte (HÜK 200) und von Punktdaten zu Bohraufschlüssen wie folgt charakterisiert:

- ungünstige Verhältnisse: keine bindige Deckschicht vorhanden
- mittlere Verhältnisse: bindige Deckschicht, Verweilzeit < 3 Jahre
- günstige Verhältnisse, Verweilzeit > 3 Jahre.

Insgesamt muss die Schutzwirkung der Deckschichten in der Region Oberlausitz-Niederschlesien überwiegend als „ungünstig“ eingestuft werden. In den geringer durchlässigen Lössgebieten im südlichen Teil der Planungsregion weist das Grundwasser eine mittlere Grundwassergeschüttheit auf. Demgegenüber sind die durchlässigeren Sandergebiete im Norden der Region durch eine geringe Grundwassergeschüttheit gekennzeichnet. Eine hohe Grundwassergeschüttheit weisen dagegen nur kleinräumige Gebiete in der Region auf (Zittauer Becken, Bautzener Gefilde sowie Dubringer Moor und Luppauer Moränenland).

2.1.4.3 Empfindlichkeit auf Grund des Grundwasserflurabstandes

Oberflächennahe Grundwasserkörper bilden die Lebensgrundlage für Ökosysteme der Oberflächengewässer und für grundwasserabhängige Landökosysteme. Eine ganze Reihe von Tieren und Pflanzen, darunter viele gefährdete und geschützte Arten sind an diese Ökosysteme bzw. Lebensräume gebunden. Gebiete mit Grundwasserflurabständen weniger oder gleich 2 m gelten mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit als grundwasserabhängig. Für grundwasserabhängige Gehölz- und Waldbiotoptypen (z. B. Feuchtgehölze und Sumpfwälder) gilt dies auch bei einem mittleren GW-Flurabstand ≥ 2 m.

Bereiche mit hohem natürlichen Grundwasserflurabstand treten vereinzelt vor allem in den Naturräumen Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Muskauer Heide und Oberlausitzer Bergbaurevier auf.

Der natürliche Wasserhaushalt der Region Oberlausitz-Niederschlesien ist vor allem im Norden durch den Braunkohlenbergbau stark beeinflusst. Die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau setzt die Entwässerung der über der Kohle liegenden Deckgebirgsschichten voraus. Die anfänglich noch separaten Grundwasserabsenkungstrichter der einzelnen Tagebaue überlagerten sich zunehmend und bilden einen gemeinsamen großflächigen Grundwasserabsenkungstrichter, dessen maximale Größe im gesamten Lausitzer Revier im Jahr 1993 ca. 2.100 km² betrug. Die Größe des Grundwasserabsenkungsgebietes in der Planungsregion betrug im Jahr 2006 etwa 765 km² (einschließlich einer Teilfläche im Bereich des entstehenden Berzdorfer Sees). Somit sind gegenwärtig noch ca. 17 % der Regionsfläche durch die großflächige Grundwasserabsenkung infolge des Braunkohlenbergbaus betroffen.

2.1.4.4 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Um einen umfassenden Gewässerschutz zu gewährleisten und die Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung und für Heilquellen dauerhaft qualitativ und quantitativ zu sichern, werden Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Auf Grund des extremen Rückgangs des Wasserverbrauches, einer umfassenden Bewertung der Wassergewinnungsanlagen bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit und nach Prüfung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte wurde seit 1990 eine Vielzahl von Wassergewinnungsanlagen stillgelegt und die dazugehörigen Wasserschutzgebiete wurden aufgehoben. So hat sich die Anzahl der Wasserschutzgebiete in Sachsen seit 1990 um ca. 70 % und die Fläche der Wasserschutzgebiete um ca. 45 % reduziert. Die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind in den jeweiligen Trinkwasserverordnungen festgelegt.

In der Region sind mit Stand vom Februar 2007 121 Trinkwasserschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von mehr als 11.000 ha festgesetzt. Den größten Anteil an diesen Gebieten hat der ehemalige Landkreis Löbau-Zittau mit 42 Gebieten und einer Fläche von ca. 4.137 ha. Als regional bedeutsam gelten Trinkwasserschutzgebiete mit einem Wasserdargebot von > 1.000 m³/d. Heilquellenschutzgebiete sind in der Planungsregion nicht vorhanden.

2.1.5 Schutzgut Oberflächengewässer

2.1.5.1 Strukturgüte der Fließgewässer

Im Jahr 2001 wurde in der Region Oberlausitz-Niederschlesien die Gewässerstruktur von 579 km Fließgewässerstrecke mit Hilfe einer siebenstufigen Skala bewertet (LfUG, 2001). Den Idealzustand in der Gewässerstruktur (Strukturklasse 1) bildet dabei das anthropogen nicht überprägte Gewässer, welches in seiner Gestalt (Morphologie) dem sich aus den naturräumlichen Rahmenbedingungen ergebenden dynamischen Gleichgewichtszustand entspricht. Das andere Ende der Skala (Strukturklasse 7) bildet demgegenüber ein anthropogen massiv überprägtes, in seiner Gestalt und Dynamik vollständig naturfernes Gewässer.

Als „unverändert“ bzw. „gering verändert“ (Strukturklassen 1 und 2) wurden ca. 20 % (113 km) der kartierten Gewässerstrecke ermittelt (zum Vergleich: sachsenweit sind es 10 %). Der Hauptanteil der bewerteten Fließgewässer mit ca. 59 % (339 km) wird als „mäßig“ bis „stark verändert“ (Strukturklasse 3 bis 5) eingestuft. „Sehr stark“ bzw. „vollständig verändert“ (Strukturklasse 6 und 7) sind rund 22 % (127 km) der Fließgewässer (sachsenweit 20 %).

Positiv hervorzuheben ist die Pulsnitz mit 56 % (22 km) „unveränderten“ bzw. „gering veränderten“ Gewässerabschnitten. Bei der Lausitzer Neiße wurden etwa 62 % (70 km) der Gewässerabschnitte als „gering“ oder „mäßig verändert“ eingestuft. Bei der Großen Röder sind immerhin rund 56 % (18 km) der Gewässerabschnitte „gering“ oder „mäßig verändert“.

Besonders stark beeinträchtigt ist dagegen die Gewässerstruktur von Schwarzer Elster und Kleiner Spree. So sind rund 75 % (42 km) der Schwarzen Elster „deutlich“ bis „vollständig verändert“. 69 % (27 km) der Gewässerabschnitte der Kleinen Spree sind stark bis sehr stark verändert.

2.1.5.2 Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume

Die natürlichen Retentionsräume von Gewässern befinden sich in den Flussaunen und Uferbereichen von Standgewässern. Das Retentionsvermögen der Gewässer wird wesentlich bestimmt durch den Ausbauzustand der Gewässer selbst und den Zustand und die Nutzung der Auenbereiche. An vielen Stellen in der Region sind die gegenwärtigen Überschwemmungsgebiete erheblich kleiner als die natürlichen Überschwemmungsbereiche.

Im Bergland wechseln Engtalstrecken mit großen Talweitungen. Die Flüsse werden weithin von deutlich ausgeprägten Terrassen begleitet, die die Entstehungsphasen der Täler widerspiegeln. In der Regel ist ein ebener Talboden vorhanden (Sohlentäler), in den sich die rezenten Flüsse weiter einschneiden. Im Norden der Oberlausitz ziehen die Flüsse in oft kilometerbreiten tischebenen Niederungen dahin, in die sie 1-2 Meter eingeschnitten sind. Der Einfluss hochstehenden Grundwassers auf die Naturräume ist hier beachtlich. Bäche und Flüsse zeigen starke jahreszeitliche Schwankungen der Abflüsse. Ein sehr schneller Abfluss über der relativ schwerdurchlässigen Lößlehmdecke des Berg- und Hügellandes bedingt örtlich wiederholt auftretende Hochwasserschäden. In der Niederung kommt es zu einer starken Versickerung oder Vernässung, je nach Durchlässigkeit des Untergrunds.

Den wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird besondere Bedeutung eingeräumt. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern, die bei Hochwasser überschwemmt bzw. durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Als Überschwemmungsgebiete werden darüber hinaus mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Für festgesetzte Überschwemmungsgebiete bestehen besondere Restriktionen hinsichtlich ihrer Nutzung und es können erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung geltend gemacht werden.

2.1.5.3 Wasserqualität der Fließgewässer

Über das gewässerkundliche Landesmessnetz „Oberflächenwasserbeschaffenheit“ wird regelmäßig die Entwicklung der Gewässergüte von 839 Flusskilometern der Region erfasst. Generell ist im Zeitraum von 1994 bis 2003 eine signifikante Verbesserung zu verzeichnen. Die Gewässergüteklasse I beschreibt dabei ein unbelastetes bis sehr gering belastetes, nährstoffarmes Gewässer, während die Gewässergüteklasse IV am anderen Ende der Skala ein Gewässer mit übermäßiger Verschmutzung durch organische sauerstoffzehrende Abwässer charakterisiert.

Etwa 71 % (594 km) der bewerteten Fließgewässer der Region sind gering oder mäßig belastet. Kritisch belastet sind rund 28 % (233 km) und stark verschmutzt etwa 1 % (12 km) der Fließgewässer.

Positiv hervorzuheben ist das Löbauer Wasser, dessen gesamte bewertete Länge (45 km) eine mäßige Belastung aufweist. Es folgt der Weiße Schöps, bei dem rund 87 % (52,6 km) der bewerteten Gewässerabschnitte nur mäßig belastet sind. Die Wesenitz erreicht zwar auf rund 7 % (2,2 km) der bewerteten Abschnitte eine geringe Belastung, liegt dafür aber mit 66 % überdurchschnittlich häufig im kritisch belasteten Bereich (19,6 km).

Negativ fallen die Mandau und auch die Pulsnitz auf. Die Mandau weist auf 68 % (14,9 km) der bewerteten Abschnitte eine kritische Belastung auf. Die Pulsnitz liegt zwar mit einem überdurchschnittlichen Anteil von 87 % (26,4 km) im nur mäßig belasteten Bereich, weist aber auf 12,9 % (3,9 km) der Abschnitte auch Bereiche mit starker Verschmutzung auf.

An einigen Gewässerabschnitten der Region konnte auf Grund starker Artenverarmung keine Bewertung nach dem Saprobien-system vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei um Abschnitte der Kleinen Spree, der Struga, des Vinzenzgrabens und der bei Bad Muskau in die Lausitzer Neiße mündenden Legnitzka. Durch verschiedene Faktoren wie Versauerung, toxische Belastung (Schwermetalle, Arsen) und Verödung in Bezug auf das Artenaufkommen ist hier das jeweilige Gewässerökosystem deutlich beeinträchtigt.

2.1.5.4 Durchgängigkeit der Fließgewässer

Ökologische Durchgängigkeit von Fließgewässern bedeutet, dass sich alle Organismen (z. B. Fische, wirbellose Kleintiere) entsprechend ihres Lebenszyklus sowohl flussauf als auch flussab bewegen bzw. verbreiten können. Einen bedeutenden Einfluss auf den ökologischen Zustand der Oberflächengewässer haben Querbauwerke, die ein wesentliches Wanderhindernis bilden und dadurch die Verbindungs- und Vernetzungsfunktion der Fließgewässer stark einschränken.

Als signifikant im Sinne einer abflussregulierenden Wirkung für Gewässer wurden alle Querbauwerke ab einer Absturzhöhe > 30 cm einschließlich der Sperrbauwerke von Talsperren und Speichern in einer Wehrdatenbank dokumentiert. In der Region gibt es lt. Wehrdatenbank 591 erfasste Querbauwerke, die die Fließgewässer ökologisch beeinträchtigen. Davon sind etwa 33 % für Fische passierbar.

Der Freistaat Sachsen hat im Jahre 2003 das Gewässerdurchgängigkeitsprogramm aufgelegt, um die sächsischen Fließgewässer zu renaturieren und ihre ökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen und dauerhaft zu sichern. Die Maßnahmen umfassen vorrangig den Rückbau von funktionslos gewordenen Querbauwerken, die Herstellung der Durchgängigkeit von Wehren z. B. mit rauen Rampen und Fischaufstiegsanlagen oder die Anlage von Umgehungsgerinnen zur Überwindung von Querbauwerken. Dabei erfolgte eine Prioritätensetzung von Gewässern nach einer realistischen Einschätzung der Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

Demnach erfolgte eine Auswahl und Einstufung der Gewässer in zwei Kategorien nach einer gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Bewertung. In der Planungsregion wurde die Kleine Spree im Bereich des Biosphärenreservats „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ in die oberste Priorität der Kategorie I eingeordnet. In die Kategorie I eingestuft wurden Lausitzer Neiße, Kleine Spree (von Lohsa bis Mündung in die Spree), Pulsnitz, Große Röder und Wesenitz.

2.1.6 Schutzgut Klima, Luft

2.1.6.1 Freiflächensicherungsbedarf

Zu den siedlungsklimatisch bedeutsamen Freiflächen (Offenland) gehören siedlungsnah unbewaldete und weitgehend unbebaute Gebiete (vorwiegend Wiesen- und Weidenflächen) für die Entstehung von Kaltluft, in denen sich je nach Relief ein Kaltluftabfluss, Kaltluftammelgebiet bzw. Kaltluftstau herausbildet.

Hinsichtlich ihres hohen Freiflächensicherungsbedarfes sind in der Region die unbewaldeten Hanglagen des Oberlausitzer Berglandes, das unbewaldete Vorland des Zittauer Gebirges einschließlich des Zittauer Beckens, die unbewaldeten Hanglagen des Neißetales von Zittau bis Görlitz, die östlichen und südlichen Gebiete um Bautzen, der ringförmig um die Dresdner Heide angrenzende Offenlandbereich zwischen Ottendorf-Okrilla und Großberkmannsdorf (Stadt Radeberg) sowie die freie, von Wald begrenzte Schneise südlich von Hoyerswerda besonders hervorzuheben.

2.1.6.2 Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion

Waldgebiete innerhalb und im Umfeld größerer Städte sowie in Verdichtungsräumen bzw. verdichteten Bereichen im ländlichen Raum erlangen eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Klima- und Immissionsschutzes.

Waldbestände in einem Windrichtungssektor, aus dem häufig Luftmassen mit höheren Immissionsbelastungen (Luftschadstoffe einschließlich Staub, Lärm) an Siedlungs- und Erholungsräume herangeführt werden, können durch Filterung die Luftschadstoffe reduzieren und darüber hinaus auch die Lärmimmissionen vermindern. Ebenso erfüllen Wälder eine besondere Funktion in Bezug auf die Immissionsreduktion bzw. die Staubfilterung und den Lärmschutz, wenn sie zwischen den Hauptverkehrsstraßen (Autobahn, Bundesstraßen, teilweise Staatsstraßen) und immissionsempfindlichen Bereichen (Wohnen, Erholen, Biotop, Landwirtschaft) liegen. Weiterhin besitzen Wälder im Hang- und Kammbereich des Berglandes eine besonders hohe Filterwirkung.

Als regional bedeutsam für den Klima- und/oder Immissionsschutz werden Wälder in den folgenden Gebieten der Planungsregion eingestuft:

- Wälder um die Städte Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda, (Dresden) (größere Städte mit mehr als 40.000 Einwohner),
- Wälder um Zittau (Stadt mit mehr als 20 000 Einwohner und Lage in einem lufthygienisch ungünstigen Becken),
- Wälder im nicht vom Abbau betroffenen Umfeld des Tagebaus Nochten,
- Wälder in den Kammlagen des Oberlausitzer Berglandes oberhalb der fast durchgängigen Siedlungsbänder Bischofswerda - Neukirch/Lausitz - Wilthen - Cunewalde, Großpostwitz/O.L. - Schirgiswalde - Sohland a. d. Spree, Oppach - Neusalza-Spremberg - Ebersbach/Sa. - Neugersdorf - Eibau - Oderwitz
- Wälder an der Autobahn A 4 (zwischen den Anschlussstellen Hermsdorf und Ottendorf-Okrilla sowie Pulsnitz und Burkau); an den Bundesstraßen B 6 (Karswald, Bischofswerdaer Stadtwald), B 96/ B 96n [Neubau] (zwischen Nardt und Lautalaubusch, östlich und südöstlich Hoyerswerda), B 115 (zwischen Niesky und der Talsperre Quitzdorf),

B 156 (nordöstlich Weißwasser bis Bad Muskau sowie im Raum Boxberg/Nochten), B 160 [Neubau] (zwischen Weißwasser und Schleife), B 178n („Stadtforst Löbau“, „Kirchenholz“ bei Herrnhut, „Königsholz“ bei Oderwitz), an den Staatsstraßen S 148 (Neugersdorfer Stadtwald) und S 177 [Neubau] („Landwehr“ nördlich Radeberg, Karswald).

2.1.7 Schutzgut Landschaft

2.1.7.1 Landschaftsbild

Die Bewertung des Landschaftsbildes der verschiedenen Landschaftsbildräume der Planungsregion erfolgt anhand der Kriterien „Eigenart“, „naturraumspezifische Vielfalt“ und „Schönheit“ in einer fünfstufigen Skala („sehr hoch“ bis „sehr gering“). Die Kriterien werden dabei mit einer Vielzahl wertgebender Faktoren wie bspw. besondere Ausprägung des Reliefs, Abwechslungsreichtum, besondere Biotopausstattung, markante Siedlungsstrukturen, kulturhistorische Besonderheiten untersetzt, wobei das aktuelle Landschaftsbild jeweils am gebietspezifischen Leitbild „gemessen“ wird.

Folgende Landschaftsbildräume der Planungsregion wurden mit „sehr hoch“ bewertet: Neißetal, Königsbrücker Heide, Königshainer Berge, Lausitzer Bergland und Zittauer Gebirge.

Die übrigen Landschaftsbildräume wurden in die Kategorien „hoch“ und „mittel“ eingestuft. Landschaftsbildräume mit den Wertstufen „gering“ oder „sehr gering“ sind in der Region Oberlausitz-Niederschlesien nicht vorhanden.

Die wichtigsten Beeinträchtigungen, die auch eine geringere Einstufung zur Folge hatten, sind eine intensive Agrarnutzung mit der Folge ausgeräumter Fluren und naturferner Gewässerläufe (Westliche Heide- und Teichlandschaft, Görlitzer Becken), die großflächige Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaftsbildräume (Schwarze-Elster-Weitung, Bernsdorfer Heide, Rietschen-Niederspreer Teichgebiet) und eine monotone Ausprägung der Waldbereiche (Gablenz-Jämlitzer Hochfläche, Tal der Kleinen Spree).

Ein großer Teil der Planungsregion besitzt eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der visuellen Beeinträchtigung durch großflächige und hohe vertikale Objekte. Dies sind insbesondere Räume mit einer hohen und sehr hohen Bewertung sowie Bereiche mit landschaftsbildprägenden Kuppen, Höhenrücken und Stadtsilhouetten.

Dagegen wurde ein großer Bereich im nördlichen Teil des Planungsgebietes vom Schwepnitzer Heide- und Teichgebiet über die neue Seenlandschaft (Lausitzer Seenland) bis zur Niederungslandschaft der Muskauer Heide sowie Teilbereiche im Lausitzer Gefilde, dem Radeberger Ackerhügelland, der Ackerlandschaft im Heide- und Teichgebiet, der Rothenburger Heide und dem Görlitzer Becken als weniger empfindlich dargestellt.

2.1.7.2 Räume für die Erholung in Natur und Landschaft in der Umgebung zentraler Orte

Der Erholungsbegriff im Naturschutzrecht wird auf die Erholung eingeschränkt, die in Natur und Landschaft stattfindet, d. h. ausschließlich natur- und landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten, die auf besondere landschaftliche Voraussetzungen sowie auf Ruhe und Störungsfreiheit angewiesen sind.

Gebiete mit bestehender landesweiter bzw. regionaler Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind die traditionellen Tourismusgebiete Oberlausitzer Bergland und Zittauer Gebirge sowie die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, die sich in den vergangenen Jahren zunehmend als Tourismusgebiet etabliert hat, ergänzt um die regional bedeutsamen Naherholungsgebiete mit entsprechender Erreichbarkeit und infrastruktureller Ausstattung. In diesen Gebieten ist die Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (dichtes Wegenetz, Ausflugsziele mit hohem Bekanntheitsgrad) bereits so vorhanden, dass eine intensive Nutzung bzw. Lenkung der Besucher erfolgt bzw. möglich ist.

Naherholungslandschaften mit überwiegender Bedeutung für das Wandern sind in der Region Oberlausitz-Niederschlesien insbesondere die Königshainer Berge, die Massenei, die Laußnitzer Heide, das Seifersdorfer Tal sowie der östliche Teil des LSG „Westlausitz“. Wassergebundene Erholungslandschaften mit regionaler Bedeutung sind der Halbendorfer See, die Talsperren Quitzdorf und Bautzen, das Naherholungsgebiet Biehainer Seen, der Olbasee, die Blaue Adria Crosta, der Niesendorfer See, der Knappensee, das Speicherbecken Lohsa (Silbersee), der Deutschbaselitzer Großteich sowie der Olbersdorfer See.

2.1.7.3 Großflächige unzerschnittene störungsarme Räume

Großflächige unzerschnittene störungsarme Räume sind Räume außerhalb intensiv genutzter Verkehrs- und Siedlungsbereiche, die nicht von störungsintensiven Korridoren linienhafter Elemente wie übergeordneten Straßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge von mehr als 2.000 Fahrzeugen pro Tag und von zweigleisigen Bahnlinien durchschnitten werden. Sie besitzen eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und dienen auf Grund ihrer Ausdehnung, ihrer geringen technischen Vorbelastung und Lärmbelastung und der guten lufthygienischen Bedingungen der landschaftsbezogenen Erholung.

Im Gegensatz zu der Ausweisung großflächig unzerschnittener störungsarmer Räume im Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 erfolgt für diesen Umweltbericht eine grenzüberschreitende Betrachtung. Dabei wurden in der Region insgesamt zwölf großflächige unzerschnittene störungsarme Räume (jeweils vier in den Größenklassen 40-70 km², 70-100 km² und > 100 km²) ermittelt.

Im nördlichen Teil der Planungsregion konzentrieren sich die großflächigen unzerschnittenen störungsarmen Räume vor allem auf die Gebiete des ehemaligen Truppenübungsplatzes Königsbrücker Heide und des Truppenübungsplatzes Oberlausitz sowie auf die Flächen aktiver und stillgelegter Braunkohlentagebaue. Im südlichen Bereich sind zwei Abschnitte entlang der Grenze zur Tschechischen Republik (Oberlausitzer Bergland zwischen Steinigtwolmsdorf und Ebersbach und Zittauer Gebirge zwischen Großschönau und Zittau), die besonders großen unzerschnittenen Freiräumen im Nachbarland mit einer Ausdehnung von mehr als 100 km² zugeordnet werden können, hervorzuheben.

2.1.7.4 Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume

Für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung eignen sich folgende nach Naturschutzrecht zu schützende Gebietskategorien: Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate und Naturparke.

Die vierzig in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien festgesetzten Landschaftsschutzgebiete umfassen fast ein Viertel der Regionsfläche (ca. 1.091 km²). Innerhalb des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ ist insbesondere die Zone III (Entwicklungszone/Harmonische Kulturlandschaft) mit 14.949 ha Fläche für die landschaftsbezogene Erholung relevant. Im Jahr 2007 wurde der Naturpark „Zittauer Gebirge“ auf einer Fläche von 13.000 ha festgesetzt. Eine Erweiterung zu einem grenzüberschreitenden deutsch-tschechischen Naturpark „Zittauer Gebirge“ (Přírodní park „Žitavské hory“) wird angestrebt.

Der landschaftsbezogenen Erholung dienen zudem auch die Wälder. Eine besondere Bedeutung für die Erholung erlangt der Wald dabei in Umgebung von größeren Siedlungen, Kur- und Erholungsorten oder Erholungsräumen im Allgemeinen. Wälder können gemäß § 31 SächsWaldG per Rechtsverordnung als Erholungswald festgesetzt werden. Dies ist in der Planungsregion bisher noch nicht erfolgt. In der Waldfunktionenkartierung des Freistaates Sachsen sind daher Wälder mit besonderer Erholungsfunktion ausgewiesen, die über keine gesetzlich geschützten Erholungsfunktionen verfügen und dennoch der Erholung im medizinischen Sinne, der naturbezogenen Freizeitgestaltung und dem Naturerlebnis dienen. Dazu gehören u. a. größere Waldgebiete in der Königswarthaer Heide, der Mückauer und Sproitzer Heide, des Zittauer Gebirges und westlich von Hoyerswerda.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.1.8.1 Bauliche Kultur- und Sachgüter

Die Planungsregion verfügt über eine Vielzahl sowohl baulicher als auch landschaftsbezogener Kulturdenkmale von hoher kulturhistorischer Bedeutung. Zu nennen sind dabei in erster Linie die wertvollen historischen Altstädte von Görlitz, Bautzen und Zittau. Zahlreiche Kirchen, Schlösser und historische Parkanlagen wie Rammenau, Oberlichtenau, Gaußig, Kromlau, Milkell zeugen von einer reichen Geschichte. Von ganz besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist der im Jahr 2004 in die UNESCO-Weltkulturerbeliste aufgenommene Landschaftspark Muskau. In den ländlichen Gebieten des südlichen Teils der Region prägen Umgebendhäuser das Landschaftsbild, im nördlichen Raum dagegen findet man vor allem in der Gegend um Niesky und Weißwasser noch mancherorts die in traditioneller Schrotholzbaubauweise errichteten Blockhäuser der Heidelandschaften.

Ein weiteres wesentliches Element der Oberlausitzer Kulturlandschaft sind die Schanzen, als so genannte Rundwälle oder Abschnittswälle ausgebildete historische Wehranlagen. Die ersten Schanzen wurden bereits in der frühen Eisenzeit vor etwa 3.000 Jahren errichtet (z. B. Sumpfschanze bei Biehla), weitere Schanzen sind der Slawenzeit (8. - 10. Jahrhundert) und dem Mittelalter (10. - 12. Jahrhundert) zuzuordnen. Schanzen sind in der Landschaft heute teilweise noch erkennbar und prägen über die unmittelbare Umgebung hinaus das Landschaftsbild. Aus diesem Grund sind z. B. die Schanzen bei Ostro (Gemeinde Panschwitz-Kuckau), bei Niethen (Gemeinde Hochkirch) am Kuppritzer Wasser, bei Schöps (Stadt Reichenbach/O. L.) und bei Kopschin (Gemeinde Crostwitz) an der Satkula von besonderer Bedeutung.

2.1.8.2 Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion

Unter Böden mit Archivfunktion sind Böden zu verstehen, die auf Grund ihrer spezifischen Ausprägung und Eigenschaften charakteristische Phasen der Boden- und/oder Landschaftsentwicklung archivieren. Dabei wird hinsichtlich einer kulturhistorischen und einer naturgeschichtlichen Archivfunktion unterschieden.

Die Region Oberlausitz-Niederschlesien gehört zu den seit dem Paläolithikum besiedelten Kulturlandschaften, die eine große Zahl wichtiger archäologischer Kulturdenkmale der verschiedensten Fundgattungen, wie Wallanlagen, Hügelgräber, Flachgräber, Siedlungen, Jagdplätze, Verhüttungsplätze, Wasserburgen und mittelalterliche Burgen auf-

weisen. Die Bedeutung der archäologischen Kulturdenkmäler liegt dabei nicht nur im Bereich des Bodenschutzes, sondern gleichermaßen auf dem Gebiet des Landschaftsbildes/Landschaftserlebens.

In der Region existieren vier Teilräume mit einer starken Verdichtung archäologischer Denkmale. Dabei handelt es sich um die Gebiete des Oberlausitzer Gefildes um Kamenz und Bautzen (Teilraum Straßgräbchen - Biehla - Wittichenau und Umland von Bautzen) sowie um eine besonders siedlungsgünstige Zone entlang der Lausitzer Neiße mit zahlreichen vor allem bronze- und früheisenzeitlichen Denkmalen (Siedlungen und Gräberfelder) (westliche Hochuferzone der Lausitzer Neiße von Bad Muskau bis Görlitz sowie von Görlitz bis Ostritz/Marienthal).

Die Archivfunktion des Bodens erstreckt sich allerdings auf die Gesamtheit aller bekannten und derzeit noch unbekannt archäologischen Kulturdenkmäler als Quellen menschlicher Kulturgeschichte und nicht nur auf einzelne isolierte Kulturlandschaftsbereiche mit verdichteten archäologischen Fundstellen. Das Landesamt für Archäologie gibt daher einer Bewertung den Vorzug, die die tatsächliche Verbreitung bekannter archäologischer Kulturdenkmäler wiedergibt (in Punktform), d. h. den ganzen Bestand an bekannten archäologischen Kulturdenkmälern abbildet und damit automatisch Verteilungsunterschiede, d. h. Verdichtungen zum Ausdruck bringt. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass in den Altsiedellandschaften die derzeit bekannten und kartierten Denkmalflächen lediglich ca. 25 % der tatsächlich im Boden erhaltenen archäologischen Substanz ausmachen, und der Bestand an archäologischen Denkmalen tatsächlich wesentlich umfangreicher ist. Damit ist die Kenntnis über die frühe Geschichte in der Region nach wie vor ausgesprochen bruchstückhaft. Gerade in den Lößgefiliden ist das archäologische Potenzial allerdings durch die starke landwirtschaftsbedingte Erosion extrem gefährdet. Zerstörte Denkmäler sind unwiederbringlich verloren.

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile.

Im digitalen Geotopkataster Sachsen sind für die Region Oberlausitz-Niederschlesien 335 geologische Objekte erfasst. Eine Besonderheit dabei ist der „Muskauer Faltenbogen“, eine vor ca. 450.000 Jahren entstandene halbkreisförmige Stauchendmoräne der Elstereiszeit. Er erstreckt sich über Sachsen, Brandenburg und den Landkreis Sorau (Żary) in der Republik Polen und stellt sich heute als gewässerreiche Altbergbaulandschaft und als ökologisch vielfältiger Naturraum dar. Für das Gebiet des Muskauer Faltenbogens, der 2006 mit dem Prädikat „Nationaler Geotop“ ausgezeichnet wurde, wurde ein grenzüberschreitender Geopark aufgebaut. Dieser wurde im September 2006 als „Nationaler Geopark“ anerkannt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die Ausführungen in den Unterkapiteln des Kapitels 2.2. enthalten i. d. R. eine verbal-argumentative Beschreibung sowie, sofern möglich, eine tabellarische Bewertung für die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Die tabellarische Bewertung beinhaltet vier Kategorien:

1. Schutzbelang ist voraussichtlich nicht betroffen – dies bedeutet, dass der Schutzbelang zwar berührt sein kann, aber an der räumlich konkreten Stelle von der regionalplanerischen Ausweisung nicht betroffen ist (ohne Hervorhebung in der jeweiligen Tabelle).
2. Schutzbelang ist voraussichtlich betroffen – dies bedeutet, dass der Schutzbelang durch das regionalplanerische Ziel bzw. den Grundsatz räumlich konkret betroffen ist (Kennzeichnung in der jeweiligen Tabelle mit „x“).
3. Schutzbelang ist voraussichtlich positiv betroffen – da einige Ziele/Grundsätze sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf einzelne Schutzbelange haben können (z. B. Waldmehrung) wird an dieser Stelle auch auf die positiven hingewiesen (Kennzeichnung in der jeweiligen Tabelle mit „p“).
4. Es liegen keine räumlich konkreten Daten zur Bewertung vor (Kennzeichnung in der jeweiligen Tabelle mit „?“).

Eine Besonderheit ergibt sich für den Schutzbelang FFB 5 (FFH-/SPA-Gebiete). Hier bedeutet die Kennzeichnung „x“ (betroffen), dass für dieses Ziel bzw. diesen Grundsatz eine FFH-/SPA-Erheblichkeitsabschätzung erfolgt ist (vgl. Kapitel 4). Keinesfalls bedeutet diese Kennzeichnung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu erwarten ist.

Die Schutzbelange, welche nicht relevant sind, da sie von dem Ziel oder Grundsatz des Regionalplanes entsprechend der Festlegung zum Untersuchungsrahmen in Tabelle 3.3-1 nicht berührt sind, werden in den jeweiligen Tabellen i. d. R. nicht mehr aufgeführt.

Da die Regionalplanung eine rahmensetzende Stufe der räumlichen Planung darstellt und auf räumliche und sachliche Konkretisierungen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen angewiesen ist, wird in der Umweltprüfung zum Regionalplan auf die voraussichtliche Betroffenheit eines Schutzbelanges hingewiesen, die durch ein im Regionalplan enthaltenes Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung entstehen kann. In den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ist im Sinne der hierarchischen Abstufung eine konkretere Prüfung vorzunehmen. Die konkretere Prüfung kann dann auf die mit „betroffen“ gekennzeichneten Schutzbelange reduziert werden. Für die nicht relevanten Schutzbelange kann dagegen i. d. R. auf eine weitergehende Prüfung mit Hinweis auf die Umweltprüfung zum Regionalplan verzichtet werden. Für die nicht betroffenen Schutzbelange wird empfohlen, unter Berücksichtigung möglicherweise vorliegender neuer bzw. aktualisierter Daten eine Prüfung vorzunehmen. Dies betrifft in erster Linie die räumlichen Änderungen unterliegenden Schutzbelange wie z. B. geschützte Arten (FFB 2) und Schutzgebiete (FFB 4, Gw 4).

In die Umweltprüfung wurden alle in den Steckbriefen für die Schutzbelange genannten Datengrundlagen einbezogen (vgl. Kapitel 3.2.1.4 des Umweltberichtes), die dem Regionalen Planungsverband mit Stand 30. September 2008 vorlagen.

2.2.1 Grenzüberschreitende Nutzung des Luftraums über Polen (Ziel 3.2.1, 12. Anstrich)

a) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Hintergrund des Plansatzes liegt darin, dass der unmittelbar in Grenznähe gelegene Verkehrslandeplatz Rothenburg/O.L. einer wachsenden Rolle langfristig nur gerecht werden kann, wenn den Belangen des Flugbetriebes auch bei Planungen östlich der Lausitzer Neiße Rechnung getragen wird. Der Grundsatz beinhaltet somit die Erteilung von Überfluggenehmigungen und die Anwendung von Bauschutzbestimmungen (Bauschutzbereich) in der Republik Polen.

Bei Realisierung dieses Zieles sind negative Umweltwirkungen infolge Lärm-/ Schadstoffemissionen für das Gebiet der Republik Polen zu erwarten; es ergibt sich somit (ausschließlich) eine grenzüberschreitende Relevanz. Problematisch für eine Bewertung ist, dass eine genaue räumliche Konkretisierung negativer Umweltauswirkungen nicht möglich ist, da potenzielle Flugrouten und somit auch Lärmkonturen nicht bekannt sind. Daher bietet sich hier eine verbal-argumentative Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen an. Auf eine tabellarische Bewertung wird verzichtet.

Von Lärm- und Schadstoffemissionen sind potenziell das Schutzgut Mensch (Schutzbelange Me 1 und Me 2), das Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität (Schutzbelange FFB 2, FFB 3, FFB 4 und FFB 5) und das Schutzgut Landschaft (La 2 und La 4) betroffen.

■ Schutzgut Mensch

In der Umgebung des Verkehrslandeplatzes Rothenburg/O. L. befinden sich auf polnischer Seite relativ wenige und nur kleine Siedlungen. Von Lärm- und Schadstoffimmissionen betroffen sein können Ortsteile in den Gemeinden Penzig (Pieńsk), Freiwaldau (Gozdnicza) und Priebus (Przewoz). Konkretere Ausführungen können an dieser Stelle nicht erfolgen (siehe oben).

■ Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität

Relevanz ergibt sich für die vier benannten Schutzbelange in Bezug auf die Avifauna.

Zu FFB 2 Sogenannte „Luftfahrtrelevante Vogelgebiete“ (ABA = Aircraft relevant Bird Areas) wurden für Deutschland nach einheitlichen Kriterien ausgewählt. Dabei erfolgte eine Beschränkung auf durch Luftfahrzeuge störsensible Großvogelarten und -gruppen wie z.B.: Kraniche, Großtrappen, Gänse, Wat- und Wasservogel, Birkhühner in Vorkommen von landes-, bundes- bzw. europaweiter Bedeutung. Für Polen sind derartige ABA's bisher nicht bekannt. Auf Grund der Vorkommen von Kranich, Birkhuhn, Uhu im Europäischen Vogelschutzgebiet „Bory Dolnośląskie“, welches etwa 2 km östlich des Verkehrslandeplatzes beginnt, besteht die Möglichkeit, dass störsensible Vogelarten vom Ziel betroffen sein können. Da auch hier weder zum Vogelschutzgebiet, noch zum möglichen Überflugbereich und der im Vogelschutzgebiet relevanten Flughöhe konkretere Aussagen getroffen werden können, ist keine über diese verbale Beschreibung hinausgehende Bewertung möglich.

Zu FFB 3 Biotopverbundkorridore befinden sich entlang der Lausitzer Neiße (sowohl gemäß dem Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien als Bestandteil des ökologischen Verbundsystems als auch in Polen gemäß der Ökophysiographischen Studie der Woiwodschaft Niederschlesien (WBU 2005) als ökologischer Korridor). Auf Grund der Funktion der Lausitzer Neiße als regional bedeutsame Vogelzugachse sind hier Beeinträchtigungen möglich. Diese sind u. a. von der erreichten Flughöhe abhängig. Dazu können an dieser Stelle noch keine Aussagen getroffen werden.

Zu FFB 4 Südöstlich des Verkehrslandeplatzes ist in der Woiwodschaft Niederschlesien ein „sonstiges geplantes Schutzgebiet“ dargestellt (vgl. Karte 11.2 der Ökophysiographischen Studie der Woiwodschaft Niederschlesien). Es fehlen jedoch weitergehende Aussagen. Es besteht die Möglichkeit, dass es sich dabei um das mittlerweile gemeldete SPA-Gebiet „Bory Dolnośląskie“ handelt, welches einen naturschutzrechtlichen Status erlangen soll (siehe FFB 5).

Zu FFB 5 Die Aussagen zu FFB 2 gelten hier analog.

■ Schutzgut Landschaft

Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Luftverkehr können Erholungsräume beeinträchtigen. Der Schutzbelang La 2 wird vom Ziel nicht berührt, da sich entsprechend den Raumbewirtschaftungsplänen der Woiwodschaften Niederschlesien bzw. Lebuser Land keine Gemeinden mit überregionaler oder regionaler Bedeutung (entspricht in etwa einem Oberzentrum bzw. einem Mittelzentrum) in der Umgebung befinden und somit keine Flächen für Erholung in der Umgebung zentraler Orte betroffen sind. Betroffen sein kann dagegen der Schutzbelang La 4, da das auf polnischer Seite östlich angrenzende Waldgebiet ein „sonstiges geplantes Schutzgebiet“ darstellt (siehe FFB 4). Ob es sich um ein Schutzgebiet mit Bedeutung für die Erholung handeln soll, kann jedoch gegenwärtig nicht eingeschätzt werden.

Fazit

Durch die Umsetzung des Zieles sind negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Fauna, Flora, Biodiversität möglich. Da eine räumliche Konkretisierung der negativen Auswirkungen jedoch nicht möglich ist, sind im Rahmen dieser SUP keine genaueren Angaben möglich. Da es sich beim Verkehrslandeplatz Rothenburg/O.L. nicht um einen Flughafen mit häufigen Starts und Landungen handelt und dies auch durch die Umsetzung des regionalplanerischen Zieles nicht zu erwarten ist (kein kausaler Zusammenhang erkennbar), wird eingeschätzt, dass eine Betroffenheit der Schutzbelange durch das Ziel 3.2.1 nicht erheblich ist.

b) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung dieses Zieles wird voraussichtlich nur zu einer räumlichen Verlagerung der Betroffenenheiten führen, da nicht anzunehmen ist, dass die Anzahl der gegenwärtigen Flugbewegungen nur auf Grund der Realisierung des Zieles vermindert bzw. erhöht wird.

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Alternativstandorte für diesen Grundsatz sind nicht vorhanden, da durch den bestehenden und genutzten Verkehrslandeplatz Rothenburg/O. L. eine gewisse „Standortgebundenheit“ besteht. Der Grundsatz ist ausschließlich an diesem Standort realisierbar.

2.2.2 Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbauflächen (Ziel 4.1.3.2 und Ziel 4.1.3.4)

a) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß dem Ziel 4.1.3.2 sollen geeignete Teilbereiche der nördlich Ottendorf-Okrilla gelegenen VRG/VBG für Kies und Sand (KS 7, KS 8, KS 33, KS 77) nach dem Abbau im Rahmen der Wiedernutzbarmachung für eine wassergebundene Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Regionalplanerische Gründe dafür sind der Mangel an derartigen Gewässern im Verdichtungsraum Dresden und die bereits daraus resultierende, jetzt (illegale) Badenutzung am Südrand des Vorranggebietes KS 8. Mit diesem Ziel soll die Erholungsnutzung räumlich gesteuert und auf wenige Bereiche begrenzt werden. Es wird regionalplanerisch jedoch bewusst offen gelassen, in welchen Bereichen eine Erholungsnutzung erfolgen soll, da in Teilbereichen dieser Abbaustellen berechnete Raumnutzungsansprüche (Trinkwasserschutz, Naturschutz, Waldausgleich bzw. -ersatz) vorliegen, mit denen eine intensive Erholungsnutzung nicht vereinbar ist. Die konkrete Umweltprüfung für dieses Ziel ist in Tabelle 2.2.2-1 enthalten.

Ziel 4.1.3.4 regelt die Folgenutzung nach dem Tonabbau im Vorranggebiet Ts 11 Wetro. Der in diesem VRG befindliche aktive Tontagebau Wetro grenzt räumlich direkt an die bereits in Betrieb befindliche überregional bedeutsame Sonderabfalldeponie Wetro. Sonderabfalldeponien sind auf besondere Eigenschaften des Untergrundes angewiesen (z. B. Vorhandensein einer natürlichen Barriere zum Schutz des Grundwassers). Bei der Entscheidung über die Nachnutzung wurde berücksichtigt, dass in Sachsen nur wenige Flächen für eine derartige Nutzung zur Verfügung stehen und die Nachnutzung des Tontagebaus als Deponie die Erweiterung einer bestehenden Deponie darstellt. Die konkrete Umweltprüfung für dieses Ziel ist in Tabelle 2.2.2-1 enthalten.

b) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Zieles 4.1.3.2 wird es voraussichtlich zu einer (wie bereits heute im südlichen Bereich des VRG KS 8 erfolgenden) ungesteuerten Nutzung der entstehenden Tagebaurestseen als Badegewässer kommen. Dabei kann ein Schutz ökologisch empfindlicher Räume nur schwer realisiert werden.

Die Nichtdurchführung des Zieles 4.1.3.4 wird voraussichtlich zu einer Alternativstandortsuche in einer bisher nicht von einer Industrieabfalldeponie geprägten Landschaft führen, da ein weiterer Bedarf an Deponiekapazitäten mittelfristig absehbar ist. Gemäß dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen - Fortschreibung 2004 (SMUL 2005) bestehen gegenwärtig vier für die Ablagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zugelassene Deponien in Sachsen. Die Mengenentwicklung in diesem Sektor ist auf Grund von sich häufig ändernden Abfallexporten und Abfallimporten nur schwer abschätzbar. Weiterhin muss bei Nichtdurchführung dieses Zieles nach einer Ersatzlösung für die Wiedernutzbarmachung gesucht werden. Da der Rohstoffabbau bereits erfolgt und als Ergebnis des Abbaus ein Restloch verbleibt, ist auf Grund der angrenzenden Deponie als Rekultivierungsziel dann die Verfüllung mit anderen Fremdmassen (z. B. Bauschutt) wahrscheinlich.

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Für die Ziele 4.1.3.2 und 4.1.3.4 sind Alternativen sowohl für die Folgenutzung der betreffenden Rohstoffabbauflächen als auch als Standortalternativen für die festgelegte Folgenutzung zu beschreiben.

Für die Kiestagebaue bei Ottendorf-Okrilla (Ziel 4.1.3.2) kommt als realistische Folgenutzung auch die Anlage von Landschaftsseen ohne Erholungsnutzung in Frage. Damit wären keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Dies würde nach Ansicht des Plangebers jedoch zu einer unkontrollierten (wilden) Badenutzung an den entstehenden Restseen führen, die in der Realität zu unvorhersehbaren Umweltauswirkungen führen kann. Alternativstandorte in räumlicher Nähe zum Verdichtungsraum Dresden (Intention des Zieles) sind in der Planungsregion dagegen nicht vorhanden, da keine gleichermaßen geeigneten Tagebaue (mit entstehender Wasserfläche) vorhanden sind.

Für den Tontagebau Wetro (Ziel 4.1.3.4) kommt als realistische alternative Folgenutzung nur eine Verfüllung mit anderen Fremdmassen (z. B. Bauaushub, Bauschutt) in Frage. Ein verbleibendes unverfülltes Restloch in dieser Größenordnung wäre unter landschaftsästhetischen Gründen als dauerhafte Lösung abzulehnen. Eine naturschutzfachliche „Folgenutzung“ des unverfüllten Restloches ist daher unrealistisch. Die Verfüllung mit anderen Fremdmassen bedingt gleichzeitig die Suche nach einem Alternativstandort für eine Industrieabfalldeponie. Da diese Deponien vom Vorhandensein einer geologischen Barriere im Liegenden abhängig sind, beschränken sich geeignete Alternativstandorte auf andere Tonabbaugebiete. Diese Lösung wäre unter dem Aspekt der Erweiterung einer bestehenden Deponie am Standort Wetro jedoch aus Umweltsicht (vor allem beim Schutzgut Landschaft) erheblich konfliktträchtiger.

Tabelle 2.2.2.-1: Einzelfallprüfung Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbauflächen

EINZELFALL-PRÜFUNG	Me 1 Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 2 Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	FB 1 Biotypen und Lebensräume	FB 2 Geschützte Arten	FB 5 FFH-/SPA-Gebiete	GW 2 Grundwassergeschützttheit gegen Schadstoffeintrag	GW 3 Empfindlichkeit – Grundwasserflurabstandes	GW 4 Trinkwasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete	La 1 Landschaftsbild	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Region Ustři (Tschechische Republik)						nr: nicht relevant gemäß Tabelle 3.3-1 x: betroffen	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPiG)	
											Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Sachsen)	Lausitz-Spreewald (Brandenburg)	Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)	Woiwodschaft Dolnosläskie (Republik Polen)	Region Liberec (Tschechische Republik)	Region Ustři (Tschechische Republik)			
VRG/WBG Oberflächennahe Rohstoffe																			
Z 4.1.3.2																			
KS 7		nr	x		x	ju	nr		nr	2	x								Oberes Elbtal/Osterzgebirge: FFB 2, FFB 5
KS 8		nr		x	x	ju	nr		nr	2									
KS 33		nr			x	ju	nr		nr	1	x								Oberes Elbtal/Osterzgebirge: FFB 2, FFB 5
KS 77		nr	x		x	ju	nr		nr	2	x								Oberes Elbtal/Osterzgebirge: FFB 2, FFB 5
Z 4.1.3.4																			
Deponie Wetro	x	x				x			x	4									
Kumulativ	1	1	2	1	4	1	0	0	1	4									

2.2.3 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser

a) *Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung*

Im Regionalplan sind insgesamt 27 Vorranggebiete und 9 Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser mit einer Gesamtflächengröße von ca. 27.500 ha ausgewiesen. Die Ausweisung dieser Gebiete kann sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Schutzbelange nach sich ziehen. Die positiven, welche nicht Gegenstand dieser vertieften Prüfung sind, betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden und Grundwasser, da mit der Ausweisung auch Böden mit besonderer Filterfunktion im Sinne von LEP-Ziel 4.4.4 geschützt werden, d. h. mit der Ausweisung werden nicht nur die Grundwasserleiter, sondern die für die Grundwasserneubildung bzw. die Filterung des Wassers bedeutsamen Böden raumordnerisch geschützt (positive Umweltwirkung). Negative Auswirkungen können somit noch nicht mit der fachplanerischen Festsetzung von Wasserschutzgebieten entstehen, sondern erst mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwassernutzung. Für diese Fälle erfolgt die vertiefte Einzelprüfung in der Tabelle 2.2.3-1.

b) *Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung*

Ein Verzicht auf die Ausweisung von VRG/VBG Trinkwasser ist auf Grund des obligatorischen Handlungsauftrages im Ziel 13.2 LEP nicht möglich. Der Verzicht auf einzelne Ausweisungen ist dagegen möglich, da der LEP nicht vorgibt, an welchen konkreten Stellen VRG/VBG ausgewiesen werden sollen. Da sich die Ausweisungen sowohl an der gegenwärtigen Nutzung als auch an einer langfristigen Daseinsvorsorge orientieren (vgl. Begründung zu Ziel 13.2 LEP), ist bei Nichtausweisungen vor allem damit zu rechnen, dass die mit dem Trinkwasser raumordnerisch gesicherten Bodenfunktionen nicht mehr geschützt sind, sofern keine fachgesetzliche Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgt ist. Da die Trinkwasserversorgung zur Daseinsvorsorge gehört, muss eine Bedarfsdeckung auch erfolgen, sofern im Regionalplan keine Ausweisungen erfolgen. Eine regionale Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen kann in diesem Fall nicht mehr erfolgen, da Alternativvarianten dann i. d. R. nur für ein wesentlich kleineres Gebiet gesucht werden.

c) *Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)*

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser umfassen Einzugsgebiete von Grundwasserleitern mit einem nutzbaren Rohwasserdargebot größer 1.000 m³/d. Bekannte Alternativen zu den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser liegen nicht vor. Grund dafür ist die Standortgebundenheit der Einzugsgebiete von Grundwasserleitern mit dem entsprechenden Rohwasserdargebot in der o. g. Größenordnung. Die ausgewiesenen Gebiete können i. d. R. eine ortsnahe Versorgung sichern. Die Alternative „Fernwasserbezug“ (von außerhalb der Region) wurde unter Berücksichtigung der Begründung zum Grundsatz 13.1 LEP nicht weiter geprüft. Demnach gilt Fernwasserbezug lediglich als Ergänzung bzw. als Ersatz bei besonderen Gründen.

Tabelle 2.2.3-1: Einzelfallprüfung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser

EINZELFALL- PRÜFUNG	Biotypen und Lebensräume	FFB 1	Geschützte Arten	FFB 2	Schutzgebiete (NSG, NP, BR)	FFB 5	FFH-/SPA-Gebiete	Bo 5	Grundwassernutzung	Gw 1	Empfindlichkeit - Grundwasserflurabstand	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Sachsen)	Lausitz-Spreewald (Brandenburg)	Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)	Woiwodschaft Dolnoslaskie (Republik Polen)	Liberecky kraj (Tschechische Republik)	Ústecký kraj (Tschechische Republik)	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG)	×: betroffen	
																					VRG/VBG Trinkwasser
Wt 1	×											3									
Wt 3	×		×					×	×	×	×	5									
Wt 4	×		×		×			×	×	×	×	7									wegen FFB 1, 2, 4, 5, Gw 3 - Ziel 4.5, 1 Regionalplänenwurf
Wt 7	×		×		×			×	×	×	×	6	×								Oberes Elbtal-Osterzgebirge: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3
Wt 8	×		×					×	×	×	×	5									Woiwodschaft Dolnoslaskie: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3
Wt 10	×		×					×	×	×	×	5									
Wt 11	×		×					×	×	×	×	6									
Wt 12	×		×		×			×	×	×	×	7									
Wt 13	×		×					×	×	×	×	4									
Wt 15	×		×					×	×	×	×	6	×								Oberes Elbtal-Osterzgebirge: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3
Wt 17	×		×					×	×	×	×	6									
Wt 18	×		×					×	×	×	×	5									
Wt 21	×		×					×	×	×	×	6		×							Lausitz-Spreewald und Woiwodschaft Lubuskie: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3
Wt 22	×		×					×	×	×	×	6									
Wt 24	×		×					×	×	×	×	6									
Wt 25	×		×					×	×	×	×	6									Ústecký kraj und Liberecký kraj: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3
Wt 29	×		×					×	×	×	×	7									
Wt 30	×		×					×	×	×	×	6									
Wt 31	×		×					×	×	×	×	5	×								Oberes Elbtal-Osterzgebirge: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3
Wt 32	×		×					×	×	×	×	5									
Wt 33	×		×					×	×	×	×	6	×								Oberes Elbtal-Osterzgebirge: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3
Wt 34	×		×					×	×	×	×	7									
Wt 35	×		×					×	×	×	×	3									
Wt 36	×		×					×	×	×	×	3									

EINZELFALL-PRÜFUNG	Biotypen und Lebensräume		FFB 1	FFB 2	FFB 4	FFB 5	Bo 5	Gw 1	Gw 3	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Geographische Einheiten					
	FFB 1	Geschützte Arten	FFB 4	FFB 2	FFB 4	FFB 5	Bo 5	Gw 1	Gw 3		Oberes Elbtal/Ost erzgebirge (Sachsen)	Lausitz-Spreewald (Brandenburg)	Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)	Woiwodschaft Dolnosläskie (Republik Polen)	Liberecký kraj (Tschechische Republik)	Ústecký kraj (Tschechische Republik)
VRG/VBG Trinkwasser																
Wt 37	x	x				x	x	x	x	5						
Wt 38	x						x	x	x	4						x
Wt 39	x						x	x		3						x
Wt 60	x	x				x	x	x	x	5						
Wt 61	x	x	x	x		x	x	x	x	7	x					
Wt 62	x	x	x	x		x	x	x	x	7						
Wt 69	x	x		x		x	x	x	x	6						
Wt 70	x	x	x	x		x	x	x	x	6						
Wt 71	x	x	x	x		x	x	x	x	7						
Wt 74	x	x		x		x	x	x	x	6						
Wt 75	x	x		x		x	x	x	x	5			x			
Wt 76	x	x		x		x	x	x	x	5						
Kumulativ	36	30	11	27	36	36	36	36	20	5	5	5	5	5	5	5

x: betroffen

Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 3.3-1) sind in der Tabelle nicht enthalten.

Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG)

Ústecký kraj: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3

Ústecký kraj: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3

Lausitz-Spreewald: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3

Woiwodschaft Dolnosläskie: FFB 1, 2, 4, 5; Bo 5; Gw 1, 3
wegen FFB 5 abgestuft zum VBC (siehe Anhang 4.1 und 4.2)

2.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsstandorte des technischen Hochwasserschutzes

a) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Regionalplan sind insgesamt ein Vorrangstandort für einen Deich (Deichrückverlegung), drei Vorbehaltsstandorte für Deiche (davon zwei Deichrückverlegungen), vier Vorrangstandorte für Speicherbecken und zwei Vorbehaltsstandorte für Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen.

Die Ausweisung potenzieller Deichstandorte und Hochwasserrückhaltebecken im Regionalplan erfolgte auf Grundlage der bestätigten Hochwasserschutzkonzepte (HWSK) des Freistaates Sachsen. Die in diesen Konzepten fachplanerisch vorgeschlagenen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung vor allem in Bezug auf den Grundsatz 4.3.4 LEP geprüft und abgewogen. Vor allem unter diesem Aspekt erfolgte eine Beschränkung der Ausweisungen technischer Maßnahmen auf ausreichend begründbare Standorte, welche auch nach Durchsetzung von nichttechnischen Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes (z. B. konservierende Bodenbearbeitung, Umwandlung Ackerland in Grünland oder Wald) nicht zu einer Verbesserung der Situation führen.

Die Ausweisung von Standorten für den technischen Hochwasserschutz kann sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Schutzbelange nach sich ziehen. Die positiven, welche nicht Gegenstand dieser vertieften Prüfung sind, betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden und Oberflächenwasser, da z. B. mit der Ausweisung von Deichrückverlegungen vor allem Retentionsflächen zurückgewonnen werden können. So kann zwar durch einen Deich die unmittelbar beanspruchte Fläche negativ betroffen sein, was jedoch durch die Größe der zurückgewonnenen Retentionsfläche und durch die Aufgabe des früheren Deiches zumindest ausgeglichen wird, i. d. R. jedoch zu erheblichen Verbesserungen des Umweltzustandes führt. Die drei ausgewiesenen Deichrückverlegungen führen demnach für den Schutzbelang Ow 2 zu erheblichen Verbesserungen (VRS Neschwitz – Rückgewinnung von ca. 18 ha, VBS Spohla ca. 110 ha, VBS unterhalb Neuwiese ca. 150 ha). In dieser Größenordnung wird es auf Grund der (baulichen und anderen) Beschränkungen im Überschwemmungsbereich auch zu Verbesserungen für die Schutzgüter Flora, Fauna, Biodiversität, Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser kommen.

Der ausgewiesene Deichneubau bei Ludwigsdorf ist, sofern erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden sollen, an bestimmte Maßgaben gebunden. Diese betreffen vor allem den Schutzbelang FFB 5 (vgl. Teil FFH/SPA-Erheblichkeitsabschätzung). Den negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität stehen dagegen positive Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Schutzbelang KS 1 bauliche Sach- und Kulturgüter) sowie für den Menschen (im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht bewertete Schutzbelange wie menschliches Eigentum und Leben) gegenüber.

Die vier ausgewiesenen Vorrangstandorte für Speicherbecken Bärwalde, Dreiweibern, Lohsa II und Burghammer werden entsprechend den in den Sanierungsrahmenplänen erfolgten Festlegungen ausgewiesen. Für das Speicherbecken Bärwalde liegt bereits ein wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss vor (RP Dresden vom 17. November 2005). Das wasserrechtliche Verfahren für das Speichersystem Lohsa II (beinhaltet die Speicherbecken Burghammer, Lohsa 2 und Dreiweibern) ist noch nicht abgeschlossen. Auf die dort durchgeführte projektbezogene (und damit konkretere) Umweltprüfung kann hier jedoch Bezug genommen werden. Bezüglich dieser vier Speicherbecken sind die positiven und auch für die Region Lausitz-Spreewald relevanten Auswirkungen für die Schutzgüter Flora, Fauna, Biodiversität und Oberflächenwasser hervorzuheben. Seit dem Jahr 2005 steht insbesondere in Trockenzeiten zusätzliches Wasser zur Trink- und Brauchwasserversorgung für Brandenburg und Berlin sowie zum ökologischen Erhalt des Spreewaldes zur Verfügung (<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/171879>, letzter Zugriff am 12. Januar 2009).

b) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltstandorten für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes ist obligatorischer Handlungsauftrag an die Regionalplanung gemäß Ziel 4.3.9 LEP. Der Verzicht auf einzelne Ausweisungen ist dagegen möglich, da der LEP nicht vorgibt, an welchen konkreten Stellen VRS/VBS ausgewiesen werden sollen. Bei Nichtdurchführung der Planung müssen andere Erwägungen/Standorte zum technischen Hochwasserschutz in Betracht gezogen werden. Da die ausgewiesenen Standorte den fachplanerischen HWSK entstammen und dort bereits einer ersten ökologischen Bewertung unterlagen und im Weiteren regionalplanerisch abgewogen wurden, muss damit gerechnet werden, dass bei Nichtdurchführung der ausgewiesenen Standorte nur noch Standorte mit größeren Umweltauswirkungen in Frage kommen.

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die grundsätzliche Alternative besteht in einem vollständigen Verzicht auf technische Maßnahmen. Diese Alternative ist jedoch unrealistisch, da mit dem LEP zwar der Vorrang nichttechnischer Maßnahmen festgelegt wurde (G 4.3.4), jedoch gleichzeitig der Handlungsauftrag zur Ausweisung von VRS/VBS für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes an die Regionalplanung erteilt wurde (Ziel 4.3.9). Mit den bestätigten HWSK wurden zahlreiche Einzelmaßnahmen für die einzelnen Fließgewässer benannt. Für die Ausweisung von Standorten für Hochwasserrückhal-

te Becken (HRB) wurde durch die Oberste Wasserbehörde eine Vorschlagsliste zur Verfügung gestellt. Die dort für die Region enthaltenen Vorschläge werden, außer dem HRB Ebersbach/Königshainer Wasser (Gemeinde Schöpstal), nach Abwägung als Standorte des technischen Hochwasserschutzes im Regionalplan ausgewiesen. Diese stellen die fachplanerische Abwägungsgrundlage für den Regionalplan dar. Eine regionalplanerische „Suche“ nach weiteren Alternativen entfällt daher. Nicht ausgewiesen wird der Standort des HRB Ebersbach/Königshainer Wasser (Gemeinde Schöpstal). Neben der, aus regionalplanerischer Sicht, im HWSK für den Weißen Schöps erfolgten zu geringen Gewichtung nichttechnischer Maßnahmen (z. B. Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens) und einer daher ungenügenden Begründung für die Notwendigkeit technischer Maßnahmen, wird der Standort von einem regionalen Grünzug mit Bedeutung für die Erholung, das Landschaftsbild und das Siedlungsklima überlagert. Insbesondere für Landschaftsbild und Erholung können sich erhebliche Einschränkungen ergeben, so dass eine Überlagerung beider Raumnutzungen bzw. Funktionen nicht erfolgt.

2.2.5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

a) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Regionalplan sind insgesamt 73 Vorranggebiete und 85 Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle mit einer Gesamtflächengröße von ca. 2.942 ha (Vorranggebiete) ohne das Vorranggebiet Bk 1* (1.708 ha) sowie von ca. 4.925 ha (Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen (Hinweis: Die raumordnerische Sicherung für die Vorranggebiete langfristiger Braunkohlenbergbau (Abbaubereich) Bka 1* Nochten und Bka 2* Reichwalde sowie für das Vorranggebiet langfristiger Braunkohlenbergbau Bk 1* Nochten-Rohne erfolgte in den rechtskräftigen Braunkohlenplänen für die Tagebaue Nochten bzw. Reichwalde und ist daher nicht Gegenstand dieser Umweltprüfung. Gleiches gilt für die im Rahmen der gegenwärtig laufende Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten geplante Erweiterung des Abbaugbietes um das o. g. Vorranggebiet Bk 1*).

In der Einzelfallprüfung dieser Gebiete wurden 25 Schutzbelange im Hinblick auf ihre Betroffenheit geprüft. Beim Schutzgut Mensch erfolgte eine Differenzierung der Wirkzonen von Lockergesteins- und Festgesteinslagerstätten (vgl. Tabelle 3.3-1 „Festlegung zum Untersuchungsumfang“). Die unterschiedliche Betrachtung ergibt sich durch die stärkeren Emissionen, die von Sprengungen in Steinbrüchen ausgehen. Von diesen Schutzbelangen werden durch die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insbesondere die Schutzbelange Me 2 (Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich) 103 mal, FFB 1 (Biotoptypen und Lebensräume) 90 mal, Bo 1 (Natürliche Ertragsfähigkeit) 135 mal, Bo 2 (Regel-, Speicher- und Pufferfunktion) 117 mal, Bo 3 (Biotische Lebensraumfunktion) 100 mal, La 1 (Landschaftsbild) 156 mal, La 4 (Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedingte Freiräume) 113 mal betroffen. Die übrigen Schutzbelange sind von der Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete nur in geringerem Maße betroffen. Von der Ausweisung nicht betroffen ist der Schutzbelang OW 1 (Strukturwerte der Fließgewässer).

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Braunkohle Bk 51 Welzow-Süd (sächsischer Anteil) sind die Schutzbelange FFB 1, Bo 3, GW 2, La 3 sowie La 4 betroffen. Auf Grund der Tatsache, dass die Nutzung dieser Vorbehaltsfläche nur im Zusammenhang mit dem Voranschreiten des Tagebaus Welzow auf brandenburgischer Seite zu realisieren ist, sind die Betroffenheiten für diese Belange zu relativieren. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Bk 51 bedingt für die betroffenen Schutzbelange somit in erster Linie größere Wirkzonen auf sächsischer Seite. Die Betroffenheit selbst entsteht jedoch bereits durch den in Brandenburg erfolgenden Braunkohlenabbau im Tagebau Welzow-Süd.

b) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Verzicht auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe ist auf Grund des obligatorischen Handlungsauftrages im Ziel 7.2 LEP nicht möglich. Mit den im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe wird auch eine Angebotsplanung bezweckt, welche eine Steuerung dahingehend erreicht, dass ein Rohstoffabbau innerhalb der ausgewiesenen Gebiete bereits raumordnerisch geprüft wurde. Da auch bei einer Nichtdurchführung der Planung die Sicherung der Rohstoffversorgung gewährleistet sein muss, kann es aufgrund einer dann fehlenden Steuerungsmöglichkeit durch den Regionalplan zu einem Rohstoffabbau kommen, der eine deutlich höhere Beeinträchtigung von Schutzgütern zur Folge hat, als ein Abbau innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen und auf ihre Umweltverträglichkeit vorgeprüften Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe.

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Mit den im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe wird dem Auftrag des LEP-Zieles 7.2 entsprochen, wonach in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für eine geordnete Nutzung einheimischer Rohstoffe zu schaffen sind. Dabei ist mit den raumordnerischen Instrumenten der kurz-, mittel- und langfristige Bedarf zu decken.

Auf der Grundlage des vom SMWA im November 2001 in Auftrag gegebenen Vorhabens „Bewertung der Rohstoffvorkommens Sachsens zur Fortschreibung der Rohstoffsicherung“ vom 17. September 2002 erfolgte eine aktuelle und umfassende rohstoffgeologische Bewertung der Lagerstätten der Steine und Erden (Baurohstoffe) sowie ausgewählter Industrieminerale. Die Ergebnisse dieser Bewertung sind in der Karte 9 „Sicherungswürdigkeit der Steine- und Erden-Rohstoffe, aktiver Bergbau, Braunkohlenressourcen“ (Erläuterungskarte) des LEP dokumentiert.

Ergänzend hierzu wurden für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) Flächenvorschläge für die Rohstoffsicherung „Rohstoffflächenpool“ erarbeitet. Diese Vorschläge enthalten u. a. die kurz-, mittel- und langfristig zu sichernden Rohstoffgruppen, Angaben zu im Abbau befindlichen Vorhaben bzw. zum Stand der bergrechtlichen Betriebsplanverfahren sowie zu den geologischen Lagerstättenvorräten. Die Lagerstätten sowie die Betriebe mit zugelassenen bzw. im Verfahren befindlichen Betriebsplänen aus diesem „Pool“ wurden raumordnerisch geprüft und bewertet und bei entsprechender Eignung nach Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen, darunter auch der Umweltansprüche und unter Berücksichtigung der Seltenheit und Qualität sowie der landesweiten Bedeutsamkeit des Rohstoffes als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen.

Bestehende Abbaugelände wurden i. d. R. als Vorranggelände ausgewiesen, die daran anschließenden Lagerstätten wurden im Sinne von potenziellen Erweiterungsfeldern für einen Rohstoffabbau als Vorbehaltsgelände ausgewiesen, um damit Neuaufschlüsse an anderer Stelle zu vermeiden. Beispiele hierfür sind das Vorranggelände Kies und Sand KS 4 „See/Zeche Moholz“ und das nördlich daran anschließende Vorbehaltsgelände KS 93 „nördlich Niesky“ sowie das Vorranggelände Grauwacke Gw 5 „nördlich Bernbruch“ und das westlich daran anschließende Vorbehaltsgelände Gw 67 „Bernbruch-West“. Der Schutz von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen wurde u. a. dadurch berücksichtigt, dass innerhalb von Naturschutzgebieten sowie von Flächennaturdenkmälern keine Ausweisungen erfolgten. Im Falle der in FFH-Gelände hineinreichenden bzw. an diese Gelände angrenzenden Rohstofflagerstätten wurde ein genereller Abstand von 200 m als „vorsorgende“ Pufferzone zugrunde gelegt. Ausnahmen von dieser Regelung erfolgten nur dann, wenn bereits ein Rahmenbetriebsplan für einen Tagebau zugelassen wurde, mit dem eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden FFH-Geländes nachgewiesen wurde. Des Weiteren erfolgte für die Rohstoffgruppe Festgesteine im Hinblick auf eine Verringerung von möglichen Immissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen) eines Rohstoffabbaus die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgeländen oberflächennaher Rohstoffe für noch nicht betriebene Tagebaue so, dass ein Mindestabstand von 300 m zu vorhandenen Wohnbebauungen gewährleistet ist.

Alternativen, die unter Beachtung der Randbedingung – Sicherung der Versorgung gemäß LEP Ziel 7.2 – sinnvoll sind, bestehen auf Grund der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten nur dort, wo abbauwürdige Lagerstätten vorhanden sind. Auf Grund des oben beschriebenen Prüfschemas kann somit gewährleistet werden, dass die ausgewiesenen VRG und VBG aus Umweltsicht zu geringeren Auswirkungen führen als andere, aus rohstofffachlicher Sicht vorgeschlagene Lagerstätten.

Zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch den Rohstoffabbau wurden im Regionalplan folgende Ziele formuliert: Ziel 4.1.3.1 (Nachnutzungsziel für einen Rohstoffabbau im Bereich wertvoller Böden), Ziel 6.1.1 (Vermeidung von Gefährdungen für die Grundwasservorräte durch den Rohstoffabbau) sowie Ziel 6.1.2 und 6.1.3 (Schutz der Belange von Natur und Landschaft).

Alternativen für das ausgewiesene Vorbehaltsgelände Braunkohle Bk 51 Welzow-Süd (sächsischer Anteil) bestehen unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht. Das Vorbehaltsgelände ist Teil der in das Gebiet des Freistaates Sachsen hineinragenden, jedoch zum überwiegenden Teil im Land Brandenburg liegenden Braunkohlenlagerstätte Welzow. Die raumordnerische Grundlage für den Abbau im Tagebau Welzow-Süd ist der rechtskräftige Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd (räumlicher Teilabschnitt I), der eine Option zur Weiterführung des Tagebaues in einem räumlichen Teilabschnitt II enthält. Das Kohlenfeld des räumlichen Teilabschnittes II erstreckt sich auch auf sächsisches Gebiet, es enthält einen Kohlevorrat von ca. 6,8 Mio. t. Durch einen Abbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes kann ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden werden. Ein Ersatz der Kohlegewinnung durch andere Energieträger ist nicht Gegenstand der Alternativenprüfung des Regionalplanes, da sich der Regionalplan insbesondere am Energieprogramm Sachsen 2004 sowie am Ziel 11.2 des LEP auszurichten hat, wonach durch die Träger der Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen zur künftigen Nutzung der Braunkohle zu sichern sind.

Tabelle 2.2.5-1: Einzelfallprüfung Oberflächenmahe Rohstoffe

EINZELFALL-PRÜFUNG	Me 1	Me 2	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1	Me 2	FBB 1	FBB 2	FBB 3	FBB 4	FBB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	Gesamtanzahl betroffener Schutzbezirke	Regionale Einflüsse	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbezirken bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPfG)
T 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	12	Ustecky kraj (Tschechische Republik)	
T 2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	11	Liberecky kraj (Tschechische Republik)	
T 3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	8	Woiwodschaft Dolnośląskie (Republik Polen)		
Ts 4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	13	Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)		
Ts 5	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	7	Lausitz-Spreewald (Brandenburg)		
Ts 9	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	8	Oberes Elbtal/Ostertagebirge (Sachsen)		
Ts 10	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	10			
Ts 11	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	8			
Kao 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	14		Bo 2: nur kleinräumig betroffen, wegen FFB 1-5; Gw 3; Ziel 6.1.2 Regionalplan	
Kao 2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	11			
Kao 3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	9			
Kao 4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	12			
Kao 5	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	12			
Kao 6	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	10			
Be 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	11			
Qs 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	6		Region Lausitz-Spreewald; Me 1, 2; FFB 2, 4; La 1, 2, 4; KS 1	
KS 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	8			
KS 2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	3			
KS 3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	11			
KS 4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	12			

EINZELFALL-PRÜFUNG	VRG/VBG Oberflächenma- he Rohstoffe	Me 1 Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 2 Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	FFB 1 Biotypen und Lebensräume	FFB 2 Geschützte Arten	FFB 3 Biotopverbund	FFB 4 Schutzgebiete (NSG, NP, BR)	FFB 5 FFH-/SPA-Gebiete	Bo 1 Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 2 Regler-, Speicher-, Pufferfunktion	Bo 3 Biotische Lebensraumfunktion	Gw 2 Grundwassergesundheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 3 Empfindlichkeit – Grundwasserflurabstandes	Gw 4 Trinkwasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete	Ow 1 Strukturgröße der Fließgewässer	Ow 2 Überschwemmungsgebiete und Retentionsträume	Ow 3 Wasserqualität	Ow 4 Durchgängigkeit der Fließgewässer	KL 1 Freiflächenicherungsbedarf	KL 2 Immissions- und Klimaschutzwald	La 1 Landschaftsbild	La 2 Räume für Erholung in der Umgebung zentraler Orte	La 3 Unzerschnittene Freiräume	La 4 Schutzgeb. für Erholung + lärmgeschützte Freiräume	KS 1 Bauliche Kultur- und Sachüter	KS 2 Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange		Oberes Elbtal-/Osterzgebirge (Sachsen)	Lausitz-Spreewald (Brandenburg)	Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)	Woiwodschaft Dolnosläskie (Republik Polen)	Liberecký kraj (Tschechische Republik)	Ústecký kraj (Tschechische Republik)	×: betroffen ○: keine Daten Hinweise: Me 1: Differenzierung zwischen Locker- gestein (200 m) und Festgestein (500 m) Me 2: mögliche (Fein)Staubbelastung aus dem Abbaubetrieb, erhebliche Betroffenheit bis Entfernung von 500 m Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG)									
																											5	7																
KS 33																																					Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge: FFB 2, Bo 1; GW 2, 3, 4; OW 1, 2, 3; La 1, 2, 4; KS 1, 2 wegen Gw 4 Region OE/OE Ziel 6.1.4 Regionalplan							
KS 34																																					Bo 1 nur kleinräumig betroffen							
KS 35																																												
KS 36																																												
KS 37																																												
KS 38																																												
KS 39																																												
KS 40																																												
KS 41																																												
KS 42																																												
KS 45																																												
KS 46																																												
Gw 1																																												
Gw 2																																												
Gw 3																																												
Gw 5																																												
Gw 6																																												

EINZELFALL-PRÜFUNG		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Sachsen)	Lausitz-Spreewald (Brandenburg)	Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)	Woiwodschaft Dolnoslaskie (Republik Polen)	Liberecky kraj (Tschechische Republik)	Ustecky kraj (Tschechische Republik)	
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	7							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	8							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	9							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	10							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	9							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	8							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	10							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	7							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	8							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	7							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	7							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	11							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	5							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	10							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	8							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	7							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	9							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	6							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	5							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	10							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	4							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	6							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	6							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	9							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	16							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	6		×					
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	3							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	3							
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	3		×					
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	3			×				
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	3							

EINZELFALL-PRÜFUNG	VRG/VBG Oberflächennahe Rohstoffe	Me 1 Lärmbelastung im Siedlungsgebiet	Me 2 Schadstoffbelastung im Siedlungsgebiet	FFB 1 Biotypen und Lebensräume	FFB 2 Geschützte Arten	FFB 3 Biotopverbund	FFB 4 Schutzgebiete (NSG, NP, BR)	FFB 5 FFH-/SPA-Gebiete	Bo 1 Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 2 Regler-, Speicher-, Pufferfunktion	Bo 3 Biotische Lebensraumfunktion	Gw 2 Grundwasserschutzfunktion gegen Schadstoffeintrag	Gw 3 Empfindlichkeit – Grundwasserflurabstand	Gw 4 Trinkwasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete	Ow 1 Strukturgröße der Fließgewässer	Ow 2 Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume	Ow 3 Wasserqualität	Ow 4 Durchgängigkeit der Fließgewässer	KL 1 Freiflächensicherungsbedarf	KL 2 Immissions- und Klimaschutzwald	La 1 Landschaftsbild	La 2 Räume für Erholung in der Umgebung zentraler Orte	La 3 Unzerschnittene Freiräume	La 4 Schutzgeb. für Erholung + Lärmschutzbed. Freiräume	KS 1 Bauliche Kultur- und Sachgüter	KS 2 Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Länder								Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG)
																												Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	
Be 55		x	x	x		x		x	x	x		x								x		x						11						wegen La 1 und La 4 Ziel 6.1.3 Regionalplan		
Le 51		x	x	x		x		x	x	x		x										x						7						für Ow 4 keine Daten		
Le 52		x	x	x		x		x	x	x		x										x						11								
Le 54		x		x		x		x	x	x		x										x						6								
Qs 52		x		x		x		x	x	x		x										x						6						Region Lausitz-Spreewald; FFB 2, 4; Bo 1; GW 2, 3, 4; OW 1, 2, 3; La 1, 2, 4; KS 1, 2		
Qs 53		x		x		x		x	x	x		x										x						10						Bo 2 nur kleinräumig betroffen		
Qs 54		x		x		x		x	x	x		x										x					9							Me 1 nur kleinräumig betroffen		
Qs 55		x		x		x		x	x	x		x										x					13									
KS 51		x		x		x		x	x	x		x										x					6									
KS 58		x		x		x		x	x	x		x										x					12							für Bo 1, 2 und 3 keine Daten, Woiwodschaft Dolnośląskie: La 2, 4		
KS 59		x		x		x		x	x	x		x										x					8							für Bo 1, 2 und 3 keine Daten		
KS 62		x		x		x		x	x	x		x										x					10									
KS 63		x		x		x		x	x	x		x										x					10							Gw 4 nur kleinräumig betroffen		
KS 65		x		x		x		x	x	x		x										x					7							Bo 2 nur kleinräumig betroffen		
KS 66		x		x		x		x	x	x		x										x					13									
KS 69		x		x		x		x	x	x		x										x					11									
KS 70		x		x		x		x	x	x		x										x					9									
KS 71		x		x		x		x	x	x		x										x					10							wegen Bo 2, 3, Gw 2, 3, KL 2, La 4; Ziel 6.1.3 Regionalplan		
KS 72		x		x		x		x	x	x		x										x					8									
KS 73		x		x		x		x	x	x		x										x					8									
KS 75		x		x		x		x	x	x		x										x					11							Gw 4 nur kleinräumig betroffen		

EINZELFALL-PRÜFUNG			
	Me 1 Lärmbelastung im Siedlungsbereich		68
Me 2 Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich		104	91
FFB 1 Biotoptypen und Lebensräume		42	
FFB 2 Geschützte Arten		41	
FFB 3 Biotopverbund		19	
FFB 4 Schutzgebiete (NSG, NP, BR)		51	
FFB 5 FFH-/SPA-Gebiete		134	118
Bo 1 Natürliche Ertragsfähigkeit		0	
Bo 2 Regler-, Speicher-, Pufferfunktion		7	
Bo 3 Biotische Lebensraumfunktion		79	99
Gw 2 Grundwassergesundheit gegen Schadstoffeintrag		12	
Gw 3 Empfindlichkeit – Grundwasserflurabstandes		17	
Gw 4 Trinkwasserschutzgebiete/Heilquellen-schutzgebiete		0	
Ow 1 Strukturgröße der Fließgewässer		7	
Ow 2 Überschwemmungsgebiete und Retentionsträume		2	
Ow 3 Wasserqualität		2	
Ow 4 Durchgängigkeit der Fließgewässer		67	
KL 1 Freiflächen-sicherungsbedarf		31	
KL 2 Immissions- und Klimaschutzwald		157	4
La 1 Landschaftsbild		4	
La 2 Räume für Erholung in der Umgebung zentraler Orte		12	
La 3 Unzerschnittene Freiräume		112	
La 4 Schutzgeb. für Erholung + Lärmschutzbed. Freiräume		2	
KS 1 Bauliche Kultur- und Sachgüter		92	
KS 2 Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion		6	
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange			
Obere Elbe/Osterzgebirge (Sachsen)			
Lausitz-Spreewald (Brandenburg)		×	
Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)			
Woiwodschaft Dolnoslaskie (Republik Polen)			
Liberecky kraj (Tschechische Republik)			
Ústecký kraj (Tschechische Republik)			
	×: betroffen		
	○: keine Daten		
	Hinweise: Me 1: Differenzierung zwischen Locker-gestein (200 m) und Festgestein (500 m) Me 2: mögliche (Fein)Staubbelastung aus dem Abbaubetrieb, erhebliche Betroffenheit bis Entfernung von 500 m Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG)		
VRG/VBG Oberflächenma- he Rohstoffe	Region Lausitz-Spreewald: FFB 2, 4; Bo 1; GW 2, 3, 4; OW 1, 2, 3; La 1, 2, 4; KS 1, 2		
BK 51	Braunkohle		
Kumulativ			

2.2.6 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung

a) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Regionalplan sind 12 Vorranggebiete und 4 Vorbehaltsgebiete für Erholung mit einer Gesamtflächengröße von ca. 4.500 ha ausgewiesen. Die Ausweisung im Regionalplan ist an die Lage an einem See von regionaler Bedeutung bzw. dessen unmittelbare Umgebung geknüpft. Die meisten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung liegen daher innerhalb der Geltungsbereiche verbindlicher Braunkohlenpläne. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung ermöglichen auch die Errichtung massiver baulicher Anlagen. Bei der Ausweisung im Lausitzer Seenland wurden die Ergebnisse des Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes (REK) berücksichtigt.

Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung werden die räumlichen Voraussetzungen für die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Flächen für die Erholungs- und Sportnutzung im Sinne von Grundsatz 8.13 LEP geschaffen. Aus raumordnerischer Sicht zulässig sind in diesen Gebieten z. B. Golfplätze, Hafenanlagen/Marinas, Hotels, Wasserskianlagen u. ä.

b) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung gelten die in den jeweiligen Sanierungsrahmenplänen vorgenommenen Ausweisungen weiter. Diese entsprechen teilweise jedoch nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen (z. B. Ausweisungen zugunsten des ehemals geplanten „Karl-May-Landes“).

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung soll die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Einrichtungen für Freizeit, Erholung und Tourismus an den Bereichen räumlich gesichert werden, die dafür besonders geeignet sind. So sind große Wasserflächen neuentstehender Bergbauseen, wie Bluno Südsee, Scheibe-See und Spreetaler See, die sich bergbaubedingt durch große Wassertiefen, fehlende Flachwasserzonen und geradlinige Uferbereiche von natürlichen Gewässern unterscheiden, besonders für den Wassersport und die damit verbundenen baulichen Anlagen geeignet. Mit dieser Angebotsplanung können die abwechslungsreich mit Buchten und Flachwasserzonen gestalteten Bergbauseen wie z. B. Erikasee, Lugteich, Bergener Seen und Graureihersee von derartigen Nutzungen freigehalten werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine räumliche Steuerung bestimmter Nutzungen an den Tagebaurestseen nicht mehr möglich. Sofern keine regionalplanerischen Vorgaben mehr erfolgen, ist zu erwarten, dass es auf Grund des bestehenden Bedarfes an wassergebundenen Erholungsflächen zu einer ungesteuerten Entwicklung an den Seen kommt.

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Auf Grund der Wassergebundenheit der ausgewiesenen VRG/VBG bestehen Alternativen nur an anderen Seen in der Region (bzw. im Lausitzer Seenland an den unmittelbar angrenzenden brandenburgischen Seen). Die Ausweisung der VRG/VBG erfolgte dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes 8.4 LEP sowie des Regionalen Entwicklungskonzeptes für das Lausitzer Seenland. Die im Ergebnis nicht für eine intensive Erholungsnutzung vorgesehenen Seen (z. B. Lohsasee, Bernsteinsee, Dreiweibernsee, Erikasee, Lugteich, Bergener Seen und Graureihersee) sind vor allem in Bezug auf das Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität erheblich höher zu gewichten, was auch an der Ausweisung größerer Teilbereiche dieser Seen als VRG für den Arten- und Biotopschutz deutlich wird. Dies gilt auch für die vorgenommene „Zonierung“ einiger Seen (Partwitzer See, Scheibe-See) mit strikter Trennung von Bereichen für den Arten- und Biotopschutz (z. B. Halbinsel Skado, östlicher Teil des Scheibe-Sees) von den VRG für Erholung. Als Puffer zwischen beiden Belangen dienen die ausgewiesenen VRG/VBG Landschaftsbild/Landschaftserleben. Sinnvolle Alternativen zur vorgenommenen Ausweisung mit geringeren Einflüssen auf die Schutzbelange sind nicht erkennbar.

Sinnvolle Alternativen für die VRG/VBG Erholung am Berzdorfer See, Olbersdorfer See sowie an den Talsperren Bautzen und Quitzdorf sind nicht vorhanden, da es im mittleren und südlichen Teil der Planungsregion keine weiteren Seen in diesen Flächengrößen gibt. Die ausgewiesenen Bereiche konzentrieren sich dabei an bereits touristisch genutzten Bereichen. Damit können ökologisch sensiblere Bereiche (z. B. Stauwurzel der Talsperre Quitzdorf, westlicher Bereich der Talsperre Bautzen) von Beeinträchtigungen durch eine intensive Erholungsnutzung freigehalten werden.

Tabelle 2.2.6-1: Einzelfallprüfung VRG Erholung

Einzelfall-Prüfung	VRG/VBG Erholung	Me 1	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 5	Bo 6	GW 1	GW 2	GW 3	GW 4	OW 1	OW 2	OW 3	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Obere Eltal-/Ostzergebirge (Sachsen)	Lausitz-Spreewald (Brandenburg)	Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)	Woiwodschaft Dolnoslaskie (Republik Polen)	Liberecky kraj (Tschechische Republik)	Ustecky kraj (Tschechische Republik)			
E 1		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x							x		x				x									
E 2																																					
E 4		x	x	x	x	x	x																														
E 5		x	x	x	x	x	x																														
E 6			x	x	x	x	x																														
E 7		x	x	x	x	x	x																														
E 8		x	x	x	x	x	x																														
E 9		x	x	x	x	x	x																														
E 10		x	x	x	x	x	x																														
E 11		x	x	x	x	x	x																														
E 12		x	x	x	x	x	x																														
E 13		x	x	x	x	x	x																														
E 50																																					
E 51		x	x	x	x	x	x																														
E 52		x	x	x	x	x	x																														
E 53		x	x	x	x	x	x																														
E 54																																					
Kumulativ		12	16	5	16	4	11	9	5	8	8	12	17	11	4	0	1	3	1	11	8	17	3	8	13	1	11	13	5	12	11	12	11	19	21		

x: betroffen
Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 3.3-1) sind in der Tabelle nicht enthalten

Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG
Lausitz-Spreewald: FFB 1, 2; Gw 2; Ow 3; La 3, 4
Lausitz-Spreewald: La 3, 4
Woiwodschaft Dolnoslaskie: FFB 1, 2, 4, 5; La 1, 3, 4
Lausitz-Spreewald: FFB 1, 2; Bo 5; Gw 2; Ow 3; La 3, 4

2.2.7 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

a) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung umfassen insgesamt ca. 5.800 ha. Die ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Waldmehrung stellen ein Angebot dar. Eine vollständige Umsetzung der Ausweisung erscheint nicht realistisch.

Grundsätzlich können Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Waldmehrung nicht als umweltschädigende oder die Umwelt negativ beeinflussende Planungskategorie angesehen werden. Durch den Wald werden beispielsweise der Kohlendioxidabbau, die Sauerstoffproduktion sowie der Lärm- und Sichtschutz positiv beeinflusst. Allerdings können Aufforstungsflächen hinsichtlich der Offenhaltung der Kulturlandschaft, der Freihaltung von Kaltluftbahnen sowie für bestimmte Biotop- und Lebensraumtypen zu Betroffenheiten von Schutzbelangen führen. Die Auswahl der ausgewiesenen VRG/VBG erfolgte unter Beachtung des Zieles 9.4 LEP. Des Weiteren erfolgte im Rahmen der FFH- und der SPA-Erheblichkeitsabschätzung die Bewertung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Waldmehrung mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete sowie der SPA-Gebiete. Im Ergebnis dieser Erheblichkeitsabschätzung wurden mehrere Waldmehrungsflächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für diese Gebiete geltenden Erhaltungsziele führen können, von einer Ausweisung (wieder) ausgenommen. Im Ergebnis der Anhörung gemäß § 6 Absatz 2 SächsLPIG wurden weitere Vorbehaltsgebiete Waldmehrung auf Grund der fachbehördlichen Einschätzung zur Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten reduziert bzw. gestrichen.

Die häufigsten Betroffenheiten treten für die Schutzbelange FFB 1 (Biotypen und Lebensräume) mit 113 mal sowie erwartungsgemäß bei KL 1 (Freiflächensicherungsbedarf) mit 101 mal auf. Hier muss in den konkreten Genehmigungsverfahren eine vertiefende Prüfung angesetzt werden.

Grenzüberschreitende Betroffenheiten liegen bei den ausgewiesenen VRG/VBG Waldmehrung nicht vor. Daher sind die entsprechenden Spalten in der Tabelle nicht enthalten.

b) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Verzicht auf die Planung zur Waldmehrung ist theoretisch möglich, da die Zielstellung des LEP bzw. bisherige Zielstellung des Regionalplans zur Erhöhung des Waldanteils bereits umgesetzt ist. Dennoch soll nicht auf die Ausweisung der VRG/VBG Waldmehrung verzichtet werden. Diese sollen z. B. als Angebotsflächen für einen notwendigen Waldersatz bei bestimmten Vorhaben angesehen werden (z. B. Inanspruchnahme bei Rohstoffabbau). Mit den im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Waldmehrung kann gewährleistet werden, dass die Betroffenheit von Schutzbelangen, die einer Aufforstung entgegenstehen können, geringer ist. Dies ist insbesondere durch die im Rahmen der FFH- und der SPA-Erheblichkeitsabschätzung geprüften Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Waldmehrung mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete gegeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nichtausweisung) ist damit zu rechnen, dass zahlreiche Belange, die im regionalplanerischen Rahmen berücksichtigt werden, bei Einzelgenehmigungen u. ä. keine Rolle spielen und somit größere Betroffenheiten auf einzelne Schutzbelange zu erwarten sind (z. B. Freiflächensicherungsbedarf).

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung wurden einem „Flächenpool“ der Landesforstverwaltung entnommen, welcher für die Region eine Gesamtfläche von ca. 10.931 ha aufweist. Aus diesen Vorschlägen wurden Gebiete ausgewählt, die eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen (regionale Bedeutung). Als Vorranggebiete Waldmehrung wurden i. d. R. die Vorschläge der Forstverwaltung ausgewiesen, die sich mit den im Regionalplan 2002 enthaltenen Vorschlägen für Erstaufforstungen bzw. mit Gebieten für die Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald überlagerten. Für die Flächen ohne eine Überlagerung erfolgte i. d. R. die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung. Im Rahmen der Ausweisung wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung im Rahmen einer Vorprüfung im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten und SPA-Gebieten bewertet. Im Ergebnis dieser Vorprüfung und des Beteiligungsverfahrens nach § 6 Absatz 2 SächsLPIG wurden mehrere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Waldmehrung gestrichen oder reduziert, da sie im Widerspruch zu den Erhaltungszielen des jeweiligen FFH-Gebietes bzw. SPA-Gebietes standen bzw. eine Verträglichkeit nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Des Weiteren erfolgte eine Streichung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung aufgrund entgegenstehender Belange des Siedlungsklimas (Erhalt der Funktionsfähigkeit von Frisch- und Kaltluftbahnen). Die im Regionalplan enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung umfassen somit die Flächen aus dem „Flächenpool“ der Forstverwaltung, welche für die relevanten Schutzbelange die geringsten Betroffenheiten ausüben.

Tabelle 2.2.7-1: Einzelfallprüfung Waldmehrung

EINZELFALL-PRÜFUNG	Interne Nummerierung des RPV für GIS	Biototypen und Lebensräume							Gesamtanzahl negativ betroffener Schutzbelange	Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 3.3-1) sind in der Tabelle nicht enthalten
		FFB 1	FFB 4	FFB 5	KL 1	La 4	KS 1	KS 2		
VRG/VBG Waldmehrung										×: betroffen p: positiv betroffen Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 3.3-1) sind in der Tabelle nicht enthalten Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPiG)
nordwestlich Zentendorf	1			×		p			0	
westlich Zentendorf	3					p			0	
südwestlich Bernstadt a. d. E.	4	×		×				×	3	
südwestlich Hirschfelde	5	×			×			×	3	
östlich Walddorf	6	×			×	p		×	3	
nordöstlich Oberseifersdorf	7	×			×	p			2	
östlich Großhennersdorf	8	×		×		p			2	
südwestlich Gaußig	9	×			×				2	
nordöstlich Putzkau	10					p			0	
nordöstlich Ringenhain	11	×			×	p			2	
östlich Leippe-Torno	12					p			0	
südwestlich Bernsdorf	13							×	1	
westlich Grüngräbchen	14			×				×	2	
nördlich Cunnewitz	15	×		×					2	
nördlich Trado	16	×		×					2	
östlich Kamenz	17	×						×	2	
südlich Kamenz	18	×				p			1	
nordöstlich Puschwitz	19			×	×				2	
südöstlich Elstra	20					p			0	
nördlich Bretinig-Hauswalde	21	×				p		×	2	
östlich Großdrebnitz	22	×							1	
südlich Burkau	23								0	
östlich Höckendorf	24					p			0	
nordwestlich Großnaundorf	25					p		×	1	
nordöstlich Kubschütz	26	×						×	2	
nordwestlich Hochkirch	27	×			×				2	
östlich Bautzen-Burk	28	×			×			×	3	
südlich Räckelwitz	29			×				×	2	
westlich Niederseifersdorf	30	×				p			1	
südwestlich Bernstadt a. d. Eigen	31	×		×					2	
östlich Neuberthelsdorf	32	×							1	
südwestlich Kemnitz	33								0	
nördlich Strahwalde	34								0	
nordwestlich des Kottmar	35					p			0	
nordwestlich Rehnsdorf	36	×				p		×	2	FFB 1 – nur kleinräumig betroffen
südöstlich Obercunnersdorf	37			×					1	
südlich Herwigsdorf	38	×			×				2	FFB 1 – nur kleinräumig betroffen
nördlich Frankenthal	39	×				p			1	
östlich Milstrich	40		×	×	×	p		×	4	FFB 4 – nur kleinräumig betroffen
nördlich Kottmarhäuser	41	×			×	p			2	FFB 1 – nur kleinräumig betroffen
nordöstlich Schleife	42				×				1	
nördlich Halbendorf	43				×				1	
südlich Schleife	44								0	
westlich Sabrodt	45								0	

EINZELFALL- PRÜFUNG	Interne Nummerierung des RPV für GIS	Biotoptypen und Lebensräume		Schutzgebiete (NSG, NP, BR)		FFH-/SPA-Gebiete		Freiflächensicherungsbedarf		Schutzgeb. für Erholung + lärm-schutzbed. Freiräume		Bauliche Kultur- und Sachgüter		Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion		Gesamtanzahl negativ betroffener Schutzbelange	×: betroffen p: positiv betroffen Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 3.3-1) sind in der Tabelle nicht enthalten Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG)
		FFB 1	FFB 4	FFB 5	KL 1	La 4	KS 1	KS 2									
VRG/VBG Waldmehring																	
westlich Trebendorf	46							p								0	
westlich Spreewitz	47												×			1	
östlich Weißkeißel	48															0	
nordwestlich Bergen	49					×	p									1	
nordöstlich Bergen	50					×	p									1	
westlich Bergen	51															0	
westlich Burg	52			×	×											2	
östlich Dörghausen	53				×							×				2	
nördlich Daubitz	54			×	×							×				3	
westlich Rietschen	55				×											1	
nördlich Neusorge	56				×											1	
westlich Lohsa	57				×		p									1	
südlich Wiednitz	59						p									0	
westlich Lohsa	61				×		p									1	
westlich Bernsdorf	63						p									0	
südlich Neusorge	65				×											1	
südlich Wittichenau	66		×		×		p					×				3	
nördlich Hoske	68	×		×	×		p					×				4	
nördlich Lieske	71															0	
nordöstlich Rachlau	73				×											1	
östlich Straßgräbchen	74												×			1	
westlich Breinhain	75															0	
östlich Straßgräbchen	76		×													1	
nordwestlich Bulleritz	80	×					p					×				2	
nordöstlich Petershain	81												×			1	
westlich Bulleritz	82						p									0	
südlich Jakobshäuser	83				×											1	
nördlich Wessel	84		×	×									×			3	
östlich Petershain	85															0	
westlich Horka	87				×											1	
nördlich Zschornau	88															0	
südlich Königswartha	89			×			p									1	
südwestlich Niederneundorf	90															0	
südlich Niederneundorf	91															0	
östlich Biehhain	92			×												1	
nördlich Königsbrück	93		×	×	×								×			4	FFB 1 und 2 – nur kleinräumig betroffen
östlich Rosenthal	94			×	×											2	
westlich Königsbrück	95												×			0	
nördlich Kaltwasser	96						p									0	
nördlich Gutttau	97		×	×												2	
südwestlich Glauschnitz	98	×														1	
östlich Lomske	99			×	×											2	
nordöstlich Puschwitz	103															0	
nördlich Klein Krauscha	104															0	
nordöstlich Buchwalde	105			×												1	

EINZELFALL-PRÜFUNG	Interne Nummerierung des RPV für GIS	Biotypen und Lebensräume							Gesamtanzahl negativ betroffener Schutzbelange	×: betroffen p: positiv betroffen Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 3.3-1) sind in der Tabelle nicht enthalten Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG)
		FFB 1	FFB 4	FFB 5	KL 1	La 4	KS 1	KS 2		
VRG/VBG Waldmehrung										
östlich Crostwitz	106	×		×				×	3	
westlich Krinitz	107				×			×	2	
nördlich Diehsa	108								0	
nördlich Wiesa	109	×		×	×			×	4	
südöstlich Diehsa	110								0	
südlich Häslich	111					p			0	
östlich Malschwitz	112								0	
westlich Kodersdorf	113				×			×	3	
südlich Diehsa	114			×					1	
westlich Wiesa	115			×		p			1	
südlich Diehsa	116			×		p			1	
nordwestlich Emmerichswalde	117								0	
westlich Baruth	118	×							1	
nördlich Emmerichswalde	119								0	
nordwestlich Rackel	120			×				×	2	
nördlich Cortnitz	121								0	
nördlich Möhrsdorf	122					p		×	1	
westlich Großbrösern	123	×						×	2	
westlich Emmerichswalde	124	×							1	
östlich Emmerichswalde	125								0	
südwestlich Rackel	127	×		×				×	3	
westlich Talsperre Bautzen	128	×		×	×	p		×	4	FFB 1 – nur kleinräumig betroffen
südlich Charlottenhof	129				×				1	
nordöstlich Basankwitz	130	×			×				2	
nördlich Litten	131	×			×				2	
nordwestlich Säuritz	132	×				p			1	
östlich Teichnitz	133			×	×	p		×	3	
westlich Säuritz	134	×				p			1	FFB 1 – nur kleinräumig betroffen
nordöstlich Arnsdorf	135								0	
südöstlich Teichnitz	136	×			×	p		×	3	
nördlich Nadelwitz	138	×			×				2	
nordöstlich Burkau	140			×					1	
östlich Arnsdorf	141				×				1	
westlich Wachau	142							×	1	
östlich Rodewitz	143	×		×	×				3	FFB 5 – nur kleinräumig betroffen
nordwestlich Borda	144	×		×				×	3	
nördlich Steindörfel	145	×			×				2	
nordöstlich Rammenau	146	×				p			1	
östlich Rammenau	147	×			×	p		×	3	
südlich Soculahora	148	×			×	p			2	
westlich Hochkirch	149	×							1	
westlich Grubditz	150	×			×	p			2	
nördlich Meschwitz	151					p			0	
südlich Hauswalde	152	×				p			1	
südwestlich Hochkirch	153				×	p			1	

EINZELFALL- PRÜFUNG	Interne Nummerierung des RPV für GIS	Biotypen und Lebensräume		Schutzgebiete (NSG, NP, BR)		FFH-/SPA-Gebiete		Freiflächensicherungsbedarf		Schutzgeb. für Erholung + lärm-schutzbed. Freiräume		Bauliche Kultur- und Sachgüter		Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion		Gesamtanzahl negativ betroffener Schutzbelange	×: betroffen p: positiv betroffen Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 3.3-1) sind in der Tabelle nicht enthalten Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG)
		FFB 1	FFB 4	FFB 5	KL 1	La 4	KS 1	KS 2									
VRG/VBG Waldmehring																	
südlich Gnaschwitz	154				×	p		×	2								
südlich Großröhrsdorf	157				×	p			1								
südlich Döhlen	158	×				p		×	2								
nördlich Eiserode	159	×							1								
westlich Zoblitz	160	×							1								
westlich Gersdorf	161			×				×	2								
westlich Sohland a. Rotstein	162					p			0								
südöstlich Dretschen	163	×			×	p			2								
nördlich Seeligstadt	164			×		p			1								
nördlich Putzkau	165					p			0								
westlich Sohland a. Rotstein	166	×		×		p			2								FFB 5 – nur kleinräumig betroffen
südöstlich Schmiedefeld	169	×		×		p			2								FFB 5 – nur kleinräumig betroffen
nordwestlich Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	170	×			×				2								
nördlich Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	171	×		×	×			×	4								
nördlich Altbernsdorf a. d. Eigen	172	×			×				2								
nördlich Altbernsdorf a. d. Eigen	173	×			×												
am Kemnitzbach nördlich von Bernstadt a. d. Eigen	174	×		×					2								
nördlich Kunnersdorf a. d. Eigen	175	×		×				×	3								
westlich Ostritz	176				×				1								
nordöstlich Oberseifersdorf	177	×				p			1								
nordöstlich Kaltwasser	178	×		×		p			2								
nordwestlich Zentendorf	179	×		×				×	3								
südlich Berthelsdorf	180	×				p			1								
östlich wendisch Cunnersdorf	181	×		×		p			2								FFB 5 – nur kleinräumig betroffen
westlich Großschweidnitz	182								0								
östlich Dittersbach a. d. Eigen	183								0								
westlich Hirschfelde	184	×			×				2								
südlich Oberoderwitz	185	×				p		×	2								
südlich Kamenz	186				×	p			1								
südwestlich Elstra	187	×				p		×	2								
nördlich Oberlichtenau	188	×			×	p		×	3								
nördlich Kleindittmannsdorf	189					p		×	1								
nördlich Seifersdorf	190				×				1								
südlich Möhrsdorf	191					p			0								
östlich Wuischke	192	×			×	p			2								
südlich Binnewitz	193				×	p			1								
nördlich Großpostwitz	194	×			×	p		×	3								
südlich Großpostwitz	195	×			×	p			2								
nördlich Wehrsdorf	196	×			×	p			2								
südwestlich Schirgiswalde	197				×	p			1								
südlich Wehrsdorf	198	×			×	p			2								
westlich Schirgiswalde	199	×			×	p			2								

EINZELFALL-PRÜFUNG	Interne Nummerierung des RPV für GIS	Biotypen und Lebensräume							Gesamtanzahl negativ betroffener Schutzbelange	×: betroffen p: positiv betroffen Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 3.3-1) sind in der Tabelle nicht enthalten Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG)
		FFB 1	FFB 4	FFB 5	KL 1	La 4	KS 1	KS 2		
VRG/VBG Waldmehrung										
nördlich Geißmannsdorf	200				×	p			1	
westlich Schönbrunn	201				×	p			1	
südwestlich Jauernick-Buschbach	202	×				p		×	2	
östlich Rosenbach	203	×			×			×	3	
südöstlich Elstra	204	×				p			1	
am Kemnitzbach nördlich von Bernstadt a. d. Eigen	205	×		×					2	
nördlich Bernstadt a. d. Eigen	206			×					0	
nördlich Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	207			×					1	
nördlich Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	208			×	×				2	
südlich Diehsa	209	×		×					2	
nördlich Oberseifersdorf	210	×				p		×	2	
nördlich Oberseifersdorf	211					p			0	
südlich Bautzen	212				×			×	2	
südlich Bautzen	213	×			×	p		×	3	
bei Zischkowitz	214	×		×				×	3	
nördlich Putzkau	215					p			0	
nördlich Oberförstchen	216	×			×			×	3	
östlich Bloaschütz	217	×						×	2	
nördlich Bluno	218					p			0	
östlich Lauta Dorf	219	×				p			1	
nördlich Pannewitz	220				×			×	2	
südlich Burkau	221	×				p			1	
östlich Großdrebnitz	222	×	×	×		p			3	
nördlich Großröhrsdorf	223				×	p		×	2	
östlich Kleinbautzen	224				×			×	2	
südlich Wiednitz	225								0	
nordöstlich Wittichenau	226				×	p			1	
südlich Trattendorf	227								0	
östlich Lauske	228	×			×			×	3	
nördlich Prachenau	230								2	
westlich der Landeskrone	231		×	×	×				3	
nördlich Oberseifersdorf	232	×				p		×	2	
östlich Talsperre Bautzen	233	×			×			×	3	
nördlich Neukirch	234	×			×	p		×	3	
nördlich Wilthen	235	×			×	p		×	3	
nördlich Kleinpraga	236	×		×				×	3	FFB 5 – nur kleinräumig betroffen
östlich Schönbrunn	237	×			×				2	
nördlich Schmiedefeld	238	×			×				2	
westlich Rothenburg	239				×			×	2	
nordwestlich Oberkaina	240				×			×	2	
südlich Göda	241								0	
nordöstlich Grubschütz	242	×		×	×	p		×	4	FFB 1 und 5 – nur kleinräumig betroffen

EINZELFALL-PRÜFUNG	Interne Nummerierung des RPV für GIS	Schutzbelange							Gesamtanzahl negativ betroffener Schutzbelange	×: betroffen p: positiv betroffen Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 3.3-1) sind in der Tabelle nicht enthalten Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPlG)
		FFB 1 Biototypen und Lebensräume	FFB 4 Schutzgebiete (NSG, NP, BR)	FFB 5 FFH-/SPA-Gebiete	KL 1 Freiflächensicherungsbedarf	La 4 Schutzgeb. für Erholung + Lärmschutzbed. Freiräume	KS 1 Bauliche Kultur- und Sachgüter	KS 2 Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion		
VRG/VBG Waldmehring										
nördlich Kemnitz	243	×		×				×	3	
westlich Rattwitz	244	×			×			×	3	
nördlich Niederkaina	245	×			×			×	3	
westlich Verkehrs-landeplatz Rothenburg	246				×				1	
Gebiet westlich Herrnhut	247	×		×					2	
nördlich Kemnitz	248	×						×	2	
südlich Liegau-Augustusbad	249				×	p		×	2	
nordwestlich Reichenbach	250	×						×	2	
östlich Löbau	251	×			×			×	3	
südlich Putzkau	252					p			0	
südlich Putzkau	253					p			0	
östlich Gelenau	254	×			×	p			2	FFB 1 – nur kleinräumig betroffen
westlich Wohla	255					p		×	1	
westlich Prietitz	256					p			0	
nördlich Bröthen	257					p			0	
östlich Lautau	258								0	
östlich Schleife	259				×			×	2	
nordwestlich Rothenburg	260				×				1	
südlich Verkehrslandeplatz Rothenburg	261				×				1	
nördlich Uhyst a. T.	262							×	0	
östlich Gersdorf	263	×				p			1	
nordöstlich Gersdorf	264					p			0	
westlich Herrnhut	265	×							1	
östlich Neuschönberg	266								0	
südwestlich Großharthau	267			×	×				2	
südwestlich Großharthau	268	×		×	×				3	FFB 5 – nur kleinräumig betroffen
östlich Kiesdorf a. d. Eigen	269	×			×				2	
östlich Kiesdorf a. d. Eigen	270	×			×			×	3	
nördlich Weigsdorf	271				×	p		×	1	
nördlich Weigsdorf	272	×			×	p		×	3	
westlich Rachlau	273	×			×	p			2	
westlich Soritz	274	×				p			1	
östlich Königswartha	275								0	
westlich Neudorf	276								0	
am Kemnitzbach nördlich von Bernstadt a. d. Eigen	277			×					1	
östlich Torno	278			×		p			1	
Weißwasser-Süd	279				×				1	
Kumulativ		113	8	59	101	0	0	79		

2.2.8 Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Verkehr (Bahn und Straße)

2.2.8.1 Neubau Straßen und Schienennetz

a) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltstrassen für den Straßenneubau umfassen die Rückverlegung der B 156 von Nochten nach Weißwasser sowie das westliche Teilstück der Ortsumgehung Radeberg (Südumfahrung) von der S 177 (alt) bis zur S 95. Für den Neubau im Schienennetz werden zwei Vorrangtrassen ausgewiesen; die so genannte „Arnsdorfer Kurve“ und die (Ersatz)Trasse für die Kohleverbindungsbahn zwischen Boxberg/O. L. und Schwarze Pumpe.

Die Ausweisung der Vorbehaltstrasse für die Rückverlegung der B 156 dient der langfristigen Sicherung. Bei Realisierung führt dies zu einer Verkürzung der Verbindung zwischen Bautzen und Weißwasser. Durch diese Rückverlegung kommt es gegenüber dem gegenwärtigen Verlauf dieses Straßenabschnittes zu einer Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, da dieser Straßenabschnitt über verkipptes Gelände des Tagebaues Nochten verläuft und die frühere Streckenführung (vor Tagebaufschluss) wieder aufnimmt. Eine positive Wirkung auf die Umwelt kann dadurch eintreten, wenn mit der Rückverlegung B 156 die Möglichkeit eines Rückbaues des derzeit genutzten Straßenabschnittes dieser Bundesstraße genutzt wird. In diesem Zusammenhang kann die mit dem derzeitigen Straßenverlauf verbundene Querung des FFH-Gebietes „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ vermieden bzw. des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“ weitestgehend verringert werden.

Die für den westlichen Teil der Ortsumgehung Radeberg (Südumfahrung) ausgewiesene Vorbehaltstrasse verbindet den bereits planfestgestellten östlichen Abschnitt der Ortsumgehung mit der S 95. Die Vorbehaltstrasse weist eine geringe Zerschneidung von Freiraumbereichen auf und vermeidet gleichzeitig einen stadtnahen Verlauf der Ortsumgehung.

Die für den Wiederaufbau der „Arnsdorfer Kurve“ ausgewiesene Vorrangtrasse Neubau Schienennetz verläuft auf dem bereits bestehenden Bahndamm der bis 1945 betriebenen Bahnstrecke. Für das projektbezogene Vorhaben „Arnsdorfer Kurve“ erfolgt gegenwärtig das Planfeststellungsverfahren (Erörterungstermin am 5. Mai 2008). Durch das Vorhaben wird sich die Fahrzeit zwischen Kamenz und Dresden reduzieren. Für die Schutzbelange Me 1 und ggf. Me 2 (je nach Fahrzeugeinsatz) werden sich positive Auswirkungen für den Siedlungsbereich von Arnsdorf ergeben, da die Fahrstrecke zwischen der Arnsdorfer Kurve und dem Bahnhof Arnsdorf und zurück für die Personenzüge zwischen Kamenz und Dresden entfällt.

Im Zuge der beabsichtigten Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den langfristigen Braunkohlenbergbau Bk 1* Nochten-Rohne ist die tagebaubedingte Unterbrechung der Kohleverbindungsbahn an den Industriestandort Schwarze Pumpe erforderlich. Die hierfür vom Bergbauunternehmen Vattenfall Europe Mining AG konzipierte Ersatztrasse soll außerhalb des künftigen Abbaugbietes, entlang des Tagebaurandes verlaufen. Die Ersatztrasse ist als Vorrangtrasse Neubau Schienennetz ausgewiesen, sie verläuft ca. 1 km südwestlich der vorhandenen Trasse. Durch die Ersatztrasse verringert sich der Abstand zur Ortschaft Neustadt/Spree von gegenwärtig ca. 2,5 km auf zukünftig ca. 1,2 km. Da die Trasse unmittelbar östlich der Kreisstraße 8481 verläuft, ist davon auszugehen, dass die Belastung durch die K 8481 (Prognose für 2015 – 1.000 Kfz/24 h) höher ist als die von der konzipierten Schienentrasse ausgehenden Beeinflussungen (nach mündlicher Auskunft von Herrn Zeidler, Vattenfall Europe Mining AG, im Mai 2008 10 bis maximal 15 Züge/d). Durch den Bau der Ersatztrasse sind damit trotz eines geringeren Abstandes zur Ortschaft Neustadt/Spree keine höheren Betroffenheiten von Schutzbelangen (z. B. Me 1) zu erwarten.

Von keiner dieser Ausweisungen von Verkehrsneubautrassen sind Betroffenheiten für Gebiete außerhalb der Planungsregion vorhanden.

b) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung für die Rückverlegung der B 156 bleibt der bisherige Streckenverlauf der B 156 zwischen Boxberg/O. L. und Weißwasser erhalten. Diese Strecke quert das FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ sowie das SPA-Gebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ und hat einen um ca. 7-8 km längeren Verlauf als die ausgewiesene Vorbehaltstrasse.

Eine Nichtdurchführung der Planung zum westlichen Teil der Ortsumgehung Radeberg (Südumfahrung) führt nicht zu einer wirksamen Verkehrsentlastung der Stadt Radeberg. Planungen für einen Straßenverlauf außerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltstrasse führen zu einer größeren Beeinträchtigung von Schutzbelangen (u. a. Lärmbelastung bei stadtnaher Variante sowie zur Zerschneidung größerer Freiraumbereiche).

Das mit dem Wiederaufbau der „Arnsdorfer Kurve“ verfolgte Ziel einer Verkürzung der Reisezeit auf der Bahnstrecke (Dresden)–Kamenz kann mit der Nichtdurchführung der Planung nicht umgesetzt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung für die Ersatztrasse der Kohleverbindungsbahn wird der innerhalb des Vorranggebietes für den langfristigen Braunkohlenbergbau Bk 1* Nochten-Rohne liegende Abschnitt der Kohleverbindungs-

bahn Schwarze Pumpe-Kraftwerk Boxberg bis zum Jahr 2030 überbaggert. Damit besteht keine Möglichkeit der Kohlezufahrt aus dem Tagebau Nochten zum Industriestandort Schwarze Pumpe (Belieferung der Veredlungsanlagen), aus dem Tagebau Welzow-Süd zum Kraftwerk Boxberg sowie für die Zulieferung von Kalkstein zum und den Abtransport von Gips und Asche aus dem Standortbereich Boxberg/O.L..

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die Rückverlegung des Trassenabschnittes der B 156 von Nochten nach Weißwasser ist im Ziel 26 des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten enthalten. Gemeinsam mit der Rückverlegung dieser Bundesstraße im Abschnitt zwischen Lieske und Nochten verkürzt sich die Verbindung von Bautzen nach Weißwasser um ca. 10 km. Sinnvolle Alternativen für eine geänderte Streckenführung der B 156 zwischen Boxberg/O. L. und Weißwasser, die zu ähnlich geringen Umweltauswirkungen führen, sind nicht erkennbar.

Die Ortsumgehung Radeberg (Südumfahrung) verläuft von der S 177 (neu) über die S 177 (alt) bis zur S 95 und hat eine Länge von ca. 4,7 km. Das östliche Teilstück von ca. 1,1 km Länge (S 177 (neu) bis S 177 (alt)) ist Bestandteil des Verkehrsbauvorhabens „S 177 OU Großhermannsdorf/OU Radeberg“, für das ein Planfeststellungsbeschluss vom 13. Juli 2004 vorliegt. Bei der im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltstrasse handelt es sich um das ca. 3,6 km lange westliche Teilstück der Südumfahrung, das von der S 177 alt bis zur S 95 verläuft. Für die Südumfahrung wurden im Rahmen der Vorplanung der Straßenbaubehörde zwei Varianten entwickelt. Um die mit diesen Varianten im westlichen Teilstück der Südumfahrung verbundenen Nachteile, u. a. Zerschneidung eines größeren Freiraumbereiches (Variante 1) sowie stadtnaher Verlauf (Variante 2), zu vermeiden, wurde eine weitere Variante erarbeitet. Die Trassenführung bei dieser Variante (Variante 1 A) weist eine geringere Inanspruchnahme von Freiraum auf. Sie verläuft auf ihren außerhalb des Freiraumes befindlichen Neubau- bzw. Ausbauabschnitten zwischen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie gewerblichen Bauflächen. Alternativen zur ausgewiesenen Trassenführung führen unter Berücksichtigung der Einbindung dieser Straße in das Gesamtbauvorhaben zu einer stärkeren Beeinträchtigung von Schutzgütern bzw. können die Anforderungen an eine Umfahrung aufgrund ihres Verlaufes nicht erfüllen können. Die im Regionalplan als Vorbehaltstrasse ausgewiesene Variante stellt somit die geringste Beeinträchtigung für die Schutzgüter dar.

Die ca. 700 m lange Verbindungskurve der Bahnstrecke (Dresden)–Kamenz (so genannte „Arnsdorfer Kurve“) wurde 1871 in Betrieb genommen. Der Wiederaufbau dieser Verbindungskurve und die damit verbundene Einsparung des Fahrtrichtungswechsels im Bahnhof Arnsdorf kann zu einer Verkürzung der Reisezeiten zwischen (Dresden) und Kamenz beitragen. Eine Alternative, d. h. ein Neubau mit anderem Verlauf ist aufgrund der bereits vorhandenen Bahnanlage (Bahndamm) nicht sinnvoll. Eine derartige Variante wäre, unabhängig von ihrem Verlauf, in jedem Fall mit größeren Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden als der Wiederaufbau dieser im Regionalplan als Vorrangstrasse ausgewiesenen Verbindungskurve.

Wesentliche Randbedingungen für die gewählte Trasse der Kohleverbindungsbahn sind die Einbindung in das bestehende Schienennetz zwischen dem Tagebau Nochten und dem Industriepark Schwarze Pumpe bzw. Bahnhof Sprewitz und die daher weiterhin notwendige direkte Verbindung zwischen beiden Standorten. Alternativvarianten wären unter diesen Bedingungen in jedem Fall mit längeren Trassenverläufen und potenziell größeren Eingriffen in die Schutzbelange verbunden. Vorteilhaft bei der gewählten Trassenvariante ist in erster Linie die unmittelbare Nähe zur bestehenden Kreisstraße K 8481.

Tabelle 2.2.8-1: Einzelfallprüfung Vorrang- und Vorbehaltsstrassen für Verkehr

EINZELFALL-PRÜFUNG		Lärmbelastung im Siedlungsbereich Me 1	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich Me 2	Biotypen und Lebensräume FFB 1	Geschützte Arten FFB 2	Biotopverbund FFB 3	Schutzgebiete (NSG, NP, BR) FFB 4	FFH-/SPA-Gebiete FFB 5	Natürliche Ertragsfähigkeit Bo 1	Regler-, Speicher-, Pufferfunktion Bo 2	Biotische Lebensraumbfunktion Bo 3	Empfindlichkeit aufgrund pot. Erosionsgefährdung Bo 4	Empfindlichkeit - Schadstoffbelastung/Altlasten Bo 5	Unversiegelte Fläche Bo 6	Grundwasserneubildung Gw 1	Grundwasserschutztheie gegen Schadstoffeintrag Gw 2	Empfindlichkeit – Grundwasserflurabstandes Gw 3	Trinkwasserschutzgebiete/Hellquellenschutzgebiete Gw 4	Strukturgröße der Fließgewässer Ow 1	Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume Ow 2	Wasserqualität Ow 3	Freiflächenversicherungsbedarf KL 1	Immissions- und Klimaschutzwald KL 2	Landschaftsbild La 1	Räume für Erholung in der Umgebung zentraler Orte La 2	Unzerschnittene Freiräume La 3	Schutzgeb. für Erholung + lärmschutzbed. Freiräume La 4	Bauliche Kultur- und Sachgüter KS 1	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion KS 2	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Anmerkungen														
																															Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPiG)	für alle Schutzbelange Vorbelastung durch Tagebau Nochten berücksichtigen													
	VRT/VBT																																												
	VBT Neubau Bundesstraße B 156	x	x	x	x	x	x	x	o	o	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					18	x	Me 1 und Me 2 keine erhebliche Zusatzbelastung gegenüber Nullvariante				
	VBT Neubau Ortsumgehung Radeberg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					16					
	VRTTrasse Arnsdorfer Kurve	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					16					
	VRTTrasse für Kohleverbindungsbahn	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					17					
	kumulativ	4	4	4	4	2	2	4	3	3	3	3	2	3	3	3	1	0	0	0	1	4	2	4	4	0	0	1	4	0	1	4	0	1	1	4	2	4	4	17					

2.2.8.2 Ausbau Straßennetz

a) *Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung*

Das Ziel 9.13 des Regionalplanes enthält den vorrangigen Ausbau der Bundesstraßen sowie der zum Staatsstraßenhauptnetz gehörenden Staatstraßen des Kernnetzes. Der Ausbau trägt u. a. dazu bei, die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßenverkehrsnetzes zu verbessern.

Gerade beim Ausbau bestehender Straßen ist eine Bewertung erheblicher negativer Auswirkungen jedoch relativ schwierig, da häufig gleichzeitig mit nachteiligen Auswirkungen auch positive Auswirkungen auftreten können. Beispielhaft genannt werden soll die Lärminderung infolge des Ausbaus durch Belagswechsel bei gleichzeitiger Lärmzunahme durch erhöhte Verkehrsmengen. Auf Grund der verwendeten Umweltdaten, welche nur selten eine Heraustrennung bestehender Straßen aus dem Datensatz enthalten, erscheinen in den Tabellen 2.2.8.2-1 und 2.2.8.2-2 zahlreiche Konflikte mit vielen Schutzbelangen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass in einer nachfolgenden projektbezogenen Umweltprüfung viele dieser Betroffenheiten nicht mehr relevant sein werden.

Erhebliche Betroffenheiten können dagegen vor allem bei Verbreiterungen von Straßen bzw. durch den Bau von Radwegen im Zuge des Straßenausbaus, insbesondere durch Neuversiegelung und durch Beseitigung von Straßenbäumen hervorgerufen werden. Dies betrifft vor allem die Schutzbelange Bo 4, Bo 6 und La 1.

b) *Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung*

Die Nichtdurchführung der Planung kann u. a. dazu führen, dass die im Regionalplan benannten Straßen nicht vorrangig bzw. gar nicht ausgebaut werden, da die entsprechenden Planungen dann ausschließlich nach den fachplanerischen Gesichtspunkten der Straßenbauverwaltung erfolgen. Darüber hinaus können durch einen Verzicht auf den Straßenausbau bestehende Beeinträchtigungen (u. a. Verkehrslärmbelastung) aufgrund ausbleibender Verbesserungen des bestehenden Zustandes nicht verringert werden.

c) *Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)*

Für die laut Ziel 9.13 vorrangig auszubauenden Bundes- und Staatsstraßen bestehen keine Alternativen, da sich die Ausbaumaßnahmen i. d. R. vollständig auf bestehende Straßenführungen beziehen. Die Alternative zum Straßenausbau ist der Straßenneubau. Dieser ist grundsätzlich mit größeren Betroffenheiten verbunden.

Tabelle 2.2.8.2-1: Einzelfallprüfung Ausbau Bundesstraße

Hinweis:

Es erfolgte an dieser Stelle keine Prüfung der betroffenen Flächenanteile, es können also auch Straßenabschnitte von nur 1 m², die sich mit dem Schutzgut überlagern, als betroffen gekennzeichnet sein (ohne Bemerkung in der letzten Spalte der Tabelle). Bei fehlenden Daten zur Gewässergüte von Fließgewässern (ca. 30 %) wurde bei Überlagerung eines Fließgewässers mit dem Straßenausbau von einer Betroffenheit ausgegangen.

Table with 29 columns (Me 1, Me 2, FFB 1, FFB 2, FFB 3, FFB 4, FFB 5, Bo 4, Bo 6, GW 2, GW 3, GW 4, OW 1, OW 2, OW 3, KL 2, La 1, La 2, La 4, KS 1, KS 2) and 26 rows (auszubauende Abschnitte gemäß Ziel 9.1.4, B 6 [1], B 6 [2], B 6 [3], B 6 [4], B 6 [5], B 6 [6], B 6 [7], B 96 [1], B 96 [2], B 96 [3], B 96 [4], B 96 [5], B 96 [6], B 96 [7], B 97 [1], B 97 [2], B 97 [3], B 97 [4], B 98 [1], B 98 [2]). Includes notes on affected areas and GIS identification.

EINZELFALL-PRÜFUNG	auszubauende Abschnitte gemäß Ziel 9.1.4	Me 1 Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 2 Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	FFB 1 Biotypen und Lebensräume	FFB 2 Geschützte Arten	FFB 3 Biotopverbund	FFB 4 Schutzgebiete (NSG, NP, BR)	FFB 5 FFH-/SPA-Gebiete	Bo 4 Empfindlichkeit aufgrund pot. Erosionsgefährdung	Bo 6 Unversiegelte Fläche	Gw 2 Grundwassererschüttertheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 3 Empfindlichkeit – Grundwasserflurabstandes	Gw 4 Trinkwasserschutzgebiete/Helliquellenschutzgebiete	Ow 1 Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 2 Überschweemmungsgebiete und Retentionsräume	Ow 3 Wasserqualität	KL 2 Immissions- und Klimaschutzwald	La 1 Landschaftsbild	La 2 Räume für Erholung in der Umgebung zentraler Orte	La 4 Schutzgeb. für Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	KS 1 Bauliche Kultur- und Sachgüter	KS 2 Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Sachsen)	Lausitz-Spreewald (Brandenburg)	Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)	Woiwodschaft Dolnosläskie (Republik Polen)	Woiwodschaft Dolnosläskie (Republik Polen)	Liberecky kraj (Tschechische Republik)	Ústecký kraj (Tschechische Republik)	x: betroffen						
																															Interne ID: Interne Nummerierung des RPV für GIS	Bemerkungen zur Betroffenheit					
B 98 [3]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	9	x											Region Oberes Elbtal-Osterzgebirge: La 4		
B 99 [1]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	12	x		x									Woiwodschaft Dolnosläskie: La 4	
B 99 [2]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	13	x		x									Woiwodschaft Dolnosläskie: La 4		
B 99 [3]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	14	x		x									Woiwodschaft Dolnosläskie: La 4		
B 115 [1]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	14	x											Woiwodschaft Dolnosläskie: La 4		
B 115 [2]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	10	x													
B 115 [3]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	14	x													
B 115 [4]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	12	x		x										Region Lausitz-Spreewald, Woiwodschaft Lubuskie: La 4	
B 156 [1]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	14	x													
B 156 [2]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	16	x													
B 156 [3]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	14	x													
B 156 [4]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	8	x													
B 156 [5]		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	11	x		x										Region Lausitz-Spreewald: La 4	
kumulativ		31	31	20	0	27	1	0	31	33	32	8	6	7	17	29	20	33	4	32	22	30															

Tabelle 2.2.8.2-1 (Erläuterung): Beschreibung der Ausbauabschnitte für Bundesstraßen gemäß Tabelle 2.2.8.2-1, Spalte 1

Bundesstraße	Abschnitt
1. B 6 - Görlitz bis Grenze Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge	
B 6 [1]	A 4 (Anschlussstelle Görlitz) - KP S 125 (Markersdorf)
B 6 [2]	KP S 125 (Markersdorf) - KP K 8452 (südwestlich Reichenbach/O.L.)
B 6 [3]	KP K 8452 (südwestlich Reichenbach/O.L.) - KP K 8683 (Löbau)
B 6 [4]	KP K 8683 (Löbau) - KP S 111 (Bautzen)
B 6 [5]	KP S 111 (Bautzen) - KP S 107 (Göda)
B 6 [6]	KP S 107 (Göda) - KP B 98 (Bischofswerda)
B 6 [7]	KP B 98 (Bischofswerda) - Grenze Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge
2. B 96 - Zittau bis Landesgrenze Brandenburg	
B 96 [1]	Zittau - KP S 128 (Niederoderwitz)
B 96 [2]	KP S 128 (Niederoderwitz) - KP S 148 (Neugersdorf)
B 96 [3]	KP S 148 (Neugersdorf) - KP B 98 (Oppach)
B 96 [4]	KP B 98 (Oppach) - KP B 6 (Bautzen)
B 96 [5]	KP B 6 (Bautzen) - KP S 101 (Königswartha)
B 96 [6]	KP S 101 (Königswartha) - KP S 108 (Hoyerswerda)
B 96 [7]	KP S 108 (Hoyerswerda) - Landesgrenze Brandenburg (nördlich Lautau)
3. B 97 - A 4 (Anschlussstelle Hermsdorf) bis Landesgrenze Brandenburg	
B 97 [1]	A 4 (AS Hermsdorf) - KP K 9274 (Königsbrück)
B 97 [2]	KP K 9274 (Königsbrück) - KP S 92 (Bernsdorf)
B 97 [3]	KP S 92 (Bernsdorf) - KP K 8408 (Hoyerswerda)
B 97 [4]	KP K 8408 (Hoyerswerda) - Landesgrenze Brandenburg (Spreetal)
4.1 B 98 - Abschnitt Neusalza-Spremberg bis Bischofswerda	
B 98 [1]	KP B 96 (Neusalza-Spremberg) - KP S 119 (Neukirch/Lausitz)
B 98 [2]	KP S 119 (Neukirch) - KP B 6 (Bischofswerda)
4.2 B 98 - Abschnitt Laußnitz bis Grenze Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge	
B 98 [3]	KP B 97 (Laußnitz) – Grenze Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge
5. B 99 - Zittau bis Görlitz	
B 99 [1]	KP B 96 (Zittau) - KP K 8631 (Hirschfelde)
B 99 [2]	KP K 8631 (Hirschfelde) - KP S 128 (Hagenwerder)
B 99 [3]	KP S 128 (Hagenwerder) - KP B 6 (Görlitz)
6. B 115 - Görlitz bis Landesgrenze Brandenburg	
B 115 [1]	KP B 6 (Görlitz) - KP S 122 (nördlich Niesky)
B 115 [2]	KP S 122 (nördlich Niesky) - KP K 8413 (Rietschen)
B 115 [3]	KP K 8413 (Rietschen) - KP S 127 (Bad Muskau)
B 115 [4]	KP S 127 (Bad Muskau) - Landesgrenze Brandenburg
7. B 156 - Bautzen bis Landesgrenze Brandenburg	
B 156 [1]	KP B 6 (Bautzen) - KP S 101 (Neusärchen)
B 156 [2]	KP S 101 (Neusärchen) - KP S 108 (Uhyst)
B 156 [3]	KP S 108 (Uhyst) - KP S 126 (Weißwasser)
B 156 [4]	KP S 126 (Weißwasser) - KP B 115 (Bad Muskau) Hinweis: Von KP B 115 bis zur Landesgrenze Brandenburg verläuft die B 156 auf gleicher Trasse mit der B 115.
B 156 [5]	Landesgrenze Brandenburg (Sabrodt) - Landesgrenze Brandenburg (westlich KP S 234)

KP - Knotenpunkt

Tabelle 2.2.8.2-2: Einzelfallprüfung Ausbau Staatsstraße

Hinweise:

Die einzelnen Straßenabschnitte entsprechen der Bezeichnung im Anhang 1 zum Regionalplan (Anhang zu Kapitel 9, Tabelle III).

Es erfolgte an dieser Stelle keine Prüfung der betroffenen Flächenanteile, es können also auch Straßenabschnitte von nur 1 m², die sich mit dem Schutzgut überlagern, als betroffen gekennzeichnet sein (ohne Bemerkung in der letzten Spalte der Tabelle). Bei fehlenden Daten zur Gewässergüte von Fließgewässern (ca. 30 %) wurde bei Überlagerung eines Fließgewässers mit dem Straßenausbau von einer Betroffenheit ausgegangen.

EINZELFALL- PRÜFUNG	Lärmbelastung im Siedlungsbereich Me 1	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich Me 2	FB 1 Biotypen und Lebensräume	FB 2 Geschützte Arten	FB 3 Biotopverbund	FB 4 Schutzgebiete (NSG, NP, BR)	FB 5 FFH-/SPA-Gebiete	Bo 4 Empfindlichkeit aufgrund pot. Erosionsgefährdung	Bo 6 Unveriegelte Fläche	GW 2 Grundwassererschützlichkeitswert gegen Schadstoffeintrag	GW 3 Empfindlichkeit – Grundwasserflurabstandes	GW 4 Trinkwasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete	OW 1 Strukturgröße der Fließgewässer	OW 2 Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume	OW 3 Wasserqualität	KL 2 Immissions- und Klimaschutzwald	La 1 Landschaftsbild	La 2 Räume für Erholung in der Umgebung zentraler Orte	La 4 Schutzgeb. für Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	KS 1 Bauliche Kultur- und Sachgüter	KS 2 Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange						Bemerkungen
																						Oberes Elbtal/Ostergorge (Sachsen)	Lausitz-Spreewald (Brandenburg)	Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)	Woiwodschaft Dolnoslaskie (Republik Polen)	Liberecky kraj (Tschechische Republik)	Ústecky kraj (Tschechische Republik)	
S 56	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x			Region Oberes Elbtal/Ostergorge: Me 1, Me 2, La 4				
S 59	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x			Region Oberes Elbtal/Ostergorge: La 4				
S 95 [1]	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 95 [2]	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 95 [3]	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 100 [1]	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 100 [2]	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 100 [3]	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x			Region Oberes Elbtal/Ostergorge: La 4				
S 101 [1]	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 101 [2]	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 104	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 111	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x			Woiwodschaft Dolnoslaskie: La 4				
S 116	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x			Ústecky kraj: La 4				
S 117	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 120 [1]	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 120 [2]	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 121	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 122	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							
S 124	x	x	x		x				x	x			x		x			x			x							

EINZELFALL-PRÜFUNG	auszubauende Abschnitte gemäß Ziel 9.14 i. V. m. Anhang zum Kapitel 9 (Verkehr), Tabelle III	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange																						
		Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 4	Bo 6	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	KL 2	La 1	La 2	La 4	KS 1	KS 2		
S 126		x																						
S 127		x	x																					
S 128 [1]		x	x																					
S 128 [2]		x	x																					
S 129		x																						
S 130		x	x																					
S 131		x	x																					
S 133		x	x																					
S 137		x	x																					
S 141		x	x																					
S 144		x	x																					
S 148		x	x																					
S 151		x	x																					
S 152		x	x																					
S 153		x	x																					
S 154		x	x																					
S 158		x	x																					
S 159		x	x																					
S 180		x	x																					
S 234		x	x																					
Kumulativ		38	38	18	0	23	3	0	37	38	6	6	8	19	31	11	39	3	3	37	26	30		

x: betroffen
Interne ID: Interne Nummerierung des RPV für GIS

Bemerkungen

Region Lausitz-Spreewald: La 4
Woiwodschaft Dolnoslaskie: La 4
Woiwodschaft Dolnoslaskie: La 4
Region Lausitz-Spreewald: La 4
Liberecky kraj: La 4
Ústecký kraj: La 4
Region Oberes Elbta/Osterzgebirge: La 4
Region Oberes Elbta/Osterzgebirge: La 4
Region Oberes Elbta/Osterzgebirge: La 4
Region Lausitz-Spreewald: La 4

2.2.9 Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung

a) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Regionalplan sind insgesamt 23 Vorrang- und Eignungsgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 1.050 ha ausgewiesen. Die Auswahl der auszuweisenden Gebiete erfolgte, da es sich um eine abschließende Planung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB handelt, im Rahmen eines Planungskonzeptes, welches unter Festlegung von Tabu- und Restriktionsräumen (Tabubereiche, Gebiete mit besonderem Prüfungsbedarf) bereits eine umfassende Bewertung aller relevanten Kriterien (nicht nur die der Umweltschutzgüter) enthält. Es wird diesbezüglich auf die Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes verwiesen. Die Abarbeitung des Planungskonzeptes für die Windenergienutzung geht weit über den eigentlichen Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplanes hinaus. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die ausgewiesenen VRG/EG tatsächlich für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen müssen, da es sich um eine abschließende Planung handelt. Das Abwägungsprogramm war daher, auch in Bezug auf die Umweltbelange weitaus größer und umfassender als bei anderen Ausweisungen.

b) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung gilt die am 10. März 2005 in Kraft getretene Teilfortschreibung Windenergie. Die Änderung (Streichung, Verkleinerung) von bereits in der Teilfortschreibung ausgewiesenen VRG/EG ist an strenge Kriterien gebunden (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 8. September 2005 – 3 K 26/03). Gegenüber der Teilfortschreibung wurde im Rahmen dieser Gesamtfortschreibung nur eine Änderung vorgenommen (geringfügige Erweiterung des VRG/EG EW 5 Oberseifersdorf um ca. 5 ha). Weiterhin ist der Regionale Planungsverband auf Grund des obligatorischen Handlungsauftrages im Ziel 11.4 LEP und i. V. m. der Erfüllung der Zielstellung des Klimaschutzprogramms Sachsen 2001 an die Ausweisung in einer entsprechenden Flächengröße gebunden. Aus diesem Grund gibt es keine Nullvariante für die Windenergienutzung.

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Nach Ausschluss aller Tabuflächen blieben als „Suchraum“ ca. 290 Gebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 270 km² übrig. Aus diesen Flächen wurden unter Berücksichtigung weiterer (auch umweltbezogener) Kriterien die VRG/EG ausgewählt. Die erfolgte Vorgehensweise gewährleistet, dass auch aus Sicht der Umweltschutzgüter die Gebiete ausgewiesen wurden, in welchen auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Windkraftanlagen mit den geringsten Auswirkungen zu rechnen ist.

Tabelle 2.2.9-1: Einzelfallprüfung Wind

EINZELFALL-PRÜFUNG	VRG/EG Windenergie																						
	Me 1 Lärmbelastung im Siedlungsgebiet	FFB 1 Biotypen und Lebensräume	FFB 2 Geschützte Arten	FFB 3 Biotopverbund	FFB 4 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	FFB 5 FFH-/SPA-Gebiete	OW 1 Strukturgröße der Fließgewässer	OW 2 Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume	KL 2 Immissions- und Klimaschutzwald	La 1 Landschaftsbild	La 2 Räume für Erholung in der Umgebung zentraler Orte	La 3 Unzerschnittene Stängensarme Räume	La 4 Schutzgeb. für Erholung + Lärmschutzbed. Freiräume	KS 1 Bauliche Kultur- und Sachgüter	KS 2 Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Sachsen)	Lausitz-Spreewald (Brandenburg)	Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)	Woiwodschaft Dolnośląskie (Republik Polen)	Liberecký kraj (Tschechische Republik)	Ústecký kraj (Tschechische Republik)	
EW 1		x	x	x		x			x					x	7				x				
EW 2			x			x			x				x	x	6					x			
EW 4	x	x	x						x			x	x		6						x		
EW 5			x	x		x			x				x	x	6				x				
EW 6			x			x			x				x	x	7				x				
EW 7	x		x	x		x			x				x	x	7								
EW 9		x	x	x		x			x		x		x	x	9	x							
EW 10			x			x			x		x		x	x	6	x							
EW 12		x	x	x		x			x				x	x	7								
EW 13			x			x			x		x				5		x						
EW 15	x		x	x		x			x				x	x	6								
EW 16		x	x	x		x			x				x	x	7				x				
EW 17			x			x			x			x	x	x	6								
EW 18			x			x			x		x		x	x	6								
EW 20			x	x		x			x				x	x	6				x				
EW 21	x		x	x		x			x			x	x	x	8								
EW 22	x		x			x			x				x	x	6								

x: betroffen
 p: positiv betroffen
 ?: keine Daten
 Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 2.2-1) sind in der Tabelle nicht enthalten

Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nummer 2 c der Anlage 2 SächsLPiG

Woiwodschaft Dolnośląskie: FFB 2; La 1; KS 1, KS 2; FFB 2; Liberecký kraj: La 1
 B-Plan der Gemeinde verbindlich

Me 1 betrifft Siedlungsfläche im Außenbereich, FFB 1 nur kleinräumig betroffen, Ústecký kraj: FFB 2

Woiwodschaft Dolnośląskie: FFB 2, La 1
 im FNP Mittelherwigsdorf als SO Wind dargestellt

Woiwodschaft Dolnośląskie: FFB 2, La 1

Me 1 betrifft Siedlungsfläche im Außenbereich

Oberes Elbtal/Osterzgebirge: Me 1; FFB 2, 3, 4, 5; La 1, 4; KS 1, 2
 im FNP Königsbrück als SO Wind dargestellt

Oberes Elbtal/Osterzgebirge: FFB 2, La 1
 im FNP Wachau als SO Wind dargestellt

im FNP Spreetal als SO Wind dargestellt

Region Lausitz-Spreewald: FFB 2, 3, La 1, 4; KS 1, 2
 im FNP Spreetal als SO Wind dargestellt

Me 1 betrifft Siedlungsfläche im Außenbereich kleinräumig
 im FNP Reichenbach/O. L. als SO Wind dargestellt

Woiwodschaft Dolnośląskie: FFB 2; La 1; KS 1, 2

Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge: FFB 2, La 1
 im FNP Großröhrsdorf als SO Wind dargestellt

im FNP Sohland a. R. als SO Wind dargestellt

Woiwodschaft Dolnośląskie: FFB 2; La 1; KS 1, 2
 verbindlicher B-Plan der Gemeinde Weißsee für südlichen Teilbereich

Me 1 betrifft Siedlungsfläche im Außenbereich
 im FNP Vierkirchen als SO Wind dargestellt

2.2.10 Vorrangstandort für ein Braunkohlenkraftwerk

a) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß dem Ziel 3.1.2 soll für den Bereich des industriellen Altstandortes „Kraftwerk Boxberg“ umgehend eine Flächensanierung mit Ausrichtung auf eine Nachnutzung als Industrie- und Gewerbegebiet erfolgen. Diese Festlegung entspricht insbesondere dem Grundsatz 4.4.3, Satz 4 LEP. Entsprechend dem Ziel 5.1.5 LEP sollen u. a. Industriebereiche beplant und wieder einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Regionalplanerisch wird daher die Notwendigkeit gesehen, großflächige Standorte, die sich für bestimmte, nicht an beliebiger Stelle mögliche Vorhaben besonders eignen, durch eine entsprechende raumordnerische Ausweisung zu sichern. Weiterhin sind gemäß Ziel 11.2 LEP die räumlichen Voraussetzungen zur künftigen Nutzung der Braunkohle zu sichern. Diese Nutzung umfasst nicht nur den Abbau, sondern gleichermaßen die Nutzung zur Stromerzeugung (vgl. Begründung zum Ziel 11.2). Dies wird für den Standort Boxberg/O.L. wahrgenommen. Die raumordnerische Sicherung erstreckt sich auf die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für weitere moderne Anlagen zur Braunkohlenverstromung (z. B. auch für die Errichtung eines Oxyfuel Kraftwerkes – CO₂-freies Kraftwerk). Es wird erwartet, dass der potenzielle Kraftwerksblock dem zum Zeitpunkt der Errichtung neuesten Stand der Technik entspricht.

Auf Grund der Lage des Vorrangstandortes im Bereich eines bereits industriell geprägten Bereiches mit mehreren bestehenden bzw. im Bau befindlichen Kraftwerksblöcken können erhebliche (neue) Beeinträchtigungen praktisch für fast alle Schutzgüter vermieden werden. Die Kennzeichnung in der Tabelle 2.2.10-1 zeigt somit zwar die Betroffenheit von Schutzbelangen, welche unter dem Aspekt der bestehenden Vorbelastung jedoch zu relativieren sind.

b) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird voraussichtlich ein anderer Standort für ein modernes Braunkohlenkraftwerk in Anspruch genommen. Die regionalplanerische Ausweisung stellt somit eine Angebotsplanung zur Errichtung des Kraftwerksblockes dar. Im Falle der Nichtrealisierung am Standort Boxberg/O.L. werden sich auf Grund der industriellen Vorprägung des Standortes und der Darstellung als Gewerbefläche im verbindlichen FNP Boxberg/O.L. voraussichtlich andere Industriebetriebe ansiedeln, deren Auswirkungen jedoch an dieser Stelle nicht bewertet werden können.

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Alternativen im Sinne einer Standortverlagerung bestehen in der Planungsregion praktisch nicht. Durch die am Standort Boxberg/O.L. vorgehaltene Infrastruktur, die Nähe zu den Braunkohlenlagerstätten und die aus Umweltsicht bestehende Vorbelastung besteht eine gewisse Standortgebundenheit für einen derartigen Industriestandort, die in anderen Teilen der Region nicht (mehr) gegeben ist.

Unter dem Aspekt der Regelung im Ziel 11.2 LEP und dem Energieprogramm Sachsen sind auch in Bezug auf die Nullvariante keine Alternativen vorhanden.

Tabelle 2.2.10-1: Einzelfallprüfung Vorrangstandort Braunkohlenkraftwerk

EINZELFALL- PRÜFUNG	VRG/VBG	Beschreibung	Bemerkungen zur Betroffenheit	Anmerkung: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 3.3-1) sind in der Tabelle nicht enthalten	X: betroffen	
		Me 1	Lärmbelastung im Siedlungsbereich		*	
		Me 2	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich		*	
		FB 1	Biotypen und Lebensräume			
		FB 2	Geschützte Arten		X	
		FB 3	Biotopverbund			
		FB 4	Schutzgebiete (NSG, NP, BR)			
		FB 5	FFH-/SPA-Gebiete		X	
		Bo 1	Natürliche Ertragsfähigkeit			
		Bo 2	Regler-, Speicher-, Pufferfunktion			
		Bo 3	Biotische Lebensraumfunktion			
		Bo 5	Empfindlichkeit - Schadstoffbelastung/Altlasten			
		Bo 6	Unversiegelte Fläche			
		GW 1	Grundwasserneubildung		*	
		GW 2	Grundwassererschützung gegen Schadstoffeintrag			
		GW 3	Empfindlichkeit – Grundwasserfluorabstandes			
		GW 4	Trinkwasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete			
		OW 3	Wasserqualität			
		KL 1	Freiflächensicherungsbedarf		*	
		KL 2	Immissions- und Klimaschutzwald		X	
		La 1	Landschaftsbild			
		La 2	Räume für Erholung in der Umgebung zentraler Orte			
		La 3	Unzerschnittene Freiräume			
		La 4	Schutzgeb. für Erholung + Lärmschutzbed. Freiräume		*	
		KS 1	Bauliche Kultur- und Sachgüter		*	
		KS 2	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion			
		Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange				9
			Oberes Elbtal/Ost erzgebirge (Sachsen)			
			Lausitz-Spreewald (Brandenburg)			
			Woiwodschaft Lubuskie (Republik Polen)			
			Woiwodschaft Dolnoslaskie (Republik Polen)			
			Liberecky kraj (Tschechische Republik)			
			Ústecký kraj (Tschechische Republik)			
			Bemerkungen zur Betroffenheit			

* Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung (jedoch nur geringen zusätzlichen Belastung) und der Lage des VRS auf einer Brachfläche (vorher auch Kraftwerksfläche) werden die mit „*“ gekennzeichneten Schutzbelange als „nicht erheblich betroffen“ bewertet. Die Betroffenheit ergibt sich hier in erster Linie aus den verwendeten GIS-Daten.

2.2.11 Vorbehaltstrasse für eine 110-kV-Leitung

a) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Art der Realisierung der Planung wird durch die Regionalplanung nicht vorgegeben. Daher ist die Errichtung einer Freileitung oder einer Erdleitung möglich. Für beide Varianten sind die Betroffenheiten in der Tabelle 2.2.11 dargestellt. Erhebliche Betroffenheiten ergeben sich bei beiden Varianten für die Schutzbelange FFB 1, FFB 2, La 4 und KS 2. Die Freileitung betrifft darüber hinaus die Belange der Lärmbelastung im Siedlungsbereich (Schutzbelang Me 1) und des Landschaftsbildes in höherem Maße (Schutzbelang La 1), die Erdleitung dagegen die Belange des Bodens (Bo 1, Bo 2). Eine Vorzugsvariante aus Umweltsicht lässt sich daraus noch nicht ableiten und bleibt somit nachfolgenden Verfahren überlassen. Grenzüberschreitend relevant ist die 110-kV-Leitung für den Ústecký Kraj. Da die Leitung dem grenzüberschreitenden Energieaustausch dienen soll, reicht sie aus Sicht der Region Oberlausitz-Niederschlesien bis unmittelbar an die Grenze zum Ústecký Kraj. Daher sind insbesondere bei der Variante Freileitung auch grenzüberschreitende Betroffenheiten für die Schutzbelange La 1 und La 3 vorhanden.

b) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (Nichtausweisung) bedeutet nicht, dass keine 110-kV-Leitung errichtet werden kann, da der Regionalplan keine abschließende Planung für Hochspannungsleitungen wahrnimmt. Die Nichtausweisung ist gleichzusetzen mit einer Freigabe des Trassenverlaufes für andere Nutzungen, die eine spätere Trassenführung an dieser Stelle möglicherweise erschweren oder verhindern. Dann besteht die Möglichkeit, dass die Trasse an anderer, nicht vorhersehbarer Stelle errichtet wird. Die Umweltauswirkungen dafür können nicht vorhergesehen werden.

c) Aderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die Ausweisung erfolgt auf Anregung der Krajverwaltung Usti im Rahmen der Beteiligung am Vorentwurf nach § 6 Absatz 1 SächsLPIG (Stellungnahme der Regionsbehörde Usti n. L./Referat Umwelt und Landwirtschaft vom 17. März 2005). Der Regionale Planungsverband hat daraufhin den regionalen Energieversorger ENSO Strom AG gebeten, mögliche Varianten für eine grenzüberschreitende 110-kV-Verbindung zwischen den beiden Versorgungsnetzen in Abstimmung mit dem tschechischen Energieversorger ČEZ Distribution zu prüfen. Eine Prüfung durch den Energieversorger ist in diesem Fall einer Prüfung durch den Planungsverband vorzuziehen, da die hier ausschlaggebenden technischen Kriterien nicht durch die Regionalplanung geprüft werden können.

Die Abstimmung fand am 26. April 2006 in Dečín statt. Als Ergebnis wurden durch die ENSO Strom AG zwei Varianten vorgeschlagen. Im Vergleich beider Varianten stellt die ausgewiesene Vorbehaltstrasse für die 110-kV-Leitungsverbindung zwischen dem 110-kV-UW Neueibau und dem 110-kV-UW Podhájí gegenüber der Variante B – 110-kV-Leitungsverbindung zwischen 110-kV-UW Friedersdorf und dem 110-kV-UW Podhájí vor allem für die Schutzbelange FFB 5, La 1 und La 4 die aus Sicht der Umweltschutzgüter eindeutig bessere Variante dar. Variante B verläuft sowohl durch ein FFH-Gebiet als auch durch ein Landschaftsschutzgebiet.

2.3 Gesamtbetrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblich positiven Umweltauswirkungen

In die Gesamtbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien werden neben den voraussichtlich erheblich negativen auch die voraussichtlich erheblich positiven Auswirkungen betrachtet. Diese sollen jedoch nicht dazu dienen, Flächengrößen, Distanzangaben und sonstige betroffene Objekte mit Umweltbezug nur gegeneinander aufzurechnen, um letztendlich ein positives oder negatives Gesamtergebnis zu erstellen. Für die Gesamtbetrachtung werden daher die für ein Schutzgut jeweils negativen oder positiven Planfestlegungen beschrieben und ggf. mit Zahlenangaben bekräftigt.

Mit der Abbildung 2.3-1 wird verdeutlicht welche Schutzbelange wie häufig erheblich durch Festlegungen des Regionalplanes betroffen sind. In dieser Abbildung wurde der Anteil aus dem Kapitel 2.2.8.2 Straßenausbau separat dargestellt (Begründung siehe unter Kapitel 2.2.8.2).

Übersicht der Konflikte je Schutzgut

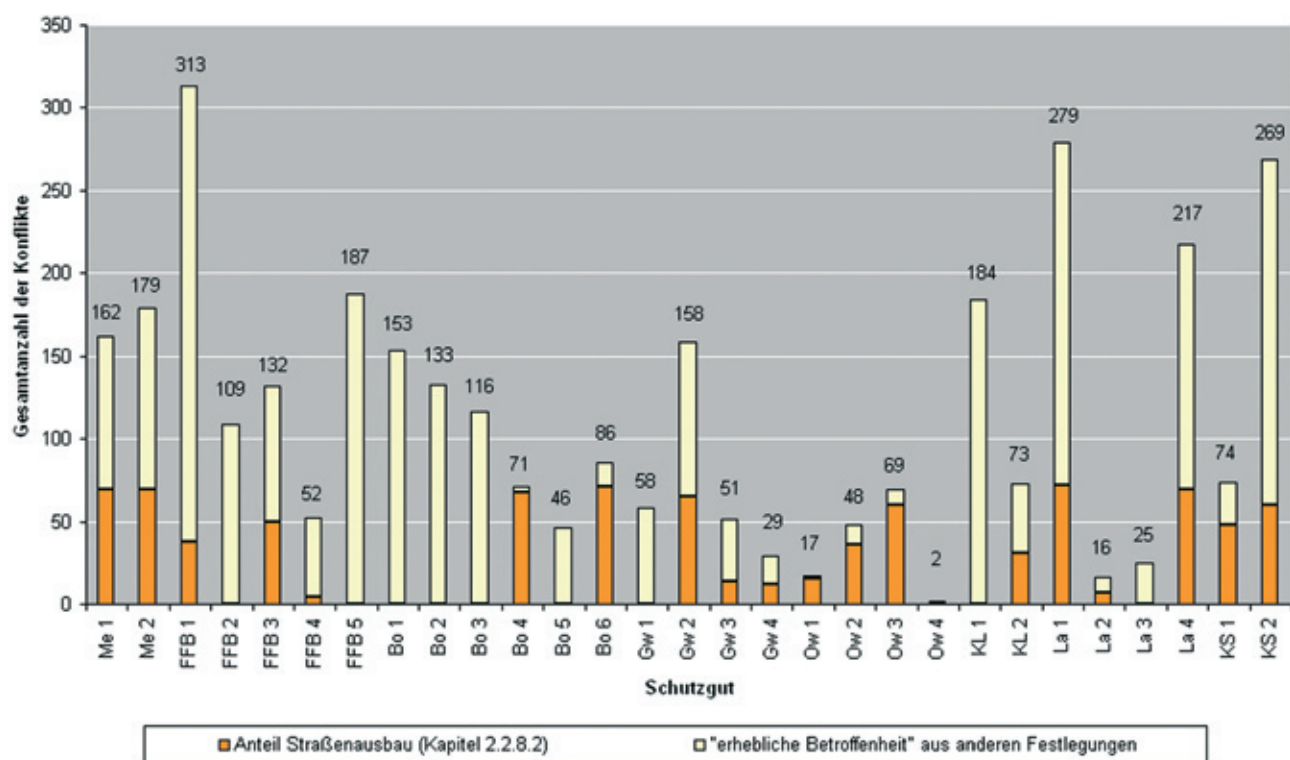


Abbildung 2.3-1: Zusammenfassende Übersicht zu den erheblich betroffenen Schutzbelangen

2.3.1 Schutzgut Mensch

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien enthält Festlegungen, die bei Durchführung der Planung potenziell mit erheblichen negativen Auswirkungen für den Menschen verbunden sein können. Dies betrifft beim Schutzbelang Me 1 (Lärmbelastung im Siedlungsbereich) vor allem die Sicherung von Rohstofflagerstätten, Straßentrassen (Neu- und Ausbau) und von Windenergiestandorten, beim Schutzbelang Me 2 (Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich) die Straßentrassen (Neu- und Ausbau) und den VRS Braunkohlenkraftwerk.

Festlegungen zum Straßenneu- und ausbau können zu erheblichen Auswirkungen auf den Menschen führen. Häufig führt die Durchsetzung dieser Festlegungen beim Menschen zu einer räumlichen Umverteilung von Auswirkungen, d. h. ein Straßenneubau entlastet die Bevölkerung in Innenstädten und innerörtlichen Siedlungsbereichen und belastet dagegen die Bevölkerung in Siedlungsrandbereichen. Der Straßenausbau kann erhebliche Auswirkungen vor allem durch die Umverteilung von Verkehrsströmen nach dem Ausbau nach sich ziehen, da ausgebaute Straßen stärker genutzt werden als nicht ausgebaute. Prinzipiell besteht an diesen Abschnitten jedoch eine Vorbelastung, die bei gleichen Verkehrsmengen nach einem Ausbau sogar vermindert werden kann (z. B. durch Belagwechsel). Diese Auswirkungen können regionalplanerisch kumulativ nicht bewertet werden, da konkrete Angaben dazu im Regionalplan nicht erfolgen. Eine Betrachtung auf Projektebene ist hier vor allem deshalb sinnvoller, weil die Auswirkungen

nicht auf eine Fläche, sondern auf Einwohnerzahlen bezogen, betrachtet werden sollten. Dies ist maßstabsbedingt im Regionalplan nicht möglich.

Bei den Rohstoffsicherungsgebieten sind trotz des regionalplanerisch festgelegten Mindestabstandes von 300 m zwischen den ausgewiesenen VRG/VBG und Siedlungen erhebliche Lärmbelastungen möglich. Hier kann jedoch im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass zulässige Lärmwerte nach der TA Lärm an konkreten Standorten und zu bestimmten Zeiten nicht überschritten werden. Die regionalplanerische Umweltprüfung kann dies auf Grund der groben Maßstabsebene nicht leisten.

Positive Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Mensch durch die Ausweisung der VBG Waldmehrung nördlich von Bluno (Gemeinde Elsterheide) sowie in Weißwasser (Rückbaugesbiet Weißwasser Süd) zu erwarten. Auch wenn die zuerst genannte Ausweisung auch als Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen des VBG für Braunkohle Bk 51 Welzow-Süd (sächsischer Anteil) verstanden werden kann, ist sie gleichermaßen eine positive Maßnahme im Hinblick auf das Voranschreiten des Tagebaus auf brandenburgischer Seite.

Aufgrund der kumulativ auf der Regionalplanebene nur schwer zu ermittelnden Auswirkungen durch den Straßenneu- bzw. -ausbau ist eine Gesamtbetrachtung für das Schutzgut „Mensch“ nicht möglich.

2.3.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität

Erhebliche negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut entstehen durch alle geprüften Planinhalte. Eine Konflikthäufung ergibt sich für die gesamte Region bereits deshalb, weil sie über eine gute Ausstattung bei diesem Schutzgut verfügt. Dies betrifft besonders für den Schutzbelang FFB 1 (Biototypen und Lebensräume) zu.

Der Regionalplan enthält in Bezug auf dieses Schutzgut vielfältige Festlegungen mit erheblichen positiven Auswirkungen. Dazu zählen vor allem die in das ökologische Verbundsystem einbezogenen Ausweisungen (VRG Arten- und Biotopschutz, naturnahe Fließgewässerabschnitte sowie VRG Landwirtschaft bei Weißenberg als Kernflächen des ökologischen Verbundsystems) sowie die zahlreichen in das ökologische Verbundsystem einbezogenen Verbindungsflächen (vgl. dazu Karte „Ökologisches Verbundsystem und regionale Grünzüge“ des Regionalplanes). Das ökologische Verbundsystem umfasst bei den Kernflächen insgesamt ca. 46.000 ha an Flächen bzw. ca. 227 km an Fließgewässerabschnitten. Bei den Verbindungsflächen wurden mehr als 70.000 ha sowie zahlreiche Vogelzugachsen integriert.

Die Ausweisung von strukturierungsbedürftigen Agrarfluren in einer Größenordnung von ca. 15.000 ha bzw. von Gebieten zur Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald in einer Größenordnung von 6.100 ha wirkt sich bei Durchführung positiv für die Schutzbelange FFB 1 (Biototypen und Lebensräume), FFB 2 (geschützte Arten) und FFB 3 (Biotopverbund) aus. Die Erhaltung naturnaher Fließgewässerabschnitt auf 200 km Länge sowie die Sanierung von Fließgewässerabschnitten auf mehr als 1.100 km Länge ist darüber hinaus für den Schutzbelang FFB 5 (FFH-/SPA-Gebiete) als positiv zu werten.

Dazu kommen einzelne Ziele und Grundsätze, deren positive Wirkungen nicht mit Flächen- oder Längenangaben beziffert werden können, z. B. die Ausweisung von 96 Grünzäsuren (vgl. Tabelle 3.3-2).

Beim Schutzgut „Fauna, Flora, Biodiversität“ sind bei der Durchführung des Regionalplanes kumulativ erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Diese Auswirkungen können teilweise durch die formulierten Ziele und Grundsätze zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen verringert werden. Durch die Ausweisung begünstigender Kategorien für den Schutzbelang FFB 3 (Biotopverbund) in einer Größenordnung von mehr als 25 % der Regionsfläche kann dafür eine insgesamt positive Gesamtbilanz gezogen werden.

2.3.3 Schutzgut Boden

Die Schutzbelange Bo 1 (natürliche Ertragsfähigkeit), Bo 2 (Speicher- und Reglerfunktion) sowie Bo 3 (biotische Lebensraumfunktion) sind am häufigsten durch die Planfestlegungen erheblich betroffen. Die stärksten Auswirkungen sind dabei durch einen Rohstoffabbau in den dafür ausgewiesenen VRG/VBG zu erwarten. Bezüglich des Schutzbelanges Bo 1 (natürliche Ertragsfähigkeit) kann zumindest für die Bereiche mit Bodenwertzahlen > 50 ein Ausgleich nach dem Abbau erzielt werden (Ziel 4.1.3.1 des Regionalplanes mit Regelung zur Wiedernutzbarmachung). Von diesem Ziel werden VRG/VBG oberflächennahe Rohstoffe mit einer Gesamtfläche von ca. 4.650 ha umfasst.

Beim Schutzbelang Bo 4 (Empfindlichkeit aufgrund hoher potenzieller Erosionsbelastung) treten erhebliche negative Betroffenheiten sehr selten auf, es überwiegen hier deutlich die Ausweisungen mit erheblich positiven Auswirkungen, z. B. durch die Ausweisung von strukturierungsbedürftigen Agrarfluren (ca. 15.000 ha), Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald (ca. 6.100 ha) und von Gebieten mit besonderen Nutzungsanforderungen - Gebiete mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wasser oder Wind (ca. 127.000 ha). Indirekt positiv wirken die Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes (ca. 3.950 ha) i. V. m. dem Ziel 4.1.2.2. Die mit dem Ziel 4.1.2.2 verfolgten potenziellen Entsiegelungsmaßnahmen an Brachflächen wirken sich auch positiv auf den Schutzbelang Bo 6 (unversiegelte Fläche) aus.

Dem Schutzbelang Bo 2 (Speicher-/Reglerfunktion) wird durch die Ausweisung von ca. 27.500 ha VRG/VBG Trinkwasser Rechnung getragen.

Der Schutzbelang Bo 3 ist integriert in die insgesamt auf mehr als 120.000 ha ausgewiesenen VRG/VBG Arten- und Biotopschutz. Der Schutzbelang Bo 5 (Empfindlichkeit aufgrund der Schadstoffbelastung/Altlasten) wird durch die ausgewiesenen Grundwassersanierungsgebiete erheblich positiv beeinflusst (ca. 1.300 ha).

Beim Schutzgut „Boden“ kann bei kumulativer Bewertung davon ausgegangen werden, dass bei Durchführung aller Festlegungen des Regionalplanes die positiven Auswirkungen deutlich überwiegen.

2.3.4 Schutzgut Grundwasser

Beim Schutzgut Grundwasser sind im größten Umfang erhebliche negative Auswirkungen auf den Schutzbelang Gw 2 (Geschüttheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag) zu erwarten. Dies resultiert aus den Festlegungen zur Rohstoffsicherung und der Tatsache, dass bei jeglichem Rohstoffabbau vorhandene Schutzschichten abgetragen werden.

VRG/VBG Trinkwasser (ca. 27.500 ha) können die Schutzbelange des Schutzgutes Grundwasser sowohl negativ als auch positiv beeinflussen. Dabei muss zwischen dem Schutz des Grundwassers (immer positiv) und der Nutzung des Grundwassers (teilweise negativ) unterschieden werden. Eine konkrete Bewertung ist hier nicht möglich, da erhebliche Betroffenheiten gerade bei einer Grundwassernutzung von der Intensität (Menge) abhängen und dies regionalplanerisch nicht entschieden wird.

Als positive Festlegungen sind die Grundwassersanierungsgebiete (ca. 1.300 ha i. V. m. Ziel 4.1.1.7), die vorrangige Altlastensanierung in u. a. VRG/VBG für Trinkwasser (Ziel 4.1.1.8) sowie die Wiedernutzbarmachung mit der Folgenutzung Wald nach dem Rohstoffabbau (Grundsatz 4.1.3.3, betrifft ca. 4.350 ha) zu nennen.

Die Gesamtbilanz für das Schutzgut „Grundwasser“ wird als „ausgeglichen“ eingeschätzt. Dabei wird berücksichtigt, dass gerade für die regionalplanerischen Festlegungen zur Rohstoffsicherung und zum Trinkwasserschutz erst in nachfolgenden Verfahren das konkrete Ausmaß einer Beeinträchtigung bekannt wird und bei entsprechenden Regelungen (Nebenbestimmungen, Maßgaben) in den Genehmigungsverfahren (Betriebsplanzulassungen, wasserrechtliche Erlaubnis) darauf Bezug genommen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Abbautiefe, die Wahl der Folgenutzung und die Fördermenge für eine Grundwasserentnahme.

2.3.5 Schutzgut Oberflächenwasser

Das Schutzgut Oberflächenwasser wird verhältnismäßig wenig durch die regionalplanerischen Festlegungen negativ beeinflusst. Ein großer Anteil ist auf die Schutzbelange Ow 2 (Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume) und Ow 3 (Wasserqualität) konzentriert. Hier ist jedoch zu betonen, dass damit in den seltensten Fällen eine Neuinanspruchnahme von Retentionsflächen verbunden ist. Die Betroffenheiten sind vorrangig beim Straßenausbau (Querung von Fließgewässern durch Brückenbauwerke) bzw. durch die Lage in der Wirkzone zu den regionalplanerischen Ausweisungen zu sehen.

Festlegungen mit positiven Auswirkungen für das Schutzgut Oberflächenwasser sind in Bezug auf den Schutzbelang Ow 3 (Wasserqualität der Fließgewässer) das Ziel 4.1.1.5 (Sanierung der Talsperren Bautzen und Quitzdorf hinsichtlich Gewässergüte) und das Ziel 4.1.1.6 (Verringerung der Wärmebelastung der Spree), in Bezug auf den Schutzbelang Ow 2 die Erhaltung und Verbesserung von Gebieten für den Wasserrückhalt in einer Gesamtflächengröße von fast 4.000 ha (i. V. m. den Zielen 4.1.2.2 und 4.1.2.3) und die Maßnahmen des ackerbaulichen Bodenschutzes, Untergliederung von Ackerschlägen bzw. die Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald auf ca. 6.100 ha (i. V. m. Ziel 4.1.1.2). Die Sanierung von Fließgewässerabschnitten ist auf ca. 1.100 km vorrangig und hat positive Auswirkungen auf die Schutzbelange Ow 1 (Strukturgüte der Fließgewässer), Ow 3 (Gewässergüte) und Ow 4 (Durchgängigkeit der Fließgewässer).

Die Gesamtbilanz für das Schutzgut „Oberflächenwasser“ wird als positiv eingeschätzt. Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen treten in relativ geringer Anzahl auf und konzentrieren sich auf die Wirkzone zu Überschwemmungsgebieten und Retentionsräumen (Ow 2) bzw. auf die Wasserqualität (Ow 3) und auf den „Verursacher“ Straßenausbau. Dagegen enthält der Regionalplan zahlreiche Festlegungen, welche sich auf die betrachteten Schutzbelange positiv auswirken. Gerade weil bei den Festlegungen mit negativen Auswirkungen häufig nur die Wirkbereiche betroffen sind (keine Flächeninanspruchnahme), können hier in nachfolgenden Ebenen konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bzw. zum Ausgleich vorgenommen werden, z. B. ausreichende Dimensionierung von Brückenbauwerken, Einhaltung von Pufferstreifen zu Fließgewässern.

2.3.6 Schutzgut Klima, Luft

Das Schutzgut „Klima, Luft“ ist der Schutzbelang KL 1 (Freiflächensicherungsbedarf) ist weitaus häufiger betroffen. Beim Schutzbelang KL 2 (Immissions- und Klimaschutzwald) tritt der Anteil der Festlegungen zum Straßenausbau deutlich in den Vordergrund. Dies erfolgte unter der Annahme, dass durch einen Ausbau möglicherweise im Randbereich Waldrodungen erfolgen. Der Schutzbelang KL 1 (Freiflächensicherungsbedarf) ist dagegen am häufigsten durch die Ausweisungen zur Waldmehrung erheblich betroffen.

Positiv auf den Schutzbelang KL 1 wirkt sich die Ausweisung von 43 Frisch- und Kaltluftbahnen und der zahlreichen regionalen Grünzüge mit Bedeutung für das Siedlungsklima aus (eine Flächenberechnung dafür ist nicht möglich). Für den Schutzbelang KL 2 ist die Ausweisung verschiedener VRG/VBG Waldmehrung im Wirkungsbereich von Hauptverkehrsstraßen (z. B. A 4, B 96, B 178 (neu)) sowie zum Schutz des Siedlungsbereiches Bluno (Gemeinde Elsterheide) vor Immissionen aus den herannahenden Braunkohlentagebau Welzow-Süd bzw. des Stadtgebietes Weißwasser vor Immissionen aus dem Tagebau Nochten als erheblich positiv anzusehen.

Die Regelung im Grundsatz 4.1.3.3 zur Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen auf Wald kann als Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzbelang KL 2 angesehen werden. Insgesamt werden vom Grundsatz 4.1.3.3 ca. 4.350 ha VRG/VBG oberflächennahe Rohstoffe berührt.

Es wird eingeschätzt, dass für das Schutzgut „Klima, Luft“ durch die regionalplanerischen Festlegungen zwar kleinräumig (lokal) erhebliche Betroffenheiten hervorgerufen werden, jedoch im regionalen Sinne durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie durch die für das Siedlungsklima bestandssichernden Ausweisungen eher eine ausgeglichene Bilanz entsteht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass der Zustand des Schutzgutes „Klima, Luft“ in der Planungsregion als relativ wenig belastet angesehen werden kann.

2.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut „Landschaft“ ist bei den Schutzbelangen La 1 (Landschaftsbild) und La 4 (Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume) in starkem Maße durch die Festlegungen des Regionalplanes betroffen. Eine Vielzahl dieser Konflikte resultiert aus der Rohstoffsicherung und dem Straßenausbau. Beim Schutzbelang La 1 ist eine Betroffenheit praktisch bei jeder relevanten Festlegung zu verzeichnen. Diese ergibt sich aufgrund der hohen Empfindlichkeit von großen Teilen der Region gegenüber landschaftsbildverändernden Planungen. Eine Vermeidung und Verringerung dieser Auswirkungen soll bereits im regionalplanerischen Rahmen erfolgen. Daher wird aus Sicht der Umweltprüfung hierzu empfohlen, Festlegungen in den Regionalplan zu integrieren, die eine zeitliche Steuerung des potenziellen Abbaus enthalten und die Auswirkungen auf besonders für eine Erholung geeignete Räume dadurch zu mindern, dass räumliche Kumulationen von VRG/VBG oberflächennahe Rohstoffe nur zeitlich gestaffelt für einen Abbau zur Verfügung stehen.

Bemerkenswert ist die relativ geringe Betroffenheit beim Schutzbelang La 3 (großflächige unzerschnittene Freiräume). Grund dafür ist in erster Linie, dass die hier relevanten Festlegungen (Straßenneubau) nicht aus dem Regionalplan, sondern aus dem raumordnungsrechtlich vorgelagerten Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr (FEV) stammen und daher keiner vertieften Prüfung an dieser Stelle unterliegen. Bei kumulativer Betrachtung der Festlegungen des FEV ist hier eine deutliche Zunahme zu verzeichnen.

Der Regionalplan enthält zahlreiche bestandssichernde und positive Festlegungen für das Schutzgut Landschaft. Dazu zählen die VRG/VBG Landschaftsbild/Landschaftserleben (ca. 100.000 ha) mit den darin enthaltenen und zu erhaltenden Alleen (32 km) und 54 landschaftsprägenden Kuppen und Höhenzügen sowie zwei Felsentälern. Die Strukturierung von großflächigen Agrarfluren auf ca. 15.300 ha (Ziel 4.1.1.1) kann zu einer weiteren Verbesserung des Zustandes beim Schutzbelang La 1 beitragen.

Insgesamt ist beim Schutzgut Landschaft durch die Festlegungen des Regionalplanes mit einer negativen Bilanz zu rechnen, welche bei Realisierung von empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen jedoch ausgeglichen werden kann.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die beiden Schutzbelange des Schutzgutes „Kultur- und Sachgüter“ sind in unterschiedlichem Maße von den regionalplanerischen Festlegungen betroffen. Den Schutzbelang KS 1 (Bauliche Sach- und Kulturgüter) betreffen überwiegend die Wirkbereiche von Straßenausbaumaßnahmen, Konflikte können somit grundsätzlich durch Konkretisierungen in den nachfolgenden Ebenen verringert werden. Der Schutzbelang KS 2 (Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion) ist dagegen vorwiegend durch die Festlegungen zur Rohstoffsicherung und durch den Straßenausbau betroffen.

Bestandssichernde Ausweisungen enthält der Regionalplan für beide Schutzbelange durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen mit Bedeutung für das Ortsbild bzw. das Landschaftsbild. Die VRG/VBG Landschaftsbild und

Landschaftserleben mit den darin integrierten Elementen Schanzen, geologische Naturdenkmale wirken sich positiv auf den Schutzbelang KS 2 aus. Festlegungen mit direkt erheblichen positiven Auswirkungen für das Schutzgut (zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes) enthält der Regionalplan dagegen nicht, so dass insgesamt mit einer negativen Bilanz für dieses Schutzgut bei Durchführung des Regionalplanes gerechnet werden muss.

2.4 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Auf Grund der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien spielen die Aspekte der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Planes eine besondere Rolle bei der Umweltprüfung. Diese Auswirkungen wurden differenziert für die polnischen Woiwodschaften Niederschlesien (Dolnośląskie) und Lebuser Land (Lubuskie) sowie die tschechischen Regionen Liberecký kraj und Ústecký kraj geprüft. Die Prüfung ist in die jeweiligen Einzelprüfungen integriert worden und stellt potenziell erhebliche Betroffenheiten dar, die sich aus der Lage der regionalplanerischen Festlegung ergeben. Eine konkrete Prüfung von Betroffenheiten war hier jedoch, bis auf den Schutzbelang FFB 5 (FFH- und SPA-Gebiete) wegen fehlender kompatibler (und digitaler) Daten zu den einzelnen Schutzbelangen nicht im ausreichenden Umfang möglich. Daher sind die potenziellen Betroffenheiten schutzbelangbezogen auf Grundlage der Wirkzonen in Tabelle 3.3-1 kenntlich gemacht worden.

Es ist festzustellen, dass von einigen Festlegungen zwar grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, diese jedoch in ihrer Summe und im Verhältnis zum Gesamtplan relativ gering sind. Die voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen beschränken sich dabei auf unmittelbar an der Staatsgrenze liegende Gebiete und betreffen in erster Linie die Schutzgüter Flora, Fauna, Biodiversität und Landschaft.

2.5 Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 6 Absatz 3 SächsLPIG

2.5.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie – zielt darauf ab, unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete aus

- den Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie,
- den Habitaten des Anhangs II der FFH-Richtlinie,

welche durch die Ausweisung als sog. Flora-Fauna-Habitat, kurz: FFH-Gebiete (SCI - Sites of Community Importance – Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) geschützt werden sollen,

und den

- Vogelschutzgebieten – Special Protection Areas, kurz: SPA-Gebiete – nach Artikel 4 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutzrichtlinie -

zu schaffen.

Nach § 6 Absatz 3 SächsLPIG sowie § 22b Absatz 8 SächsNatSchG sind alle Raumordnungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (nachfolgend zusammenfassend kurz Erhaltungsziele genannt) zu prüfen. Danach sind in der Abwägung auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG zu berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

Die Prüfung erfolgt methodisch in Anlehnung an den Artikel 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 34 BNatSchG.

Weiterhin wurden berücksichtigt:

- die vom SMI in Abstimmung mit dem SMUL aufgestellten „Hinweise für die Prüfung von Raumordnungsplänen nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“ vom 13. Juli 2005 (Az.: 44-2432.58),
- die gemeinsamen Festlegungen des SMWA und des SMUL zur Thematik „Auswahl und Schutzgebietsausweisung weiterer Vogelschutzgebiete“ im Zuständigkeitsbereich des Oberbergamtes vom 18. September 2006 (Schreiben des SMWA an das SMI vom 18. September 2006, Az.: 43-3942.45),
- Fachliche Empfehlungen zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA-Papier vom 24. November 2005),

- Empfehlungen des Ausschusses „Rechtsfragen“ der LANA vom 29. Mai 2006 zur rechtlichen Behandlung von Summationswirkungen von Projekten und Plänen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 11 und 12 BNatSchG,
- Hinweise der LANA vom 29. Mai 2006 zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen,
- Schreiben des SMUL vom 29. August 2002 an den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (Az.: 62-8830.10-6/66) zur Bewertung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung der sächsischen FFH-Gebietsvorschläge,
- Schreiben des SMUL vom 4. Dezember 2006 an den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (Az.: 62-8849.20/19) zur Bewertung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung von weiteren zur Meldung vorgesehener Vogelsschutzgebiete des Freistaates Sachsen sowie
- weitere Fachliteratur (siehe Quellenverweis).

Grundlage für die Prüfung der FFH-Gebiete ist die Entscheidung der EU-Kommission vom 13. November 2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union L 12 vom 15. Januar 2008, Seite 383 ff).

Bezüglich der Europäischen Vogelschutzgebiete gilt der Stand der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 des BNatSchG vom 26. Juli 2007 (Bundesanzeiger Nummer 196a vom 19. Oktober 2007).

Bei der Prüfung relevanter Natura 2000-Gebiete im Bundesland Brandenburg, in der Republik Polen und der Tschechischen Republik wurde zusätzlich auf folgende Daten zurückgegriffen:

- Land Brandenburg: Stellungnahme des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zum Vorentwurf der Gesamtfortschreibung vom 8. Juni 2005 (GZ: 51.05-61361-4/1) sowie <http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/ffhliste.pdf> (letzter Zugriff am 12. Januar 2009) bzw. <http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.289422.de> (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)
- Republik Polen: <http://natura2000.mos.gov.pl/natura2000/index.php?lang=en> (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)
- Tschechische Republik: GIS-Daten der für Natura 2000 zuständigen „Agentura ochrany přírody a krajiny ČR“ (E-Mail der Agentur an den RPV vom 5. April 2007) sowie <http://www.ochranaprirody.cz> (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)

2.5.2 Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung

Wenn eine planerische Ausweisung ein Natura 2000-Gebiet unmittelbar in Anspruch nimmt oder in dessen räumlicher Nähe erfolgt, ist zunächst im Rahmen einer Vorprüfung eine Prognose abzugeben, ob diese Ausweisung zu Beeinträchtigungen führen kann.

Maßstab für die Bewertung der Verträglichkeit eines Plans sind gemäß § 22b Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG die Erhaltungsziele und die sich daraus ergebenden maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen Gebietes.

Entsprechend umfasst die Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete alle in den Erhaltungszielen aufgeführten

- Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie sowie
- andere Arten (z. B. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die für die besondere Ausprägung der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie charakteristisch oder für das Vorkommen und die Erhaltung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie unverzichtbar sind,

und für SPA-Gebiete alle in den Erhaltungszielen aufgeführten

- Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie sowie
- Lebensräume der zu schützenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind in der Prüfung auch maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z. B. Rand- und Pufferzonen, die kein Lebensraumtyp sind, aber für die Lebensraumtypen oder Arten wesentliche Schutzfunktionen übernehmen) zu berücksichtigen.

Sofern das Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen ist, bezieht sich die Verträglichkeitsprüfung auf den Schutzzweck, wenn und soweit dieser die Erhaltungsziele umsetzt.

Sind noch keine Erhaltungsziele normativ festgelegt worden, so sind die vorläufigen Erhaltungsziele der Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung.

Die konkrete Prüfung erfolgte, sofern vorhanden, unter Berücksichtigung der bestätigten Managementpläne. Ob ein derartiger Plan zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes vorlag, ergibt sich aus den allgemeinen Informa-

tionen, zu den Natura 2000-Gebieten, die der jeweiligen Prüfung vorangestellt sind. Als relevanter Stand gilt der 30. September 2008 (Zuarbeit durch Landesdirektion Dresden).

Einer Verträglichkeitsprüfung sind nur solche Planinhalte zu unterziehen, bei denen zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass solche Inhalte, welche entweder das Anliegen der FFH-Richtlinie unterstützen oder hierzu in keiner Beziehung stehen, von vornherein von der Verträglichkeitsprüfung ausgeklammert werden können.

Nachrichtliche Übernahmen aus anderen Raumordnungsplänen und Fachplänen sind nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung. Die Verträglichkeitsprüfung der nachrichtlich dargestellten Planung oder Maßnahme ist Gegenstand des hierfür durchzuführenden Trägerverfahrens.

Werden dagegen Ausweisungen aus einem anderen Raumordnungsplan nicht bloß nachrichtlich übernommen, sondern konkretisiert bzw. ausgeformt, sind sie Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung.

Bei der Prüfung wurde der Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 berücksichtigt. Gegenstand der Überprüfung ist die Realisierbarkeit des Vorhabens aus überörtlicher Sicht, nicht jedoch detaillierte Abgrenzungen oder eventuelle konkrete Vermeidungsmaßnahmen. Diese können auf örtlicher bzw. vorhabensbezogener Ebene eine weitergehende Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich machen. In der Bewertung der einzelnen Natura 2000-Gebiete werden dazu ggf. Aussagen getroffen.

Für zu prüfende Gebiete außerhalb von Sachsen lagen zum Teil keine Erhaltungsziele vor. In diesen Fällen wurde auf die Standarddatenbögen und die darin enthaltenen Informationen zurückgegriffen. Dies betraf die Gebiete in Brandenburg, in der Republik Polen sowie in der Tschechischen Republik.

Beim Land Brandenburg und der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge wurden in die Prüfung alle Gebiete einbezogen, die maximal 6.000 m von der Regionsgrenze entfernt liegen, unabhängig davon, ob relevante regionalplanerische Ausweisungen zu prüfen waren. Für Polen und Tschechien wurden dagegen nur die Natura 2000-Gebiete geprüft, bei denen der Wirkungsbereich von relevanten Ausweisungen des Regionalplanes das Gebiet tatsächlich beeinflussen kann.

2.5.2.1 Ermittlung der Planinhalte, bei denen zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigen können

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind i. d. R. nicht geeignet, Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich zu beeinträchtigen. Diese sind für sich genommen räumlich zu unkonkret, um einer Prüfung unterzogen werden zu können. Eine räumliche Konkretheit, welche eine Prüfung ermöglicht, entsteht daher im Regelfall erst in Verbindung mit einer entsprechenden kartografischen Ausweisung. In der folgenden Übersicht wird dargestellt, welche Ausweisungen des Regionalplanes geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten hervorzurufen. Alle in den Karten des Regionalplanes enthaltenen Darstellungen, die weder als Ziel noch als Grundsatz der Raumordnung gelten, sind nicht prüfpflichtig.

Entsprechend Tabelle 1 werden daher folgende regionalplanerische Ausweisungen einer Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung unterzogen:

- Neubau und (teilweise) Ausbau Straßennetz, sofern keine nachrichtliche Übernahme aus dem FEV
- Neubau und Ausbau Schienennetz, sofern keine nachrichtliche Übernahme aus dem FEV
- Vorrang- und Vorbehaltsstandorte des technischen Hochwasserschutzes
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle, sofern die raumordnerische Sicherung nicht bereits in einem Braunkohlenplan erfolgt ist
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung
- Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergie
- Vorrangstandort Braunkohlenkraftwerk
- Vorbehaltstrasse 110-kV-Leitung.

Regionalplanerische Ausweisung	Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung	
	Bewertung	Begründung bei „nein“
1. Karte Raumnutzung		
Ausbau Straßennetz	Nein (für Vogelschutzgebiete) Ja (für FFH-Gebiete) *	Regionalplanerisch wird nicht entschieden, ob es sich um einen bestandsnahen Ausbau handelt oder um weitergehende Maßnahmen (z. B. Fahrspurverbreiterungen). Dies wird erst im Rahmen der Fach- bzw. Projektplanung geklärt. Weitergehende Ausbaumaßnahmen sind im FEV ausgewiesen und unterliegen daher keiner Prüfpflicht im Regionalplan. „Von bestandsnahem Ausbau oder der Unterhaltung bestehender Verkehrsverbindungen werden i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Vogelschutzgebiete ausgehen“ (SMUL: Mitteilung der Abwägungsergebnisse vom 4. Dezember 2006).
Ausbau Schienennetz	Ja *	
Trassensicherung Schienennetz	Nein	Ausweisung dient der Bestandssicherung für eine spätere Wiederaufnahme des Schienenverkehrs
Neubau Straßennetz	Ja *	
Neubau Schienennetz	Ja *	
Ortsumgehung	Nein *	Räumlich zu unkonkret, es wird lediglich festgelegt, dass eine Ortsumgehung erforderlich ist, jedoch nicht, wo diese konkret verlaufen soll
Großgerätetransporttrasse	Nein	Raumordnerische Sicherung einer <u>bestehenden</u> Trasse vor konkurrierenden Nutzungen
VRG/VBG für Arten- und Biotopschutz	Nein	Natura 2000 unterstützende Ausweisung
VRG/VBG Landschaftsbild/Landschaftserleben	Nein	Konflikte werden im Einzelfall erst auf Projektebene erkennbar, regionalplanerische Ausweisung bietet ein breites Spektrum möglicher Nutzungen, die überwiegend konfliktfrei zu Natura 2000 sind. Zur Konfliktvermeidung wurde Ziel 4.2.1, Satz 3 im Regionalplan integriert.
VRG/VBG Überschwemmungsbereich	Nein	Ausweisung kennzeichnet Gebiete, welche auch ohne diese Ausweisung überflutet werden können. Die Ausweisung dient daher in erster Linie dem Ausschluss von (baulichen) Nutzungen im Gebiet.
VR/VB-Standorte des technischen Hochwasserschutzes	Ja	
VRG/VBG Trinkwasser	Ja	
VRG/VBG Erholung	Ja	
VRG/VBG oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle	Ja **	
VRG/VBG Landwirtschaft	Nein	Ausweisung dient dem raumordnerischen Schutz wertvoller Böden (hohe Bodenfruchtbarkeit) vor baulicher Inanspruchnahme und der Landwirtschaft entgegenstehenden Nutzungen (raumordnerische Bestandssicherung). Die Ausweisung ist daher zu abstrakt in Bezug auf Konflikte mit Natura 2000-Gebiete. Konfliktregelung ggf. erst im Rahmen der ländlichen Neuordnung bzw. Managementplanung möglich.
VRG/VBG Schutz des vorhandenen Waldes	Nein	Raumordnerische Bestandssicherung, i. d. R. Natura 2000 unterstützende Ausweisung
VRG/VBG Waldmehrung	Ja	
VRG Verteidigung	Nein	In Natura 2000-Gebieten mit Nutzungen durch die Bundeswehr sind deren Belange als vorrangig zu betrachten. Auch über die bisherige Nutzung hinausgehende Vorhaben, wie beispielsweise der Bau einer Schießanlage, sind von den Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung befreit (SMUL: Mitteilung der Abwägungsergebnisse vom 29. August 2002).
VRG/EG Windenergie	Ja	
Regionaler Grünzug/Grünzäsur	Nein	Freiraumsichernde und Natura 2000 unterstützende Ausweisung

Regionalplanerische Ausweisung	Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung	
	Bewertung	Begründung bei „nein“
Frisch- und Kaltluftabflussbahn	Nein	Raumordnerische Sicherung bestehender siedlungsklimatisch relevanter Freiräume
Vorrangstandort Braunkohlenkraftwerk	Ja	
Vorbehaltstrasse 110-kV-Leitung	Ja	
2. Karte Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung i. V. m. Kapitel 4.1		
Alle Ausweisungen	Nein	Alle in dieser Karte enthaltenen Ausweisungen dienen dem Schutz, der Sanierung und der Entwicklung der Landschaft. Sie verhalten sich daher zu Natura 2000-Gebieten i. d. R. neutral, teilweise sogar unterstützend.
3. Karte Raumstruktur i. V. m. Kapitel 2		
Alle Ausweisungen	Nein	Alle in dieser Karte enthaltenen Ausweisungen sind räumlich zu unkonkret, um Konflikte mit Natura 2000-Gebieten nachzuweisen bzw. auszuschließen. Diese Ausweisungen beziehen sich ausschließlich auf gesamte Gemeinden bzw. großräumige Korridore.

- * Die Prüfung ist ausschließlich für die regionalplanerischen Ausweisungen vorzunehmen. Nachrichtliche Übernahmen (z. B. aus dem Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr (FEV), bereits linienbestimmte bzw. planfestgestellte Vorhaben) unterliegen dieser Prüfung dagegen nicht (vgl. SMI 2005).
- ** Die raumordnerische Sicherung der Braunkohlenlagerstätten Nochten (Abbaugelände und Vorranggebiet) sowie Reichwalde (Abbaugelände) erfolgte im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren Nochten und Reichwalde. Im Regionalplan werden diese Ausweisungen nachrichtlich übernommen und unterliegen daher keiner Prüfpflicht.

Tabelle 1: Bewertung der Planinhalte in Bezug auf potenzielle Konflikte zu Natura 2000-Gebieten

Das zweite wesentliche Kriterium für eine Prüfpflicht der regionalplanerischen Ausweisungen ist der räumliche und/oder funktionale Bezug zu einem Natura 2000-Gebiet.

Dabei muss differenziert werden zwischen der Lage der Ausweisung:

- a) in einem Natura 2000-Gebiet,
- b) innerhalb einer bestimmten pauschal ermittelten engeren Wirkzone um das Natura 2000-Gebiet bzw.
- c) in einer räumlich weiter zu fassender Wirkzone, welche nach Einzelfallprüfung ggf. geprüft werden muss.

Dies bedeutet, dass bei der Lage einer relevanten Ausweisung (gemäß Tabelle 1) innerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder in der engeren Wirkzone in jedem Fall eine Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung vorgenommen wird, da hier in jedem Fall ein räumlicher Bezug besteht. Die engere Wirkzone wird dabei pauschal festgelegt und beträgt unabhängig von der Art der Ausweisung 200 m.

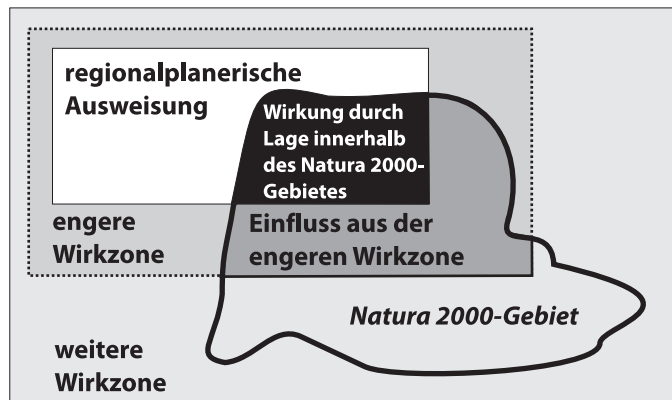


Abbildung 1: Regionalplanerische Ausweisung und Wirkzonen (in Anlehnung an IÖR et al. 2006)

Für einige Ausweisungen ist darüber hinaus im Rahmen einer Einzelfallprüfung ein weiterer Bereich zu prüfen, da die möglichen Auswirkungen über die 200 m Wirkzone hinausgehen können. Es handelt sich dabei teilweise auch um funktionale Bezüge zum Natura 2000-Gebiet, die zum Beispiel durch eine Lage in einem Grundwassereinzugsgebiet bestehen können.

Art der Ausweisung	Maximale Wirkzone für Prüfung (in m)	Mögliche erhebliche Einwirkung auf Natura 2000-Gebiet bei Entfernung > 200 m durch	Vorprüfung erstreckt sich auf Erhaltungsziele für
Neubau und Ausbau Straßennetz	500	Lärmimmissionen, Schadstoffimmissionen, Lichteffekte	Tierarten
Neubau und Ausbau Schienennetz	500	Lärmimmissionen, Lichteffekte	Tierarten

Art der Ausweisung	Maximale Wirkzone für Prüfung (in m)	Mögliche erhebliche Einwirkung auf Natura 2000-Gebiet bei Entfernung > 200 m durch	Vorprüfung erstreckt sich auf Erhaltungsziele für
Vorrang- und Vorbehaltsstandorte des technischen Hochwasserschutzes	gewässerbezogen	Änderung des Wasserabflussverhaltens	Lebensräume, Tierarten, Pflanzenarten
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser	grundwasserbezogen (Einzugsgebiet)	Grundwasserabsenkung	Lebensräume, Tierarten, Pflanzenarten
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung	500	Lärmimmissionen, Lichteffekte	Tierarten
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle	500 bzw. grundwasserbezogen (Einfluss auf Grundwasser)	Lärmimmissionen, Erschütterungen, Wasserhaltung, Grundwasserstandsänderungen	Lebensräume, Tierarten, Pflanzenarten
Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergie	6.000	Lärmimmissionen, Barriereeffekte für Zugwege/Flugkorridore, optische Vergrämung/Entwertung des Lebensraumes	Tierarten
Vorrangstandort Braunkohlenkraftwerk	8.750	Lärmimmissionen, Schadstoffimmissionen, Wasserentnahme bzw. -einleitung (für Kühlwasser)	Lebensräume, Tierarten, Pflanzenarten

Tabelle 2: Prüfumfang bei relevanten Ausweisungen in der weiteren Wirkzone (> 200 m)

2.5.2.2 Einzelprüfung

Die Einzelprüfung wird aus der Sicht des jeweiligen Natura 2000-Gebietes durchgeführt. Dies erscheint zweckmäßiger als eine Prüfung aus der Sicht der regionalplanerischen Ausweisung. Durch die angewendete Methodik werden insbesondere kumulative Wirkungen deutlicher. Die Prüfung erfolgt dabei nur für die Aspekte, für die überhaupt erhebliche Beeinträchtigungen durch die jeweilige Ausweisung entstehen können (vgl. folgendes Beispiel).

Beispiele für FFH-Gebiete:

a) VRG/EG Windenergie

Da ein VRG/EG für Windenergie nicht innerhalb eines FFH-Gebietes ausgewiesen wird, werden ausschließlich die Belange der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten geprüft.

Begründung

Mögliche Beeinträchtigungen der lebensraumbezogenen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete können durch die räumliche Trennung der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie und der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Sekundärwirkungen wie Grundwasserabsenkungen und Stoffeinträge sind auf Grund der Vorhabensspezifik nicht zu erwarten. Selbst ein möglicher Schattenwurf durch einzelne WKA kann i. d. R. nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der relevanten Lebensräume führen. Gegebenenfalls kann dieser Aspekt auch in den nachfolgenden Planungsstufen bzw. bei Genehmigungen betrachtet werden, da im Rahmen des Regionalplanes weder über den genauen Standort noch über den genauen Typ der WKA entschieden wird.

Für die in den gebietspezifischen Erhaltungszielen benannten Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse kann durch die räumliche Trennung der VRG/EG und der FFH-Gebiete sowie der nur unbedeutenden Sekundäreffekte beim Bau von WKA jegliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die Verträglichkeit der Ausweisungen von VRG/EG mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen für die natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie den Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG ist somit gegeben, sofern das ausgewiesene Gebiet außerhalb eines FFH-Gebietes liegt.

Die Vorprüfung beschränkt sich auf eine mögliche Beeinträchtigung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse in den gemeldeten Gebieten, für welche Beeinträchtigungen durch in der Umgebung ausgewiesene Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie nicht von vorn herein ausgeschlossen werden können und die für die Auswahl der FFH-Gebiete von Bedeutung waren. Auswirkungen auf Arten (auch des Anhanges II der FFH-Richtlinie), die für die Auswahl des Gebietes nicht von Bedeutung waren oder auf andere nach der FFH-Richtlinie zu schützende Arten (z. B. Anhang IV) oder von Arten, die allein nach nationalem Recht geschützt sind, sind selbst dann im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung irrelevant, wenn sie in den Schutzziele einer zur Sicherung des Gebietes

erlassenen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisung im Schutzzweck miterfasst sind (FFH-Arbeitshilfe des SMUL, Abschnitt 7.2.1).

Somit umfasst der Prüfmaßstab die Arten, die auf Grund ihrer Habitatsprüche empfindlich auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen reagieren können. Beeinträchtigungen von Wirbellosen, Fischen und Rundmäulern, Amphibien sowie Säugetieren (mit Ausnahme der Fledermäuse) können durch die räumliche Trennung der ausgewiesenen Gebiete von den FFH-Gebieten jedoch ausgeschlossen werden. Eine noch nicht ausreichend untersuchte mögliche Störung durch Ultraschall, die über größere Distanzen möglich ist, ist auf einzelne WKA-Typen beschränkt (BACH 2001). Da mit der Ausweisung der VRG/EG nicht über einen speziell zu errichtenden WKA-Typ entschieden wird, kann dieser Prüfungsaspekt in nachfolgenden Planungsebenen betrachtet und bewertet werden.

Die Vorprüfung der einzelnen VRG/EG für die Nutzung von Windenergie beschränkt sich bei den FFH-Gebieten somit auf die in den Erhaltungszielen genannten Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinie 92/43/EWG.

b) VRG/VBG Trinkwasser

Mit den VRG/VBG Trinkwasser werden regional bedeutsame Grundwasservorkommen raumordnerisch gesichert. Dies lässt zunächst keinen Einfluss auf Natura 2000-Gebiete erkennen. Die raumordnerische Sicherung wird dabei zunächst durch die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten fachlich konkretisiert. Damit verbunden ist jedoch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur (Grundwasser)entnahme. Diese Entnahme kann durchaus Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben.

Bei den VRG/VBG für Trinkwasser erfolgt eine Vorprüfung dahingehend, ob die in den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes genannten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten direkt vom Grundwasser abhängig sind und sich eine potenzielle Grundwasserentnahme somit überhaupt auf grundwasserabhängige Oberflächengewässer-Ökosysteme oder Landökosysteme (z. B. Lebensraumtypen in Flussauen) auswirken kann. Grundlage dafür ist die Anlage 2 „Grundwasserabhängige Biotoptypen Sachsens“ des Grundwasser-Leitfadens des LfUG (LfUG 2005). Wenn dies der Fall ist, wird in Anlehnung an den Anhang V 2.1.2 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) darauf verwiesen, dass „der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers gegeben ist, wenn die verfügbare Grundwasserressource nicht von der jährlichen mittleren Entnahme überschritten wird und das Grundwasser keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einer signifikanten Schädigung der mit dem entsprechenden Grundwasserkörper verbundenen Oberflächengewässer oder grundwasserabhängigen Landökosysteme führen würde“ (Arbeitsgemeinschaft Bfl Mühltinghaus 2003, 10).

Zusätzlich wird auf folgende Aussage im WRRL Grundwasser-Leitfaden des LfUG verwiesen: „Abweichend von der LAWA-Arbeitshilfe wird in Sachsen davon ausgegangen, dass Grundwasserkörper, bei denen die GW-Entnahmen weniger als 50 % der Grundwasserneubildung betragen, das Ziel eines guten mengenmäßigen Zustandes erreichen. Da in Sachsen entsprechend SächsWG und auch dem Wasserrecht der ehemaligen DDR für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) mit wenigen bekannten Ausnahmen nur die Entnahmemengen genehmigt werden, die kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot sind, kann davon ausgegangen werden, dass ein Gleichgewicht zwischen Neubildung und Entnahme gemäß Artikel 4b) WRRL gewährleistet wird“ (LfUG 2005, 27).

Die fachspezifische WRRL und das SächsWG (§ 43 Absatz 3, 5) bieten demnach hier die Gewähr auch dafür, dass es durch eine Grundwasserentnahme (als der durch die Ausweisung des VRG/VBG Trinkwasser begünstigten Raumnutzung) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der mit der FFH-RL geschützten grundwasserabhängigen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten kommt. Die Verträglichkeit kann somit durch die nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme erreicht werden, indem dort ggf. eine mengenmäßige Begrenzung der möglichen Grundwasserentnahme erfolgt.

Für jedes relevante Natura 2000-Gebiet wird im Folgenden ein Datenblatt geführt. Dieses Datenblatt enthält Aussagen zum Gebiet, zu den Erhaltungszielen, den vorkommenden Habitaten und Arten und den zu prüfenden regionalplanerischen Festlegungen. Es werden zunächst die relevanten regionalplanerischen Ausweisungen einzeln geprüft. Zum Abschluss erfolgt die Prüfung der Summationswirkungen der einzelnen Ausweisungen, ggf. das Zusammenwirken mit anderen Plänen, Planungen und Projekten.

Hinweis: Die Einzelprüfung ist in den Anhängen 4.1 (FFH) und 4.2 (SPA) enthalten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

3.1.1 Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden

Die für die Umweltprüfung des Regionalplanes zugrunde gelegten Unterlagen sind zum überwiegenden Teil im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für die Region Oberlausitz-Niederschlesien enthalten. Für diesen Fachbeitrag wurde mit Schreiben vom 29. Oktober 2007 das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Dresden) gemäß § 7 Absatz 2 SächsNatSchG erteilt.

Die in diesem Fachbeitrag enthaltenen umweltbezogenen Informationen sind neben eigenen Erhebungen bzw. vergebenen Drittleistungen umfangreichen anderen Quellen entnommen. Die wichtigsten Datenquellen stammen von folgenden Institutionen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG)

Durch das LfUG erfolgt eine umfangreiche Datenaufbereitung und -bereitstellung zu verschiedenen Schutzgütern. Diese Daten sind z. B. im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm Sachsen, der Ermittlung potenzieller Hochwasserentstehungsgebiete, der Bestandsaufnahme nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der Führung des Immissionskatasters sowie der digitalen Aufbereitung diverser Karten zum Schutzgut Boden ermittelt worden. Alle Daten liegen in digitaler Form vor.

Regierungspräsidium Dresden, Umweltfachbereich Bautzen (bis 7/2008)

Der bis zum 31. Juli 2008 bestehende Umweltfachbereich verfügte über zahlreiche und umfangreiche regionale Datenbanken, insbesondere zum Schutzgut Fauna, Flora und Biodiversität. Weitere Informationen liegen zu den Schutzgütern Grundwasser, Oberflächenwasser und Boden vor.

Landestalsperrenverwaltung (LTV)

Im Rahmen der Aufstellung der Hochwasserschutzkonzepte sind umfangreiche Daten zum Schutzgut Oberflächenwasser und teilweise zum Schutzgut Boden erhoben worden und liegen in digitaler Form vor.

Staatsbetrieb Sachsenforst

Der Staatsbetrieb Sachsenforst verfügt über umfangreiche digitale Daten insbesondere zum Waldzustand, zur Waldflächenentwicklung und zu den Waldfunktionen.

Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege (LfD)

Das LfD verfügt über Informationen zu Schutzgebieten nach SächsDSchG und führt eine umfangreiche Kulturdenkmalliste. Diese Daten liegen z. Zt. nur in analoger Form vor.

Sächsisches Landesamt für Archäologie (LfA)

Die vom LfA erfassten Bodendenkmale liegen in digitaler Form vor. Für die Region Oberlausitz-Niederschlesien wurde zudem eine Kartierung über die derzeit bekannten archäologischen Fundstellen übergeben. Diese Kartierung ist weitaus umfangreicher und räumlich konkreter als die für den Regionalplanentwurf nach § 6 Absatz 2 SächsLPIG verwendeten „Kulturlandschaftsbereiche mit verdichteten archäologischen Fundstellen“.

Auf die für die Bewertung der einzelnen Schutzbelange zurückgegriffenen Daten wird in den jeweiligen Steckbriefen der Schutzbelange verwiesen (vgl. Kapitel 3.2.1.4).

3.1.2 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind in erster Linie durch fehlende Daten entstanden. Der Erkenntniszuwachs durch die in den vergangenen Jahren durch die Umweltbehörden des Freistaates Sachsen erhobenen und ausgewerteten Daten ist beträchtlich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine vollständige und auf die konkrete Anwendung in der Ebene des Regionalplanes und für die dazugehörige Umweltprüfung zugeschnittene Zusammenstellung von Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlangt werden kann.

Die Schwierigkeiten ergaben sich aus zwei Gesichtspunkten; dem Vorhandensein von Umweltdaten für die Zwecke des Regionalplanes und der Geeignetheit der Daten für die Maßstabsebene des Regionalplanes.

Schwierigkeiten (Defizite) beim Vorhandensein von Umweltdaten sind, bezogen auf die einzelnen Schutzbelange, im Kapitel 3.2.1.4 „Steckbriefe für die bewerteten Schutzbelange“ beschrieben.

Die Maßstäbe der verwendeten Kartengrundlagen bei der Prüfung entsprachen häufig nicht dem regionalplanerischen Maßstab von 1 : 100.000. Dabei sind sowohl kleinere als auch größere Maßstäbe verwendet worden. Beispielsweise liegen die Daten aus dem „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“ (Bodenkonzeptkarte) in einem Maßstab von 1 : 25.000 vor, sind demnach viel genauer als der regionalplanerische Maßstab. Probleme ergeben sich hier vor allem bei unterschiedlich anzuwendenden (darstellbaren und bewertbaren) Mindestgrößen von Flächen. Kartengrundlagen mit kleineren Maßstäben (häufig 1 : 300.000, 1 : 400.000) sind dagegen eher zu Übersichtszwecken geeignet als zur Umweltprüfung des Regionalplanes. Dies betrifft gegenwärtig zum Beispiel die Karten zum Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.

Weitere Unzulänglichkeiten entstanden durch die teilweise nicht vorliegenden Managementpläne für Natura 2000-Gebiete. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes (Stand 30. September 2008) lagen von insgesamt 66 FFH-Gebieten nur für 33 Gebiete fertige Managementpläne vor, davon waren 31 bestätigt. Die fehlende Ersterfassung von Arten und Lebensräumen erschwerte die Erheblichkeitsprüfung für die Schutzbelange FFB 2 und FFB 5. Diese Defizite sind jedoch voraussichtlich mittelfristig nicht mehr relevant.

Als Schwierigkeit bei der Aktualisierung des Umweltberichtes im Rahmen des Verfahrensfortschrittes stellte sich heraus, dass aufgrund der am 1. August 2008 in Kraft getretenen Verwaltungs- und Kreisreform zum Zeitpunkt der erneuten Anhörung zu den geänderten Teilen des Planentwurfes durch die Umweltbehörden bei den Landratsämtern noch nicht auf die Karten des LfULG zurückgegriffen werden kann. Deshalb konnte seitens dieser Behörden teilweise keine Überprüfung einzelner vorgenommener Änderungen im Umweltbericht vorgenommen werden.

3.2 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Methodik bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

3.2.1 Methodik bei der Umweltprüfung

Nach § 2 Absatz 3 SächsLPlG ist vom Regionalen Planungsverband der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes vorab festzulegen.

Im Rahmen der Festlegung dieses Untersuchungsrahmens zur Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen war somit insbesondere folgendes zu bestimmen:

- die Schutzgüter und Schutzbelange, auf die sich die Festlegungen des Regionalplans voraussichtlich erheblich auswirken können,
- der Untersuchungsumfang des Regionalplans, das heißt, die Begrenzung der Untersuchung auf solche Inhalte des Regionalplans, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
- die Wirkfaktoren, die von den zu prüfenden Planinhalten ausgehen können und
- die Umweltdaten, auf die bei der Umweltprüfung zurückgegriffen werden soll.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurden die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, beteiligt. Zu diesem Zweck ist am 8. Februar 2005 im Landratsamt Bautzen eine Besprechung (Scoping-Termin) durchgeführt worden. Darüber hinaus hat der Regionale Planungsverband zwei Scoping-Termine mit den entsprechenden Behörden der Nachbarstaaten Republik Polen und Tschechische Republik hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen durchgeführt.⁴

Zudem wurde den Trägern öffentlicher Belange mit umweltbezogenem Aufgabenbereich zusätzlich auch Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen gegeben. Die vorgebrachten Anmerkungen haben bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs durch den Regionalen Planungsverband Berücksichtigung gefunden. Die Protokolle der einzelnen Scoping-Termine mit den entsprechenden Festlegungen liegen beim Regionalen Planungsverband vor und wurden allen beteiligten Trägern öffentlicher Belange mit umweltbezogenem Aufgabenbereich zugesendet. Für Planinhalte, die zum Zeitpunkt des Scoping noch nicht relevant waren, jedoch im Rahmen des Planverfahrens neu aufgenommen wurden, wurde den TÖB mit der Beteiligung am Planentwurf bzw. Entwurf des Umweltberichtes gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, Stellung zum Untersuchungsrahmen zu beziehen.

3.2.1.1 Schutzgüter und Schutzbelange

Der Umweltprüfung für die Regionalplanung wurden die nach UVP-Richtlinie allgemein anerkannten und in der SUP-Richtlinie im Anhang I aufgeführten und erweiterten Schutzgüter zugrunde gelegt:

- Menschliche Gesundheit

⁴ Der Termin mit den polnischen Behörden fand am 24. Januar 2005 im Technologiezentrum Niesky statt, der Termin mit den tschechischen Behörden am 27. Januar 2005 im Haus des Gastes in Obercunnersdorf.

- Fauna/Flora/Biodiversität
- Boden
- Wasser (Grundwasser)
- Wasser (Oberflächengewässer)
- Klima/Luft
- Landschaft
- Sach-/Kulturgüter
- sowie deren Wechselwirkungen.

3.2.1.2 Konkretisierung der Schutzgüter durch Schutzbelange und Zustandsindikatoren

Für die Umweltprüfung ist zu konkretisieren, welche wesentlichen Aspekte, Eigenschaften oder Bedeutungen der Schutzgüter zu untersuchen sind. Dabei spielen etwa die verschiedenen Funktionen der Schutzgüter, Empfindlichkeiten, Seltenheiten oder Vorbelastungen eine Rolle. Die unter anderem aus den Schutzgütern, Inhalten des Landschaftsprogramms, des Fachbeitrags für Naturschutz und Landschaftspflege, des Landesentwicklungsplans und Umweltzielen abgeleiteten flächenbezogenen Prüfgegenstände werden als Schutzbelange bezeichnet.

Mit Hilfe von Zustandsindikatoren kann für jeden Schutzbelang der derzeitige Umweltzustand in Hinblick auf die Zielerreichung bewertet werden. Die Bewertung eines Schutzbelangs mit Hilfe eines Zustandsindikators drückt die Bedeutung der Fläche oder des Landschaftselements für diesen Schutzbelang in der Region aus.

Es wurde versucht, primär quantitative Zustandsindikatoren festzulegen. Teilweise standen keine quantitativen Indikatoren zur Verfügung, so dass eine verbal-argumentative Einschätzung (qualitative Bewertung) vorzunehmen ist.

Mit den Zustandsindikatoren kann der Umweltzustand einer Fläche erfasst werden, d. h.

die Bedeutung der Fläche für die Erfüllung einer bestimmten Naturhaushalts- oder Landschaftsfunktion (z. B. Ertragsfähigkeit des Bodens)

- die Empfindlichkeit der Fläche in Bezug auf den jeweiligen Schutzbelang gegenüber zu erwartenden Belastungen (z. B. Belastung durch Schadstoffimmissionen)
- die Seltenheit einer bestimmten Ausprägung des Schutzbelangs (z. B. die Seltenheit bestimmter Bodentypen)
- die Vorbelastung der Fläche in Bezug auf den Schutzbelang (z. B. durch Lärmimmissionen).

Jedem Schutzbelang ist mindestens ein Zustandsindikator zugeordnet. Tabelle 3.2-1 stellt die bei der SUP des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien berücksichtigten Schutzbelange und die entsprechenden Zustandsindikatoren dar.

Tabelle 3.2-1: Schutzbelange und Zustandsindikatoren für die SUP auf regionaler Ebene

Kürzel	Schutzbelang	Zustandsindikator
Schutzgut Mensch		
Me 1	Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Belastung in Bereichen vorrangig lärmschutzbedürftiger Flächennutzungen der Siedlungsbereiche
Me 2	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Belastung in Bereichen vorrangig immissionsschutzbedürftiger Flächennutzungen der Siedlungsbereiche
Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität		
FFB 1	Biototypen und Lebensräume	Vorhandensein von Waldbiotopen und Offenlandbiotopen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung erfasst wurden
FFB 2	Geschützte Arten	Bedeutung der Flächen für geschützte Arten gemäß Anhang II oder IV FFH-RL, Anhang I Vogelschutz-RL, Roter Liste BRDeutschland und Roter Liste Sachsen
FFB 3	Biotopverbundflächen und -korridore	Bedeutung von Biotopverbundflächen/-elementen
FFB 4	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	Vorhandensein von Naturschutzgebieten und Bedeutung des Biosphärenreservats nach Schutzzonen
FFB 5	FFH-/SPA-Gebiete	Vorhandensein von FFH- und SPA-Gebieten
Schutzgut Boden		
Bo 1	Natürliche Ertragsfähigkeit	Bedeutung gemäß 5 Fruchtbarkeitsstufen (F-Stufen) der Bodenkonzeptkarte Sachsen

Kürzel	Schutzbelang	Zustandsindikator
Bo 2	Speicher-/Reglerfunktion	Bedeutung gemäß 5 Pufferstufen (P-Stufen) der Bodenkonzeptkarte Sachsen
Bo 3	Biotische Lebensraumfunktion	Vorhandensein der Standortstufe V der Bodenkonzeptkarte Sachsen (feuchte, trockene und/oder nährstoffarme Sonderstandorte) (Diesen Sonderstandorten wurde in der Zustandsbewertung immer eine besondere Bedeutung beigemessen.)
Bo 4	Empfindlichkeit auf Grund hoher potenzieller Erosionsgefährdung	Gefährdung durch Wasser- und Winderosion in 5 Stufen
Bo 5	Empfindlichkeit aufgrund der Schadstoffbelastung/Altlasten	Bedeutung von Altlasten gemäß Handlungsbedarf in Bezug auf Altlastenverdachtsflächen in 5 Klassen nach Sächsischem Altlastenkataster (SALKA)
Bo 6	Unversiegelte Fläche	Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen: Vorhandensein weitgehend unversiegelter Flächen bzw. Restflächen, die nicht in den vier Versiegelungsklassen (0-25 %, 26-50 %, 51-75 %, 76-100 %) der Daten zur Bodenversiegelung in Sachsen enthalten sind sowie Brachflächen
Schutzgut Grundwasser		
Gw 1	Grundwasserneubildung	Bedeutung der Grundwasserneubildungsrate in 3 Wertstufen in mm/a im GW-Einzugsgebiet
Gw 2	Geschützttheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag	Bedeutung der GW-Überdeckung für den Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag in drei Klassen
Gw 3	Empfindlichkeit aufgrund des Grundwasserflurabstandes	Bedeutung des GW-Flurabstandes für GW-abhängige Biotoptypen
Gw 4	Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete	Bedeutung der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete nach Schutzzonen
Schutzgut Oberflächengewässer		
Ow 1	Strukturgüte der Fließgewässer	Bedeutung nach den 7 Wertstufen gemäß Gewässerstrukturkarte 2001 Sachsen
Ow 2	Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume	Bedeutung der Überschwemmungsgebiete des Freistaates Sachsen und naturnaher Fließgewässerabschnitte (Gewässerstrukturgüteklassen 1-2 oder Schutz gemäß § 26 SächsNatSchG) für den Hochwasserrückhalt (Überschwemmungsgebieten wurde in der Zustandsbewertung immer eine besondere Bedeutung beigemessen.)
Ow 3	Wasserqualität der Fließgewässer	Bedeutung nach den 7 Wertstufen gemäß Karte der Gewässergüteklassen
Ow 4	Durchgängigkeit der Fließgewässer	Bedeutung der Fließgewässer hinsichtlich der Durchgängigkeit nach Kategorie I und II des Sächsischen Gewässerdurchgängigkeitsprogramms
Schutzgut Klima, Luft		
KL 1	Freiflächensicherungsbedarf	Bedeutung von Freiflächen (Offenland) für den Erhalt eines guten Siedlungsklimas in drei Wertstufen
KL 2	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	Bedeutung der Wälder mit besonderer Klimaschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung Sachsen Bedeutung der Wälder mit besonderer Immissionsschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung Sachsen
Schutzgut Landschaft		
La 1	Landschaftsbild	Bedeutung in 3 Wertstufen gemäß der „Bewertung der Landschaftsbildräume“ der Region Oberlausitz-Niederschlesien
La 2	Räume für die Erholung in Natur und Landschaft in der Umgebung zentraler Orte	Bedeutung von Flächen für die Erholung in der Umgebung von Siedlungsbereichen der zentralen Orte
La 3	Großflächige unzerschnittene störungsarme Räume	Bedeutung der unzerschnittenen Räume bezogen auf ihre Größe in drei Wertstufen

Kürzel	Schutzbelang	Zustandsindikator
La 4	Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume	Bedeutung von Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Erholungswald nach Waldfunktionenkartierung nach Schutz-zonen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
KS 1	Bauliche Kultur- und Sachgüter	Bedeutung von Denkmalschutzgebieten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern, Bauwerken und Schanzen
KS 2	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Bedeutung von (Flächen-)Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, archäologischen Bodendenkmälern und Fundstellen, archäologisch bedeutsamen Landschaften, Geotopen

3.2.1.3 Wirkfaktoren und Wirkungsindikatoren

Die **Wirkfaktoren** dienen der systematischen Ermittlung und Bewertung der regionalplanerischen Auswirkungen auf die Schutzbelange. Sie werden durch die Umsetzung der planerischen Festlegungen hervorgerufen und können ihrerseits zu den zu bewertenden Umweltauswirkungen führen. Nicht jeder Wirkfaktor ist für jeden Schutzbelang relevant. In solchen Fällen erübrigt sich eine Prüfung. In der Tabelle 2 und den nachfolgenden Beschreibungen werden alle Wirkfaktoren aufgeführt, welche auf der Ebene der Regionalplanung theoretisch zu betrachten sind. Praktisch spielen bei der Umweltpflichtung dieses Regionalplanes nicht alle Wirkfaktoren wirklich eine Rolle. Jedoch erscheint es dem Plangeber wichtig, alle Überlegungen offen zu legen, die für den Umweltbericht relevant sein können. Im Rahmen der Beteiligung am Umweltbericht können damit auch gezielt Anregungen der Umweltbehörden, -verbände und der Öffentlichkeit verbunden werden, die sich auf den Umfang der Umweltpflichtung beziehen. Weiterhin vereinfacht diese Vorgehensweise die Prüfung bei möglichen neuen Planinhalten, welche gegenwärtig nicht im Regionalplan enthalten sind (z. B. Photovoltaik).

Wirkfaktoren, ausgehend von den Planinhalten:

- Flächeninanspruchnahme
- Flächennutzungsänderung
- Zerschneidung, Barrieren
- Grundwasserstandsänderung
- Überschwemmung, Flutung
- Schadstoffimmissionen
- Lärmimmissionen
- Visuell wirksame Umweltveränderungen
- Positive Umweltauswirkungen

Der Wirkfaktor „Positive Umweltauswirkungen“ soll die positiven Auswirkungen der vertieft zu prüfenden Planinhalte erfassen. Diese sollten auch in die Bewertung von Standortalternativen eingehen (z. B. bei Festlegungen zur Deichrückverlegung) und nicht allein in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden, weil sie in manchen Fällen nach Art und Umfang ebenso entscheidungserheblich sein können wie negative Umweltauswirkungen. Da jedoch nur vereinzelt erhebliche positive Wirkungen von den vertieft zu prüfenden Planinhalten ausgehen, werden sie zusammenfassend als „Positive Umweltauswirkungen“ abgebildet. Sie können in der Prüfung von Standortalternativen qualitativ unterschieden und den negativen Auswirkungen verbal-argumentativ gegenübergestellt werden.

Die Wirkfaktoren wurden aus den vertieft zu prüfenden Regionalplaninhalten und den Schutzbelangen abgeleitet.

Die **Wirkungsindikatoren** beschreiben raum- bzw. standortbezogen die zu erwartenden Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf den jeweiligen Schutzbelang. Sie wurden für jeden Schutzbelang aus den für ihn relevanten Wirkfaktoren abgeleitet. Die Wirkungsindikatoren beschreiben Intensität und Umfang der Umweltauswirkungen, die durch Überlagerung der Wirkfaktoren mit der Zustandsbewertung des Schutzbelangs bewertet werden.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass Wirkfaktor und Wirkungsindikator nicht gleich gesetzt werden dürfen. Der Wirkfaktor stellt eine „in der Umwelt“ wirksame physisch-materielle Größe dar, während der Wirkungsindikator die vom Wirkfaktor ausgehende Wirkung misst bzw. beschreibt. Dies darf auch bei ähnlicher oder identischer Terminologie nicht außer Acht gelassen werden. So wird der Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ bspw. beim Schutzgut Boden, Schutzbelang Ertragsfähigkeit durch den Wirkungsindikator „Flächeninanspruchnahme von Böden mit besonderer, allgemeiner und untergeordneter Bedeutung der natürlichen Ertragsfähigkeit in ha“ gemessen.

Die Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt treten in der Regel unmittelbar auf der Fläche der regionalplanerischen Festlegung auf. Darüber hinaus kann sich die Umsetzung der Regionalplaninhalte auch auf die Um-

welt in den umliegenden Gebieten auswirken. Dementsprechend werden in der SUP des Regionalplans sowohl die Auswirkungen auf der Fläche der Regionalplanfestlegung als auch die Auswirkungen auf die umliegende Wirkzone betrachtet.

■ Flächeninanspruchnahme

Definition: Die „Flächeninanspruchnahme“ wird als Flächenverbrauch durch Versiegelung oder Bodenabtrag definiert. Sie kann zu Grundwasserabsenkungen bzw. Veränderungen der Grundwasserreservoirs führen. Mit ihr geht hauptsächlich ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer sowie Arten und Biotope einher. Auf regionalplanerischer Ebene ist noch nicht bekannt, welcher konkrete Anteil eines Baugebietes später versiegelt ist.

Messbarkeit: Flächeninanspruchnahme wirkt unmittelbar zunächst nur auf der Fläche der Regionalplanfestlegung. Sekundäre Auswirkungen können aber auch in einer angrenzenden Wirkzone auftreten (z. B. Grundwasserabsenkung). Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme können für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden.

■ Flächennutzungsänderung

Definition: Die „Flächennutzungsänderung“ wird im Gegensatz zur Flächeninanspruchnahme als eine Veränderung der Nutzung und/oder der Vegetation und/oder der Bodenstruktur bzw. des Bodengefüges durch Verdichtung oder Umlagerung (z. B. bei der Verlegung von Erdkabeln) ohne damit einhergehende Bodenversiegelung definiert. Ein weiteres Beispiel ist die Waldmehrung auf zuvor landwirtschaftlich genutzter Fläche. Hierbei gehen die wichtigen ökologischen Funktionen der Fläche nicht insgesamt irreversibel verloren, es tritt aber eine Veränderung ein, die zu negativen und positiven Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter (z. B. Klima, Luft, Landschaft, Fauna, Flora, Biodiversität) führen kann.

Messbarkeit: Flächennutzungsänderung wirkt unmittelbar zunächst nur auf der Fläche der Regionalplanfestlegung.

Sekundäre Auswirkungen können aber auch in einer angrenzenden Wirkzone auftreten (z. B. Veränderungen der Frischluftproduktion im angrenzenden Siedlungsgebiet). Die Auswirkungen der Flächennutzungsänderung können für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden.

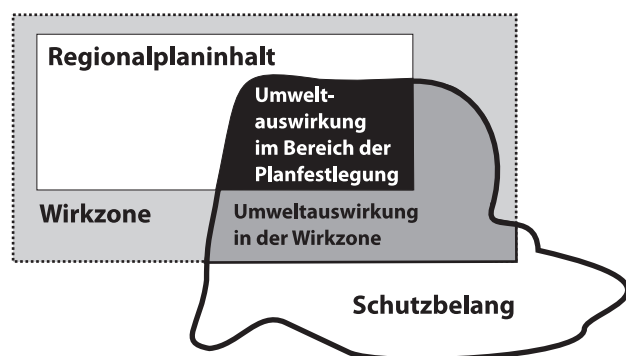


Abbildung 1: Auswirkungen auf der Fläche der Regionalplanfestlegung und in der Wirkzone (verändert nach Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und Regierungspräsidium Darmstadt 2004, S. 23)

■ Zerschneidung, Barrieren

Definition: Der Wirkfaktor Zerschneidung, Barrieren wirkt bezogen auf eine Fläche oder ein Verbundelement. So geht z. B. von linearen Infrastruktureinrichtungen eine Landschaftszerschneidung aus, die unter anderem eine Beeinträchtigung des Biotopverbunds oder auch der Erholungseignung zur Folge haben kann. Die Zerschneidung führt – in der Regel durch Neubau von Infrastruktur – zu einer Unterteilung eines zuvor unzerschnittenen Freiraums in mehrere kleinere Teilflächen. Die Auswirkungen von Zerschneidung betreffen vorrangig Tiere und Biodiversität aber auch die Erholungseignung einer Landschaft. Eine Zerschneidung wird in der Regel durch Flächeninanspruchnahme verursacht. Im Einzelfall kann sie beispielsweise auch durch die Neuanlage eines Flusslaufes verursacht werden.

Barrieren entstehen durch Flächeninanspruchnahme (z. B. Siedlungserweiterung) oder Flächennutzungsänderung (z. B. Waldmehrung). Sie können sich unter anderem auf den Biotopverbund und Luftleitbahnen auswirken. Barrieren sind dreidimensional zu betrachten (z. B. Windenergieanlagen in Bezug auf Zugkorridore von Vögeln).

Messbarkeit: Eine Zerschneidung oder Barriere wird bezogen auf den betroffenen unzerschnittenen Freiraum oder die betroffene Naturhaushaltsfunktion (z. B. Biotopverbund oder Luftleitbahn) bewertet. Es wird entweder die betroffene Flächengröße oder Restfläche in ha oder km² gemessen oder die negative Auswirkung auf die betroffene Naturhaushaltsfunktion verbal-argumentativ bewertet.

■ Grundwasserstandsänderung

Definition: Grundwasserstandsänderung kann sowohl Grundwasserabsenkung z. B. durch Grundwasserentnahme oder eine Reduktion der Grundwasserneubildung als auch Grundwasseranstieg z. B. durch eine Erhöhung der Grund-

wasserneubildung bedeuten. Sie ist nicht zwangsläufig mit einer Flächeninanspruchnahme oder Flächennutzungsänderung verbunden, kann aber auf diese zurückzuführen sein. Eine Besonderheit in der Planungsregion stellt der Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus dar.

Messbarkeit: Eine Grundwasserstandsänderung wirkt auf der Fläche der Regionalplanfestlegung und auch in einer angrenzenden Wirkzone. Die Auswirkungen der Grundwasserstandsänderung können für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden. Dabei sind Grundwassereinzugsgebiete und die Grundwasserfließrichtung zu berücksichtigen.

■ Flutung, Überschwemmung

Definition: „Flutung, Überschwemmung“ von Flächen kann als Folge von Hochwasserschutzmaßnahmen, bei der Ausweisung von Nutzungen in hochwassergefährdeten Bereichen oder aufgrund von Flächennutzungsänderung oder -inanspruchnahme in potenziellen Hochwasserentstehungsgebieten erfolgen und negative Auswirkungen hervorrufen. Die Hochwassergefahr bzw. Überschwemmungshäufigkeit von z. B. Siedlungsbereichen kann aber auch verringert werden, indem entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen am Fließgewässer oder im Einzugsgebiet oberhalb der Siedlung im Regionalplan festgelegt werden (z. B. Anlage von Poldern, Flussverbreiterung, Schutz und Entwicklungsmaßnahmen in Hochwasserentstehungsgebieten). In diesem Fall wären positive Auswirkungen in Bezug auf diesen Wirkfaktor zu verzeichnen.

Messbarkeit: Die konkrete Zunahme oder Abnahme der Überschwemmungshäufigkeit einer Fläche kann im Rahmen der SUP zum Regionalplan nur ungefähr bestimmt werden. Auch wird sich die betroffene Fläche oft nicht exakt abgrenzen lassen. Deshalb wird in einer verbal-argumentativen Bewertung auf die Auswirkungen aufgrund einer Erhöhung oder Verringerung der Überflutungswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit vom Wert der betroffenen Fläche für den jeweiligen Schutzbelang eingegangen. Zusätzlich kann die ungefähr betroffene Fläche, soweit ermittelbar, in ha oder km² gemessen werden. Dabei ist das Relief zu berücksichtigen.

■ Lärmimmissionen

Definition: „Lärmimmissionen“ betreffen hauptsächlich Siedlungs- und Erholungsgebiete aber auch geschützte Tiere und deren Lebensräume. So wird z. B. die Eignung eines Gebietes für die landschaftsbezogene Erholung maßgeblich vom Faktor Lärm beeinflusst. Lärmemissionen gehen vor allem von Verkehrsinfrastruktur, Industrie/Gewerbe, intensiver Erholungsnutzung und Rohstoffabbau aus. Exakte Prognosen (zusätzlicher) Lärmimmissionen mit Dezibelangaben und konkretem Flächenbezug sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Daher werden näherungsweise Wirkzonen abgeschätzt, innerhalb derer erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind.

Weiterhin sind in der SUP auch sekundäre und kumulative Auswirkungen zu prüfen. Dazu gehören sekundäre Lärmimmissionen, die entlang von Verkehrsinfrastruktur auftreten können, wenn die Umsetzung eines Regionalplaninhalts ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zur Folge haben kann (z. B. Zunahme des LKW-Verkehrs in Ortslagen).

Messbarkeit: Lärmimmissionen wirken unmittelbar auf der Fläche der Regionalplanfestlegung und auch in einer angrenzenden Wirkzone. Die Auswirkungen der Lärmimmissionen können für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden. Bei der Abgrenzung der Wirkzone können im Regionalplan das Relief, Landschaftselemente (z. B. Wälder) und Bebauung nicht berücksichtigt werden.

Eine Zunahme der Lärmbelastung aufgrund der Regionalplaninhalte kann dagegen nicht exakt quantifiziert werden.

■ Schadstoffimmissionen

Definition: „Schadstoffimmissionen“ werden insbesondere durch Verkehr und Gewerbe- bzw. Industrieanlagen verursacht. Sie können über verschiedene Pfade die abiotische Umwelt (Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter) und den Menschen sowie Fauna und Flora beeinträchtigen. Schadstoffimmissionen können auf Ebene der Regionalplanung – ebenso wie Lärmimmissionen – jedoch noch nicht genau in ihrer Qualität und Quantität bestimmt werden.

Messbarkeit: Es ist häufig nicht bekannt, welche Schadstoffe (CO₂, NO_x, O₃ etc.) in welchen Mengen aufgrund einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen freigesetzt werden. Daher werden mögliche Schadstoffimmissionen z. B. entlang von Straßen und um Industriestandorte herum in ihrer maximalen Reichweite pauschal abgeschätzt. Die Auswirkungen der Schadstoffimmissionen können dann für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden. Darüber hinaus kann eine verbal-argumentative Abschätzung erfolgen.

■ Visuell wirksame Umweltveränderungen

Definition: Visuell wirksame Umweltveränderungen können die Landschaft oder Kultur- und Sachgüter betreffen. Bei ihnen kann es sich um eine Veränderung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft oder eines Landschaftselements aber auch um die Beeinträchtigung oder Unterbrechung bedeutender Sichtbeziehungen handeln. In der Regel ist damit eine Verschlechterung der Lebensqualität (Heimatbewusstsein) und insbesondere der Erholungseignung von Gebieten verbunden. Auch durch Licht- und Schattenwurf können visuell wirksame Umweltveränderungen hervorgerufen werden.

Messbarkeit: Visuell wirksame Umweltveränderungen wirken unmittelbar auf der Fläche der Regionalplanfestlegung und auch in einer angrenzenden Wirkzone. Bei der Abgrenzung der Wirkzone können teilweise das Relief, Gehölze und Bebauung berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der visuell wirksamen Umweltveränderungen können für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen und ggf. zusätzlich verbal-argumentativ bewertet werden. Insbesondere wenn wertvolle Kulturgüter von Auswirkungen betroffen sind oder Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden, scheint eine verbal-argumentative Bewertung zielführend.

■ Positive Umweltauswirkungen

Definition: Positive Umweltauswirkungen sind immer dann gegeben, wenn der Umweltzustand gemäß Status-quo-Prognose positiv entwickelt bzw. verbessert wird. Die Auswirkungen reiner Schutzmaßnahmen, die ausschließlich einen Erhalt des Status quo zum Ziel haben, stellen keine positive Auswirkungen des Plans dar. Mehrere Regionalplanfestlegungen können vielfältige positive Auswirkungen zur Folge haben. Positive Auswirkungen resultieren entweder aus der Rücknahme ehemaliger Planfestlegungen (z. B. Gebiete zur Rohstoffsicherung des Regionalplanes 2002) oder aus neuen Planfestlegungen beispielsweise mit dem Ziel der

- Entsiegelung und Rekultivierung von Flächen
- Entfernung von Barrieren und Zusammenführung von Flächen
- Wiederherstellung eines „natürlichen“ Grundwasserflurabstandes
- Wiedervernässung anthropogen meliorierter Flächen
- Waldmehrung
- Reduzierung von Schadstoffbelastungen
- Reduzierung von Lärmbelastungen
- Aufwertung des Landschaftsbildes.

Messbarkeit: Positive Auswirkungen können unmittelbar auf der Fläche der Regionalplanfestlegung und auch in einer angrenzenden Wirkzone auftreten (z. B. Aufwertung der Landschaftsbildqualität). Art und Umfang der positiven Auswirkungen werden ggf. verbal-argumentativ den negativen Auswirkungen gegenübergestellt. Die positiven Auswirkungen können – soweit möglich – unterstützend für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden.

3.2.1.4 Steckbriefe für die bewerteten Schutzbelange

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der einzelnen Erhebungs- und Bewertungsschritte wurden für jeden Schutzbelang standardisierte Bögen, die so genannten Steckbriefe entwickelt (IÖR et al. 2007). Diese haben das Ziel, die relevanten Informationen für die Bewertung aufzuzeigen (z. B. Datengrundlagen). Jeder Schutzbelang wird definiert und der ihm zugeordnete Zustandsindikator dargestellt. Das Konzept dieser Steckbriefe wird im Folgenden verwendet und auf die Belange des Umweltberichtes für den Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien modifiziert. Die Steckbriefe enthalten auch Angaben entsprechend Nummer 2 c, 3 a und 3 b der Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3) des SächsLPIG.

Me 1		Schutzgut Mensch – Lärmbelastung im Siedlungsbereich	
Definition Schutzbelang			
Der Schutzbelang umfasst insbesondere von Straßenverkehr, Industrie, Rohstoffabbaugebieten und Windenergieanlagen ausgehende Geräusche, die im Siedlungsbereich gehört werden können und als störend empfunden werden.			
Datengrundlagen			
Landesvermessungsamt Sachsen (2006): ATKIS-DLM25, Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur, M. 1: 25.000. Das Erstellungsdatum der Daten liegt in der Region Oberlausitz-Niederschlesien zwischen 1996 und 2006. CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung, M. 1: 10.000 (LfUG 2000, Befliegung 1992/93).			
Datenverfügbarkeit			
ATKIS-DLM25 - Daten liegen flächendeckend für Sachsen vor. CIR-Kartierung liegt flächendeckend für Sachsen vor. Eine aktuelle Kartierung war zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes noch nicht verfügbar. Es gibt keine Daten zu bestehenden Lärmbelastungen auf regionaler Planungsebene in Sachsen. Strategische Lärmkartierungen wurden für die A 4 zwischen Dresden und Bautzen, sowie die Stadtgebiete von Radeberg und Görlitz vorgenommen (http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/857.asp?url=/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/infosysteme/arcims/website/laerm (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)).			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Möglicher Überschreitung bzw. Erreichung von Immissionsgrenzwerten durch Lage von Siedlungsbereichen in der Wirkzone der Ausweisung 	
Keine Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Lage von Siedlungsbereichen außerhalb der Wirkzone der Ausweisung 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen		Indirekter Schutz von Siedlungsbereichen durch aktive und passive Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Berücksichtigung von Windrichtungen, Relief und bestehenden Flächennutzungen bei der Schallausbreitung • Passiver Lärmschutz durch z. B. Lärmschutzwände, Schallschutzfenster 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes		Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge und Grünzäsuren 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene		<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Lärmkarten für besonders durch Lärm belastete Gebiete gemäß § 47c BImSchG und Aufstellen von Lärmaktionsplänen gemäß § 47d BImSchG • Vorausschauende Bauleit- und Verkehrswegeplanung (z. B. Schaffung verkehrsberechtigter Gebiete, Einhaltung von Mindestabständen und Planung angemessener baulicher Schallschutzmaßnahmen) • Lärminderung durch verkehrslenkende Maßnahmen 	

Me 2

Schutzgut Mensch – Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich

Definition Schutzbelang

Immission von Schadstoffen in Siedlungsbereiche, deren Flächennutzung empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag ist. Unter Schadstoffen werden im Rahmen dieses Steckbriefs Stoffe verstanden, die durch ihre chemische oder physikalische Wirkung in der Lage sind, Mensch und Umwelt zu schädigen sowie Geruchs- und Staubbelastungen.

Datengrundlagen

Landesvermessungsamt Sachsen (2006): ATKIS-DLM25, Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur, M. 1: 25.000. Das Erstellungsdatum der Daten liegt in der Region Oberlausitz-Niederschlesien zwischen 1996 und 2006.

CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung M. 1: 10.000 (LfUG 2000, Befliegung 1992/93).

LfUG – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (o. A.): Emissionskataster und Emissions- sowie Immissionskarten für Sachsen.

LISt - Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (2000): Verkehrsmengenkarte Sachsen, M. 1: 200.000 und Digitales Straßennetz Sachsen, M. 1: 100.000.

Datenverfügbarkeit

ATKIS-DLM25 - Daten liegen flächendeckend für Sachsen vor.

CIR-Kartierung liegt flächendeckend für Sachsen vor. Eine aktuelle Kartierung war zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes noch nicht verfügbar.

Es gibt keine Daten über Schadstoffimmissionen, die explizit für die regionale Planungsebene in Sachsen erstellt wurden.

Ein Luftreinhalteplan wurde in der Region bisher nur für die Stadt Görlitz erstellt. Diese Daten sind jedoch für die regionale Maßstabsebene wenig geeignet.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Betroffenheit liegt vor bei

- Möglicher Überschreitung bzw. Erreichung von Immissionsgrenzwerten durch Lage von Siedlungsbereichen in der Wirkzone der Ausweisung

Keine Betroffenheit liegt vor bei

- Lage von Siedlungsbereichen außerhalb der Wirkzone der Ausweisung

Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung

Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen

Indirekter Schutz von Siedlungsgebieten durch:

- Einhaltung von Mindestabständen
- Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
- Berücksichtigung von Windrichtungen, Relief und bestehenden Flächennutzungen bei der Schadstoffausbreitung

Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes

Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen:

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen

Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene

Da Daten zur Vorbelastung von Siedlungsgebieten mit Schadstoffen nicht flächendeckend vorliegen, ist eine Vorhersage künftiger Grenzwertüberschreitung für Bereiche mit Datenlücken mit großer Unsicherheit verbunden. In diesen Fällen sind auf den nachgeordneten Planungsebenen bei Bedarf erforderliche Bestandsdaten zu erheben.

Auf Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose, in welchem Ausmaß mit Schadstoffemissionen von einer Gebietsfestlegung zu rechnen ist, mit großen Unsicherheiten behaftet. Die Überschreitung von Grenzwerten ist daher auf Ebene der Bauleitplanung und in Fachplanungen zu prüfen. Hier können bei Bedarf entsprechende Immissionschutzgutachten angefertigt und Alternativenvergleiche angestellt werden. Ggf. kann die Erstellung eines Luftreinhalteplans gemäß § 47 BImSchG erforderlich werden.

Vermeidung und Minderung von gesundheitlichen Belastungen durch Einhaltung von Mindestabständen bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen.

Gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Bauleit- und Fachplanung in Form von technischen Alternativen und schadstoffspezifischen Schutzmaßnahmen.

FFB 1 Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität – Biotoptypen und Lebensräume	
Definition Schutzbelang	
Der Schutzbelang beschreibt die Lebensraumqualität in Abhängigkeit von der jeweiligen Biotopausstattung.	
Datengrundlagen	
Selektive Biotoptypenkartierung, 2. Durchgang (LfUG, bis 2003) M. 1: 25.000, wird laufend bis 2010 aktualisiert. Datenbank, aus der die meisten § 26 Biotope entnommen werden können. Ergänzend die CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung M. 1: 10.000 (LfUG 2000, Befliegung 1992/93).	
Datenverfügbarkeit	
Daten für ganz Sachsen flächendeckend verfügbar. CIR-Kartierung liegt flächendeckend für Sachsen vor. Eine aktuelle Kartierung war zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes noch nicht verfügbar.	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Einstufung der Biotoptypen nach der selektiven Biotoptypenkartierung	
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb oder im Wirkungsbereich eines kartierten Biotoptyps
Keine Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Kartierter Biotoptyp weder durch Lage innerhalb noch Lage im Wirkungsbereich betroffen
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschtichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Biotoptypen durch: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche.
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • VRG/VBG Natur und Landschaft – Arten-/Biotopschutz • Potenzielles Hochwasserentstehungsgebiet: Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses • Strukturierungsbedürftige Agrarflur
Abschtichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Bauleitplanung sollte eine Betrachtung der Biotoptypausprägung erfolgen. Weiterhin sollte die genaue Lage der Biotoptypen der konkreten Anordnung von Flächennutzungen zugrunde gelegt werden.

FFB 2

Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität – Geschützte Arten

Definition Schutzbelang

Der Indikator beschreibt das Vorkommen von geschützten Arten und im Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z. B. höhere Pflanzen, Wirbeltiere, Weichtiere, Ameisen, Heuschrecken und Libellen).

Datengrundlagen

Fledermauskartierung, Amphibien-/ Reptilienkartierung, Brutvogelkartierung, Säugetier- und Florenatlas, Originalmaßstab M. 1 : 25.000 (LfUG und ehem. Umweltfachbereiche der Regierungspräsidien)

Kartendarstellung regional bedeutsamer Vogelflugachsen/Zugkorridore, regional bedeutsamer Rastgebiete im Offenland und wassergebundener Rastplätze, M. 1: 100.000 (LfUG)

Verteilung der Rote Liste-Arten auf Messtischblattquadranten. Die Karten sind entsprechend dem UTM-Gitternetz in ein 50 km × 50 km-Raster geteilt (LfUG)

Managementpläne (MaP) als Fachpläne für NATURA 2000-Gebiete mit Daten der Ersterfassung und -bewertung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Benennung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (LfUG). Internet-Veröffentlichung zur Verfügbarkeit von MaP unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/natur-landschaftsschutz_6366.html (letzter Zugriff am 12. Januar 2009).

Datenverfügbarkeit

Die Verteilung der Rote Liste-Arten auf Messtischblattquadranten (50 × 50 km-Raster) kann nur eingeschränkt als Bewertungsgrundlage dienen. Die in verschiedenen Zeiträumen durchgeführten Kartierungen liegen im LfUG und den ehem. Umweltfachbereichen der Regierungspräsidien vor.

Nicht für alle schützenswerten Arten liegen Daten flächendeckend vor. Teilweise sind nur lokal oder regional Erhebungen erfolgt. Die Angaben geben i. d. R. lediglich Auskunft über das Vorkommen von Arten pro Messtischblatt, liegen jedoch teilweise aber auch als Einzelnachweise mit genauer Koordinatenangabe in Datenbanken vor. Eine Aktualität der Daten ist teilweise fraglich (z. B. Amphibienkartierung mit Stand 1997).

Bewertung der Umweltauswirkungen**Betroffenheit liegt vor beim**

Vorhandensein:

- Geschützter Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Anhang I VRL
- Streng geschützter Arten oder besonders geschützter Arten gemäß Anlage I Bundesartenschutzverordnung

Keine Betroffenheit liegt vor bei

- Flächen ohne bekannte Vorkommen an geschützten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten

Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung**Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen**

Indirekter Schutz von geschützten Arten durch:

- Einhaltung von Mindestabständen
- Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
- Berücksichtigung von Windrichtungen in Bezug auf die Ausbreitung von Lärm und Schadstoffen

Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes

Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen:

- VRG/VBG Natur und Landschaft – Arten-/Biotopschutz
- Strukturierungsbedürftige Agrarflur

Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene

Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung der Lebensraumsprüche geschützter Arten bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen.

Gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung in Form von technischen Alternativen und artspezifischen baulichen Maßnahmen.

FFB 3		Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität – Biotopverbund	
Definition Schutzbelang			
Biotopverbundachsen gewährleisten den Individuenaustausch von Arten verschiedener (Teil-) Populationen zwischen (Teil-) Lebensräumen, um durch Genaustausch, Wiederbesiedlung etc. ein Überleben der Arten und Lebensgemeinschaften im natürlichen Verbreitungsgebiet zu sichern.			
Datengrundlagen			
Kartographische Darstellung der landesweit bedeutenden Biotopverbundachsen, M. 1: 200.000 (SMI 2003, Karte 7, Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems)			
Verbundplanung Habitatvernetzung, regionale und lokale Untersetzung und Präzisierung der landesweiten Verbundkulisse sowie zur Ableitung von Handlungsschwerpunkten für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Plan T – Planungsgruppe Landschaft und Umwelt 2006)			
Datenverfügbarkeit			
Daten zum Biotopverbund liegen flächendeckend für ganz Sachsen vor, sind aber nicht für alle Gebiete ausreichend räumlich und inhaltlich detailliert.			
Detaillierte und konkretisierte Daten zu regional bedeutsamen Korridoren und Rastplätzen für Vögel, liegen vor (Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan). Daten über Zugkorridore für Fledermäuse liegen nur fragmentarisch vor und sind für eine ausreichende Umweltprüfung bisher nicht geeignet. Für die Region Oberlausitz-Niederschlesien liegen die Daten der Verbundplanung – Habitatvernetzung vor (PLAN T 2006).			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Betroffenheit liegt vor beim		<ul style="list-style-type: none"> • Räumlichen und funktionalen Bezug zu einer Biotopverbundfläche 	
Keine Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Keinem räumlichen und funktionalen Bezug zu einer Biotopverbundfläche 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen		Indirekter Schutz des Biotopverbunds durch: <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Beachtung von Restflächenanteilen und Schnittlängen 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes		Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiver, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von VRG/VBG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) • Sonstige Einbeziehung von Ausweisungen in das ökologische Verbundsystem 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Bewertung lokaler Biotopverbundachsen und -elemente • Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung der Biotopverbundfunktion bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen. • Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf den Biotopverbund durch technische und artspezifische bauliche Maßnahmen. 	

FFB 4 Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität – Schutzgebiete (NSG, NP, BR)	
Definition Schutzbelang	
Schutzgebiete nach den §§ 16-18 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG).	
Datengrundlagen	
LfUG – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2004 bis 2006): Digitale Schutzgebietsgrenzen und Sachdaten zu Schutzgebieten. Internet-Veröffentlichung unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/natur-landschaftsschutz_436.html (letzter Zugriff am 12. Januar 2009).	
Datenverfügbarkeit	
Die Daten sind flächendeckend und aktuell für Sachsen in verschiedenen GIS-Formaten verfügbar.	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb oder im Wirkungsbereich eines Naturschutzgebietes oder des Biosphärenreservates
Keine Betroffenheit liegt vor, wenn	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiet oder Biosphärenreservat weder durch Lage innerhalb noch Lage im Wirkungsbereich betroffen
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Schutzgebieten durch: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • VRG/VBG Natur und Landschaft – Arten-/Biotopschutz • Naturnahe Fließgewässerabschnitte
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Eine genaue Bestimmung von einzuhaltenden Mindestabständen geplanter Flächennutzungen und ggf. von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen bzw. ist im Rahmen der projektbezogenen Zulassung festzulegen.

FFB 5		Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität – FFH-/SPA-Gebiete	
Definition Schutzbelang			
Nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (VRL) unter Schutz gestellte Gebiete: Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete) und Special Protection Areas (SPA-Gebiete).			
Datengrundlagen			
LfUG – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2004 bis 2006): Digitale Schutzgebietsgrenzen und Sachdaten zu Schutzgebieten. Internet-Veröffentlichung unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/natur-landschaftsschutz_436.html (letzer Zugriff am 12. Januar 2009).			
LfUG – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2007): Managementpläne (MaP) als Fachpläne für NATURA 2000-Gebiete mit Daten der Ersterfassung und -bewertung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Benennung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (LfUG). Internet-Veröffentlichung zur Verfügbarkeit von MaP unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/natur-landschaftsschutz_6366.html (letzer Zugriff am 12. Januar 2009).			
Datenverfügbarkeit			
Die Daten zur Gebietsabgrenzung sind flächendeckend und aktuell für Sachsen in verschiedenen GIS-Formaten verfügbar. Mit Stand Mai 2008 lagen für 66 FFH-Gebiete 33 Managementpläne vor, davon waren 31 Pläne bestätigt. Für SPA-Gebiete liegen bisher keine Managementpläne vor. Daher ist in Bezug auf die Ersterfassung von Arten bisher keine Vollständigkeit gegeben.			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Betroffenheit liegt vor bei*		<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb oder im Wirkungsbereich eines Natura 2000-Gebietes 	
Keine Betroffenheit liegt vor, wenn		<ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000-Gebiet weder durch Lage innerhalb noch Lage im Wirkungsbereich betroffen 	
* Besonderheit: Die FFH-/SPA-Erheblichkeitsabschätzung ist in der Umweltprüfung integriert, stellt jedoch einen gesonderten Teil des Umweltberichtes dar. Sofern an dieser Stelle von Betroffenheit gesprochen wird, ist damit keinesfalls die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung verbunden. Betroffenheit bedeutet hier, dass das Ziel bzw. der Grundsatz in der Erheblichkeitsabschätzung geprüft wurde.			
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen		Indirekter Schutz von Natura 2000-Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes		Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • VRG/VBG Natur und Landschaft – Arten-/Biotopschutz • Ziel 4.3.5 des Regionalplanes 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene		Detaillierte Erheblichkeitsabschätzung bzw. Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben oder Vorhabensabschnitten auf Ebene der Bauleitplanung, der nachgeordneten Fachplanungen und der Projektebene.	

Bo 1 Schutzgut Boden – Natürliche Ertragsfähigkeit	
Definition Schutzbelang	
Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens in seiner Funktion für höhere Pflanzen ist Grundlage der Biomasseproduktion. Die Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit erfolgt anhand der Acker- bzw. Grünlandzahl.	
Datengrundlagen	
Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ – bewertet gemäß Bewertungsinstrument Boden (SMUL 2005a). Datenquelle: BK _{konz} - Bodenkzeptkarte im Maßstab 1: 25.000 (LfUG 2004a).	
Datenverfügbarkeit	
Flächendeckend verfügbar, Stand: 2002/2004 (erstellt auf Grundlage älterer Bodenkartierungen)	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr hoher, hoher oder mittlerer Fruchtbarkeitsstufe (F-Stufe) der natürlichen Ertragsfähigkeit (Acker- und Grünlandzahl > 70, 51-70 bzw. 36-50)
Keine Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Geringer oder sehr geringer Fruchtbarkeitsstufe (F-Stufe) der natürlichen Ertragsfähigkeit (Acker- und Grünlandzahl ≤ 35)
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit durch: <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung regional bedeutsamer Flächen für die landwirtschaftliche Produktion als VRG/ VBG Landwirtschaft • Festlegung von Flächen als „Strukturierungsbedürftige Agrarflur“
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Die konkrete Bestimmung von Bereichen für die intensive oder extensive landwirtschaftliche Nutzung oder die Umnutzung bestimmter Grenzertragsböden in Gebieten ansonsten sehr ertragreicher Böden kann auf Ebene der Ländlichen Neuordnung oder im Rahmen der interkommunalen Kompensationsmaßnahmenplanung erfolgen.

Bo 2		Schutzgut Boden – Speicher-/Reglerfunktion	
Definition Schutzbelang			
Unter Filter und Puffer für Schadstoffe wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, gelöste oder suspendierte Stoffe von ihrem Transportmittel zu trennen. Die Fähigkeit kann aus mechanischen oder physikalisch-chemischen Filtereigenschaften abgeleitet werden.			
Datengrundlagen			
Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ – bewertet gemäß Bewertungsinstrument Boden (SMUL 2005a). Datenquelle: BK _{konz} - Bodenkonzeptkarte im Maßstab 1: 25.000 (LfUG 2004a).			
Datenverfügbarkeit			
Flächendeckend verfügbar, Stand: 2002/2004 (erstellt auf Grundlage älterer Bodenkartierungen)			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Die Speicher-/Reglerfunktion ist gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen (SMUL 2005) in fünf Wertstufen unterteilt. Jede Wertstufe entspricht einer Pufferstufe (P-Stufe).			
Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Sehr hoher, hoher oder mittlerer Speicher- und Reglerfunktion 	
Keine Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Geringer oder sehr geringer Speicher- und Reglerfunktion 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen		Indirekter Schutz der Speicher-/Reglerfunktion von Böden durch: <ul style="list-style-type: none"> • VRG/VBG Trinkwasser (Vermeidung Schadstoffeintrag, Versiegelung) • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche der regionalplanerischen Festlegung 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes		Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Potenzielles Hochwasserentstehungsgebiet: Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses • VRG/VBG Trinkwasser 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene		Eine genaue Beschreibung und Bewertung der Filter- und Puffereigenschaften eines Bodens kann vor allem auf Projektebene auf Grundlage eines Bodengutachtens erfolgen. Darauf aufbauend lassen sich negative Auswirkungen konkretisieren und ggf. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmen.	

Bo 3

Schutzgut Boden – Biotische Lebensraumfunktion

Definition Schutzbelang

Die Funktion des Bodens, Bodenorganismen Lebensraum zu bieten, Pflanzen als Wurzelraum, zur Verankerung sowie zur Versorgung mit Wasser, Nährstoffen, Luft und Wärme zu dienen.

Datengrundlagen

Bodenfunktion „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“ – bewertet gemäß Bodenbewertungsinstrument (SMUL 2005a). Datenquelle: BK_{konz} – Bodenkonzeptkarte, M. 1: 25.000 (LfUG 2004a).

Datenverfügbarkeit

Flächendeckend verfügbar, Stand: 2002/2004 (erstellt auf Grundlage älterer Bodenkartierungen).

Bewertung der Umweltauswirkungen

Standortstufe (StandortSt) V der Bodenkonzeptkarte, die feuchte, trockene und nährstoffarme Sonderstandorte ausweist

Betroffenheit liegt vor bei

- Böden mit extrem nassen, trockenen oder nährstoffarmen Standorteigenschaften: Böden der Standortstufe (StandortSt) V

Keine Betroffenheit liegt vor bei

- Böden, denen nicht die Standortstufe V zugeordnet ist oder bei bereits versiegelten und anderweitig in Anspruch genommenen Böden

Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung**Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen**

Indirekter Schutz der Lebensraumfunktion von Böden durch Vermeidung, Verminderung der Flächeninanspruchnahme und von Schadstoffimmissionen:

- VRG/VBG Trinkwasserversorgung (Vermeidung Schadstoffeintrag)
- Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche

Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes

Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen:

- Regionale Grünzüge

Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene

Die Ermittlung, Bewertung und Ausweisung kleinräumiger Sonderstandorte mit besonderen Standorteigenschaften des Bodens kann auf Ebene der kommunalen Landschaftsplanung oder der Fachplanung erfolgen. Darauf aufbauend können geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausgewiesen werden.

Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung besonderer Standorteigenschaften bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen.

Bo 4 Schutzgut Boden – Erodierbarkeit	
Definition Schutzbelang	
Die Erodierbarkeit bzw. der Erosionswiderstand des Bodens bestimmt die Verlagerung von Bodenmaterial an der Bodenoberfläche durch Wasser, Wind oder Schwerkraft. Sie wird beeinflusst von der Bodenart, dem Gehalt an organischer Substanz und der Bodenform.	
Datengrundlagen	
Bodenfunktion „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“ – bewertet gemäß Bodenbewertungsinstrument (SMUL 2005a). Angaben zur Wassererosionsgefährdung EfW. Datenquelle: BK _{konz} – Bodenkonzeptkarte, M. 1: 25.000 (LfUG 2004a). Bodenfunktion „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“ – bewertet gemäß Bodenbewertungsinstrument (SMUL 2005a). Angaben zur Winderosionsgefährdung EfA. Datenquelle: BK _{konz} – Bodenkonzeptkarte, M. 1: 25.000 (LfUG 2004a).	
Datenverfügbarkeit	
Die Daten liegen flächendeckend für die Planungsregion vor.	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • EfW (Erosionsgefährdung durch Wasser) in 5 Stufen • EfA (Erosionsgefährdung durch Wind) in 5 Stufen 	
Betroffenheit liegt vor bei	• EfA-/EfW-Stufen 5, 4 oder 3 (sehr hoch, hoch, mittel)
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• EfA-/EfW-Stufen 2 (gering) oder 1 (sehr gering)
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Reduzierung der Erosionsgefährdung durch Flächennutzungsänderung: <ul style="list-style-type: none"> • Erosionsschutzpflanzungen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierungsbedürftige Agrarflur • Gebiet mit hoher Wassererosionsrate • Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wasser • Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind • Gebiet mit besonderen Anforderungen an den Wasserrückhalt
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Beratung von Landbewirtschaftern, Auflagen für die Nutzung bzw. Bewirtschaftung im Rahmen von Fördermittelbereitstellungen, detaillierte Planung von Erosionsschutzpflanzungen, Gestaltung von Ackerschlägen, Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald im Rahmen der Ländlichen Neuordnung

Bo 5

Schutzgut Boden – Schadstoffbelastung, Altlasten

Definition Schutzbelang

Der Zustandsindikator kennzeichnet schadstoffbelastete Böden und Altablagerungen bzw. Altstandorte (Kontamination durch Mineralöl, industrielle Stäube und Gase, Schadstoffe aus Landwirtschaft etc.), von denen eine Gefährdung für die Umwelt, insbesondere für die menschliche Gesundheit ausgehen kann oder zu erwarten ist.

Datengrundlagen

LfUG – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2005b): SALKA – Sächsisches Altlastenkataster, Punktdaten.

Datenverfügbarkeit

Die SALKA-Daten sind als Punktdaten für ganz Sachsen verfügbar. Altlasten-Daten mit Flächenbezug wurden vom ehem. Regierungspräsidium Dresden, Außenstelle Bautzen, nicht bereitgestellt.

Häufig liegen zu den SALKA-Daten keine konkreten Angaben zum Handlungsbedarf vor.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung wurde nach dem im Sächsischen Altlastenkataster (vgl. LfUG 2004, S. 12) definierten Handlungsbedarf vorgenommen. Der Bearbeitungsstand der Flächen wird entsprechend den Stufen der Altlastenbearbeitung dokumentiert. Entscheidend für die weitere Bearbeitungsweise der Fläche ist die Festlegung des Handlungsbedarfes A bis E.

Betroffenheit liegt vor bei

- Altlasten mit Handlungsbedarf gemäß Klasse E: Weiterbearbeitung (Untersuchungs- bzw. Sanierungsbedarf) C: Überwachung und B: Belassen im Altlastenkataster; bei derzeitiger Nutzung vorläufig kein Handlungsbedarf

Keine Betroffenheit liegt vor bei

- keine Altlast oder Altlasten mit Handlungsbedarf gemäß Klasse A: Ausscheiden (Archivieren)

Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung**Vorschläge zur****Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen**

Reduzierung der Schadstoffbelastung durch Altlasten durch:

- Einhaltung von Mindestabständen
- Anlage von Schutzpflanzungen

Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes

Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen:

- Ausweisung von regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten i. V. m. Ziel 4.1.1.7
- Ziele 4.1.1.8 und 4.1.1.9

Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene

Auf den nachfolgenden Planungsebenen werden bei baulicher oder sonstiger Nutzung dieser Flächen Vorgaben hinsichtlich der Nutzungsfähigkeit oder Sanierungspflichten gegeben. Damit soll eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit weitgehend ausgeschlossen werden.

Bo 6		Schutzgut Boden – Unversiegelte Fläche	
Definition Schutzbelang			
Der Schutzbelang ist grundlegende Voraussetzung dafür, dass der Boden wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen kann (Schutzbelange Bo 1 bis Bo 3). Bodenversiegelung führt zu Verlust oder Minderung dieser Funktionen, wie Ertragsfunktion, Speicher- und Reglerfunktion oder Lebensraumfunktion. Als Ziel sind daher der Erhalt von unversiegelten Flächen sowie ein sparsamer Flächenverbrauch und die Wiedernutzung von Brachflächen anzustreben.			
Datengrundlagen			
Bodenversiegelung Sachsen, Bodenauflösung 5 m × 5 m, empfohlener Darstellungsmaßstab 1: 50.000, Darstellung in 4 Versiegelungsklassen. Die Daten wurden aus den IRS-1C-Satellitenbilddaten (Aufnahmen aus den Jahren 2000/2001) abgeleitet (LfUG 2004d).			
Datenverfügbarkeit			
Datengrundlagen zum Versiegelungsgrad liegen flächendeckend vor.			
Derzeit sind keine flächendeckenden Karten oder Katasterinformationen zu Brachflächen in der Region Oberlausitz-Niederschlesien vorhanden.			
Daten über Brachflächen sind nur punktuell bzw. nicht aufbereitet verfügbar. Künftig könnte ein Brachflächenkataster aufgebaut werden (in einigen Regionen und Kommunen Sachsens bereits erstellt), um die Neuversiegelung zu reduzieren und die Flächeninanspruchnahme auf bereits vorbelastete Standorte zu lenken.			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die in der Versiegelungsklasse 0-25 % enthalten sind. 	
Keine Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die in den Versiegelungsklassen 26-50 %, 51-75 %, 76-100 % enthalten sind 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen		Indirekter Schutz unversiegelter Fläche vor Versiegelung: <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Entsiegelung als Ausgleichsmaßnahme 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes		Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge • Ziele 3.1.2, 4.1.1.9 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene		<ul style="list-style-type: none"> • gezielte Nutzung von Brachflächen • Nutzung teilversiegelnder (wasserdurchlässiger) Beläge anstelle von Vollversiegelung • Entsiegelung und Rekultivierung der oberen Bodenschichten 	

Gw 1		Schutzgut Grundwasser – Grundwasserneubildung	
Definition Schutzbelang			
Der Schutzbelang Grundwasserneubildung beinhaltet das „Leistungsvermögen des Landschaftshaushaltes, aufgrund Vegetationsstruktur, klimatischer Gegebenheiten sowie durchlässiger Deckschichten und Relief Grundwasser-Vorkommen zu regenerieren“ (Marks et al. 1995, S. 35).			
Datengrundlagen			
LfUG (2006a): Wasserhaushaltsberechnung mit GEOFEM-2004. Ermittlung der Grundwasserneubildung für die Region Oberlausitz-Niederschlesien mit Berechnungseinheiten von 500 m × 500 m. Dresden.			
Datenverfügbarkeit			
Berechnungsgrundlage für das 500 m × 500 m Raster sind relativ kleinmaßstäbige Grundlagendaten der HÜK 200 und BÜK 200. Im Bereich der Tage-/Bergbaue sind die mit GEOFEM-2004 berechneten Grundwasserneubildungsraten nicht aussagekräftig, da für diese Bereiche keine aktuellen Daten zum Grundwasserstand in die Berechnung einbezogen wurden.			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildungsrate > 200 mm/a oder 101 – 200 mm/a 	
Keine Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildungsrate ≤ 100 mm/a 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz unversiegelter Fläche vor Versiegelung: <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Nutzung wasserdurchlässiger Beläge anstelle von Vollversiegelung 		
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung von Flächen mit hohen Grundwasserneubildungsraten und Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses: • Ausweisung von VRG/VBG Trinkwasser • Regionale Grünzüge 		
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf Ebene der Bauleitplanung sind in Abhängigkeit von den Bodeneigenschaften konkrete Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers im Siedlungsgebiet oder zur zeitverzögerten Abgabe an den Vorfluter zu bestimmen. Die Versiegelung ist im Rahmen der Bauleit- und Fachplanung v. a. in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Die Nutzung wasserdurchlässiger Beläge anstelle von Vollversiegelung ist zu prüfen.		

Gw 2		Schutzgut Grundwasser – Geschützteheit gegenüber Schadstoffeintrag	
Definition Schutzbelang			
Schutz des Grundwasserkörpers vor Schadstoffen durch Mächtigkeit der Überdeckung und undurchlässige oder gut filternde bzw. puffernde Deckschichten. Der Abstand zwischen Erdoberfläche und Grundwasseroberfläche bzw. Grundwasserdruckfläche (Oberfläche gespannter Grundwässer) beeinflusst die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes gegenüber Schadstoffeinträgen.			
Datengrundlagen			
LfUG (2005c): Karte „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ im Maßstab 1 : 200.000, Kategorisierung gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie – erstmalige Beschreibung.			
Datenverfügbarkeit			
Karte „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ mit <u>überblicksartiger</u> Bewertung des Schutzpotenzials nach empirischem Verfahren. Sie beschreibt flächenhaft den potenziellen Schutz vor Grundwassergefährdung durch Eindringen von Schadstoffen von der Erdoberfläche durch den Boden bis zur Grundwasseroberfläche.			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung bewertet nach Mächtigkeit der Überdeckung und Ausbildung der Deckschichten in 3 Klassen (günstig, mittel, ungünstig)			
Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Günstigem, mittlerem Schutzpotenzial 	
Keine Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Ungünstigem Schutzpotenzial 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen		Schutz der Grundwasserüberdeckung durch: <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Reduzierung der Abbautiefe bei Rohstoffabbau 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes		Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von VRG/VBG Wald und Waldmehrung • Regionale Grünzüge 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene		Beschränkung von Menge und Art beim Einbau von Fremdmassen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen.	

Gw 3 Schutzgut Grundwasser – Grundwasserflurabstand	
Definition Schutzbelang	
<p>Der Grundwasserflurabstand ist der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Grundwasseroberfläche. Er beeinflusst die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes und der von ihm abhängigen Ökosysteme. Gebiete mit Grundwasserflurabständen ≤ 2 m sind mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit grundwasserabhängig (vgl. LAWA 2003, S. 4 f.). Gehölz- und Waldbiotoptypen sind dagegen teilweise auch bei Flurabständen von > 2 m grundwasserabhängig (z. B. Feuchtgehölze und Sumpfwälder). Der natürliche Grundwasserflurabstand ist nicht konstant, sondern ändert sich ständig. Ursache hierfür sind natürliche jahreszeitliche Schwankungen des Grundwasserspiegels und langfristige Schwankungen der Jahresmittelwerte.</p>	
Datengrundlagen	
BK _{konz} - Bodenkonzeptkarte im Maßstab 1: 25.000 (LfUG 2004a) - Angaben zum Mittleren Grundwasserstand	
Datenverfügbarkeit	
Bodendaten sind für ganz Sachsen flächendeckend verfügbar, Stand: 2002/2004 (erstellt auf Grundlage älterer Bodenkartierungen). Die konkreten Flächendaten zum Grundwasserflurabstand sind jedoch häufig mit einem größeren Schwankungsbereich angegeben (z. B. 1-3 m, 2-6 m), was eine Zuordnung erschwert.	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> Mittlerem Grundwasserflurabstand in den Klassen „1 m“, „1-3 m“, „2 m“, „2-3 m“, „2-5 m“, „2-6 m“ oder „2-8 m“
Keine Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> Mittlerem Grundwasserflurabstand außerhalb der o. g. Klassen
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	<p>Indirekter Schutz von Flächen mit geringem GW-Flurabstand vor Flächeninanspruchnahme oder Grundwasserstandsänderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung von Mindestabständen Reduzierung der Grundwasserstandsänderung bei Wasserhaltung
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	<p>Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (VRG/VBG) für Arten und Biotopschutz Regionale Grünzüge
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	<p>Lokale, kleinräumige Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser sind zu ermitteln, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.</p> <p>Die konkreten Zusammenhänge zwischen mittlerem Wasserstand in Fließ- und Stillgewässern, mittlerem Grundwasserstand und grundwasserabhängigen Feuchtbiotopen sollen untersucht, bewertet und der lokalen Entwicklungskonzeption zugrunde gelegt werden.</p> <p>Hydrologische Gutachten im Rahmen von Bergbauplanungen und Grundwassernutzungen sollen Einfluss auf Grundwasserflurabstand ermitteln und bewerten.</p>

Gw 4	Schutzgut Grundwasser – Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete
Definition Schutzbelang	
<p>Trinkwasserschutzgebiete dienen dem Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffeintrag und sonstigen Beeinträchtigungen. Für sie können bestimmte Einschränkungen und Verbote gelten (vgl. § 48 Absatz 3 bis 5 SächsWG).</p> <p>In Trinkwasserschutzgebieten (TWSG) für Grundwasserfassungen und Talsperren unterscheidet man die Schutzzonen I, II und III, wobei eine weitere Unterteilung der Schutzzone II bei Talsperren bzw. der Schutzzone III bei Grundwasserfassungen in die Zonen A und B möglich ist.</p> <p>Heilquellenschutzgebiete dienen dem Schutz von staatlich anerkannten Heilquellen (vgl. § 46 Absatz 2 und 3 SächsWG). Staatlich anerkannte Heilquellen sind Wasservorkommen, die geeignet sind, Heilzwecken zu dienen und deren Erschließung oder Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist (§ 46 Absatz 1 und 2 SächsWG). Heilquellenschutzgebiete sind bisher in der Region nicht vorhanden.</p>	
Datengrundlagen	
Digitale Daten zu Trinkwasserschutzgebieten	
Datenverfügbarkeit	
Daten zu festgesetzten Wasserschutzgebieten (Schutzzonen I, II, II A, II B, III, III A, III B):	
<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasserfassungen, Fließgewässer und Talsperren sowie • Heilquellenschutzgebiete 	
liegen flächendeckend im Maßstab 1: 25.000 (teilweise 1: 10.000) vor. Der jeweils aktuelle Stand der Daten über Wasserschutzgebiete wird seit 1. August 2008 von den Landkreisen vorgehalten.	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzzonen I, II und III der TWSG und Heilquellenschutzgebiete
keine Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete oder Quellen ohne Schutz nach den §§ 46 oder 48 SächsWG
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	<p>Indirekter Schutz von TWSG vor Flächeninanspruchnahme, Schadstoffimmissionen oder Grundwasserstandsänderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	<p>Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiver, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von VRG/VBG Trinkwasser • Regionale Grünzüge • Ziel 4.1.1.8, 1. Anstrich
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen.

Ow 1		Schutzgut Oberflächengewässer – Strukturgüte der Fließgewässer	
Definition Schutzbelang			
Die Strukturgüte gibt Auskunft über die morphologische Beschaffenheit und Naturnähe eines Fließgewässers.			
Datengrundlagen			
LfUG (2001): Gewässerstrukturkarte 2001, M. 1: 400.000 (Stand November 2000). Die Länge der bewerteten Gewässerabschnitte beträgt 1 km.			
Datenverfügbarkeit			
Für die größeren Fließgewässer sind durchgehend digitale Daten der Gewässerstrukturkarte vorhanden.			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Fließgewässerabschnitte von jeweils 1 km Länge wurden hinsichtlich der oben genannten Parameter gemäß der Kartieranleitung der LAWA bewertet. Die im Ergebnis 7-stufige Bewertung wurde als Grundlage für die Umweltprüfung verwendet.			
Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässerabschnitten der Strukturklasse 1 (unverändert), 2 (gering verändert), 3 (mäßig verändert) und 4 (deutlich verändert) 	
keine Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässerabschnitten der Strukturklasse 5, 6 und 7 (stark verändert, sehr stark verändert und vollständig verändert) 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen		Indirekter Schutz der Gewässerstrukturgüte vor Flächeninanspruchnahme, -nutzungsänderung und Zerschneidung durch: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes		Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsbedürftiges oberirdisches Gewässer: Verbesserung der Strukturgüte (Ziel 4.1.1.4) • Ziel 4.1.1.3 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene		Auswirkungen auf Fließgewässer 2. Ordnung werden i. d. R. auf kommunaler Ebene erfasst, bewertet und vermieden oder kompensiert. Technische Alternativen zur Vermeidung und Minderung der Barrierewirkung von Gewässerquerungen sind auf nachgeordneter Ebene relevant. Für die kleineren Fließgewässer liegen ggf. abschnittsweise auf den unteren Planungsebenen Daten vor. Für diese muss die Prüfung der Auswirkungen auf nachgeordneter Planungsebene erfolgen.	

Ow 2	Schutzgut Oberflächengewässer – Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume	
Definition Schutzbelang		
<p>Überschwemmungsgebiete dienen dem Durchfluss und Rückhalt von Hochwasser. Als Überschwemmungsgebiete gelten Räume zwischen Ufer und Deich, Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken, Flutungspolder sowie durch die Wasserbehörde per Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, die mindestens einmal in einhundert Jahren überflutet werden. In Überschwemmungsgebieten sind mehrere Handlungen untersagt (z. B. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, vgl. § 100 Absatz 2 SächsWG).</p> <p>Retentionsräume haben die Funktion, aufgrund der Vegetationsstruktur, Boden- und Reliefbedingungen Oberflächenwasser zurückzuhalten, den Direktabfluss zu verringern und zu ausgeglichenen Abflussverhältnissen beizutragen.</p>		
Datengrundlagen		
<p>LTV – Landestalsperrenverwaltung (2006): Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer 1. Ordnung LfUG (2005d): Gefahrenhinweiskarte Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (2007): Darstellung naturnaher Fließgewässerabschnitte</p>		
Datenverfügbarkeit		
Daten liegen flächendeckend vor.		
Bewertung der Umweltauswirkungen		
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebieten, naturnahen Fließgewässerabschnitten 	
keine Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Gebieten außerhalb der Überschwemmungsgebiete und nicht naturnahen Fließgewässerabschnitten 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	<p>Indirekter Schutz von Retentionsräumen und Fließgewässerabschnitten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	<p>Plandarstellungen, die zur Sicherung/Erhöhung des Retentionsvermögens in der Gesamtfläche der Überschwemmungsgebiete führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von VRG/VBG Überschwemmungsbereich und Deichrückverlegungen • Ziel 4.1.1.2 (Festlegung von sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft bezogen auf Wassererosion/Hochwasserentstehung) • Ziel 4.1.2.2, 4.1.2.3 (Festlegung von Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen bezogen auf Hochwasserentstehung) • Ziele 4.5.2 und 4.5.4, Grundsatz 4.5.3 (Nutzungsbeschränkungen in Überschwemmungsbereichen) 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	<p>Die Prüfung der konkreten Umweltauswirkungen auf den Schutzbelang sind auf Ebene nachgeordneter Fachplanungen zu leisten (z. B. Brückenbauwerksdimensionierung). Ebenso sind die konkreten Steuerungs- und Nutzungsmodelle von Hochwasserrückhalte- und Speicherbecken und deren Umweltauswirkungen auf nachgeordneter Ebene unter frühzeitiger Einbeziehung der Flächennutzer zu planen.</p>	

Ow 3 Schutzgut Oberflächengewässer – Wasserqualität	
Definition Schutzbelang	
Die biologische und chemische Wasserqualität ist Indikator für den ökologischen Zustand eines aquatischen Lebensraums.	
Datengrundlagen	
LfUG (2004e): Karte der Gewässergüteklassen. Darstellungsmaßstab in der gedruckten Form 1: 200.000.	
Datenverfügbarkeit	
Daten liegen flächendeckend vor.	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Gewässergüte ermittelt auf Basis des Saprobien-systems in 7 Wertstufen, zugeordnet zu 3 Wertstufen	
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässergüteklassen <li style="padding-left: 20px;">I unbelastet bis sehr gering belastet (<i>oligosaprob</i>) <li style="padding-left: 20px;">I-II gering belastet (<i>oligo- bis betamesosaprob</i>) <li style="padding-left: 20px;">II mäßig belastet (<i>betamesosaprob</i>) <li style="padding-left: 20px;">II-III kritisch belastet (<i>betameso- bis alphamesosaprob</i>) <li style="padding-left: 20px;">III stark verschmutzt (<i>alphamesosaprob</i>)
keine Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässergüteklassen <li style="padding-left: 20px;">III-IV sehr stark verschmutzt (<i>alphameso- bis polysaprob</i>) <li style="padding-left: 20px;">IV übermäßig verschmutzt (<i>polysaprob</i>)
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Fließgewässern vor Schadstoffimmissionen: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Mindestabständen, Anlage von Pufferstreifen beidseits der Fließgewässer • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Ziel 4.1.1.5 (Sanierungsbedürftige Standgewässer)
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Eine genaue Bestimmung von einzuhaltenden Mindestabständen geplanter Flächennutzungen und ggf. von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Lage und Ausgestaltung von Pufferstreifen) sollte auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.

Ow 4		Schutzgut Oberflächengewässer – Durchgängigkeit der Fließgewässer	
Definition Schutzbelang			
Der Schutzbelang dient der Bewertung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässerabschnitten für Fische, Amphibien und andere Wasserorganismen in Abhängigkeit von baulichen Eingriffen wie Wehre, Abstürze und Kraftwerke. In die Bewertung der Abschnitte fließen auch Prioritäten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit ein.			
Datengrundlagen			
SMUL – Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2002): Programm zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer – Gewässerdurchgängigkeitsprogramm Sachsen			
LfUG – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2004c): Wiederherstellung und Sicherung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer – Gewässerauswahl und Priorisierung. M. 1: 600.000			
LfUG – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2005a): Karte zur Gewässerauswahl mit Priorität zur Herstellung der Durchgängigkeit (GIS-Daten, Internet-Veröffentlichung unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/wasser_18383.html (letzer Zugriff am 12. Januar 2009))			
LfUG – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2006b): Karte mit Wasserkraftanlagen (Sachsen), Wasserkraftanlagen zur Elektroenergieerzeugung (GIS-Daten, Internet-Veröffentlichung unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/wasser_18385.html (letzer Zugriff am 12. Januar 2009))			
Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Landestalsperrenverwaltung (2006): Wehrdatenbank der sächsischen Fließgewässer.			
Datenverfügbarkeit			
Daten sind digital für ganz Sachsen verfügbar.			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Gewässern der Kategorie I des Gewässerdurchgängigkeitsprogramms = Gewässer von landesweiter und/oder überregionaler Bedeutung oder Gewässern der Kategorie II des Gewässerdurchgängigkeitsprogramms = Gewässer regionaler Bedeutung 	
keine Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Anderen Gewässern bzw. keine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit der Gewässer der Kategorie I und II 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen		Schutz von Fließgewässern vor Zerschneidung: <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Anzahl der Gewässerquerungen • Vermeidung und Minderung der Barrierewirkung durch artgerechte Gestaltung von Durchlässen (z. B. genügend großer Querschnitt, naturnahe Sohlgestaltung) 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes		Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Ziele 4.1.1.3 und 4.1.1.4 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene			

KL 1 Schutzgut Klima, Luft – Freiflächensicherungsbedarf	
Definition Schutzbelang	
Der Freiflächensicherungsbedarf beschreibt die Bedeutung von Freiflächen (Offenland) für die Durchlüftung von Siedlungen. Freiflächen mit hohem Sicherungsbedarf sind für einen bestimmten Wirkungsraum (z. B. schlecht durchlüftete Siedlung) von großer Bedeutung, so dass eine Nutzungsänderung von Freifläche in Siedlung (aber auch von Freifläche in Wald) die gegenwärtigen Durchlüftungsverhältnisse an einer anderen Stelle wesentlich verschlechtern würde.	
Datengrundlagen	
DWD (1995): Klimauntersuchung für den Freistaat Sachsen, M. 1: 200.000 DWD (1995): Klimauntersuchung für den Freistaat Sachsen - Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht in den Räumen Bautzen, Görlitz, Zittau und Radeberg, M. 1: 50.000; im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege im Maßstab 1: 100.000 aggregiert.	
Datenverfügbarkeit	
Die Daten zum Freiflächensicherungsbedarf und der Frisch- und Kaltluftabflussbahnen im M. 1: 200.000 sind flächendeckend verfügbar. Die Daten im M. 1: 50.000 liegen darüber hinaus für die Räume Dresden (Radeberg), Bautzen, Görlitz und Zittau vor.	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Freiflächensicherungsbedarf in drei Stufen (hoch, mittel, gering)	
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit einem hohen oder mittleren Freiflächensicherungsbedarf • Frisch- und Kaltluftabflussbahnen
keine Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit geringem Freiflächensicherungsbedarf
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von siedlungsklimatisch bedeutenden Freiflächen durch: <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Barrierenwirkung (z. B. Höhe) geplanter Nutzungen • Minimierung der Flächeninanspruchnahme geplanter Nutzungen • Berücksichtigung der Windrichtung und der Geländemorphologie • siedlungsklimatologisch entlastende Flächen als Ausgleichsräume erhalten und entwickeln, vor allem solche, die Frischluft generieren und in die Siedlung führen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten als Regionale Grünzüge • Ausweisung von Frisch- und Kaltluftabflussbahnen
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf den nachgeordneten Planungsebenen sollten detaillierte Untersuchungen zum siedlungsklimatischen Einfluss durchgeführt werden (ggf. durch Tracermessungen z. B. zur Ermittlung der Durchlüftungswirkung von Straßen und Schneisen, vgl. http://www.staedtebauliche-klimafibel.de , letzter Zugriff am 12. Januar 2009) Prüfung der Auswirkungen auf lokal bedeutsame Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie lokale Luftaustauschbahnen.

KL 2	Schutzgut Klima, Luft – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	
Definition Schutzbelang		
<p>Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion mindert schädliche oder belästigende Einwirkungen wie Lärm, Staub, Aerosole, Gase und Strahlen. Er schützt damit Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche sowie andere schutzbedürftige Objekte vor schädigenden Wirkungen dieser Immissionen.</p> <p>Wald mit besonderer Klimaschutzfunktion bewahrt Siedlungen, Straßen, Erholungsanlagen und landwirtschaftliche Flächen vor Kaltluftschäden und vor ungünstigen Windeinwirkungen (lokaler Klimaschutzwald). Gleichzeitig wird das Klima in benachbarten Siedlungsbereichen und Freiflächen durch großräumigen Luftaustausch verbessert (regionaler Klimaschutzwald).</p>		
Datengrundlagen		
<p>Staatsbetrieb Sachsenforst (o. A.): Wald mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung (WFK), M. 1: 25.000, Erstkartierung 1993-1997, Aktualisierung 2004/2005.</p> <p>Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Oberlausitz-Niederschlesien (Karte 2.5-2)</p>		
Datenverfügbarkeit		
Die digitalen Daten zur Waldfunktionenkartierung sind flächendeckend verfügbar.		
Bewertung der Umweltauswirkungen		
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Wäldern mit regional bedeutsamer Klimaschutzfunktion im Umfeld größerer Städte und im verdichteten Bereich im ländlichen Raum • Wäldern mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung • Regional bedeutsamen Wäldern für den Klima- und/oder Immissionsschutz gemäß Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan 	
keine Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstigen Waldflächen • Siedlungen, Offenland, Gewässern u. ä. 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	<p>Vermeidung zusätzlicher Schadstoffimmissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Einhaltung von Mindestabständen • Berücksichtigung der Windrichtung und Geländemorphologie • Berücksichtigung lufthygienischer Vorbelastungen insbesondere bei der Standortwahl von Gewerbegebieten zur Vermeidung einer Verschlechterung bereits bestehender Belastungsklimate 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	<p>Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiver, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von VRG/VBG Wald • Ausweisung von VRG/VBG Waldmehrung 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	<p>Detaillierte Prüfung der Auswirkungen von Luftschadstoffen auf einzelne Siedlungsbereiche und Lebensräume.</p> <p>Konkrete Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Planung und Anlage von Schutzpflanzungen). Vermeidung auch durch eine schutzbelangbezogene Standortwahl auf kommunaler Ebene.</p> <p>Erstellung klimatologischer Gutachten</p>	

La 1		Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild	
Definition Schutzbelang			
Das Landschaftsbild entsteht durch die menschliche Wahrnehmung. Es umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. In der Wahrnehmung dominieren die visuellen Eindrücke. Gerüche und Geräusche prägen die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ebenfalls mit.			
Datengrundlagen			
Planquadrat (2005): Landschaftsbildbewertung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, M. 1: 50.000			
Datenverfügbarkeit			
Daten zur Landschaftsbildqualität in der Region Oberlausitz-Niederschlesien liegen flächendeckend vor.			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildräumen mit sehr hoher, hoher oder mittlerer Wertstufe 	
keine Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Sonstigen Landschaftsbildräumen (tritt in der Region nicht auf) 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen		Indirekter Schutz der Landschaft vor visuell wirksamen Umweltveränderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Topographie/Sichtverschattung • Berücksichtigung der Nähe zu Vorbelastungen • Rückbau von anderen landschaftsbildbeeinträchtigenden Bauwerken (Schornsteine u. ä.) als Ausgleichsmaßnahmen 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes		Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von VRG/VBG für Natur und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftserleben) • Regionale Grünzüge, Grünzäsuren 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene		Prüfung technischer Alternativen sowie von Anzahl, Höhe und Anordnung von WKA Detaillierte Bilanzierung des Eingriffs und Planung konkreter Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	

La 2	Schutzgut Landschaft – Räume für die Erholung in der Umgebung zentraler Orte	
Definition Schutzbelang		
Dieser Schutzbelang beinhaltet Wälder mit besonderer Erholungsfunktion als Räume für die siedlungsnaher Erholung in Natur und Landschaft. Mit dem Ziel, das Naherholungspotenzial bereits auf der Ebene der Regionalplanung vorsorglich zu sichern, sollen geeignete Räume in der Umgebung von Ober- und Mittelzentren sowie Verdichtungsräumen in die Prüfung eingehen.		
Datengrundlagen		
Staatsbetrieb Sachsenforst (o. A.): Wald mit besonderer Erholungsfunktion nach Waldfunktionenkartierung (WFK), M. 1: 25.000, Erstkartierung 1993-1997, Aktualisierung 2004/2005.		
Datenverfügbarkeit		
Die digitalen Daten zur Waldfunktionenkartierung sind flächendeckend verfügbar.		
Bewertung der Umweltauswirkungen		
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungsräumen (Wald mit besonderer Erholungsfunktion) in einer Entfernung zu Ober- und Mittelzentren sowie Verdichtungsräumen von ≤ 6 km 	
keine Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstigen Erholungsräumen in Entfernung zu Ober- und Mittelzentren sowie Verdichtungsräumen von > 6 km 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine weitere Zerschneidung unzerschnittener Freiräume, die eine besondere Eignung für die Naherholung aufweisen. • Einhaltung ausreichend großer Pufferzonen zwischen Lärm- und Schadstoffemittenten sowie visuell wirksamen Umweltveränderungen und Naherholungsgebieten • Wiederaufforstung nach einem Rohstoffabbau • Zeitliche Staffelung des Rohstoffabbaus und Minimierung offener Tagebauflächen 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	<p>Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen in Siedlungsnähe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung VRG/VBG Natur und Landschaft (Landschaftsbild und Landschaftserleben) • Regionale Grünzüge und Grünzäsuren • VRG/VBG Wald 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	<p>Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung der Naherholungsräume bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen auf Ebene der Bauleitplanung und Durchsetzung einer vorausschauenden Gesamtplanung beim Rohstoffabbau (vgl. LEP Ziel 7.4).</p> <p>Gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung in Form von Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur landschaftstypischen und ortsbildgerechten Gestaltung baulicher Maßnahmen.</p>	

La 3

Schutzgut Landschaft – Unzerschnittene Freiräume

Definition Schutzbelang

Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume (UZF) stellen ein besonderes Schutzgut dar. Sie besitzen eine hohe ökologische Ausgleichsfunktion gegenüber dem stark anthropogen überprägten Umland und stellen „Ruhezonen“ dar, die durch geringe verkehrsbedingte Lärm- und Störeinwirkungen charakterisiert werden. Des Weiteren dienen diese großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume aufgrund ihrer Ausdehnung, ihrer geringen technischen Vorbelastung und Lärmbelastung und der guten lufthygienischen Bedingungen der landschaftsbezogenen Erholung.

Datengrundlagen

Digitale Daten des IÖR zu den großflächig unzerschnittenen Freiräumen 2006

Datenverfügbarkeit

Die digitalen Daten sind flächendeckend verfügbar.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Betroffenheit liegt vor bei

- UZF > 100 km² bzw. UZF > 40 km² und ≤ 100 km²

keine Betroffenheit liegt vor bei

- UZF ≤ 40 km²

Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung

Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen

- Bündelung linienhafter Infrastruktur (z. B. Leitungstrassen und Verkehrswege) vor allem entlang der Achsen
- Ausbau vorhandener Infrastruktur anstatt Neutrassierung durch unzerschnittene Freiräume
- Rückbau von nicht mehr notwendiger Infrastruktur

Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes

Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen:

- VRG/VBG Natur und Landschaft
- VRG/VBG Wald
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene

Detaillierte Prüfung der Auswirkungen auf Unzerschnittene Freiräume und deren Qualitäten

Minderung der negativen Auswirkungen durch Entscheidungsmaßnahmen im Bereich von Biotopverbundachsen sowie durch Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Erholungsgebieten

La 4	Schutzgut Landschaft – Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume	
Definition Schutzbelang		
<p>Nach Sächsischem Naturschutzgesetz geschützte Gebiete für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung (Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete). Weiterhin werden als lärmschutzbedürftige Freiräume naturschutzrechtlich nicht geschützte Freiräume erfasst, die für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft geeignet sind, wie z. B. Wald mit besonderer Erholungsfunktion nach Waldfunktionenkartierung.</p>		
Datengrundlagen		
<p>LfUG (2004 bis 2006): Digitale Schutzgebietsgrenzen und Sachdaten zu Schutzgebieten. Internet-Veröffentlichung unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/natur-landschaftsschutz_436.html (letzter Zugriff am 12. Januar 2009).</p>		
<p>Staatsbetrieb Sachsenforst (o. A.): Wald mit besonderer Erholungsfunktion nach Waldfunktionenkartierung (WFK), M. 1: 25.000, Erstkartierung 1993-1997, Aktualisierung 2004/2005.</p>		
Datenverfügbarkeit		
<p>Die oben genannten Daten sind flächendeckend für Sachsen in verschiedenen GIS-Formaten verfügbar.</p>		
<p>Es gibt keine Daten zu bestehender Lärmbelastung auf regionaler Planungsebene in Sachsen. Derzeit liegen erste Ergebnisse von Strategischen Lärmkartierungen entlang der A 4 sowie für die Stadt Görlitz vor (siehe http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/857.asp?url=/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/infosysteme/arcims/website/laerm (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)). Künftig soll auf regionaler Ebene auf die Ergebnisse der Lärmkarten und Aktionspläne der nachgeordneten Planungsebenen zurückgegriffen werden.</p>		
Bewertung der Umweltauswirkungen		
<p>Betroffenheit liegt vor bei</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für ruhige Erholung geeigneten bzw. eingeschränkt geeigneten Gebieten: Biosphärenreservate Schutzzonen 2 und 3, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Wald mit besonderer Erholungsfunktion 	
<p>keine Betroffenheit liegt vor bei</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für ruhige Erholung nicht geeigneten Gebieten: insbesondere Verkehrsinfrastruktur, Gewerbegebiete und Rohstoffabbaugebiete 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung		
<p>Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl von Alternativstandorten zur Vermeidung von Inanspruchnahme und Zerschneidung. • Erhalt der Erholungsqualität bei Flächennutzungsänderung durch angepasste Nutzungskonzepte. • Einhaltung von Pufferzonen und ggf. Anlage von Schutzpflanzungen zur Minderung von Immissionen und visuellen Auswirkungen. 	
<p>Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes</p>	<p>Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender regionalplanerischer Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von VRG/VBG Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) 	
<p>Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene</p>	<p>Lärmvermeidung und -minderung in städtischen und ländlichen Gebieten durch entsprechend ausgerichtete Bauleit- und Verkehrswegeplanung (z. B. Schaffung verkehrsberuhigter Bereiche im Bestand)</p> <p>Lärminderung durch verkehrslenkende Maßnahmen</p> <p>Planung konkreter Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände und -wälle, Lärmschutzpflanzungen)</p>	

KS 1		Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Bauliche Kultur- und Sachgüter	
Definition Schutzbelang			
Dieser Schutzbelang umfasst Baudenkmale, Denkmalschutzgebiete, bewegliche Kulturdenkmale und Kleindenkmale, die nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Außerdem beinhaltet er auch Gebäude oder Gebäudeteile, die Teil einer als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind sowie im öffentlichen Interesse stehende bauliche Sachgüter und Umgebungsgebiete.			
Datengrundlagen			
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (2006): Datenbank zu Baudenkmalen im Freistaat Sachsen (Denkmalkataster). geobild gbr i. A. des SMUL (2003): Historische Kulturlandschaftselemente in Sachsen. Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan: Karte 2.2-2			
Datenverfügbarkeit			
Die digitalen Daten liegen flächendeckend vor.			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Lage in der Wirkzone zu einem regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaftselement 	
keine Betroffenheit liegt vor bei		<ul style="list-style-type: none"> • Lage außerhalb der Wirkzone zu einem regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaftselement 	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen		Indirekter Schutz von baulichen Kultur- und Sachgütern: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche 	
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes		Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von VRG/VBG Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) • Regionale Grünzüge 	
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene		Erhaltung der Baudenkmäler im Bestand, Festlegung eines Umgebungsschutzbereiches nach § 2 Absatz 3 Satz 1 SächsDSchG Nach- und Neunutzungskonzepte für Gebäudegruppen bei weitgehendem Erhalt historisch bedeutsamer Siedlungsstrukturen	

KS 2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	
Definition Schutzbelang	
Der Schutzbelang beinhaltet die durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägte historische Kulturlandschaft. Dies betrifft ganze Kulturlandschaften sowie einzelne Kulturlandschaftselemente wie Alleen, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Bodendenkmale.	
Datengrundlagen	
Regierungspräsidium Dresden (2005): Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile. Landesamt für Archäologie Sachsen (2005): Archäologische Bodendenkmale. LfÄ - Landesamt für Archäologie Sachsen (2007): Kartierung über die derzeit bekannten archäologischen Fundstellen (LfUG – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2006c): Geotope der Region Oberlausitz-Niederschlesien (Geotop-Kataster Sachsen). geobild (2004): Kulturlandschaftselemente Sachsen. Alleen, Trockenmauern, Hohlwege und Ackerterrassen. Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan: Karte 2.2-1	
Datenverfügbarkeit	
Die Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile liegen nur für Teilgebiete – für jeweils ca. ¼ der Planungsregion – digital als GIS-Daten vor (Stand Januar 2005). Digitale Daten zu (bekannten archäologischen) Bodendenkmalen und Geotopen in Sachsen liegen flächendeckend vor. Bewertet werden können nur die bislang bekannten archäologischen Denkmale (ca. 20 ... 25 % des tatsächlichen Bestandes). Die Bedeutung der nicht markierten Flächen kann nur unter Einbeziehung und Abwägung weiterer Faktoren, z. T. auch nach Untersuchungen vor Ort, eingeschätzt werden. Die Informationen zu den archäologischen Denkmälern Sachsens werden im „Dokumentations- und Informationssystem Archäologie“ (DIA) des Landesamts für Archäologie vorgehalten und entsprechend neuester Erkenntnisse laufend aktualisiert. Daher können evtl. Abweichungen dieser Kartierung von der jeweils aktuellen Datenlage im DIA auftreten. Die Kulturlandschaftselemente wurden für Sachsen flächendeckend erhoben.	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in der Wirkzone zu einem bekannten archäologischen Bodendenkmal, einem GLB, ND, FND, Geotop oder einer Schanze (Wallburg)
keine Betroffenheit liegt vor bei	<ul style="list-style-type: none"> • Lage außerhalb der Wirkzone zu einem der o. g. Gebiete bzw. Objekte
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von landschaftlichen Kultur- und Sachgütern und Bodendenkmälern: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiver regionalplanerischer Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von VRG/VBG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz oder Landschaftsbild/Landschaftserleben) • Regionale Grünzüge
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Unterstützung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele geschützter Kulturlandschaftselemente durch eine entsprechende Anordnung von Flächennutzungen Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von projektbezogenen Vorhaben (z. B. Erschließungs- und Bauarbeiten) müssen durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Erst in diesem Rahmen kann eine konkrete Betroffenheit des Schutzbelanges erkannt werden.

3.3 Untersuchungsumfang des Regionalplans

Gegenstand der SUP ist der normative Teil des Plans, also sämtliche Festlegungen des Plans (Ziele und Grundsätze) außer der Begründung, insbesondere die Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurden Schwerpunkte gebildet. Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien werden alle – auch die bereits im Regionalplan 2002 enthaltenen Festlegungen geprüft, soweit sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. In erster Linie sind dies die Festlegungen, die den Rahmen für ein künftig zu genehmigendes UVP-pflichtiges Projekt setzen.

So erfolgte die Prüfung der Umweltauswirkungen für Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sofern sie einen Rahmen für die künftige Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen oder eine Prüfung nach der FFH-Richtlinie für erforderlich erachtet wurde. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs wurde der Regionalplan daraufhin untersucht, bei welchen der Festlegungen ein hinreichend bestimmter Projektbezug vorliegt und welche tatsächlich geeignet sind, eine Steuerungswirkung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu entfalten.

Nachrichtliche Übernahmen aus dem Landesentwicklungsplan, anderen verbindlichen Raumordnungsplänen (z. B. FEV), der Bauleitplanung und aus Fachplanungen sind als solche nicht Gegenstand der Prüfung, werden jedoch hinsichtlich eventueller Wechselwirkungen berücksichtigt.

Zur Einschätzung der Gesamtsituation im Planungsraum wurden auch positive Umweltauswirkungen herangezogen.

Der Untersuchungsumfang wurde nach Durchführung der drei Scoping-Termine (siehe Abschnitt 2.1) und nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Vorlage für den Scoping-Termin durch den Regionalen Planungsverband festgelegt (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 3 SächsLPlG). Die Ausweisung des VRS für ein Braunkohlenkraftwerk am Standort Boxberg/O.L. war dagegen nicht Bestandteil der Scoping-Termine. Die in der Tabelle 3 enthaltenen Festlegungen zum Untersuchungsrahmen stellen daher den Vorschlag des Regionalen Planungsverbandes dar.

Daraus ergeben sich vier Kategorien für die SUP des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien:

1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, von denen voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können und die einen Rahmen für die künftige Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen. Hier erfolgte eine vertiefte Umweltprüfung (vgl. Tabelle 3.3-1).
2. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, von denen voraussichtlich erhebliche positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Diese können zudem Festlegungen enthalten, die getroffen wurden, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Regionalplans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen. Hier erfolgte keine vertiefte Prüfung, jedoch eine Integration in die Gesamtbewertung des Planes (vgl. Tabelle 3-3-2).
3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, von denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen können bzw. die räumlich zu unkonkret sind, um Umweltauswirkungen bewerten zu können (umweltneutral bzw. nicht prüfbar im Sinne des Regionalplanes).
4. Nachrichtliche Übernahme aus anderen Raumordnungsplänen und Fachplanungen. Eine Umweltprüfung ist zwar somit nicht erforderlich, doch werden diese nachrichtlich übernommenen Inhalte anderer Pläne hinsichtlich kumulativer Auswirkungen berücksichtigt.

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen 3.3-1 bis 3.3-3:

×	Relevanz auf der Fläche (bei Überlagerung) - keine Wirkzone
3	Relevanz auf der Fläche und darüber hinaus in einer Wirkzone in [100 m], E = Einzelfallprüfung
—	Keine Relevanz
+	Voraussichtlich positive Umweltauswirkung auf einen Schutzbelang
○	Voraussichtlich keine Umweltauswirkung auf einen Schutzbelang

Tabelle 3.3-1: Festlegung zum Untersuchungsumfang für Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfes, von denen voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können und Übersicht über die veranschlagten Wirkzonen für die zu prüfenden Inhalte (in Anlehnung an: IÖR ET. AL. 2007)

Schutzbelang	Mensch		Fauna, Flora, Biodiversität					Boden					Grundwasser				Oberflächen- gewässer				Klima, Luft		Landschaft				Kultur-/ Sachgüter		
	Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 4	Bo 5	Bo 6	GW 1	GW 2	GW 3	GW 4	OW 1	OW 2	OW 3	OW 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2
Vertieft zu prüfende Regionalpläneinhalte																													
Grenzüberschreitende Nutzung des Luftraums Polens für Flugbetrieb Rothenburg/O. L. (Z. 3.2.1)	3	3	—	3	×	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Wasser gebundene Erholung nach Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Z. 4.1.3.2)	3	—	×	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	×	×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nutzung Restloch Tonabbau zur Erweiterung der Industrieabfalldeponie Wetro (Z. 4.1.3.4)	3	3	×	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	×	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
VRG/VBG Trinkwasser (Kapitel 4.5 i. V. m. RNK)	—	—	5	5	—	5	E	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VRG/VBG Technischer Hochwasserschutz (Kapitel 4.5 i. V. m. RNK)	—	—	1	1	×	3	E	1	×	×	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	×	—	—	3	×	—	3	3	1
VRG/VBG oberflächennahe Rohstoffe Lockergestein (Kapitel 6 i. V. m. RNK)	2	2	×	3	×	3	E	1	×	×	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	×	×	×	3	5	×	5	3	1
VRG/VBG oberflächennahe Rohstoffe Festgestein (Kapitel 6 i. V. m. RNK)	5	5	×	3	×	3	E	1	×	×	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	×	×	×	3	5	×	5	3	1
VRG/VBG Braunkohle Welzow-Süd (Kapitel 6 i. V. m. RNK)	5	5	×	3	×	5	E	1	×	5	×	×	—	—	×	1	1	1	1	1	×	×	×	10	5	×	5	3	1
VRG/VBG Erholung (Kapitel 7 i. V. m. RNK)	3	—	3	3	×	3	E	×	×	×	—	1	×	×	×	1	1	×	×	—	—	—	3	3	×	3	×	×	1
VRG/VBG Waldmehrung (Kapitel 8 i. V. m. RNK)	—	—	×	—	—	×	×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	×	×
VRTrasse/VBTrasse Neubau Staatsstraße (Kapitel 9 i. V. m. RNK)	8	2	5	8	×	8	E	2	2	2	×	×	×	×	×	×	×	1	1	—	—	—	3	8	×	8	1	1	1
VRTrasse/VBTrasse Neubau Bundesstraße (Kapitel 9 i. V. m. RNK)	15	2	3	15	×	15	E	2	2	2	×	×	×	×	×	×	×	3	3	—	—	—	5	15	×	15	1	1	1
Ausbau Staatsstraße (Ziel 9.14 i. V. m. Anhang zum Kapitel 9)	×	×	×	×	×	×	×	—	—	—	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	—	—	×	×	×	—	8	1	1
Ausbau Bundesstraße (Ziel 9.14)	×	×	×	×	×	×	×	—	—	—	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	—	—	×	×	×	—	15	1	1
VRTrasse Neubau Schienenverkehr - Arnsdorfer Kurve (Ziel 9.10 i. V. m. RNK) und Kohleverbindingbahn (RNK)	8	2	5	8	×	8	8	2	2	2	×	×	×	×	×	×	×	1	1	—	—	—	3	8	×	8	1	1	1
VRG/EG Windenergie (Ziel 10.1 i. V. m. RNK)	5	—	×	60	10	5	E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	×	×	—	—	—	20	×	×	5	20	20	20
VRStandort Braunkohlenkraftwerk Boxberg (Kapitel 10 i. V. m. RNK)	10	50	5	10	×	10	87	×	×	×	—	1	×	×	×	×	×	—	—	10	—	—	5	10	10	×	10	20	5
VBTrasse 110-kV-Leitung Neueibau- (Rumburk) (Kapitel 10 i. V. m. RNK) - bezieht sich nur auf Erdkabel- bezieht sich nur auf Freileitung	2 ²	—	×	5	5 ²	×	5	×	×	×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 ²	10 ²	×	20 ²	×	3 ²	1

Tabelle 3-3-2: Auflistung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfes, von denen voraussichtlich erhebliche positive Umweltauswirkungen ausgehen können

Schutzbelang	Mensch		Fauna, Flora, Biodiversität					Boden					Grundwasser				Oberflächen-gewässer				Klima, Luft		Landschaft				Kultur-/ Sachgüter		
	Me 1	Me 2	FFB1	FFB2	FFB3	FFB4	FFB5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 4	Bo 5	Bo 6	GW 1	GW 2	GW 3	GW 4	OW 1	OW 2	OW 3	OW 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2
geprüfte Regionalplaninhalte																													
Flächensanierung von Altstandorten der Braunkohlenindustrie (Ziel 3.1.2)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Nachnutzung/Rückbau von Betriebsstraßen, Kohleverbindungsbahnen (Ziel 3.1.3)	○	○	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Strukturierungsbedürftige Agrarfluren (Ziel 4.1.1 i. V. m. Karte Landschaftspflege)	○	○	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Gebiete mit hoher Wassererosionsrate (Ziel 4.1.2 i. V. m. Karte Landschaftspflege)	○	○	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Fließgewässer – Erhaltung/Entwicklung und Durchgängigkeit (Ziel 4.1.3 i. V. m. Karte Landschaftspflege)	○	○	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Sanierung von Fließgewässern (Ziel 4.1.4 i. V. m. Karte Landschaftspflege)	○	○	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Sanierung der Talsperren (Ziel 4.1.5)	○	○	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Wärmebelastung der Spree (Ziel 4.1.6)	○	○	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Grundwassersanierungsgebiete (Ziel 4.1.7 i. V. m. Karte Landschaftspflege)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Vorrangige Altlastensanierung (Ziel 4.1.8)	○	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Regional bedeutsame Altstandorte (Ziel 4.1.9 i. V. m. Karte Landschaftspflege)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Potenzielle Erosionsgefährdung (Grundsatz 4.1.2.1 i. V. m. Karte Landschaftspflege)	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Erhaltung und Verbesserung Wasser-rückhalt (Ziel 4.1.2.2 i. V. m. Karte Land-schaftspflege)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Prüfung der Relevanz für Abflussverhal-ten (Ziel 4.1.2.3 i. V. m. Karte Land-schaftspflege)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Wiedernutzbarmachung Landwirtschaft (Ziel 4.1.3.1)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Wiedernutzbarmachung Wald (Grund-satz 4.1.3.3)	○	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Wiedernutzbarmachung KS 1 Boxberg (Grundsatz 4.1.3.5)	○	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○

Schutzbelang	Mensch		Fauna, Flora, Biodiversität					Boden					Grundwasser				Oberflächen- gewässer				Klima, Luft		Landschaft		Kultur-/ Sachgüter				
	Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 4	Bo 5	Bo 6	GW 1	GW 2	GW 3	GW 4	OW 1	OW 2	OW 3	OW 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2
geprüfte Regionalplaninhalte	○	○	+	+	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	+	+	○	○	○	○
VRG/VBG Landschaftsbild/Landschafts- erleben (Ziel 4.2.1, Grundsatz 4.2.2, Ziel 4.2.3 i. V. m. RNK)	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	+	○	○	○	○	○
Alleen (Ziel 4.2.4 i. V. m. RNK)	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	+	○	○	○	○	○
Landschaftsprägende Kuppen (Ziel 4.2.5 i. V. m. RNK)	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Kernflächen ökologischer Verbund (Ziel 4.3.1 i. V. m. Karte Ökologisches Ver- bundsystem)	○	○	+	+	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Verbindungsflächen ökologischer Verbund (Grundsatz 4.3.2 i. V. m. Karte Ökologisches Verbundsystem)	○	○	+	+	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Wertvolle Biotope (Grundsatz 4.3.3)	○	○	+	+	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Vogelzugachsen (Ziel 4.3.4 i. V. m. Karte Ökologisches Verbundsystem)	○	○	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Halboffener Agrarraum bei Weißenberg (Ziel 4.3.5 i. V. m. RNK)	○	○	+	+	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Truppenübungsplatz Oberlausitz (Ziel 4.3.6 i. V. m. RNK)	○	○	+	+	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Regionale Grünzüge (Ziel 4.4.1 i. V. m. RNK)	○	○	+	+	+	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Grünzäsuren (Ziel 4.4.2 i. V. m. RNK)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
VRG Trinkwasser im Biosphärenreservat (Ziel 4.5.1)	○	○	+	+	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
VRG Überschwemmungsbereich (Ziel 4.5.2 i. V. m. RNK)	○	○	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
VBG Überschwemmungsbereich (Grund- satz 4.5.3 i. V. m. RNK)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Landwirtschaft im Überschwemmungs- bereich (Ziel 4.5.4)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Frisch- und Kaltluftbahnen (Ziel 4.6.1 i. V. m. RNK)	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Rohstoffgewinnung im VRG KS 22 (Ziel 6.1.1)	○	○	○	○	○	○	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Rohstoffgewinnung im VRG Kao 1 (Ziel 6.1.2)	○	○	○	+	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Langfristige Rohstoffsicherung (Ziel 6.1.3)	○	○	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Rohstoffgewinnung in der Laufnitzer Heide (Ziel 6.1.4)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○

Eine Besonderheit stellt die Prüfung für die im Anhang 4 enthaltenen fachplanerischen Inhalte des Landschaftsrahmenplans dar. Gemäß der Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1a Nummer 2) Nummer 1i des SächsUVPG zählt der Landschaftsrahmenplan nach § 5 SächsNatSchG zu den obligatorisch zu prüfenden Plänen. Der Landschaftsrahmenplan nimmt in Bezug auf die SUP eine Sonderrolle ein, denn er ist, ähnlich wie die SUP, selbst ein schutzgutübergreifend und integrativ angelegtes Planungsinstrument. So ist der Landschaftsrahmenplan einerseits selbst einer SUP zu unterziehen, andererseits sind seine Inhalte bei der Prüfung anderer Pläne und Programme einzubeziehen (Umweltplan GmbH 2007). Auf Grund der neuen gesetzlichen Regelungen zur SUP liegen bislang kaum bundes- bzw. landesweit praktische Erfahrungen von Landschaftsrahmenplanungen vor.

„In der Landschaftsplanung wird mit Hilfe der Ziele und Maßnahmen/Erfordernisse eine räumliche Entwicklung angestrebt, die sich auf die Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege positiv auswirken sollen. Insoweit können die Ziele und Maßnahmen/Erfordernisse im Hinblick auf diese Schutzgüter gleichgesetzt werden mit der Beurteilung der Auswirkungen im Sinne der SUP auf eben diese Schutzgüter. Sofern im Prozess der Zielfestlegung und im Regelungsbereich der Landschaftsplanung selbst Abwägungsentscheidungen zu fällen sind („naturschutzinterne Abwägung“), sind die Auswirkungen dieser Entscheidungen auch bisher Gegenstand der Auseinandersetzung unterschiedlicher Interessen gewesen. Sie sind jetzt in Anwendung der SUP allerdings nachvollziehbar zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf die zusätzlich UVP-rechtlich vorgegebenen Schutzgüter, wie Bevölkerung, Gesundheit des Menschen sowie Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.“ (BfN 2005).

„§ 19a UVPG regelt nun, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach §§ 15 und 16 BNatSchG in die Darstellungen nach § 14 Absatz 1 BNatSchG auch die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen sind. Die beim ersten Lesen sich nicht sofort erschließende Formulierung bedeutet zunächst nichts anderes, als dass der Landschaftsplan gleichsam sein eigener Umweltbericht ist. Mit anderen Worten wird bei der Landschaftsplanung kein eigener Umweltbericht erarbeitet, sondern der Umweltbericht ist in den Aussagen des Landschaftsplans integriert. Dies ist letztlich auch zweckmäßig, weil ein Umweltbericht zum Landschaftsplan dessen Erläuterungsbericht weitgehend lediglich wiederholen würde.“ (DIRNBERGER 2006)

Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 SächsUVPG regelt sich das Verfahren zur Durchführung der SUP bei der Aufstellung von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen nach § 5 SächsNatSchG (also auch beim Landschaftsrahmenplan) nach den Vorschriften des SächsLPIG. Das SächsLPIG geht jedoch nur an einer Stelle explizit auf den Landschaftsrahmenplan ein, nämlich im § 6 Absatz 1 (Zeitpunkt der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes).

Die o. g. Anforderungen werden mit dem vorliegenden Anhang 4 überwiegend selbst erfüllt. So ist der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan bereits um die im § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter ergänzt worden. Eine Bestandsaufnahme der betreffenden Schutzgüter „Mensch einschließlich menschliche Gesundheit“ bzw. „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ in der Planungsregion ist Bestandteil des Fachbeitrages in den Kapiteln 2.2.2 „Historische Kulturlandschaftselemente“, 2.3.5.4 „Der Boden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte“, 2.5.5 „Luft-hygiene“ sowie 2.5.6 „Lärm“. Die Ziele des Landschaftsrahmenplans (Anhang 4 zum Regionalplan) wurden ggf. um diese Belange erweitert. Im Anhang 4 ist auf Seite A-36 eine entsprechende Abwägungsmatrix für das Integrierte Entwicklungskonzept enthalten, welche die Auseinandersetzung des Plangebers mit den unterschiedlichen sektoralen Umweltzielen dokumentiert (Konfliktbewertung). Die hier nachfolgende Tabelle 3.3.3 enthält darüber hinaus eine tabellarische Prüfung des sektoralen Zielkonzeptes sowie des integrierten Entwicklungskonzeptes. Eine vertiefte Prüfung, wie sie für die Ziele und Grundsätze der Raumordnung vorgenommen wurde, von denen voraussichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Die Ziele des Landschaftsrahmenplans sind gemäß Tabelle 3.3.3 entweder neutral zu einzelnen Schutzbelangen bzw. haben positive Auswirkungen auf diese.

Generell nicht prüfbar sind dagegen die Regionalisierten Leitbilder für Natur und Landschaft auf Grund ihres eher visionären Charakters (zu wenig räumliche und/oder sachliche Konkretheit). Für das Kapitel 3 (Maßnahmenkatalog) erfolgt keine Prüfung, da es sich eher um Empfehlungen hinsichtlich der Wahl geeigneter Umsetzungsinstrumente bzw. der Priorisierung von Räumen und Arten handelt (z. B. Schutzgebietsausweisungen, Gewässerrandstreifen, Schwerpunkte des Artenschutzes). Im Sinne der Abschichtung können aussagekräftige Auswirkungenprognosen erst auf der Ebene des jeweils gewählten Umsetzungsinstrumentes durchgeführt werden (vgl. UMWELTPLAN GMBH 2007, S. 6).

Tabelle 3-3-3: Prüftabelle für den Anhang 4 – Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans

Schutzbelang	Mensch		Fauna, Flora, Biodiversität						Boden						Grundwasser				Oberflächen- gewässer				Klima, Luft		Landschaft		Kultur-/ Sachgüter			
	Me 1	Me 2	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 4	Bo 5	Bo 6	Gw 1	Gw 2	Gw 3	Gw 4	Ow 1	Ow 2	Ow 3	Ow 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	
Ziel des Anhanges 4																														
Ziele des sektoralen Entwicklungskonzeptes																														
A 1	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 2	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 3	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 4	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 5	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 6	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 7	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 8	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 9	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 10	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 11	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 12	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
A 13	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
L 1	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
L 2	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
L 3	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
L 4	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
L 5	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
L 6	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 1	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 2	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 3	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 4	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 5	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 6	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 7	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 8	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 9	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 10	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 11	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 13	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 14	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+
E 15	o	o	+	+	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	o	o	o	+	+	+	+	o	o	+	+	o	o	o	o	+

Schutzbelang	Mensch		Fauna, Flora, Biodiversität					Boden						Grundwasser				Oberflächen- gewässer				Klima, Luft		Landschaft				Kultur-/ Sachgüter	
	Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 4	Bo 5	Bo 6	GW 1	GW 2	GW 3	GW 4	OW 1	OW 2	OW 3	OW 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2
Ziel des Anhanges 4																													
E.16																													
E.17																													
B 1																													
B 2																													
B 3																													
B 4																													
B 5																													
B 6																													
B 7																													
B 8																													
B 9																													
B 10																													
B 11																													
B 12																													
B 13																													
B 14																													
B 15																													
B 16																													
B 17																													
W 1																													
W 2																													
W 3																													
W 4																													
W 5																													
W 6																													
W 7																													
W 8																													
W 9																													
W 10																													
W 11																													
W 12																													
W 13																													
W 14																													
W 15																													
W 16																													
W 17																													

Schutzbelang	Mensch		Fauna, Flora, Biodiversität					Boden					Grundwasser				Oberflächen- gewässer				Klima, Luft		Landschaft				Kultur-/ Sachgüter				
	Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 4	Bo 5	Bo 6	GW 1	GW 2	GW 3	GW 4	OW 1	OW 2	OW 3	OW 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2		
Ziele des Anhanges 4																															
W 18																															
W 19																															
W 20																															
W 21																															
W 22																															
W 23																															
W 24																															
K 1																															
K 2																															
K 3																															
K 4																															
K 5																															
K 6																															
K 7																															
K 8																															
K 9																															
K 10																															
K 11																															
Ziele des Integrierten Entwicklungskonzeptes																															
A 1																															
A 2																															
A 3a																															
A 3b																															
A 3c																															
A 4																															
L 1																															
L 2																															
L 3																															
L 4																															
E 1																															
E 2																															
B 1																															
B 2																															
B 3																															
B 4																															
B 5																															

Schutzbelang	Mensch		Fauna, Flora, Biodiversität					Boden						Grundwasser				Oberflächen- gewässer				Klima, Luft		Landschaft				Kultur-/ Sachgüter		
	Me 1	Me 2	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 4	Bo 5	Bo 6	GW 1	GW 2	GW 3	GW 4	OW 1	OW 2	OW 3	OW 4	KL 1	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2	
Ziel des Anhanges 4	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
B6	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
B7	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
W1	○	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○
W2	○	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○
W3	○	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○
W4	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
W5	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
W6	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
W7	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
K1	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
K2	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	+	+	○	○	○	○	○	○
K3	+	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○

Erläuterungen siehe Seite 116.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt (Monitoring)

Eine wesentliche Anforderung an das Monitoring besteht darin, vorhandene Instrumente und Methoden zur Überwachung zu nutzen und damit Doppelarbeit zu vermeiden. Das Monitoring zum Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien muss sich hinsichtlich der Periodizität der Überwachungsaktivitäten daher im Wesentlichen an den bereits existierenden Datenquellen orientieren.

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Regionalplanes soll im Kontext der Installierung von Maßnahmen zur generellen Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung des Planes erfolgen; hierzu sollen insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Laufende Raumbesichtigung des Regionalen Planungsverbandes
- (digitales) Raumordnungskataster bei der Landesdirektion Dresden (DIGROK).

Das DIGROK bietet weniger die Möglichkeit, ein Umweltmonitoring durchzuführen, ist jedoch als Instrument zur Plankontrolle und eingeschränkt zur Überwachung des Planvollzugs sowie zur Raumbesichtigung geeignet. Eine effiziente Nutzung für das Monitoring setzt jedoch einen Online-Zugriff des Regionalen Planungsverbandes auf das DIGROK voraus (Leserecht).

Die laufende Raumbesichtigung des Regionalen Planungsverbandes soll dagegen, neben der originären Aufgabe, zunehmend für/um spezielle Inhalte der Umweltbeobachtung herangezogen/ergänzt werden, die ansonsten im Rahmen der weiter unten beschriebenen Ansätze zur Umweltbeobachtung der Fachbehörden nur selten erfolgen. Dies betrifft insbesondere das Schutzgut „Landschaftsbild“ (Schutzbelang La 1). Hier sind Umweltauswirkungen i. d. R. bereits mit Realisierung eines konkreten Vorhabens erkennbar und somit auch bewertbar. Die Umweltbeobachtung soll hier vorzugsweise durch Ortsbegehung und Fotodokumentation u. ä. erfolgen. Voraussetzung für diese Art des Monitorings ist, dass seitens der Genehmigungsbehörden eine turnusmäßige Meldung erteilter Genehmigungen/Zulassungen/Planfeststellungsbeschlüsse u. ä. an den RPV erfolgt.

Einen wesentlichen Ansatz bildet weiterhin der Sächsische Umweltdatenkatalog (UDK). Der UDK mit den Metadaten über Umweltdaten soll zur wichtigsten Informationsquelle des Regionalen Planungsverbandes werden, die einen umfassenden Überblick über die für das Monitoring zum Regionalplan verfügbaren Daten sowie deren Fundorte bei Fachbehörden zu bekommen. Die Online-Verfügbarkeit des Kataloges (<http://www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/infosysteme/wwwudk/servlet/UDKServlet> (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)) ermöglicht dabei eine schnelle Suche nach geeigneten Daten und deren Aktualität. Neben dem UDK gibt es weitere, teilweise für die Zwecke des Monitorings nutzbare sektorale internetgestützte Informationssysteme auf den Internetseiten des LfUG. Dazu zählen vor allem die „Interaktiven Karten, Dienste und GIS-Daten“ (http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/interaktive_karten_12594.html (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)) sowie die „Aktuellen Messwerte“ z. B. zu Luftschadstoffen.

Auch die bewerteten Indikatoren beim Umweltstatus Sachsen bieten, auch wenn Sie eher für die räumliche Bezugsebene „Freistaat Sachsen“ verwendet werden, zumindest Anhaltspunkte für das regionale Monitoring (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4192.asp> (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)).

Weitere, zu nutzende Daten für das Monitoring sollen sein:

- Angaben über Kontrolle und Überwachung sowie deren Ergebnisse durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden im Rahmen von Nebenbestimmungen und Maßgaben zu Genehmigungs- und Zulassungsbescheiden (z. B. Fledermausmonitoring nach der Errichtung von Windkraftanlagen, Grundwassermonitoring bei Rohstoffabbau)
- Ergebnisse des Monitorings der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG
- Ergebnisse der Überwachungsprogramme über den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmen-Richtlinie)
- durch die Landratsämter bzw. das LfULG aktualisierte Fachdatenbanken des ehem. Umweltfachbereiches (RP Dresden), z. B. Brutvogelkartierung, Biotopdatenbank, sofern diese aktualisiert vorliegen

Es ist jedoch nicht nur wichtig, entsprechende Umweltbeobachtungen (Erhebungen) durchzuführen. Wesentlich relevanter ist die Bewertung der Auswirkungen. Die Überschreitung einer „Erheblichkeitsschwelle“ ist dabei das wesentliche Kriterium. Eine derartige Bewertung soll nicht durch den Regionalen Planungsverband allein, sondern nur in fachlicher Abstimmung mit den Umweltbehörden erfolgen. Eine für die Planungsregion einheitliche sowie leistbare und fachlich belastbare Bewertung ist dabei an eine bedeutende Rahmenbedingung geknüpft, deren Vorhandensein ab 2008 noch nicht eindeutig gesichert ist. Dies betrifft die zentrale und ständig aktualisierte Metadatenquelle für alle relevanten Umweltdaten (Datenbankpflege). Es kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorausgesagt werden, inwiefern dies nach der Verwaltungsreform weiterhin möglich ist.

Relevant für eine Bewertung ist die Ermittlung, ob und inwieweit eine erhebliche Umweltweltauswirkung überhaupt auf eine umgesetzte Festlegung des Regionalplans zurückzuführen ist. Auch dafür müssen durch die Genehmigungs- und Umweltbehörden umfassende Informationen für den Regionalen Planungsverband bereitgestellt werden.

Zum Monitoring gehören als Kernbestandteil die **unvorhergesehenen Auswirkungen** auf die Umwelt. Diese können durch folgende Gründe entstehen:

- falsche Einschätzung (Prognose) durch den Plangeber im Umweltbericht
- zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes fehlende Daten (sektoral oder räumlich)
- fehlende wissenschaftliche Erkenntnisse.

Eine falsche Prognose im Umweltbericht kann sich nach der Realisierung eines Vorhabens oder im Zusammenwirken mehrerer Vorhaben auswirken oder herausstellen. Die bereits o. g. Maßnahmen zur Umweltbeobachtung sind i. V. m. der Meldung durch die Umweltbehörden an den RPV geeignet, diese Fälle zu erkennen und ggf. darauf zu reagieren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes fehlende Daten können während der Geltungsdauer des Regionalplanes durch die Fachbehörden nachgeliefert werden. Eine Aufbereitung dieser Daten kann i. d. R. jedoch nur im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplanes erfolgen.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse können ebenfalls nur durch eine Fortschreibung des Regionalplanes integriert werden. Praktische Bedeutung erlangte dieser Aspekt zuletzt beim Konflikt zwischen Windkraftanlagen und Fledermäusen.

Es wird eingeschätzt, dass beim Vorliegen dieser drei Gründe für unvorhergesehene Auswirkungen das Fachrecht eher für eine Konfliktminimierung geeignet ist (z. B. durch nachträgliche Auflagen, Anordnungen im Rahmen von Zulassungen in Genehmigungen).

Die o. g. Instrumente der Umweltbeobachtung können insgesamt gewährleisten, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine angemessene Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes gewährleistet ist. Dies setzt jedoch voraus, dass dem Regionalen Planungsverband regelmäßig die o. a. Informationen zugeleitet werden.

Bezüglich des Anhangs 4 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans“ wird sich folgender, wissenschaftlich-fachlichen Meinung angeschlossen:

„Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Diese sind im Rahmen der Landschaftsplanung zum einen kaum zu erwarten, da die Landschaftsplanung dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dient. Zum anderen erfolgt die Umsetzung der landschaftsplanerischen Aussagen zum Großteil über die Integration in andere Planungen und Verwaltungsverfahren. Die Fortschreibungspflichten der Landschaftsplanung, wie sie im BNatSchG rahmenrechtlich vorgesehen sind, bzw. die Einführung turnusmäßiger Fortschreibungen sollten dazu genutzt werden, die Entwicklung der Schutzgüter seit der letzten Planaufstellung anhand geeigneter Indikatoren zu analysieren. Mit diesen Indikatoren ist man auch in der Lage nachteilige Auswirkungen festzustellen, insbesondere aber auch die positiven Wirkungen der Landschaftsplanung aufzuzeigen. Abhilfemaßnahmen können im Zuge der Fortschreibung unmittelbar berücksichtigt werden. Folglich entsteht i. d. R. für die Landschaftsplanung kein zusätzlicher Aufwand durch die Pflicht zur Überwachung. Die beschriebene Retrospektive bei der Fortschreibung von Landschaftsplanungen liefert darüber hinaus auch einen Beitrag zur Überwachung der Umweltauswirkungen von Raum- und Bauleitplanung und hilft entsprechende Veränderungen und Auswirkungen zu erkennen. Die Stärke liegt dabei insbesondere darin, dass mit den in der Landschaftsplanung angewandten Indikatoren, auch unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erfasst werden, die wegen ihrer Unbestimmtheit nur schwierig im Monitoringprogramm des Umweltberichtes zum Raum-/Bauleitplan berücksichtigt werden können.“ (BfN 2005)

Aus diesem Grund wird die Benennung von speziellen Maßnahmen zum Monitoring im Sinne der SUP-RL für die Anlage 4 des Regionalplans für nicht erforderlich gehalten. Bei einer entsprechenden Fortschreibung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan kann dieser in seinem Grundlagenteil (Bestandsaufnahme) an die erfolgte Entwicklung angepasst werden, d. h. die Entwicklung der Schutzgüter im Vergleich zu heute anhand geeigneter Indikatoren (Schutzbelange) analysiert werden.

3.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 (SUP-Richtlinie) und die darauf aufbauenden gesetzlichen Regelungen des Raumordnungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts haben zum Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern. Dazu ist für bestimmte Pläne und Programme – mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen – eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist solch einer Umweltprüfung unterzogen worden. Die Prüfung erfolgt auf regionalplanerischer und somit überörtlicher Ebene und ersetzt nicht eine detaillierte Umweltprüfung im Rahmen der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung, eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung oder naturschutzfachrechtliche Eingriffsregelungen.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurde an drei Terminen ein sogenanntes mündliches Scoping durchgeführt und dazu die nach Art. 5 Absatz 4 in Verbindung mit Art. 6 Absatz 3 SUP-RL betroffenen, jeweils zuständigen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich sowie anerkannten Naturschutzverbände konsultiert. Diese Termine fanden mit der polnischen Seite am 24. Januar 2005, mit der tschechischen Seite am 27. Januar 2005 sowie mit der deutschen Seite am 8. Februar 2005 statt.

Auf Grund der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien spielen die Aspekte der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Planes eine besondere Rolle bei der Umweltprüfung. Diese Auswirkungen wurden differenziert für die Woiwodschaften Dolnośląskie und Lubuskie sowie für den Liberecký kraj und den Ústecký kraj geprüft. Die Prüfung ist in die jeweiligen Einzelprüfungen integriert worden und stellt potenziell erhebliche Betroffenheiten dar, die sich aus der Lage der regionalplanerischen Festlegung ergeben. Eine konkrete Prüfung von Betroffenheiten war hier jedoch wegen fehlender kompatibler Daten zu den einzelnen Schutzbelangen nicht möglich. Es ist festzustellen, dass von einigen Festlegungen zwar grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, diese jedoch in ihrer Summe und im Verhältnis zum Gesamtplan relativ gering sind. Die voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen beschränken sich dabei auf unmittelbar an der Staatsgrenze liegende Bereiche und betreffen in erster Linie das Schutzgut Landschaft. Auch die angrenzenden deutschen Planungsregionen Oberes Elbtal/Ostertgebirge und Lausitz-Spreewald sind teilweise von den Ausweisungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien betroffen. Die Bewertung erfolgte analog zur grenzüberschreitenden Prüfung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in diesem Umweltbericht dargestellt. Im Kapitel 1 sind der Inhalt und die wichtigsten Zielsetzungen des Planes sowie die für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung erläutert. Im Kapitel 2 ist der derzeitige Zustand der Umwelt auf Grundlage des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan (REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIE 2007) beschrieben. Anschließend erfolgt die vertiefte Prüfung für die Planinhalte, welche potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen können. Diese Prüfung umfasst auch eine verbal-argumentative Beschreibung der Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes sowie für Alternativen. Die Prüfung erfolgte anhand der Schutzgüter „Mensch“, „Flora, Fauna, Biodiversität“, „Boden“, „Grundwasser“, „Oberflächenwasser“, „Klima und Luft“, „Landschaft“ sowie „Kultur- und Sachgüter“. Die Schutzgüter wurden dabei durch verschiedene Schutzbelange konkretisiert, z.B. durch die Lärmbelastung des Menschen, Schutzgebiete nach dem Naturschutz- oder dem Wasserrecht, wertvolle Böden, siedlungsklimatisch bedeutsame Freiflächen oder Bodendenkmäler. Eine Relevanz wurde einzelfallbezogen im Vorfeld der eigentlichen Prüfung und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich vom Planungsträger festgelegt. Die in der Prüfung verwendeten Schutzbelange sind als Steckbriefe im Kapitel 3.2.1.4 näher erläutert. Die Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen stellen im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung nur einen Abwägungsaspekt dar. Im Kapitel 3 sind zusätzliche Angaben enthalten, so zur angewendeten Methodik, zu den verwendeten Datengrundlagen und zu den Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung und Anwendung der Daten. Ob die Umweltauswirkungen so eintreten werden wie vorausgesehen, muss durch den Regionalen Planungsverband beobachtet werden. Wie dies erfolgen soll, ist im Kapitel 3.4 erläutert.

Die Umweltprüfung stellt nicht die regionalplanerische Abwägung dar. In der regionalplanerischen Gesamtabwägung können andere bedeutsame Belange höher gewichtet werden und in der Konsequenz von den Prüfungsergebnissen der Umweltprüfung abweichen. Die Prüfung erfolgte für die regionalplanerischen Festlegungen in der gesamten Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, jedoch nur für die Festlegungen, die im Regionalplan getroffen wurden. Daher sind Festlegungen aus anderen (Raumordnungs)Plänen (Landesentwicklungsplan, Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr, Braunkohlenpläne Nochten und Reichwalde) nicht Gegenstand dieser Umweltprüfung.

Einer vertieften Einzelprüfung unterlagen insgesamt mehr als 1.000 Festlegungen des Regionalplanes. Gegenstand der Prüfung waren dabei nicht alle möglichen bzw. denkbaren Umweltbeeinträchtigungen, sondern nur die erheblichen Umweltauswirkungen. Dazu wurde für jede Art einer Ausweisung (z. B. Rohstoffsicherung, Windenergienutzung) ein Prüfschema entwickelt, welches die potenziellen Erheblichkeiten für die einzelnen Schutzbelange anzeigt (Tabelle 3.3-1). Für Planungen mit voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die auf regionalpla-

5 Unter „Biodiversität“ versteht man die Vielfalt der Arten auf der Erde, die Vielfalt innerhalb der Arten sowie die Vielfalt von Ökosystemen.

nerischer Ebene erkennbar und bewertbar sind, wurden alternative Varianten gesucht. Diese Varianten sind durch eine Verkleinerung, Neuabgrenzung, Lageveränderung oder den Verzicht auf die Ausweisung entstanden. Für einige Ausweisungen wurden Konfliktregelungen vorgeschlagen und in den Regionalplan integriert (z. B. Ziele 4.5.1, 6.1.1).

Als zusammenfassende Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Bei der Durchführung des Planes können erhebliche Auswirkungen auf die betrachteten Schutzbelange entstehen. Dies betrifft vor allem die Festlegungen zum Rohstoffabbau, zum Verkehr, zur Erholung und zur Windenergienutzung. Bei diesen Festlegungen sind, ohne dass größere Schwerpunkte erkennbar sind, alle Schutzgüter regionsweit betroffen. Die Ausweisungen zur Rohstoffsicherung sind auf Grund ihrer Anzahl und Flächengröße dabei besonders hervorzuheben. Es ist jedoch zu beachten, dass zur Rohstoffsicherung ein obligatorischer Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP) besteht, nachdem der kurz-, mittel- und langfristige Bedarf zwingend zu sichern ist. Auf Grund der Standortgebundenheit sind Alternativen hier beschränkt. Bei der Windenergie wurde gemäß dem Handlungsauftrag im LEP eine abschließende Planung vorgenommen. Die ausgewiesenen Gebiete sind keinesfalls konfliktfrei; es kann auf Grund des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch gewährleistet werden, dass keine anderen Flächen mit größeren Betroffenheiten für die Umwelt ungesteuert in Anspruch genommen werden.
- Andere Festlegungen des Regionalplanes, wie zur Sicherung von Trinkwasser oder zur Waldmehrung, lösen auf einzelne Schutzbelange bezogen erhebliche Betroffenheiten aus. Dies sind insbesondere die zum Schutzgut „Flora, Fauna, Biodiversität“ gehörenden Schutzbelange. Von beiden Festlegungen gehen jedoch gleichfalls positive Auswirkungen aus. Dies betrifft vor allem die Schutzbelange Boden, Grundwasser und Landschaftsbild. Eine abschließende Bewertung wird hier auch dadurch erschwert, dass die raumordnerische Sicherung von Trinkwasservorkommen zunächst ausschließlich positive Auswirkungen hervorruft (Festsetzung von Wasserschutzgebieten); erst mit der Erteilung von Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme sind negative Wirkungen möglich. Beim Wald können auf derselben Fläche schutzgutbezogen positive und negative Auswirkungen auftreten (z. B. Schutz des Bodens vor Erosion und Kaltluftabfluss). Ein einfaches Gegenrechnen würde hier nicht zielführend sein.
- Des Weiteren gibt es einzelne Festlegungen, die nur für ein eng begrenztes Gebiet negative Auswirkungen hervorrufen können. Dabei ist vor allem der Vorrangstandort für das Braunkohlenkraftwerk bei Boxberg/O. L. zu nennen. Die Erheblichkeit der davon erheblich betroffenen Schutzbelange muss jedoch unter dem Aspekt der Vorbelastung relativiert werden.
- Festlegungen mit voraussichtlich erheblich positiven Umweltauswirkungen unterlagen keiner vertieften, aber einer allgemeinen Prüfung (vgl. Tabelle 3.3-2). In die Gesamtbetrachtung für die einzelnen Schutzgüter wurden diese positiven Aspekte einbezogen (vgl. Kapitel 2.3). Die Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen positiven Umweltauswirkungen sind vor allem in ihrer Summe geeignet, negative Betroffenheiten entweder am konkreten Standort oder im regionalen Sinne zu verhindern oder zu vermindern. So sind allein ca. 15 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen, mehr als 3.900 ha sind zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes vorgesehen, mehr als 15.000 ha großflächige Agrarfluren sollen strukturiert und somit weniger erosionsanfällig gemacht werden und dabei gleichzeitig einen bedeutenden Beitrag als Verbindungsfläche im ökologischen Verbundsystem leisten, 200 km naturnahe Fließgewässerabschnitte sollen von Bebauung und anderen Nutzungen freigehalten bleiben und mehr als 1.100 km Fließgewässer hinsichtlich ihrer Durchgängigkeit, der Gewässerstruktur und/oder der Gewässergüte saniert werden.
- Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete werden durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfes nicht erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung sowie im Ergebnis der Beteiligung gemäß § 6 Absatz 2 SächsLPIG wurden mehrere Festsetzungen reduziert bzw. ganz aufgegeben, um diese Vereinbarkeit zu erzielen.

Zum Abschluss soll auf die Nullvariante für die gesamte Regionalplanfortschreibung, unabhängig von der Entwicklungspflicht im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 SächsLPIG, hingewiesen werden. Bei Nichtdurchführung der Fortschreibung gilt der verbindliche Regionalplan 2002 sowie die Raumnutzungsfestlegungen der Sanierungsrahmenpläne für die stillgelegten Braunkohlentagebaue. Es wird eingeschätzt, dass die dort enthaltenen Festlegungen in ihrer Summe und vor allem bezogen auf einzelne Nutzungsfestlegungen mehr erhebliche Betroffenheiten auslösen als der fortgeschriebene Plan. So wurden vor allem bei der Rohstoffsicherung deutliche Flächenreduzierungen und Gesamtstreichungen von Gebieten vorgenommen. Diese erfolgten vorrangig aus Gründen der Umweltbetroffenheit und konnte erfolgen, da der regionalen Ebene durch den LEP 2003 deutlich mehr Handlungs- und Abwägungsspielraum gegeben wurde, als dies durch den LEP 1994 der Fall war. Konkrete Abwägungsentscheidungen spiegeln dies wider.

4 Anhang

4.1 FFH-Gebiete

Auflistung der FFH-Gebiete in der Reihenfolge der Prüfung

EU-Gebietscode landesintern	Name
DE 4649-305 / 024E	Saleskbachniederung unterhalb Grüngräbchen
DE 4649-304 / 025E	Erlenbruch-Oberbusch Grüngräbchen
DE 4749-301 / 026E	Pulsnitz- und Haselbachtal
DE 4554-303 / 027E	Niederspreerer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen
DE 4754-301 / 028E	Hohe Dubrau
DE 4754-304 / 029E	Laubwälder der Königshainer Berge
DE 4753-303 / 030E	Basalt- und Phonolithkuppen der Östlichen Oberlausitz
DE 5153-301 / 032E	Hochlagen des Zittauer Gebirges
DE 4651-303 / 045E	Teichgruppen am Doberschützer Wasser
DE 4550-301 / 047	Dubringer Moor
DE 4453-301 / 048E	Altes Schleifer Teichgelände
DE 4648-302 / 049	Königsbrücker Heide
DE 4552-302 / 061E	Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
DE 4650-304 / 062E	Teichgebiet Biehla-Weißeig
DE 4650-302 / 089	Jeßnitz und Thury
DE 4552-301 / 090E	Truppenübungsplatz Oberlausitz
DE 4755-303 / 091E	Monumentshügel
DE 4454-302 / 093	Neißegebiet
DE 4453-302 / 095	Muskauer Faltenbogen
DE 4453-304 / 096	Wälder und Feuchtgebiete bei Weißkeißel
DE 4453-305 / 097	Trebendorfer Tiergarten
DE 4452-301 / 099	Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg
DE 4553-301 / 100	Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde
DE 4653-301 / 101	Schlossteichgebiet Klitten
DE 4554-301 / 102	Raklitza und Teiche bei Rietschen
DE 4554-302 / 104	Weißer Schöps bei Hähnichen
DE 4654-301 / 105	Doras Ruh
DE 4654-302 / 106	Schwarzer Schöps oberhalb Horscha
DE 4754-303 / 107	Ullersdorfer Teiche
DE 4754-302 / 108	Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf
DE 4654-303 / 109	Teiche bei Moholz
DE 4755-301 / 110	Teiche und Feuchtgebiete nordöstl. Kodersdorf
DE 4755-302 / 111	Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf
DE 5154-301 / 112	Eichgrabener Feuchtgebiet
DE 5054-301 / 113	Mandautal
DE 4954-301 / 114	Pließnitzgebiet
DE 4753-301 / 115	Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz
DE 4753-302 / 116	Täler um Weißenberg
DE 4752-302 / 117	Spreeniederung Malschwitz
DE 4752-301 / 118	Teiche zwischen Neschwitz und Großdubrau
DE 4852-301 / 119	Spreegebiet oberhalb Bautzen
DE 4853-301 / 120	Czorneboh und Hochstein
DE 4450-302 / 121	Bergbaufolgelandschaft Bluno

EU-Gebietscode landesintern	Name
DE 4550-304 / 122	Bergbaufolgelandschaft Laubusch
DE 4550-303 / 123	Feuchtgebiete Leippe-Torno
DE 4551-301 / 125	Spannteich Knappenrode
DE 4651-305 / 126	Hoyerswerdaer Schwarzwasser
DE 4551-302 / 128	Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda
DE 4650-305 / 129	Deutschbaselitzer Großteichgebiet
DE 4651-301 / 132	Waldteiche westlich Schönau
DE 4751-301 / 133	Waldteiche nördlich Räckelwitz
DE 4651-302 / 134	Klosterwasserniederung
DE 4650-301 / 135	Otterschütz
DE 4650-303 / 136	Cunnersdorfer Teiche
DE 4651-306 / 137	Biwatsch-Teichgruppe und Teiche bei Caminau
DE 4750-301 / 138	Großer Rohrbacher Teich
DE 4649-302 / 139	Teichgruppen Cosel-Zeisholz
DE 4649-301 / 140	Ruhländer Schwarzwasser
DE 4748-302 / 141	Buchberge bei Laußnitz
DE 4749-302 / 142	Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla
DE 4848-301 / 143	Rödertal oberhalb Medingen
DE 4750-302 / 144	Berge bei Ohorn
DE 4850-301 / 145	Obere Wesenitz und Nebenflüsse
DE 4852-302 / 146	Buchenwaldgebiet Wilthen
DE 4551-303 / 147	Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz
DE 4648-304 / 149	Dammühlenteich
DE 4647-301 / 150	Grosse Röder zwischen Großenhain und Medingen
DE 4748-301 / 151	Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf
DE 4748-303 / 152	Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf
DE 4848-304 / 161	Prissnitzgrund
DE 4949-302 / 162	Wesenitz unterhalb Buschmühle
DE 4651-304 / 311	Teichgruppe Wartha
DE 4550-302 / BB 85	Insel im Senftenberger See
DE 4453-303 / BB 86	Reuthener Moor
DE 4353-301 / BB 87	Faltenbogen südlich Döbern
DE 4549-301 / BB 188	Rohatschgebiet zwischen Guteborn und Hohenbocka
DE 4549-302 / BB 369	Sorgenteich
DE 4450-301 / BB 370	Weisser Berg bei Bahnsdorf
DE 4549-303 / BB 372	Peickwitzer Teiche
DE 4549-306 / BB 717	Peickwitzer Teiche Ergänzung
DE 4649-303 / BB 373	Schwarzwasserniederung
DE 4548-302 / BB 377	Teichgebiet Kroppen-Fraundorf
DE 4454-301 / BB 420	Zerna
DE 4547-303 / BB 509	Pulsnitz und Niederungsbereiche
DE 4354-301 / BB 545	Neisseaue
DE 3651-303 / BB 651	Spree
CZ0420520 / CZ 4	Lužickohorské bučiny
CZ0513509 / CZ 10	Svitavka
PLH020066 / -	Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej

SALESKBACHNIEDERUNG UNTERHALB GRÜNGRÄBCHEN

Gebietsnummer:	FFH-024E	EU-Nummer:	pSCI 4649-305
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	147 ha		
Kurzcharakteristik:	Niederung des Saleskbaches sowie Teiche mit ausgedehnten Verlandungsbereichen aus Zwischenmooren, außerdem magere Mähwiesen, eingestreut feuchte und frische Waldflächen		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Lebensraumkomplex einer Bachniederung im Tiefland, zusätzlich mit naturnahen Stillgewässern mit typischer Vegetationszonierung, Feuchtheide und Zwischenmoor, bedeutender Amphibienlebensraum, sehr bemerkenswerte Avifauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Waldkiefern-Moorwald (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der Niederung des Saleskbaches und der Teiche mit ausgedehnten Verlandungsbereichen aus Zwischenmooren, der Feuchtheiden, der mageren Mähwiesen sowie der eingestreuten feuchten und frischen Waldflächen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammolch (*Triturus cristatus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Verlandungs-, Zwischenmoor- und Moorwaldbereiche im NSG „Lugteich Grüngäbchen“
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven

- Bewirtschaftung
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: westlich von Grüngräbchen

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung reicht in die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Saleskbachniederung unterhalb Grüngräbchen“ hinein. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

ERLENBRUCH - OBERBUSCH GRÜNGRÄBCHEN

Gebietsnummer:	FFH-025E NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	EU-Nummer:	pSCI 4649-304 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	311 ha		
Kurzcharakteristik:	Komplex verschiedener feuchter und nasser Waldgesellschaften, ausgedehnte Teichflächen mit breiten Verlandungsgürteln, in deren Randlagen kleinflächige Vorkommen von Feuchtheide und Übergangsmoorgesellschaften		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Stillgewässer, autochthones Reliktvorkommen von <i>Picea abies</i> an der Tieflandsarealgrenze, Vorkommen atlantischer Pflanzenarten, bedeutsamer Lebensraum für Amphibien, bedrohte Vogelarten (v. a. Seeadler) und Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Birken-Moorwald (91D1)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines überregional bedeutsamen Komplexes verschiedener feuchter und nasser Waldgesellschaften, ausgedehnter Teichflächen mit breiten Verlandungsgürteln sowie in deren Randlagen kleinflächige Vorkommen von Feuchtheide, Frisch- und Nasswiesen und Übergangsmoorgesellschaften.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammolch (*Triturus cristatus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionaler Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur des Komplexes verschiedener Waldgesellschaften u. a. mit Birken-Stieleichenwäldern (mit Tieflandsfichte) und Birken-Moorwäldern unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Bereiche im NSG-Teil des Gebietes
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung: Wt 34 Schwepnitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 34 Schwepnitz tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Erlenbruch-Oberbusch Grüngäbchen“ auf einer Länge von ca. 400 m. Der westliche Teil des Vorranggebietes wird seit Ende der 80-er Jahre für die Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes Schwepnitz genutzt. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2004 (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schwepnitz-Hoyerswerdaer Straße, in Kraft getreten am 13. Juli 2004). Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Weiterhin verläuft die Grundwasserfließrichtung zumindest bei gleich bleibender Grundwasserentnahme von Süden nach Norden. Somit ist eine Beeinträchtigung des nördlich gelegenen FFH-Gebietes möglich, sie ist allerdings nicht relevant, da trotz der oben beschriebenen langjährigen Grundwasserentnahme die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes nicht infrage gestellt wurde. Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten östlichen Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 34 Schwepnitz für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

PULSNITZ- UND HASELBACHTAL

Gebietsnummer:	FFH-026E	EU-Nummer:	pSCI 4749-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	265 ha		
Kurzcharakteristik:	Großräumiger Komplex eines naturnahen Fließgewässers mit begleitenden Auwaldsäumen, Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie kleinflächigen Schluchtwald-Beständen, Vorkommen von Standgewässern, Auwiesen und einzelnen Silikatfelsen		
Schutzwürdigkeit:	Sehr naturnahe Ausprägung der Laubmischwaldbestände, eines der letzten größeren Waldtäler in der Region, Refugialgebiet für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, artenreiche Gewässer-, Brutvogel- und -Wirbellosenfauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber (Biber), *Lutra lutra* [Fischotter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines großräumigen Komplexes naturnaher Fließgewässer mit begleitenden Auwaldsäumen, Buchen- und Eichenwäldern und kleinflächigen Schluchtwaldbeständen in sehr naturnaher Ausprägung sowie der Standgewässer und Auenwiesen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
 - der Erhaltung der Störungsarmut eines der letzten größeren bewaldeten Täler in der überwiegend ackerbaulich geprägten Region
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche und Fließgewässerabschnitte insbesondere im NSG „Tiefental bei Königsbrück“
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums

- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 9 Röhrsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Die Entfernung zum FFH-Gebiet beträgt ca. 5.000 m. Da in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet keine Fledermausarten nach Anhang II enthalten sind, können bereits auf Grund der Entfernung jegliche Beeinträchtigungen für dieses FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

NIEDERSPREER TEICHGEBIET UND KLEINE HEIDE HÄHNICHEN

Gebietsnummer:	FFH-027E	EU-Nummer:	pSCI 4554-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	1.876 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturraumtypischer Ausschnitt des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes mit mehreren Teichgruppen, umgeben von Wäldern, Forsten, Grünland und Acker, gut ausgeprägte Heidemoore mit Röhrichten, Riedern, Bruch- und Moorwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Bedeutsames Feuchtgebiet mit Stillgewässern und großflächigen, sehr gut ausgeprägten Verlandungszonen z. T. im mesotrophen Bereich, bedeutender Lebensraum für Froschkraut, Wolf und Eremit, bedeutendes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Trockene europäische Heiden (4030); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Osmoderma eremita* [Eremit], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Canis lupus* [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Leucorhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines überregional bedeutsamen Feuchtgebietes mit einem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden Lebensraumkomplex des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes, der sich aus mehreren Teichgruppen und gut ausgeprägten Heidemooren, Röhrichten, Riedern, Bruch- und Moorwäldern umgeben von Wäldern, Forsten, Grünland und Acker zusammensetzt.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230*)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 - Fichten-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D4*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Wolf (*Canis lupus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art), Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Schwimmendes Froschkraut (*Lurionium natans*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und Förderung eines unter Naturschutzbelangen günstigen Grund- und Oberflächenwasserregimes des bedeutsamen Feuchtlandsraumkomplexes aus Stillgewässern, Verlandungsmooren, Röhrichten, Riedern, Bruch- und Moorwäldern
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer unter-

- schiedlicher Trophie mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
- der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung des bedeutsamen Vorkommens des seltenen Froschkrautes, für das Sachsen bundesweite Verantwortung trägt
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung eines ausgewählten größeren Bruch- und Waldbereiches im NSG-Teil
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der zielgerichteten Besucherlenkung zur Vermeidung bzw. Minimierung der von Besuchern ausgehenden Störungen des Gebietes insbesondere in seinen sensibelsten Teilbereichen
 - der Erhaltung bzw. zielgerichteten Förderung der unbeeinträchtigten Verbindung und damit der funktionalen Zusammengehörigkeit zu unmittelbar angrenzenden, für das Vorkommen großraumabhängiger Arten notwendigen Gebieten (nördlich angrenzende Muskauer Heide, südöstlich angrenzendes Waldgebiet).

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 70 Rothenburg

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 70 Rothenburg tangiert den südlichen Randbereich des FFH-Gebietes „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ auf einer Länge von ca. 1.800 m. Mit dem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser werden die Grundwasservorräte eines unbedeckten quartären Grundwasserleiters raumordnerisch gesichert. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters liegt zwischen 10 und 40 m, die mittlere Mächtigkeit beträgt 20 m. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Wasserfassung Uhmansdorf, die bereits langjährig für die Wasserversorgung genutzt wird.

Die Grundwasserfließrichtung ist in diesem Bereich nach Nordosten gerichtet. Bei einer Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung ist somit eine erhebliche Beeinträchtigung des entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet in dessen südlichen Bereich vorkommenden Lebensraumtyps 3150 (Eutrophe Stillgewässer) nicht zu erwarten. Zumindest gilt dies für Grundwasserentnahmen in einer Größenordnung, wie sie bereits seit Jahren erfolgt. Weitere vom Grundwasser abhängige Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. entsprechende Arten nach Anhang II der RL kommen gemäß dem Managementplan in räumlicher Nähe zum VBG Wt 70 nicht vor.

Ergänzend zu den o. a. Aussagen verweisen wir auf die durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erfolgte Bewertung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Ergänzung der sächsischen Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 29. August 2002, Az.: 62-8830.10-6/66). Darin wird u. a. ausgeführt, dass das im Bereich des FFH-Gebietes „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ liegende Vorbehaltsgebiet Trinkwasser keinen Konflikt darstellt.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

HOHE DUBRAU

Gebietsnummer:	FFH-028E	EU-Nummer:	pSCI 4754-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	367 ha		
Kurzcharakteristik:	Quarzitischer Höhenzug mit Hainsimsen-Buchenwäldern und Hainbuchen-Eichenwäldern, ausgeprägte Erlen-Eschenwälder mit naturnahem Bach, einzelne Felsen und Blockhalden, Kleingewässer, kleinflächig Übergangs- und Schwingrasenmoor		
Schutzwürdigkeit:	Naturnah ausgeprägte Hainsimsen-Buchenwälder und Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder, Vorkommen von Nährstoffarmut benötigenden Pflanzenarten (Sonnentau), wertvoller Lebensraum für seltene Brutvögel (Zwergschnäpper, Seeadler)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des quarzitären Höhenzugs mit überregional bedeutenden Hainsimsen- Buchenwäldern, ausgeprägten Erlen-Eschenwälder an einem naturnahen Bach, einzelnen offenen Felsen und Blockhalden sowie Kleingewässern und kleinflächigen Übergangs- und Schwingrasenmooren.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Kammolch (*Triturus cristatus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften, insbesondere der sehr bedeutenden bodensauren Eichen-Buchenwälder und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung am Gebietsrand gelegenen, kleinflächigen artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, extensiven Bewirtschaftung
 - der Bewahrung der Unzerschnittenheit eines bedeutenden unzerschnittenen großen Waldgebietes.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

LAUBWÄLDER DER KÖNIGSHAINER BERGE

Gebietsnummer:	FFH-029E NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	EU-Nummer:	pSCI 4754-304 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	203 ha		
Kurzcharakteristik:	Gegen das Flachland abschließendes breitbuckliges Granitmassiv mit charakteristischen Felsgruppen, Vorkommen von naturnahen azidophilen Traubeneichen-Buchenwäldern mit Höhenkiefer, zwei Bäche mit Erlen-Eschenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Gut ausgeprägte Bestände von Traubeneichen-Buchenwäldern entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation, naturnahe Bäche mit gut ausgebildeten Auwäldern, Felsen reich an Flechten- und Moosarten, umfangreiche Pionier- und Schuttstandorte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii (8230); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Erhaltungsziele

- Erhaltung der bedeutenden Vorkommen von naturnahen azidophilen Traubeneichen-Buchenwäldern zum Teil mit Höhenkiefer sowie im südlichen Teilgebiet von zwei naturnahen Bächen mit vergleichsweise großflächigen bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Traubeneichen-Buchenwälder im nördlichen Gebietsteil und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder im südlichen Gebietsteil unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose.

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 15 Reichenbach/O.L. und EW 22 Melaune		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Die Entfernung des EW 15 zu einer Teilfläche des FFH-Gebietes beträgt ca. 3.500 m, die des EW 22 ca. 4.500 m. In den Erhaltungszielen sind keine Arten nach Anhang II benannt, so dass jegliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet bereits auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden kann.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

BASALT- UND PHONOLITHKUPPEN DER ÖSTLICHEN OBERLAUSITZ

Gebietsnummer:	FFH-030E	EU-Nummer:	pSCI 4753-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	1.096 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Kuppen der östlichen Oberlausitz, überwiegend bewaldet mit mesophilen Buchenmisch-, Eichen-Hainbuchen- oder Schlucht- und Hangmischwäldern verschiedener Ausprägung, kleinflächig Felsen, Blöcke und Trockenrasen		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige und gut ausgeprägte Bestände der typischen Waldgesellschaften, bedeutendes Vorkommen der Bechsteinfledermaus, artenreiche Flora mit zahlreichen gefährdeten und für den Naturraum seltenen Arten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210); Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150); Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii* (8230); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* [*Tilio-Carpinetum*] (91G0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Myotis bechsteini* [Bechsteinfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der charakteristischen, landschaftsprägenden Kuppen der östlichen Oberlausitz, welche überwiegend bewaldet sind mit großflächigen und zum Teil gut ausgeprägten Beständen von mesophilen Buchenmischwäldern, Eichen-Hainbuchen-, Eichen- oder Schlucht- und Hangmischwäldern sowie kleinflächiger Felsen, Blockhalden und Trockenrasen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Pannonischen (subkontinentalen) Eichen-Hainbuchenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91G0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Luchs (*Lynx lynx*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche insbesondere in den NSG „Rotstein“ und „Landeskronen“.

» *Teilfläche 1 Hutberg***Art der Ausweisung:** Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Ausweisung:** EW 1 Leuba**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:** **Vorprüfung**

Das VRG/EG befindet sich ca. 2.400 m südöstlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind zwei WKA bereits seit 12/97, zwei weitere WKA seit 8/98 in Betrieb. Weitere vier WKA innerhalb und eine WKA außerhalb des EW 1 wurden 2006 errichtet. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet sind das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus genannt. Diese Fledermausarten betreffend, ist die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse hervorgehoben. Diese Jagdgebiete liegen direkt auf den bewaldeten Basalt- und Phonolithkuppen (vgl. **Managementplan:** Karte Ersterfassung von FFH-Arten, Karte 4 Blatt 7). Das EW 1 befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche außerhalb von bekannten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten. Eine Versperrung von Zugkorridoren in Bezug auf das FFH-Gebiet liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Teilfläche 2 Landeskronen***Art der Ausweisung:** Vorbehaltsgebiet Waldmehrung**Bezeichnung der Ausweisung:** Gebiet westlich der Landeskronen**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:** **Vorprüfung**

Der innerhalb der Teilfläche 2 „Landeskronen“ des FFH-Gebietes liegende nordöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich auf einer Bestandsfläche Ackerland. Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie keine Habitatflächen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie betroffen.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Der südwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone der Teilfläche 2 „Landeskronen“ des FFH-Gebietes „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Der in der 200 m Pufferzone ausgewiesene Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Teilfläche 3 Deutsch-Paulsdorfer Spitzberg***Art der Ausweisung:** Vorbehaltsgebiet Waldmehrung**Bezeichnung der Ausweisung:** Gebiet westlich des Spitzberges**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:** **Vorprüfung**

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone der Teilfläche 3 „Deutsch-Paulsdorfer Spitzberg“ des FFH-Gebietes „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Ausweisung:** EW 18 Sohland a. R.**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 250 m westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 18 sind seit September/Oktober 2001 fünf WKA, seit April 2002 eine weitere WKA und seit Januar 2007 drei weitere WKA in Betrieb. Außerhalb des EW 18 besteht eine WKA seit 1992. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die im Januar 2007 errichteten WKA wurde eine projektbezogene FFH-Prüfung vorgenommen. Mit der Genehmigung des Vorhabens durch das Landratsamt am 16. Mai 2006 ist somit auch der Nachweis der Verträglichkeit erbracht.

Dieser Nachweis auf der konkreten Projektebene genügt daher auch den Anforderungen der rahmensetzenden Regionalplanung, so dass hier auf weitergehende Aussagen verzichtet werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“ – Teilgebiet Spitzberg in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**» Teilfläche 4 Strohmberg**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 22 Melaune

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 4.400 m östlich des FFH-Gebietes, Teilfläche Strohmberg. Innerhalb des EW 22 sind zwei WKA seit Dezember 1999, eine WKA seit März 2000, zwei Anlagen seit August 2000 und je eine WKA seit Juli bzw. August 2001 in Betrieb. Innerhalb des VRG/EG können theoretisch zwei weitere WKA errichtet werden.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Diese Jagdgebiete liegen direkt auf den bewaldeten Basalt- und Phonolithkuppen (vgl. **Managementplan:** Karte Ersterfassung von FFH-Arten, Karte 4 Blatt 2). Das EW 22 befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb von bekannten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten. Eine Versperrung von Zugkorridoren in Bezug auf das FFH-Gebiet liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Durch die Lage des VRG/EW auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer bereits größeren Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der genannten Arten erfolgt.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**» Teilfläche 8 Rotstein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiete östlich Wendisch Cunnersdorf sowie westlich Sohland a. Rotstein

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone der Teilfläche 8 „Rotstein“ des FFH-Gebietes „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 18 Sohland a. R.

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 2.300 m südöstlich des FFH-Gebietes, Teilfläche Rotstein. Innerhalb des EW 18 sind seit September/Oktober 2001 fünf WKA, seit April 2002 eine weitere WKA und seit Januar 2007 drei weitere WKA in Betrieb. Außerhalb des EW 18 besteht eine WKA seit 1992. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die im Januar 2007 errichteten WKA wurde eine projektbezogene FFH-Prüfung vorgenommen. Mit der Genehmigung des Vorhabens durch das Landratsamt am 16. Mai 2006 ist somit auch der Nachweis der Verträglichkeit erbracht.

Dieser Nachweis auf der konkreten Projektebene genügt daher auch den Anforderungen der rahmensetzenden Regionalplanung, so dass hier auf weitergehende Aussagen verzichtet werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“ – Teilgebiet Rotstein in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 9 Sonnenhübel

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 18 Oderwitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Trinkwasser Wt 18 Oderwitz reicht zu einem Teil in den nördlichen und mittleren Bereich des FFH-Gebietes „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“, Teilfläche 9 „Sonnenhübel“ sowie in dessen 200 m Pufferzone hinein. Dieser Teil des Vorranggebietes ist als Wasserschutzgebiet „Großhennersdorf-Dreibörnerbach“ festgesetzt und wird bereits für die Trinkwasserversorgung genutzt. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2004 (rechtskräftig seit dem 22. Juli 2004). Mit dem Vorranggebiet Trinkwasser werden die tiefer liegenden Grundwasservorräte des Grundwasserleiters GWL-2 (E2n-S1) gemäß Karte der hydrologischen Kennwerte HK 50 raumordnerisch gesichert.

Die entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet in diesem Bereich vorkommenden Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) sowie 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Aufgrund der bestehenden hydrogeologischen Verhältnisse können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 5 Oberseifersdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 5 befindet sich ca. 4.000 m südöstlich des FFH-Gebietes, Teilfläche Sonnenhübel. Im VRG/EG sind vier WKA seit 2003, eine weitere WKA seit 2004 und weitere vier WKA seit 2005 in Betrieb. Die Errichtung zusätzlicher WKA innerhalb des Gebietes ist nicht möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Diese Jagdgebiete liegen direkt auf den bewaldeten Basalt- und Phonolithkuppen (vgl. **Managementplan**: Karte Ersterfassung von FFH-Arten, Karte 4 Blatt 8). Das EW 5 befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb von bekannten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten. Eine Versperzung von Zugkorridoren in Bezug auf das FFH-Gebiet liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Durch die Lage des VRG/EW auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer bereits größeren Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der genannten Arten erfolgt.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 6 Dittelsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 6 befindet sich ca. 4.700 m südöstlich des FFH-Gebietes, Teilfläche Sonnenhübel. Im VRG/EG sind fünf WKA seit Mai 2000 in Betrieb. Zwei weitere WKA sind genehmigt, jedoch noch nicht errichtet. Zu diesen 7 WKA können zusätzliche Anlagen innerhalb des Gebietes nicht errichtet werden.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Diese Jagdgebiete liegen direkt auf den bewaldeten Basalt- und Phonolithkuppen (vgl. **Managementplan**: Karte Ersterfassung von FFH-Arten, Karte 4 Blatt 8). Das EW 6 befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb von bekannten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten. Eine Versperzung von Zugkorridoren in Bezug auf das FFH-Gebiet liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Durch die Lage des VRG/EW auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer bereits größeren Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der genannten Arten erfolgt.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» **Teilfläche 10 Buchberg**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 6 Dittelsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG liegt etwa 850 m südlich des FFH-Gebietes, Teilgebiet Buchberg. Im VRG/EG sind fünf WKA seit Mai 2000 in Betrieb. Zwei weitere WKA sind genehmigt, jedoch noch nicht errichtet. Zu diesen 7 WKA können zusätzliche Anlagen innerhalb des Gebietes nicht errichtet werden.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Diese Jagdgebiete liegen direkt auf den bewaldeten Basalt- und Phonolithkuppen (vgl. **Managementplan**: Karte Ersterfassung von FFH-Arten, Karte 4 Blatt 10). Das EW 6 befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb von bekannten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten. Eine Versperrung von Zugkorridoren in Bezug auf das FFH-Gebiet liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Durch die Lage des VRG/EW auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer bereits größeren Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der genannten Arten erfolgt.

Das Waldgebiet um den Buchberg gilt als Fledermauslebensraum für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus (vgl. Managementplan). Die früher genutzte Wochenstube der Bechsteinfledermaus am Buchberg ist gegenwärtig nicht mehr besetzt (mdl. Poik am 26. Mai 2004 und Managementplan Dezember 2004). In Bezug auf die in den Erhaltungszielen genannte Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen muss jedoch eine Bewertung erfolgen.

Das VRG/EG EW 6 liegt inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Waldabstand minimal ca. 500 m). Die Bechsteinfledermaus ist eine ausgesprochene Waldart. Daher und auf Grund des relativen geringen Aktionsradius von meist unter einem Kilometer ist keine Beeinträchtigung von Jagdgebieten dieser Art durch das EW 6 zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes, Teilgebiet Buchberg“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» **Teilfläche 11 Gebiet um Großen und Schönbrunner Berg**

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet östlich Großhennersdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der zu einem geringen Teil im Norden der Teilfläche 11 „Gebiet um Großen und Schönbrunner Berg“ des FFH-Gebietes „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“ liegende nordöstliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung befindet sich auf einer Agrarfläche. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Waldmehrung sind entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie keine Habitatflächen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie betroffen.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Das Vorranggebiet Waldmehrung liegt zum überwiegenden Teil in der 200 m Pufferzone der Teilfläche 11 „Gebiet um Großen und Schönbrunner Berg“ des FFH-Gebietes „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 5 Oberseifersdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 5 befindet sich ca. 3.600 m südlich des FFH-Gebietes, Teilfläche Großer und Schönbrunner Berg. Im VRG/EG sind vier WKA seit 2003, eine weitere WKA seit 2004 und weitere vier WKA seit 2005 in Betrieb. Die Errichtung zusätzlicher WKA innerhalb des Gebietes ist nicht möglich.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Diese Jagdgebiete liegen direkt auf den bewaldeten Basalt- und Phonolithkuppen (vgl. **Managementplan**: Karte Ersterfassung von FFH-Arten, Karte 4 Blatt 9). Das EW 5 befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb von bekannten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten. Eine Versperrung von Zugkorridoren in Bezug auf das FFH-Gebiet liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Durch die Lage des VRG/EW auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer bereits größeren Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der genannten Arten erfolgt.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 6 Dittelsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Gebiet EW 6 befindet sich ca. 2.600 m südöstlich des FFH-Gebietes, Teilfläche Großer und Schönbrunner Berg. Im VRG/EG sind fünf WKA seit Mai 2000 in Betrieb. Zwei weitere WKA sind genehmigt, jedoch noch nicht errichtet. Zu diesen 7 WKA können zusätzliche Anlagen innerhalb des Gebietes nicht errichtet werden.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Diese Jagdgebiete liegen direkt auf den bewaldeten Basalt- und Phonolithkuppen (vgl. **Managementplan:** Karte Ersterfassung von FFH-Arten, Karte 4 Blatt 8). Das EW 6 befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb von bekannten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten. Eine Versperrung von Zugkorridoren in Bezug auf das FFH-Gebiet liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Durch die Lage des VRG/EW auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer bereits größeren Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der genannten Arten erfolgt.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 12 Breiteberg

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: Be 53 östlich Großschönau

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das südwestlich der Teilfläche 12 des FFH-Gebietes „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“ außerhalb einer Waldfläche gelegene Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe Be 53 reicht bis auf ca. 400 m an die Teilfläche 12 des FFH-Gebietes heran. Eine Bentonitgewinnung findet in der Region bisher nicht statt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen auf der Teilfläche 12 (Bereich um den Breiteberg) die Lebensraumtypen 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) und 6510 (Flachland-Mähwiesen) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen durch einen potenziellen Bentonitabbau ist nicht zu erwarten. Des Weiteren ist der Breiteberg laut Managementplan Jagdhabitat der nach Anhang II der FFH-Richtlinie vorkommenden Fledermausart Großes Mausohr. Da ein potenzieller Bentonitabbau die für die Fledermäuse relevanten und mit dieser Teilfläche geschützten Lebensraumtypen nicht in Anspruch nimmt und der Abbau zu anderen (Tages)Zeiten stattfindet als die Nahrungssuche der Fledermäuse, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zumindest können potenzielle Beeinträchtigungen durch einen Abbau ausgeschlossen werden, wenn mit einer zu erteilenden Abbaugenehmigung als Nebenbestimmung eine zeitliche Beschränkung der Gewinnungs- und Transportzeiten erfolgt.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 14 Löbauer Berg

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 7 Laucha

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Gebiet EW 7 befindet sich ca. 3.900 m nordwestlich des FFH-Gebietes, Teilfläche Löbauer Berg. Innerhalb des Gebietes ist eine WKA seit 2006 in Betrieb. Das Gebiet bietet die Möglichkeit der Errichtung einer weiteren WKA. Eine WKA ist 200 m südlich des VRG/EG seit 1995 in Betrieb.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Diese Jagdgebiete liegen direkt auf den bewaldeten Basalt- und Phonolithkuppen (vgl. **Managementplan:** Karte Ersterfassung von FFH-Arten, Karte 4 Blatt 3). Der Löbauer Berg ist gemäß dem Managementplan ein bedeutendes Jagdrevier für das Große Mausohr und die nicht in den Erhaltungszielen benannte Mopsfledermaus (Anhang II).

Das EW 7 befindet sich jedoch auf einer Grünlandfläche außerhalb von bekannten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten. Eine Versperrung von Zugkorridoren in Bezug auf das FFH-Gebiet liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Durch die Lage des VRG/EW auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer bereits größeren Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der genannten Arten erfolgt.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch bei einer Summationswirkung der einzelnen regionalplanerischen Ausweisungen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bzw. die einzelnen Teilflächen nicht zu erwarten. Die einzelnen Ausweisungen haben entweder keinen räumlichen Bezug zueinander, so dass sich einzelne unerhebliche Beeinträchtigungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht verstärken (z. B. Wirkungen der einzelnen VRG/EG Windenergie) oder sind im funktionalen Sinne in ihren möglichen unerheblichen Auswirkungen nicht vergleichbar (z. B. VRG Waldmehrung und VRG/EG Windenergie).

Alle Teilflächen des FFH-Gebietes stellen bedeutende Fledermausjagdhabitats für das Große Mausohr und/oder die Mopsfledermaus dar. Durch die regionalplanerischen Ausweisungen werden diese Habitats nicht erheblich beeinträchtigt. Im Sinne der Kohärenz wäre zu prüfen, ob möglicherweise Flugkorridore zwischen den einzelnen Teilflächen negativ betroffen sind. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden durch die ausgewiesenen VRG/EG Windenergie keine bedeutenden Zugkorridore versperrt, so dass auch in der Summe aller relevanten VRG/EG Windenergie keine erhebliche Beeinträchtigung des „Gesamt-FFH-Gebietes“ zu erwarten ist. Grundsätzlich wurde dieser Aspekt bereits bei der Auswahl der VRG/EG Windenergie berücksichtigt (vgl. Planbegründung Kapitel 10).

HOCHLAGEN DES ZITTAUER GEBIRGES

Gebietsnummer:	FFH-032E	EU-Nummer:	pSCI 5153-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	<input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	727 ha		
Kurzcharakteristik:	Vielfältiges, zerklüftetes Sandsteinfelsgebiet mit großflächigen Felsbildungen, durchsetzt von Phonolithkuppen, Vorkommen azido- und mesophiler Buchenwälder, westlicher Teil weniger felsreich, mit Wiesen unterschiedlicher Ausprägung, eine Höhle im Gebiet		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige und vielfältige Felsvorkommen, standorttypische Wälder, bedeutendstes Uhubrutgebiet in Ostsachsen, Vorkommen extrem seltener Pflanzenarten (z. B. Grünes Besenmoos, Prächtiger Dünnpfarn)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene europäische Heiden (4030); Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Berg-Mähwiesen (6520); Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii* (8230); Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Felis lynx [Luchs], *Dicranum viride* [Grünes Besenmoos], *Trichomanes speciosum* [Prächtiger Dünnpfarn]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines vielfältigen Ausschnittes des Zittauer Gebirges mit zerklüfteten Sandsteinfelsgebieten mit großflächigen, teils bizarren Felsbildungen, Vulkansteindurchragungen, bodensauren und mesophilen Buchenwäldern sowie Wiesen insbesondere in den weniger felsreichen Teilen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Trockenheiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230*)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
 - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Höhlen (Lebensraumtyp 8310)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung der relativen Störungsarmut des Sandsteinfelsgebietes insbesondere durch eine angepasste touristische Nutzung
 - der Erhaltung und ggf. Förderung der Vorkommen des in Sachsen nur von vier Standorten bekannten Grünen Besenmooses und des seltenen Prächtigen Dünnpfarns
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Wald- und Felsbereiche insbesondere im NSG „Jonsdorfer Felsenstadt“
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Bergwiesen und kleinflächigen Borstgrasrasen über extensive Bewirtschaftung, insbesondere durch regelmäßige Mahd nach standorts- und wiesentypspezifischen Zyklen und jahreszeitlich gestaffelten Terminen, kleinflächig auf geeigneten Standorten ggf. ergänzt durch eine extensive Nachbeweidung
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 25 Zittauer Gebirge

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Trinkwasser Wt 25 Zittauer Gebirge liegt mit Ausnahme eines Teilbereiches am Hochwald innerhalb des aus mehreren Teilbereichen bestehenden FFH-Gebietes „Hochlagen des Zittauer Gebirges“. Mit der regionalplanerischen Ausweisung werden tief liegende Grundwasservorkommen gesichert (Kluftwasser).

Die von den Wasserfassungen in diesem Raum zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 80 bis 220 m. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk (Sandstein) und den an der Oberfläche liegenden grundwasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II. Aufgrund dieser Verhältnisse können durch die weitere Grundwasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

TEICHGRUPPEN AM DOBERSCHÜTZER WASSER

Gebietsnummer: FFH-045E

EU-Nummer: pSCI 4651-303

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Managementplan: ja: nein:

Fläche: 493 ha

Kurzcharakteristik: Mehrere großflächige Teichkomplexe mit naturnah ausgeprägten Verlandungsbereichen, umgeben von extensivem Grünland, Moorflächen, kleinflächigem Waldkiefern-Moorwald, bodensauren Eichenwäldern und Kiefernforsten

Schutzwürdigkeit: Feuchtlebensraum mit extrem seltenen Sichelmoos- und Froschkrautvorkommen, bedeutsamer Lebensraum für Amphibien (z. B. Rotbauchunke, Moorfrosch), Fischotter, Fische (Schlammpeitzger) und Vögel (u. a. Tüpfelralle, Seeadler)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter], *Drepanocladus vernicosus* (= *Hamatocaulis vernicosus* [Firnisländendes Sichelmoos]), *Leucorhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

- Erhaltung mehrerer großflächiger Teichkomplexe mit zum Teil sehr großen, naturnah ausgeprägten Verlandungsbereichen, welche umgeben sind von extensivem Grünland, Moorflächen, Bruchwäldern, kleinflächigem Waldkiefern-Moorwald und bodensauren Eichenwäldern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*), Schwimmendes Froschkraut (*Lurionium natans*) und Firnisländendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgeglichener typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und ggf. zielgerichteten Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen des Firnisländendes Sichelmooses, von dem sachsenweit nur 4 Vorkommen bekannt sind und des seltenen Schwimmendes Froschkrautes, für dessen Schutz Sachsen bundesweite Verantwortung trägt
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
 - der Erhaltung und Förderung der bedeutenden Schilfbestände, die im Rahmen des bisher einzigen sächsischen LIFE-Projektes der EU „Doberschützer Wasser“ eine wich-

tige Rolle gespielt haben (das FFH-Gebiet ist Teil des LIFE-Projektgebietes)

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur insbesondere der Moorwälder und Eichenwaldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Verlandungs-, Moor- und Waldbereiche insbesondere im NSG „Wollschank-Zscharke“
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung artenreicher magerer Frischwiesen mittels an das Arteninventar angepasster, mosaikartiger und extensiver Bewirtschaftung.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser (abgestuft vom Vorranggebiet)

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 76 Königswartha West

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Teil des bisher als Vorranggebiet Trinkwasser Wt 2 Königswartha West ausgewiesenen Bereiches reicht in das FFH-Gebiet „Teichgruppen am Doberschützer Wasser“ hinein. Der überwiegende Teil wird bereits langjährig (vor Meldung des FFH-Gebietes) für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserfassung „Mechanische Werkstätten“). Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in diesem Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser keine Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 20 bis 50 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 40 m. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2 bis 4 m.

Gemäß dem Managementplan für das FFH Gebiet „Teichgruppe am Doberschützer Wasser“ hat die bisherige Trinkwassergewinnung westlich von Königswartha mit hoher Wahrscheinlichkeit Einfluss auf Teile des FFH-Gebietes (Managementplan Seite 167). Dies muss jedoch im Zusammenhang mit anderen früheren bzw. bestehenden Einflüssen gewertet werden (Melioration, Gewässerbegradigung, witterungs- bzw. klimatisch bedingte Probleme). Im Managementplan wird daher festgestellt, dass „jede Planung zur Entnahme größerer Grundwassermengen daher einer Verträglichkeitsuntersuchung unterzogen werden muss“ (Seite 170).

Unter diesen Bedingungen muss eingeschätzt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nur in Verbindung mit bestimmten Maßgaben ausgeschlossen werden können. Somit ist die Ausweisung eines Vorranggebietes, d. h. einer raumordnerischen Letztentscheidung zu Gunsten der Trinkwassergewinnung nicht möglich. Aus diesem Grund wird das Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet abgestuft.

Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser sind in Verbindung mit der Bestimmung von Maßgaben für eine Grundwasserentnahme bei der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

MOLKENBORNTEICHE BEI STÖLPCHEN

Gebietsnummer:	FFH-046	EU-Nummer:	pSCI 4648-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	191 ha		
Kurzcharakteristik:	Teichgebiet mit mehreren Teichen, ausgeprägten Verlandungszonen, Röhrichtbeständen, Grünlandbereichen unterschiedlicher Feuchtgrade, Bruch- und Sumpfwäldern sowie bodensauren Eichenwäldern in intensiv genutzter Landschaft		
Schutzwürdigkeit:	Überregional bedeutsames Feuchtgebiet mit teilweise mesotrophen Gewässern, sehr gut ausgeprägten Feuchtwiesen mit kleinflächigen Moorbereichen, größtes und vitalstes Vorkommen der Wassernuss in Sachsen; sehr artenreiche Avi- und Herpetofauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut], *Castor fiber* [Biber], *Lynx lynx* [Luchs], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines wertvollen Teichgebietes im westlichen Randbereich der Königsbrücker Heide, welches mehrere Teiche unterschiedlicher Trophie, ausgeprägte Verlandungszonen, Röhrichtbestände, Grünlandbereiche unterschiedlicher Feuchtgrade, Bruch- und Sumpfwälder sowie bodensaure Eichenwälder aufweist und in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld liegt.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Schwimmendes Froschkraut (*Lurionium natans*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung des Gebietes als überregional bedeutsames Refugialgebiet von Arten und Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Stillgewässer, so der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Wassernuss, die im Gebiet ihr größtes und vitalstes sächsisches Vorkommen aufweist sowie des Froschkrautes, für dessen Erhaltung Sachsen europaweite Verantwortung trägt
 - der naturschutzkonformen, auf die Förderung mesotropher Verhältnisse zielenden, extensiven Bewirtschaftung der Teiche
 - der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes des reich strukturierten Feuchtgebietes einschließlich des Quellgebietes Molkenborn insbesondere mit seinen mit binsen- und seggenreichen Feuchtwiesen, Röhrichtsäumen, Teichboden- und Wasserpflanzengesellschaften sowie Bruch- und Sumpfwäldern und Niedermoorbereichen
 - der Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung geeigneter Lebensraumstrukturen insbesondere für die bedeutsame Amphibien- und Libellenfauna
 - dem schrittweisen Walddumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes

- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 9 Röhrsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 200 m östlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 9 sind bereits vier WKA seit September 1998 bzw. Juli 1999 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen sind keine Fledermausarten benannt. Der Luchs ist eine typische Waldart und benötigt großflächige störungsarme Räume. Er ist relativ unempfindlich gegenüber kalkulierbaren Gefahren (vgl. Plan T (2006): Biotopverbundplanung für die Region Oberlausitz-Niederschlesien, Kapitel 4.1.1 Kurzsteckbrief Luchs). Bereits auf Grund der Lage des EW 9 im Offenland können somit erhebliche Beeinträchtigungen für den Luchs ausgeschlossen werden. Die weiteren benannten Arten nach Anhang II sind auf Grund ihrer Lebensraumansprüche grundsätzlich nicht von einer Windenergienutzung betroffen.

Im Sinne der Kohärenz zwischen diesem FFH-Gebiet und dem FFH Gebiet „Königsbrücker Heide“ (FFH-046) ist vor allem die Größe und Anordnung des VRG/EG für die Beurteilung der Auswirkungen relevant. Auf Grund der geringen Größe des VRG/EG von ca. 29 ha und seiner Kompaktheit (Ausdehnung ca. 600 m × 500 m), die die Errichtung von max. 4 WKA zulässt, ist keine großräumige abriegelnde Wirkung zwischen den Fledermausquartieren und den potenziellen Jagdgebieten zu erwarten. Vier WKA sind bereits seit 1998 bzw. 1999 in Betrieb, ohne dass eine Beeinträchtigung der beiden FFH-Gebiete als Quartier bzw. Jagdgebiet nachgewiesen werden konnte. Die Errichtung weiterer WKA ist durch die räumliche Begrenzung des EW 9 nicht möglich. Damit können zukünftige Beeinträchtigungen unter diesem Aspekt ausgeschlossen werden.

In der Summationswirkung sind für diese FFH-Gebiete der Grauwackesteinbruch Kreuzberg (zugelassener Rahmenbetriebsplan vom 25. Juni 2001), der sich ca. 800 m südlich befindet sowie die sich gemäß FNP-Entwurf der Stadt Königsbrück vom September 2002 direkt nördlich anschließende „Tierpension“ zu prüfen. Für den Steinbruch Kreuzberg wurde im Rahmen des Betriebsplanverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (GEOMONTAN 2000) vorgenommen. Demnach bewirkt dieses Vorhaben weder erhebliche noch unerhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet. Zur Tierpension werden im Erläuterungsbericht des FNP keine konkreteren Angaben gemacht. Da jedoch eine ehemals militärisch genutzte Lagerfläche außerhalb der FFH-Gebiete überplant wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen entstehen. Auch in Summation mit diesen beiden Vorhaben sind somit keine Beeinträchtigungen durch das VRG/EG erkennbar.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

DUBRINGER MOOR

Gebietsnummer:	FFH-047	EU-Nummer:	pSCI 4550-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	1 709 ha		
Kurzcharakteristik:	Großflächiger Heidemoorkomplex mit gut ausgebildeten Torfstich-Regenerationsflächen, mesotrophen Gewässern, Teichen mit naturnaher Verlandungsvegetation, Moorwäldern, Grünlandgesellschaften, umgeben von Wäldern und Kiefernforsten		
Schutzwürdigkeit:	Sehr bedeutender Nieder- und Zwischenmoorkomplex mit großflächigen Vorkommen von Birkenmoorwäldern, sehr artenreiche Flora und Fauna, Häufungszentrum atlantischer Pflanzenarten, bedeutender Brut-, Rast- und Sammelplatz des Kranichs		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190); Birken-Moorwald (91D1); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Cobitis taenia [Steinbeißer], Lampetra planeri [Bachneunauge], Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger], Lutra lutra [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines großflächigen Heidemoorkomplexes mit gut ausgebildeten Torfstich- Regenerationsflächen, mesotrophen Gewässern, Teichen mit naturnaher Verlandungsvegetation, Moorwäldern, Grünlandgesellschaften, welcher von Wäldern und Kiefernforsten umgeben ist.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und partiell zielgerichteten Pflege des großflächigen offenen Nieder- und Zwischenmoorkomplexes mit weit überregionaler Bedeutung
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Bereiche insbesondere mit Birken-Moorwäldern, die im Gebiet ihre bedeutendsten sächsischen Vorkommen aufweisen und deren hervorragender Erhaltungszustand insbesondere durch Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und forstliche Nutzung weiterhin zu gewährleisten ist

- der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgehnter typischer Vegetationszonierung
- der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatsprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna.

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 25 Bernsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das Gebiet EW 25 befindet sich ca. 4.000 m westlich des FFH-Gebietes. In den Erhaltungszielen sind keine Fledermausarten nach Anhang II enthalten. Somit kann bereits auf Grund der Entfernung des Windenergienutzungsgebietes jegliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

ALTES SCHLEIFER TEICHGELÄNDE

Gebietsnummer:	FFH-048E	EU-Nummer:	pSCI 4453-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	104 ha		
Kurzcharakteristik:	Ehemaliges Teichgelände auf nahezu ebener Sandfläche mit kleinflächigem Wechsel von Laubmischwäldern, Birken-Moorwald, mageren Flachland-Mähwiesen, feuchten Heiden und kleinflächig Pfeifengraswiesen		
Schutzwürdigkeit:	Sehr vielgestaltiges Vegetationsmosaik, naturraumtypische und gut ausgeprägte Vorkommen von Flachland-Mähwiesen und Feuchtheiden, bedeutsame Schmetterlingsfauna u. a. mit sehr seltenen Arten (Großer Moorbläuling, Großer Feuerfalter)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Birken-Moorwald (91D1)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lycaena dispar [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* (= *Glaucopsyche nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]), *Maculinea teleius* (= *Glaucopsyche teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling])

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines ehemaligen Teichgeländes auf nahezu ebener Sandfläche mit kleinflächigem Wechsel von Birken-Stieleichenwäldern, Birken-Moorwald, mageren Flachland-Mähwiesen, feuchten Heiden und kleinflächigen Pfeifengraswiesen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Schwarzbauer Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Großer Moorbläuling (*Maculinea teleius*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines für die Entwicklung von Feuchtbiotopen wie Pfeifengraswiesen und Feuchtheiden günstigen Grundwasserstandes
 - der Erhaltung des reichhaltigen und sehr kleinräumig strukturierten Mosaiks verschiedener Biotoptypen als einer wichtigen Voraussetzung für den Artenreichtum des Gebietes
 - der regelmäßigen Entbuschung der von Sukzession bedrohten kleinflächigen Offenlandbereiche (z. B. mit Feuchtheiden) insbesondere innerhalb und am Rande von Waldflächen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der langfristigen Gewährleistung einer extensiven Nutzung bzw. Pflege der aus Biotop- und Artenschutzgesichtspunkten wertvollen Wiesenbereiche sowie der kleinflächigen Sandäcker
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung (z. B. mit spätem Mahdtermin der Wiesenknopf-Flächen bzw. einer jährweise alternierenden Mahd von Teilflächen sowie eines Anteils an zeitweise ungemähten Flächen) u. a. zur Sicherung des Lebensraums für Bläulinge
 - der Vermeidung zusätzlicher bewirtschaftungsbedingter Nährstoffeinträge, die sich auf die an Nährstoffarmut gebundenen Biotoptypen negativ auswirken könnten, über die ohnehin flächendeckend gegebenen atmosphärischen Einträge hinaus.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkungsbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

KÖNIGSBRÜCKER HEIDE

Gebietsnummer:	FFH-049	EU-Nummer:	pSCI 4648-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	6.932 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Landschaft armer Sandböden mit aufgewehten Dünenzügen, großflächigen Sukzessionsserien vom Offenland zum Wald und eingelagerten Auenbereichen, Stillgewässern und weiteren Feuchtlebensräumen, ehemaliges Armeegelände		
Schutzwürdigkeit:	Wertvolle Vergesellschaftung von Lebensräumen armer Sandböden mit Feuchtbereichen und Laubwäldern, großflächige Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Binnendünen, Vorwaldkomplexe, Auenbereiche, Stillgewässer, Grünland und Niedermoore		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Trockene europäische Heiden (4030); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

- Erhaltung einer außerordentlich reich strukturierten und artenreichen, für den Naturraum charakteristischen Landschaft auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz mit armen Sandböden und aufgewehten Dünenzügen, großflächigen Sukzessionsserien vom Offenland zum Wald und eingelagerten naturnahen Fließgewässern und Auenbereichen, Stillgewässern und weiteren Feuchtlebensräumen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
 - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Schwimmendes Froschkraut (*Lurionium natans*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung der Unzerschnittenheit und Störungsarmut eines außerordentlich reich strukturierten und artenreichen Naturkomplexes, welcher u. a. ein für sächsische Verhältnisse einmalig großes Lebensraumpotential für großraumbeanspruchende und störungsempfindliche Arten aufweist
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung eines insgesamt 5 000 ha großen Bereiches („Naturentwicklungszo-

ne“ des NSG Königsbrücker Heide)

- der zielgerichteten Erhaltung und Entwicklung der Offenlandlebensraumtypen in ausgewählten Teilbereichen („Zone der gelenkten Sukzession“ des NSG)
- dem schrittweisen Waldumbau der vor allem in den Randbereichen des Gebietes („Pflezone“ oder auch Pufferzone des NSG) vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung der außerordentlich naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Entwicklung des Struktur- und Artenreichtums der Gewässerökosysteme und ihrer Auenbereiche
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen, aber auch der Feucht- und Nasswiesenbereiche, in den außerhalb der Naturentwicklungszone gelegenen Bereichen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation unter Beachtung der Habitatsprüche der bedeutenden Amphibienpopulationen
- der Gewährleistung günstiger Habitatbedingungen, vor allem der Nährstoffarmut des betreffenden Stillgewässers für das überregional bedeutende Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Königsbrück

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Königsbrücker Heide“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 9 Röhrsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 600 m südwestlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 9 sind bereits vier WKA seit September 1998 bzw. Juli 1999 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich.

Zu den gebietspezifischen Erhaltungszielen zählt u. a. die Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG. Von den im Anhang II aufgeführten Fledermausarten war für die Meldung des Gebietes „Königsbrücker Heide“ das Große Mausohr relevant. Nachgewiesene Arten des Anhangs IV sind Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus sowie Flughautfledermaus (SCHLEGEL 2004). Bezüglich des Verlustes von Jagdgebieten sind auf Grund der Habitatsprüche mögliche Beeinträchtigungen von Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler und Flughautfledermaus relevant, jedoch entsprechend der FFH-Arbeitshilfe des SMUL (Abschnitt 7.2.1) hier nicht zu prüfen.

Die Habitatsprüche des Großen Mausohrs sind bei der Meldung und Abgrenzung des FFH-Gebietes bereits berücksichtigt. Ein bekannter Zugkorridor zwischen Teilhabitaten verläuft nicht über bzw. im Einflussbereich des EW 9.

Im Sinne der Kohärenz zwischen diesem FFH-Gebiet und dem FFH-Gebiet Nummer 46 „Molkenbornteiche Stölpchen (pSCI 4648-301) ist vor allem die Größe und Anordnung des VRG/EG für die Beurteilung der Auswirkungen relevant. Auf Grund der geringen Größe des VRG/EG von ca. 29 ha und seiner Kompaktheit (Ausdehnung ca. 600 m × 500 m), die die Errichtung von max. 4 WKA zulässt, ist keine großräumige abriegelnde Wirkung zwischen den Fledermausquartieren und den Jagdgebieten zu erwarten. Vier WKA sind bereits seit 1998 bzw. 1999 in Betrieb, ohne dass eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden FFH-Gebiete als Quartier bzw. Jagdgebiet nachgewiesen werden konnte. Die Errichtung weiterer WKA ist durch die räumliche Begrenzung des EW 9 nicht möglich. Damit können zukünftige Beeinträchtigungen unter diesem Aspekt ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

In der Summationswirkung ist neben den beiden regionalplanerischen Ausweisungen die sich gemäß FNP-Entwurf der Stadt Königsbrück vom September 2002 direkt nördlich anschließende „Tierpension“ zu prüfen. Zur Tierpension werden im Erläuterungsbericht des FNP keine konkreteren Angaben gemacht. Da jedoch eine ehemals militärisch genutzte Lagerfläche außerhalb der FFH-Gebiete überplant wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Auch bei kumulativer Betrachtung von Windenergienutzung, Waldmehrung und der Tierpension sind auf Grund der Entfernungen der Raumnutzungen untereinander bzw. wegen fehlender funktionaler Zusammenhänge keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet erkennbar.

OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT

Gebietsnummer:	FFH-061E	EU-Nummer:	pSCI 4552-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	13 732 ha		
Kurzcharakteristik:	Repräsentativer Ausschnitt der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, eines der größten zusammenhängenden Teichgebiete Mitteleuropas, Komplex von Gewässern, Mooren, Heiden, Dünen, Grünland und Wäldern		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige Feuchtlebensräume und Heidekomplexe, größte und vitalste Fischotter-Population in Mitteleuropa, bedeutendstes Wasservogelbrutgebiet in Sachsen, sehr bedeutsame Amphibienfauna, Fledermaushabitate, atlantische und kontinentale Florenelemente		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p. p. und des *Bidention* p. p. (3270); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Trockene europäische Heiden (4030); Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210); Artenreiche montane Borstgrasrasen- (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Mageres Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii* (8230); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Birken-Moorwald (91D1); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Fichten-Moorwald (91D4); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Canis lupus* [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis bechsteinii* [Bechsteinfledermaus], *Myotis dasycneme* [Teichfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Leucorhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Coleanthus subtilis* [Scheidenblütgras]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen Komplexes von großflächigen Feuchtlebensräumen (Teiche, Fließgewässer, Moore), Heiden, Dünen, Grünland und Wäldern, welcher eine einmalige charakteristische Kulturlandschaft mit einer außerordentlich hohen Biotop- und Artenmannigfaltigkeit darstellt.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
 - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
 - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230*)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)

- Fichten-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D4*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Wolf (*Canis lupus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege von charakteristischen Komplexen naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer innerhalb eines der größten Teichgebiete Europas mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche verschiedener Trophiestufen mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen (wie z. B. mit großflächigen, gut strukturierten Röhrichten) sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Fauna, darunter die aus FFH-Sicht sehr bedeutende Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und Förderung ausgewählter unbewirtschafteter Stillgewässer ohne Fischbesatz
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes der großflächigen Feuchtlebensräume
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer sowohl in Längs- und Querrichtung als auch in vertikaler Richtung und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der aus FFH-Sicht bedeutenden Fischpopulationen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume
 - der Anlage und Sicherung von Hochwasserretentionsräumen, insbesondere in Bereichen mit Weich- und Hartholzaunenwäldern und Auenuiesen
 - der Belassung genügend breiter Gewässerrandstreifen an allen Fließgewässern
 - der Umsetzung schonender Gewässerinstandhaltungsmaßnahmen, wie Verzicht auf durchgehende Sohlräumung, Krautung und Böschungsmahd unter Nutzung naturschonender Verfahren mit dem entsprechenden Maschinen und Geräten
 - der Erhaltung und Entwicklung des Gehölzbewuchses an Fließgewässern und Teichen
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - der Erhaltung bzw. partiellen Wiederherstellung (insbesondere durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses) eines günstigen Erhaltungszustandes der Heidebereiche und der Trockenrasen
 - der Verminderung von Stoffeinträgen in empfindliche Lebensräume, wie nährstoffarme Gewässer und organische Nassstandorte, insbesondere durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung der gesamten Kernzone, aber auch ausgewählter, geeigneter Flächen anderer Zonen des Biosphärenreservates (so beispielsweise das Zulassen der Eigendynamik der Fließgewässer an geeigneten Gewässerabschnitten außerhalb der Siedlungen)
 - der Erhaltung günstiger Habitatbedingungen für die Vielzahl der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wobei auch die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Teilpopulationen (auch bei weitgehend isoliert liegenden Vorkommen und aktuell geringen Individuenzahlen dieser Teilpopulationen) zu gewährleisten ist
 - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
 - der Erhaltung der größten und vitalsten Population des Fischotters in Mitteleuropa
 - der Entschärfung von Konfliktbereichen wandernder Tierarten, insbesondere des Fischotters und von Amphibien, mit dem Verkehr
 - einer an oben genannten Erhaltungszielen ausgerichteten Jagdpraxis.

» *Teilflächen 1 (nördlich Crosta), 2 (Pechteich, Großteich südlich Milkel), 3 (Teiche nördlich Brehmen) und 4 (Kleine Spree)*

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 4 Großdubrau		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der westliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 4 Großdubrau liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der Teilflächen 1, 2, 3 und 4 des FFH-Gebietes. Dieser Teil des Vorranggebietes wird gegenwärtig nicht für die Trinkwasserversorgung genutzt. Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem im südlichen Teil des Vorranggebietes befindlichen Wasserwerk Sdier. Die durch das Vorranggebiet Wt 4 raumordnerisch gesicherte Grundwasserressource ist die ergiebigste in der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Ihr raumordnerischer Schutz hat daher eine besondere Priorität. Aus der Lage im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ ergeben sich für die bestehende Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Sdier keine Einschränkungen. Da für den Fall einer Erweiterung der Wassergewinnung innerhalb des Vorranggebietes Wt 4 die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflussten Standorten im Biosphärenreservat sowie in den darin liegenden FFH-Teilflächen nicht ausgeschlossen werden kann, wurde im Regionalplan das Ziel 4.5.1 formuliert, das wie folgt lautet: „Bei einer Erweiterung der Wassergewinnung innerhalb des Vorranggebietes Wt 4 Großdubrau über die bestehende Nutzung hinaus ist eine Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ auszuschließen.“ Mit diesem Ziel wird auch gewährleistet, dass bei einer Erhöhung der gegenwärtigen Grundwasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit i. V. m. dem Ziel 4.5.1 des Regionalplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**» *Teilfläche 10 (Fischteiche Lohsa)*

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken		
Bezeichnung der Ausweisung:	Speicherbecken Dreiweibern-See		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Speicherbecken Dreiweibern grenzt unmittelbar an die Teilfläche 10 des FFH-Gebietes an. Bei einer Speicherfahrweise sind keinerlei Auswirkungen auf die Fischteiche Lohsa zu erwarten, da für die Bespannung der Fischteiche der Grenzteichgraben genutzt wird und keine wesentlichen hydrologischen Zusammenhänge zwischen dem Restsee und den Fischteichen bestehen. Andere Auswirkungen aus der Speicherfahrweise sind nicht relevant für die Teilfläche 10 (Fischteiche Lohsa).

Bei einer Ausweisung des Speicherbeckens Dreiweibern als VRS für den technischen Hochwasserschutz können erhebliche Auswirkungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**» *Teilfläche 11 (Teichgebiet nordöstlich Wartha)*

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Kao 83 Caminau Nordwest		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kaolin Kao 83 Caminau Nordwest liegt ca. 300 m von der Teilfläche 11 des FFH-Gebietes entfernt. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet können bereits durch die hierarchische Einstufung als Vorbehaltsgebiet ausgeschlossen werden. Da der Bereich der Teilfläche 11 des FFH-Gebietes im Regionalplan als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz (Ziel der Raumordnung) ausgewiesen ist, sind innerhalb und im Umfeld dieses VRG nur die Vorhaben zulässig, welche keinen erheblichen Konflikt zu den Belangen des Arten- und Biotopschutzes auslösen. Ein möglicher Abbau innerhalb des VBG Kao 83 hat sich an diesen Rahmenbedingungen zu orientieren.

Zur Anpassung an dieses Ziel der Raumordnung kann es z. B. erforderlich sein, dass die Abbauführung sowie eine ggf. notwendige Grundwasserabsenkung so gestaltet werden, dass eine Gefährdung grundwasserabhängiger sensibler Feuchtstandorte im FFH-Gebiet vermieden wird. Auf Grund vergleichbarer hydrogeologischer Verhältnisse zum betriebenen (und FFH-verträglichen) Abbau im Vorranggebiet Kao 1 kann geschlussfolgert werden, dass ein Abbau ggf. möglich ist, welcher keinen erheblichen Konflikt zum FFH-Gebiet aufweist.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind auf Grund der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Teilfläche 12 (zentraler Teil des Biosphärenreservates zwischen Daubaner Wald und Milke-
ler Heide)*

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 4 Großdubrau		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 4 Großdubrau reicht in die Teilfläche 12 des FFH-Gebietes „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ hinein. Dieser Teil des Vorranggebietes wird gegenwärtig nicht für die Trinkwasserversorgung genutzt. Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem im südlichen Teil des Vorranggebietes befindlichen Wasserwerk Sdier. Die durch das Vorranggebiet Wt 4 raumordnerisch gesicherte Grundwasserressource ist die ergiebigste in der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Ihr raumordnerischer Schutz hat daher eine besondere Priorität. Aus der Lage im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ ergeben sich für die bestehende Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Sdier keine Einschränkungen. Da für den Fall einer Erweiterung der Wassergewinnung innerhalb des Vorranggebietes Wt 4 die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflussten Standorten im Biosphärenreservat sowie in den darin liegenden FFH-Teilflächen nicht ausgeschlossen werden kann, wurde im Regionalplan das Ziel 4.5.1 formuliert, dass wie folgt lautet: „Bei einer Erweiterung der Wassergewinnung innerhalb des Vorranggebietes Wt 4 Großdubrau über die bestehende Nutzung hinaus ist eine Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ auszuschließen.“ Mit diesem Ziel wird auch gewährleistet, dass bei einer Erhöhung der gegenwärtigen Grundwasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit i. V. m. dem Ziel 4.5.1 des Regionalplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorbereichsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 88 Hahnenberg Nord		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorbereichsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 88 Hahnenberg-Nord tangiert die 200 m Pufferzone der Teilfläche 12 des FFH-Gebietes auf einer Länge von ca. 500 m. Derzeit läuft ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für einen Abbau im nordöstlichen Teil dieses Vorbereichsgebietes (ca. 15 % der Fläche des Vorbereichsgebietes). Die dem zur Zulassung eingereichten Rahmenbetriebsplan als Anlage A 4.10 beigelegte „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß Art. 6, Absatz 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 4552-302 Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben keine bzw. nur nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nach sich zieht.

Die Abgrenzung des VBG KS 88 wurde gegenüber dem Bergwerkseigentum Hahnenberg-Nord wesentlich reduziert. Insbesondere wird auf den regionalplanerisch festgelegten Puffer von 200 m zwischen dem KS 88 und dem FFH-Gebiet verwiesen. Durch diesen Abstand können lärmbedingte erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet vermieden werden. Dabei wird berücksichtigt, dass es sich um einen Lockergesteinstagebau handelt und zwischen dem FFH-Gebiet und dem VBG Waldbestand als Lärm-puffer erhalten bleibt. Konkretes kann in nachfolgenden Genehmigungsebenen geregelt werden.

Da das Hahnenberggebiet nach Norden entwässert und, weil das Grundwasser, Quellgebiete am Südrand des Biosphärenreservates und Oberflächenwasser (Hundegraben, Puntschischer Graben) ihre Einzugs- und Neubildungsgebiete zu großen Teilen im Hahnenberggebiet haben (vgl. Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung zum ROV des RP Dresden), sind in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen insbesondere Nebenbestimmungen in Bezug auf die Abbautiefe, jährliche Fördermenge und die offene Tagebaufläche zu erwarten, um eine ausreichende Wasserversorgung dieser Vorfluter zu gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass ein Rohstoffabbau innerhalb des Vorbereichsgebietes dann nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt, wenn eine zeitliche Staffelung erfolgt und die jeweils offene Tagebaufläche minimiert wird. Ein Abbau im Nassschnitt ist dagegen voraussichtlich nicht FFH-verträglich (vgl. http://www.anwaltskanzlei-guenther.de/pdf/Kies_Hahnenberg-Nord_STN_17-01-06.pdf (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)). Weiterhin ist es notwendig, dass die jährliche Fördermenge eine bestimmte Größenordnung nicht überschreitet.

Auch auf Grund dieser zahlreichen Randbedingungen erfolgte im Regionalplan lediglich eine Ausweisung als Vorbereichsgebiet. Dagegen ist der angrenzende und hier relevante Teil des FFH-Gebietes als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Mit dieser hierarchischen Regelung wird klargestellt, dass ein möglicher Abbau nur unter Beachtung der Belange des Arten- und Biotopschutzes erfolgen darf. Dies betrifft nicht nur das VRG Arten- und Biotopschutz selbst, sondern auch dessen Umgebung.

Durch die Ausweisung des Vorbereichsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind bei Beachtung dieser Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorbereichsgebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 62 Königswartha Ost		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Bereich des Vorbereichsgebietes Trinkwasser Wt 62 Königswartha Ost betrifft die Teilfläche 12 des FFH-Gebietes geringfügig in ihrem südlichen Teil. Innerhalb des

Vorbehaltsgebietes Wt 62 erfolgt gegenwärtig keine Trinkwassergewinnung. Es erfolgte jedoch eine langjährige Trinkwassernutzung aus den Wasserwerken Königswartha-Neudorf und Königswartha-Oppitz. Bei dem für eine Wassergewinnung nutzbaren (und früher genutzten) Grundwasserleiter handelt es sich um einen mächtigen quartären Grundwasserleiter (pleistozäne Rinnenstrukturen mit Mächtigkeiten größer als 50 m). „Als Grundwasserneubildungsrate wurden 5.000 m³/d (58,2 l/s) ermittelt. Diese sich erneuernden GW-vorräte werden fast ausschließlich durch das am Nordrand des Einzugsgebietes beginnende Vorfluternetz abgeführt. Geplante Grundwasserentnahmen im Bereich des „Wasserwerkes Königswartha Ost“ beeinflussen somit stark den Gesamtabfluss“ (Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Hahnenberg-Ost, Anlage 15.2 Hydrogeologische und geophysikalische Untersuchungen für das Abbaufeld der Firma Novotnik, 1993).

Demzufolge sind im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Entnahmemengen an die Erfordernisse des FFH-Gebietes anzupassen und ggf. Entnahmemengenbeschränkungen zu erteilen.

Im Regionalplan erfolgt auch daher lediglich eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Dagegen ist der angrenzende und hier relevante Teil des FFH-Gebietes als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Mit dieser hierarchischen Regelung wird klargestellt, dass ein möglicher Abbau nur unter Beachtung der Belange des Arten- und Biotopschutzes erfolgen darf. Dies betrifft nicht nur das VRG Arten- und Biotopschutz selbst, sondern auch dessen Umgebung.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit, ggf. unter Berücksichtigung möglicher Rahmenbedingungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordöstlich Buchwalde
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone der Teilfläche 12 des FFH-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Guttau
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt zum größten Teil in der 200 m Pufferzone der Teilfläche 12 des FFH-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: TS 59 südöstlich Kleinsaubernitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton Ts 59 südöstlich Kleinsaubernitz liegt ca. 300 m von der Teilfläche 12 des FFH-Gebietes entfernt. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Die innerhalb des Vorbehaltsgebietes liegende Lagerstätte weist eine mittlere Tonmächtigkeit von ca. 8 m sowie eine mittlere Abraummächtigkeit von 4 m bzw. 5 m auf. Die Tonlagerstätte ist hauptsächlich aus tertiären Sand-Schluff-Ton-Ablagerungen aufgebaut. Sie wird von quartären Schluffen, Sanden, Kiessanden und Geschiebelehm überlagert.

Bedingt durch die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse der Tonlagerstätte V die Auswirkungen eines Tonabbaus nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen. Diese Einschätzung ist jedoch an Randbedingungen für die Abbautechnologie gebunden. Auf Grund der Größe des VBG Ts 59 erscheint es notwendig, die Größe des offenen Tagebaues und eine ggf. notwendige Grundwasserabsenkung so gering wie technologisch möglich zu halten, um Einflüsse auf den (Grund) Wasserhaushalt zu minimieren. Ggf. sind Dichtwände anzulegen, um eine Grundwasserabsenkung räumlich zu begrenzen.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Kao 1 Caminau		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kao 1 Caminau liegt innerhalb der 200 m Pufferzone der Teilfläche 12 des FFH-Gebietes. Das Vorranggebiet Kao 1 geht nicht über die Grenzen des am 17. Dezember 2001 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Kaolinabbau Caminau“ hinaus. Beim Kaolintagebau Caminau handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben.

In der im Planfeststellungsbeschluss unter dem Punkt 8.1 „Zulassung des Rahmenbetriebsplanes“, Ziffer 11 enthaltenen Aussage zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wird u. a. festgestellt, dass die Schutzzwecke des FFH-Gebietes nicht erheblich betroffen sind und damit eine Verträglichkeitsprüfung entfällt. Ergänzend wird auf das Ziel 6.1.2 der ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien verwiesen, in dem es heißt: „Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Kao 1 Caminau ist so zu gestalten, dass das Maß einer Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Randbereich des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Zur Umsetzung dieses Zieles ist es erforderlich, dass die Abbauführung sowie die notwendige Grundwasserabsenkung so gestaltet werden, dass eine Gefährdung grundwasserabhängiger sensibler Feuchtstandorte im Biosphärenreservat vermieden werden kann. Der zugelassene Rahmenbetriebsplan berücksichtigt diese Tatsache.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe in den Grenzen des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Erholung		
Bezeichnung der Ausweisung:	E 10 Bärwalder See – Teilfläche nördlich Uhyst/Spree		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Ein Teil des Vorranggebietes Erholung nördlich der Ortslage Uhyst/Spree befindet sich ca. 150 m nördlich des FFH-Gebietes. Von einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Erholung sind keine Lebensraumstypen und Anhang II-Arten nach RL 92/43/EWG direkt betroffen.

Potenziell erhebliche Beeinträchtigungen sind in erster Linie durch Lärmimmissionen möglich. Diese Konflikte können in nachfolgenden Planverfahren durch eine entsprechende Verkehrslenkung (Lage von Erschließungsstraßen, Parkplätzen) sowie ggf. durch eine Ausrichtung der Baukörper in Richtung Bärwalder See und somit weg vom FFH-Gebiet gelöst werden.

Sofern zur Erschließung neue Querungen des zum FFH-Gebiet gehörenden Spreelaufes erforderlich werden, sind diese ausreichend zu dimensionieren und insbesondere am Fischotterschutz auszurichten.

Bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der gebietspezifischen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 30 Tagebau Reichwalde		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 3.500 m nördlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind bisher keine WKA errichtet worden.

Im FFH-Gebiet kommen vier Fledermausarten nach Anhang II vor. Diese Fledermausarten betreffend, ist in den Erhaltungszielen die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse hervorgehoben.

Diese Lebensräume befinden sich jedoch ausschließlich innerhalb des FFH-Gebietes, da bei der sächsischen FFH-Gebietsmeldung bei den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bereits alle Teilhabitate bei der Meldung berücksichtigt wurden, die für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind (Ausnahme FFH-Gebiet Nummer 147 „Separate Fledermausquartiere in der Oberlausitz“). Bei Fledermäusen betrifft das beispielsweise Wochenstuben und Jagdgebiete ebenso wie Winterquartiere.

Ein bekannter Zugkorridor zwischen Teilhabitaten verläuft nicht über bzw. im Einflussbereich des EW 30.

Im Sinne der Kohärenz ist zu prüfen, ob ein bedeutender Zugkorridor für Fledermäuse über das bzw. in unmittelbarer Nähe zum VRG/EG verläuft und durch eine Barrierewirkung eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Kohärenz des Netzes Natura 2000 bewirken kann. Diesbezüglich liegen jedoch keine Informationen zum Vorhandensein eines derartigen bedeutenden Zugkorridors vor.

Durch die Ausweisung des VRG/EG sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nördlich Wessel		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone der Teilfläche 12 des FFH-Gebietes "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (westlicher Teil)". Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» Teilfläche 13 (westlich Bärwalde)

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken		
Bezeichnung der Ausweisung:	Speicherbecken Lohsa		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort grenzt unmittelbar westlich an das FFH-Gebiet an. Mit der Ausweisung wird der Standort des Wasserspeichers Lohsa II als Bestandteil eines Wasserspeichersystems (Lohsa II, Dreiweibern, Burhammer) raumordnerisch gesichert. Konkretere Aussagen (z. B. Festlegung der Speicherlamelle u. ä.) sind Gegenstand von Sanierungsrahmenplänen. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Speicherbecken Lohsa II ist noch nicht abgeschlossen.

Die vorrangige Nutzung als Wasserspeicher bedingt in erster Linie Veränderungen des Wasserspiegels durch Erhöhung/Reduzierung des Wasserzulaufs bzw. der Wasserabgabe. Das FFH-Gebiet wäre davon maximal durch die Vernichtung von Lebensraumtypen infolge einer (durch die Speicherfahrweise begünstigten) Ufererosion oder durch Vernäsung bzw. Austrocknung von Lebensraumtypen im unmittelbaren (Grundwasser)Einflussbereich der Stauspiegelschwankung betroffen. Die wasserbaulichen Maßnahmen am Speicher selbst sind jedoch bereits so abgeschlossen worden, dass die Ufergestaltung für entsprechende Wasserspiegelschwankungen vorbereitet ist (beispielsweise sind die Böschungen der Außenkippe Bärwalde durch eine starke Abflachung gekennzeichnet). Somit kann ausgeschlossen werden, dass Lebensraumtypen nach Anhang I überhaupt im direkten Schwankungsbereich des Wasserspiegels existieren können.

Für weitergehende Aussagen wird auf den Sanierungsrahmenplan Lohsa Teil 1 (in Kraft getreten 1997) verwiesen. Darin ist neben der Beschreibung FFH-relevanter Sachverhalte im Abschnitt Flora und Fauna (ab Seite 17, Lebensraum 3 – Außenkippe Bärwalde sowie Lebensraum 7 – Innenkippenbereich) in erster Linie Ziel 2 i. V. m. Karte 2 zu beachten. Der dort ausgewiesene Sicherheitsbereich umfasst alle Flächen, auf denen nachträglich lang anhaltende Erosionen stattfinden können. Genau dieser Bereich ist im Sanierungsrahmenplan Lohsa Teil 2 (in Kraft getreten 2001) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen worden. Die durch die Speicherfahrweise begünstigten Erosionen sind somit aus naturschutzfachlicher Sicht sogar erwünscht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass von einer Speicherfahrweise des Restsees Lohsa auch andere FFH- und SPA-Gebiete in Sachsen und Brandenburg profitieren werden, da damit eine kontinuierliche und ausreichende Wasserversorgung dieser Gebiete erreicht werden kann.

Durch die Ausweisung eines VRS Speicherbecken sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» Teilfläche 14 (nordöstlich Kreba-Neudorf)

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 65 Reichwalde/Neuliebel-Nappatsch		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 65 Reichwalde/Neuliebel-Nappatsch tangiert die 200 m Pufferzone der Teilfläche 14 des FFH-Gebietes auf einer Länge von ca. 150 m. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Der Grundwasserflurabstand liegt laut Braunkohlenplan Tagebau Reichwalde in diesem Gebiet zwischen 2 m und 5 m. Die Kiessande in der Lagerstätte weisen eine mittlere Mächtigkeit von ca. 6 m auf, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt ca. 2,5 m. Ein potenzieller Abbau ist so zu konzipieren, dass insbesondere für die in einer Entfernung von ca. 1 bis 2 km südöstlich an das Vorbehaltsgebiet angrenzenden Teiche (Weiße Lug) und Feuchtgebiete keine Grundwasserabsenkung bzw. keine Unterbrechung der Wasserversorgung eintritt. Dies ist jedoch auch nicht zu erwarten, da die Teiche im Wesentlichen durch Fließgewässer gespeist werden, zu denen das potenzielle Abbaugbiet keinen Bezug aufweist.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass durch einen potenziellen Abbau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, insbesondere der grundwasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in diesem Teil des FFH-Gebietes eintreten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungent keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 30 Tagebau Reichwalde

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 30 befindet sich ca. 4.100 m nordwestlich der Teilfläche 14 des FFH-Gebietes. Die Bewertung kann analog der Bewertung zur Teilfläche 12 des FFH-Gebietes erfolgen, da keine relevanten Unterschiede bestehen. Durch die Ausweisung des VRG/EG sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

⇒ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» Teilfläche 16 (Spree bei Bärwalde) und 18 (Waldgebiet südlich Umspannwerk Bärwalde)

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 24 Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Trinkwasser Wt 24 Boxberg liegt zum überwiegenden Teil in der Teilfläche 16 des FFH-Gebietes und tangiert die Teilfläche 18. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Bärwalde, in Kraft getreten am 27. Februar 2003). Aus dem Wasserschutzgebiet wird Grundwasser für das Wasserwerk Boxberg entnommen. Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 54,5 bis 78 m.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme, zumindest bei gleich bleibender Fördermenge, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

⇒ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrangstandort Braunkohlenkraftwerk

Bezeichnung der Ausweisung:

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Durch den VRS für ein Braunkohlenkraftwerk bei Boxberg/O.L. sind die Teilflächen 12, 13, 15, 16 und 18 des FFH-Gebietes berührt.

Der Vorrangstandort wurde auf der Fläche des Industriestandortes Boxberg/O.L. und somit des regional bedeutsamen industriellen Altstandortes „Kraftwerk Boxberg“ ausgewiesen. Teile dieses Standortes sind bereits mit modernen bzw. modernisierten Kraftwerksblöcken bebaut bzw. Block R ist im Bau. Die raumordnerisch zu sichernde Nutzung geht in ihrer Flächenausdehnung nicht über die bereits seit ca. 30 Jahren betriebene Nutzung hinaus. Der minimale Abstand zwischen dem VRS und dem FFH-Gebiet beträgt mehr als 2.000 m (Teilfläche 16).

Relevante potenzielle Auswirkungen eines Braunkohlenkraftwerkes können insbesondere bau- und betriebsbedingter Lärm, Schadstoffemissionen und die Beeinträchtigung der Wassergüte durch Abwässer sein. Weitere Auswirkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet (z. B. Flächeninanspruchnahme) scheiden auf Grund der Lage außerhalb des Natura 2000-Gebietes aus. Der Wirkfaktor bau- und betriebsbedingter Lärm wird ebenfalls nicht weiter verfolgt, da bereits auf Grund der Entfernung die auf das FFH-Gebiet einwirkenden Lärmwerte unerheblich sind. Dabei wird auch die bestehende Vorbelastung berücksichtigt.

Die Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den „Neubaustandort Kraftwerk Boxberg, Block R“ vorgenommen (Landschaftsplanung Dr. Böhnert und Dr. Reichhoff GmbH i. A. Vattenfall Europe Generation, 2006). Diese Untersuchung umfasst sowohl die FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch eine SPA-Erheblichkeitsabschätzung für alle relevanten Natura 2000-Gebiete im Radius von 8,75 km um den Kühlturm des Blockes R. Es ist damit zu rechnen, dass bei einem neu zu errichtenden Kraftwerksblock der zukünftige Stand der Kraftwerkstechnik (nicht nur beim Kohlendioxid, sondern bei allen hier relevanten Stoffen) zu noch geringeren Emissionen führt, als beim im Bau befindlichen Block R. Eine theoretisch mögliche Variante besteht auch im Ersatz eines vorhandenen älteren Kraftwerksblockes durch den planerisch gesicherten Standort eines neuen Blockes. In diesem Fall würden sich die Gesamtemissionen des Kraftwerkes sogar verringern und sich somit positive Effekte für das FFH-Gebiet ergeben.

Die Vorprüfung im Rahmen des Regionalplanes umfasst die Wirkfaktoren a) Schadstoffeinträge über den Luftpfad (Grenzwerte – Critical Levels), b) Schadstoffeinträge über den Bodenpfad (Grenzwerte – Critical Loads) sowie c) Entnahme von Rohwasser und Einleitung von Abwasser.

Zu a) Im Rahmen der o. g. Untersuchung wurden die durch den Bau des Blocks R entstehenden Zusatzbelastungen in Relation zu den Grenzwerten (Critical Levels) für bestimmte Lebensraumtypen gesetzt. Relevant waren dabei Stickoxide, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Staubbiederschlag, Cadmium und Blei als Bestandteil des Staubbiederschlages. Untersucht wurde der Einfluss auf empfindliche Lebensraumtypen (Wald-LRT, Offenland-LRT, Gewässer-LRT) und potenziell betroffene Arten. Dabei wird z. B. für einen repräsentativen Wald-LRT innerhalb des FFH-Gebietes „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ deutlich, dass die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung durch Block R) bei allen relevanten Schadstoffen deutlich unterhalb der Critical Levels (Grenzwerte) liegt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es auch beim Bau eines weiteren Kraftwerksblockes in keinem Fall zu einer Überschreitung der Critical Levels kommt. Auch für empfindliche Offenlandlebensräume

(vor allem trockene Heiden – LRT 4030) sowie für Arten nach Anhang II der FFH-RL kommt die FFH-Untersuchung zum Ergebnis, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Es wird jedoch einschränkend bemerkt, dass es für FFH-relevante Arten bisher kaum anwendbare Beurteilungswerte zu diesem Aspekt gibt (somit Aufgabe des Monitorings).

Die Differenz zwischen den jeweils bestehenden Vorbelastungen (einschließlich Block R) und den Grenzwerten ist so hoch, dass es auch bei einem weiteren Neubau nicht zu einer Überschreitung kommen kann. Es kann eingeschätzt werden, dass es unter dem Aspekt der Erreichung von Critical Levels auch beim Neubau eines weiteren, dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblockes, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen kann. Potenzielle Beeinträchtigungen haben andere Ursachen (z. B. allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland).

- Zu b) Durch langanhaltende Schwefel- und Stickstoffeinträge kommt es zu einer Versauerung des Bodens wegen der Erschöpfung des Puffervermögens mit anschließender Abnahme der Nitrifikationsrate. Stickstoffeinträge wirken auch eutrophierend.

Die kritische Eintragsrate (Critical Load) zum Schutz der Vegetation bei Stickstoff wird für Wälder, trockene Heiden und Sandmagerrasen auf Binnendünen sowie für oligotrophe Gewässer jeweils mit 10 bis 20 kg N pro ha und Jahr angegeben. Die allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland lag 1999 mit 26 kg N pro ha und Jahr bereits über diesem Wert. Die Zusatzbelastung des gesamten Kraftwerkes (Werke III und IV mit allen derzeit betriebenen und dem im Bau befindlichen Block) beträgt entsprechend der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung weniger als 4 kg N pro ha und Jahr, die des Blockes R bei 2,1 kg N pro ha und Jahr und liegt damit im Bereich der Irrelevanzschwelle. Die mögliche Zusatzbelastung bei einem weiteren Kraftwerksblock wird nicht über die des Blockes R hinausgehen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den Block R wurde eingeschätzt, dass mögliche bzw. tatsächliche Gefährdungen im Untersuchungsgebiet nicht vom Kraftwerk Boxberg, Block R ausgehen, sondern andere, nicht bewertungsrelevante Ursachen haben (vgl. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Allgemeiner Teil, Abschnitt 5.1.5.5, S. 51).

Ähnliches gilt für Schwefeldioxid. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die früher eher basischen und feinstpartikelreichen Immissionen der Kraftwerke ihren Charakter durch den Einbau von Filteranlagen hin zu Säureeinträgen (SO_2 , SO_4 und NO_x) gewandelt haben. Die früher durch Flugaschen künstlich aufgebasten Standorte unterliegen inzwischen einer (vorwiegend natürlichen) Wiederversauerung. Hier tritt nämlich hinzu, dass das Säurepuffervermögen im gesamten Nordostteil der Region von Natur aus sehr gering ist. Konkrete langfristige nutzbare Auswirkungen und Potenziale einer Nährstoffanreicherung und vermeidbare negative Entwicklungen werden z. Zt. in einem interdisziplinären Verbundprojekt (ENFORCHANGE) für die Oberlausitz untersucht. Ableitbare Ergebnisse für die FFH-Prüfung sind bisher nicht bekannt.

Es kann eingeschätzt werden, dass es unter dem Aspekt der Erreichung von Critical Loads auch beim Neubau eines weiteren, dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblockes, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen kann. Potenzielle und tatsächliche Beeinträchtigungen haben andere Ursachen (z. B. allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland). Ggf. sind in nachfolgenden Ebenen Maßnahmen festzusetzen, die insbesondere einer verstärkten Versauerung der Böden im FFH-Gebiet entgegenwirken (z. B. Kalkung). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch durch die Errichtung eines weiteren Blockes die Zusatzbelastung durch das Gesamtkraftwerk weiterhin erheblich unterhalb der sonstigen Vorbelastung liegt.

- Zu c) Bezüglich der Wasserentnahme durch das Kraftwerk Boxberg besteht keine Relevanz zum FFH-Gebiet.

➡ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auf Grund der Vielzahl der das FFH-Gebiet betreffenden regionalplanerischen Ausweisungen bzw. sonstiger zu berücksichtigender Planungen sowie der Größe des FFH-Gebietes und seiner zahlreichen Einzelflächen wird eine Prüfung kumulativer Auswirkungen erschwert. Daher erfolgt diese Prüfung durch eine pragmatische Prüfung der Überlagerung von Wirkungsbereichen. Dabei werden Ausweisungen mit ähnlichen Auswirkungen (z. B. Rohstoffsicherung und Trinkwasser auf grundwasserabhängige Standorte) auf die Überlagerung von Wirkungsbereichen geprüft. Die Prüfung der kumulativen Auswirkungen einer direkten Flächeninanspruchnahme im Sinne eines Flächenentzuges entfällt, da bis auf die VRG/VBG Trinkwasser keine Überlagerungen mit dem FFH-Gebiet erfolgen.

Kumulative Auswirkungen im Gebiet östlich von Königswartha

Östlich von Königswartha sind durch die räumliche Nähe der VRG Kao 1, VBG Kao 83, VBG KS 88 und VBG Trinkwasser Wt 62 kumulative Auswirkungen zu prüfen. Einbezogen wird hier auch das VRG KS 6.

Die Auswirkungen eines Kaolinabbaus im VRG Kao 1 und im VRG Kao 83 sind auf Grund der relativ kleinen Einwirkungsbereiche einer Grundwasserabsenkung als unerheblich zu betrachten. Zumindest besteht durch einen zeitlich versetzten Abbau die Möglichkeit, dass sich die Einwirkungsbereiche nicht überschneiden. Weiterhin besteht zwischen beiden Gebieten eine Grundwasserscheide (vgl. Rahmenbetriebsplan 1995/2025 Kiessandtagebau Hahnenberg der Verkehrs- und Tiefbau GmbH Bautzen, Anlage 5.1: Hydrogeologische Übersichtskarte, zugelassen vom Bergamt Hoyerswerda am 31. Januar 1997).

Problematischer ist der Sachverhalt bei den gesicherten Kieslagerstätten. Unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung einer Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet ist die zeitliche Staffelung des Abbaus. Ein gleichzeitiger Abbau im VRG KS 6 und im VBG KS 88 wird aller Voraussicht nach erhebliche Beeinträchtigungen für die Wasserversorgung des FFH-Gebietes nach sich ziehen, da von beiden Gebieten aus vorwiegend nach Norden entwässert wird und die für das FFH-Gebiet relevanten Fließgewässer Hundegraben und Puntschischer Graben ihre Einzugs- und Neubildungsgebiete zu großen Teilen im Hahnenberggebiet haben. Für das FFH-Gebiet relevant sind auch die Quellaustritte an den Hängen des Hahnenberges, welche durch Stauhohizonte (Geschiebelehne und -mergel) gebildet werden, deren Erhalt jedoch mit der räumlichen Begrenzung des VRG und VBG gesichert bleibt. Diese Grundwasseraustritte sind teilweise stark niederschlagsabhängig.

Mit der raumordnerisch unterschiedlichen Einstufung (VRG bzw. VBG) wird klargestellt, dass ein gleichzeitiger Abbau regionalplanerisch nicht beabsichtigt ist. Bei Einhaltung dieser Hierarchie sind auch kumulativ betrachtet, keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die rohstoffssichernden Ausweisungen zu erwarten.

Eine Nutzung der Grundwasservorräte im VBG Trinkwasser Wt 62 ist dagegen innerhalb des Abbaueitraumes in den Kieslagerstätten voraussichtlich nicht relevant. Die Überlagerung von Trinkwasserschutz und Rohstoffsicherung im Regionalplan soll in erster Linie gewährleisten, dass bei einem potenziellen bzw. aktiven Abbau und der anschließenden Rekultivierung auch die Erfordernisse des Trinkwasserschutzes berücksichtigt werden. Somit sind (bei Einhaltung dieser zeitlichen Abfolge) keine kumulativ erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Für alle anderen regionalplanerischen Ausweisungen bzw. anderen Planungen sind keine Überschneidungen der Wirkungsbereiche bzw. keine funktionalen Zusammenhänge der verschiedenen Auswirkungen (z. B. VRS Braunkohlenkraftwerk und VRG Trinkwasser Wt 24) erkennbar, so dass sich auch aus der kumulativen Betrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.

TEICHGEBIET BIEHLA-WEISSIG

Gebietsnummer:	FFH-062E	EU-Nummer:	pSCI 4650-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	963 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Niederungslandschaft der Oberlausitz mit großen Teichflächen, ausgeprägten Verlandungszonen, Fließgewässern, feucht-nassem Grünland, Zwischenmoorbereichen und Wäldern, randlich ehemaliges Militärgelände		
Schutzwürdigkeit:	Große Vielfalt an Feuchtlebensräumen mit gut ausgeprägten Verlandungszonen, Nasswiesen, Moorflächen- und Eichenwäldern, bemerkenswerte Herpeto- und Avifauna (Kranich, Seeadler), Teil von Europas größter Fischotter-Population		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Birken-Moorwald (91D1)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlampeitzger], *Felis lynx* (= *Lynx lynx* [Luchs]), *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung einer charakteristischen, sehr reich strukturierten Niederungslandschaft der Oberlausitz mit großen Teichflächen, die gekennzeichnet ist durch ausgeprägte Verlandungszonen, Fließgewässer, Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade, Zwischenmoorbereiche, Moorwälder und Eichenwälder und randlich ein ehemaliges Militärgelände aufweist.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Schlampeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenen Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist

- der Erhaltung und der an das Arteninventar angepassten, extensiven, mosaikartigen Pflege der großflächigen seggen- und binsenreichen Nasswiesen und Zwischenmoorbereiche.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 12 Kamenz Nord		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der westliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 12 Kamenz Nord liegt im Südteil des FFH-Gebietes „Teichgebiet Biehla-Weißig“. In diesem Gebiet erfolgt seit den 80-iger Jahren eine Wassergewinnung auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet in diesem Bereich vorkommende Lebensraumtyp 6510 (Flachland-Mähwiese) ist durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. In der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 8. September 2005 wird die Entnahmemenge von 2.120 m³/d festgesetzt. Laut einem hydrologischen Gutachten aus dem Jahr 2004 wirkt sich diese Entnahmemenge nicht nachteilig auf das Naturschutzgebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“, insbesondere auf die in diesem Gebiet zahlreich vorkommenden grundwasserabhängigen Biotope sowie Pflanzen- und Tierarten aus. In Analogie zu diesen das Naturschutzgebiet betreffenden Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass es bei der Beibehaltung der Grundwasserentnahme in der bisherigen Größenordnung auch durch die weitere Grundwasserentnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommt.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 25 Bernsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 25 liegt ca. 3.500 m nördlich des FFH-Gebietes. In den Erhaltungszielen sind keine Fledermausarten nach Anhang II benannt. Der aufgeführte Luchs ist eine typische Waldart und benötigt großflächige störungsarme Räume. Er ist relativ unempfindlich gegenüber kalkulierbaren Gefahren (vgl. Plan T (2006): Biotopverbundplanung für die Region Oberlausitz-Niederschlesien, Kapitel 4.1.1 Kurzsteckbrief Luchs). Bereits auf Grund der Entfernung des EW 25 können erhebliche Beeinträchtigungen für den Luchs ausgeschlossen werden. Die weiteren benannten Arten nach Anhang II sind auf Grund ihrer Lebensraumansprüche grundsätzlich nicht von einer Windenergienutzung betroffen.

☛☛☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung:

Mögliche Auswirkungen einer Grundwasserentnahme und der Windenergienutzung sind grundsätzlich verschieden. Sie betreffen unterschiedliche Arten. Durch ein potenzielles Zusammenwirken beider Nutzungen (Summation) werden mögliche Beeinträchtigungen in keiner Weise verstärkt. Dabei wird auch die zwischen den Ausweisungen bestehende Entfernung von mehr als 6.000 m berücksichtigt.

LINZER WASSER UND KIEPERBACH

Gebietsnummer:	FFH-088E	EU-Nummer:	pSCI 4648-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	329 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe Bachläufe mit mehreren extensiv bzw. nicht genutzten Teichen im Sächsischen Lößengebiet, Auenbereiche mit Ried- und Röhrlichkomplexen, Grünlandgesellschaften, Bruch- und Moorwäldern; umgeben von Laubwald und Nadelforst		
Schutzwürdigkeit:	Mesotrophe Stillgewässer mit bedeutenden Vorkommen von <i>Lurionium natans</i> (Froschkraut), gut ausgeprägtes naturnahes Fließgewässer mit Auwaldsäumen sowie Birken-Moorwälder; artenreiche Insektenfauna, Amphibien- und Fischotterhabitat		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Birken-Moorwald (91D1); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Triturus cristatus [Kammolch], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Canis lupus* [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Felis lynx* [Luchs], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der reich strukturierten Bachtäler von Linzer Wasser und Kieperbach inmitten der intensiv genutzten Landschaft am Westrand der Königsbrücker Heide, welche vom überwiegend bewaldeten Quellgebiet des Linzer Wassers und seiner Zuflüsse, naturnahen Bachläufen mit extensiv bzw. nicht genutzten Teichen sowie von Frisch-, Feucht- und Auenwiesen, Ried- und Röhrlichkomplexen, Moor- und Bruchwäldern gekennzeichnet sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Wolf (*Canis lupus*), Biber (*Castor fiber*), Luchs (*Lynx lynx*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Schwimmendes Froschkraut (*Lurionium natans*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. zielgerichteten Wiederherstellung von Linzer Wasser einschließlich seiner Quellbereiche und Kieperbach sowie deren Zuflüsse als Fließgewässer mit naturnaher Gewässerstruktur und Fließgewässerdynamik, natürlicher Gewässergüte sowie der für nährstoffarme Kiesbäche typischen Flora und Fauna
 - der Erhaltung und Unterhaltung der Teichkette am Linzer Wasser als abgestufte Folge von flachen, oligotrophen bis mesotrophen Standgewässern sowie der Teiche am Kieperbach insbesondere durch die Gewährleistung einer extensiven fischereilichen Bewirtschaftung ausgewählter Teiche sowie durch den Verzicht auf die fischereiliche Nutzung ausgewählter anderer Teiche
 - der Erhaltung und Förderung des aktuell individuenreichsten Vorkommens des Schwimmenden Froschkrautes in Sachsen, für das Sachsen auf Grund des hiesigen Verbreitungsschwerpunktes eine europaweite Verantwortung trägt
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausgeglichenen Gebietswasserhaushaltes in beiden Bachtalsystemen
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist

- der Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zum Offenland
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- einer extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege der im kleinräumigen Mosaik angeordneten mageren Wiesenbereiche unterschiedlicher Feuchtegrade
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 9 Röhrsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das Gebiet EW 9 befindet sich ca. 5.000 m südöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 9 sind bereits vier WKA seit September 1998 bzw. Juli 1999 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich. In den Erhaltungszielen ist das Große Mausohr benannt. Die Habitatansprüche des Großen Mausohrs wurden bei der Meldung und Abgrenzung des FFH-Gebietes bereits berücksichtigt. Ein bekannter Zugkorridor zwischen Teilhabitaten verläuft nicht über bzw. im Einflussbereich des EW 9.

Im Sinne der Kohärenz zwischen mehreren FFH-Gebieten ist vor allem die Größe und Anordnung des VRG/EG für die Beurteilung der Auswirkungen relevant. Auf Grund der geringen Größe des VRG/EG von ca. 29 ha und seiner Kompaktheit (Ausdehnung ca. 600 m × 500 m), die die Errichtung von max. 4 WKA zulässt, ist keine großräumige abriegelnde Wirkung zwischen den Fledermausquartieren und den Jagdgebieten zu erwarten. Vier WKA sind bereits seit 1998 bzw. 1999 in Betrieb, ohne dass eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten als Quartier bzw. Jagdgebiet nachgewiesen werden konnte. Die Errichtung weiterer WKA ist durch die räumliche Begrenzung des EW 9 nicht möglich. Damit können zukünftige erhebliche Beeinträchtigungen unter diesem Aspekt ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

JESSNITZ UND THURY

Gebietsnummer:	FFH-089	EU-Nummer:	pSCI 4650-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	300 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristisches Feuchtgebiet in einer abflussarmen Senke der Oberlausitzer Niederungen mit Teichen und naturnaher Verlandungsvegetation, Nieder- und Zwischenmooren, Bruch- und Moorwäldern, Eichenmischwäldern und Nadelforsten		
Schutzwürdigkeit:	Vorkommen von sehr gut ausgeprägten mesotrophen Gewässern, gut ausgeprägten Birken- und Waldkiefern-Moorwäldern sowie Zwischenmoorbereichen, bedeutsame Herpeto-, Avi- und Entomofauna mit zahlreichen gefährdeten Arten, Fischotter-Habitat		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190); Birken-Moorwald (91D1); Waldkiefern-Moorwald (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], Lutra lutra [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des charakteristischen Feuchtgebietes in einer abflussarmen Senke der Oberlausitzer Niederungen mit Teichen und naturnaher Verlandungsvegetation, Nieder- und bedeutenden Zwischenmooren, Bruch- und Moorwäldern und Eichenmischwäldern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230*)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Sicherung bzw. in Teilbereichen der Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushaltes des Gebietes als existentieller Voraussetzung zur Erhaltung und Entwicklung dieses charakteristischen, artenreichen Feuchtbiotopkomplexes
 - der Beseitigung der bestehenden akuten Gefährdung der Moorböden durch einen stark eingetieften Entwässerungsgraben
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgeprägter typischer Vegetationszonierung
 - der naturschutzkonformen, auf die Förderung mesotropher Verhältnisse zielenden, extensiven Bewirtschaftung der Teiche mit Ausnahme des nicht für eine fischereiliche Nutzung vorgesehenen Lehmteiches unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibienfauna
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der die gefährdeten Feuchtbiotope als Pufferzone umgebenden naturferneren Waldbereiche in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung insbesondere der Zwischenmoorbereiche und ausgewählter, angrenzender Waldbereiche
 - der extensiven Bewirtschaftung der artenreichen Feuchtwiese und des angrenzenden Binsen-Borstgrasrasens südlich der Heickteiche durch regelmäßige Mahd.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet östlich Milstrich		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes "Jeßnitz und Thury". Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛☛☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Kao 52 Piskowitz (Feld 2)		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kaolin Kao 52 Piskowitz (Feld 2) verläuft auf einer Länge von ca. 200 m in einem Abstand von 200 m zum FFH-Gebiet. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet.

Der durch das Vorbehaltsgebiet raumordnerisch gesicherte Teil der Kaolinlagerstätte besitzt eine durchschnittliche Kaolinmächtigkeit von 8,8 m, die durchschnittliche Abraummächtigkeit beträgt ca. 6 m. Die mit dem VBG gesicherte Nutzsicht besteht aus grauem bzw. hellgrauem Kaolin. Das geologische West-Ost Profil der Lagerstätte weist im Westen eine Überdeckung aus Kaolin (farbig) auf, die nach Osten in eine quartäre Überdeckung aus Sand, Schluff, Lehm, Kies und Schotter übergeht. Das Liegende der Kaolinnuttschicht besteht aus Kaolin (farbig) (vgl. auch Aufsuchungsbetriebsplan für das Bergwerkseigentum Piskowitz 1-6 der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH vom 1. August 2000, zugelassen am 23. November 2000 vom Bergamt Hoyerswerda).

Bei einem potenziellen Abbau ist durch die vorhandenen Gräben, Fluter und Kanäle die notwendige periodische Versorgung der Teiche mit Wasser und ihr Ablassen zu sichern. Auch der Wasserhaushalt im FFH-Gebiet wird über zahlreiche Wassergräben reguliert. Eine besondere Funktion hat diesbezüglich der „Hauptgraben“. Die für die Wasserversorgung des FFH-Gebietes notwendigen Gräben sind daher von einem Abbau freizuhalten und deren kontinuierliche Wasserführung zu gewährleisten.

Im Hinblick auf einen potenziellen Abbau kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bestehenden hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eintreten, sofern die Wasserversorgung aus den zufließenden Gräben gesichert bleibt. Bezüglich der hydrogeologischen Situation wird im Aufsuchungsbetriebsplan beschrieben, dass eine Wasserhaltung bei einem Neuaufschluss unerlässlich ist, da von einem erheblichen Wasserzufluss aus den sandig-kiesigen Deckschichten des Kaolins auszugehen ist (Seite 5). Die bei einem potenziellen Abbau notwendige Wasserhaltung ist dabei so zu gestalten, dass kein negativer Einfluss auf das FFH-Gebiet erfolgt. Es erscheint daher sogar möglich, die Wasserhaltung in Richtung des FFH-Gebietes auszurichten, um die kontinuierliche Wasserversorgung zu befördern (d. h. Ableitung des abgepumpten Wassers über die für das FFH-Gebiet relevanten Gräben).

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Durch eine Waldmehrung außerhalb des FFH-Gebietes und einen potenziellen Kaolinabbau außerhalb des FFH-Gebietes entstehen keine relevanten kumulativen Einwirkungen auf das FFH-Gebiet.

TRUPPENÜBUNGSPLATZ OBERLAUSITZ

Gebietsnummer:	FFH-090E	EU-Nummer:	pSCI 4552-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	13 597 ha		
Kurzcharakteristik:	Großflächige Heidekomplexe mit Binnendünen, Zwergstrauchheiden, charakteristischen Heidemooren, alten bodensauren Eichenwäldern und naturnahen Zwergstrauch-Kiefernwäldern, durch militärische Nutzung großflächig Offenlandbereiche		
Schutzwürdigkeit:	Großes zusammenhängendes Heidegebiet mit sehr gut ausgeprägten Calluna-Heiden und einem Großteil der Binnendünen (Sicheldünen) in Sachsen, vergesellschaftet mit Wald- und Offenlandmooren, große Birkhuhnpopulation, einzige deutsche Wolfspopulation		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland] (2330); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Trockene europäische Heiden (4030); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Fichten-Moorwald (91D4)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], Graphoderus bilineatus, Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Leucorhinia pectoralis [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung mitteleuropäisch bedeutsamer, großflächiger Heidekomplexe der Muskauer Heide, die aktuell überwiegend militärisch genutzt werden, mit großflächigen offenen und bewaldeten Binnendünen, Zwergstrauchheiden, charakteristischen Heidemooren, alten bodensauren Eichenwäldern und naturnahen Zwergstrauch-Kiefernwäldern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
 - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
 - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 - Fichten-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D4*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Wolf (*Canis lupus*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung der großflächig vorkommenden, stark gefährdeten Offenlandbiotoptypen wie Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, vegetationsarme Sandflächen und offene Binnendünen (darunter der extrem seltenen Sicheldünen und der zwischen ihnen liegenden Zwischenmoorbereiche), wobei die diese Biotoptypen erhaltende militärische Nutzung beibehalten werden soll
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter naturnaher Wald-, Moor- und Fließgewässerbereiche
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der kleinflächigen Moorwaldbereiche und Eichenmischwälder unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Moorbereiche und Moorregenerationsflächen und der Verminderung von Stoffeinträgen in diese Bereiche insbesondere durch eine angepasste Nutzung in der Umgebung
 - der Erhaltung ausgewählter, im Bereich alter Feldmarken und ehemaliger Ortslagen befindlicher magerer Wiesen, Streuobstbestände und Alleenreste durch extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege
 - der Sicherung der derzeit einzigen mitteleuropäischen Population des Wolfes als prioritärer Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

» Teilfläche 1

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken		
Bezeichnung der Ausweisung:	Speicherbecken Lohsa		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort grenzt unmittelbar südlich an das FFH-Gebiet (Teilfläche 1) an. Mit der Ausweisung wird der Standort des Wasserspeichers Lohsa II als Bestandteil eines Wasserspeichersystems (Lohsa II, Dreiweibern, Burghammer) raumordnerisch gesichert. Konkretere Aussagen (z. B. Festlegung der Speicherlamelle u. ä.) sind Gegenstand von Sanierungsrahmenplänen. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Speicherbecken Lohsa II ist noch nicht abgeschlossen.

Die vorrangige Nutzung als Wasserspeicher bedingt in erster Linie Veränderungen des Wasserspiegels durch Erhöhung/Reduzierung des Wasserzulaufs bzw. der Wasserabgabe. Das FFH-Gebiet 090E wäre davon maximal durch die Vernichtung von Lebensraumtypen infolge einer (durch die Speicherfahrweise begünstigten) Ufererosion oder durch Vernäsung bzw. Austrocknung von Lebensraumtypen im unmittelbaren (Grundwasser)Einflussbereich der Stauspiegelschwankung betroffen. Die wasserbaulichen Maßnahmen am Speicher selbst sind jedoch bereits so abgeschlossen worden, dass die Ufergestaltung für entsprechende Wasserspiegelschwankungen vorbereitet ist. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Lebensraumtypen nach Anhang I überhaupt im direkten Schwankungsbereich des Wasserspiegels existieren können.

Für weitergehende Aussagen wird auf den Sanierungsrahmenplan Lohsa Teil 1 (in Kraft getreten 1997) verwiesen. Darin ist neben der Beschreibung FFH-relevanter Sachverhalte im Abschnitt Flora und Fauna (ab Seite 17, Lebensraum 1 – Nordmarkscheide bzw. 2 – Nordostrandschlauch) in erster Linie Ziel 2 i. V. m. Karte 2 zu beachten. Der dort ausgewiesene Sicherheitsbereich umfasst alle Flächen, auf denen nachträglich lang anhaltende Erosionen stattfinden können. Genau dieser Bereich ist im Sanierungsrahmenplan Lohsa Teil 2 (in Kraft getreten 2001) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen worden. Die durch die Speicherfahrweise begünstigten Erosionen sind somit aus naturschutzfachlicher Sicht sogar erwünscht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass von einer entsprechenden Nutzung des Speicherbeckens Lohsa auch andere FFH- und SPA-Gebiete in Sachsen und Brandenburg profitieren werden, da damit eine kontinuierliche und ausreichende Wasserversorgung dieser Gebiete erreicht werden kann (z. B. Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg (pSCI 4452-301), Innerer Oberspreewald (pSCI 4150-301), Spreewald und Lieberoser Endmoräne (DE 4151-421)).

Durch die Ausweisung eines VRS Speicherbecken sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 24 Boxberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordwestliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg befindet sich ca. 500 m vom südöstlichen Rand der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ entfernt. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Bärwalde, in Kraft getreten am 27. Februar 2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 54,5 bis 78 m. Auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse sowie durch die räumliche Entfernung zum FFH-Gebiet kann davon ausgegangen werden, dass durch die weitere Grundwasserentnahme bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse sowie der räumlichen Entfernung zum FFH-Gebiet auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 12 Scheibe		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 12 befindet sich ca. 1.400 m südwestlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind fünf WKA seit September 2004 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des Gebietes ist nicht möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 13 Zerre		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 13 befindet sich ca. 5.100 m nordwestlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind fünf WKA seit 2002 in Betrieb, weitere 3 WKA wurden im Oktober 2004 und weitere 2 WKA im Jahr 2006 errichtet. Die Errichtung zusätzlicher Anlagen innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 2

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Braunkohlenkraftwerk		
Bezeichnung der Ausweisung:	Kraftwerk Boxberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort wurde auf der Fläche des Industriestandortes Boxberg/O.L. und somit des regional bedeutsamen industriellen Altstandortes „Kraftwerk Boxberg“ ausgewiesen. Teile dieses Standortes sind bereits mit modernen bzw. modernisierten Kraftwerksblöcken bebaut bzw. Block R ist im Bau. Die raumordnerisch zu sichernde Nutzung geht in ihrer Flächenausdehnung nicht über die bereits seit ca. 30 Jahren betriebene Nutzung hinaus. Der Standort nähert sich bis minimal 400 m an das FFH-Gebiet an. Die maximal erreichbare Entfernung zwischen FFH-Gebiet und dem VRS beträgt ca. 2.800 m. Regionalplanerisch wird nicht geregelt, an welcher konkreten Stelle ein Kraftwerksneubau möglich ist. Am wahrscheinlichsten erscheint ein Neubau auf den Flächen der Kraftwerke I und II (Kraftwerksvorhaltefläche gemäß Standortexpose der Biq Standortentwicklung und Immobilienservice GmbH Lübbenau, Stand 10/2006). Der Abstand zum FFH-Gebiet würde dann 1.600 bis 2.400 m betragen.

Relevante potenzielle Auswirkungen eines Braunkohlenkraftwerkes können insbesondere bau- und betriebsbedingter Lärm, Schadstoffemissionen und die Beeinträchtigung der Wassergüte durch Abwässer sein. Weitere Auswirkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet (z. B. Flächeninanspruchnahme) scheiden auf Grund der Lage außerhalb des Natura 2000-Gebietes aus. Der Wirkfaktor bau- und betriebsbedingter Lärm wird ebenfalls nicht weiter verfolgt, da der konkrete Standort eines Kraftwerkes innerhalb des VRS so verändert werden kann, dass die auf das FFH-Gebiet einwirkenden Lärmwerte unerheblich sind. Dabei muss auch die bestehende Vorbelastung berücksichtigt werden. Der Aspekt kann somit in nachfolgenden Ebenen geregelt werden.

Die Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den „Neubaustandort Kraftwerk Boxberg, Block R“ vorgenommen (Landschaftsplanung Dr. Böhnert und Dr. Reichhoff GmbH i. A. Vattenfall Europe Generation, 2006). Diese Untersuchung umfasst sowohl die FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch eine SPA-Erheblichkeitsabschätzung für alle relevanten Natura 2000-Gebiete im Radius von 8,75 km um den Kühlturm des Blockes R. Es ist damit zu rechnen, dass bei einem neu zu errichtenden Kraftwerksblock der zukünftige Stand der Kraftwerkstechnik (nicht nur beim Kohlendioxid, sondern bei allen hier relevanten Stoffen) zu noch geringeren Emissionen führt als beim im Bau befindlichen Block R. Eine theoretisch mögliche Variante besteht auch im Ersatz eines vorhandenen älteren Kraftwerksblockes durch den planerisch gesicherten Standort eines neuen Blockes. In diesem Fall würden sich die Gesamtemissionen des Kraftwerkes sogar verringern und sich somit positive Effekte für das FFH-Gebiet ergeben.

Eine umfangreiche Beschreibung potenzieller Auswirkungen der regionalplanerischen Ausweisung erfolgt beim FFH-Gebiet 100 „Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde“. Da die Auswirkungen für die nachstehenden Wirkfaktoren weitgehend ähnlich zu beurteilen sind, erfolgt an dieser Stelle eine „Kurzbeschreibung“.

Die Vorprüfung im Rahmen des Regionalplanes umfasst die Wirkfaktoren a) Schadstoffeinträge über den Luftpfad (Grenzwerte – Critical Levels), b) Schadstoffeinträge über den Bodenpfad (Grenzwerte – Critical Loads) sowie c) Entnahme von Rohwasser und Einleitung von Abwasser.

Zu a) Im Rahmen der o. g. Untersuchung wurden die durch den Bau des Blocks R entstehenden Zusatzbelastungen in Relation zu den Grenzwerten (Critical Levels) für bestimmte Lebensraumtypen gesetzt. Relevant waren dabei Stickoxide, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Staubbiederschlag, Cadmium und Blei als Bestandteil des Staubbiederschlages.

Es kann unter Berücksichtigung der Einschätzungen in o. g. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung somit davon ausgegangen werden, dass es auch beim Bau eines weiteren Kraftwerksblockes in keinem Fall zu einer Überschreitung der Critical Levels kommt.

Die Differenz zwischen den jeweils bestehenden Vorbelastungen (einschließlich Block R) und den Grenzwerten ist so hoch, dass es auch bei einem weiteren Neubau nicht zu einer Überschreitung kommen kann. Es kann eingeschätzt werden, dass es unter dem Aspekt der Erreichung von Critical Levels auch beim Neubau eines weiteren, dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblockes, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen kann. Potenzielle Beeinträchtigungen haben andere Ursachen (z. B. allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland).

Zu b) Durch langanhaltende Schwefel- und Stickstoffeinträge kommt es zu einer Versauerung des Bodens wegen der Erschöpfung des Puffervermögens mit anschließender Abnahme der Nitrifikationsrate. Stickstoffeinträge wirken auch eutrophierend.

Die kritische Eintragsrate (Critical Load) zum Schutz der Vegetation bei Stickstoff wird für Wälder, trockene Heiden und Sandmagerrasen auf Binnendünen sowie für oligotrophe Gewässer jeweils mit 10 bis 20 kg N pro ha und Jahr angegeben. Die allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland lag 1999 mit 26 kg N pro ha und Jahr bereits über diesem Wert. Für 2002 betrug die Überschreitung der Critical Loads im angrenzenden FFH-Gebiet < 20 kg N pro ha und Jahr (Landschaftsrahmenplan Karte 2.3-9). Die Zusatzbelastung des gesamten Kraftwerkes (Werke III und IV mit allen derzeit betriebenen und dem im Bau befindlichen Block) beträgt entsprechend der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung weniger als 4 kg/N pro ha und Jahr, die des Blockes R bei 2,1 kg N pro ha und Jahr und liegt damit im Bereich der Irrelevanzschwelle.

Die mögliche Zusatzbelastung bei einem weiteren Kraftwerksblock wird nicht über die des Blockes R hinausgehen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den Block R wurde eingeschätzt, dass mögliche bzw. tatsächliche Gefährdungen im Untersuchungsgebiet nicht vom Kraftwerk Boxberg, Block R ausgehen, sondern andere, nicht bewertungsrelevante Ursachen haben (vgl. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Allgemeiner Teil, Abschnitt 5.1.5.5, S. 51).

Ähnliches gilt für Schwefeldioxid. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die früher eher basischen und feinstpartikelreichen Immissionen der Kraftwerke ihren Charakter durch den Einbau von Filteranlagen hin zu Säureeinträgen (SO_2 , SO_4 und NO_3) gewandelt haben. Die früher durch Flugaschen künstlich aufgebasteten Standorte unterliegen inzwischen einer (vorwiegend natürlichen) Wiederversauerung. Hier tritt nämlich hinzu, dass das Säurepuffervermögen im gesamten Nordostteil der Region von Natur aus sehr gering ist. Konkrete langfristige nutzbare Auswirkungen und Potenziale einer Nährstoffanreicherung und vermeidbare negative Entwicklungen werden z. Zt. in einem interdisziplinären Verbundprojekt (ENFORCHANGE) für die Oberlausitz untersucht. Ableitbare Ergebnisse für die FFH-Prüfung sind bisher nicht bekannt.

Es kann eingeschätzt werden, dass es unter dem Aspekt der Erreichung von Critical Loads auch beim Neubau eines weiteren, dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblockes, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen kann. Potenzielle und tatsächliche Beeinträchtigungen haben andere Ursachen (z. B. allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland). Ggf. sind in nachfolgenden Ebenen Maßnahmen festzusetzen, die insbesondere einer verstärkten Versauerung der Böden im FFH-Gebiet entgegenwirken (z. B. Kalkung). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch durch die Errichtung eines weiteren Blockes die Zusatzbelastung durch das Gesamtkraftwerk weiterhin erheblich unterhalb der sonstigen Vorbelastung liegt.

Zu c) Auswirkungen einer Wasserentnahme oder Abwassereinleitung haben für das FFH-Gebiet 090E keine Relevanz.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltstrasse Neubau Bundesstraße
Bezeichnung der Ausweisung: Rückverlegung B 156 Tagebau Nochten
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil der Vorbehaltstrasse Neubau Bundesstraße „Rückverlegung B 156 Tagebau Nochten“ liegt innerhalb der 200 m Pufferzone der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes „Truppenübungsplatz Oberlausitz“. Für diesen Straßenabschnitt bestehen derzeit keine Planungen. Die gegenwärtige Trasse der B 156 im Abschnitt Boxberg/O.L.-Weißwasser verläuft auf ca. 1.000 m entlang der Grenze des FFH-Gebietes sowie auf ca. 5.000 m innerhalb des FFH-Gebietes. Mit dem Bau der „Rückverlegung B 156 Tagebau Nochten“ und der damit verbundenen Möglichkeit des Rückbaus des gegenwärtig bestehenden Straßenabschnittes kann die Zerschneidung des FFH-Gebietes durch die derzeit genutzte Trasse der B 156 weitgehend vermieden werden. Bei Realisierung der raumordnerisch gesicherten Trassenführung sind insbesondere für das Erhaltungsziel 4 sogar Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation zu erwarten.

Durch die Ausweisung der Vorbehaltstrasse Neubau Bundesstraße sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 30 Tagebau Reichwalde
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Gebiet EW 30 befindet sich ca. 750 m südlich des FFH-Gebietes. Bisher sind noch keine WKA innerhalb des EW 30 und seiner Umgebung errichtet. Innerhalb des VRG/EG können bis zu sechs WKA errichtet werden.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Der gegenwärtig gestundete Braunkohlentagebau Reichwalde ist hinsichtlich der Summationswirkungen einzubeziehen. Für diesen Tagebau liegt ein 1994, also vor Ablauf der in der FFH-Richtlinie vorgesehenen Umsetzungspflicht(en), für verbindlich erklärter Braunkohlenplan vor. Der Abbaubetrieb soll voraussichtlich 2010 wieder anlaufen. Der Abbaubereich des Tagebaus ist nicht Bestandteil der FFH-Gebietsmeldung. Da das FFH-Gebiet seitens des Freistaates Sachsen, trotz der bereits bei der Meldung bekannten Nähe zum bestandsgeschützten Braunkohlentagebau, als für eine Gebietsmeldung geeignet angesehen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass durch den Tagebaubetrieb keine so erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden, dass die Eignung als FFH-Gebiet in Frage steht.

Gemäß dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 27. April 2005 und dem Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen ist der Ausbau der Bahnstrecke (Berlin)-Görlitz vorgesehen. Diese bereits bestehende Bahnstrecke verläuft über ca. 2 km durch die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Der Ausbau soll im hier relevanten Abschnitt eine Elektrifizierung und die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf 160 km/h umfassen. Die zu prüfenden regionalplanerischen Ausweisungen können auch in Verbindung mit dieser Planung (deren Verträglichkeit hier nicht nachgewiesen werden muss) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen, da sie räumlich und funktional keinerlei Bezug zu den Erhaltungszielen aufweisen.

Auch bei einer Summationswirkung der einzelnen regionalplanerischen Ausweisungen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Die einzelnen Ausweisungen haben entweder keinen räumlichen Bezug zueinander, so dass sich einzelne unerhebliche Beeinträchtigungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht verstärken (z. B. Wirkungen der einzelnen VRG/EG Windenergie) bzw. sind im funktionalen Sinne (potenziell betroffene Arten bzw. Lebensräume) in ihren möglichen Auswirkungen nicht vergleichbar (z. B. VRS Speicherbecken und VRG/EG Windenergie).

MONUMENTSHÜGEL

Gebietsnummer:	FFH-091E	EU-Nummer:	pSCI 4755-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	67 ha		
Kurzcharakteristik:	Gebirgsdurchragung der östlichen Oberlausitz im Grenzbereich Hügelland - Tiefland, bestockt mit naturnahen winterlindenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Einer der wenigen naturnahen Laubwaldbestände in der Region mit relativ großflächigen, sehr gut ausgeprägten winterlindenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern, Brut- und Nahrungsgebiet zahlreicher gefährdeter Vogelarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Erhaltungsziele

- Erhaltung von bedeutsamen naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern verschiedener Ausprägung, Hainsimsen- Buchenwäldern und Birken-Stieleichenwäldern auf einer Gebirgsdurchragung der östlichen Oberlausitz im Grenzbereich vom Hügelland zum Tiefland.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Pannonischen (subkontinentalen) Eichen-Hainbuchenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91G0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums, wobei dem Vorkommen der kontinentalen Eichen-Hainbuchenwälder ein besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da diese deutschlandweit nur sehr kleinflächig im östlichsten Neiße- und Odra-Raum auftreten und im Gebiet Monumentshügel das bedeutendste sächsische Vorkommen aufweisen
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche insbesondere im NSG „Monumentshügel“
 - der schrittweisen Verringerung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bevorzugt über eine Extensivierung der Bewirtschaftung in einem Pufferbereich.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nördlich Wiesa		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt zum größten Teil in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Monumentshügel“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

HOHWALD UND VALTENBERG

Gebietsnummer:	FFH-092E	EU-Nummer:	pSCI 4951-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	513 ha		
Kurzcharakteristik:	Zusammenhängendes, großflächiges Waldgebiet im Bereich der Bergrücken des Oberlausitzer Berglandes mit teilweise block- und felsreichen Buchenwäldern verschiedener Ausprägung und entwicklungsfähigen forstlich überprägten Beständen		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige, sehr gut ausgeprägte naturnahe Hainsimsen-Buchenwälder und gut ausgeprägte Waldmeister-Buchenwälder mit großer Bedeutung für die Erhaltung der Lebensraumtypen im Naturraum, Nahrungsgebiet für gefährdete Fledermäuse		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150); Silikatschutthalden mit Felsspaltvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170); Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus), *Felis lynx* (Luchs), *Myotis bechsteini* (Bechsteinfledermaus)

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes im Bereich der Bergrücken des Oberlausitzer Berglandes mit teilweise block- und felsreichen Buchenwäldern verschiedener Ausprägung, kleinflächigen Schlucht- und Hangmischwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern sowie zahlreichen Quellbereichen und Bachläufen teilweise mit begleitenden Auenwäldern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Luchs (*Lynx lynx*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie der Weißtanne
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik insbesondere der Wesenitz und ihrer Quellbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des Westlausitzer Berglandes
 - Verminderung von Störeinflüssen durch angrenzende Steinbruchtätigkeit.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

NEISSEGEBIET

Gebietsnummer:	FFH-093	EU-Nummer:	pSCI 4454-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	2 450 ha		
Kurzcharakteristik:	Relativ naturnaher, z.T. reich strukturierter Flusslauf, unverbaute Auenbereiche mit Altwässern, Auwaldresten, Staudenfluren, Grünland und naturnahen Kleingewässern, im Süden naturnah bewaldete Talhänge, Grenzgewässer zu Polen		
Schutzwürdigkeit:	Große, naturnahe Fließ- und Stillgewässer und Mähwiesen, (sehr) gut ausgebildete Schlucht- und Pannonische Wälder, Hainbuchen-, Buchen- und Auenwälder, mehrere FFH-II-Arten (v. a. Großer Moorbläuling, Großer Feuerfalter), Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodium rubri p. p. und des Bidention p. p. (3270); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0); Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* [*Tilio-Carpinetum*] (91G0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* (= *Glaucopsyche nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]), *Maculinea teleius* (= *Glaucopsyche teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling]), *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des relativ naturnahen, z. T. reich strukturierten Flusslaufes, der unverbauten Auenbereiche mit Altwässern, Auwaldresten, Staudenfluren, Grünland und naturnahen Kleingewässern sowie der überwiegend bewaldeten Talhänge.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flüsse mit Schlammbänken (Lebensraumtyp 3270)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 - Pannonischen (subkontinentalen) Eichen-Hainbuchenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91G0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), Großer Moorbläuling (*Maculinea teleius*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems (z. B. weiträumige Mäander, Schlamm- und Kiesbänke, Kiesheger, Flachwasserbereiche, Gesteinsdurchragungen im Flussbett sowie Steilabbrüche am Ufer)
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur lang-

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung (z. B. mit spätem Mahdtermin der Wiesenknopf-Flächen bzw. einer jährweise alternierenden Mahd von Teilflächen sowie eines Anteils an zeitweise ungemähten Flächen) u. a. zur Sicherung des Lebensraums für Bläulinge
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Verminderung von Stoffeinträgen in nährstoffarme Hangbereiche insbesondere durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, zum Teil miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- dem schrittweisen Waldbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Vermeidung solcher touristischen Nutzungen, die im Widerspruch zu NATURA 2000-Belangen stehen.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung: Wt 21 Bad Muskau
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 21 Bad Muskau reicht in das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ hinein. Der östliche Teil des Vorranggebietes wird seit Mitte der 70-iger Jahre für die Trinkwasserversorgung u. a. der Stadt Bad Muskau genutzt. Der für die Grundwasserentnahme genutzte quartäre Grundwasserleiter weist eine bindige Überdeckung auf, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 50 bis 53 m. Derzeit erfolgt das Festsetzungsverfahren für das Wasserschutzgebiet Bad Muskau. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden hydrogeologischen Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten westlichen und südlichen Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 21 Bad Muskau für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 20 Deschka
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 900 m westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 20 sind seit Mai 2003 sechs WKA in Betrieb. Zwei weitere Anlagen bestehen außerhalb, jedoch direkt östlich des EW 20 ebenfalls seit Mai 2003. Für weitere drei WKA wurde durch die Gemeinde ein B-Plan erstellt, welcher am 29. September 2005 durch das Landratsamt NOL genehmigt wurde. Die drei WKA sind im Mai 2006 nach einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Betrieb gegangen.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Neißegebiet“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordwestlich Zentendorf
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Neißegebiet“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstausforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 59 Deschka-Zentendorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 59 Deschka-Zentendorf tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Neißegebiet“ auf einer Länge von ca. 1.000 m. Es besteht eine deutliche Trennung des VBG von der rezenten und als FFH-Gebiet geschützten Aue.

Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommt in diesem Abschnitt der Lebensraumtyp 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die Grüne Keiljungfer als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Rohstoffabbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt, da kein besonderer funktionaler Zusammenhang zwischen der auf der Hochfläche liegenden Kieslagerstätte und den in erster Linie fließgewässerabhängigen LRT und Arten in der Neiße besteht. Für das südöstlich angrenzende Vorranggebiet KS 13 und das in diesem Vorranggebiet konzipierte Vorhaben „Kiessandtagebau Zodel“ liegt eine Raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Dresden vom 14. November 1994 vor. Die Raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben „Kiessandtagebau Zodel“ unter Beachtung der in der Raumordnerischen Beurteilung enthaltenen Maßgaben (u. a. keine Beeinträchtigung der Flusssau der Lausitzer Neiße durch den Kiesabbau, Erhalt des Hangwaldes, Gewährleistung der Wasserversorgung des Hangwaldes beim Abbau) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Unter Bezug auf die in der Raumordnerischen Beurteilung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Zodel“ enthaltenen Maßgaben kann analog davon ausgegangen werden, dass auch ein potenzieller Abbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes KS 59 bei Beachtung dieser Maßgaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 13 Zodel		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 13 Zodel tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Neißegebiet“ auf einer Länge von ca. 600 m. Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in diesem Abschnitt der Lebensraumtyp 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) und 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die Grüne Keiljungfer als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Innerhalb des Vorranggebietes erfolgt derzeit kein Abbau. Für das Vorhaben „Kiessandtagebau Zodel“ liegt eine Raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Dresden vom 14. November 1994 vor. Die Raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben „Kiessandtagebau Zodel“ unter Beachtung der in der Raumordnerischen Beurteilung enthaltenen Maßgaben (u. a. keine Beeinträchtigung der Flusssau der Lausitzer Neiße durch den Kiesabbau, Erhalt des Hangwaldes, Gewährleistung der Wasserversorgung des Hangwaldes beim Abbau) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Im Jahr 1995 wurde ein Scoping-Termin zur Einleitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Weiterführende Planungen für einen Abbau liegen derzeit nicht vor. Die räumliche Begrenzung der Ausweisung im Regionalplan erfolgte bewusst so, dass ein 200 m Puffer zwischen dem VRG und dem FFH-Gebiet besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Rohstoffabbau innerhalb des Vorranggebietes unter Beachtung der in der raumordnerischen Beurteilung von 1994 formulierten Maßgaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt. Dies gilt analog auch für den östlich des Abbaufeldes als Vorranggebiet ausgewiesenen Teil der Kiessandlagerstätte.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 58 Zodel(-Ost)		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 58 Zodel (-Ost) tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Neißegebiet“ auf einer Länge von ca. 700 m. Es grenzt südlich an das VRG KS 13 an. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in diesem Abschnitt der Lebensraumtyp 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) und 6510 (Flachland-Mähwiesen) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die Grüne Keiljungfer und der Fischotter als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor.

Ein potenzieller Abbau ist so zu gestalten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, insbesondere der grundwasserabhängigen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes eintritt. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die gleichzeitig von einem Abbau beanspruchte Fläche nicht zu groß ist. Ein Abbau innerhalb des VBG KS 58 sollte daher erst nach Abschluss eines Abbaus im VRG KS 13 erfolgen. Weiterhin sind bei einem potenziellen Abbau die Grenzen des Überschwemmungsgebietes für ein HQ₁₀₀ relevant. Diese gehen räumlich weiter als die des FFH-Gebietes. Mit einer Abbauplanung ausschließlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes können erhebliche funktionale Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit bei Berücksichtigung o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 16 Charlottenhof
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 1.250 m westlich des FFH-Gebietes und besteht aus einer westlichen und einer östlichen Teilfläche. Innerhalb des EW 16 sind vier WKA seit Februar 2000 und fünf WKA seit April 2004 in Betrieb. Weitere neun WKA bestehen außerhalb des ausgewiesenen VRG/EG zwischen beiden Teilflächen. Innerhalb des EW 16 können maximal weitere 4 WKA errichtet werden (davon eine bereits genehmigt, drei weitere im Verfahren).

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sind keine Fledermausarten benannt. Die im Rahmen der Managementplanung nachgewiesenen Habitate des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus befinden sich südlich von Ostritz und damit bereits so weit von diesem Eignungsgebiet entfernt, dass keinerlei Beeinträchtigungen bestehen können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsstandort Deiche, Umfluter
Bezeichnung der Ausweisung: Deichneubau an der Lausitzer Neiße bei Ludwigsdorf
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Die in der HWSK dargestellte und im Regionalplan ausgewiesene Variante liegt in einigen Bereichen um den „Catharinenhof“ innerhalb des FFH-Gebietes „Neißegebiet“.

Im Bereich des „Catharinenhofes“ bei Nieder Ludwigsdorf sind gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet der Mühlgraben (LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation) sowie als Entwicklungsfläche ein zum Mühlgraben fließender Bach (LRT 3260) dargestellt. Weitere Lebensraumtypen nach Anhang I liegen nicht in der näheren Umgebung des VBS Deichneubau. Als Anhang II Arten wurden im relevanten Bereich der Fischotter, der Große Feuerfalter, der Helle und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen.

Für den Fischotter sind grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Schmetterlingsarten sind Bewohner von Feuchtwiesen bzw. Nasswiesen. Zu den Ursachen der rückläufigen Bestandesentwicklung gehören unter anderem die Zerstörung der Lebensräume, Entwässerung, Aufgabe oder Intensivierung der Nutzung, intensive landwirtschaftliche Nutzung, großflächige Mahd ampferreicher Flächen (insbesondere nach der Eiablage), Gewässerverbau und -unterhaltung.

Der Deichneubau kann, sofern er wie im HWSK beschrieben und im Regionalplan ausgewiesen, möglichst siedlungsnah, d. h. unmittelbar östlich der letzten Bebauung ansetzt, so erfolgen, dass keine der o. g. LRT beeinträchtigt werden. Insbesondere werden LRT der Auen, die also von Überschwemmungen abhängig sind, durch den Deichneubau in der ausgewiesenen Variante nicht vom Flusslauf abgetrennt. Im Bereich der Vorkommen der drei Schmetterlingsarten besteht östlich der S 127 keine Bebauung. Hier ist darauf zu achten, dass ein Deichneubau unmittelbar straßenbegleitend verläuft und somit die betreffenden Habitate nicht unmittelbar in Anspruch genommen (zerstört) werden. Auf eine Bauausführung insbesondere während der Flugzeit von Juni bis September ist zu verzichten. Weitere der o. g. Gefährdungen sind durch diese Ausweisung nicht zu erwarten, da die Retentionsfläche und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen im FFH-Gebiet auch nach einem Deichbau erhalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aussagen im Rahmen nachfolgender Planungsverfahren können erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung: Wt 10 Görlitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 10 Görlitz reicht in das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ hinein. Der östliche Teil des Vorranggebietes wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung u. a. der Stadt Görlitz genutzt. Die Grundwasserbereitstellung erfolgt hauptsächlich über die Infiltration von Oberflächenwasser der Lausitzer Neiße über Sicker- bzw. Grundwasseranreicherungsbecken sowie aus dem quartären Grundwasserleiter. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten westlichen (weiter vom FFH-Gebiet entfernten) Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 10 Görlitz für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Erholung		
Bezeichnung der Ausweisung:	E 12 Berzdorfer See		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Erholung reicht im Bereich der Halde Weinhübel bis 70 m an das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ heran. Das FFH-Gebiet und das Vorranggebiet Erholung werden jedoch durch die Bundesstraße B 99 und die Bahnlinie Görlitz–Zittau räumlich klar voneinander getrennt. Durch diese räumliche Trennung sind keine direkten Wirkungen der Erholungsnutzung auf Lebensraumtypen oder Anhang II-Arten zu erwarten.

Bei Beginn der touristischen Nutzung mit Beendigung der Sanierung des Tagebaurestsees kann von einer Zunahme der Stoff- und Lärmimmissionen ausgegangen werden. Dies könnte indirekte Wirkungen auf Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zur Folge haben. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass diese Zusatzbelastungen höher ausfallen als die bestehenden Vorbelastungen durch Bundesstraße und Bahnlinie und im Zusammenwirken mit diesen Vorbelastungen erhebliche Beeinträchtigungen bewirken können. Ggf. sind in nachfolgenden Planungsebenen für die Bereiche, welche die geringsten Entfernungen zum FFH-Gebiet aufweisen, verkehrs- bzw. besucherlenkende Maßnahmen zu ergreifen. Parkplätze und andere Flächen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen sollten dabei so angelegt werden, dass ein möglichst großer Abstand zum FFH-Gebiet besteht.

Bei Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen in nachfolgenden Planungsebenen können erhebliche Beeinträchtigungen durch das VRG Erholung in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 75 Ostritz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Die südlichen Randbereiche des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 75 Ostritz liegen im FFH-Gebiet „Neißegebiet“. Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes wurde langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserwerk Leuba). Derzeit ist das Wasserwerk Leuba außer Betrieb. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können im Fall einer Wiederaufnahme der Grundwasserentnahme, bei der die ursprüngliche Fördermenge nicht überschritten wird, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten südlichen Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 75 Ostritz für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 1 Leuba		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 300 m westlich von Teilen des FFH-Gebietes Innerhalb des VRG/EG sind zwei WKA bereits seit 12/97 und zwei weitere WKA seit 8/98 in Betrieb. Weitere vier WKA innerhalb und eine WKA außerhalb des EW 1 sind seit 2006 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich.

In den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ sind keine Fledermausarten explizit genannt. Eine Verspernung von Zugkorridoren liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet wurden jedoch die beiden Anhang II Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus im Klosterwald südlich von Ostritz-Marienthal und somit etwa 4.000 m südlich des Windeignungsgebietes nachgewiesen.

Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohres (und auch der Mopsfledermaus) können erhebliche Beeinträchtigungen für die bekannten Fledermaushabitate durch das auf einer landwirtschaftlichen Hochfläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Neißegebiet“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 6 Dittelsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 2.000 m südwestlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind fünf WKA bereits seit 2000 in Betrieb. Theoretisch können innerhalb des VRG/EG weitere 2 WKA errichtet werden.

In den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ sind keine Fledermausarten explizit genannt. Eine Versperrung von Zugkorridoren liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet wurden jedoch die beiden Anhang II Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus im FFH-Gebiet nachgewiesen. Die zum VRG/EG nächstgelegenen Habitate (hier sowohl für das Große Mausohr als auch für die Mopsfledermaus) befinden sich am Kemmlitzbach sowie im Klosterwald südlich von Ostritz-Marienthal und somit etwa 2.000 m nordöstlich des Windeignungsgebietes. Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohres und der Mopsfledermaus können erhebliche Beeinträchtigungen für die bekannten Fledermaushabitate durch das auf einer landwirtschaftlichen Fläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Neißegebiet“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

⇒ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 5 Oberseifersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 2.600 m westlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind 8 WKA in Betrieb.

In den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ sind keine Fledermausarten explizit genannt. Eine Versperrung von Zugkorridoren liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet wurden jedoch die beiden Anhang II Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus im FFH-Gebiet nachgewiesen. Die zum VRG/EG nächstgelegenen Habitate (hier sowohl für das Große Mausohr als auch für die Mopsfledermaus) befinden sich am Kemmlitzbach sowie im Klosterwald südlich von Ostritz-Marienthal und somit etwa 4.800 m nordöstlich des Windeignungsgebietes. Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohres und der Mopsfledermaus können erhebliche Beeinträchtigungen für die bekannten Fledermaushabitate durch das auf einer landwirtschaftlichen Fläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Neißegebiet“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

⇒ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung der regionalplanerischen Ausweisungen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Bei dieser Einschätzung wird die unterschiedliche potenzielle, jeweils unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten bzw. die räumliche Entfernung dieser Raumnutzungen untereinander berücksichtigt (z. B. werden potenzielle Lärmwirkungen von Windkraftanlagen und Erholungsnutzungen durch die große Entfernung dieser Nutzungen zueinander nicht verstärkt). Es wird auch berücksichtigt, dass es sich beim FFH-Gebiet um ein Fließgewässer sowie daran unmittelbar angrenzende Bereiche handelt, dessen Lebensräume und Arten relativ eng an dieses Gewässer gebunden sind und somit i. d. R. durch Planungen mit nicht gewässergebundenen Einflüssen nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Ausweisungen zum Trinkwasserschutz sind ebenfalls auch bei kumulativer Betrachtung nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet hervorzurufen. Aus beiden Gebieten erfolgen bzw. erfolgten langjährige (Grund)Wasserentnahmen, ohne dass dadurch die Schützwürdigkeit als FFH-Gebiet in Frage gestellt wurde. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass es zumindest bei Nichtüberschreitung der bisherigen Wasserentnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Bezüglich der VRG und VBG für Rohstoffe sind insbesondere für KS 13 und KS 58 ein zeitliches Nacheinander des Abbaus wichtig, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Als zusätzliches Projekt sind die Hochwasserschutzanlagen für die Stadt Ostritz zu betrachten. Für diese liegt der Planfeststellungsbeschluss des RP Dresden vom 14. Juli 2006 vor. Im Rahmen der projektbezogenen FFH-Prüfung wurden auch die Einflüsse auf polnische Natura 2000-Gebiete geprüft. Auch das Zusammenwirken dieses Projektes mit den regionalplanerischen Ausweisungen ergibt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet, da kein funktionaler Zusammenhang erkennbar ist, der zu einer Verstärkung der jeweils unerheblichen Auswirkungen führen kann.

MUSKAUER FALTENBOGEN

Gebietsnummer:	FFH-095	EU-Nummer:	pSCI 4453-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	280 ha		
Kurzcharakteristik:	Stark reliefiertes Gelände mit Kiefernforst, darin zahlreiche Bergbau-Restgewässer unterschiedlicher Größe und Trophie, teilweise mit Verlandungsvegetation, im Norden ein kleiner, von Mischwald umgebener Moorbereich		
Schutzwürdigkeit:	Reich strukturiertes Gebiet mit unterschiedlichen Stillgewässertypen aber nur z. T. gut ausgeprägter Verlandungsvegetation, kleinflächig Übergangs- und Schwingrasenmoor, Vorkommen des Fischotter und des Rundblättrigen Sonnentaus		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines stark reliefierten, bewaldeten Bereiches des Muskauer Faltenbogens, in dem sich zahlreiche historische Bergbau-Restgewässer unterschiedlicher Größe und Trophie, teilweise mit Verlandungsvegetation befinden sowie eines nördlich davon gelegenen, von Mischwald umgebenen kleinen Moorbereiches.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung des Komplexes aus zahlreichen Stillgewässern unterschiedlicher Größe mit teilweise gut ausgeprägten Verlandungsbereichen, insbesondere der Vermeidung bzw. Verringerung zusätzlicher Nährstoffeinträge zur Erhaltung der unterschiedlichen Trophiegrade
 - der Erhaltung der relativen Störungsarmut der Gewässer durch Konzentration der touristischen Nutzung auf ausgewählte geeignete Gewässer im Optimalfall außerhalb des Gebietes
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der besonderen Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - der Erhaltung und Förderung der Moorbereiche insbesondere bezüglich eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes.

Art der Ausweisung:	—		
Bezeichnung der Ausweisung:	—		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>
Vorprüfung:	Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.		

WÄLDER UND FEUCHTGEBIETE BEI WEISSKEISSEL

Gebietsnummer:	FFH-096	EU-Nummer:	pSCI 4453-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	261 ha		
Kurzcharakteristik:	Feuchte bis anmoorige Waldflächen im Bereich des Muskauer Faltenbogens mit teils naturnahen Fließgewässern, Teil eines Stillgewässers mit großer Verlandungszone und moorigen Randbereichen		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Stillgewässer, Übergangsmoore und seltene Waldgesellschaften (Waldkiefern- und Fichten-Moorwälder) im Wechsel mit Sumpfröhricht und Nasswiesen, zahlreiche seltene Arten (u. a. Heldbock, Fischotter, Rohrdommel), Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Fichten-Moorwald (91D4)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Cerambyx cerdo, *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung von feuchten bis anmoorigen Waldflächen im Bereich des Muskauer Faltenbogens mit teils naturnahen Fließgewässern sowie von Teilen eines Stillgewässers mit großer Verlandungszone und moorigen Randbereichen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 - Fichten-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D4*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften, insbesondere der Waldkiefern- und Fichten-Moorwälder sowie der Eichenmischwaldbestände, unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Moor- und Waldbereiche insbesondere in den NSG „Südbereich Braunsteich“ und „Hammerlugk“
 - der Erhaltung des abwechslungsreichen Mosaiks aus extensiv genutzten Feuchtlebensräumen, die eine wesentliche Grundlage der Artenvielfalt des Gebietes sind, durch extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege und vor allem durch Sicherung der Wasserqualität der Stillgewässer und des Grundwasserhaushaltes während und nach Beendigung des Braunkohlebergbaues in der Region
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkungsbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

TREBENDORFER TIERGARTEN

Gebietsnummer:	FFH-097	EU-Nummer:	pSCI 4453-305
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	196 ha		
Kurzcharakteristik:	Beerstrauchreiche Kiefernbestände auf glazialer Hochfläche mit naturnahen Bereichen, anmoorig mit Sumpfforst-Kiefernwald, Pfeifengras-Eichenmischwälder auf wechselfeuchten und (Kiefern-) Eichenmischwälder auf trockenen Standorten		
Schutzwürdigkeit:	Naturraumtypische Waldgesellschaften (bodensaurer Eichenwald, Fichten-Moorwald, kleinflächig Waldkiefern-Moorwald), kleinflächig oligotrophe Stillgewässer, zahlreiche gefährdete Pflanzenarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Fichten-Moorwald (91D4)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines unzerschnittenen Waldgebietes mit beerstrauchreichen Kiefernbeständen auf glazialer Hochfläche mit naturnahen Bereichen, mit Sumpfforst-Kiefernwald auf anmoorigen, Pfeifengras-Eichenmischwäldern auf wechselfeuchten und (Kiefern-)Eichen-Mischwäldern auf trockenen Standorten sowie eingelagerten dystrophen und oligo- bis mesotrophen Stillgewässern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 - Fichten-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D4*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Sicherstellung des naturnahen Wasserregimes u. a. durch die weitestgehende Vermeidung einer Grundwasserabsenkung bedingt von dem bereits vorhandenen bzw. dem geplanten Braunkohletagebau, der direkt an das Gebiet grenzt
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur insbesondere der Moor- und Eichenmischwälder unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung und partieller Zurückdrängung der Sukzession.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	T 78 Mühlrose 1, 3 und 4		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton T 78 Mühlrose 1,3 und 4 reicht bis auf eine Entfernung von ca. 300 m an das FFH-Gebiet „Trebendorfer Tiergarten“ heran. Die innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindlichen und im Deckgebirge der Braunkohle liegenden Lagerstätten besitzen eine Tonmächtigkeit zwischen 6 bis 8 m, die Abraummächtigkeit beträgt zwischen 1 und 7 m. Das Vorbehaltsgebiet liegt im Abbaubereich des Tagebaues Nochten. Die darin befindlichen Tonlagerstätten sind im Zu-

sammenhang mit dem Braunkohlenabbau im Tagebau Nochten für eine Gewinnung als Begleitrohstoffe vorgesehen (vgl. auch Ziel 5 des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten). Um die im Einwirkungsbereich des Tagebaues Nochten liegenden Schutzgebiete vor den Wirkungen des Tagebaues zu schützen, enthält der Braunkohlenplan das Ziel 15, in dem es u. a. heißt: „Die Funktionsfähigkeit der im Einwirkungsbereich des Tagebaues liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie der Flächennaturdenkmale soll gesichert werden.“ Hierzu zählt auch das NSG „Trebendorfer Tiergarten“. Laut Hauptbetriebsplan Tagebau Nochten 2006/2007 (vom Sächsischen Oberbergamt am 22. Dezember 2005 zugelassen) beträgt die Entfernung zwischen den als Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Tonlagerstätten und dem Abbaustand des Vorschnittes zum 31. Dezember 2007 ca. 3.500 m. Bei einem Verhieb von ca. 500 m/a ist somit eine Inanspruchnahme der Lagerstätten ab dem Jahr 2014 zu erwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Vorbehaltsgebiet bereits im Grundwasserabsenkungsbereich des Tagebaues Nochten befindet und ab 2012 im Bereich des Vorbehaltsgebietes der Bau der Entwässerungsanlagen erfolgt. Da die räumlichen und funktionalen Auswirkungen eines potenziellen Tonabbaus somit in keinem Fall über die Auswirkungen des darauf folgenden Braunkohlenabbaus hinausgehen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle				
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 97 Trebendorf				
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 97 Trebendorf reicht bis auf eine Entfernung von ca. 300 m an das FFH-Gebiet „Trebendorfer Tiergarten“ heran. Die innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindlichen und im Deckgebirge der Braunkohle liegenden Lagerstätten besitzen eine mittlere Kiessandmächtigkeit von ca. 3 m, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt 0,2 m. Das Vorbehaltsgebiet liegt im Abbaubereich des Tagebaues Nochten. Die darin befindlichen Kiessandlagerstätten sind im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau im Tagebau Nochten für eine Gewinnung als Begleitrohstoffe vorgesehen (vgl. auch Ziel 5 des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten). Um die im Einwirkungsbereich des Tagebaues Nochten liegenden Schutzgebiete vor den Wirkungen des Tagebaues zu schützen, enthält der Braunkohlenplan das Ziel 15, in dem es u. a. heißt: „Die Funktionsfähigkeit der im Einwirkungsbereich des Tagebaues liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie der Flächennaturdenkmale soll gesichert werden.“ Hierzu zählt auch das NSG „Trebendorfer Tiergarten“. Laut Hauptbetriebsplan Tagebau Nochten 2006/2007 (vom Sächsischen Oberbergamt am 22. Dezember 2005 zugelassen) beträgt die Entfernung zwischen der als Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Kiessandlagerstätte und dem Abbaustand des Vorschnittes zum 31. Dezember 2007 ca. 2.500 m. Bei einem Verhieb von ca. 500 m/a ist somit eine Inanspruchnahme der Lagerstätte ab dem Jahr 2012 zu erwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Vorbehaltsgebiet bereits im Grundwasserabsenkungsbereich des Tagebaues Nochten befindet und ab 2010 im Bereich des Vorbehaltsgebietes der Bau der Entwässerungsanlagen erfolgt. Da die räumlichen und funktionalen Auswirkungen eines potenziellen Kiessandabbaus somit in keinem Fall über die des Braunkohlenabbaus hinausgehen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die beiden regionalplanerischen Ausweisungen sind im Zusammenhang mit den Auswirkungen des genehmigten Braunkohlenabbaus im Tagebau Nochten zu prüfen. Voranzustellen ist jedoch, dass die raumordnerischen und bergrechtlichen Pläne (Braunkohlenplan, Rahmenbetriebsplan) für den Tagebau Nochten bereits vor dem Stichtag 10. Juni 2005 (Ende der Umsetzungspflicht der FFH-RL) verbindlich bzw. zugelassen waren und der damit verbundene Abbau daher nicht den Regelungen der FFH-RL unterliegt. Grundsätzlich wird jedoch der Braunkohlenbergbau den größten Einfluss auf das FFH-Gebiet ausüben. Die in funktionaler Ergänzung zum Braunkohlenabbau zu sehende Gewinnung von Ton bzw. Kiessand kann bereits auf Grund des räumlichen Einwirkungsbereiches zu keiner Verstärkung der potenziellen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen. Als Schutz für das FFH-Gebiet vor den Einwirkungen des Braunkohlenabbaus und damit auch einer oberflächennahen Rohstoffgewinnung kann Ziel 15 des Braunkohlenplanes angesehen werden (s. o.).

Daher ist davon auszugehen, dass auch in Summation der regionalplanerischen Ausweisungen keine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet zu erwarten ist.

SPREETAL UND HEIDEN ZWISCHEN UHYST UND SPREMBERG

Gebietsnummer:	FFH-099	EU-Nummer:	pSCI 4452-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	820 ha		
Kurzcharakteristik:	Flussaue der Spree in Nachbarschaft zur Bergbaufolgelandschaft mit naturnahen Fließstrecken, Altarmen, Auwaldresten und Auewiesen, dazu Sandflächen, teilweise Binnendünen, mit Silbergrasfluren und trockenen Heidebeständen		
Schutzwürdigkeit:	Naturnaher Flusslauf als Lebensraum mehrerer gefährdeter Tierarten (u. a. Steinbeißer, Grüne Keiljungfer, Fischotter), naturraumtypische, großflächige Heidebestände mit Wacholder und offene Sandrasen, Magerrasen, Auwaldreste, Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p. p. und des *Bidention* p. p. (3270); Trockene europäische Heiden (4030); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Cobitis taenia [Steinbeißer], *Lutra lutra* [Fischotter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der reich strukturierten Flussaue der Spree in Nachbarschaft zur Bergbaufolgelandschaft mit naturnahen Fließgewässerstrecken, Altarmen, Auenwaldresten und Auewiesen sowie der überwiegend auf zwei separaten Teilflächen gelegenen offenen Sandbereiche, teilweise offenen Binnendünen und großflächigen trockenen Heidebestände.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
 - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flüsse mit Schlammbänken (Lebensraumtyp 3270)
 - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung naturraumtypischer, großflächiger trockener Heidebestände u. a. mit Wacholder, der offenen Sandflächen sowie Sandmagerrasen und der offenen Binnendünen durch zielgerichtete extensive Bewirtschaftung oder Pflege
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

» Teilfläche 1 – Slamener Heide

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 61 Spreetaler Heide		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Wt 61 Spreetaler Heide liegt in der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes erfolgt derzeit keine Wassergewinnung. Bei dem für eine Wassergewinnung nutzbaren Grundwasserleiter handelt es sich um einen quartären Grundwasserleiter (Spreewitzer Rinne). Aufgrund der bestehenden hydrogeologischen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass bei einer möglichen Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Auf der Teilfläche Slamener Heide befinden sich keine für die FFH-Meldung relevanten grundwasserabhängigen Lebensräume.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 13 Zerze		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 13 befindet sich ca. 1.200 m südwestlich des FFH-Gebietes – Teilfläche Slamener Heide. Im VRG/EG sind fünf WKA seit 2002 in Betrieb, weitere 3 WKA wurden im Oktober 2004 sowie weitere 2 WKA im Jahr 2006 errichtet. Die Errichtung zusätzlicher Anlagen innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 2 (Tal der Spree)

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 13 Zerze		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 13 grenzt direkt östlich an das FFH-Gebiet – Teilfläche Spreetal an. Im VRG/EG sind fünf WKA seit 2002 in Betrieb, weitere 3 WKA wurden im Oktober 2004 sowie weitere 2 WKA im Jahr 2006 errichtet. Die Errichtung zusätzlicher Anlagen innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 61 Spreetaler Heide		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Ein kleinräumiger Bereich des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 61 Spreetaler Heide reicht in die 200 m Pufferzone der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ hinein. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes erfolgt derzeit keine Wassergewinnung. Bei dem für eine Wassergewinnung nutzbaren Grundwasserleiter handelt es sich um einen quartären Grundwasserleiter (Spreewitzer Rinne). Aufgrund der bestehenden hydrogeologischen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass bei einer möglichen Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 24 Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg liegt in der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Bärwalde, in Kraft getreten am 27. Februar 2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 54,5 bis 78 m. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrangtrasse Neubau Schienennetz

Bezeichnung der Ausweisung: Kohleverbindungsbahn zwischen Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Im Zuge der beabsichtigten Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den langfristigen Braunkohlenbergbau Bk 1* Nochten-Rohne ist die tagebaubedingte Unterbrechung der Kohleverbindungsbahn an den Industriestandort Schwarze Pumpe erforderlich. Die hierfür erforderliche Ersatztrasse soll nach den Vorstellungen des Bergbauunternehmens Vattenfall Europe Mining AG (VEM) außerhalb des künftigen Abbaugbietes, entlang des Tagebaurandes verlaufen. Die hierfür im Regionalplan ausgewiesene Vorrangtrasse tangiert die 200 m Pufferzone der Teilfläche 2 (Tal der Spree) des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ auf einer Länge von ca. 600 m. Zwischen der Vorrangtrasse und dem FFH-Gebiet verläuft die Kreisstraße 8481, die unmittelbar westlich an die Vorrangtrasse anschließt. Es ist davon auszugehen, dass die Vorbelastung durch die Kreisstraße 8481 (Prognose für 2015-1000 Kfz/24 h) höher zu bewerten ist, als die von der konzipierten Schienentrasse auf das FFH-Gebiet ausgehenden Beeinflussungen (nach mündlicher Auskunft von Herrn Zeidler, Vattenfall Europe Mining AG, im Mai 2008 10 bis maximal 15 Züge/d). Eine erhebliche Verstärkung der durch die Kreisstraße bereits bestehenden unerheblichen Einflüsse auf das FFH-Gebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Speziell in Bezug auf die in den Erhaltungszielen genannten Arten und Lebensräume sind keinerlei erhebliche Konflikte durch den potenziellen Bau der Bahntrasse zu erwarten.

Durch die Ausweisung der Vorrangtrasse Neubau Schienennetz sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» **Teilfläche 3 (westlich Bärwalde)**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 24 Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Trinkwasser Wt 24 Boxberg befindet sich ca. 200 m östlich der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Bärwalde, in Kraft getreten am 27. Februar 2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 54,5 bis 78 m. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Ein Managementplan liegt für das FFH-Gebiet zwar noch nicht vor, jedoch liegt die Schutzwürdigkeit dieser separaten Teilfläche des FFH-Gebietes im Vorhandensein offener Sandbereiche, teilweise offener Binnendünen und trockener Heidebestände und somit in nicht (grund)wasserabhängiger Lebensräume.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken		
Bezeichnung der Ausweisung:	Speicherbecken Lohsa		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort grenzt an den nordwestlichen Teil dieser Teilfläche an. Mit der Ausweisung wird der Standort des Wasserspeichers Lohsa II als Bestandteil eines Wasserspeichersystems (Lohsa II, Dreiweibern, Burghammer) raumordnerisch gesichert. Konkretere Aussagen (z. B. Festlegung der Speicherlamelle u. ä.) sind Gegenstand von Sanierungsrahmenplänen. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Speicherbecken Lohsa II ist noch nicht abgeschlossen.

Ein Managementplan liegt zwar noch nicht vor, jedoch liegt die Schutzwürdigkeit der separaten Teilflächen des FFH-Gebietes in offenen Sandbereichen, teilweise offenen Binnendünen und trockenen Heidebeständen und somit in nicht (grund)wasserabhängigen Lebensräumen. Diese könnten durch eine Speicherfahrweise des Tagebaurestsees maximal dadurch potenziell beeinträchtigt werden, sofern über einen längeren Zeitraum ein so hoher Wasserstand im Speicher bestehen würde, der diese trockenen Standorte in grundwasserbeeinflusste Standorte umwandelt. Dies ist jedoch nicht zu erwarten, da die Differenz zwischen dem Wasserhöchststand im Speicher (116,25 m HN) und der Geländeoberfläche im FFH-Gebiet (ca. 125-130 m ü NH) in jedem Fall mehr als 5 m beträgt. Damit ist selbst für diesen Fall keine Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 4 (Spree unterhalb Uhyst/Spree)

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 24 Boxberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg liegt in der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Bärwalde, in Kraft getreten am 27. Februar 2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 54,5 bis 78 m. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilflächen 2, 3 und 4

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Braunkohlenkraftwerk		
Bezeichnung der Ausweisung:	Vorrangstandort Boxberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort wurde auf der Fläche des Industriestandortes Boxberg/O.L. und somit des regional bedeutsamen industriellen Altstandortes „Kraftwerk Boxberg“ ausgewiesen. Teile dieses Standortes sind bereits mit modernen bzw. modernisierten Kraftwerksblöcken bebaut bzw. Block R ist im Bau. Die raumordnerisch zu sichernde Nutzung geht in ihrer Flächenausdehnung nicht über die bereits seit ca. 30 Jahren betriebene Nutzung hinaus. Der minimale Abstand zwischen dem VRS und dem FFH-Gebiet beträgt ca. 2.000 m.

Relevante potenzielle Auswirkungen eines Braunkohlenkraftwerkes können insbesondere bau- und betriebsbedingter Lärm, Schadstoffemissionen und die Beeinträchtigung der Wassergüte durch Abwässer sein. Weitere Auswirkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet (z. B. Flächeninanspruchnahme) scheiden auf Grund der Lage außerhalb des Natura 2000-Gebietes aus. Der Wirkfaktor bau- und betriebsbedingter Lärm wird ebenfalls nicht weiter verfolgt, da bereits auf Grund der Entfernung die auf das FFH-Gebiet einwirkenden Lärmwerte unerheblich sind. Dabei wird auch die bestehende Vorbelastung berücksichtigt.

Die Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den „Neubaustandort Kraftwerk Boxberg, Block R“ vorgenommen (Landschaftsplanung Dr. Böhnert und Dr. Reichhoff GmbH i. A. Vattenfall Europe Generation, 2006). Diese Untersuchung umfasst sowohl die FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch eine SPA-Erheblichkeitsabschätzung für alle relevanten Natura 2000-Gebiete im Radius von 8,75 km um den Kühlturm des Blockes R. Es ist damit zu rechnen, dass bei einem neu zu errichtenden Kraftwerksblock der zukünftige Stand der Kraftwerkstechnik (nicht nur beim Kohlendioxid, sondern bei allen hier relevanten Stoffen) zu noch geringeren Emissionen führt als beim im Bau befindlichen Block R. Eine theoretisch mögliche Variante besteht auch im Ersatz eines vorhandenen älteren Kraftwerksblockes durch den planerisch gesicherten Standort eines neuen Blockes. In diesem Fall würden sich die Gesamtemissionen des Kraftwerkes sogar verringern und sich somit positive Effekte für das FFH-Gebiet ergeben.

Die Vorprüfung im Rahmen des Regionalplanes umfasst die Wirkfaktoren a) Schadstoffeinträge über den Luftpfad (Grenzwerte – Critical Levels), b) Schadstoffeinträge über den Bodenpfad (Grenzwerte – Critical Loads) sowie c) Entnahme von Rohwasser und Einleitung von Abwasser.

Zu a) Im Rahmen der o. g. Untersuchung wurden die durch den Bau des Blocks R entstehenden Zusatzbelastungen in Relation zu den Grenzwerten (Critical Levels) für bestimm-

te Lebensraumtypen gesetzt. Relevant waren dabei Stickoxide, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Staubbiederschlag, Cadmium und Blei als Bestandteil des Staubbiederschlages. Untersucht wurde der Einfluss auf empfindliche Lebensraumtypen (Wald-LRT, Offenland-LRT, Gewässer-LRT) und potenziell betroffene Arten. Dabei wird z. B. für einen repräsentativen Wald-LRT innerhalb des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ deutlich, dass die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung durch Block R) bei allen relevanten Schadstoffen deutlich unterhalb der Critical Levels (Grenzwerte) liegt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es auch beim Bau eines weiteren Kraftwerksblockes in keinem Fall zu einer Überschreitung der Critical Levels kommt. Auch für empfindliche Offenlandlebensräume (vor allem trockene Heiden – LRT 4030) sowie für Arten nach Anhang II der FFH-RL kommt die FFH-Untersuchung zum Ergebnis, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Es wird jedoch einschränkend bemerkt, dass es für FFH-relevante Arten bisher kaum anwendbare Beurteilungswerte zu diesem Aspekt gibt (somit Aufgabe des Monitorings).

Die Differenz zwischen den jeweils bestehenden Vorbelastungen (einschließlich Block R) und den Grenzwerten ist so hoch, dass es auch bei einem weiteren Neubau nicht zu einer Überschreitung kommen kann. Es kann eingeschätzt werden, dass es unter dem Aspekt der Erreichung von Critical Levels auch beim Neubau eines weiteren, dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblockes, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen kann. Potenzielle Beeinträchtigungen haben andere Ursachen (z. B. allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland).

- Zu b) Durch langanhaltende Schwefel- und Stickstoffeinträge kommt es zu einer Versauerung des Bodens wegen der Erschöpfung des Puffervermögens mit anschließender Abnahme der Nitrifikationsrate. Stickstoffeinträge wirken auch eutrophierend.

Die kritische Eintragsrate (Critical Load) zum Schutz der Vegetation bei Stickstoff wird für Wälder, trockene Heiden und Sandmagerrasen auf Binnendünen sowie für oligotrophe Gewässer jeweils mit 10 bis 20 kg N pro ha und Jahr angegeben. Die allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland lag 1999 mit 26 kg N pro ha und Jahr bereits über diesem Wert. Die Zusatzbelastung des gesamten Kraftwerkes (Werke III und IV mit allen derzeit betriebenen und dem im Bau befindlichen Block) beträgt entsprechend der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung weniger als 4 kg N pro ha und Jahr, die des Blockes R bei 2,1 kg N pro ha und Jahr und liegt damit im Bereich der Irrelevanzschwelle. Die mögliche Zusatzbelastung bei einem weiteren Kraftwerksblock wird nicht über die des Blockes R hinausgehen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den Block R wurde eingeschätzt, dass mögliche bzw. tatsächliche Gefährdungen im Untersuchungsgebiet nicht vom Kraftwerk Boxberg, Block R ausgehen, sondern andere, nicht bewertungsrelevante Ursachen haben (vgl. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Allgemeiner Teil, Abschnitt 5.1.5.5, S. 51).

Ähnliches gilt für Schwefeldioxid. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die früher eher basischen und feinstpartikelreichen Immissionen der Kraftwerke ihren Charakter durch den Einbau von Filteranlagen hin zu Säureeinträgen (SO_2 , SO_4 und NO_x) gewandelt haben. Die früher durch Flugaschen künstlich aufgebasten Standorte unterliegen inzwischen einer (vorwiegend natürlichen) Wiederversauerung. Hier tritt nämlich hinzu, dass das Säurepuffervermögen im gesamten Nordostteil der Region von Natur aus sehr gering ist. Konkrete langfristige nutzbare Auswirkungen und Potenziale einer Nährstoffanreicherung und vermeidbare negative Entwicklungen werden z. Zt. in einem interdisziplinären Verbundprojekt (ENFORCHANGE) für die Oberlausitz untersucht. Ableitbare Ergebnisse für die FFH-Prüfung sind bisher nicht bekannt.

Es kann eingeschätzt werden, dass es unter dem Aspekt der Erreichung von Critical Loads auch beim Neubau eines weiteren, dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblockes, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen kann. Potenzielle und tatsächliche Beeinträchtigungen haben andere Ursachen (z. B. allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland). Ggf. sind in nachfolgenden Ebenen Maßnahmen festzusetzen, die insbesondere einer verstärkten Versauerung der Böden im FFH-Gebiet entgegenwirken (z. B. Kalkung). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch durch die Errichtung eines weiteren Blockes die Zusatzbelastung durch das Gesamtkraftwerk weiterhin erheblich unterhalb der sonstigen Vorbelastung liegt.

- Zu c) Bezüglich der Wasserentnahme durch das Kraftwerk Boxberg wurden im Rahmen von 2003 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen FFH-Erheblichkeitsabschätzungen durchgeführt und man kommt zu folgenden Einschätzungen:

„Die beiden Stauwehre sowie die zwei Entnahmebauwerke existieren im Schwarzen Schöps und in der Spree bereits seit Mitte der 70er Jahre. An diesen Anlagen sind keine bautechnischen Änderungen vorgesehen. Der Umfang der genehmigten jährlichen Wasserentnahmemenge wird sich mit dem Vorhaben (Anm. des RPV: Mit Vorhaben ist hier die 2003 beantragte Wasserentnahme gemeint) von 98 auf 35 Mio. cbm reduzieren. Die an den Wehren eingestellten konstanten Betriebsstau bleiben unverändert, so dass die sich im Stauraum ausgebildeten Feuchtbiozönosen voll erhalten bleiben. Die Entnahmestellen sind mit Rechen- und einer Fischechanlage ausgestattet. Die bislang nicht durchgängigen Stauwehre werden zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mit naturnahen Fischaufstiegsanlagen (auch für Makrozoobenthos geeignet) nachgerüstet. Für den geplanten Neubaublock R wird der Wasserbedarf ab 2010 jährlich etwa 10 Mio. cbm betragen, so dass in Summe für das Kraftwerk Boxberg ein jährlicher Bedarf von max. 40 bis 45 Mio. cbm resultieren wird. Hinzu kommt ein Wasserbedarf für den externen Fischzuchtbetrieb PEH (Anm. des RPV: Peitzer Edelfisch Handelsgesellschaft mbH) von max. 13 Mio. cbm. Dieser Gesamtbedarf wird deutlich unter den bisherigen Vorgaben von 98 Mio. cbm liegen.“

Durch das Projekt wird es keinesfalls zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für die im Gebiet vorkommenden, durch die FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten Arten kommen. Auch eine Verschlechterung der FFH-Lebensräume ist nicht gegeben. Durch die Verringerung der Entnahmemenge (gegenüber der bisherigen Wasserentnahme) und durch den Bau einer Fischtreppe kann sogar von einer Verbesserung ausgegangen werden. Auch in der Summationswirkung mit dem Kraftwerksneubau ist nicht mit einer Verschlechterung zu rechnen, da die Entnahmemenge dann immer noch deutlich unter den alten Vorgaben bleibt.“

Auch bei der Errichtung eines durch die Ausweisung im Regionalplan begünstigten weiteren Kraftwerksblockes wird bei Annahme von max. 10 Mio. cbm die bis 2003 zulässige Wasserentnahme weiterhin erheblich unterschritten, so dass die obige Einschätzung weiterhin als gültig angesehen werden kann.

Die zum Betrieb eines weiteren Kraftwerksblockes notwendige potenzielle Wasserentnahme aus der Spree bzw. dem Schwarzen Schöps wird unter Berücksichtigung der bis 2003 zulässigen Entnahmemengen nicht zu erheblichen Auswirkungen für die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten führen.

Eine analoge Einschätzung kann für den Aspekt der Wassereinleitung getroffen werden. Hier kann, ggf. mit Nebenbestimmungen, im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis (z. B. für Komplettentleerung einer Kühlturmmasse) gewährleistet werden, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet kommt.

➡ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei einer Summationswirkung der einzelnen regionalplanerischen Ausweisungen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Die einzelnen Ausweisungen haben entweder keinen räumlichen Bezug zueinander, so dass sich einzelne unerhebliche Beeinträchtigungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht verstärken (z. B.

Wirkungen der einzelnen Trinkwassergebiete Wt 24 und Wt 61) bzw. sind im funktionalen Sinne (potenziell betroffene Arten bzw. Lebensräume) in ihren möglichen Auswirkungen nicht vergleichbar (z. B. VRS Speicherbecken, VRG/EG Windenergie, VRS Braunkohlenkraftwerk, VRTrasse Neubau Schienennetz).

In der Summation wären ebenfalls die im Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr ausgewiesenen und im Regionalplan nachrichtlich übernommenen Trassen für den Neubau einer Bundesstraße zwischen Weißwasser und der B 97 sowie für den Neubau einer Staatsstraße zwischen Neustadt/Spree und Spreewitz zu berücksichtigen. Beide Korridore kreuzen die Teilfläche 2 (Brückenbau über die Spree). Unabhängig von einem speziell für diese Planungen notwendigen Nachweis der Verträglichkeit ist nicht erkennbar, dass diese Straßen im Zusammenwirken mit den weiter entfernt liegenden regionalplanerischen Ausweisungen bzw. dem teilweise überlagernd ausgewiesenen VBG Trinkwasser Wt 61 erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können.

SCHWARZER SCHÖPS UNTERHALB REICHWALDE

Gebietsnummer:	FFH-100	EU-Nummer:	pSCI 4553-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	224 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe Fließstrecken des Schwarzen Schöps, z. T. mit Hochstauden- und Gehölzsaum, Aue mit Wald, Feuchtwiesen, Kleinstgewässern und Feldgehölzen, randlich Eichenwäldchen, kleinflächig trockene Heide und Silbergrasfluren		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Stillgewässer, Fließgewässer mit begleitenden Auewaldresten, bodensaure Eichenwälder, Verbindung zwischen Meldegebieten (Kohärenzaspekt), Lebensraum gefährdeter Arten (Fischotter, Grüne Keiljungfer, Laubfrosch, Wendehals)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Trockene europäische Heiden (4030); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0);

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der naturnahen Fließstrecken des Schwarzen Schöps, z. T. mit Hochstauden- und Gehölzsaum, der Aue mit Wald, der Feuchtwiesen, Kleinstgewässer und Feldgehölze, der kleinflächig trockenen Heide und Silbergrasfluren sowie der randlich befindlichen Eichenwäldchen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur insbesondere der Eichenwaldbereiche und der Wälder in den Auen unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 66 Reichwalde/Altliebel		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 66 Reichwalde/Altliebel tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde“ auf einer Länge von ca. 1.000 m. Derzeit erfolgt der Kiessandabbau in einer der im Vorbehaltsgebiet liegenden Lagerstätten auf der Grundlage eines zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplanes (Hauptbetriebsplan für den Kiessandtagebau Reichwalde/Altliebel 2003 bis 2005, zugelassen vom Bergamt Hoyerswerda am 26. Juni 2003, zuletzt am 26. Juni 2007 verlängert bis zum 30. Juni 2009). Der Kiessandabbau erfolgt im Trockenschnitt. Der Grundwasserstand liegt in diesem von der bergbaulichen Grundwasserabsenkung des Tagebaues Reichwalde betroffenen Gebietes ca. 25 m unter der Geländeoberfläche. Damit ist auszuschließen, dass durch den Kiessandabbau die grundwasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden. Weitere durch den Kiessandabbau hervorgerufene erhebliche Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie führen können, sind aufgrund des Abstandes zwischen dem Kiessandtagebau und dem FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Eine analoge Aussage kann auch für die potenziellen Abbaubereiche des Vorbehaltsgebietes außerhalb des Hauptbetriebsplanes getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 24 Boxberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde“. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Bärwalde, in Kraft getreten am 27. Februar 2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Tiefe von 54,5 bis 78 m.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind, sofern überhaupt betroffen, durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Braunkohlekraftwerk		
Bezeichnung der Ausweisung:	Kraftwerk Boxberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort wurde auf der Fläche des Industriestandortes Boxberg/O.L. und somit des regional bedeutsamen industriellen Altstandortes „Kraftwerk Boxberg“ ausgewiesen. Teile dieses Standortes sind bereits mit modernen bzw. modernisierten Kraftwerksblöcken bebaut bzw. Block R ist im Bau. Die raumordnerisch zu sichernde Nutzung geht in ihrer Flächenausdehnung nicht über die bereits seit ca. 30 Jahren betriebene Nutzung hinaus. Der Standort nähert sich bis minimal 300 m an das FFH-Gebiet an. Die maximal erreichbare Entfernung zwischen FFH-Gebiet und dem VRS beträgt ca. 1.800 m. Regionalplanerisch wird nicht geregelt, an welcher konkreten Stelle ein Kraftwerksneubau möglich ist. Am wahrscheinlichsten erscheint ein Neubau auf den Flächen der Kraftwerke I und II (Kraftwerksvorhaltefläche gemäß Standortexpose der Biq Standortentwicklung und Immobilienservice GmbH Lübbenau, Stand 10/2006). Der Abstand zum FFH-Gebiet würde dann 800 bis 1.500 m betragen.

Relevante potenzielle Auswirkungen eines Braunkohlenkraftwerkes können insbesondere bau- und betriebsbedingter Lärm, Schadstoffemissionen und die Beeinträchtigung der Wassergüte durch Abwässer sein. Weitere Auswirkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet (z. B. Flächeninanspruchnahme) scheiden auf Grund der Lage außerhalb des Natura 2000-Gebietes aus. Der Wirkfaktor bau- und betriebsbedingter Lärm wird ebenfalls nicht weiter verfolgt, da der konkrete Standort eines Kraftwerkes innerhalb des VRS so verändert werden kann, dass die auf das FFH-Gebiet einwirkenden Lärmwerte unerheblich sind. Dabei muss auch die bestehende Vorbelastung berücksichtigt werden. Der Aspekt kann somit in nachfolgenden Ebenen geregelt werden.

Die Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den „Neubaustandort Kraftwerk Boxberg, Block R“ vorgenommen (Landschaftsplanung Dr. Böhnert und Dr. Reichhoff GmbH i. A. Vattenfall Europe Generation, 2006). Diese Untersuchung umfasst sowohl die FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch eine SPA-Erheblichkeitsabschätzung für alle relevanten Natura 2000-Gebiete im Radius von 8,75 km um den Kühlturm des Blockes R. Es ist damit zu rechnen, dass bei einem neu zu errichtenden Kraftwerksblock der zukünftige Stand der Kraftwerkstechnik (nicht nur beim Kohlendioxid, sondern bei allen hier relevanten Stoffen) zu noch geringeren Emissionen führt als beim im Bau befindlichen Block R. Eine theoretisch mögliche Variante besteht auch im Ersatz eines vorhandenen älteren Kraftwerksblockes durch den planerisch gesicherten Standort eines neuen Blockes. In diesem Fall würden sich die Gesamtemissionen des Kraftwerkes sogar verringern und sich somit positive Effekte für das FFH-Gebiet ergeben.

Die Vorprüfung im Rahmen des Regionalplanes umfasst die Wirkfaktoren a) Schadstoffeinträge über den Luftpfad (Grenzwerte – Critical Levels), b) Schadstoffeinträge über den Bodenpfad (Grenzwerte – Critical Loads) sowie c) Entnahme von Rohwasser und Einleitung von Abwasser.

Zu a) Im Rahmen der o. g. Untersuchung wurden die durch den Bau des Blocks R entstehenden Zusatzbelastungen in Relation zu den Grenzwerten (Critical Levels) für bestimmte Lebensraumtypen gesetzt. Relevant waren dabei Stickoxide, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Staubbiederschlag, Cadmium und Blei als Bestandteil des Staubbiederschlages. Untersucht wurde der Einfluss auf empfindliche Lebensraumtypen (Wald-LRT, Offenland-LRT, Gewässer-LRT) und potenziell betroffene Arten. Dabei wird z. B. für einen repräsentativen Wald-LRT innerhalb des FFH-Gebietes „Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde“ deutlich, dass die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung durch Block R) bei Staubbiederschlag, Blei und Cadmium nur 5-6 % des Critical Levels beträgt, bei Schwefeldioxid ca. ein Drittel, bei Stickoxiden und Fluorwasserstoff zwischen rund einem Drittel und der Hälfte. Relevant ist hier vor allem, dass die Zusatzbelastung durch den Block R (die auch als maximale Zusatzbelastung beim Bau eines weiteren Blockes herangezogen werden kann) im Vergleich zum Grenzwert (Critical Level) als unbedeutend eingeschätzt werden kann. Der Maximalwert beträgt ca. 11 % bei Stickstoffoxiden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es auch beim Bau eines weiteren Kraftwerksblockes in keinem Fall zu einer Überschreitung der Critical Levels kommt. Auch für empfindliche Offenlandlebensräume (vor allem trockene Heiden – LRT 4030) sowie für Arten nach Anhang II der FFH-RL kommt die FFH-Untersuchung zum Ergebnis, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Es wird jedoch einschränkend bemerkt, dass es für FFH-relevante Arten bisher kaum anwendbare Beurteilungswerte zu diesem Aspekt gibt (somit Aufgabe des Monitorings).

Die Differenz zwischen den jeweils bestehenden Vorbelastungen (einschließlich Block R) und den Grenzwerten ist so hoch, dass es auch bei einem weiteren Neubau nicht zu einer Überschreitung kommen kann. Es kann eingeschätzt werden, dass es unter dem Aspekt der Erreichung von Critical Levels auch beim Neubau eines weiteren, dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblockes, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen kann. Potenzielle Beeinträchtigungen haben andere Ursachen (z. B. allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland).

Zu b) Durch langanhaltende Schwefel- und Stickstoffeinträge kommt es zu einer Versauerung des Bodens wegen der Erschöpfung des Puffervermögens mit anschließender Abnahme der Nitrifikationsrate. Stickstoffeinträge wirken auch eutrophierend.

Die kritische Eintragsrate (Critical Load) zum Schutz der Vegetation bei Stickstoff wird für Wälder, trockene Heiden und Sandmagerrasen auf Binnendünen sowie für oligotrophe Gewässer jeweils mit 10 bis 20 kg N pro ha und Jahr angegeben. Die allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland lag 1999 mit 26 kg N pro ha und Jahr bereits über diesem Wert. Für 2002 betrug die Überschreitung der Critical Loads im angrenzenden FFH-Gebiet < 20 kg N pro ha und Jahr (Landschaftsrahmenplan Karte 2.3-9). Die Zusatzbelastung des gesamten Kraftwerkes (Werke III und IV mit allen derzeit betriebenen und dem im Bau befindlichen Block) beträgt entsprechend der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung weniger als 4 kg N pro ha und Jahr, die des Blockes R bei 2,1 kg N pro ha und Jahr und liegt damit im Bereich der Irrelevanzschwelle. Die mögliche Zusatzbelastung bei einem weiteren Kraftwerksblock wird nicht über die des Blockes R hinausgehen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den Block R wurde eingeschätzt, dass mögliche bzw. tatsächliche Gefährdungen im Untersuchungsgebiet nicht vom Kraftwerk Boxberg, Block R ausgehen, sondern andere, nicht bewertungsrelevante Ursachen haben (vgl. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Allgemeiner Teil, Abschnitt 5.1.5.5, S. 51).

Ähnliches gilt für Schwefeldioxid. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die früher eher basischen und feinstpartikelreichen Immissionen der Kraftwerke ihren Charakter durch den Einbau von Filteranlagen hin zu Säureeinträgen (SO_2 , SO_4 und NO_3) gewandelt haben. Die früher durch Flugaschen künstlich aufgebasteten Standorte unterliegen inzwischen einer (vorwiegend natürlichen) Wiederversauerung. Hier tritt nämlich hinzu, dass das Säurepuffervermögen im gesamten Nordostteil der Region von Natur aus sehr gering ist. Konkrete langfristige nutzbare Auswirkungen und Potenziale einer Nährstoffanreicherung und vermeidbare negative Entwicklungen werden z. Zt. in einem interdisziplinären Verbundprojekt (ENFORCHANGE) für die Oberlausitz untersucht. Ableitbare Ergebnisse für die FFH-Prüfung sind bisher nicht bekannt.

Es kann eingeschätzt werden, dass es unter dem Aspekt der Erreichung von Critical Loads auch beim Neubau eines weiteren, dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblockes, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen kann. Potenzielle und tatsächliche Beeinträchtigungen haben andere Ursachen (z. B. allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland). Ggf. sind in nachfolgenden Ebenen Maßnahmen festzusetzen, die insbesondere einer verstärkten Versauerung der Böden im FFH-Gebiet entgegenwirken (z. B. Kalkung). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch durch die Errichtung eines weiteren Blockes die Zusatzbelastung durch das Gesamtkraftwerk weiterhin erheblich unterhalb der sonstigen Vorbelastung liegt.

Zu c) Bezüglich der Wasserentnahme durch das Kraftwerk Boxberg wurden im Rahmen von 2003 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen FFH-Erheblichkeitsabschätzungen durchgeführt und man kommt zu folgenden Einschätzungen:

„Die beiden Stauwehre sowie die zwei Entnahmebauwerke existieren im Schwarzen Schöps und in der Spree bereits seit Mitte der 70er Jahre. An diesen Anlagen sind keine bautechnischen Änderungen vorgesehen. Der Umfang der genehmigten jährlichen Wasserentnahmemenge wird sich mit dem Vorhaben (Anm. des RPV: Mit Vorhaben ist hier die 2003 beantragte Wasserentnahme gemeint) von 98 auf 35 Mio. cbm reduzieren. Die an den Wehren eingestellten konstanten Betriebsstauungen bleiben unverändert, so dass die sich im Stauraum ausgebildeten Feuchtbiozönosen voll erhalten bleiben. Die Entnahmestellen sind mit Rechen- und einer Fischeicheanlage ausgestattet. Die bislang nicht durchgängigen Stauwehre werden zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mit naturnahen Fischaufstiegsanlagen (auch für Makrozoobenthos geeignet) nachgerüstet. Für den geplanten Neubaublock R wird der Wasserbedarf ab 2010 jährlich etwa 10 Mio. cbm betragen, so dass in Summe für das Kraftwerk Boxberg ein jährlicher Bedarf von max. 40 bis 45 Mio. cbm resultieren wird. Hinzu kommt ein Wasserbedarf für den externen Fischzuchtbetrieb PEH (Anm. des RPV: Peitzer Edelfisch Handelsgesellschaft mbH) von max. 13 Mio. cbm. Dieser Gesamtbedarf wird deutlich unter den bisherigen Vorgaben von 98 Mio. cbm liegen.“

Durch das Projekt wird es keinesfalls zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für die im Gebiet vorkommenden, durch die FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten Arten kommen. Auch eine Verschlechterung der FFH-Lebensräume ist nicht gegeben. Durch die Verringerung der Entnahmemenge (gegenüber der bisherigen Wasserentnahme) und durch den Bau einer Fischtreppe kann sogar von einer Verbesserung ausgegangen werden. Auch in der Summationswirkung mit dem Kraftwerksneubau ist nicht mit einer Verschlechterung zu rechnen, da die Entnahmemenge dann immer noch deutlich unter den alten Vorgaben bleibt.“

Auch bei der Errichtung eines durch die Ausweisung im Regionalplan begünstigten weiteren Kraftwerksblockes wird bei Annahme von max. 10 Mio. cbm die bis 2003 zulässige Wasserentnahme weiterhin erheblich unterschritten, so dass die obige Einschätzung weiterhin als gültig angesehen werden kann.

Die zum Betrieb eines weiteren Kraftwerksblockes notwendige potenzielle Wasserentnahme aus der Spree bzw. dem Schwarzen Schöps wird unter Berücksichtigung der bis 2003 zulässigen Entnahmemengen nicht zu erheblichen Auswirkungen für die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten führen.

Eine analoge Einschätzung kann für den Aspekt der Wassereinleitung getroffen werden. Hier kann, ggf. mit Nebenbestimmungen, im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis (z. B. für Komplettentleerung einer Kühlturmmasse) gewährleistet werden, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet kommt.

FFH-PRÜFUNG

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 30 Tagebau Reichwalde		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 30 befindet sich ca. 2.600 m nördlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind bisher keine WKA errichtet.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

☛☛☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken		
Bezeichnung der Ausweisung:	Bärwalder See		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Tagebaurestsee Bärwalde und damit der VRS für ein Speicherbecken befindet sich ca. 1.000 m südlich des FFH-Gebietes. Mit der Ausweisung wird der Standort des Speicherbeckens Bärwalde raumordnerisch gesichert. Konkretere Aussagen (z. B. Festlegung der Speicherlamelle u. ä.) sind Gegenstand von Festlegungen der Sanierungsrahmenpläne. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Speicherbecken wurde mit Beschluss des RP Dresden vom 17. November 2005 abgeschlossen. Damit verbunden ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Abschnitt 4 ab Seite 86 des PIFstB). Diese wurde für vier FFH-Gebiete durchgeführt, für welche Einwander im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mögliche Beeinträchtigungen geltend gemacht haben. Das FFH-Gebiet „Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde“ war Bestandteil dieser Prüfung.

Auf Grund der vorliegenden projektbezogenen Verträglichkeitsprüfung ist davon auszugehen, dass durch die rahmensetzende regionalplanerische Ausweisung keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

☛☛☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Speicherbecken Bärwalde wurden kumulative Wirkungen geprüft, die im Zusammenwirken mit der Nutzung von Wasser aus dem Schwarzen Schöps für das Kraftwerk Boxberg und mit der Weißwasserüberleitung entstehen. Es wird dort eingeschätzt, dass mittels verschiedener Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche Auswirkungen des Vorhabens Speicherbecken Bärwalde auf den (hier einzig relevanten) Fischotter auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten ausgeschlossen werden können. Eine potenzielle Gefährdung resultiert entsprechend der Verträglichkeitsprüfung für das Speicherbecken Bärwalde jedoch für den Fischotter auf Grund des Sinkens des pH-Wertes im Schwarzen Schöps durch die Einleitung von Wasser aus dem Restsee und der damit verbundenen Mobilisierung von Aluminium. Ein derartiges Risiko wird jedoch durch den mit der regionalplanerischen Ausweisung verbundenen Bau eines weiteren Kraftwerksblockes nicht erhöht.

Im Zusammenwirken mit den weiteren, hier geprüften Ausweisungen sind auf Grund des fehlenden räumlichen Bezugs bzw. fehlenden funktionalen Zusammenhanges keine verstärkten Auswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten.

SCHLOSSTEICHGEBIET KLITTEN

Gebietsnummer:	FFH-101	EU-Nummer:	pSCI 4653-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	219 ha		
Kurzcharakteristik:	Gebiet am sich wieder füllenden Schlossteich Klitten mit einem Mosaik von Wasserflächen, Offenland- und Waldbereichen, reich strukturierte, teilweise sehr totholzreiche Eichen- und Schwarzerlenmischbestände, randlich Wiesen		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe eutrophe Gewässer und hohes Entwicklungspotential zur weiteren Ausbildung gut ausgeprägter, sehr flacher Stillgewässer, totholzreiche Eichenbestände, Vorkommen der Rotbauchunke, artenreiche Vogelfauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des Gebietes am sich wieder füllenden Schlossteich Klitten mit einem Mosaik von Wasserflächen, Offenland- und Waldbereichen, der reich strukturierten, teilweise sehr totholzreichen Eichen- und Schwarzerlenmischbestände sowie der randlich gelegenen Wiesen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der zielgerichteten Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des sich wieder füllenden Schlossteiches Klitten mit reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für eine reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der zielgerichteten Entwicklung der übrigen in Entstehung befindlichen Gewässer in Richtung oligo- bis mesotroper Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur insbesondere der kleinflächigen Eichenwaldbereiche sowie der Erlenbruchwälder unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Ts 80 Kringelsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkungsbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton Ts 80 Kringelsdorf tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Schlossteichgebiet Klitten“ auf einer Länge von ca. 900 m. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Die mittlere Mächtigkeit des Tones beträgt 17,5 m, die mittlere Abraummächtigkeit beläuft sich auf 30 m. Aus dem Ergebnisbericht und Vorratsberechnung Ton Kringelsdorf (GEOS Freiberg, 1990) geht hervor, dass die Lagerstätte aus drei Tonhorizonten besteht. Der untere Tonhorizont (4. Flaschentonhorizont) lagert unmittelbar über dem 1. Miozänen Flöz. Der über dem 4. Flaschentonhorizont liegende mittlere

Tonhorizont (3. Flaschentonhorizont) wird durch einen tertiären Sandhorizont voneinander getrennt. Zwischen dem 3. Flaschentonhorizont und dem oberen Tonhorizont (2. Flaschentonhorizont) liegt ein tertiärer Kiessandhorizont. Über dem 2. Flaschentonhorizont lagern Pleistozänsedimente (überwiegend rolliges Material, örtlich Geschiebemergel). Im Bereich der Südwestflanke der Lagerstätte (in Richtung des FFH-Gebietes) ist das Tonflöz steilgestellt. Diese Barriere ist zu erhalten, um Auswirkungen auf (grund)wasserabhängige Lebensraumtypen und davon abhängige Arten zu vermeiden. Dann kann davon ausgegangen werden, dass es bedingt durch die geologischen Verhältnisse nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommt.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 30 Tagebau Reichwalde

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Gebiet EW 30 liegt ca. 4.300 m nordöstlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind bisher keine WKA errichtet.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrangstandort Braunkohlekraftwerk

Bezeichnung der Ausweisung: Kraftwerk Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der Vorrangstandort wurde auf der Fläche des Industriestandortes Boxberg/O.L. und somit des regional bedeutsamen industriellen Altstandortes „Kraftwerk Boxberg“ ausgewiesen. Teile dieses Standortes sind bereits mit modernen bzw. modernisierten Kraftwerksblöcken bebaut bzw. Block R ist im Bau. Die raumordnerisch zu sichernde Nutzung geht in ihrer Flächenausdehnung nicht über die bereits seit ca. 30 Jahren betriebene Nutzung hinaus. Der Vorrangstandort befindet sich ca. 4.500 m nördlich des FFH-Gebietes.

Relevante potenzielle Auswirkungen eines Braunkohlekraftwerkes können insbesondere bau- und betriebsbedingter Lärm, Schadstoffemissionen und die Beeinträchtigung der Wassergüte durch Abwässer sein. Weitere Auswirkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet (z. B. Flächeninanspruchnahme) scheiden auf Grund der Lage außerhalb des Natura 2000-Gebietes aus. Der Wirkfaktor bau- und betriebsbedingter Lärm wird auf Grund der bereits großen Entfernung nicht weiter verfolgt.

Die Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den „Neubau Standort Kraftwerk Boxberg, Block R“ vorgenommen (Landschaftsplanung Dr. Böhnert und Dr. Reichhoff GmbH i. A. Vattenfall Europe Generation, 2006). Diese Untersuchung umfasst sowohl die FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch eine SPA-Erheblichkeitsabschätzung für alle relevanten Natura 2000-Gebiete im Radius von 8,75 km um den Kühlturm des Blockes R. Es ist damit zu rechnen, dass bei einem neu zu errichtenden Kraftwerksblock der zukünftige Stand der Kraftwerkstechnik (nicht nur beim Kohlendioxid, sondern bei allen hier relevanten Stoffen) zu noch geringeren Emissionen führt als beim im Bau befindlichen Block R. Eine theoretisch mögliche Variante besteht auch im Ersatz eines vorhandenen älteren Kraftwerksblockes durch den planerisch gesicherten Standort eines neuen Blockes. In diesem Fall würden sich die Gesamtemissionen des Kraftwerkes sogar verringern und sich somit positive Effekte für das FFH-Gebiet ergeben.

Die Vorprüfung im Rahmen des Regionalplanes umfasst die Wirkfaktoren a) Schadstoffeinträge über den Luftpfad (Grenzwerte – Critical Levels), b) Schadstoffeinträge über den Bodenpfad (Grenzwerte – Critical Loads) sowie c) Entnahme von Rohwasser und Einleitung von Abwasser.

Zu a) Im Rahmen der o. g. Untersuchung wurden die durch den Bau des Blocks R entstehenden Zusatzbelastungen in Relation zu den Grenzwerten (Critical Levels) für bestimmte Lebensraumtypen gesetzt. Relevant waren dabei Stickoxide, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Staubbiederschlag, Cadmium und Blei als Bestandteil des Staubbiederschlages. Untersucht wurde der Einfluss auf empfindliche Lebensraumtypen (Wald-LRT, Offenland-LRT, Gewässer-LRT) und potenziell betroffene Arten. Im FFH-Gebiet „Schlossteichgebiet Klitten“ kommen jedoch keine empfindlichen Lebensraumtypen vor (vgl. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Teil Zusammenfassung Seite 53 und 62).

Es wird jedoch einschränkend bemerkt, dass es für FFH-relevante Arten bisher kaum anwendbare Beurteilungswerte zu diesem Aspekt gibt (somit Aufgabe des Monitorings).

Die Differenz zwischen den jeweils bestehenden Vorbelastungen (einschließlich Block R) und den kritischen Eintragsraten ist so hoch, dass es auch bei einem weiteren Neubau nicht zu einer Überschreitung kommen kann. Es kann eingeschätzt werden, dass es unter dem Aspekt der Erreichung von Critical Levels auch beim Neubau eines weiteren, dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblockes, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen kann. Potenzielle Beeinträchtigungen haben andere Ursachen (z. B. allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland).

Zu b) Durch langanhaltende Schwefel- und Stickstoffeinträge kommt es zu einer Versauerung des Bodens wegen der Erschöpfung des Puffervermögens mit anschließender Abnahme der Nitrifikationsrate. Stickstoffeinträge wirken auch eutrophierend.

Die kritische Eintragsrate (Critical Load) zum Schutz der Vegetation für Stickstoff wird für Wälder, trockene Heiden und Sandmagerrasen auf Binnendünen sowie für oligotrophe Gewässer jeweils mit 10 bis 20 kg N pro ha und Jahr angegeben. Die allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland lag 1999 mit 26 kg N pro ha und Jahr

bereits über diesem Wert. Für 2002 betrug die Überschreitung der Critical Loads im angrenzenden FFH-Gebiet < 20 kg N pro ha und Jahr (Landschaftsrahmenplan Karte 2.3-9). Die Zusatzbelastung des gesamten Kraftwerkes (Werke III und IV mit allen derzeit betriebenen und dem im Bau befindlichen Block) beträgt entsprechend der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung weniger als 4 kg N pro ha und Jahr, die des Blockes R bei 2,1 kg/n pro ha und Jahr und liegt damit im Bereich der Irrelevanzschwelle. Die mögliche Zusatzbelastung bei einem weiteren Kraftwerksblock wird nicht über die des Blockes R hinausgehen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den Block R wurde eingeschätzt, dass mögliche bzw. tatsächliche Gefährdungen im Untersuchungsgebiet nicht vom Kraftwerk Boxberg, Block R ausgehen, sondern andere, nicht bewertungsrelevante Ursachen haben (vgl. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Allgemeiner Teil, Abschnitt 5.1.5.5, S. 51).

Ähnliches gilt für Schwefeldioxid. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die früher eher basischen und feinstpartikelreichen Immissionen der Kraftwerke ihren Charakter durch den Einbau von Filteranlagen hin zu Säureeinträgen (SO_2 , SO_4 und NO_3) gewandelt haben. Die früher durch Flugaschen künstlich aufgebasteten Standorte unterliegen inzwischen einer (vorwiegend natürlichen) Wiederversauerung. Hier tritt nämlich hinzu, dass das Säurepuffervermögen im gesamten Nordostteil der Region von Natur aus sehr gering ist. Konkrete langfristige nutzbare Auswirkungen und Potenziale einer Nährstoffanreicherung und vermeidbare negative Entwicklungen werden z. Zt. in einem interdisziplinären Verbundprojekt (ENFORCHANGE) für die Oberlausitz untersucht. Ableitbare Ergebnisse für die FFH-Prüfung sind bisher nicht bekannt.

Es kann eingeschätzt werden, dass es unter dem Aspekt der Erreichung von Critical Loads auch beim Neubau eines weiteren, dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblockes, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen kann. Potenzielle und tatsächliche Beeinträchtigungen haben andere Ursachen (z. B. allgemeine Hintergrundbelastung in Deutschland). Ggf. sind in nachfolgenden Ebenen Maßnahmen festzusetzen, die insbesondere einer verstärkten Versauerung der Böden im FFH-Gebiet entgegenwirken (z. B. Kalkung). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch durch die Errichtung eines weiteren Blockes die Zusatzbelastung durch das Gesamtkraftwerk weiterhin erheblich unterhalb der sonstigen Vorbelastung liegt.

Zu c) Auswirkungen einer Wasserentnahme oder Abwassereinleitung haben für das FFH-Gebiet 101 keine Relevanz.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung:

In der kumulativen Wirkung wäre die im Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr ausgewiesene und im Regionalplan nachrichtlich übernommene Trasse für den Neubau einer Bundesstraße zwischen Lieske und Nochten, die im Bundesverkehrswegeplan 2003 im „Weiteren Bedarf“ als „Neues Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko“ enthalten ist, zu bewerten. Der Korridor verläuft auf einer Länge von ca. 700 m durch die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes. Unabhängig von einem speziell für diese Planung notwendigen Nachweis der Verträglichkeit ist nicht erkennbar, dass diese Straße im Zusammenwirken mit den räumlich weiter entfernt liegenden und in keinem funktionalen Zusammenhang stehenden regionalplanerischen Ausweisungen erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Potenzielle Auswirkungen des VRG/EG EW 30 und des VBG Ts 80 werden auf Grund eines fehlenden räumlichen und funktionalen Bezug bei kumulativer Betrachtung nicht verstärkt.

Bezüglich des VRS Braunkohlenkraftwerk sind keine kumulativen Auswirkungen mit den anderen regionalplanerischen Ausweisungen relevant. Die „Vorbelastung“ durch den im Bau befindlichen Block ist Bestandteil der Einzelbewertung.

RAKLITZA UND TEICHE BEI RIETSCHEN

Gebietsnummer:	FFH-102	EU-Nummer:	pSCI 4554-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	<input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	339 ha		
Kurzcharakteristik:	Reich strukturierte Teichkomplexe am Südrand der Muskauer Heide mit Verlandungsvegetation und Erlenbruchwald-Beständen mit moorähnlichen Kleinstgewässern, naturnaher Lauf der Rакlitza und naturnaher Eichenmischwald		
Schutzwürdigkeit:	Naturnaher großer eutropher Gewässerkomplex, bodensaure Eichenwälder, bedeutender Lebensraum von z. T. sehr seltenen Arten (v. a. extrem seltener Feuerfalter, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Große Moosjungfer)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Lutra lutra* [Fischotter], *Leucorhina pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der reich strukturierten Teichkomplexe am Südrand der Muskauer Heide mit Verlandungsvegetation und Erlenbruchwald-Beständen mit moorähnlichen Kleinstgewässern, des naturnahen Laufs der Rакlitza sowie des naturnahen Eichenmischwaldes.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Große Moosjungfer (*Leucorhina pectoralis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter, sehr artenreicher Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung günstiger Habitatbedingungen für den in Sachsen extrem seltenen, an Feuchtlebensräume gebundenen Großen Feuerfalter
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der besonderen Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nördlich Daubitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes "Raklitza und Teiche bei Rietschen". Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 30 Tagebau Reichwalde		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 30 befindet sich ca. 4.800 m westlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind bisher keine WKA errichtet.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung:**

Der gegenwärtig gestundete Braunkohlentagebau Reichwalde ist hinsichtlich der Summationswirkungen einzubeziehen. Für diesen Tagebau liegt ein 1994, also vor Ablauf der in der FFH-Richtlinie vorgesehenen Umsetzungspflicht(en), für verbindlich erklärter Braunkohlenplan vor. Der Abbaubetrieb soll voraussichtlich 2010 wieder anlaufen. Der Abbaubereich des Tagebaus ist nicht Bestandteil der FFH-Gebietsmeldung. Da das FFH-Gebiet seitens des Freistaates Sachsen, trotz der bereits bei der Meldung bekannten Nähe zum bestandsgeschützten Braunkohlentagebau, als für eine Gebietsmeldung geeignet angesehen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden.

Gemäß dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 27. April 2005 und dem Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen ist der Ausbau der Bahnstrecke (Berlin)-Görlitz vorgesehen. Diese bereits bestehende Bahnstrecke verläuft über ca. 700 m durch das FFH-Gebiet. Der Ausbau soll im hier relevanten Abschnitt eine Elektrifizierung und die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf 160 km/h umfassen. Die zu prüfenden regionalplanerischen Ausweisungen können auch in Verbindung mit dieser Planung (deren Verträglichkeit hier nicht nachgewiesen werden muss) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen, da sie räumlich und funktional keinerlei Bezug zu den Erhaltungszielen aufweisen. Die Ortumgehung Rietschen im Zuge der B 115 ist ein Ziel des Fachlichen Entwicklungsplanes Verkehrs. Auch diese Verkehrsplanung hat keinen räumlichen und funktionalen Bezug zu den zu prüfenden regionalplanerischen Ausweisungen, so dass die unerheblichen Auswirkungen der Waldmehrung und der Windenergienutzung durch diese Fachplanungen nicht erheblich werden.

Auch bei einer Summationswirkung der einzelnen regionalplanerischen Ausweisungen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Das VRG/EG EW 30 und das VBG Waldmehrung haben weder einen räumlichen Bezug zueinander (Entfernung ca. 10 km) und sind im auch funktionalen Sinne (potenziell betroffene Arten bzw. Lebensräume) in ihren möglichen Auswirkungen nicht vergleichbar.

WEISSER SCHÖPS BEI HÄHNICHEN

Gebietsnummer:	FFH-104	EU-Nummer:	pSCI 4554-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	67 ha		
Kurzcharakteristik:	Lauf des Weißen Schöps, z. T. mit Unterwasservegetation, mit kleinflächigen angrenzenden Hochstaudenfluren und Erlen-Eschenwäldern inmitten von Acker- und Grünlandbereichen		
Schutzwürdigkeit:	Fließgewässer mit Unterwasservegetation, wertvoll v. a. aus Artenschutzsicht: sehr bedeutsames Vorkommen des Steinbeißers, Vorkommen des Fischotters, Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Cobitis taenia [Steinbeißer], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines Abschnittes des Weißen Schöps z. T. mit Unterwasservegetation, mit kleinflächigen angrenzenden Hochstaudenfluren und Erlen-Eschenwäldern inmitten von Acker- und Grünlandbereichen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der unbedingten Erhaltung und zielgerichteten Förderung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der wenigen verbliebenen Auenwaldreste unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - der zielgerichteten Entwicklung ausgewählter geeigneter Grünlandbereiche in Richtung auf artenreiche magere Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	—
Bezeichnung der Ausweisung:	—
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>
Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

DORAS RUH

Gebietsnummer:	FFH-105	EU-Nummer:	(pSCI 4654-301)
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	<input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	521 ha		
Kurzcharakteristik:	Zusammenhängendes Waldgebiet mit Teichkomplexen, naturnahen ausdauernden Kleingewässern und ausgedehnten moorigen Senken, durchsetzt mit Feuchtwiesen		
Schutzwürdigkeit:	Wertvoller Komplex aus naturnahen großen Stillgewässern und offenen wie bewaldeten Mooren, Lebensraum u. a. für Rotbauchunke, Fischotter, Seeadler und Kranich, floristisch von überregionaler Bedeutung		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Birken-Moorwald (91D1); Waldkiefern-Moorwald (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines zusammenhängenden Waldgebietes mit Teichkomplexen, naturnahen ausdauernden Kleingewässern und ausgedehnten moorigen Senken, welches mit Feuchtwiesen durchsetzt ist.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung eines großflächigen, hinsichtlich der zentral gelegenen, größten Teilfläche wenig zerschnittenen Waldgebietes mit eingelagerten wertvollen Feuchtkomplexen aus naturnahen Stillgewässern verschiedener Trophie, u. a. der sachsenweit seltenen dystrophen Gewässer, und offenen sowie bewaldeten Moorbereichen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Moorwälder und Eichenwaldbereiche
 - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als wichtiges Jagdhabitat für die Fledermäuse des unweit befindlichen sehr bedeutendes Wochenstubenquartiers des Großen Mausohrs
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 71 Niesky		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 71 Niesky reicht teilweise in das FFH-Gebiet „Doras Ruh“ hinein. Mit dem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser werden die Grundwasservorräte eines quartären Grundwasserleiters mit differenzierten Mächtigkeiten und Grundwasserständen raumordnerisch gesichert. Im Südwesten des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Wasserfassung Niesky, die bereits langjährig für die Wasserversorgung genutzt wird.

Die Grundwasserfließrichtung ist in diesem Bereich nach Nordosten gerichtet. Bei einer Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung ist somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht zu erwarten. Zumindest gilt dies für Grundwasserentnahmen in einer Größenordnung, wie sie bereits seit Jahren erfolgt, da sich

die bisherige Wasserentnahme nicht negativ auf das FFH-Gebiet ausgewirkt hat. Weiterhin ist im Regionalplan durch die Ausweisung von wesentlichen Teilen des FFH-Gebietes als VRG Arten- und Biotopschutz sichergestellt, dass alle Nutzungen auch im Umfeld mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sein müssen. Auch die Grundwasserentnahme im VBG Wt 71 hat sich danach auszurichten (ggf. Entnahmemengenbeschränkung).

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 4 See/Zeche Moholz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 4 See/Zeche Moholz tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Doras Ruh“ auf einer Länge von ca. 300 m. Das Vorranggebiet umfasst zum größten Teil den aktiven Kiessandtagebau „Zeche Moholz“. Die Kiessandgewinnung erfolgt mittels eines Schwimmbaggers im Nassabbau auf der Grundlage eines bergrechtlichen Betriebsplanes (Hauptbetriebsplan 1998 bis 2001 Kiessandtagebau Zeche Moholz, zugelassen vom Bergamt Hoyerswerda am 30. März 1999, Verlängerung für den Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juli 2005 zugelassen am 30. Juni 2003, letzte Verlängerung des Hauptbetriebsplanes – Zulassung der bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Verlängerung erfolgte durch das Sächsische Oberbergamt, Außenstelle Hoyerswerda, am 13. Dezember 2007). Laut geltendem Hauptbetriebsplan werden keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt, so dass die hydrologische Beeinflussung der Umgebung daher sehr gering ist. Der Einfluss auf die Grundwasserneubildung kann bei Einhaltung des Zieles 7.4 LEP und einer damit verbundenen nicht zu großen offenen Tagebaufläche als unerheblich eingeschätzt werden. Die Grundwasserneubildung hat sich gegenüber dem vorbergbaulichen Zustand auf Grund der offenen Tagebaufläche wahrscheinlich sogar erhöht. Erhebliche Einflüsse auf die grundwasserabhängigen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet können unter Berücksichtigung dieser Randbedingung ausgeschlossen werden. Andere Beeinträchtigungen sind durch die Entfernung des VRG zum FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Unter Bezug auf diese Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass der Rohstoffabbau zumindest bei Beibehaltung der gegenwärtigen Bedingungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt. Dies gilt analog auch für den außerhalb des gegenwärtigen Abbaufeldes befindlichen nordöstlichen Teil des Vorranggebietes, welcher sich jedoch bereits in größerer Entfernung zum FFH-Gebiet befindet.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 93 nördlich Niesky
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der westliche und nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 93 nördlich Niesky tangieren die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Doras Ruh“ auf einer Länge von ca. 900 m. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Ein potenzieller Abbau ist, wie der Abbau im VRG KS 4 so zu gestalten, dass keine bedeutenden Einflüsse auf grundwasserabhängigen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes erfolgen. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn keine Wasserhaltung erfolgt. Im nördlichen Teil des VBG ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der konkret notwendige Abstand zum FFH-Gebiet zu prüfen (Abstand zu den Feuchtgebieten und Teichen sowie zum Schwarzgraben westlich der B 115).

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Der Rohstoffabbau im VRG KS 4 und im VBG KS 93 sollte zeitlich gestaffelt erfolgen. Dann entstehen keine bzw. nur unerhebliche kumulative Wirkungen. Ein zeitgleicher Abbau in beiden Gebieten kann dagegen u. U. eine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet hervorrufen. Die Ausweisung eines VRG und eines VBG sichert diese raumordnerische Hierarchie eines potenziellen Abbaus.

Erhebliche Beeinträchtigungen aus der Kumulation von Rohstoffabbau und Trinkwassernutzung können ebenfalls ausgeschlossen werden. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Wirkbereiche beider Raumnutzungen im Bereich des FFH-Gebietes überschneiden.

SCHWARZER SCHÖPS OBERHALB HORSCHA

Gebietsnummer:	FFH-106	EU-Nummer:	
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>	
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	282 ha		
Kurzcharakteristik:	Zwei Teilbereiche, durch Talsperre Quitzdorf unterbrochenes Tal des Schwarzen Schöps mit naturnahem Fließgewässer mit Erlen-Eschenwald und Hochstaudensäumen, Aue mit Feuchtflecken, Talhänge z. T. mit naturnahen Waldgesellschaften		
Schutzwürdigkeit:	Strukturreicher Bachlauf mit gut ausgebildeter Begleitvegetation, gut ausgebildete (pannonische) Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder, Vorkommen von Fischotter und Rotbauchunke, Fledermaus-Nahrungs- habitat		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* [*Tilio-Carpinetum*] (91G0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des durch die Talsperre Quitzdorf unterbrochenen Tales des Schwarzen Schöps mit naturnahem Fließgewässer mit Erlen-Eschenwald und Hochstaudensäumen, der Aue mit Feuchtflecken, sowie der Talhänge, die z. T. mit naturnahen Waldgesellschaften bestockt sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Pannonischen (subkontinentalen) Eichen-Hainbuchenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91G0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammolch (*Triturus cristatus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften
 - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere für Mopsfledermaus und Großes Mausohr
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven

- Bewirtschaftung
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Erholung		
Bezeichnung der Ausweisung:	E 52 Talsperre Quitzdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes Erholung ragt ca. 65 m in die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes "Schwarzer Schöps oberhalb Horschach" hinein. Das Gebiet E 52 ist optisch durch die Staumauer der Talsperre Quitzdorf vom FFH-Gebiet getrennt. Von einer Ausweisung des Gebietes als Vorbehaltsgebiet für Erholung sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. Einzig das Habitat der in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes genannten Anhang II – Art Mopsfledermaus kann theoretisch von der Ausweisung betroffen sein. Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Flächennutzung (insbesondere des Waldbestandes) und bei einer Erhaltung bzw. umsichtigen Sanierung/Erneuerung alter Bausubstanz in dem betroffenen Gebiet sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes dieser Art zu erwarten.

Indirekte Wirkungen des Erholungsgebietes auf die Lebensraumtypen und besonders geschützten Arten des FFH-Gebietes sind bei verstärkter Schadstoff- und Lärmimmission durch eine Intensivierung der Erholungsnutzung zu erwarten. Aufgrund dessen ist eine Beibehaltung der bisherigen „sanften“ touristischen Nutzung die Voraussetzung für die Einhaltung der gebietspezifischen Erhaltungsziele. Dies kann in nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nordwestlich Borda		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes "Schwarzer Schöps oberhalb Horschach". Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 22 Melaune		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 750 m westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 22 sind zwei WKA seit Dezember 1999, eine WKA seit März 2000, zwei Anlagen seit August 2000 und je eine WKA seit Juli bzw. August 2001 in Betrieb. Innerhalb des VRG/EG können zwei weitere WKA errichtet werden.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird die Mopsfledermaus explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere für die Mopsfledermaus aufgeführt.

Durch die Lage des VRG/EW auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer bereits größeren Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der genannten Arten erfolgt.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 15 Reichenbach/O.L.		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 400 m nordwestlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 15 sind zwei WKA seit September 1996 und fünf WKA seit Dezember 1999 in Betrieb. Die ausgewiesene Fläche bietet die theoretische Möglichkeit zur Errichtung einer weiteren WKA.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen wird die Mopsfledermaus sowie die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat für

Fledermäuse genannt. Da die Mopsfledermaus strukturgebunden jagt und sich das EW 15 auf unstrukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 18 Sohland a. R.

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 18 befindet sich ca. 3.800 m südlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 18 sind seit September/Oktober 2001 fünf WKA, seit April 2002 eine weitere WKA und seit Januar 2007 drei weitere WKA in Betrieb. Außerhalb (westlich) des EW 18 besteht eine WKA seit 1992. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen wird die Mopsfledermaus sowie die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat für Fledermäuse genannt. Da die Mopsfledermaus strukturgebunden jagt und sich das EW 18 auf unstrukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen in relativ großer Entfernung befindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die drei im Januar 2007 errichteten WKA erfolgte eine projektbezogene FFH-Prüfung, in deren Ergebnis keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten festgestellt wurde (Genehmigung des LRA vom 8. September 2005, Seite 22, Absatz 1). Diese Feststellung gilt daher auch für die Ausweisung des VRG/EG EW 18.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch in Summation der regionalplanerischen Ausweisungen (Waldmehrung, Erholung, Windenergie) sind bereits durch die unterschiedliche potenzielle, jeweils unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten bzw. durch die räumliche Entfernung dieser Raumnutzungen untereinander keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass es sich beim FFH-Gebiet um ein Fließgewässer sowie daran unmittelbar angrenzende Bereiche handelt, dessen Lebensräume und Arten relativ eng an dieses Gewässer gebunden sind und somit i. d. R. durch Planungen mit nicht gewässergebundenen Einflüssen nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

ULLERSDORFER TEICHE

Gebietsnummer:	FFH-107	EU-Nummer:	pSCI 4754-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	101 ha		
Kurzcharakteristik:	Reich strukturiertes, artenreiches Teichgebiet in Verbindung mit dem Schwarzen Schöps mit Niedermoor- und Bruchwaldbereichen und Grauweidengebüsch		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe großflächige eutrophe Stillgewässer, Vorkommen gefährdeter Pflanzengesellschaften, wichtiger Lebensraum für Fische (Schlammpeitzger), Amphibien (Rotbauchunke) und Brutvögel (in Sachsen sehr seltenes Kleines Sumpfhuhn)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines reich strukturierten, artenreichen Teichgebietes, das in Verbindung mit dem Schwarzen Schöps steht und neben naturnahen, großflächigen Stillgewässern auch Niedermoor- und Bruchwaldbereiche sowie Grauweidengebüsche aufweist.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Vermeidung solcher touristischen Nutzungen, die im Widerspruch zu NATURA 2000-Belangen stehen.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

STAUWURZEL, TEICHE UND WÄLDER AN DER TALSPERRE QUITZDORF

Gebietsnummer:	FFH-108	EU-Nummer:	pSCI 4754-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	409 ha		
Kurzcharakteristik:	Südöstliches Talsperrenrandgebiet und benachbarte Teiche und Waldbestände mit naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern, dazu Bruch- und Quellwälder, Sümpfe, Röhrichte und Kleingewässer		
Schutzwürdigkeit:	Gut ausgebildeter Komplex aus eutrophen Stillgewässern, Buchen-, Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Erlen-Eschenwäldern, Vorkommen von Rotbauchunke und Schlammpeitzger, wichtiges Brut- und Nahungshabitat sowie Rastplatz für Vogelarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines Flachwasserbereiches des Talsperre, der benachbarten Teiche und Waldbestände mit einem Komplex aus naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwäldern, Bruch- und Quellwäldern sowie Sümpfen, Röhrichten und Kleingewässern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung
 - der Vermeidung solcher touristischen Nutzungen, die im Widerspruch zu NATURA 2000-Belangen stehen.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiete südlich Diehsa
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Die Vorbehaltsgebiete Waldmehrung reichen in den südlichen und den südöstlichen Teil der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes "Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf" (Teilfläche 4) hinein. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Waldmehrung können daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 22 Melaune
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das Gebiet EW 22 befindet sich ca. 5.400 m südlich einer Teilfläche des FFH-Gebietes. Da in den Erhaltungszielen keine Fledermausarten nach Anhang II benannt sind, kann bereits auf Grund der räumlichen Entfernung zum FFH-Gebiet eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die benannten Arten nach Anhang II sind grundsätzlich nicht von möglichen Auswirkungen einer Windenergienutzung betroffen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung:

Mögliche Auswirkungen einer Waldmehrung und der Windenergienutzung sind grundsätzlich verschieden. Sie betreffen i. d. R. unterschiedliche Arten. Durch ein potenzielles Zusammenwirken beider Nutzungen (Summation) werden mögliche Beeinträchtigungen in keiner Weise verstärkt.

TEICHE BEI MOHOLZ

Gebietsnummer:	FFH-109	EU-Nummer:	pSCI 4654-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	122 ha		
Kurzcharakteristik:	Zwei Teilgebiete von jeweils mehreren durch Gräben miteinander verbundenen Teichen, Westteil mit naturnahen Waldbereichen, Ostteil mit wassergefüllten ehemaligen Tonlöchern, ehemaliger Alter See ist verlandet		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe großflächige eutrophe Stillgewässer, wichtiger Lebensraum für Fischotter und Amphibien (Rotbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], Lutra lutra [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung zweier reich strukturierter Feuchtgebietskomplexe mit jeweils mehreren durch Gräben miteinander verbundenen Teichen, wobei der Westteil zusätzlich von naturnahen Waldgesellschaften und der Ostteil von mit wassergefüllten, ehemaligen Tonlöchern und dem verlandeten „Alten See“ geprägt wird.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgeprägter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

TEICHE UND FEUCHTGEBIETE NORDÖSTLICH KODERSDORF

Gebietsnummer:	FFH-110	EU-Nummer:	pSCI 4755-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	193 ha		
Kurzcharakteristik:	Zwei Teilgebiete, reichstrukturierte Bereiche mit Teichgruppen, teils mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation, ehemalige Tongruben und Torfstiche mit Zwischenmoor und Birken-Moorwald		
Schutzwürdigkeit:	Zum Teil sehr naturnah ausgebildete Stillgewässer, Zwischenmoor mit großflächigem Bestand von Schmalblättrigem Wollgras, Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten, wichtiger Amphibien- und Fischotterlebensraum		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Birken-Moorwald (91D1)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Cobitis taenia [Steinbeißer], Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger], Lutra lutra [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung zweier reich strukturierter Bereiche mit zum Teil sehr naturnah ausgebildeten Stillgewässern und ehemaligen Tongruben, teils mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation, sowie Torfstichen mit Zwischenmooren und Birken-Moorwald.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgeglichener typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen hydrologischen Regimes zur Erhaltung der Zwischenmoorbereiche mit großflächigem Bestand von Schmalblättrigem Wollgras, Flatter-Binse und verbreitet Glockenheide
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche insbesondere mit Moorbirken-Moorwald und Erlen-Moorbirken-Bruchwald unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	T 1 Biehain /Kodersdorf (Feld 1)		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

An das westliche Teilgebiet des FFH-Gebietes grenzen zwei Teilbereiche des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton T 1 Biehain/Kodersdorf (Feld 1). Der westliche Teilbereich des Vorranggebietes tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes auf einer Länge von ca. 500 m, der östliche Teilbereich des Vorranggebietes tangiert die 200 m Pufferzone auf einer Länge von ca. 100 m. In dem relevanten Teilgebiet des FFH-Gebietes kommen entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet die Lebensraumtypen 3150 (Eutrophe Stillgewässer), 3130 (Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer) und 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) nach Anhang I sowie die Arten Rotbauchunke, Kammolch und Fischotter nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. In diesem Vorranggebiet bestehen derzeit keine Planungen für einen Rohstoffabbau. Die durchschnittlichen

Tonmächtigkeiten betragen für den westlichen Teil des Vorranggebietes ca. 4,7 m (durchschnittliche Abraummächtigkeit ca. 3,1 m) bzw. für den östlichen Teil des Vorranggebietes ca. 6,9 m (durchschnittliche Abraummächtigkeit ca. 6,6m). Potenzielle Beeinträchtigungen durch einen Tonabbau können für den Grundwasserhaushalt entstehen.

Jedoch kann aufgrund der in diesem Raum langjährig erfolgten Tongewinnung (von ca. 1880 bis 1992) sowie der Entfernung zwischen dem VRG und dem FFH-Gebiet i. V. m. den bestehenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen davon ausgegangen werden, dass ein potenzieller Rohstoffabbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt. Es wird bei dieser Einschätzung auch berücksichtigt, dass der bereits langjährig erfolgte Tonabbau erst die Herausbildung einiger jetzt schützenswerter Bereiche ermöglicht hat (vgl. Erhaltungsziel 1). Ein weiterer Abbau kann daher sogar dazu führen, dass sich die Schutzwürdigkeit langfristig verbessert, da weitere Sekundärlebensräume entstehen können.

Eine ausführliche Beschreibung der Grundwasserverhältnisse im Gebiet ist im „Hydrogeologischen Gutachten – Tontagebau Biehain“ (G.E.O.S. Freiberg, 14. Januar 2000) enthalten. Demnach besitzen alle Tagebaurestlöcher innerhalb und außerhalb der Abbaufelder sowie die größeren Teiche und Seen eine Verbindung zum Grundwasser. Die meisten der Tagebaurestflächen des Bergwerksfeldes 1 sind durch ein Graben- und Pumpensystem untereinander hydraulisch verbunden. Der dem hydrogeologischen Gutachten beiliegende Hydroisohypsenplan (Anlage 2) repräsentiert den Zustand des Bergwerksfeldes 1 mit Stand 1999. Aus dem Plan ist ersichtlich, dass im Westteil des Bergwerksfeldes eine nach Norden und im Ostteil des Bergwerksfeldes eine nach Westen gerichtete Grundwasserströmung besteht. Die Grundwasserstände haben noch nicht ihren ursprünglichen Zustand von 1959 erreicht. Die Absenkungsbeträge (Stand von 1999) in den von Wasserhaltungen betroffenen Abbaufeldern betragen 5 m bis 7 m. Dem gegenüber stehen Aufhöhungen bis 1 m, die aus Fremdwasserzuführungen durch Gräben und Pumpen resultieren. Nach dem Abschalten der Wasserhaltungen werden sich die Verhältnisse von 1959 voraussichtlich wieder einstellen, d. h. dass die Absenkungsbeträge etwa den Wasserspiegelanstiegen entsprechen, die sich im stationären Endzustand nach Abschaltung der Wasserhaltungen langfristig einstellen werden. Der östliche Teil des Vorranggebietes T 1 (laut Abschlussbetriebsplan Tontagebau Biehain/Kodersdorf, Abbaufeld 3 so genanntes Abbaufeld 1) befindet sich in einem Bereich, in dem die Hydroisohypsen zwischen 165 m und 167 m HN liegen. Entsprechend der Prognose der Hydroisohypsen (nach Abschaltung der Wasserhaltung) belaufen sich die Werte für den Bereich des Abbaufeldes 1 auf 166 m bis 168 m HN. Bei einem künftigen Abbau und der damit verbundenen Grundwasserbeeinflussung der an das FFH-Gebiet angrenzenden Teilflächen des Vorranggebietes T 1 ist es notwendig, dass die Funktion der im FFH-Gebiet liegenden grundwasserabhängigen Lebensraumtypen gewährleistet wird. Eine Möglichkeit hierzu besteht in der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des bestehenden Grabensystems und der Bereitstellung von Wasser für die grundwasserabhängigen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes bei entsprechendem Bedarf. Zumindest bei dieser Variante kann davon ausgegangen werden, dass ein potenzieller Abbau und die damit einhergehenden Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt der an das FFH-Gebiet angrenzenden Abbaufelder zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie führen wird.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiete östlich Biehain und nordöstlich Kaltwasser		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Die Vorbehaltsgebiete Waldmehrung reichen in den südlichen und den nordwestlichen Teil der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Teiche und Feuchtgebiete nordöstlich Kodersdorf“ hinein. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Waldmehrung können daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 20 Deschka		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 20 befindet sich ca. 2.700 m südöstlich des FFH-Gebietes. Da in den Erhaltungszielen keine Fledermausarten nach Anhang II benannt sind, kann bereits auf Grund der räumlichen Entfernung zum FFH-Gebiet eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die benannten Arten nach Anhang II sind grundsätzlich nicht von möglichen Auswirkungen einer Windenergienutzung betroffen.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung:

Auch in Summation der regionalplanerischen Ausweisungen (Rohstoffsicherung, Waldmehrung, Windenergie) sind bereits durch die unterschiedliche potenzielle, jeweils unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten bzw. durch die räumliche Entfernung dieser Raumnutzungen untereinander keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

FLIESSGEWÄSSER BEI SCHÖPSTAL UND KODERSDORF

Gebietsnummer:	FFH-111	EU-Nummer:	pSCI 4755-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	296 ha		
Kurzcharakteristik:	Fließgewässer mit z. T. gut ausgebildeten Hangwaldbereichen, in den Auenbereichen zum Teil extensiv genutzte, meist feuchte Grünländer, entlang der Fließgewässer häufig Auwaldreste, stellenweise Uferstaudenfluren		
Schutzwürdigkeit:	Typisch ausgebildete Waldgesellschaften (Schluchtwälder, (pannonische) Eichen-Hainbuchenwälder), wichtiger Lebensraum für Fischotter, Schlammpeitzger, Kammolch, Nahrungshabitat für Großes Mausohr, Wanderkorridor		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pionierv egetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii (8230); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Gal-*io* Carpinetum (9170); Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0); Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* [Tilio-Carpinetum] (91G0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Triturus cristatus [Kammolch], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines reich strukturierten Talsystems mit Auwaldresten und stellenweise Uferstaudenfluren entlang der naturnahen Fließgewässer, extensiv genutzten, meist feuchten Grünländern im Auenbereich und gut ausgebildeten Hangwäldern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pionierv egetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Pannonischen (subkontinentalen) Eichen-Hainbuchenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91G0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften
 - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
 - dem schrittweisen Waldbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung

- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 16 Charlottenhof

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 1.100 m nordöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 16 sind vier WKA seit Februar 2000 und fünf WKA seit April 2004 in Betrieb. Weitere neun WKA bestehen außerhalb des ausgewiesenen VRG/EG. Innerhalb des EW 16 können im Ergebnis des abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens theoretisch maximal weitere 4 WKA errichtet werden.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf“ wird das Große Mausohr sowie die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse genannt. Durch die große Entfernung des FFH-Gebietes zum EW 16 sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der seit 2002 durchgeführten Untersuchungen (Stichprobe STUFA 2002, ENDL 2003, ENDL 2004) wurden im zentralen Teil des zu diesem Zeitpunkt noch erheblich größeren VRG/EG zahlreiche Totfunde mehrerer Fledermausarten erfasst. Die Totfunde waren auf die walddahen und strukturreichen Bereiche beschränkt. Die Erfassung erfolgte während der Zugzeiten der wandernden Arten und deutet somit auf eine größere Bedeutung des zentralen Teiles als Zugkorridor für wandernde Fledermausarten (z. B. Großer Abendsegler, Flughautfledermaus) hin. Aus diesem Grund wurde der zentrale Teil einschließlich eines Abstandes von 200 m zum Wald von der regionalplanerischen Ausweisung ausgenommen. Die verbliebenen nunmehr zwei Teile des EW 16 sind auf unstrukturierte landwirtschaftliche Nutzflächen beschränkt. Ob dieser Aspekt im Sinne der FFH-Richtlinie (Kohärenz) zu betrachten ist, kann hier dahingestellt bleiben, da der betreffende Teil von der Ausweisung als VRG/EG ausgenommen wurde. Durch die jetzt erfolgte Abgrenzung des EW 16 ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Die räumliche Beschränkung des für die Fledermäuse bedeutenden Lebensraumes auf den zentralen, nicht mehr als VRG/EG ausgewiesenen Teil, zeigen auch die Bestandserfassungen für den landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark Ludwigsdorf II (SEICHE i. A. WSB Dresden 2005).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

EICHGRABENER FEUCHTGEBIET

Gebietsnummer:	FFH-112	EU-Nummer:	pSCI 5154-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	150 ha		
Kurzcharakteristik:	Feuchtkomplex mit naturnahen stehenden Kleingewässern und Teichen mit Verlandungsbereichen sowie naturnahen und unverbauten Bachabschnitten, umgebend Nasswiesen, Bruchwald- und Quellbereiche, ehemaliges militärisches Übungsgelände		
Schutzwürdigkeit:	Reich strukturierter Bereich mit zahlreichen Biotoptypen (v. a. naturnahe Stillgewässer), das Gebiet ist ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse, Vorkommen von Fischotter und Kammmolch		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Triturus cristatus [Kammmolch], *Lutra lutra* [Fischotter], *Rhinolophus hipposideros* [Kleine Hufeisennase]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des reich strukturierten Feuchtgebietskomplexes mit naturnahen stehenden Kleingewässern und Teichen mit Verlandungsbereichen und naturnahen und unverbauten Bachabschnitten, sowie der umgebenden Frisch- und Nasswiesen, Bruch- und Quellbereiche. Der Nordteil des Gebietes ist ehemaliges militärisches Übungsgelände.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik der kleine Bäche des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes des Feuchtgebietskomplexes
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation
 - der Erhaltung und Förderung der Gebietseignung als Nahrungsraum für Fledermäuse
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	T 72 Hartau		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton T 72 Hartau tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Eichgrabener Feuchtgebiet“ auf einer Länge von ca. 100 m, ist jedoch durch die Staatsstraße S 132 von diesem räumlich getrennt. Im Vorbehaltsgebiet bestehen derzeit keine Planungen für einen Rohstoffabbau. Die durchschnittliche Tonmächtigkeit beträgt ca. 7,7 m (durchschnittliche Abraummächtigkeit ca. 0,2 m).

Die Wasserversorgung des Feuchtgebietes erfolgt in erster Linie über ein Netz von Gräben und Kanälen (Hauptfließgewässer: Eichgrabener Pfaffenbach). Durch einen potenziellen Abbau im VBG werden diese aus Süden (Zittauer Gebirge) zufließenden Wassergräben in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen dem potenziellen Abbaugelände und den Zuflüssen für das Feuchtgebiet. Die Bedeutung eines periodischen Grundwasserstromes kann dagegen für das FFH-Gebiet als relativ gering eingeschätzt werden. Besondere Bedeutung erlangt jedoch die Erhaltung der oberflächennah anstehenden grundwasserstauenden Schichten, um ein Versickern in

den Untergrund zu vermeiden. Auf Grund der Entfernung des VBG kann dies ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 5 Oberseifersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 5 befindet sich ca. 5.800 m nördlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 5 sind 8 WKA in Betrieb.

In den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet ist als Art die Kleine Hufeisennase benannt. Weiterhin ist die Gebieteignung als Nahrungsraum für Fledermäuse zu erhalten und zu fördern. Die Kleine Hufeisennase wurde im Rahmen der Managementplanung für das Gebiet nicht erfasst. Erfasst wurde dagegen das Große Mausohr (Jagdhabitat).

Auf Grund der großen Entfernung kann ausgeschlossen werden, dass funktionale Zusammenhänge zwischen dem FFH-Gebiet als Jagdhabitat und dem VRG/EG EW 5 bestehen. Es sind keine durchgängigen Leitstrukturen erkennbar, die als Zugkorridor dienen können.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung der regionalplanerischen Ausweisungen (Rohstoffsicherung, Windenergie) sind bereits durch die unterschiedliche potenzielle, jedoch jeweils unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten bzw. durch die räumliche Entfernung dieser Raumnutzungen untereinander keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

MANDAUTAL

Gebietsnummer:	FFH-113	EU-Nummer:	pSCI 5054-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	302 ha		
Kurzcharakteristik:	Tal der Mandau mit weitgehend naturnahem Flusslauf mit Begleitgehölzen, an den Talhängen v. a. Eichen-Hainbuchenwald, kleine Felsbereiche mit Halbtrockenrasen, in der Aue Feuchtbereiche und, wie auch an den Hängen, Extensivwiesen		
Schutzwürdigkeit:	Reich strukturiertes Gebiet mit zahlreichen gut ausgebildeten Lebensräumen (Hainbuchenwälder, Schluchtwälder, Felsbildungen, Fließgewässer), Nahrungshabitat für Großes Mausohr und Mopsfledermaus, Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii* (8230); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Maculinea nausithous (= *Glaucopsyche nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]), *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines Abschnittes des Tales der Mandau mit weitgehend naturnahem Flusslauf mit Begleitgehölzen, des an den Talhängen vorkommenden Eichen-Hainbuchenwaldes, kleiner Felsbereiche mit Halbtrockenrasen, der Feuchtbereiche in der Aue sowie der Extensivwiesen
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung und Pflege der Offenlandbereiche, insbesondere der Halbtrockenrasen und mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
 - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Laubmischwäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere zur Sicherung des Gebietes als Nahrungshabitat für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr (mit einer bedeutenden Wochenstube im benachbarten Hainewalde).

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: Be 1 Mittelherwigsdorf
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG Be 1 besteht aus einem größeren östlichen und einem kleineren westlichen Teil und tangiert im Süden die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Mandautal“ auf einer Länge von ca. 900 m. Eine Bentonitgewinnung findet bisher nicht statt.

Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in diesem Bereich des FFH-Gebietes die Lebensraumtypen (LRT) 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) und 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Diese LRT sind eng an den Flusslauf der Mandau gebunden und weisen keinen räumlichen und funktionalen Bezug zum VRG Be 1 auf. Eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen durch einen potenziellen Bentonitabbau ist nicht zu erwarten. Zwischen beiden Teilen des VRG verläuft ein Oberflächenzufluss zum Landwasser, das in diesem Bereich ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Der Zufluss und dessen Quellbereich wurden jedoch bewusst aus dem VRG ausgegrenzt. Im Rahmen nachfolgender Verfahren ist zu klären, inwieweit der westliche Teil des VRG Bedeutung für den Quellaustritt besitzt (Lieferung von Grundwasser für die Quelle) und aus diesem Grund ein maximaler Abbau in der Tiefe ggf. zu unterlassen ist. Für den östlichen Teil können bereits auf Grund des Reliefs und des damit verbundenen Abflussverhaltens erhebliche Einflüsse auf diesen Zufluss des Landwassers und damit auch auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Die Bedeutung der südlich gelegenen Wiesen als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird durch das VRG nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Überlagerung erfolgt und die Wiesen in ihrer Funktion erhalten bleiben. Da ein potenzieller Bentonitabbau auch die für die Fledermäuse relevanten Lebensraumtypen (Jagdhabitats) nicht in Anspruch nimmt und der Abbau zu anderen (Tages)zeiten stattfindet als die Nahrungssuche der Fledermäuse, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zumindest können potenzielle Beeinträchtigungen durch einen Abbau spätestens dann ausgeschlossen werden, wenn mit einer zu erteilenden Abbaugenehmigung als Nebenbestimmung eine zeitliche Beschränkung der Gewinnungs- und Transportzeiten erfolgt.

Ergänzend zu den o. a. Aussagen wird auf die durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erfolgte Bewertung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Ergänzung der sächsischen Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 29. August 2002, Az.: 62-8830.10-6/66) verwiesen. Darin wird u. a. ausgeführt, dass bei der ausgewiesenen Rohstofflagerstätte derzeit kein Konflikt erkennbar ist. Diese damalige naturschutzfachliche Aussage wird durch die o. g. Argumentation bekräftigt.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: Ba 1 Mittelherwigsdorf
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Basalt Ba 1 Mittelherwigsdorf tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Mandautal“ auf einer Länge von ca. 200 m. Das Vorranggebiet Ba 1 geht nicht über die Grenzen des am 28. Januar 1997 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes 1995-2034 für den das VRG Ba 1 betreffenden Steinbruch Mittelherwigsdorf hinaus. Beim Steinbruch Mittelherwigsdorf handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben, welches bereits seit vielen Jahrzehnten betrieben wird, ohne die in den 1990er Jahren festgestellte Schutzbedürftigkeit nach der FFH-RL in Frage zu stellen.

Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in relativer Nähe zum VRG mehrere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Potenzielle Beeinträchtigungen durch diesen Festgesteinsabbau können durch Staubbimmissionen entstehen. Diese können jedoch durch aktive Minderungsmaßnahmen (Sprengweise, Befeuchtung) so minimiert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen entsteht. Auf (grund)wasserabhängige LRT hat dieser Steinbruch keine Auswirkungen. Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet gemäß dem Managementplan nachgewiesenen Arten nach Anhang II (Großes Mausohr, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sind ebenfalls nicht erkennbar, solange der Abbau nicht innerhalb des FFH-Gebietes betrieben wird. Das langjährige Nebeneinander von Steinbruch und diesen Tierarten beweist dies.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe in den Grenzen des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: Be 55 Mittelherwigsdorf-Süd
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Bentonit Be 55 Mittelherwigsdorf-Süd tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Mandautal“ auf einer Länge von ca. 80 m. Eine Bentonitgewinnung findet bisher nicht statt.

Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in diesem Bereich des FFH-Gebietes die Lebensraumtypen 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) und 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen durch einen potenziellen Bentonitabbau ist auf Grund der geomorphologischen Verhältnisse nicht zu erwarten. Es besteht kein funktionaler Bezug zwischen VBG und FFH-Gebiet (z. B. keine Bedeutung des VBG für die Wasserversorgung der Auwaldreste). Andere erhebliche Einflüsse können bereits auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden.

In der Nähe zum VBG, jedoch außerhalb des FFH-Gebietes wurden im Rahmen der Managementplanung Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen.

Diese Flächen werden durch das VBG nicht überlagert. Erhebliche Einflüsse durch einen potenziellen Bentonitabbau sind nicht erkennbar. Andere Nachweise der benannten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind in der Nähe zum VBG im Rahmen der Managementplanung nicht erfolgt. Auch diesbezüglich kann daher bereits auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ergänzend zu den o. a. Aussagen wird auf die durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erfolgte Bewertung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Ergänzung der sächsischen Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG verwiesen (Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 29. August 2002, Az.: 62-8830.10-6/66). Darin wird u. a. ausgeführt, dass in Bezug auf das FFH-Gebiet 113 bei der ausgewiesenen Rohstofflagerstätte derzeit kein Konflikt erkennbar ist. Diese damalige naturschutzfachliche Aussage wird durch die o. g. Argumentation bekräftigt.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: Be 52 Hainewalde
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VBG ist Teil des Bergwerkeigentums Hainewalde, wurde jedoch demgegenüber erheblich verkleinert. Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Bentonit Be 52 Hainewalde tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Mandautal“ auf einer Länge von ca. 600 m. Eine Bentonitgewinnung findet bisher nicht statt.

Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in diesem Bereich des FFH-Gebietes die Lebensraumtypen 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) und 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen durch einen potenziellen Bentonitabbau ist auf Grund der geomorphologischen Verhältnisse nicht zu erwarten. Es besteht kein funktionaler Bezug zwischen VBG und FFH-Gebiet (z. B. keine Bedeutung des VBG für die Wasserversorgung der Auwaldreste). Andere erhebliche Einflüsse können bereits auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Nachweise der benannten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind in der Nähe zum VBG im Rahmen der Managementplanung nicht erfolgt. Auch diesbezüglich kann daher bereits auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ergänzend zu den o. a. Aussagen wird auf die durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erfolgte Bewertung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Ergänzung der sächsischen Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG verwiesen (Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 29. August 2002, Az.: 62-8830.10-6/66). Darin wird u. a. ausgeführt, dass in Bezug auf das FFH-Gebiet 113 bei der ausgewiesenen Rohstofflagerstätte derzeit kein Konflikt erkennbar ist. Diese damalige naturschutzfachliche Aussage wird durch die o. g. Argumentation bekräftigt.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Erholung
Bezeichnung der Ausweisung: E 13 Olbersdorfer See
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorranggebietes für Erholung befindet sich in einem Abstand von ca. 230 m zur Grenze des FFH-Gebietes „Mandautal“. Auf Grund der bereits bestehenden Erholungsnutzung innerhalb des VRG E 13 und der räumlichen Trennung durch die Staatsstraße S 136 sowie bestehende Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Potenzielle Beeinträchtigungen durch Lärm können durch die auf Grund der näher liegenden Wohnbebauung einzuhaltenden Lärmwerte ausgeschlossen werden.

Auch für die Mandau sind auf Grund der Lage des E 13 unterhalb des FFH-Gebietes keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weitere erhebliche direkte und indirekte Wirkungen des Erholungsgebietes auf Lebensraumtypen und besonders geschützte Arten des FFH-Gebietes und damit auch auf die Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

Durch die Ausweisung des VRG E 13 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 5 Oberseifersdorf
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 5 befindet sich ca. 4.400 m nordöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 5 sind 8 WKA in Betrieb.

In den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet sind die Mopsfledermaus und das Große Mausohr benannt. Weiterhin ist die Gebietseignung als Nahrungshabitat für diese Fledermausarten zu erhalten und zu fördern. Das FFH-Gebiet dient dabei als Nahrungshabitat für die in Hainewalde existierende Wochenstube. Die Mopsfledermaus wurde im Rahmen

der Managementplanung für das Gebiet nicht erfasst. Erfasst wurde dagegen das Große Mausohr (Jagdhabitat).

Auf Grund der Lage des EW 5 kann jedoch ausgeschlossen werden, dass räumliche und funktionale Zusammenhänge zwischen dem FFH-Gebiet als Jagdhabitat, der Wochenstube in Hainewalde und dem VRG/EG EW 5 bestehen.

➡ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auf Grund der Lage der einzelnen Ausweisungen zueinander sind lediglich die Ausweisungen zur Rohstoffsicherung kumulativ zu bewerten. Bezüglich des VRG/EG Windenergie und des VRG Erholung können erhebliche Auswirkungen, die durch kumulative Effekte entstehen, bereits durch die räumliche Entfernung und die fehlenden funktionalen Zusammenhänge ausgeschlossen werden.

Die vier VRG und VBG für oberflächennahe Rohstoffe verteilen sich nördlich bzw. südlich des FFH-Gebietes. Das VBG Be 55 fällt in die Regelung des Zieles 6.1.3; d. h. es soll erst langfristig für einen potenziellen Abbau zur Verfügung stehen. Grund dafür ist auch die zeitliche Staffelung des Abbaus i. V. m. dem VRG Be 1 (vgl. Begründung zu Ziel 6.1.3 des Regionalplanes). Aus diesem Grund können kumulative Auswirkungen zwischen diesen beiden Ausweisungen vernachlässigt werden.

Das VBG Be 52 befindet sich ca. 2 km südlich der anderen gesicherten Bentonitlagerstätten und ca. 600 m westlich des VRG Ba 1. Auf Grund der Verschiedenartigkeit des Abbaus im Steinbruch (Hangsteinbruch mit potenziellen Einflüssen durch Staub und Lärm) und in einer Bentonitlagerstätte (Lockergesteinstagebau mit potenziellen Einflüssen durch Grundwasserhaltung) und der Tatsache, dass vom VRG Ba 1 eher (unerhebliche) Einflüsse auf den östlichen Teil des FFH-Gebietes (Tal der Mandau nördlich Hörmitz) und vom VBG Be 52 (unerhebliche) Einflüsse auf den südwestlichen Bereich des FFH-Gebietes um den Gampenstein ausgehen können, wird eingeschätzt, dass keine kumulative Verstärkung erfolgen kann.

Kumulativ zu betrachten ist auch der gemäß G 10.15 LEP bzw. Ziel 1.5 des FEV festgelegte Ausbau der Bahnstrecke Bischofswerda-Zittau, welche das FFH-Gebiet teilweise tangiert und an mehreren Stellen überquert. Der Ausbau soll sich auf die Erhöhung der möglichen Fahrgeschwindigkeit beschränken (kein neues Gleis, keine Elektrifizierung). Das SMUL hat in der Abwägung zur Bewertung der Einwendungen bei der Auswahl der FFH-Gebiete (Schreiben vom 29. August 2002) festgestellt, dass „für den geplanten Ausbau der Bahnlinie kein Konflikt erkennbar“ ist. Es ist auch nicht erkennbar, dass dieser bestandsnahe Ausbau in Verbindung mit den regionalplanerischen Ausweisungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen kann. Mögliche kumulative Lärmeinwirkungen (z. B. aus dem VRG Ba 1 und der Bahnstrecke) können durch z. B. aktive Lärminderungsmaßnahmen (Einsatz von neuer Technik) reduziert werden.

PLIESSNITZGEBIET

Gebietsnummer:	FFH-114	EU-Nummer:	pSCI 4954-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	679 ha		
Kurzcharakteristik:	Pließnitz und Zuflüsse mit Auen und Hangwäldern, naturnahe Bach- und Flussabschnitte mit Gehölzsäumen, meist nasse Auewiesen, an den Hängen Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwälder, Kuppe des Hengstberges mit Eichen-Buchenwald		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Fließgewässer in Kohärenz zur Lausitzer Neiße als Lebensraum gefährdeter Fischarten (z. B. Steinbeißer), naturnah ausgebildete Buchen-, Hainbuchen-, Schlucht- und Auewälder, Nahrungshabitat z. B. von Mopsfledermaus, Fischotter, Schwarzstorch		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Cobitis taenia [Steinbeißer], *Cottus gobio* [Groppe], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung naturnaher Bach- und Flussabschnitte der Pließnitz und ihrer Zuflüsse einschließlich der Auenbereiche mit den meist nassen Auenwiesen, der an den Hängen vorkommenden Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwälder, sowie der Kuppe des Hengstberges mit Eichen-Buchenwald.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers einschließlich der Vernetzung verschiedener Bachsysteme untereinander bzw. mit der Neiße und der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässerzoozöosen, darunter der bedeutenden Populationen von Fischarten mit hohen Ansprüchen an das Gewässer wie Groppe, Steinbeißer und Bachneunauge
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse, vor allem für Großes Mausohr und Mopsfledermaus
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
 - der partiellen Entwicklung der vorhandenen Grünlandbereiche in Richtung artenreicher magerer Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 18 Oderwitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Trinkwasser Wt 18 Oderwitz reicht zu einem kleinen Teil in den südlichen Bereich des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“ sowie in dessen 200 m Pufferzone hinein. Dieser Teil des Vorranggebietes, für den gegenwärtig das Festsetzungsverfahren als Wasserschutzgebiet (Niederoderwitz-Königsholz) erfolgt, wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt. Mit dem Vorranggebiet Trinkwasser werden die tiefer liegenden Grundwasservorräte des Grundwasserleiters GWL-2 (E2n-S1) gemäß Karte der hydrologischen Kennwerte HK 50 raumordnerisch gesichert. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 5 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 25 bis 35 m.

Der entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet in diesem Bereich vorkommende Lebensraumtyp 91E01/B (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) ist durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme, zumindest im gegenwärtigen Umfang, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet südöstlich Obercunnersdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Randbereich des Vorranggebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet westlich Herrnhut		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung verläuft auf einer Breite von ca. 800 m von Norden nach Süden durch das FFH-Gebiet „Pließnitzgebiet“. Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung überlagerte sich zunächst mit dem laut Managementplan des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“ vorkommenden Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) und stand damit im Widerspruch zu den Erhaltungszielen. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wird daher innerhalb des FFH-Gebietes (Auenbereich des Petersbaches) nicht mehr ausgewiesen. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Teil des Vorbehaltsgebietes Wald liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Der in der 200 m Pufferzone ausgewiesene Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiete südwestlich von Bernstadt a. d. Eigen		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Ein kleinräumiger Bereich im Südteil des ausgewiesenen Vorranggebietes Waldmehrung liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Waldmehrung sind entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Habitatflächen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie betroffen.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Ein weiterer Teil im südlichen Bereich des Vorranggebietes Wald liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium

für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Der in der 200 m Pufferzone ausgewiesene Teil des Vorranggebietes Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Kunnersdorf a. d. Eigen
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiete am Kemnitzbach nördlich von Bernstadt a. d. Eigen
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Bereich des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt zu einem geringen Teil innerhalb des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Habitatflächen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sind laut Managementplan für dieses FFH-Gebiet von der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung nicht betroffen.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Der südlich davon liegende Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sowie ein westlich davon ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Waldmehrung befinden sich teilweise in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Die Vorbehaltsgebiete Waldmehrung können daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiete nördlich Schönau-Berzdorf a. d. Eigen
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

In diesem Bereich wurden drei Vorbehaltsgebiete Waldmehrung ausgewiesen. Der südliche Bereich des östlichen Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt zu einem geringen Teil innerhalb des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Habitatflächen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie betroffen.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Die nördlichen Teile der Vorbehaltsgebiete Waldmehrung befinden sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Die Vorbehaltsgebiete Waldmehrung können daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Erholung
Bezeichnung der Ausweisung: E 12 Berzdorfer See
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes für Erholung befindet sich außerhalb der 200 m Pufferzone in einem Abstand von ca. 250 m zum FFH-Gebiet. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Erholungsgebiet E 12 befindet sich die Ortslage Tauchritz, welche eine klare räumliche Trennung zwischen dem Vorranggebiet E 12 und dem FFH-Gebiet ermöglicht. Es sind deshalb keine direkten Wirkungen der Erholungsnutzung auf Lebensraumstypen oder Anhang II-Arten zu erwarten.

Indirekte Wirkungen des Erholungsgebietes auf Lebensraumstypen und besonders geschützte Arten des FFH-Gebietes könnten im Zuge der zukünftigen touristischen Entwicklung des Tagebaurestsees durch erhöhte Stoff- und Lärmimmissionen eintreten. Auf Grund der bestehenden Vorbelastung (bestehende Infrastruktur), der Entfernung und dazwischenliegender (puffernder) Waldflächen können erhebliche Lärmbelastigungen ausgeschlossen werden. Die im Rahmen der Managementplanung in diesem Bereich nachgewiesenen Arten (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Fischotter) sind hinsichtlich des Lärms nicht empfindlich. Stoffimmissionen aus dem Berzdorfer See sind nicht relevant, da die Pließnitz in den Berzdorfer See einleitet.

Durch die Ausweisung des VRG Erholung E 12 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 2 Bernstadt
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 2 befindet sich ca. 700 m südlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 2 wurden im März 2003 nach Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Bernstadt a. d. E. sechs WKA errichtet. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

Im FFH-Gebiet kommen mit der Mopsfledermaus und dem Großen Mausohr zwei Anhang II-Arten vor, die prüfrelevant in Bezug auf die Windenergienutzung sind. Weiterhin ist in den Erhaltungszielen die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse benannt. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass mit der Flächenabgrenzung das Nahrungshabitat der Fledermäuse (Großes Mausohr, Mopsfledermaus) im Sinne der FFH-RL abschließend bestimmt wurde.

Im Rahmen der Managementplanung nachgewiesene Habitate der Fledermausarten befinden sich ca. 1.000 m westlich bzw. ca. 2.000 m nördlich des EW 2. Durch das Gebiet EW 2 werden keine Zugkorridore zwischen den in der Nähe liegenden bedeutenden Fledermausquartieren (Berthelsdorf, Sohland a. R.) und den nachgewiesenen Jagdhabitaten blockiert. Es kann als sicher gelten, dass die Fledermäuse in erster Linie den Pließnitzverlauf und den Kemnitzbach als Korridor nutzen. Zu diesen steht das Gebiet EW 2 in keinem räumlichen bzw. funktionalen Bezug.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 1 Leuba
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 300 m südöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind zwei WKA bereits seit 12/97 und zwei weitere WKA seit 8/98 in Betrieb. Weitere vier WKA innerhalb und eine WKA außerhalb des EW 1 sind seit 2006 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

Die im Rahmen der Managementplanung nachgewiesenen nächsten Fledermausjagdhabitats liegen bei Schönau-Berzdorf ca. 3.300 m nordwestlich des VRG/EG. Das Gebiet EW 1 hat keinen räumlichen bzw. funktionalen Bezug zu bekannten bzw. vermuteten Fledermauszugkorridoren.

Daher und auf Grund der großen Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung				
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 18 Sohland a. R.				
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 18 befindet sich ca. 2.100 m nordwestlich des FFH-Gebietes. Die nächstgelegenen nachgewiesenen Fledermausjagdhabitats befinden sich gemäß dem Managementplan ca. 3.600 m südlich am Kemnitzbach.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die drei im Januar 2007 errichteten WKA erfolgte eine projektbezogene FFH-Prüfung, in deren Ergebnis keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten festgestellt wurde (Genehmigung des LRA vom 8. September 2005, Seite 22, Absatz 1). Diese Feststellung kann unter der gegebenen Voraussetzung, dass die Errichtung weiterer WKA ausgeschlossen ist, auch für die Ausweisung des VRG/EG EW 18 gelten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

▶▶▶ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Bei einer kumulativen Betrachtung können hier ausschließlich das Zusammenwirken mehrerer VRG/EG Windenergie und das VRG Erholung relevant sein. Von Waldmehrungen und Grundwassernutzungen ist dies grundsätzlich nicht zu erwarten.

Die VRG/EG Windenergie liegen einerseits bereits so weit auseinander, dass keine verstärkten Auswirkungen zu erwarten sind, andererseits sind auch keine funktionalen Beziehungen (z. B. als hintereinander liegende Barrieren in einem Zugkorridor) zu erwarten (kein bekannter oder vermuteter Zugkorridor). Auch durch das Zusammenwirken von Windenergie und Erholungsnutzung durch das EW 1 und das E 12 werden keine Beeinträchtigungen verstärkt.

Die im FEV ausgewiesene Vorrangtrasse für eine Staatsstraße im Bereich Hagenwerder (S 128 zur B 99) erzeugt keine kumulativen Wirkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet.

FEUCHTGEBIETE UND WÄLDER BEI GROSSAUBERNITZ

Gebietsnummer:	FFH-115	EU-Nummer:	pSCI 4753-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	76 ha		
Kurzcharakteristik:	Drei Teilgebiete, die zwei westlichen Gebiete mit mehreren Teichen, ausgeprägten Verlandungszonen, Pfeifengraswiese und Waldbereichen, östliches Teilgebiet mit Erlen-Eschenwald und grundwassernahem Eichen-Hainbuchenwald		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder und Auwaldbestände sowie große Teichflächen, Lebensraum von Fischotter, verschiedenen Amphibien (z. B. Rotbauchunke), gefährdeten Vogelarten (Rohrdommel, Wendehals) und Pflanzen (<i>Gladiolus imbricatus</i>)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines aus drei Teilgebieten bestehenden Feuchtgebietskomplexes u. a. mit mehreren Teichen mit ausgeprägten Verlandungszonen, Pfeifengraswiesen, Erlen-Eschenwald und grundwassernahem Eichen-Hainbuchenwald.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgeprägter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatsprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und Pflege der bedeutenden Pfeifengraswiese über extensive Nutzung
 - der Sicherung bzw. Verbesserung des Wasserregimes insbesondere für das östliche Teilgebiet und damit der Erhaltung einer Nasswaldgesellschaft in einer Quellmulde, die sich in der Quellmuldenumrandung zum grundwassernahen Stieleichen-Hainbuchenwald entwickelt, sowie einer Bachau mit Hochstauden-Eschenwald
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung einer hohen Eignung des Gebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse, beispielsweise für das nahe Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs in Baruth.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Ts 9 Rudakmühle		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton Ts 9 Rudakmühle verläuft auf einer Länge von ca. 700 m innerhalb der 200 m Pufferzone des Teilgebietes 2

„Marschenteiche“ des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz“. Das im Vorentwurf der Fortschreibung ausgewiesene Vorranggebiet Ts 9 geht bis auf einen Teil von ca. 100 m Breite im Norden und von ca. 80 m Breite im Osten nicht über die Grenzen des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Tontagebau Rudakmühle“ hinaus. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 11. Oktober 2007 (Az.: 31-4717.3-02/7) zugelassen. Auf die in diesem Beschluss vorgenommene projektbezogene Bewertung und Feststellung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird Bezug genommen. Auf Grund des laut Rahmenbetriebsplan konzipierten Umfangs des Tonabbaus wird die bisherige Ausweisung des Vorranggebietes Ts 9 (gemäß Regionalplan 2002) um die außerhalb des Geltungsbereiches des Rahmenbetriebsplanes liegenden Bereiche reduziert. Dies erscheint notwendig, um negative Auswirkungen auf den (Grund) Wasserhaushalt im FFH-Gebiet zu vermeiden.

Ergänzend zu den o. a. Aussagen verweisen wir auf die durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erfolgte Bewertung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Ergänzung der sächsischen Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 29. August 2002, Az.: 62-8830.10-6/66). Darin wird u. a. ausgeführt, dass kein Konflikt mit dem Tonabbau besteht, da es keine Flächenüberschneidung gibt. Darüber hinaus fördert der Abbau in diesem Fall das FFH-Gebiet.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe in (gegenüber dem Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes) reduzierter Form sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Langfristig sind i. V. m. einem Tonabbau sogar Verbesserungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Ts 10 Großsaubernitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton Ts 10 Groß Saubernitz liegt auf einer Länge von ca. 400 m innerhalb der 200 m Pufferzone des Teilgebietes 2 „Marschenteiche“ des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz“. Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen im Teilgebiet 2 der Lebensraumtyp 3150 (Eutrophe Stillgewässer) nach Anhang I sowie der Fischotter, das Große Mausohr und die Rotbauchunke als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor.

Beim Tontagebau Groß Saubernitz handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Grundlage für den Abbau bildet der am 20. August 2001 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassene Hauptbetriebsplan 2001 bis 2003 (letzte Verlängerung vom 5. Dezember 2007, befristet bis zum 31. Dezember 2009). Die geplante Tongewinnung führt laut dem Hauptbetriebsplan als Anlage 6 beigefügten „Hydrogeologischen Einschätzung“ (IBES Baugrundinstitut Freiberg GmbH) vom 22. Mai 1997 zu einer direkten Beeinflussung des nordwestlich des Tontagebaus liegenden Wopuschteiches (innerhalb des FFH-Gebietes) und indirekt zu einer Beeinflussung der mit diesem Teich verbundenen Marschenteiche (innerhalb des FFH-Gebietes). Die nordwestliche Abbaugrenze grenzt unmittelbar an den Bereich des Wopuschteiches. Beim Anschnitt eines pleistozänen Grundwasserleiters kann in diesem Bereich mit einer Absenkungsreichweite von ca. 220 m gerechnet werden. Trotz einer Selbstabdichtung des Teiches muss von einer hydraulischen Verbindung zwischen Teich und dem Grundwasserleiter ausgegangen werden. Da der Teich unterhalb des lagernden Tones einen guten Grundwasserstauer bildet, sind für eine weitere Annäherung der Tagebauoberkante an den Wopuschteich zusätzliche technische Schutzmaßnahmen (z. B. Schlitzung bis in den Grundwasserstauer und Abdichtung des Grundwasserleiters) möglich. Die „Hydrogeologische Einschätzung“ kommt zu dem Ergebnis, dass die durch den Tonabbau zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht den Bestand der umgebenden Biotope gefährden. Gegebenenfalls ist der Westrand des Abbaufeldes durch geeignete Maßnahmen gegen Wasserzutritt aus dem Wopuschteich zu schützen. Unter Bezug auf diese Aussagen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit bei Einhaltung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Ts 59 südöstlich Kleinsaubernitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton Ts 59 südöstlich Kleinsaubernitz liegt ca. 250 m vom Teilgebiet 2 „Marschenteiche“ des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz“ entfernt. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Analog zu dem in diesem Raum betriebenen Tonabbau (insbesondere Tontagebau Rudakmühle) kann bezüglich eines potenziellen Abbaus und damit einhergehender möglicher Beeinträchtigungen im gegenüber dem VRG Ts 9 weiter vom FFH-Gebiet entfernt liegenden VBG Ts 59 davon ausgegangen werden, dass bedingt durch die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse der Tonlagerstätte die Auswirkungen eines Tonabbaus nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen. Diese Einschätzung ist jedoch an Randbedingungen für die Abbautechnologie gebunden. Auf Grund der Größe des VBG Ts 59 erscheint es notwendig, die Größe des offenen Tagebaues und eine ggf. notwendige Grundwasserabsenkung so gering wie technologisch möglich zu halten, um, wie beim VRG Ts 9, Einflüsse auf den (Grund)Wasserhaushalt vor allem für die Marschenteiche zu reduzieren. Ggf. sind Dichtwände anzulegen. Weiterhin soll ein Abbau im Ts 59 erst nach Einstellung des Abbaus im VRG Ts 9 beginnen. Die Ausweisung als VBG stellt diese zeitlichen Prioritäten bereits klar.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Ein gleichzeitiger Abbau aller drei Tonlagerstätten kann kumulativ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet führen. Daher ist es notwendig, wie oben beschrieben, eine zeitliche Abfolge des potenziellen Abbaus in den Gebieten zu regeln. Mit der Einstufung in die verschiedenen raumordnerischen Kategorien ist dies bereits erfolgt. Ein Abbau im VBG Ts 59 muss daher zeitlich nach dem Abbau in den beiden VRG eingeordnet werden, um Einflüsse auf (grund)wasserabhängige LRT und Arten zu minimieren. In diesem Fall sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Der gleichzeitige Abbau im VRG Ts 9 und im VRG Ts 10 ist dagegen als FFH-verträglich einzustufen, da kein funktionaler Zusammenhang in Bezug auf das (Grund)Wasserregime des FFH-Gebietes erkennbar ist.

TÄLER UM WEISSENBERG

Gebietsnummer:	FFH-116	EU-Nummer:	pSCI 4753- 302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	963 ha		
Kurzcharakteristik:	Strukturreiche Bach- und Flusstäler, z. T. gebietstypische Durchbruchstäler (Skalen), überwiegend naturnahe Fließgewässer, meist mit Erlen-Eschen-Auwäldern, in den Auen Feuchtgebiete und Stillgewässer, an Talhängen naturnahe Laubwälder		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit gut ausgebildeter Begleitvegetation, naturnahe (pannonische) Eichen-Hainbuchen-, Buchen- und Auwälder, Zwischenmoor, Vorkommen u. a. von Froschkraut, Rotbauchunke, Seeadler, Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii (8230); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190); Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0); Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris) (91F0); Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinus betulus [Tilio-Carpinetum] (91G0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Luronium natans [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der strukturreichen Bach- und Flusstäler, die z. T. in Form gebietstypischer enger und steiler Durchbruchstäler (Skalen) ausgeprägt sind, der überwiegend naturnahen Fließgewässer häufig mit bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwäldern, der Feuchtgebiete und Stillgewässer in den Auen sowie der naturnahen Laubwälder an den Talhängen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 - Pannonischen (subkontinentalen) Eichen-Hainbuchenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91G0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums der Gewässerökosysteme
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfri-

- stigen Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässerzoozönosen, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften, insbesondere der überregional bedeutsamen Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Ausprägungen
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen und Magerrasen vor allem in den oberen Tallagen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Erhaltung und Gewährleistung der Trophie und Hydrologie der mesotrophen Teiche mit Vorkommen vom Schwimmenden Froschkraut im Bereich des Buchholzer Wassers sowie der Zwischenmoorbereiche im Oberwald, die zum Teil mit dystrophen Kleingewässern ausgestattet sind
- der Verringerung bestehender und Vermeidung neuer Beeinträchtigungen nährstoffarmer Lebensräume durch Einträge von Ackerflächen auf den Hochflächen oberhalb der Talhänge.

» Teilfläche 1 (Kuppritzer Wasser)

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet östlich Rodewitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 7 Laucha		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 3.300 m östlich der Teilfläche 1. Die Erhaltungsziele beinhalten u. a. die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse (speziell Großes Mausohr). Es ist kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen dem Gebiet EW 7 und den am Kuppritzer Wasser vorkommenden potenziellen Jagdhabitaten des Großen Mausohrs erkennbar.

Durch die Ausweisung des VRG/EG sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 2 (Buttermilchwasser, Großdehsaer Wasser)

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 7 Laucha		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 700 m nordöstlich der Teilfläche 2. Die Erhaltungsziele beinhalten u. a. die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse (speziell Großes Mausohr). Es ist kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen dem Gebiet EW 7 und den am Buttermilchwasser vorkommenden potenziellen Jagdhabitaten des Großen Mausohrs erkennbar.

Durch die Ausweisung des VRG/EG sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» **Teilfläche 3 (südöstlich Guttau)**

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Ts 4 Guttau/Neudörfel		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Ton Ts 4 Guttau/Neudörfel liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der 200 m Pufferzone der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“. Beim Tagebau Guttau handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Das Vorranggebiet Ts 4 geht nicht über die Grenzen des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Tagebau Guttau“ hinaus. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren (Erörterungstermin am 8. Februar 2006). Für das Vorhaben wurde eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung vorgenommen. Die dem Rahmenbetriebsplan als Anlage A 4.5 beigefügte „FFH-Erheblichkeitsabschätzung zum Vorhaben Tagebau Guttau“ vom 6. Februar 2004 kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes führt. Es wird dagegen sogar eingeschätzt, dass nach Beendigung des Abbaus eine Aufwertung der FFH-Belange durch eine Einbeziehung dieser Flächen in ein FFH-Gebiet erfolgen könnte (RBP, Seite 38).

Gleiches muss im systematischen Sinne auch für die regionalplanerische Ausweisung eines VRG gelten.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nordöstlich Buchwalde		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Bereich des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt zu einem geringen Teil innerhalb des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“. Dieser Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung ist laut Kartiereinheiten der CIR-Biototypen- und Landschaftskartierung Sachsen als Wirtschaftsgrünland ausgewiesen. Das Gebiet ist in der speziellen Biotopkartierung (SBK) nicht kartiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Habitatflächen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie betroffen sind.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Der südlich davon liegende Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Die Vorbehaltsgebiete Waldmehrung können daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**» **Teilfläche 4 (Löbauer und Kotitzer Wasser, Rosenhainer Wasser, Oberwald)**

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	T3 Buchholz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton T 3 Buchholz tangiert auf einer Länge von ca. 300 m die Pufferzone der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“. Für diesen Teil des Vorranggebietes liegt derzeit kein bergrechtlicher Betriebsplan vor. Südwestlich an diesen Teil des Vorranggebietes angrenzend befindet sich der aktive Tagebau Buchholz, für den ein vom Sächsischen Oberbergamt zugelassener Rahmenbetriebsplan vorliegt (Planfeststellungsbeschluss vom 22. August 2002). Im Planfeststellungsbeschluss wird unter dem Punkt 7.1.1 „Zulassung des Rahmenbetriebsplanes“, Ziffer 11 festgestellt: „Eine Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein potenzielles FFH-Gebiet hat ergeben, dass die ausgewiesenen Schutzzwecke nicht erheblich betroffen sind und damit eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG entfällt.“ Für den nordwestlich an den bestehenden Tagebau angrenzenden und als Vorranggebiet T 3 ausgewiesenen Lagerstättenteil kann analog zu den im zugelassenen Rahmenbetriebsplan enthaltenen Festlegungen zum Abbau und zur Wiedernutzbarmachung sowie aufgrund des in diesem Bereich weitgehend linearen Verlaufes des FFH-Gebietes entlang des Buchholzer Wassers davon ausgegangen werden, dass ein Tonabbau in diesem Bereich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 46 Buchholz-Tetta
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 46 Buchholz-Tetta tangiert auf einer Länge von ca. 200 m die Pufferzone der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“. Das Vorranggebiet KS 46 geht nicht über die Grenzen des am 4. Februar 1998 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Buchholz-Tetta hinaus. Beim Kiessandtagebau Buchholz-Tetta handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die mittlere Rohstoffmächtigkeit beträgt ca. 6 bis 7 m, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt ca. 1,2 m. Der Rohstoffabbau erfolgt ausgehend von einer bereits aufgeschlossenen Grube in östliche Richtung. Der Kiesabbau erfolgt im Trockenschnitt, wobei die Abbausohle mindestens 1 m über dem Grundwasserspiegel liegt. Bei Beibehaltung des zugelassenen Trockenschnittes, der Abbauentwicklung in östlicher Richtung sowie auf Grund des in diesem Bereich weitgehend linearen Verlaufs des FFH-Gebietes entlang des Buchholzer Wassers kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben „Kiessandtagebau Buchholz-Tetta“ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 73 Buchholz-Tetta
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 73 Buchholz-Tetta tangiert auf einer Länge von ca. 700 m die Pufferzone der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“. Derzeit bestehen für diese raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet gesicherte Kiessandlagerstätte keine Abbauplanungen. Die mittlere Rohstoffmächtigkeit beträgt ca. 7 m, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt ca. 1 m. Bei einem potenziellen Abbau der Lagerstätte im Trockenschnitt, analog zu dem nördlich an das Vorbehaltsgebiet angrenzenden Kiessandtagebau Buchholz/Tetta kann davon ausgegangen werden, dass durch einen Rohstoffabbau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eintreten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit, zumindest mit der Randbedingung „Abbau im Trockenschnitt“, keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 98 Gröditz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 98 Gröditz tangiert auf einer Länge von ca. 600 m die Pufferzone der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“. Derzeit bestehen für diese raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet gesicherte Kiessandlagerstätte keine Abbauplanungen. Die mittlere Rohstoffmächtigkeit beträgt ca. 8 m, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt ca. 0,5 m. Bei einem potenziellen Abbau der Lagerstätte im Trockenschnitt sowie auf Grund des in diesem Bereich weitgehend linearen Verlaufs des FFH-Gebietes entlang des Löbauer Wassers kann davon ausgegangen werden, dass durch einen Rohstoffabbau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eintreten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit, zumindest mit der Randbedingung „Abbau im Trockenschnitt“, keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet südwestlich Rackel
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nordwestlich Rackel		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 7 Laucha		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 2.200 m westlich der Teilfläche 4. Die Erhaltungsziele beinhalten u. a. die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse (speziell Großes Mausohr). Es ist kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen dem Gebiet EW 7 und den am Löbauer Wasser vorkommenden Jagdhabitaten des Großen Mausohrs erkennbar.

Durch die Ausweisung des VRG/EG sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 22 Melaune		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 22 liegt ca. 700 m südöstlich der Teilfläche 4. Bisher sind im Gebiet 7 WKA in Betrieb. Die Fläche bietet theoretisch die Möglichkeit, bis zu 2 weitere WKA zu errichten.

Die Erhaltungsziele beinhalten u. a. die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse (speziell Großes Mausohr). Es ist kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen dem Gebiet EW 22 und den am Löbauer Wasser vorkommenden Jagdhabitaten des Großen Mausohrs erkennbar.

Durch die Lage des VRG/EW auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer bereits größeren Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und der genannten Arten erfolgen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 15 Reichenbach/O.L.		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 15 liegt ca. 3.600 m östlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 15 sind zwei WKA seit September 1996, weitere fünf WKA seit Dezember 1999 und eine weitere seit 2007 in Betrieb.

Die Erhaltungsziele beinhalten u. a. die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse (speziell Großes Mausohr). Es ist kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen dem Gebiet EW 15 und den am Löbauer Wasser vorkommenden Jagdhabitaten des Großen Mausohrs erkennbar.

Durch die Lage des VRG/EW auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer bereits größeren Entfernung zum FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und der genannten Arten erfolgen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung der einzelnen regionalplanerischen Ausweisungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet erkennbar. Bei dieser Einschätzung wird die unterschiedliche potenzielle, jeweils unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten bzw. die räumliche Entfernung dieser Raumnutzungen untereinander berücksichtigt (z. B. werden potenzielle Lärmwirkungen mehrerer VRG/EG Windenergie durch die große Entfernung untereinander nicht verstärkt). Es wird auch berücksichtigt, dass es sich beim FFH-Gebiet um ein Fließgewässer sowie daran unmittelbar angrenzende Bereiche handelt, dessen Lebensräume und Arten relativ eng an dieses Gewässer gebunden sind und somit i. d. R. durch Planungen mit nicht gewässergebundenen Einflüssen nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

Kumulativ zu betrachten sind auch die potenziellen Beeinträchtigungen mit der Planung der B 178 (neu). Nachdem der Abschnitt zwischen der B 6 bei Löbau und der S 112 westlich Nostitz (1. Bauabschnitt, Teil 2, Planfeststellungsbeschluss des RP Dresden vom 21. Juli 2004) im Oktober 2008 für den Verkehr freigegeben wurde, ist dieser Abschnitt nicht mehr als kumulativ zu prüfende Planung zu betrachten. Dessen ungeachtet wird der von einem Straßenbau potenziell beeinträchtigte Fischotter von WKA nicht beeinträchtigt.

Für den im Rahmen der kumulativen Prüfung zu berücksichtigenden Abschnitt zwischen der S 112 westlich Nostitz und der BAB 4 bei Weißenberg liegen noch keine Planfeststellungsunterlagen vor. Dieser Trassenabschnitt ist im Regionalplan als nachrichtliche Übernahme aus dem FEV enthalten. Eine Relevanz in Bezug auf das FFH-Gebiet entsteht durch die notwendige Querung des Löbauer Wassers bei Wasserkretscham. In diesem Bereich sind jedoch keine regionalplanerischen Ausweisungen enthalten, die überhaupt kumulative Beeinträchtigungen i. V. m. der Straße bewirken können.

SPREENIEDERUNG MALSCHWITZ

Gebietsnummer:	FFH-117	EU-Nummer:	pSCI 4752-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	631 ha		
Kurzcharakteristik:	Spreelauf und Spreeauen mit zahlreichen, z. T. großen Teichen, naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Gehölzsäumen, in der Aue Nasswiesen, Altwässer und viele kleine Fließgewässer		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Still- und Fließgewässer mit begleitenden Waldsäumen, wichtiger Lebensraum für Fischotter, Rotbauchunke, Vorkommen der in Sachsen sehr seltenen Teichfledermaus, Kohärenz zwischen der Spree und benachbartem Biosphärenreservat		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubri p. p. und des Bidention p. p. (3270); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [Stellario-Carpinetum] (9160); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis dasycneme* [Teichfledermaus],

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines reich strukturierten Bereiches der Spreeaue mit dem Spreelauf, zahlreichen, z. T. großen Teichen, Nasswiesen in der Aue sowie Altwässern und vielen kleineren Fließgewässerabschnitten.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatsprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Malschwitz

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Spreeniederung Malschwitz“. Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie keine Habitatflächen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie betroffen.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

TEICHE ZWISCHEN NESCHWITZ UND GROSSDUBRAU

Gebietsnummer:	FFH-118	EU-Nummer:	pSCI 4752-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	334 ha		
Kurzcharakteristik:	Zwei Teilflächen mit reich strukturierten Teichgruppen (gut ausgebildete Verhandlungszonen) sowie eine dritte, bewaldete Teilfläche im Nordosten mit Zwischenmoor und Moorgewässer, Pfeifengras- und Feuchtwiesen, Erlenbruch, Eichenmischwald		
Schutzwürdigkeit:	Großes, sehr reich strukturiertes und meist naturnahes Teichgebiet einschließlich Säumen, Zwischenmoor und bodensaurem Eichenwald, Lebensraum für Fischotter, Amphibien (z. B. Rotbauchunke), Schlammpeitzger, Zwergdommel, Fledermäuse		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung von zwei Teilflächen mit reichstrukturierten Teichgruppen mit gut ausgebildeten Verhandlungszonen, sowie einer dritten, bewaldeten Teilfläche im Nordosten mit Zwischenmoor und Moorgewässer, Pfeifengras- und Feuchtwiesen, Erlenbruch und Eichenmischwald.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Sicherung des hydrologischen Regimes sowie der weitgehenden Vermeidung von Stoffeinträgen in Bereiche mit an nährstoffarme Standorte gebundenen Lebensräumen, hier vor allem die Zwischenmoore, Pfeifengraswiesen und Moorgewässer
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verhandlungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Kao 5 Holscha		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kaolin Kao 5 Holscha tangiert auf einer Länge von ca. 900 m die 200 m Pufferzone der Teilfläche 1 des FFH-

Gebietes „Teiche zwischen Neschwitz und Großdubrau“ (Teichgruppe südlich Holschdubrau). Derzeit bestehen für die raumordnerisch als Vorranggebiet gesicherten Teile der Kaolinlagerstätte keine Abbauplanungen. Die mittlere Rohstoffmächtigkeit beträgt ca. 13,9 m, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt ca. 7,7 m.

Die Wasserversorgung der Teiche und der umgebenden FFH-relevanten wasserabhängigen Lebensraumtypen erfolgt in erster Linie über die Zu- und Ableitung von Oberflächenwasser über Kanäle und Gräben. Die Bedeutung eines periodischen Grundwasserstromes kann daher als relativ gering eingeschätzt werden. Besondere Bedeutung erlangt jedoch die Erhaltung der oberflächennah anstehenden grundwasserstauenden Schichten, um ein Versickern in den Untergrund zu vermeiden. Auf Grund der Entfernung des VRG kann dies ausgeschlossen werden. Jedoch erscheint es auch für den potenziellen Abbau innerhalb des VRG als erforderlich, die maximale Tiefe und die auf Grund des hohen Grundwasserstandes in jedem Fall notwendige Wasserhaltung an die Erfordernisse im FFH-Gebiet anzupassen. Die für die Wasserversorgung des FFH-Gebietes notwendigen Gräben sind von einem Abbau freizuhalten und deren Wasserführung zu gewährleisten.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

▣➔ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

SPREEGEBIET OBERHALB BAUTZEN

Gebietsnummer:	FFH-119	EU-Nummer:	pSCI 4852-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	313 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe Bereiche des Oberlaufs der Spree und ihrer Zuflüsse mit hoher Strukturvielfalt, teils steile, felsige Hänge mit Hangwaldgesellschaften, in den Auen gewässerbegleitende Wälder, Wiesen, Feuchtflächen und Kleinteiche		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe, gut ausgebildete Eichen-Hainbuchen-, Buchen-, Hang- und Auwälder sowie zahlreiche Fließ- und Stillgewässer, Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten (u. a. Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Fischotter, Bachneunauge)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

- Erhaltung naturnaher Abschnitte des Oberlaufs der Spree sowie von Zuflüssen mit hoher Strukturvielfalt, der teils steilen, felsigen Hänge mit naturnahen Laubwaldgesellschaften, sowie der gewässerbegleitenden Wälder, Wiesen, Feuchtflächen und Kleinteiche in den Auen und Seitentälern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik ausgewählter Teilbereiche des Oberlaufes der Spree und ihrer Zuflüsse als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse, z. B. für die Populationen des Großen Mausohrs aus den nahe gelegenen Wochenstuben sowie der Mopsfledermaus
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

» *Teilfläche 2 (Zuflüsse aus dem Waldgebiet nördlich Friedersdorf)*

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 17 Ebersbach		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordwestliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 17 Ebersbach reicht bis auf ca. 500 m an die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes „Spreegebiet oberhalb Bautzen“ heran. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich mehrere, bereits langjährig genutzte Wasserfassungen. Für die Grundwasserentnahme wird der aus quartären Kiesen und Sanden bestehende Grundwasserleiter mit differenzierten Mächtigkeiten zwischen 2 und 20 m genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 16 bis 22 m.

Es ist auf Grund eines fehlenden räumlichen und funktionalen Zusammenhanges nicht zu erwarten, dass die Grundwasserentnahme einen Einfluss auf die Wasserführung (Quelle) der beiden Zuflüsse besitzt. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes haben sich dessen ungeachtet, durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 17 Ebersbach für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**» *Teilfläche 5 (Zufluss südlich Cunewalde)*

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 39 Weigsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 39 Weigsdorf tangiert auf einer Länge von ca. 300 m die 200 m Pufferzone der Teilfläche 5 des FFH-Gebietes „Spreegebiet oberhalb Bautzen“. Das Vorranggebiet KS 39 geht nicht über die Grenzen der am 10. Juni 1999 vom Landratsamt Bautzen erteilten Baugenehmigung für den Rahmenbetriebsplan „Kiesgrube Weigsdorf“ hinaus.

Beim Kiessandtagebau Weigsdorf handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die mittlere Rohstoffmächtigkeit beträgt ca. 6,3 m, die Abraummächtigkeit beträgt im Mittel ca. 0,35 m. Der Kiessandabbau erfolgt im Trockenschnitt, der Grundwasserspiegel liegt ca. 4 bis 7 m unterhalb der Abbausohle. Eine Grundwasserabsenkung ist für den Betrieb des Tagebaus nicht erforderlich. Die Quellen des Zuflusses liegen weiter südlich auf dem Bieleboh-Bergücken. Die Wasserführung aus diesem Raum steht in keinerlei räumlichen und funktionalem Zusammenhang zum VRG KS 39.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**» *Teilfläche 6 (Spreeetal oberhalb Bautzen)*

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nordöstlich Grubschütz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Spreegebiet oberhalb Bautzen“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein****Summationswirkung**

Es entstehen auf Grund eines fehlenden räumlichen und funktionalen Bezugs keinerlei kumulative Auswirkungen durch die drei betrachteten regionalplanerischen Ausweisungen. Als anderes Vorhaben ist die im FEV ausgewiesene Ortsumgehung der Stadt Bautzen im Bereich des Spreeales zu berücksichtigen. Hier sind jedoch durch die regionalplanerisch ausgewiesene Waldmehrung keinerlei kumulativ verstärkte Auswirkungen zu erwarten.

CZORNEBOH UND HOCHSTEIN

Gebietsnummer:	FFH-120	EU-Nummer:	pSCI 4853-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	<input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	666 ha		
Kurzcharakteristik:	Bewaldete Granodioriterhebungen, z. T. mit bodensaurem Buchenmischwald, kleinflächig Schluchtwald und Erlen-Eschenwald, eingestreut Felspartien und kleine Blockhalden, Quellen und Waldbäche, am Südrand Grünlandbereiche		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Buchenwaldbestände, Auwaldbereiche, Felsspalten- und Schuttvegetation, wichtiges Nahrungshabitat für Mopsfledermaus und Großes Mausohr, Lebensraum von Fischotter, Brutgebiet u. a. von Uhu, Sperlingskauz und Schwarzspecht		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pionierv egetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii (8230); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der bewaldeten Granodioriterhebungen, z. T. mit bodensaurem Buchenmischwald, des kleinflächigen Schlucht- und Erlen-Eschenwaldes, der eingestreuten Felspartien und kleinen Blockhalden, der Quellen und Waldbäche, sowie der Grünlandbereiche am Südrand.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pionierv egetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Vermeidung von Zerschneidungen des letzten in der Region verbliebenen, weitgehend unzerschnittenen großen Waldgebietes
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften mit eingestreuten offenen Felsbereichen
 - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere Mopsfledermaus und Großes Mausohr mit bedeutenden Wochenstuben in Cunewalde und Sornßig
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und Pflege der Grünlandbereiche am Gebietsrand über an das Arteninventar angepasste, extensive, mosaikartige Bewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 7 Laucha		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Gebiet EW 7 befindet sich ca. 5.200 m nordöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des Gebietes ist eine WKA seit 2006 in Betrieb. Das Gebiet bietet theoretisch die Möglichkeit

der Errichtung einer weiteren WKA. Eine WKA ist 200 m südlich des VRG/EG seit 1995 in Betrieb.

In den Erhaltungszielen sind zwar die Mopsfledermaus und das Große Mausohr benannt sowie die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr aufgeführt.

Dieses FFH-Gebiet dient als Jagdhabitat für mehrere, in direkter Umgebung befindliche Fledermausvorkommen (Quartiere am Pflegeheim Cunewalde, in Halbau sowie bei Wuischke, vgl. Managementplan, Karte 5). Es ist davon auszugehen, dass die bedeutenden Jagdhabitats mit der Abgrenzung des FFH-Gebietes abschließend benannt sind.

Somit können erhebliche Beeinträchtigungen für dieses FFH-Gebiet durch ein mehr als 5 km entferntes VRG/EG für Windenergie ausgeschlossen werden.

▣▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

BERGBAUFOLGELANDSCHAFT BLUNO

Gebietsnummer:	FFH-121	EU-Nummer:	pSCI 4450-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	803 ha		
Kurzcharakteristik:	Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit in Entwicklung begriffenen oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern in sehr bedeutender Flächenausdehnung, Herausbildung von Silbergrasfluren auf Sekundärstandorten		
Schutzwürdigkeit:	Ausgleich für verlorengegangene Naturlandschaft durch jahrzehntelangen Braunkohlebergbau, Herausbildung wertvoller Sekundärlebensräume, hohes Entwicklungspotenzial für großflächige (nährstoffarme) Feuchtbiootope		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Erhaltungsziele

- Erhaltung der Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit in Entwicklung begriffenen oligo- und mesotrophen, basenarmen Stillgewässern in sehr bedeutender Flächenausdehnung, sowie der Silbergrasfluren auf Sekundärstandorten.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130) einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Entwicklung des in der Flutung befindlichen Gewässers, das auf Grund des nährstoffarmen Untergrundes und der geplanten Flachwasserbereiche ein hohes Entwicklungspotenzial für den in Sachsen vergleichsweise seltenen FFH-Lebensraumtyp „Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer“ in sehr bedeutender Flächenausdehnung besitzt, in Richtung auf diesen Lebensraumtyp, womit ein gewisser Ausgleich für verloren gegangene Naturlandschaft durch jahrzehntelangen großflächigen Braunkohlebergbau in der Region geschaffen wird
 - der Erhaltung und zielgerichteten Förderung der seit Ende des Braunkohlenabbaus herausgebildeten wertvollen Sekundärlebensräume (z. B. Silbergrasfluren) beispielsweise durch periodische Entfernung aufkommender Gehölzsukzession
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Aufforstungen (zum Teil mit fremdländischen Baumarten) in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Vermeidung von solchen touristischen Nutzungen des Gebietes, die im Widerspruch zu Naturschutzbelangen stehen.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiete Erholung
Bezeichnung der Ausweisung:	E 4 Bluno Südsee und E 5 Sabrodter See/Schacht 12
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Lage innerhalb eines 200 m Puffers: <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Erholung ragt an mehreren Stellen bis zu 30 m an das FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ heran. Von einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Erholung sind keine Lebensraumstypen direkt betroffen. In den Erhaltungszielen sind bisher keine Tier- und Pflanzenarten benannt.

Im Hinblick auf die geplanten touristischen Nutzungen nach Beendigung der Sanierung im Gebiet der Bergbaufolgelandschaft kann mit aufkommenden Stoff- und Lärmimmissionen, mit Flächenzerschneidung und Flächennutzungsänderungen im Umfeld des FFH-Gebietes gerechnet werden. Erhebliche Auswirkungen sind potenziell durch Stoffimmissionen möglich.

Um eine Verträglichkeit einer touristischen Nutzung mit dem FFH-Gebiet zu gewährleisten, sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (kommunale Bauleitplanung) sowie mit dem Nutzungskonzept für den See Festsetzungen zur Art und Weise der baulichen Nutzung bzw. zur Verkehrslenkung der Schiff- und Bootsfahrt zu treffen und ggf. Restriktionen auszusprechen (z. B. Motorbootverbot in Nähe zum FFH-Gebiet).

Keine Einschränkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet sind dagegen bei der Entwicklung des Tourismus am Nordostufer des Blunoer Südsees zu erwarten. Bauliche und lärm- bzw.

stoffemittierende Nutzungen sollen daher an diesen Stellen der VRG Erholung konzentriert werden. Eine im Hinblick auf Lärm- und Stoffemissionen intensive touristische Nutzung sollte dagegen im Süden des Sees unterbleiben.

Bei Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen bei der kommunalen Bauleitplanung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Erholung

Bezeichnung der Ausweisung: E 50 Bluno

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Erholung reicht im Südwesten des Sabrotdter Sees bis 20 m an das FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ heran. Von der Ausweisung sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. In den Erhaltungszielen sind bisher keine Tier- und Pflanzenarten benannt.

Im Hinblick auf die geplanten touristischen Nutzungen nach Beendigung der Sanierung im Gebiet der Bergbaufolgelandschaft kann mit aufkommenden Stoff- und Lärmimmissionen, mit Flächenzerschneidung und Flächennutzungsänderungen im Umfeld des FFH-Gebietes gerechnet werden. Erhebliche Auswirkungen sind potenziell durch Stoffimmissionen möglich.

Um eine Verträglichkeit einer touristischen Nutzung mit dem FFH-Gebiet zu gewährleisten, sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (kommunale Bauleitplanung) Festsetzungen zur Art und Weise der baulichen Nutzung bzw. zur Verkehrslenkung zu treffen und ggf. Restriktionen auszusprechen (z. B. kein Parkplatz in Nähe zum FFH-Gebiet).

Die nach gegenwärtigem (informellen) Planungsstand mögliche Errichtung eines Golfplatzes innerhalb des VBG E 50 kann, sofern bauliche Anlagen, Parkflächen u. ä. vorrangig in den nördlichen Bereichen des VBG errichtet werden, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet führen. Bei Pflegemaßnahmen an den Grünflächen eines potenziellen Golfplatzes muss der Einsatz von Düngemitteln u. ä. überwacht werden, um Nährstoffeinträge in die geschützten Sekundärlebensräume zu vermeiden.

Unter diesen Voraussetzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 29 Tagebau Spreetal

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 29 befindet sich etwa 2.800 m südöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind seit 2005 elf WKA in Betrieb. In den Erhaltungszielen sind keine Fledermausarten nach Anhang II benannt. Daher und auf Grund der großen Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und dem VRG/EG sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Zwischen dem VRG/EG Windenergie und den VRG/VBG Erholung sind auf Grund der räumlichen Entfernung grundsätzlich keine kumulativen Wirkungen zu erwarten. Durch das VRG/EG EW 29 sind Lebensraumtypen nach Anhang I grundsätzlich nicht betroffen, Tierarten, insbesondere Fledermäuse nach Anhang II, sind dagegen in den Erhaltungszielen nicht benannt. Daher können sich die jeweils spezifischen (unterschiedlichen) Auswirkungen der Windenergie- und der Erholungsnutzung hier nicht verstärken.

Auch durch die Aneinanderreihung der beiden VRG und des VBG Erholung in Nordwest-Südost-Richtung werden die jeweils unerheblichen Beeinträchtigungen nicht so verstärkt, dass sie als erheblich eingestuft werden müssen. Das VRG E 5 und das VBG E 50 nähern sich in einem Bereich an das FFH-Gebiet an, welcher mehr als 3.000 m vom Annäherungsbereich des E 4 entfernt liegt.

BERGBAUFOLGELANDSCHAFT LAUBUSCH

Gebietsnummer:	FFH-122	EU-Nummer:	pSCI 4550-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	350,0 ha		
Kurzcharakteristik:	Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit großflächigen oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern und großflächigen Flachwasserbereichen, Sandmagerrasen und unterschiedliche Sukzessionsstadien mit Vorwald		
Schutzwürdigkeit:	Hohes Entwicklungspotenzial für Feuchtbiopte in außergewöhnlicher Flächenausdehnung durch nährstoffarmen Untergrund, Herausbildung wertvoller Sekundärlebensräume, bedeutender Amphibienlebensraum (u. a. Kreuzkröte), Fischotter, Seeadler		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit großflächigen oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern und großflächigen Flachwasserbereichen, des Sandmagerrasens, sowie der unterschiedlichen Sukzessionsstadien mit Vorwald.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130) einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Entwicklung des frisch gefluteten Gewässers, das auf Grund des nährstoffarmen Untergrundes und der geplanten Flachwasserbereiche ein hohes Entwicklungspotenzial für den in Sachsen vergleichsweise seltenen FFH-Lebensraumtyp „Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer“ in sehr bedeutender Flächenausdehnung besitzt, in Richtung auf diesen Lebensraumtyp, womit ein gewisser Ausgleich für verloren gegangene Naturlandschaft durch jahrzehntelangen großflächigen Braunkohlebergbau in der Region geschaffen wird
 - der Erhaltung und zielgerichteten Förderung der seit Ende des Braunkohlenabbaus herausgebildeten wertvollen Sekundärlebensräume (z. B. Sandmagerrasen) beispielsweise durch periodische Entfernung aufkommender Gehölzsukzession
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Aufforstungen (zum Teil mit fremdländischen Baumarten) in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur
 - der Vermeidung von solchen touristischen Nutzungen des Gebietes, die im Widerspruch zu Naturschutzbelangen stehen.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsstandort Deiche, Umfluter
Bezeichnung der Ausweisung:	Deichrückverlegung an der Schwarzen Elster südlich des Neuwieser Sees
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Lage innerhalb eines 200 m Puffers: <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Mit der Deichrückverlegung sollen ehemals vorhandene, natürliche Retentionsflächen wiedergewonnen werden. Der Vorbehaltsstandort ist unmittelbar nördlich des FFH-Gebietes (Teilfläche Lugteich) ausgewiesen.

Die im HWSK ermittelte Vorzugsvariante, die im Regionalplan als Vorbehaltsstandort für eine Deichrückverlegung ausgewiesen wird, umfasst den Teilrückbau bzw. die Schließung des Altdeiches an der Schwarzen Elster und die Neuerrichtung eines rückverlegten Deiches und berücksichtigt eine Trennung der potenziellen Retentionsflächen der Schwarzen Elster vom Lugteich und dessen Zu- und Ableiter (vgl. dazu Ziel 11 des Sanierungsrahmenplanes Laubusch/Kortitzmühle). Unter diesen Rahmenbedingungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 26 Leippe

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 5.300 m südwestlich des FFH-Gebietes. Da in den Erhaltungszielen keine Fledermausarten benannt wurden und auf Grund der großen Entfernung zwischen dem VRG/EG und dem FFH-Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

⇒ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch in Kumulation sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Beide Ausweisungen sind sowohl räumlich als auch funktional in ihren Auswirkungen nicht vergleichbar.

FEUCHTGEBIETE LEIPPE-TORNO

Gebietsnummer:	FFH-123	EU-Nummer:	pSCI 4550-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	<input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	199 ha		
Kurzcharakteristik:	Aus zwei Teilgebieten bestehender walddreicher Komplex aus Stillgewässern, Zwischenmoorbereichen, Moor- und Erlen-Eschen-Wäldern, artenreichen Frischwiesen, Borstgrasrasen und Pfeifengras-Wiesen		
Schutzwürdigkeit:	Komplex aus wertvollen Lebensraumtypen, insbesondere Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen, Zwischenmoorbereiche und Erlen-Eschen-Auwälder, Lebensraum gefährdeter Amphibienarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Erhaltungsziele

- Erhaltung des aus zwei Teilgebieten bestehenden Komplexes aus Stillgewässern, Zwischenmoorbereichen, Moor- und Erlen-Eschen-Wäldern, artenreichen Frischwiesen, Borstgrasrasen und Pfeifengras-Wiesen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230*)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes, dabei insbesondere der Verminderung bestehender, durch das Offenhalten der vorhandenen Entwässerungsgräben verstärkter Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes
 - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung, wobei z. B. Kalkungseinflüsse auf organische Nassstandorte strikt auszuschließen sind
 - der Erhaltung und Pflege der artenreichen Offenlandbereiche, insbesondere der mageren Frischwiesen, im Tiefland seltenen Borstgrasrasen und bedeutenden Pfeifengras-Wiesen, mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - dem schrittweisen Waldbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet östlich Torno		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt innerhalb der nördlichen Teilfläche des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete Leippe-Torno“. In diesem Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung kommen laut spezieller Biotopkartierung (SBK) seggen- und binsenreiche Feuchtweiden (SBK-Code GFF), magere Frischwiesen (SBK-Code GMM) sowie sonstiges Feuchtgrünland (SBK-Code GFY) vor. Auf diesen Standorten kann eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher innerhalb des FFH-Gebietes nicht mehr ausgewiesen werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Der westlich davon liegende Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehring befindet sich in der 200 m Pufferzone der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete Leippe-Torno“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehring kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Bei Reduzierung des östlichen Teiles des VBG Waldmehring auf außerhalb des FFH-Gebietes liegende Bereiche können erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein (sofern Reduzierung erfolgt)

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 25 Bernsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 2.700 m südwestlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 25 sind drei WKA seit September 2001 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Daher und auf Grund der großen Entfernung zwischen FFH-Gebiet und VRG/EG können erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 26 Leippe

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 2.800 m westlich des FFH-Gebietes. Da in den Erhaltungszielen keine Fledermausarten benannt wurden und auf Grund der großen Entfernung zwischen dem VRG/EG und dem FFH-Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch in Kumulation sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Ausweisungen sind entweder räumlich oder funktional in ihren Auswirkungen nicht vergleichbar. Einzelne unerhebliche Auswirkungen werden durch eine Kumulation nicht derart verstärkt, dass sie die Erheblichkeitsschwelle übersteigen.

SPANNTEICH KNAPPENRODE

Gebietsnummer:	FFH-125 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	EU-Nummer:	pSCI 4551-301 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	258 ha		
Kurzcharakteristik:	Von Kiefernforst umgebene, fast völlig verlandete Teiche mit Schwimmblattvegetation, ausgedehntem Schilf- und Großseggenürtel mit Übergang zu Erlenbruch und Zwischenmoor, Bach mit begleitendem Erlengehölz und Hochstaudenfluren		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige, fast völlig verlandete Stillgewässer mit Schilfröhricht und Weichholzaue, Lebensraum u. a. von Großer Moosjungfer, Rotbauchunke, Fischotter, zahlreichen gefährdeten Vogelarten, Nahrungshabitat verschiedener Fledermausarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lutra lutra* [Fischotter], *Leucorhina pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der von Kiefernforsten umgebenen, fast völlig verlandeten Teiche mit Schwimmblattvegetation, der ausgedehnten Schilf- und Großseggenürtel mit Übergang zu Erlenbruch und Zwischenmoor, sowie des Baches mit begleitendem Erlengehölz und Hochstaudenfluren.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Große Moosjungfer (*Leucorhina pectoralis*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Förderung des großflächigen Komplexes aus Arten- und Biotopschutzsicht bedeutender Feuchtlebensräume insbesondere durch Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes und durch partielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. die Sicherung von offenen Wasserflächen innerhalb des stark verlandenden Spannenteiches
 - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere für die Population der Mopsfledermaus mit Wochenstuben in Knappenrode
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Kiefernbestände in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstrukturen unter besonderer Beachtung einer guten Eignung als Jagdgebiet der Fledermäuse, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 29 Tagebau Spreetal
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Lage innerhalb eines 200 m Puffers: <input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkungsbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 4.400 m nördlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind 11 WKA seit 2005 in Betrieb.

Im FFH-Gebiet kommt die Mopsfledermaus vor. Erhaltungsziel ist u. a. die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere für die Population der Mopsfledermaus mit Wochenstuben in Knappenrode. Da das VRG/EG keinerlei räumlichen Bezug zu den Zugkorridoren zwischen dem Fledermausquartier und dem Jagdhabitat aufweist, können jegliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 12 Scheibe

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 3.200 m nordöstlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind 5 WKA seit September 2004 in Betrieb. Es können theoretisch keine weiteren WKA innerhalb des Gebietes errichtet werden.

Im FFH-Gebiet kommt die Mopsfledermaus vor. Erhaltungsziel ist u. a. die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere für die Population der Mopsfledermaus mit Wochenstuben in Knappenrode. Da das VRG/EG keinerlei räumlichen Bezug zu den Zugkorridoren zwischen dem Fledermausquartier und dem Jagdhabitat aufweist, können jegliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

⇒ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auf Grund des fehlenden räumlichen Bezugs zwischen den beiden VRG/EG sowie dem Fledermausquartier und dazugehörigem Jagdgebiet sind auch bei kumulativer Betrachtung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

HOYERSWERDAER SCHWARZWASSER

Gebietsnummer:	FFH-126 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	EU-Nummer:	pSCI 4651-305 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	574 ha		
Kurzcharakteristik:	Fließ- und Stillgewässerkomplex aus mehreren Teilflächen mit flutender Vegetation, uferbegleitenden Auwäldern, Hochstaudenfluren sowie extensiv genutzten Frischwiesen, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Lebensraumkomplex naturnaher Fließgewässer mit typischer Vegetationszonierung, Lebensraum für Amphibien (Rotbauchunke, Kammolch), Bachneunauge, bedeutender Lebensraum und Wanderkorridor für den Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des Fließgewässerkomplexes aus mehreren Teilflächen mit dem teilweise naturnahen Hoyerswerdaer Schwarzwasser mit Vorkommen flutender Vegetation, Auwäldern, Hochstaudenfluren und kleinflächig extensiv genutzten Frischwiesen, sowie der Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder an den Talhängen und zusätzlich eines Teilgebietes mit mehreren historischen Steinbrüchen mit Restgewässern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der ungestörten Anbindung von Seitengewässern sowie der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung

- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

» Teilfläche 1 (Tröbigauer Berge südlich des Steinbruches Demitz-Thumitz)

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gd 1 Demitz-Thumitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Granodiorit Gd 1 Demitz-Thumitz verläuft auf einer Länge von ca. 1.100 m innerhalb der 200 m Pufferzone der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“. Dieses Teilgebiet besteht aus mehreren historischen Steinbrüchen mit Restgewässern, hat demnach seine Entstehungsursache im hier zu beurteilenden Rohstoffabbau.

Beim Festgesteinstagebau Demitz-Thumitz handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Das Vorranggebiet Gd 1 liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der Grenzen des am 14. Juli 1997 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes für den Festgesteinstagebau Demitz-Thumitz. Die im Südostteil des Haufwerkstagebaues in westliche Richtung sowie im Werksteintagebau „Jungferstein“ in nördliche und östliche Richtung geplanten Anschnitte im Festgestein sind nicht Bestandteil der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes (vgl. auch Zulassung zum Rahmenbetriebsplan, Seite 1, letzter Anstrich). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden in einer „Eingriffsabschätzung“ vom 15. Dezember 1995 (Anlage 10 des Rahmenbetriebsplanes) ausführlich ermittelt und bewertet. Der Wasserhaushalt wird durch die Entwässerung der wassergefüllten Hohlformen, die Beseitigung von zwei Hangwasserrinnalen sowie durch die Wasserhaltung im Regelbetrieb nur lokal beeinflusst. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidlichen Beeinträchtigungen (u. a. Beseitigung der Buchen- und Mischwälder am Südrand des Abbaufeldes jedoch außerhalb des FFH-Gebietes) können vermindert und durch Kompensationsmaßnahmen weitgehend ausgeglichen werden (vgl. auch Eingriffsabschätzung, Punkt 10. „Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der vorhabensbedingten Auswirkungen“). Bezüglich einer möglichen Beeinflussung von grundwasserabhängigen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wird ergänzend auf den Punkt 4.4.4 Veränderung des Wasserhaushaltes, Abschnitt „Grundwasser“ des Rahmenbetriebsplanes verwiesen, in dem es u. a. heißt: „Südlich des Abbaugbietes bildet der Kamm des Klosterberges eine oberirdische Wasserscheide, so dass auf der Südseite mit keinen merklichen Auswirkungen auf den ober- und unterirdischen Wasserhaushalt zu rechnen ist.“ Im RBP wird ausdrücklich betont, dass der Granodiorit der Lagerstätte im Allgemeinen als \pm wasserundurchlässig zu betrachten ist und keine Hinweise auf ein kommunizierendes Kluftsystem mit bemessbaren Durchflussgeschwindigkeiten bestehen (Seite 32). Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wasserversorgung der Steinbruchrestgewässer zu erwarten.

Aufgrund dieser Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass der Festgesteinstagebau Demitz-Thumitz in den Grenzen des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt.

Eine analoge Aussage kann aufgrund des für den Geltungszeitraum des Rahmenbetriebsplanes konzipierten Abbaues und der damit einhergehenden Auswirkungen auch für die von der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ausgenommenen Teile des Vorranggebietes Gd 1 getroffen werden. Bei dieser Einschätzung wird davon ausgegangen, dass auch in diesem Teil des VRG wasserundurchlässiges Festgestein ansteht.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 1, 2 (Schwarzwasser unterhalb Demitz-Thumitz) und 3 (Silberwasser)

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 31 Burkau/Marienberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 31 befindet sich ca. 3.500 m nordwestlich und westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind bisher drei WKA errichtet.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 3 (Silberwasser)

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nördlich Kleinpraga		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen

Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmeh- rung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: KS 70 Coblenz

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 70 Coblenz tangiert auf einer Länge von ca. 500 m die 200 m Pufferzone der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“. Derzeit bestehen für diese raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet gesicherte Kiessandlagerstätte keine Abbauplanungen. Die mittlere Rohstoffmächtigkeit beträgt für den südlichen Teil der Lagerstätte ca. 25 m, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt ca. 1 m. Für den nördlichen Teil der Lagerstätte betragen diese Werte 20 m (mittlere Rohstoffmächtigkeit) bzw. 2 m (mittlere Abraummächtigkeit).

Das VBG ist durch die Kreisstraße K 7271 deutlich vom FFH-Gebiet abgetrennt und betrifft ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die keinen räumlichen und funkti- onalen Bezug zu den geschützten bewaldeten Steilhängen am Leutwitzer Wasser besitzen. Zumindest bei einem potenziellen Abbau der Lagerstätte im Trockenschnitt können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet bei Zischkowitz

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Randbereich des östlichen Teils des Vorbehaltsgebietes Waldmehung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrangstandort Deiche, Umfluter

Bezeichnung der Ausweisung: Deiche, Umfluter in Neschwitz

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der Vorrangstandort für die Deichrückverlegung betrifft das Hoyerswerdaer Schwarzwasser unmittelbar. Mit der Deichrückverlegung sollen Retentionsflächen zurückgewonnen werden (Auszug aus der HWSK für das Hoyerswerdaer Schwarzwasser: „Durch die Rückverlegung des Deiches (Neubau und gleichzeitiger Rückbau des bestehenden Deiches) ist die Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen möglich.“). Es ist davon auszugehen, dass bei Realisierung dieser Planung sogar positive Einflüsse auf das FFH-Gebiet auftreten. Die Deichrückverlegung sorgt dafür, dass die regelmäßig überfluteten Bereiche gegenüber dem heutigen Zustand flächenmäßig zunehmen. Positive Einflüsse sind somit für alle Erhaltungsziele denkbar. Insbesondere kann es zu einer Zunahme des Anteils der LRT 91E0*, 91F0 und der Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes für alle benannten Anhang II Arten in diesem Teil des FFH-Gebietes kommen. Der VRS entspricht dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet durch die Deichrückverlegung können ausgeschlossen werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken

Bezeichnung der Ausweisung: Hochwasserrückhaltebecken Neschwitz

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der VBS befindet sich am Puschwitz Wasser oberhalb der Ortslage Neschwitz. Er dient dem Schutz der Ortslagen von Neschwitz und Zescha vor Überschwemmungen und soll somit hochwasserrelevante Zuflüsse des Puschwitz Wassers verringern bzw. zeitlich puffern.

Ein negativer Einfluss auf das FFH-Gebiet ist nicht zu erwarten. Die Wasserversorgung des Hoyerswerdaer Schwarzwassers wird nicht wesentlich beeinflusst:

Auszug aus der Hochwasserschutzkonzeption für das Hoyerswerdaer Schwarzwasser (Bericht Seite 75): „Aufgrund des relativ kleinen Beckens und des relativ geringen Beitrages der Puschwitzer Wassers an dem Gesamtabfluss im Schwarzwasser (bei HQ 100 3,9 m³/s, Abflussscheitel wahrscheinlich nicht gleichzeitig) dürfte die Wirkung auf das Schwarzwasser unterhalb von Zescha relativ gering ausfallen. Zum Schutz der Ortslage Neschwitz vor Überflutungen durch das Puschwitzer Wasser sowie zum Schutz der Ortslage Zescha dürfte das Becken jedoch einen wesentlichen Beitrag leisten.“

Auf Grund dieser Aussagen sind für das FFH-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Vorbehaltsstandort zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet südlich Königswartha

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Randbereich des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt zu einem geringen Teil in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung sind auf Grund der großen räumlichen Entfernung der Ausweisungen und des fehlenden funktionalen Bezuges keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Die Wirkzonen einzelner Ausweisungen reichen i. d. R. nicht so weit, dass eine kumulative Bewertung notwendig ist. Dabei wird auch berücksichtigt, dass es sich um ein vorwiegend linienhaftes und an das Gewässer gebundenes FFH-Gebiet handelt.

SCHWARZE ELSTER OBERHALB HOYERSWERDA

Gebietsnummer:	FFH-128	EU-Nummer:	pSCI 4551-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	238 ha		
Kurzcharakteristik:	Lauf der Schwarzen Elster zwischen Kamenz und Hoyerswerda, Altwässer mit angrenzenden Auenbereichen, bestockt mit Erlen-Eschen-Auwäldern und relativ großflächigen Hartholzauwäldern, extensives Feuchtgrünland		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Komplex naturnaher Fließ- und Stillgewässer, Lebensraum für Steinbeißer, Schlammpeitzger und Grüne Keiljungfer, wichtiger Wanderkorridor für den Fischotter, hohe Bedeutung für Kohärenz		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p. p. und des *Bidens p. p.* (3270); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung naturnaher Bereiche im Tal der Schwarzen Elster zwischen Kamenz und Hoyerswerda mit dem Flusslauf der Schwarzen Elster zum Teil mit Schlammhängen, Altwässern und angrenzenden Auenbereichen mit Erlen- Eschen-Auenwäldern, relativ großflächigen Hartholzauenwäldern sowie Feucht- und Frischwiesen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der partiellen Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche, insbesondere der überregional bedeutenden Bereiche mit Hartholzauenwäldern, unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der möglichst barrierefreien Erhaltung des Gebietes als überregional wichtigen Wanderkorridor für den Fischotter
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 30 Kamenz Ost
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Lage innerhalb eines 200 m Puffers: <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 30 Kamenz Ost verläuft auf einer Länge von ca. 600 m innerhalb der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda“. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzte Wasserfassungen. Für die Grundwasserentnahme wird ein quartärer Grundwasserleiter mit einer Mächtigkeit bis zu 20 m genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 11 bis 28 m. Der Grundwasserstand ist flurnah. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährig erfolgende Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 30 Kamenz Ost für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 11 Hoyerswerda

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südwestliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 11 Hoyerswerda verläuft in einem Bereich über ca. 1.200 m innerhalb des 200 m Puffers um das FFH-Gebiet „Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda“. Im nördlichen Teil des Vorranggebietes befindet sich die bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzte Wasserfassung ZeiBig. Für die Grundwasserentnahme wird ein quartärer sowie ein tertiärer Grundwasserleiter genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe der Filter von 30 bis 46 m. Der Grundwasserstand wird nach dem Abschluss des Grundwasserwiederanstieges in diesem Raum voraussichtlich zwischen 0 m und 8 m liegen. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt Hoyerswerda vom 20. Juli 2006 (Reg.-Nr. 03-14264000-14-06) wurde dem Wasserversorger (Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH) eine mittlere Grundwasserentnahme von 5.556 m³/d und eine maximale Grundwasserentnahme von 8.330 m³/d zum Betreiben des Trinkwasserwerkes in ZeiBig erteilt. Im Punkt 6 „Begründung“ der wasserrechtlichen Erlaubnis wird u. a. festgestellt, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist. Weiterhin wird in diesem Punkt die Aussage getroffen, dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Trado

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 21 Thonberg

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Gebiet EW 21 liegt ca. 4.700 m südlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind 8 WKA seit 2001 und weitere vier WKA seit 2002 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich:

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Hoske

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der südwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich zu einem geringen Teil in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch in der Summe können die regionalplanerischen Ausweisungen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen, da sowohl auf Grund der räumlichen Entfernung der einzelnen Ausweisungen als auch auf Grund verschiedener funktionaler Wirkungen keine Verstärkung der jeweils unerheblichen Auswirkungen zu erwarten ist.

DEUTSCHBASELITZER GROSSTEICHGEBIET

Gebietsnummer:	FFH-129	EU-Nummer:	pSCI 4650-305
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	201 ha		
Kurzcharakteristik:	Großteich mit angrenzenden Teichen und Feuchtgebieten mit großen Verlandungszonen, Zwischenmoorbereiche, Übergang von Sumpfbereichen über Bruchwälder, Auwälder zu bodensauren Eichenwäldern, größere Pfeifengraswiesen		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer, reich strukturierter Komplex großer naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung, großflächige, gut ausgeprägte Pfeifengraswiesen, wichtiger Lebensraum für Amphibien (Rotbauchunke) und Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des Großteiches mit angrenzenden Teichen und Feuchtgebieten mit großen Verlandungszonen, der Zwischenmoorbereiche, der bedeutenden Pfeifengraswiesen sowie der im Gebiet zu findenden Übergänge von Sumpfbereichen über Bruchwälder und Auwälder zu bodensauren Eichenwäldern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgeprägter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatsprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung der überregional bedeutsamen Pfeifengraswiesen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Gewährleistung einer solchen Wassersport- und insgesamt Freizeitnutzung, die den Natura 2000-Belangen nicht entgegen steht.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Kao 51 Piskowitz (Felder 1 und 3)		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kaolin Kao 51 Piskowitz umfasst Teile der Bergwerkseigentumsfelder (BWE) Piskowitz 1 und 3. Das VBG ist dabei wesentlich kleiner als die BWE (Ausweisung ausschließlich südlich der Straße Deutschbaselitz–Schmerlitz) und tangiert auf einer Länge von ca. 700 m die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Deutschbaselitzer Großteich“.

Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Der durch das Vorbehaltsgebiet raumordnerisch gesicherte Teil der Kaolinlagerstätte besitzt eine durchschnittliche Kaolinmächtigkeit von 14 m auf, die durchschnittliche Abraummächtigkeit beträgt ca. 4,6 m. Das geologische West-Ost Profil der Lagerstätte weist im Westteil eine Überdeckung aus Kaolin (farbig) auf, die in Abschnitten von einer quartären Überdeckung aus Sand, Schluff, Kies und Schotter überlagert wird. Im Ostteil besteht die Überdeckung zum überwiegenden Teil aus Kaolinton, die am östlichen Randbereich von tertiärem und quartärem Sand, Schluff, Kies und Schotter überlagert wird. Das Liegende der nach Osten einfallenden Kaolinnutzschicht besteht aus Kaolin (farbig) (vgl. auch Aufsuchungsbetriebsplan für das Bergwerkseigentum Piskowitz 1-6 der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH vom 1. August 2000, zugelassen am 23. November 2000 vom Bergamt Hoyerswerda). Damit ist gewährleistet, dass auch nach einem potenziellen Abbau weiterhin eine grundwasserstauende Schicht erhalten bleibt.

Der Deutschbaselitzer Großteich und die damit verbundenen Lebensraumtypen entstanden und bestehen durch den Anstau der Jauer, „... während die angestauten, staunassen und feinkörnig-bindigen Bereiche mit mannigfaltiger Vegetation und Wasserflächen im Gebiet zur Elsteraue gehören“ (StUFA Bautzen: Würdigung des LSG Teichgebiet Deutschbaselitz vom 4. August 1998). Für die (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet ist somit ein gesicherter Zufluss aus der Jauer von vorrangiger Bedeutung, weniger dagegen die Grundwasserverhältnisse. Bezüglich eines potenziellen Abbaus kann daher davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bestehenden hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse und der Entfernung zum FFH-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 30 Kamenz Ost

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 30 Kamenz Ost verläuft auf einer Länge von ca. 600 m innerhalb der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Deutschbaselitzer Großteichgebiet“. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich mehrere bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzte Wasserfassungen. Für die Grundwasserentnahme wird ein quartärer Grundwasserleiter mit einer Mächtigkeit bis zu 20 m genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 11 bis 28 m. Der Grundwasserstand ist flurnah. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 30 Kamenz Ost für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 21 Thonberg

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG liegt ca. 5.000 m südlich des FFH-Gebietes.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Auf Grund der Entstehungsgeschichte des Deutschbaselitzer Großteiches und der Bedeutung des Zuflusses aus der Jauer kann eingeschätzt werden, dass die betrachteten Raumnutzungen, welche die Zuflussmengen aus der Jauer nicht verändern, keinen erheblichen Einfluss auf das FFH-Gebiet ausüben können. Daher sind auch beim Zusammenwirken von einer Trinkwassernutzung und einem Kaolinabbau keine verstärkten Einflüsse zu erwarten. In Bezug auf das VRG/EG Windenergie sind dagegen auf Grund eines fehlenden räumlichen und funktionalen Bezugs gar keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten.

WALDTEICHE WESTLICH SCHÖNAU

Gebietsnummer:	FFH-132	EU-Nummer:	pSCI 4651-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	52 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe eutrophe Teiche mit teilweise ausgedehnten Verlandungszonen, Grabensystem im Waldgebiet, feuchte Hochstaudenfluren und Waldsäume		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Lebensraumkomplex naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung, bedeutsamer Amphibienlebensraum, insbesondere für Rotbauchunke, Vorkommen von Fischotter und Großer Moosjungfer		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Lutra lutra* [Fischotter], *Leucorhina pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der naturnahen eutrophen Teiche mit teilweise ausgedehnten Verlandungszonen, des Grabensystems im Waldgebiet, der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Große Moosjungfer (*Leucorhina pectoralis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Sicherung von Qualität und Quantität des Wasserhaushaltes als Voraussetzung für die Erhaltung der Feuchtlebensräume
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur von Waldbereichen insbesondere mit verschiedenen Waldgesellschaften feuchter und nasser Standorte unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

WALDTEICHE NÖRDLICH RÄCKELWITZ

Gebietsnummer:	FFH-133	EU-Nummer:	pSCI 4751-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	42 ha		
Kurzcharakteristik:	Teilweise stark verlandende, naturnahe eutrophe Stillgewässer mit gut entwickelten Röhrlichtzonen, Nasswiese mit Binsen- und Seggenarten, stellenweise Bruch- und Sumpfwald, großflächiger Kiefernwald		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Lebensraumkomplex naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung, bedeutendes Amphibienhabitat, insbesondere für Rotbauchunke sowie Laubfrosch und Moorfrosch		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150), Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der teilweise stark verlandeten, naturnahen eutrophen Stillgewässer mit gut entwickelten Röhrlichtzonen, der Nasswiese mit Binsen- und Seggenarten und des stellenweise auftretenden Bruch- und Sumpfwaldes.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, beispielsweise
 - der Sicherung von Qualität und Quantität des Wasserhaushaltes als Voraussetzung für die Erhaltung der Feuchtlebensräume
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur von Waldbereichen insbesondere mit verschiedenen Waldgesellschaften feuchter und nasser Standorte unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Qs 55 Piskowitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Quarzsand Qs 55 Piskowitz reicht bis auf ca. 250 m an das FFH-Gebiet „Waldteiche nördlich Räckelwitz“ heran. Derzeit bestehen für diese Quarzsandlagerstätte keine Abbauplanungen. Die als Vorbehaltsgebiet gesicherte Quarzsandlagerstätte liegt unterhalb der teilweise im Abbau befindlichen Kiessandlagerstätte Piskowitz, die Mächtigkeit des Quarzsandes beträgt 8 m bis 9 m, das Liegende wird von Kaolinton, Ton, Schluff und Braunkohle (grundwasserstauende Schicht) gebildet. Die mittlere Mächtigkeit des über dem Quarzsand lagernden pleistozänen Kiessandes beträgt ca. 9 m, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt ca. 0,3 m.

Aus der geologischen Stellungnahme zum Bewilligungsantrag für die Kiessandlagerstätte Piskowitz vom 5. Oktober 1993 geht u. a. hervor, dass die Oberflächenentwässerung entsprechend der Morphologie vorrangig nach Norden und Osten in Richtung Lugewaldwasser bzw. nach Westen/Nordwesten zum Einzugsgebiet der Schwarzen Elster erfolgt. Im pleistozänen Nuttschichtbereich (Kiessand) wurde kein Wasser angeschnitten. Über bindigen Schichten (Zwischenmittel) kann es jedoch zu einer geringen Wasserführung kommen. Die Grundwasserfließrichtung verläuft nach Osten, da die bindigen Schichten des Liegenden nach Westen ansteigen und somit eine Abtrennung des Grundwasserleiters nach Westen erfolgt.

Die Wasserversorgung der Waldteiche erfolgt in erster Linie über Gräben, Fluter und Kanäle, welche die notwendige periodische Versorgung der Teiche mit Wasser und ihr Ablassen sicherstellen. Auch der Wasserhaushalt im FFH-Gebiet wird über zahlreiche Wassergräben u. a. „Lugewaldwasser“ reguliert. Die für die Wasserversorgung des FFH-Gebietes notwendigen Gräben sind daher von einem Abbau freizuhalten und deren kontinuierliche Wasserführung zu gewährleisten.

Bezüglich eines potenziellen Abbaus des unterhalb des Kiessandes lagernden Quarzsandes kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bestehenden hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eintreten. Diese Einschätzung gilt zumindest solange die grundwasserstauenden Schichten an den Waldteichen und in deren hydrologisch beeinflusster Umgebung erhalten bleiben.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

➡ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: Kao 53 Piskowitz (Felder 4- 6)
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe Kaolin Kao 53 Piskowitz (Felder 4-6) besteht aus zwei räumlich getrennten Teilgebieten. Das VBG ist dabei wesentlich kleiner als die Flächen der Bergwerkseigentumsfelder. Feld 5 ist regionalplanerisch auf Grund der Lage innerhalb des FFH-Gebietes nicht ausgewiesen. Der westliche Teil des VBG (BWE Feld 4) tangiert auf einer Länge von ca. 700 m (im Nordosten) und der östliche Teil des VBG (BWE Feld 6) auf einer Länge von ca. 400 m die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Waldteiche nördlich Räckelwitz“.

Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Die durch das Vorbehaltsgebiet raumordnerisch gesicherten Kaolinlagerstätten besitzen eine durchschnittliche Kaolinmächtigkeit von 13,4 m (westlicher Teil der Lagerstätte) bzw. von 7,4 m (östlicher Teil der Lagerstätte), die durchschnittlichen Abraummächtigkeit betragen ca. 8,6 m (westlicher Teil der Lagerstätte) bzw. 5,2 m (östlicher Teil der Lagerstätte). Das geologische West-Ost Profil des westlichen Teiles der Lagerstätte weist im Westteil eine Überdeckung aus quartärem Sand, Schluff, Kies und Schotter auf, unter der tertiäre Sande, Schluffe, Kiese und Schotter anstehen. Nach Osten steht unter der quartären Überdeckung Kaolin (farbig) an. Das Liegende der nach Osten einfallenden Kaolinnutzschicht besteht ebenfalls aus Kaolin (farbig) (vgl. auch Aufsuchungsbetriebsplan für das Bergwerkseigentum Piskowitz 1-6 der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH vom 1. August 2000, zugelassen am 23. November 2000 vom Bergamt Hoyerswerda). Damit ist gewährleistet, dass auch nach einem potenziellen Abbau weiterhin eine grundwasserstauende Schicht erhalten bleibt.

Diese grundwasserstauende Schicht stellt in Verbindung mit den Gräben, Flutern und Kanälen die notwendige periodische Versorgung der Teiche mit Wasser und ihr Ablassen sicher. Auch der Wasserhaushalt im FFH-Gebiet wird über zahlreiche Wassergräben u. a. „Lugewaldwasser“ reguliert. Die für die Wasserversorgung des FFH-Gebietes notwendigen Gräben sind daher von einem Abbau freizuhalten und deren kontinuierliche Wasserführung zu gewährleisten.

Bezüglich eines potenziellen Abbaus kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bestehenden hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eintreten, sofern die Wasserversorgung aus den zufließenden Gräben gesichert bleibt. Bezüglich der hydrogeologischen Situation wird im Aufsuchungsbetriebsplan beschrieben, dass eine Wasserhaltung bei einem Neuaufschluss unerlässlich ist, da von einem erheblichen Wasserzufluss aus den sandig-kiesigen Deckschichten des Kaolins auszugehen ist (vgl. auch Aufschlussbetriebsplan, Seite 5). Die bei einem potenziellen Abbau notwendige Wasserhaltung ist dabei so zu gestalten, dass kein negativer Einfluss auf das FFH-Gebiet erfolgt. Es erscheint daher sogar möglich, die Wasserhaltung in Richtung des FFH-Gebietes auszurichten, um die kontinuierliche Wasserversorgung zu befördern.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

➡ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 21 Thonberg
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG liegt ca. 4.500 m südwestlich des FFH-Gebietes.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

➡ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Windenergie und Rohstoffabbau ergeben bereits auf Grund der räumlichen Entfernung keine verstärkten Einflüsse.

Die mit den Einzelbewertungen erfolgte Einschätzung der Auswirkungen gilt auch bei kumulativer Betrachtung. Das wesentliche Kriterium ist, dass die Wasserversorgung aus den zufließenden Gräben gesichert bleibt und die für das FFH-Gebiet maßgeblichen grundwasserstauenden Schichten erhalten bleiben. Durch die erfolgte Ausgrenzung dieser Bereiche aus den regionalplanerischen Ausweisungen (z. B. BWE Kaolin Piskowitz Feld 5) sind auch bei kumulativer Bewertung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ggf. ist in nachfolgenden Planungs- /Genehmigungsebenen die Notwendigkeit einer zeitlichen Staffelung des Abbaus in den Lagerstätten zu prüfen.

KLOSTERWASSERNIEDERUNG

Gebietsnummer:	FFH-134	EU-Nummer:	pSCI 4651-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	347 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahes Fließgewässer teilweise mit Unterwasservegetation von Quelle bis Mündung, Auwälder, naturnahe Mischwälder, neben mageren Frischwiesen auch Hochstaudenfluren, Feuchtweiden und Nasswiesen		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Komplex naturnaher Gewässer mit typischer Vegetationszonierung, relativ großflächige Vorkommen von Hainbuchenwäldern, bedeutender Lebensraum für Amphibien (z. B. Rotbauchunke), bedeutender Wanderkorridor des Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Lutra lutra* [Fischotter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des naturnahen Fließgewässers, teilweise mit Unterwasservegetation vom Oberlauf in Quellnähe bis zur Mündung, der Auwälder und naturnahen Laubmischwaldbereiche, der kleinflächigen mageren Frischwiesen und Hochstaudenfluren, sowie der Feuchtweiden und Nasswiesen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche, so beispielsweise der wertvollen Vorkommen von Altwässern und Hartholz-Auenwald im nördlichen Teil
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet südlich Räckelwitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Waldmehrung liegt zu einem geringen Teil innerhalb des FFH-Gebietes „Klosterwasserniederung“. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Waldmehrung sind entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie keine Habitatflächen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie betroffen.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Der westlich davon liegende Teil des Vorranggebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Klosterwasserniederung“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nordöstlich Burkau		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der westliche Randbereich des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Klosterwasserniederung“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet östlich Rosenthal		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordöstliche Randbereich des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Klosterwasserniederung“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nördlich Cunnewitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung reicht in seinem nördlichen Randbereich geringfügig in die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Klosterwasserniederung“ hinein. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Ausweisung:** EW 21 Thonberg**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:** **Vorprüfung**

Das VRG/EG EW 21 befindet sich ca. 2.700 m westlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind 12 WKA in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des Gebietes ist theoretisch nicht möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Daher und auf Grund der großen Entfernung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Ausweisung:** EW 31 Burkau/Marienberg**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:** **Vorprüfung**

Das VRG/EG EW 31 befindet sich ca. 1.300 m südlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind 3 WKA in Betrieb.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Daher und auf Grund der großen Entfernung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung können erhebliche Beeinträchtigungen durch die regionalplanerischen Ausweisungen ausgeschlossen werden. Durch die Ausweisung mehrerer Gebiete zur Waldmehrung bzw. VRG/EG Windenergie werden in diesem Fall die jeweils unerheblichen Auswirkungen in keinem Fall verstärkt.

OTTERSCHÜTZ

Gebietsnummer:	FFH-135	EU-Nummer:	pSCI 4650-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	210 ha		
Kurzcharakteristik:	Vorwiegend bewaldetes Gebiet im Norden der Zeißholzer Hochfläche mit oligo- bis mesotrophen Kleingewässern, naturnahe eutrophe Teiche mit Verlandungszonen, Zwischenmoor- und Sumpfbereiche sowie Feuchtgrünland		
Schutzwürdigkeit:	Bedeutender Komplex der letzten in Sachsen verbliebenen natürlichen Standgewässer (Jesore), bedeutender Lebensraum für bedrohte Herpetofauna (Rotbauchunke, Kammolch), Fischotter, Mittelspecht, Sonnentau		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen (3140); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (Rhyngo-sporion) (7150)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Lutra lutra [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des vorwiegend bewaldeten Gebietes im Norden der Zeißholzer Hochfläche mit dystrophen sowie oligo- bis mesotrophen Kleingewässern, naturnahen eutrophen Teichen mit Verlandungszonen, Zwischenmoor- und Sumpfbereichen sowie Feuchtgrünland.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Oligo- bis mesotrophen, kalkhaltigen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3140)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammolch (*Triturus cristatus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnitttheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und Pflege des bedeutenden Komplexes der letzten in Sachsen verbliebenen natürlichen Standgewässer (Jesore) u. a. durch die Vermeidung von Eutrophierungen der Jesore sowie ggf. der periodischen Zurückdrängung der natürlichen Sukzession
 - der naturschutzkonformen fischereiwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der eutrophen Teiche mit ihren Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibienfauna
 - der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes zur Erhaltung der teilweise nährstoffarmen Feuchtlebensräume
 - dem schrittweisen Waldumbau der die Gewässer umgebenden, überwiegend naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der besonderen Förderung des Alt- und Totholzreichtums.

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 25 Bernsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 150 m nördlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 25 sind drei WKA seit September 2001 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Otterschütz“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung: Wt 74 Bernsdorf
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 74 Bernsdorf grenzt auf einer Länge von ca. 1.500 m direkt an das FFH-Gebiet an. Mit dem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser werden die ergiebigen Grundwasservorräte eines quartären Grundwasserleiters mit komplizierten Lagerungsverhältnissen raumordnerisch gesichert. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes erfolgte durch das Wasserwerk Bernsdorf eine langjährige Trinkwasserversorgung bis Ende der 1990er Jahre. Derzeit ist das Wasserwerk Bernsdorf außer Betrieb.

Bereits 1992 wurde festgestellt, dass fast alle Jesore (Gieser) im Bereich des damals geplanten NSG Otterschütz ausgetrocknet waren, Flach- und Zwischenmoorgesellschaften waren durch Wassermangel schon stark geschädigt (HAHN, 1992). Diese Erscheinungen sind in erster Linie niederschlagsbedingt. Die hydrogeologischen Verhältnisse im Gebiet sind auf Grund stark deformierter pleistozäner Schichten sehr kompliziert (vgl. Sanierungsrahmenplan Tagebau Zeiβholz, S. 17f). Typisch sind schollenspezifische, durch hydraulische Barrieren (tertiäre Tone, Schluffe und Flöze) abgegrenzte Grundwasserleiter. Der Grundwasseraustausch zwischen den einzelnen Schollen ist stark eingeschränkt und meist nur durch Über- oder Umströmen dieser Barrieren möglich (MUSEUM DER WESTLAUSITZ (1999) S. 21, 26).

Im FFH-Gebiet sind mehrere grundwasserabhängige Lebensraumtypen vorhanden und in den Erhaltungszielen benannt. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die über einen langen Zeitraum erfolgte Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können im Fall einer Wiederaufnahme der Grundwasserentnahme, zumindest für den Fall, dass die ursprüngliche Fördermenge nicht überschritten wird, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Dessen ungeachtet ist hier auch die raumordnerische Rangfolge so gestaltet worden, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Das FFH-Gebiet ist räumlich deckungsgleich als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Dies bedeutet für das angrenzende VBG Trinkwasser, dass eine Nutzung nur soweit raumordnerisch bevorzugt wird, solange es mit dem VRG Arten- und Biotopschutz (und demnach auch mit dem FFH-Gebiet) vereinbar bleibt.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 26 Leipzig
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG liegt etwa 4.000 m nördlich des FFH-Gebietes.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Otterschütz“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Hinsichtlich der Summationswirkung ist die geplante Ortsumgehung von Bernsdorf im Zuge der Staatsstraße S 94 zu betrachten. Für diesen Bauabschnitt der S 94 liegt ein Vorentwurf vor. Die im Rahmen der Vorplanung für die favorisierte Trassenvariante (Variante 1 A) durchgeführte Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine Verträglichkeit mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Otterschütz“ erreicht werden kann.

Auch in Summation der regionalplanerischen Ausweisungen (Trinkwasser, Windenergie) sowie der Straßenplanung sind bereits durch die unterschiedliche potenzielle, jedoch jeweils unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten bzw. durch die räumliche Entfernung dieser Raumnutzungen untereinander keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

CUNNERSDORFER TEICHE

Gebietsnummer:	FFH-136	EU-Nummer:	pSCI 4650-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	<input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	104 ha		
Kurzcharakteristik:	Von Wald umgebene, relativ großflächige naturnahe eutrophe Stillgewässer mit ausgedehnten Verlandungsbereichen, Bruch- und Sumpfwald, stellenweise Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwald und bodensauren Eichenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Komplex naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung inmitten von Wald, wertvoller Lebensraum für Amphibien (z. B. Rotbauchunke), Fischotter, östlichstes Vorkommen des Bibers in Sachsen außerhalb des Neißeraumes		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [Stellario-Carpinetum] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der von Wald umgebenen, relativ großflächigen naturnahen eutrophen Stillgewässer mit ausgedehnten Verlandungsbereichen, Bruch- und Sumpfwald, stellenweise Eichen-Hainbuchenwald und bodensauren Eichenwäldern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung, u. a. als Lebensraum des Bibers, welcher hier mit Ausnahme des Neißeraumes sein derzeit östlichstes sächsisches Vorkommen aufweist
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit bodensaurem Eichen(misch)- und Eichen-Hainbuchenwald sowie Bruch- und Sumpfwald unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung:	—
Bezeichnung der Ausweisung:	—
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Lage innerhalb eines 200 m Puffers: <input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

BIWATSCH-TEICHGRUPPE UND TEICHE BEI CAMINAU

Gebietsnummer:	FFH-137	EU-Nummer:	pSCI 4651-306
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	244 ha		
Kurzcharakteristik:	Aus zwei Teilgebieten bestehendes, großes zusammenhängendes Teichgebiet, naturnahe eutrophe Stillgewässer mit Verlandungszonen und Übergängen zu Sumpf- und Bruchwäldern, Feuchtwiesen und -weiden		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Komplex naturnaher, sehr gut strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung, bedeutsamer Lebensraum für Amphibien (z. B. Rotbauchunke, Laubfrosch), Fischotter und v. a. Schlammpeitzger		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des aus zwei Teilgebieten bestehenden, großen zusammenhängenden Teichgebietes, der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Verlandungszonen und Übergängen zu Sumpf- und Bruchwäldern, sowie der Feuchtwiesen und -weiden.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Einträge aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Deiche, Umfluter		
Bezeichnung der Ausweisung:	Deichrückverlegung am Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Neschwitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort für die Deichrückverlegung befindet sich ca. 5.000 m oberhalb des unmittelbar an die Teichgruppe angrenzenden Hoyerswerdaer Schwarzwassers. Mit der Deichrückverlegung werden Retentionsflächen zurückgewonnen (Auszug aus der HWSK für das Hoyerswerdaer Schwarzwasser: „Durch die Rückverlegung des Deiches (Neubau und gleichzeitiger Rückbau des bestehenden Deiches) ist die Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen möglich.“). Ein direkter bzw. indirekter Einfluss auf das FFH-Gebiet ist nicht erkennbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet durch die Deichrückverlegung können ausgeschlossen werden.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

GROSSER ROHRBACHER TEICH

Gebietsnummer:	FFH-138	EU-Nummer:	pSCI 4750-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	47 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe eutrophe Stillgewässer mit angrenzenden z. T. sehr feuchten Waldbereichen, Verlandungszonen teilweise mit Zwischenmoorcharakter, Birkenmoorwälder, Nadelwaldbereiche		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung und strukturreichen Verlandungszonen, die in Birkenmoorwälder übergehen, wertvoller Lebensraum für Amphibien (z. B. Rotbauchunke, Laubfrosch) und Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Birken-Moorwald (91D1)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der naturnahen eutrophen Stillgewässer, der Verlandungszonen teilweise mit Zwischenmoorcharakter und der angrenzenden z. T. sehr feuchten Waldbereiche mit Birkenmoorwäldern.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege der naturnahen, reich strukturierten Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung, reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibienfauna
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Moorwaldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 72 Brauna-West		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VBG KS 72 befindet sich ca. 600 m nordwestlich des FFH-Gebietes. Am 6. Juli 2005 fand der Scoping-Termin zur Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens statt. Folgende Abschätzung greift dabei getätigten Fachaussagen, die im Bezug zum FFH-Gebiet stehen, auf.

Die Hauptentwässerung innerhalb des VBG erfolgt nach Norden, jedoch existieren einige Quellaustritte am Südrand der Hochfläche, da das Liegende in diesem Bereich etwas nach Süden geneigt ist. Über diese Quellaustritte werden die Teiche des FFH-Gebietes gespeist. Innerhalb des VBG verläuft eine (Haupt)Grundwasserscheide von Südwesten nach Nordosten.

Unter diesen Randbedingungen erscheint folgende Variante als FFH-verträglich. Ein Abbau soll ausschließlich im Trockenschnitt erfolgen, d. h. oberhalb der grundwassergefüllten Kiesbasis einschließlich eines im Rahmen der Rahmenbetriebsplanung konkret zu ermittelnden Puffers, um die Wasserspeicherfunktion für die kontinuierlichen Wasseraustritte in Richtung des FFH-Gebietes zu erhalten. Ergibt sich auch dafür keine Möglichkeit einer Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet, ist der potenzielle Abbau auf den Bereich nördlich der Grundwasserscheide zu begrenzen. Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet lässt eine diesbezüglich ausreichende Reduzierung der potenziellen Abbaufäche im nachfolgenden Betriebsplanverfahren zu.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: KS 75 Brauna-Ost

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 75 Brauna-Ost reicht bis auf ca. 300 m an das FFH-Gebiet „Großer Rohrbacher Teich“ heran.

Derzeit bestehen für diese raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet gesicherte Kiessandlagerstätte keine Abbauplanungen. Seit der Durchführung des Scoping-Termins zur Einleitung eines Raumordnungs- sowie eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens am 24. Juli 1996 wurden keine Aktivitäten mehr bekannt.

Die mittlere Rohstoffmächtigkeit im VBG beträgt ca. 9,5 m, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt ca. 0,5 m. Die im Bereich um das VBG austretenden Quellen haben nach dem bekannten Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für die Wasserversorgung des FFH-Gebietes. Die Entwässerung erfolgt vorrangig in Richtung der Teichgruppe bei Brauna, die nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung beider Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand sind bei Berücksichtigung der o. g. Randbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Bei dieser Einschätzung wird insbesondere berücksichtigt, dass sich potenzielle Auswirkungen auf das (Grund)Wasserregime für den Rohrbacher Teich durch die Inanspruchnahme beider Lagerstätten nicht verstärken.

TEICHGRUPPEN COSEL-ZEISHOLZ

Gebietsnummer:	FFH-139	EU-Nummer:	pSCI 4649-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	185 ha		
Kurzcharakteristik:	Aus zwei Teilflächen bestehendes Gebiet mit naturnahen oligo- bis mesotrophen und eutrophen Stillgewässern mit z. T. ausgedehnten Verlandungszonen, umgeben von Wiesenflächen, Hochstaudenfluren, Sumpf- und Niedermoorbereichen		
Schutzwürdigkeit:	Ausgedehnter charakteristischer Komplex naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung in Verbindung mit magerem Grünland, bedeutsamer Lebensraum u. a. für Amphibien (z. B. Rotbauchunke), Schlammpeitzger, Steinbeißer, Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des aus zwei Teilflächen bestehenden Feuchtgebietskomplexes mit bedeutenden naturnahen oligo- bis mesotrophen und eutrophen Stillgewässern mit z. T. ausgedehnten Verlandungszonen, welche umgeben sind von Wiesenflächen, Hochstaudenfluren, Sumpf- und Niedermoorbereichen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege zweier charakteristischer Komplexe naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche unterschiedlicher Trophie (besonders der überregional bedeutenden oligotrophen bis mesotrophen Gewässer) mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und Förderung naturnaher hydrologischer Verhältnisse der Feuchtlandsräume wie Hochstaudenfluren sumpfiger Standorte, Sümpfe und Niedermoorbereiche
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen, aber auch der bedeutenden Nasswiesen, mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

RUHLÄNDER SCHWARZWASSER

Gebietsnummer:	FFH-140	EU-Nummer:	pSCI 4649-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	54 ha		
Kurzcharakteristik:	Weitgehend natürlich verlaufendes Fließgewässer mit Unterwasservegetation, angrenzend teilweise ausgedehnte Grünlandbereiche (Magerwiesen, Feuchtgrünland), Groß- und Kleinseggenriede, Sümpfe und Niedermoorbereiche		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Komplex eines Fließgewässers und angrenzender Auenbereiche, bedeutend als Lebensraum für Grüne Keiljungfer, Kammolch, Rotbauchunke, Fischotter, Kohärenzaspekt nach Brandenburg		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Lutra lutra* [Fischotter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des weitgehend naturnah verlaufenden Fließgewässers mit Unterwasservegetation, der angrenzenden teilweise ausgedehnten Grünlandbereiche (Magerwiesen, Feuchtgrünland), der Groß- und Kleinseggenriede sowie der Sümpfe und Niedermoorbereiche.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

BUCHBERGE BEI LAUSSNITZ

Gebietsnummer:	FFH-141	EU-Nummer:	pSCI 4748-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	200 ha		
Kurzcharakteristik:	Waldbereich auf dem Höhenzug des Vorderen und Hinteren Buchberges mit naturnahen, reich strukturierten Traubeneichen-Buchenwäldern und Birkenvorwälder mit Entwicklungstendenz zu bodensauren Eichen-Buchenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Strukturreiche Buchenmischwald-Bestände, die wertvollen Lebensraum für gefährdete Tierarten wie Schwarzstorch, Raufußkauz und Sperlingskauz bieten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines Waldbereiches auf dem Höhenzug des Vorderen und Hinteren Buchberges mit naturnahen, reich strukturierten Traubeneichen-Buchenwäldern und Birkenvorwäldern mit Entwicklungstendenz zu bodensauren Eichen-Buchenwäldern.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Buchenmischwaldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Entwicklung der Birkenvorwälder in Richtung auf naturnahe Buchenmischbestockungen.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 15 Laußnitz West
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/> Lage innerhalb eines 200 m Puffers: <input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 15 Laußnitz West reicht in den nördlichen Bereich des FFH-Gebietes hinein. Ein Teil des Vorranggebietes, darunter auch der im FFH-Gebiet befindliche, wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt. Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine mittlere Mächtigkeit von 20 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 21 m. Der Grundwasserstand ist flurnah. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2006 (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tauscha, in Kraft getreten am 10. April 2006).

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommt in diesem Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser der Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Eine direkte Abhängigkeit des LRT 9110 vom Grundwasser liegt nicht vor. Durch die weitere Grundwasserentnahme können zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 15 Laußnitz West für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

FLIESSGEWÄSSERSYSTEM KLEINE RÖDER UND ORLA

Gebietsnummer:	FFH-142	EU-Nummer:	pSCI 4749-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	416 ha		
Kurzcharakteristik:	Stark verzweigtes Fließgewässernetz mit hohem Anteil natürlicher bzw. naturnah ausgeprägter Abschnitte in bewaldetem und offenem Gelände, angrenzend Dauergrünlandflächen verschiedener Feuchtegrade, Staudenfluren und Auwaldsäume		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Fließgewässerabschnitte in Verbindung mit feuchten Staudenfluren, Magerwiesen und kleinflächigen Waldbereichen, bedeutsamer Lebensraum für Groppe, Bachneunauge sowie Fischotter, wichtiger Migrationskorridor		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Cottus gobio [Groppe], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Lutra lutra* [Fischotter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines stark verzweigten Fließgewässernetzes mit hohem Anteil natürlicher bzw. naturnah ausgeprägter Abschnitte in bewaldetem und offenem Gelände, der angrenzenden Dauergrünlandflächen verschiedener Feuchtegrade, sowie der Staudenfluren und Auwaldsäume.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der durchgängigen Anbindung ihrer Seitengewässer sowie der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässerzoozönosen, darunter der bedeutenden Fischpopulationen
 - der Sicherung des standörtlich bedingten Wasserhaushalts und damit der Erhaltung der wasserabhängigen Lebensräume wie den Moorwaldbereiche beidseits des Hauptgrabens in der Lausnitzer Heide, Zwischenmooren, Weiden-Moor- und Sumpfbüsch, Sumpf- und Bruchwald sowie Großseggenriedern und Binsensümpfen
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter kleinflächiger Moorwaldbereiche
 - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung, wobei z. B. Kalkungseinflüsse auf organische Nassstandorte strikt auszuschließen sind
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der besonderen Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - der Erhaltung und zielgerichteten Pflege der Grünlandbereiche, insbesondere der artenreichen mageren Frischwiesen und der Sandmagerrasen, mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung

- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 69 Laußnitz Süd		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Wt 69 Laußnitz Süd reicht im Norden und im Süden in das FFH-Gebiet „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“ hinein. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 69 erfolgt gegenwärtig keine Trinkwassergewinnung. Bei dem für eine Wassergewinnung potenziell nutzbaren Grundwasserleiter handelt es sich um einen quartären Grundwasserleiter mit lokaler Trennung in einen oberen (ungespannten) sowie einen unteren (gespannten) Grundwasserleiter. Aufgrund der bestehenden hydrologischen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass bei einer möglichen Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung zumindest nur aus dem oberen Grundwasserleiter erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Für den unteren (gespannten) GW-Leiter wären in nachfolgenden Verfahren entsprechende Nachweise zu erbringen.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 69 kommen laut Managementplan für das FFH-Gebiet die grundwasserabhängigen Lebensraumtypen 91D1 (Birken-Moorwälder), 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) sowie 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) vor (vgl. auch Anlage 2 zum WRRL Grundwasser-Leitfaden des LfUG). Im Hinblick auf eine künftige Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen wird auf das Sächsische Wassergesetz (§ 43 Absatz 3) verwiesen. Diese Regelung bietet eine ausreichende Gewähr dafür, dass nachfolgende fachgesetzliche Genehmigungen so erfolgen, dass die zu genehmigende Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 10 Wachau		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 10 liegt etwa 200 m westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind bisher 3 WKA errichtet (in Betrieb seit 2000). Zwei WKA liegen unmittelbar westlich des VRG/EG (in Betrieb seit 1995). Innerhalb des Gebietes können theoretisch zwei weitere WKA errichtet werden.

In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sind keine Fledermausarten benannt. Somit können mit der Ausweisung des VRG/EG verbundene erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 17 Kleinröhrsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 17 befindet sich ca. 1.300 m südöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des Gebietes sind drei WKA seit 1998 in Betrieb. Es können theoretisch keine weiteren WKA im VRG/EG errichtet werden.

In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sind keine Fledermausarten benannt. Somit können mit der Ausweisung des VRG/EG verbundene erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Mögliche Auswirkungen einer Grundwasserentnahme und der Windenergienutzung sind grundsätzlich verschieden. Sie betreffen unterschiedliche Arten. Durch ein potenzielles Zusammenwirken beider Nutzungen (Summation) werden mögliche Beeinträchtigungen in keiner Weise verstärkt. Gleiches gilt für die kumulative Betrachtung beider VRG/EG Windenergie.

RÖDERTAL OBERHALB MEDINGEN

Gebietsnummer:	FFH-143	EU-Nummer:	pSCI 4848-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	770 ha		
Kurzcharakteristik:	Fließgewässersystem der Röder mit mehreren Nebenbächen, Gewässer stark mäandrierend mit Steilufern, Kolken und Inseln, begleitend Auwaldreste, Staudenfluren, Feuchtgrünland, an Talhängen naturnahe Waldbestände sowie Felsbildungen		
Schutzwürdigkeit:	Wertvolle Bereiche naturnaher Fließgewässer mit Auwaldbeständen, Uferstaudenfluren in Verbindung mit naturnahen Stillgewässern, Buchen-, Eichen-Hainbuchenwäldern, mageren Frischwiesen, wichtiger Wanderkorridor Fischotter, Fledermaushabitat		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270); Trockene europäische Heiden (4030); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervvegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii (8230); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Triturus cristatus [Kammolch], *Osmoderma eremita* [Eremit], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der zum Teil stark mäandrierenden, naturnahen Röder mit mehreren Nebenbächen, das von Auwaldresten, Staudenfluren, Feuchtgrünland und naturnahen Waldbeständen sowie Felsbildungen an den Talhängen flankiert wird.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
 - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervvegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art) und Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems, wobei insbesondere die bereits vorhandenen Gleit- und Prallhangbildungen, Uferabbrüche (bis 2,5 m Höhe), Auskolkungen und dadurch Inselbildungen, unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen, sandigen bis schottrigen Sohlensubstrate sowie Sand- und Schotterbänke zu erhalten sind
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche insbesondere im NSG „Seifersdorfer Tal“
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften, insbesondere der überregional bedeutenden Eichen-Hainbuchenwälder und bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung (z. B. mit spätem Mahdtermin der Wiesenknopf-Flächen bzw. einer jährweise alternierenden Mahd von Teilflächen sowie eines Anteils an zeitweise ungemähten Flächen) u. a. zur Sicherung des Lebensraums für Bläulinge
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

» Teilfläche 1 (Große Röder unterhalb Radeberg)

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 69 Laußnitz Süd

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Wt 69 Laußnitz Süd reicht im Südwesten bis auf ca. 300 m an die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“ heran. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 69 erfolgt gegenwärtig keine Trinkwassergewinnung. Bei dem für eine Wassergewinnung nutzbaren Grundwasserleiter handelt es sich um einen quartären Grundwasserleiter mit lokaler Trennung in einen oberen (ungespannten) sowie einen unteren (gespannten) Grundwasserleiter. Aufgrund der bestehenden hydrologischen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass bei einer möglichen Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung zumindest nur aus dem oberen Grundwasserleiter erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Für den unteren (gespannten) GW-Leiter wären in nachfolgenden Verfahren entsprechende Nachweise zu erbringen.

Im Hinblick auf eine künftige Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen wird auf das Sächsische Wassergesetz verwiesen (§ 43 Absatz 3). Diese Regelung bietet eine ausreichende Gewähr dafür, dass nachfolgende fachgesetzliche Genehmigungen so erfolgen, dass die zu genehmigende Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass bei einer möglichen Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Ggf. können in nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen Entnahmemengenbegrenzungen festgesetzt werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 10 Wachau

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 10 befindet sich ca. 1.800 m nordöstlich der Teilfläche 1. Gemäß dem Managementplan wurde im Tal der Röder bei Kleinwachau das Große Mausohr nachgewiesen (Karte FFH-Ersterfassung). Die Entfernung dieses Nachweisortes zum Gebiet EW 10 beträgt ca. 2.000 m. Bei der sächsischen FFH-Gebietsmeldung sind bei den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie jedoch bereits alle Teilhabitate berücksichtigt worden, die für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind (Ausnahme FFH-Gebiet Nummer 147 „Separate Fledermausquartiere in der Oberlausitz“). Daher ist lediglich zu prüfen, ob ein Zugkorridor betroffen sein kann.

Im Gebiet und in der näheren Umgebung des Gebietes EW 10 sind keine Leitstrukturen vorhanden, die besonders für den Fledermauszug geeignet sind. Daher ist davon auszugehen, dass mit dem VRG/EG EW 10 kein bedeutender Zugkorridor zwischen einem Fledermausquartier und dem Jagdgebiet zerschnitten wird und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 17 Kleinröhrsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 17 befindet sich ca. 3.100 m östlich der Teilfläche 1. Gemäß dem Managementplan wurde im Tal der Röder bei Kleinwachau das Große Mausohr nachgewiesen (Karte FFH-Ersterfassung). Die Entfernung dieses Nachweisortes zum Gebiet EW 17 beträgt ca. 3.100 m. Bei der sächsischen FFH-Gebietsmeldung sind bei den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie jedoch bereits alle Teilhabitate berücksichtigt worden, die für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind (Ausnahme FFH-

Gebiet Nummer 147 „Separate Fledermausquartiere in der Oberlausitz“. Daher ist lediglich zu prüfen, ob ein Zugkorridor betroffen sein kann.

Im Gebiet und in der näheren Umgebung des Gebietes EW 17 sind keine Leitstrukturen vorhanden, die besonders für den Fledermauszug geeignet sind. Daher ist davon auszugehen, dass mit dem VRG/EG EW 17 kein bedeutender Zugkorridor zwischen einem Fledermausquartier und dem Jagdgebiet zerschnitten wird und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltstrasse Staatsstraße
Bezeichnung der Ausweisung: Südumgehung Radeberg
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil der Vorbehaltstrasse Neubau Staatsstraße „Südumgehung Radeberg“ (S 95 bis S 177 alt) reicht bis auf ca. 400 m an die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“ heran. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in dem nördlich der Vorbehaltstrasse liegenden Teil des FFH-Gebietes die Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder), 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) und 6510 (Flachland-Mähwiesen) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Fischotter und das Große Mausohr als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Zwischen der Vorbehaltstrasse und dem FFH-Gebiet verläuft die Eisenbahnstrecke (Dresden)–Bautzen–Görlitz sowie die S 95.

Es ist davon auszugehen, dass das relevante Lärmband dieser Straße (Lärmwerte von > 47 dB(A)) auf Grund der Entfernung von 400 m nicht bis in das FFH-Gebiet reicht bzw. die Vorbelastung insbesondere durch die S 95 weitaus höher ist (Prognose für 2015 – 13.000 Kfz/Tag).

Durch einen Bau der Straße ist somit auf Grund der Entfernung zum FFH-Gebiet und der dazwischen liegenden Vorbelastungen nicht zu erwarten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eintritt.

Durch die Ausweisung der Vorbehaltstrasse Neubau Staatsstraße sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Teilfläche 2 (Masseneigebiet)*

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Seeligstadt
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung: Wt 29 Großharthau
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 29 Großharthau reicht bis auf ca. 400 m an die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“ heran. Der südliche Teil des Vorranggebietes wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserfassung Seeligstadt-Großharthau). Der zur Wasserversorgung genutzte, aus quartären Kiesen und Sanden bestehende Grundwasserleiter ist in ein oberes und ein unteres (genutztes) Stockwerk unterteilt. Der Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 12 bis 18 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 20 m.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind, soweit überhaupt funktional betroffen, durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommt in der westlich des Vorranggebietes Trinkwasser befindlichen Teilfläche 2 des FFH-Gebietes der Lebensraumtyp 91 EO/B (Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. In den Karten des Managementplanes sind bestehende „Gefährdungen und Beeinträchtigungen“ der Arten und Lebensraumtypen benannt und dargestellt. Die bisher erfolgende Nutzung des Grundwassers aus dem VRG Wt 29 ist dabei nicht enthalten. Durch die weitere Grundwasserentnahme können zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 29 Großharthau für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden. Ggf. können Begrenzungen der erlaubten Entnahmemenge im Rahmen der Erteilung der

wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 17 Kleinröhrsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 17 befindet sich ca. 3.000 m nordwestlich der Teilfläche 2. Gemäß dem Managementplan wurden innerhalb dieser Teilfläche keine relevanten Fledermausarten nachgewiesen (Karte FFH-Ersterfassung).

Daher ist davon auszugehen, dass mit dem VRG/EG EW 17 kein bekannter Zugkorridor zwischen einem Fledermausquartier und einem Jagdgebiet zerschnitten wird und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 33 Schmiedefeld

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 33 befindet sich ca. 3.700 m südlich der Teilfläche 2. Gemäß dem Managementplan wurden innerhalb dieser Teilfläche keine relevanten Fledermausarten nachgewiesen (Karte FFH-Ersterfassung).

Daher ist davon auszugehen, dass mit dem VRG/EG EW 33 kein bekannter Zugkorridor zwischen einem Fledermausquartier und einem Jagdgebiet zerschnitten wird und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 3 (Schwarze Röder oberhalb Seeligstadt)

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 29 Großharthau

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südliche sowie der östliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 29 Großharthau liegen innerhalb der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“. Der südliche Teil des Vorranggebietes wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserfassung Seeligstadt-Großharthau). Der zur Wasserversorgung genutzte, aus quartären Kiesen und Sanden bestehende Grundwasserleiter ist in ein oberes und ein unteres (genutztes) Stockwerk unterteilt. Der Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 12 bis 18 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 20 m.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in der innerhalb des Vorranggebietes Trinkwasser befindlichen Teilfläche 3 des FFH-Gebietes die Lebensraumtypen 91 EO/B (Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder), 3150 (Eutrophe Stillgewässer) und 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. In den Karten des Managementplanes sind bestehende „Gefährdungen und Beeinträchtigungen“ der Arten und Lebensraumtypen benannt und dargestellt. Die bisher erfolgende Nutzung des Grundwassers aus dem VRG Wt 29 ist dabei nicht enthalten. Durch die weitere Grundwasserentnahme können zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 29 Großharthau für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden. Ggf. können Begrenzungen der erlaubten Entnahmemenge im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 33 Schmiedefeld
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 33 befindet sich ca. 1.700 m südlich der Teilfläche 3. Gemäß dem Managementplan wurden innerhalb dieser Teilfläche keine relevanten Fledermausarten nachgewiesen (Karte FFH-Ersterfassung). Bei der sächsischen FFH-Gebietsmeldung sind bei den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bereits alle Teilhabitate berücksichtigt worden, die für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind (Ausnahme FFH-Gebiet Nummer 147 „Separate Fledermausquartiere in der Oberlausitz“).

Im Rahmen der in den letzten Jahren erfolgten Untersuchungen wurden bisher keine getöteten Fledermäuse im angrenzenden VRG/EG Rennersdorf der Region Oberes Elbtal/Ostterzgebirge (4 WKA seit 2003 in Betrieb) festgestellt. Daher ist davon auszugehen, dass mit dem VRG/EG EW 33 kein bekannter Zugkorridor zwischen einem Fledermausquartier und dem Jagdgebiet zerschnitten wird und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» Teilfläche 4 (Schwarze Röder unterhalb Seeligstadt)

Art der Ausweisung: Vorrangtrasse Neubau Schienennetz
Bezeichnung der Ausweisung: Arnsdorfer Kurve
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der südwestliche Teil der Vorrangtrasse Neubau Schienennetz „Arnsdorfer Kurve“ (Abzweig von der Bahnstrecke Dresden-Görlitz) tangiert die Teilfläche 3 des FFH-Gebietes in ca. 200 m Entfernung. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommt in dem südwestlich der Vorrangtrasse liegenden Teil des FFH-Gebietes der Fischotter als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Für das Vorhaben „Arnsdorfer Kurve“ erfolgt gegenwärtig das Planfeststellungsverfahren (Erörterungstermin am 5. Mai 2008). Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommene Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens kam in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen und demzufolge eine FFH-Vorprüfung nicht notwendig wird (E-Mail der DB Netz AG, Leipzig an den RPV vom 25. April 2007).

Durch die Ausweisung der Vorrangtrasse Neubau Schienennetz können somit erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung: Wt 33 Arnsdorf
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 33 Arnsdorf liegt innerhalb der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich mehrere Wasserfassungen, die bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt werden (u. a. Wasserfassung Radeberg-Karswald). Der zur Wasserversorgung genutzte, aus quartären Kiesen und Sanden bestehende Grundwasserleiter ist in ein oberes und ein unteres (genutztes) Stockwerk unterteilt. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 1 bis 7 m. Die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 18 bis 22 m.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in der innerhalb des Vorranggebietes Trinkwasser befindlichen Teilfläche 4 des FFH-Gebietes keine vom Grundwasser abhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. entsprechende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. In den Karten des Managementplanes sind bestehende „Gefährdungen und Beeinträchtigungen“ der Arten und Lebensraumtypen benannt und dargestellt. Die bisher erfolgende Nutzung des Grundwassers aus dem VRG Wt 33 ist dabei nicht enthalten. Durch die weitere Grundwasserentnahme können zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung: Wt 31 Fischbach
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 31 Fischbach verläuft in einem Bereich über ca. 600 m innerhalb des 200 m Puffers um das FFH-Gebiet. Der zur Wasserversorgung genutzte, aus quartären Sanden bestehende Grundwasserleiter ist in ein oberes und ein unteres (genutztes) Stockwerk unterteilt. Der Grundwasserstand liegt von flurnah bis > 10 m. Die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 26 bis 28 m. Eine Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2007 (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fischbach, in Kraft getreten am 11. November 2007).

Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in dem an das Vorranggebiet Trinkwasser angrenzenden Teils des FFH-Gebietes keine vom Grundwasser abhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. entsprechende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor.

In Analogie zu den Grundwasserverhältnissen im westlich angrenzenden Vorranggebiet Trinkwasser Wt 33 Arnsdorf und den innerhalb dieses Vorranggebietes betriebenen Wasserfassungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die im Bereich des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Fischbach wasserrechtlich erlaubte, durchschnittliche Brunnenfördermenge von 1.500 m³/d erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 17 Kleinröhrsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 17 befindet sich ca. 1.700 m nördlich der Teilfläche 4. Gemäß dem Managementplan wurden innerhalb dieser Teilfläche keine relevanten Fledermausarten nachgewiesen (Karte FFH-Ersterfassung). Bei der sächsischen FFH-Gebietsmeldung sind bei den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie jedoch bereits alle Teilhabitate berücksichtigt worden, die für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind (Ausnahme FFH-Gebiet Nummer 147 „Separate Fledermausquartiere in der Oberlausitz“). Daher ist lediglich zu prüfen, ob ein Zugkorridor betroffen sein kann.

Im Gebiet EW 17 sind keine Leitstrukturen vorhanden, die besonders für den Fledermauszug geeignet sind. Ca. 200 m östlich befindet sich ein Waldgebiet, welches potenziell eine Leitstruktur darstellen kann. Das Gebiet EW 17 wurde im Rahmen der Abwägung jedoch ausdrücklich weiter von diesem Waldstück entfernt ausgewiesen, so dass dieser theoretische Konflikt entschärft wurde. Im Rahmen der in den letzten Jahren erfolgten Untersuchungen wurden bisher keine getöteten Fledermäuse im Gebiet EW 17 festgestellt. Daher ist davon auszugehen, dass mit dem VRG/EG EW 17 kein bedeutender Zugkorridor zwischen einem Fledermausquartier und dem Jagdgebiet zerschnitten wird und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 33 Schmiedefeld

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 33 befindet sich ca. 2.600 m südöstlich der Teilfläche 4. Gemäß dem Managementplan wurden innerhalb dieser Teilfläche keine relevanten Fledermausarten nachgewiesen (Karte FFH-Ersterfassung). Bei der sächsischen FFH-Gebietsmeldung sind bei den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bereits alle Teilhabitate berücksichtigt worden, die für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind (Ausnahme FFH-Gebiet Nummer 147 „Separate Fledermausquartiere in der Oberlausitz“). Daher ist lediglich zu prüfen, ob ein Zugkorridor betroffen sein kann.

Im Gebiet EW 33 sind keine Leitstrukturen vorhanden, die besonders für den Fledermauszug geeignet sind. Ca. 100 m nordwestlich befindet sich ein Waldgebiet, welches potenziell eine Leitstruktur sein kann. Das Gebiet EW 33 wurde im Rahmen der Abwägung jedoch weiter von diesem Waldstück entfernt ausgewiesen, so dass dieser theoretische Konflikt entschärft wurde. Im Rahmen der in den letzten Jahren erfolgten Untersuchungen wurden bisher keine getöteten Fledermäuse im direkt angrenzenden VRG/EG Rennersdorf der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge (4 WKA seit 2003 in Betrieb) festgestellt. Daher ist davon auszugehen, dass mit dem VRG/EG EW 33 kein bedeutender Zugkorridor zwischen einem Fledermausquartier und dem Jagdgebiet zerschnitten wird und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Teilfläche 5 (Hüttertal)*

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 10 Wachau

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 10 befindet sich ca. 3.600 m nördlich der Teilfläche 5. Gemäß dem Managementplan wurde im Hüttertal das Große Mausohr nachgewiesen (Karte FFH-Ersterfassung). Bei der sächsischen FFH-Gebietsmeldung sind bei den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie jedoch bereits alle Teilhabitate berücksichtigt worden, die für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind (Ausnahme FFH-Gebiet Nummer 147 „Separate Fledermausquartiere in der Oberlausitz“). Daher ist lediglich zu prüfen, ob ein Zugkorridor betroffen sein kann.

Im Gebiet und in der näheren Umgebung des Gebietes EW 10 sind keine Leitstrukturen vorhanden, die besonders für den Fledermauszug geeignet sind. Daher ist davon auszugehen, dass mit dem VRG/EG EW 10 kein bedeutender Zugkorridor zwischen einem Fledermausquartier und dem Jagdgebiet zerschnitten wird und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 17 Kleinröhrsdorf
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 17 befindet sich ca. 1.200 m nordöstlich der Teilfläche 5. Gemäß dem Managementplan wurde im Hüttertal das Große Mausohr nachgewiesen (Karte FFH-Ersterfassung). Bei der sächsischen FFH-Gebietsmeldung sind bei den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie jedoch bereits alle Teilhabitate berücksichtigt worden, die für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind (Ausnahme FFH-Gebiet Nummer 147 „Separate Fledermausquartiere in der Oberlausitz“). Daher ist lediglich zu prüfen, ob ein Zugkorridor betroffen sein kann.

Im Gebiet EW 17 sind keine Leitstrukturen vorhanden, die besonders für den Fledermauszug geeignet sind. Ca. 200 m östlich befindet sich ein Waldgebiet, welches potenziell eine Leitstruktur sein kann. Das Gebiet EW 17 wurde im Rahmen der Abwägung jedoch ausdrücklich weiter von diesem Waldstück entfernt ausgewiesen, so dass dieser theoretische Konflikt entschärft wurde. Im Rahmen der in den letzten Jahren erfolgten Untersuchungen wurden bisher keine getöteten Fledermäuse im Gebiet EW 17 festgestellt. Daher ist davon auszugehen, dass mit dem VRG/EG EW 17 kein bedeutender Zugkorridor zwischen einem Fledermausquartier und dem Jagdgebiet zerschnitten wird und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Da bis auf die beiden VRG Trinkwasser keine Überlagerung des FFH-Gebietes durch regionalplanerische Ausweisungen erfolgt, ist der Belang Flächenentzug bei der kumulativen Betrachtung nicht relevant. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung relevanter Lebensraumtypen und Arten, da eine erhebliche Beeinträchtigung durch andere Wirkfaktoren infolge der regionalplanerischen Ausweisungen nicht zu erwarten ist bzw. in nachfolgenden Ebenen durch Nebenbestimmungen oder Beschränkungen ausgeschlossen werden können.

Da sich die Wirkungsbereiche der einzelnen Ausweisungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht überschneiden, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen, durch kumulative Wirkungen entstehenden erheblichen Einflüssen auf das FFH-Gebiet kommt.

Relevant ist in diesem Zusammenhang auch der Neubau der S 177, welcher östlich Radeberg an zwei Bereichen das FFH-Gebiet überlagert. Auch in Verbindung mit diesem Projekt sind keine kumulativ erheblichen Beeinträchtigungen durch die regionalplanerischen Ausweisungen zu erwarten, da die Wirkungsbereiche sich nicht überschneiden und es durch regionalplanerischen Ausweisungen nicht zu einem Flächenentzug innerhalb des FFH-Gebietes kommt.

BERGE BEI OHORN

Gebietsnummer:	FFH-144	EU-Nummer:	pSCI 4750-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	221 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahes Waldgebiet um die höchsten Westlausitzer Erhebungen und deren Felsformationen mit relativ großflächigen Buchenwaldbeständen, in den Randbereichen Fließgewässerabschnitte mit Auwaldsäumen, kleinflächig Magerwiesen		
Schutzwürdigkeit:	Wertvolle naturnahe Buchenwaldbestände mit eingelagerten offenen Felsbildungen und Blockhalden und kleinflächigen Zwischenmoorbereichen, Lebensraum u. a. von Großer Moosjungfer und Fischotter, Brutgebiet für Schwarzspecht		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii (8230); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und- *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines naturnahen Waldgebietes um die höchsten Westlausitzer Erhebungen und deren Felsformationen mit relativ großflächigen Buchenwaldbeständen, der Fließgewässerabschnitte mit Auwaldsäumen in den Randbereichen, sowie der kleinflächigen Magerwiesen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Buchenwaldbereiche und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung der aus einzelnen großen Felsplatten bestehenden, stark zerklüftete Felsbildungen und offenen Blockschutthalden, wobei vor allem die touristische Nutzung (z. B. der Felsen als Aussichtspunkte oder Kletterobjekte) zu keiner Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes führen darf
 - der Erhaltung der naturnahen Bachläufe, Kleingewässer mit typischer Vegetationszonierung sowie der artenreichen Quell- und Sumpflvegetation, die stellenweise Zwischenmoorcharakter besitzt, vor allem durch die Sicherung eines naturnahen Wasserregimes
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gd 2 Rauschwitz/Kindisch		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Granodiorit Gd 2 Rauschwitz/Kindisch liegt innerhalb der 200 m Pufferzone der östlichen Teilfläche des FFH-Gebietes „Berge bei Ohorn“. Beim Festgesteinstagebau Kindisch handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Das Vorranggebiet Gd 2 geht nicht über die Grenzen des am 4. September 1996 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes (RBP) für den Festgesteinstagebau Kindisch, zuletzt geändert durch die Zulassung der 3. Ergänzung am 10. Februar 2003, hinaus.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden im Punkt 4 des Rahmenbetriebsplanes beschrieben. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in räumlicher Nähe zum Vorbehaltsgebiet die Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 8150 (Silikatschutthalden) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie eine Entwicklungsfläche für den Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) vor. Habitate von Arten des Anhangs II wurden in räumlicher Nähe nicht nachgewiesen.

Im Rahmen der Zulassung der 2. Ergänzung zum RBP vom 30. März 2001 erfolgte eine Nebenbestimmung (Nebenbestimmung Nummer 12), mit welcher eine stärkere Abschirmung des Steinbruches zum Schutz angrenzender Waldungen erreicht werden soll (Forderung der Forstbehörde). Es kann davon ausgegangen werden, dass durch diese Nebenbestimmungen auch erhebliche Beeinträchtigungen für die Wald-Lebensraumtypen 9110 vermieden werden können.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind unter Berücksichtigung der Betriebsplanzulassung der Bergbehörde somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gd 61 Rauschwitz/Kindisch		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Granodiorit Gd 61 Rauschwitz/Kindisch tangiert auf einer Länge von ca. 200 m die 200 m Pufferzone der östlichen Teilfläche des FFH-Gebietes „Berge bei Ohorn“. Derzeit bestehen für diese raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet gesicherte Festgesteinslagerstätte keine Abbauplanungen. Ein potenzieller zukünftiger Abbau ist nur im Zusammenhang mit dem Abbau im VRG Gd 2 möglich.

Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in räumlicher Nähe zum Vorbehaltsgebiet die Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 8150 (Silikatschutthalden) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie eine Entwicklungsfläche für den Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) vor. Habitate von Arten des Anhangs II wurden in räumlicher Nähe nicht nachgewiesen.

Es kann analog zum Steinbruch Kindisch davon ausgegangen werden, dass durch einen potenziellen Abbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes, zumindest, sofern auch hier Abschirmmaßnahmen zum Schutz angrenzender Wald-LRT vor Staubimmissionen erfolgen, keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen eintreten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind bei Berücksichtigung der Randbedingungen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 8 Ohorn		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 8 Ohorn tangiert auf einer Länge von ca. 500 m die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Berge bei Ohorn“. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich eine Wasserfassung (Ohorn-Luchsburg), die bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von ca. 8 bis 10 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 10 m. Der Grundwasserstand ist flurnah.

Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommt in dem an das Vorranggebiet Trinkwasser angrenzenden Teil des FFH-Gebietes der Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Weitere, insbesondere vom Grundwasser abhängige Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. entsprechende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommen in räumlicher Nähe zum Vorranggebiet Trinkwasser nicht vor. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Durch die weitere Grundwasserentnahme sind, zumindest bei gleich bleibender Fördermenge, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Geomorphologie und der Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 8 Ohorn für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 21 Thonberg
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 21 befindet sich ca. 5.000 m nordöstlich des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind 12 WKA in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des Gebietes ist theoretisch nicht möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben. Im Rahmen der Managementplanung wurden jedoch Habitats der Bechsteinfledermaus nachgewiesen (Wald südwestlich Kindisch in > 6.000 m Entfernung zum EW 21). Der Aktionsradius der Bechsteinfledermaus ist vergleichsweise gering. Meist liegt er unter einem Kilometer und beschränkt sich auf den Wald.

Daher und auf Grund der großen Entfernung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 31 Burkau/Marienberg
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 31 befindet sich ca. 4.800 m südöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind 3 WKA in Betrieb.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben. Im Rahmen der Managementplanung wurden jedoch Habitats der Bechsteinfledermaus nachgewiesen (Wald südwestlich Kindisch in > 5.000 m Entfernung zum EW 31). Der Aktionsradius der Bechsteinfledermaus ist vergleichsweise gering. Meist liegt er unter einem Kilometer und beschränkt sich auf den Wald.

Daher und auf Grund der großen Entfernung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Einzig relevant für eine kumulative Betrachtung der regionalplanerischen Ausweisungen sind das VRG Gd 2 und das VBG Gd 61. Von allen anderen Ausweisungen können auf Grund fehlender funktionaler Zusammenhänge auch bei einer Gesamtbetrachtung keine verstärkten Auswirkungen ausgehen.

Vorteilhaft im Sinne der FFH-Verträglichkeit ist in jedem Fall die Tatsache, dass ein potenzieller Abbau im VBG Gd 61 nur im Zusammenhang mit dem Abbau im VRG Gd 2 erfolgen kann. Daher ist es unwahrscheinlich, dass an zwei Stellen in der Umgebung des FFH-Gebietes ein Abbaubetrieb erfolgt. Ein aktiver Abbau im Gd 61 wird daher zeitlich an den Abbau im VRG anschließen müssen, potenzielle Beeinträchtigungen können sich daher nicht kumulativ verstärken, sondern lediglich zeitlich aneinanderreihen. Bei dieser Einschätzung wird die Beachtung des Zieles 7.4 LEP im Rahmen der Betriebsplanverfahren vorausgesetzt.

OBERE WESENITZ UND NEBENFLÜSSE

Gebietsnummer:	FFH-145	EU-Nummer:	pSCI 4850-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	684 ha		
Kurzcharakteristik:	Ausgedehntes, gut ausgeprägtes Fließgewässersystem der Wesenitz mit Nebenbächen und Quellgebieten in vier Teilabschnitten, angrenzend verschiedene naturnahe Laubwaldgesellschaften, Staudenfluren, Grünlandbestände und Stillgewässer		
Schutzwürdigkeit:	Reich strukturiertes Talgebiet mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, verschiedenen Auwaldgesellschaften, gut ausgeprägten Laubmischwäldern, Birken-Moorwäldern und Zwischenmoorbereichen, wichtiger Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Birken-Moorwald (91D1); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cottus gobio* [Groppe], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des ausgedehnten, gut ausgeprägten Fließgewässersystems der Wesenitz mit ihren Nebenbächen und Quellgebieten sowie der angrenzenden Auenwaldgesellschaften, naturnahen Laubmischwälder, Birkenmoorwälder, Zwischenmoorbereiche, Staudenfluren, Grünlandbestände und Stillgewässer.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen, kalkhaltigen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3140)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzooönose, darunter der bedeutenden Fischpopulationen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf aus-

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

» **Teilfläche 1**

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 8 Ohorn		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 8 Ohorn liegt im Norden der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich eine Wasserfassung (Ohorn-Luchsenburg), die bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von ca. 8 bis 10 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 10 m. Der Grundwasserstand ist flurnah.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in dem innerhalb des Vorranggebietes Trinkwasser befindlichen Teil des FFH-Gebietes die Lebensraumtypen 91E0 (Erlen-Eschen- und eichholzaunenwälder), 3150 (Eutrophe Stillgewässer) und 3130 (Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Weitere vom Grundwasser abhängige Lebensraumtypen nach Anhang I kommen in räumlicher Nähe zum Vorranggebiet Trinkwasser nicht vor. Durch die weitere Grundwasserentnahme können zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 8 Ohorn für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

»»» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet südöstlich Schmiedefeld		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

»»» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet südwestlich Großharthau		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

»»» **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 31 Burkau/Marienberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 31 befindet sich ca. 3.800 m nordöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind zwei WKA seit 2003, eine weitere seit 2005 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des Gebietes ist auf Grund einzuhaltender Abstände zwischen den WKA unwahrscheinlich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben. Gemäß Managementplan erfolgte der Nachweis des Großen Mausohres in einem Bereich südlich Goldbach (> 7.000 m Entfernung zum VRG/EG).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist auf Grund der Entfernung zum Nachweisort des Großen Mausohres nicht zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 33 Schmiedefeld

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 33 befindet sich ca. 1.300 m westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WKA errichtet. Die Errichtung von ca. 2 WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch möglich.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben. Gemäß Managementplan erfolgte der Nachweis des Großen Mausohres in einem Bereich südlich Goldbach (ca. 6.300 m Entfernung zum VRG/EG).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist auf Grund der Entfernung zum Nachweisort des Großen Mausohres nicht zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 29 Großharthau

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 29 Großharthau reicht bis auf ca. 400 m an die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ heran. Der südliche Teil des Vorranggebietes wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserfassung Seeligstadt-Großharthau). Der zur Wasserversorgung genutzte, aus quartären Kiesen und Sanden bestehende Grundwasserleiter ist in ein oberes und ein unteres (genutztes) Stockwerk unterteilt. Der Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 12 bis 18 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 20 m.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind, soweit betroffen, durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in räumlicher Nähe zu der westlich des Vorranggebietes Trinkwasser befindlichen Teilfläche 1 des FFH-Gebietes keine vom Grundwasser abhängige Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. entsprechende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Durch die weitere Grundwasserentnahme können zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 29 Großharthau für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Teilfläche 2*

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 37 Neukirch-Georgenbad

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 37 Neukirch-Georgenbad liegt innerhalb der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich eine seit Mitte der 70-iger Jahre genutzte Wasserfassung (Neukirch-Georgenbad), die bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter ist in einen oberen und einen unteren (genutzten) Grundwasserleiter unterteilt. Der obere Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit bis 15 m, der untere bis 11 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 29 m. Derzeit erfolgt für diese Wasserfassung das Festsetzungsverfahren als Wasserschutzgebiet (Neukirch-Georgenbadstraße).

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommt in dem innerhalb des Vorranggebietes Trinkwasser befindlichen Teil des FFH-Gebietes der Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Dieser Lebensraumtyp zählt nicht zu den grundwasserabhängigen LRT (gemäß Anlage 2 zum WRRL Grundwasser-Leitfaden des LFUG). Andere, vom Grundwasser abhängige Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommen dagegen in räumlicher Nähe zum Vorranggebiet

Trinkwasser nicht vor. Durch die weitere Grundwasserentnahme können somit zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 37 Neukirch-Georgenbad für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Teilfläche 4*

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 7 Bischofswerda Süd

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 7 Bischofswerda Süd liegt innerhalb der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“. Das Vorranggebiet wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt und ist als Wasserschutzgebiet „Weickersdorf-Niederputzkau“ festgesetzt (Rechtsverordnung in Kraft getreten am 5. Oktober 2003). Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit bis ca. 25 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 16 bis 21 m.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommt in dem innerhalb des Vorranggebietes Trinkwasser befindlichen Teil des FFH-Gebietes der Lebensraumtyp 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Weitere, vom Grundwasser abhängige Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommen in räumlicher Nähe zum Vorranggebiet Trinkwasser nicht vor. Durch die weitere Grundwasserentnahme können zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet östlich Großdrebnitz

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Habitatflächen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sind laut Managementplan für dieses FFH-Gebiet von der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung nicht betroffen.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung der regionalplanerischen Ausweisungen ist entweder auf Grund der räumlichen Entfernung bzw. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhanges keine Verstärkung der einzelnen Auswirkungen zu erwarten.

Betrachtet werden muss hier auch die Kumulation mit dem geplanten Neubau der Ortsumgebung Bischofswerda. Diese quert die Wesenitz westlich des Stadtgebietes. Es liegt ein Planfeststellungsbeschluss des RP Dresden vom 12. Januar 2006 vor. Im Abschnitt 18.2.3.3 des Beschlusses (Seite 63-65) wird die Verträglichkeit bestätigt. Auch hier sind im Zusammenwirken mit den Auswirkungen der regionalplanerischen Ausweisungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da eine jeweils unterschiedliche potenzielle und unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten vorliegt.

BUCHENWALDGEBIET WILTHEN

Gebietsnummer:	FFH-146	EU-Nummer:	pSCI 4852-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	157 ha		
Kurzcharakteristik:	Großflächiges Buchenwaldgebiet des Lausitzer Berglandes in zwei Teilflächen mit eingeschlossenen Steinbruch-Restgewässern, Felsbildungen und mehreren natürlichen Quellbereichen		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige, naturnahe, teilweise felsdurchsetzte Eichen-Buchen- und Tannen-Fichten-Buchenwälder, bedeutendstes Weißtannen-Vorkommen der Oberlausitz, wichtiges Brutgebiet u. a. für Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergschnäpper		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pionierv egetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicon dillenii (8230); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines großflächigen Buchenwaldgebietes des Lausitzer Berglandes in zwei Teilflächen mit eingeschlossenen Steinbruch-Restgewässern, Felsbildungen und mehreren natürlichen Quellbereichen.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pionierv egetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit vergleichsweise großflächigen bodensauren Eichen-Buchenwäldern und bodensauren Tannen-Fichten-Buchenwäldern, wobei bei letzteren die Sicherung und Förderung der z. T. bemerkenswerten Tannenvorkommen zu gewährleisten ist
 - der besonderen Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 60 Wilthen
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/> Lage innerhalb eines 200 m Puffers: <input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 60 Wilthen reicht geringfügig in den nördlichen Bereich des FFH-Gebietes „Buchenwaldgebiet Wilthen“ hinein. Im nordöstlichen Teil des Vorbehaltsgebietes erfolgt bereits eine langjährige Wassergewinnung (Wasserefassung Dretschchen-Arnsdorf). Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Beibehaltung der Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung im bisherigen Umfang erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Im Übrigen werden in den Erhaltungszielen keine grundwasserabhängigen Lebensraumtypen benannt, welche durch die Nutzung eines Grundwasservorkommens beeinträchtigt werden können.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

SEPARATE FLEDERMAUSQUARTIERE UND -HABITATE IN DER LAUSITZ

Gebietsnummer:	FFH-147	EU-Nummer:	pSCI 4551-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	254,00 ha		
Kurzcharakteristik:	Bedeutende Wochenstuben, sonstige Quartiere und Nahrungsgebiete (Grünland, Waldflächen, Fließgewässer) von Fledermäusen in der Heide- und Teichlandschaft, dem Gefilde sowie dem Bergland der Oberlausitz		
Schutzwürdigkeit:	Wochenstuben, Quartiere und Nahrungshabitate von Mopsfledermaus und Großem Mausohr mit einer hohen Bedeutung für Sachsen, darüber hinaus Vorkommen zahlreicher weiterer gefährdeter Fledermausarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [Stellario-Carpinetum] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der Wochenstuben, Winterquartiere und Nahrungshabitate verschiedener Fledermausarten. Das Gebiet umfasst neben drei flächenhaften Vorkommen bzw. Nahrungshabitaten punktuelle bzw. kleinflächige Fledermausquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) in den Orten Knappenrode (Fensterläden der Gebäude Ernst-Thälmann-Straße 1 und 5), Cunewalde (Fensterläden des Altersheimes), Bischdorf (Turmspitze der Kirche), Görlitz (Dachboden der Frauenkirche), Lohsa (Dachboden der Kirche), Niesky (Teilbereich des Dachbodens der Mittelschule II), Wehrsdorf (Schieferverkleidung mit dahinter liegenden Hohlräumen am Gebäude Lessingstraße 9), Hainewalde (Dachboden des Pfarramtes), Berthelsdorf (Turmkuppel und Dachboden der Evang. Kirche), Baruth (Turmkuppel und Dachboden der Kirche), Sohland/Rotstein (Turmkuppel der Evang. Kirche), Neschwitz (Kellergewölbe des Schlosses im Park Neschwitz).
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug, Zuflucht und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnitttheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume sowie der Fledermausquartiere und Populationen der Fledermäuse im Gebiet zu, insbesondere
 - dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung aller fledermausrelevanten Parameter der Wochenstuben, Winter- und Zwischenquartiere, insbesondere der Erhalt von Ein- und Ausflughöhlen und -bahnen, des charakteristischen Mikroklimas, der charakteristischen Belichtungsverhältnisse, des Hangplatz- und Spaltenreichtums sowie dem Verzicht auf den Einsatz säugetiertoxischer Mittel (z. B. Holzschutzmittel) in den Quartieren und in Quartiernähe
 - dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Quartierfunktion, insbesondere als Fortpflanzungsquartier und/oder als Überwinterungsquartier und /oder als Zwischenquartier mit intraspezifischer Kommunikationsfunktion („Nachrichtenbörse“), insbesondere durch den Erhalt oder die Wiederherstellung der weitestgehend störungsfreien Quartiernutzung durch die Fledermäuse, z. B. durch das grundsätzliche Verbot von störenden Begehungen, durch das Verbot von Rauch- und Wärmeentwicklung (Fackeln, offenes Feuer, Rauchwaren, Kerzen, Körperwärme der Besucher u. a.), durch das Verbot von Lärm (insbesondere in den Winterquartieren) sowie durch Schutzmaßnahmen am und im Quartier vor Prädatoren
 - dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung aller anderen, auch außerhalb der Gebiete gelegenen fledermausrelevanten Habitate (z. B. für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug, Zuflucht und Überwinterung) zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fledermauspopulationen
 - Erhaltung von unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete für Mausohren
 - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen Wäldern mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat für Fledermäuse
 - dem Erhalt bzw. der Förderung unzerschnittener Flugkorridore zwischen den einzelnen Habitaten entsprechend des Kohärenzgedanken der RL 92/43/EWG
 - dem Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden in den Quartieren und in Quartiernähe sowie dem weitestgehenden Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden in den Nahrungshabitaten.

Für die Teilflächen Knappenrode (Fensterläden der Gebäude Ernst-Thälmann-Straße 1 und 5), Cunewalde (Fensterläden des Altersheimes), Lohsa (Dachboden der Kirche), Wehrsdorf (Schieferverkleidung mit dahinter liegenden Hohlräumen am Gebäude Lessingstraße 9), Hainewalde (Dachboden des Pfarramtes), Baruth (Turmkuppel und Dachboden der Kirche), Hollgrabengebiet bei Hainewalde sowie Wald- und Offenlandbereich nördlich Wehrsdorf (inkl. der als Winterquartier dienenden Stollen) sind auf Grund der großen Entfernungen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch regionalplanerisch relevante Ausweisungen zu erwarten.

» Teilfläche nördlich Berthelsdorf (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex Großes Mausohr und Mopsfledermaus)

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: La 54 Lerchenberg bei Herwigsdorf
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VBG La 54 beginnt ca. 200 m nördlich des FFH-Gebietes (Teilfläche nördlich Berthelsdorf). Diese Teilfläche stellt das wesentliche Nahrungshabitat für die in der Kirche Berthelsdorf lebenden Fledermäuse (Großes Mausohr) dar. Da ein potenzieller Steinbruchbetrieb am Lerchenberg die für die Fledermäuse relevanten und mit dieser Teilfläche geschützten Lebensraumtypen nicht in Anspruch nimmt und auch nicht in sonstiger Weise beeinträchtigt (z. B. durch Grundwasserentzug), der Zugkorridor zwischen den Quartieren und Jagdgebieten nicht betroffen ist und ein Abbaugeschehen zu anderen (Tages)zeiten stattfindet als die Nahrungssuche der Fledermäuse, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Durch die Entfernung zwischen dem VBG und dem FFH-Gebiet von mindestens 200 m können erhebliche Immissionen für das FFH-Gebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 2 Bernstadt und EW 18 Sohland a. R.
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 18 befindet sich ca. 5.000 m nordöstlich, das VRG/EG EW 2 etwa 3.500 m östlich dieser Teilfläche. Innerhalb des EW 18 sind seit September/Oktober 2001 fünf WKA, seit April 2002 eine weitere WKA und seit Januar 2007 drei weitere WKA in Betrieb. Außerhalb (westlich) des EW 18 besteht eine WKA seit 1992. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich. Innerhalb des EW 2 wurden im März 2003 nach Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Bernstadt a. d. E. sechs WKA errichtet. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

Da mit der Teilfläche das Nahrungshabitat der Fledermäuse (Großes Mausohr, Mopsfledermaus) im Sinne der FFH-RL abschließend bestimmt wurde, kann auf Grund der Entfernung der beiden VRG/EG davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Fledermausquartier Bischdorf (Großes Mausohr)

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 18 Sohland a. R.
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 4.300 m östlich des Fledermausquartiers, in welchem 2006 über 900 Große Mausohren lebten (http://www.dbu.de/123artikel25717_798.html?PHPSESSID=1e863e4616c2304695cf471b5cdf42a9 (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)). Innerhalb des EW 18 sind seit September/Oktober 2001 fünf WKA, seit April 2002 eine weitere WKA und seit Januar 2007 drei weitere WKA in Betrieb. Außerhalb (westlich) des EW 18 besteht eine WKA seit 1992. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die drei im Januar 2007 errichteten WKA erfolgte eine projektbezogene FFH-Prüfung, in deren Ergebnis keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten festgestellt wurde (Genehmigung des LRA vom 8. September 2005, Seite 22, Absatz 1). Diese Feststellung kann unter der gegebenen Voraussetzung, dass die Errichtung weiterer WKA ausgeschlossen ist, auch für die Ausweisung des VRG/EG EW 18 gelten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» *Fledermausquartier Görlitz (Großes Mausohr)***Art der Ausweisung:** Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Ausweisung:** EW 16 Charlottenhof**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:** **Vorprüfung**

Das VRG/EG EW 16 liegt ca. 4.600 m nördlich des FFH-Gebietes und besteht aus zwei Teilflächen. Innerhalb des EW 16 sind vier WKA seit Februar 2000 und fünf WKA seit April 2004 in Betrieb. Weitere neun WKA bestehen außerhalb des ausgewiesenen VRG/EG zwischen beiden Teilflächen. Innerhalb des EW 16 können im Ergebnis eines durchgeführten Zielabweichungsverfahrens theoretisch maximal weitere 10 WKA errichtet werden.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Errichtung weiterer WKA in den Jahren 2005, 2006, 2007 wurde eine umfangreiche Untersuchung zu den Fledermäusen durchgeführt (SEICHE 2005, 2006a, 2006b). Dabei wurde festgestellt, dass die zwischen beiden Teilflächen befindliche, jedoch nicht mehr als VRG/EG ausgewiesenen Flächen eine besondere Bedeutung für Fledermäuse besitzt (sowohl während der Wochenstuben- als auch der Zugzeit). Das Große Mausohr wurde dabei an den Feldgehözen im zentralen Bereich festgestellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass die nachgewiesenen Großen Mausohren auch aus der Frauenkirche Görlitz stammen, ist hoch. Das Große Mausohr jagt strukturgebunden (d. h. mit Bindung an den Wald oder Gehölze). Die ausgewiesenen zwei Teilflächen wurden in einem Mindestabstand von 200 m zu den relevanten Strukturen im zentralen Bereich ausgewiesen (vgl. Tabelle 3 der Begründung zu Ziel 10.1). Ein Nachweis des Großen Mausohres in den beiden Teilflächen des VRG erfolgte bisher nicht (vgl. LPB für die Errichtung von drei WKA, IDU 2007, S. 22f), so dass ausgegangen werden kann, dass für das Fledermausquartier Görlitz und die darin lebenden Großen Mausohren keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 16 zu erwarten sind. Mit dem LPB (IDU 2007) werden die Auswirkungen der Errichtung von drei weiteren WKA in der westlichen Teilfläche als „gering bis mittel“ bezeichnet.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Fledermausquartier Niesky (Großes Mausohr)***Art der Ausweisung:** Vorbehaltsgebiet Trinkwasser**Bezeichnung der Ausweisung:** Wt 71 Niesky**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:** **Vorprüfung**

Durch eine Grundwassernutzung können jegliche Beeinträchtigungen für das Fledermausquartier im Gebäude der Roten Schule Niesky ausgeschlossen werden. Es besteht an diesem Standort kein funktionaler Zusammenhang zwischen beiden Belangen.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Fledermausquartier Berthelsdorf (Großes Mausohr)***Art der Ausweisung:** Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Ausweisung:** EW 2 Bernstadt**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:** **Vorprüfung**

Das VRG/EG befindet sich ca. 4.000 m östlich des FFH-Gebietes. Das bedeutende Jagdhabitat für die in der Kirche Berthelsdorf lebenden Fledermäuse sind Teile des nördlich angrenzenden großflächigen Waldgebietes, welche selbst Bestandteil des FFH-Gebietes sind. Die dem VRG/EG nächstgelegenen Bereiche, die als Jagdrevier relevant sein können, liegen in ca. 700 m Entfernung. Das EW 2 befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche außerhalb von bevorzugten Nahrungshabitaten der Fledermäuse. Eine Versperrung von Zugkorridoren liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Fledermausquartier Sohland am Rotstein (Großes Mausohr)***Art der Ausweisung:** Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Ausweisung:** EW 18 Sohland a. R.**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:** **Vorprüfung**

Das VRG/EG befindet sich ca. 2.500 m südöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 18 sind seit September/Oktober 2001 fünf WKA, seit April 2002 eine weitere WKA und seit Januar 2007 drei weitere WKA in Betrieb. Außerhalb (westlich) des EW 18 besteht eine WKA seit 1992. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die drei im Januar 2007 errichteten WKA erfolgte eine projektbezogene FFH-Prüfung, in deren Ergebnis keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten festgestellt wurde (Genehmigung des LRA vom 8. September 2005, Seite 22, Absatz 1). Diese Feststellung gilt daher auch für die Ausweisung des VRG/EG EW 18.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Fledermausquartier Neschwitz (Winterquartier und Zwischenquartier Großes Mausohr und Mopsfledermaus)*

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Deichneubau		
Bezeichnung der Ausweisung:	Deichrückverlegung am Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Neschwitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Mit der Ausweisung wird eine Deichrückverlegung raumordnerisch gesichert. Mit dieser Rückverlegung werden natürliche Überschwemmungsbereiche zurückgewonnen. Die neu geschaffenen Retentionsräume können zur Schaffung von Auenwald-Lebensgemeinschaften genutzt werden und stellen somit, sofern sie als potenzielle Jagdgebiete im Zwischenquartier der Fledermäuse dienen, eine Aufwertung des Lebensraumes der Fledermäuse dar. Die baulichen Arbeiten am Deich können durch nachfolgende Genehmigungsverfahren zeitlich so geregelt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für das Fledermausquartier besteht. In Bezug auf das Winterquartier der Fledermäuse sind keine Beeinträchtigungen möglich (möglicher Baustellenlärm auf Grund der Entfernung unerheblich).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch den Vorrangstandort kann ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch in den kumulativen Auswirkungen sind durch die o. g. Ausweisungen keine erheblichen Auswirkungen für das „Gesamt“-FFH-Gebiet zu erwarten. Bezüglich der einzelnen VRG/EG Windenergie ist darauf zu verweisen, dass bereits bei der Auswahl der Gebiete entsprechende Tabu- und Restriktionsräume berücksichtigt wurden, die auch im Sinne der Kohärenz des Natura-2000-Netzes festgelegt wurden. Dabei wurden auch die Erhaltung bzw. die Förderung unzerschnittener Flugkorridore zwischen den einzelnen Habitaten, soweit bekannt, berücksichtigt (vgl. Begründung zum Ziel 10.1, Abschnitt 2.2 sowie 3. Schritt). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wobei an dieser Stelle ausdrücklich auf den noch geringen Kenntnisstand verwiesen wird.

Die Summation mit den Ausweisungen zur Rohstoffsicherung und zum Hochwasserschutz ergibt kein anderes Ergebnis. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen dieser Raumnutzungen sich nur auf die jeweils geprüfte Teilfläche auswirken können. Flugkorridore u. ä. zwischen einzelnen Quartieren sind davon nicht betroffen.

DAMMÜHLENTEICHGEBIET

Gebietsnummer:	FFH-149	EU-Nummer:	pSCI 4648-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	218 ha		
Kurzcharakteristik:	Teichgebiet mit naturnahen Stillgewässern, Erlenbruchwäldern und Zwischenmoor- und Niedermoorbereichen, weiterhin Flachlandbäche, angrenzendes Grünland verschiedener Ausprägung und Waldareale		
Schutzwürdigkeit:	Teiche mit Verlandungsvegetation und Erlenbruchwäldern, Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder, naturnahe teilweise moorige Stillgewässer, artenreiche Amphibienfauna, Lebensraum für Biber und Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines Teichgebietes im Übergangsbereich von der Großenhainer Pflege zum sächsischen Tiefland mit naturnahen Stillgewässern, Erlenbruchwäldern, Zwischen- und Nieder- und Zwischenmoorbereichen, Flachlandbächen, angrenzendem Grünland verschiedener Ausprägung und Waldarealen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgehnter typischer Vegetationszonierung, u. a. mit Verlandungsvegetation und Erlenbruchwäldern, sowie der Zwischenmoor- und Niedermoorbereiche in den Randzonen der Stillgewässer und Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung bzw. Revitalisierung der Naturnähe und Unzerschnittenheit der zwischen den Stillgewässern verbindenden Bäche, ihrer Auenbereiche mit Erlen-Eschenwäldern sowie der Erhaltung angrenzender Eichen-Hainbuchenwälder
 - der Vermeidung bzw. Reduzierung von Einträgen durch die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Stillgewässer auf die Fließgewässer
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Vermeidung von Veränderungen des Wasserhaushaltes zur Erhaltung der wasserabhängigen Lebensräume
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
 - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 9 Röhrsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das Gebiet EW 9 liegt etwa 3.500 m östlich des FFH-Gebietes.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

▣▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

GROSSE RÖDER ZWISCHEN GROSSENHAIN UND MEDINGEN

Gebietsnummer:	FFH-150	EU-Nummer:	pSCI 4647-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	966 ha		
Kurzcharakteristik:	Auenlandschaft entlang der Großen Röder mit Altarmen, Auwaldresten und Stillgewässern sowie angrenzenden Grünland- und Waldbereichen		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Fließgewässerabschnitte, Stillgewässer mit Verlandungsvegetation sowie Grünlandbereiche unterschiedlicher Ausprägung und kleinflächig Eichen-Hainbuchenwälder, bedeutender Lebensraum für Fischotter, Biber, Vögel und Amphibien		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170); Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0); Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer], Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der strukturreichen Auenlandschaft entlang der Großen Röder im mittleren Abschnitt mit naturnahen Fließgewässerabschnitten und Altarmen, Auwaldresten und Stillgewässern sowie angrenzenden Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung und Waldbereichen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flüsse mit Schlammbänken (Lebensraumtyp 3270)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra), Großes Mausohr (Myotis myotis), Rotbauchunke (Bombina bombina) und Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher auentypischer Lebensräume sowie der Sicherung von Retentionsräumen sowie der Vermeidung qualitativer und quantitativer anthropogener Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse in der Röder-Aue als eine wichtige Voraussetzung zur Stabilisierung des Auenökosystems
 - der Erhaltung bzw. abschnittsweise der Initialisierung einer naturnahen Fließgewässerdynamik der Großen Röder und damit u. a. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Strukturreichtums des Fließgewässers sowie des funktionalen Zusammenhangs zwischen Fließgewässer und Auen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung und extensiven Bewirtschaftung der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen, unter besonderer Beachtung der Habitatsprüche für die artenreiche Amphibienfauna
 - der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes
 - der Erhaltung bzw. zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Arten-, Alters- und Raumstruktur der Laubwaldbestände und Ufergehölze sowie der Förderung insbesondere der Auenwälder im Überflutungsbereich der Fließgewässer unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf aus-

gewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist

- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der partiellen Wiederherstellung artenreicher magerer Frischwiesen durch mosaikartige, extensive Bewirtschaftung
- der Sicherung der Habitatqualitäten des Gebietes als bedeutender Lebensraum für Fischotter und Biber
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Bestandteil eines Wanderkorridors für gefährdete Säugetierarten im Bereich des sächsischen Tieflandes
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkbereich:

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

TEICHE UM ZSCHORNA UND KLEINNAUNDORF

Gebietsnummer:	FFH-151	EU-Nummer:	pSCI 4748-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	227 ha		
Kurzcharakteristik:	Breiter Teich und weitere naturnahe Stillgewässer bei Zschorna, Teichkette am Heidewiesenbach (jeweils mit Verlandungsvegetation) und naturnahe Fließgewässerabschnitte, verschiedene (Feucht-)Grünland- und Moor(wald)bereiche		
Schutzwürdigkeit:	Avifaunistisch sehr wichtiges Gebiet (sowohl für residente als auch für Zugvögel), Teil eines SPA-Gebietes, Lebensraum für Fischotter und artenreiche Amphibienfauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260); Birken-Moorwald (91D1); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina (Rotbauchunke), *Lutra lutra* (Fischotter)

Erhaltungsziele

- Erhaltung des Breiten Teiches und weiterer naturnaher Stillgewässer bei Zschorna, der Teichkette am Heidewiesenbach (jeweils mit Verlandungsvegetation), der naturnahen Fließgewässerabschnitte, sowie Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägungen, Moor und Bruchwaldbereiche.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung der strukturreichen Feuchtgebiete mit ihren wasserabhängigen Lebensraumtypen und der Erhaltung und Förderung ihres naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgehnter typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verlandungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung und partiell Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer- und Uferstrukturen sowie einer natürlichen Fließgewässerdynamik und Wasserqualität
 - der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 15 Laußnitz West
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/> Lage innerhalb eines 200 m Puffers: <input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 15 Laußnitz West liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“. Das FFH-Gebiet liegt überwiegend in der Planungsregion Oberes Elbtal-Ostergebirge. Ein zu diesem FFH-Gebiet zählendes Fließgewässer (Springbach) verläuft in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Fließgewässer dem Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) zuzuordnen ist.

Der wesentliche Teil des Vorranggebietes Wt 15 wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2006 (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tauscha, in Kraft getreten am 10. April 2006) und schützt das für eine dauerhafte Entnahme von 300 m³/d notwendige Grundwasserneubildungsgebiet. Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine mittlere Mächtigkeit von 20 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 21 m. Der Grundwasserstand ist flurnah.

Ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet besteht für das „Speichersystem Radeburg (WW Rödern)“ im Landkreis Meißen. Es handelt sich hierbei um ein TWSG für Talsperren. Der Springbach ist Teil der Zone II dieses TWSG.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind somit durch die langjährige (Grund)Wasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Durch die weitere Grundwasserentnahme können zumindest bei gleich bleibender Wasserentnahme aus beiden TWSG erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 15 Laußnitz West für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden. Diese Bereiche befinden sich im nördlichen und nordwestlichen Bereiche des VRG und somit in wesentlich größerer Entfernung zum FFH-Gebiet als die bereits für die Wasserversorgung genutzten.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 9 Röhrsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 5.000 m nordöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 9 sind bereits vier WKA seit September 1998 bzw. Juli 1999 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: KS 7 Würschnitz

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG KS 7 befindet sich ca. 1.400 m südlich bzw. 1.200 m südöstlich des FFH-Gebietes. Für den das VRG vollständig umfassenden Kiestagebau Würschnitz besteht ein vom Bergamt Hoyerswerda zugelassener Rahmenbetriebsplan (Zulassung vom 1. November 1999). Der RBP enthält ein hydrologisches Gutachten (G.E.O.S. Freiberg), in dem auch die Einflüsse des Kiesabbaus auf den Springbach mit untersucht wurden. Unter folgenden Rahmenbedingungen werden für den Springbach problematische Veränderungen ausgeschlossen (vgl. Hydrogeol. Gutachten Seite 27): Kiesabbau im Trockenschnitt, offene Tagebaufläche < 10 ha, Fördermenge bis 2015 300.000 t/a, ab 2015 1.000.000 t/a.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist unter den o. g. Rahmenbedingungen nicht zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei einer kumulativen Betrachtung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Potentiell verstärken könnten sich die jeweils unerheblichen Auswirkungen der (Grund)wasserentnahmen und des Kiesabbaus. Dies ist jedoch in der Praxis nicht der Fall. Durch den Kiesabbau kommt es zu einem erhöhten unterirdischen Abfluss, der durch den Springbach aufgenommen werden muss (vgl. Hydrogeol. Gutachten, Seite 27); durch eine Wasserentnahme kann es dagegen nur zu einem entgegengesetzten Effekt kommen. Die einzelnen Auswirkungen können sich demnach nicht verstärken, sondern eher neutralisieren.

In Bezug auf das VRG/EG Windenergie sind dagegen auf Grund eines fehlenden räumlichen und funktionalen Bezugs keinerlei Summationswirkungen mit der Trinkwasserentnahme und dem Rohstoffabbau zu erwarten.

MOORWALDGEBIET GROSSDITTMANNSDORF

Gebietsnummer:	FFH-152	EU-Nummer:	pSCI 4748-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	267 ha		
Kurzcharakteristik:	Waldgebiet mit Quell- und Moorbereichen sowie Moorwälder und kleinflächige Zwischenmoore, im südöstlichen Teil kleinräumiges Mosaik feucht- und trockenwarmer Biotope, naturnahe Fließgewässer und Stillgewässer sowie Pfeifengraswiesen		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Fichten-, Kiefern- und Birken-Moorwälder sowie meso- bis oligotrophe Zwischenmoorbereiche mit Moorgesellschaften in artenreicher Ausprägung, wichtiger Lebensraum u. a. für Fischotter, Libellen, Fledermäuse, Amphibien und Vögel		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Dystrophe Seen und Teiche (3160); Trockene europäische Heiden (4030); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Birken-Moorwald (91D1); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Fichten-Moorwald (91D4)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Leucorhina pectoralis (Große Moosjungfer), *Lutra lutra* (Fischotter)

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines Waldgebietes mit Quell- und Moorbereichen, Moorwäldern und kleinflächigen Zwischenmooren, des kleinräumigen Mosaiks feucht- und trockenwarmer Biotope im südöstlichen Teil, der naturnahen Fließ- und Stillgewässer sowie Pfeifengraswiesen.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1*)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*)
 - Fichten-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D4*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Große Moosjungfer (*Leucorhina pectoralis*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natur 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. zielgerichteten Wiederherstellung naturnaher, gut strukturierter Moorwälder verschiedener Ausprägungen als regionale Besonderheit
 - der langfristigen Sicherung bzw. schrittweisen Verbesserung eines naturnahen hydrologischen und hydrogeologischen Zustandes des Pechflusses und des gebietseigenen Hydroregimes, wobei die aktuelle Entwässerung von Teilen des Gebietes schrittweise zurückgebaut werden soll
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der von naturnahen hydrologischen und morphologischen Verhältnissen der Bäche und Quellbereiche
 - der Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gebiet zur Erhaltung der nährstoffarmen Verhältnisse, so beispielsweise der Gewährleistung dystropher Verhältnisse in den kleinen Stillgewässern
 - dem schrittweisen, großflächigen Waldumbau der naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur unter Förderung eines hohen Anteils höhlenreichen Alt- und Totholzes, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche insbesondere in den ins Gebiet einbezogenen Naturschutzgebieten „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ und „Waldmoore Großdittmannsdorf“
 - der extensiven, an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen Bewirtschaftung der Flachmoorwiesen, seggen- und binsenreichen Wiesen und Pfeifengraswiesen zur Verhinderung der Verbuschung sowie zum Nährstoffentzug.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 8 Laußnitz 1		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 8 Laußnitz 1 verläuft auf einer Länge von ca. 900 m innerhalb der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“. Das Vorranggebiet KS 8 geht nicht über die Grenzen des am 21. Juli 1998 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Laußnitz 1 hinaus. Beim Kiessandtagebau Laußnitz 1 handelt es sich um ein aktives, bereits langjährig betriebenes Abbauvorhaben. Im Zulassungsbescheid für den Rahmenbetriebsplan heißt es in der Nebenbestimmung 18. u. a.: „Bei der Durchführung aller bergbaulichen Maßnahmen im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des benachbarten einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Moorwald am Pechfluß bei Medingen“ erfolgt.“

Das genannte Naturschutzgebiet (mit Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 15. Juli 1999 festgesetzt) ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“. Da die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, sofern diese für den Kiesabbau im VRG KS 8 relevant sind, nicht über den Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Moorwald am Pechfluß bei Medingen“ hinausgehen, kann mit der o. g. Nebenbestimmung zum Rahmenbetriebsplan auch gewährleistet werden, dass durch den Rohstoffabbau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insbesondere der grundwasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie hervorgerufen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 77 südlich Würschnitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 77 südlich Würschnitz tangiert auf einer Länge von ca. 1.300 m die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“. Der für den Kiessandtagebau Laußnitz 2 (entspricht dem VBG KS 77) beantragte obligatorische Rahmenbetriebsplan befindet sich gegenwärtig im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Als Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung im Raumordnungsverfahren zum Kiestagebau Laußnitz 2 vom 25. April 2000 wird festgestellt, dass das beabsichtigte Vorhaben (unter Erfüllung von Maßgaben) den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Zu diesen Maßgaben zählt u. a.: „Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen des festgesetzten Naturschutzgebietes „Moorwald am Pechfluß bei Medingen“ und des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ durch das Abbauvorhaben, die bis in die genannten Naturschutzgebiete hineinwirken (u. a. durch Grundwasserabsenkung oder -aufhöhung, durch Eindringen von nährstoffangereicherten oder kontaminierten Wassers), sind auszuschließen. Gegebenenfalls sind hierzu entsprechende Maßnahmen (Grundwassercontrolling, weitere Abbaureduzierung) in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu treffen.“ Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes KS 77 wurde an die Ergebnisse des ROV angepasst, d. h. gegenüber dem Regionalplan 2002 erheblich reduziert, um den Schutz der beiden NSG zu gewährleisten (Ausweisung erfolgte gemäß dem in der Anlage 1 der raumordnerischen Beurteilung des RP Dresden dargestellten raumverträglichen Abbaufeld).

Die genannten Naturschutzgebiete (das Naturschutzgebiet „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ wurde mit Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Dezember 2000 festgesetzt) sind Bestandteil des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“. Da die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet, sofern diese den Rohstoffabbau betreffen können, bereits mit dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete „Moorwald am Pechfluß bei Medingen“ sowie „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ abgedeckt sind, kann mit dieser Maßgabe des Raumordnungsverfahrens (ROV) und der flächenmäßigen Anpassung der Grenzen des VBG KS 77 an das Ergebnis des ROV gewährleistet werden, dass durch einen späteren Rohstoffabbau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insbesondere der grundwasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie hervorgerufen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse (beschrieben im Hydrogeologischen Gutachten Kiestagebau Laußnitz 2 – Geos Freiberg 2001) sind keine kumulativen Einwirkungen durch das VRG KS 8 und das VBG KS 77 relevant für das FFH-Gebiet (vgl. beschriebene Randbedingungen im Abschnitt 3.4 des Gutachtens, S. 22f). Grund dafür ist das Vorhandensein einer unterirdischen Wasserscheide.

Kumulativ zu betrachten ist dagegen ein Abbau im VBG KS 77 und im VRG KS 33 Radeburg. Das KS 33 hat für sich genommen keinen Einfluss auf das FFH-Gebiet (vgl. Hydrogeologisches Gutachten zum Kiestagebau Laußnitz 2, Seite 26). Jedoch besteht ein kumulativer Aspekt bei Betrachtung beider Gebiete (Gutachten, S. 26). Um eine FFH-Verträglichkeit zu erreichen, ist ein Abbau innerhalb des VBG KS 77 nur in dem Maße vorzunehmen, dass Grundwasserabsenkungen im FFH-Gebiet nicht zu nachhaltigen Schädigungen der grundwasserabhängigen, vor allem der Moor-Lebensraumtypen führen. Dies beinhaltet entweder eine Reduzierung der Abbaumengen bei gleichzeitigem Abbaubetrieb und/oder einen Abbau nur im Trockenschnitt bzw. einen zeitlich versetzten Abbau in beiden Gebieten. Entsprechende Aspekte sind bereits im „Hydrogeologischen Nachweis Kiestagebau Radeburg unter Beachtung des geplanten Kiestagebaues Laußnitz 2“ (G.E.O.S. Freiberg 2002) enthalten.

Bei Einhaltung dieser Randbedingungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

PRIESSNITZGRUND

Gebietsnummer:	FFH-161	EU-Nummer:	pSCI 4848-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	224 ha		
Kurzcharakteristik:	Flaches bis stärker eingeschnittenes Kerbsohental im Waldgebiet der Dresdener Heide mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Altwässern und Nieder- und Zwischenmoorstandorten, Hangbereiche mit Buchenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Überwiegend naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Staudenfluren und Auwaldvegetation, gut ausgeprägtes Schwingrasenmoor, Vorkommen gefährdeter Fischarten; Lebensraum u. a. für Grüne Keiljungfer, Große Moosjungfer und Bläulings-Arten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Cottus gobio [Groppe], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lutra lutra* [Fischotter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling]

Erhaltungsziele

- Erhaltung des teilweise sehr flachen, teilweise stärker eingeschnittenen Kerbsohntales der Prießnitz im Waldgebiet der Dresdener Heide mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern, Altwässern, Nieder- und Zwischenmoorstandorten und naturnahen Buchenwaldbereichen sowie kleinflächigen Grünlandbeständen im südöstlichen Randbereich.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*), Großer Moorbläuling (*Maculinea teleius*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung von Wanderkorridoren für Amphibien zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (insbesondere im Bereich des Heidemühlegebietes und am Rand der Dresdener Heide bei Ullersdorf)
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Buchenwaldbereiche verschiedener Ausprägung unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes der Feuchtgebiete einschließlich der zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken und dem Oberflächenwasser bestehenden Wechselbeziehungen
 - der Erhaltung und Pflege des gut ausgeprägten Schwingrasenmoors im Saugarten-Moor als regionale Besonderheit
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Grünlandbereiche zwischen Marienbäcker und Ullersdorfer Mühle mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung (z. B. mit spätem Mahdtermin bzw. einer jährweise alternierenden Mahd von Teilflächen sowie eines Anteils an zeitweise

- ungemähten Flächen) zur Sicherung des Lebensraums für Bläulinge, darunter des in Sachsen seltenen Großen Moorbläulings
- der Vermeidung einer weiteren Intensivierung der Freizeitnutzung des Gebietes, sofern sie im Widerspruch zu Natura2000-Belangen steht.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkungsbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

WESENITZ UNTERHALB BUSCHMÜHLE

Gebietsnummer:	FFH-162	EU-Nummer:	pSCI 4949-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	476 ha		
Kurzcharakteristik:	Kerbsohlental im Hügellandbereich, naturnahe Fließgewässerabschnitte und Stillgewässer, Grünland, Niedermoorstandorte, Talhänge mit offenen Felsbildungen, Block- und Geröllhalden, verschiedene Waldgesellschaften		
Schutzwürdigkeit:	Fließgewässer mit Uferstaudenfluren und Auwaldresten, Grünland verschiedener Ausprägung, Schatt- hang- und Schluchtwälder, Eichen-Hainbuchen- und Hainsimsen-Buchenwälder, Standort des Prächtigen Dünnfarns, Vorkommen von Groppe und Kammolch		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260), Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410), Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430), Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170), Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180), Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Triturus cristatus (Kammolch), Cottus gobio (Groppe), Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnfarn), Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer), Castor fiber (Biber), Lutra lutra (Fischotter), Myotis myotis (Großes Mausohr), Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines sehr strukturreichen Talzuges zwischen Westlausitzer Hügelland und Elbtal mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Stillgewässern, Grünlandbereichen verschiedener Trophie- und Feuchtegrade, Niedermoorstandorten, Talhängen mit offenen Felsbildungen, Block- und Geröllhalden sowie verschiedenen Waldgesellschaften.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra), Großes Mausohr (Myotis myotis), Kammolch (Triturus cristatus), Westgroppe (Cottus gobio), Schwarzblauer Bläuling (Maculinea nausithous) und Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und seiner Auenbereiche sowie der Erhaltung wertvoller Gewässerstrukturen wie Kies-, Sand- und Schlammabänke
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums sowie strukturreicher Waldränder
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes verschiedener Ausprägung, insbesondere der seltenen Pfeifengraswiesen kalkreicher Ausprägung

- der zielgerichteten Entwicklung magerer Wiesenbereiche mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung u. a. zur Sicherung des Lebensraums für Bläulinge
- der Schutz und die Erhaltung eines der in Sachsen sehr seltenen Vorkommen vom Prächtigen Dünnfarn im Liebethaler Grund
- der Verminderung von Stoffeinträgen in das Gebiet insbesondere durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung
- der Vermeidung einer weiteren Intensivierung der Freizeinnutzung vor allem in besonders sensiblen Felsbereichen des Gebietes, sofern sie im Widerspruch zu Naturschutzbelangen steht.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet südöstlich Schmiedefeld

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 33 Schmiedefeld

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 1.300 m westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WKA errichtet. Das EW 33 wurde im räumlichen Zusammenhang zum im Regionalplan der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ausgewiesenen Vorrang-/Eignungsgebiet „Rennersdorf“ ausgewiesen, in dem bereits seit Januar 2002 drei WKA in Betrieb sind (sowie eine weitere, außerhalb dieses VRG/EG). Die Verträglichkeit dieser Ausweisung wurde durch den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge nachgewiesen (Schreiben des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge an das SMI vom 15. Mai 2002 Az.: tfwind_3melde_smi.doc) und mit der Genehmigung dieser Teilfortschreibung naturschutzfachlich bestätigt. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal (Stand Mai 2008) ergaben sich in Bezug auf die Verträglichkeit keine neuen Erkenntnisse.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben. Unter Bezugnahme auf die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung durch den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge kann eingeschätzt werden, dass durch die verhältnismäßig geringfügige Erweiterung des in der Nachbarregion ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie sowie der relativ großen Entfernung zu den FFH-Gebieten auch in Summation beider VRG/EG keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die bestehenden vier WKA bei Rennersdorf haben bisher zu keinen Tötungen von Fledermäusen geführt (StUFA Bautzen 2004).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch in Summation beider regionalplanerischen Ausweisungen (Waldmehrung, Windenergie) sind bereits durch die unterschiedliche potenzielle Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

TEICHGRUPPE WARTHA

Gebietsnummer:	FFH-311	EU-Nummer:	pSCI 4651-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>		
Fläche:	40 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Gruppe von Fischteichen mit ausgeprägten Röhrlichtzonen und Schwimmblattvegetation in der Schwarzwasserniederung, im östlichen Bereich naturnaher Lauf des Schwarzwassers mit angrenzenden Auwaldsäumen		
Schutzwürdigkeit:	Reich strukturierter Lebensraumkomplex mit naturnahen eutrophen Stillgewässern, naturnahen Fließgewässerabschnitten und angrenzenden Auwaldsäumen, Lebensraum für Amphibien (u. a. Rotbauchunke, Laubfrosch) und Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmienion minoris) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Lutra lutra* [Fischotter]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines reich strukturierten Lebensraumkomplexes aus einer charakteristischen Gruppe von Fischteichen mit ausgeprägten Röhrlichtzonen und Schwimmblattvegetation in der Schwarzwasserniederung und dem Lauf des Schwarzwassers mit angrenzenden Auwaldsäumen im östlichen Bereich.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer mit ausgeglichener typischer Vegetationszonierung
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit ihren reich strukturierten Verhandlungsbereichen sowie mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatsprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems und der angrenzenden Auwaldbereiche
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Auenwaldbereiche unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

INSEL IM SENFTENBERGER SEE

Gebietsnummer: FFH BB 85
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

EU-Nummer: 4550-302
 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Managementplan: ja: nein:

Fläche: 890,9 ha

Gebietsbeschreibung: Insel in geflutetem Tagebaurestloch mit Sukzessionsstadien der Trocken- und Feuchtlebensräume.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

REUTHENER MOOR

Gebietsnummer: FFH BB 86
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

EU-Nummer: pSCI 4453-303
 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Managementplan: ja: nein:

Fläche: 93,6 ha

Gebietsbeschreibung: Zwischenmoorgebiet im Bereich des Döberner Sporns mit Torfmoos-Bultgesellschaften und Moorwäldern.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0);

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

FALTENBOGEN SÜDLICH DÖBERN

Gebietsnummer:	FFH BB 87 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	EU-Nummer:	pSCI 4353-301 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	93,5 ha		
Gebietsbeschreibung:	Reich strukturiertes Altbergbauggebiet mit Entwicklung zu naturnahen Eichenmischwäldern und eingebetteten nährstoffarmen Gewässern.		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter]

Art der Ausweisung:	—		
Bezeichnung der Ausweisung:	—		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>
Vorprüfung:	Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.		

ROHATSCHGEBIET ZWISCHEN GUTEBORN UND HOHENBOCKA

Gebietsnummer:	FFH BB 188 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	EU-Nummer:	pSCI 4549-301 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	245,4 ha		
Gebietsbeschreibung:	reich strukturierter Biotopkomplex mit naturnahen Waldgesellschaften wie quellige Erlen-Eschenwälder, Stieleichen- bzw. Birken-Hainbuchenwälder und Beerkraut-Kiefernwälder sowie naturnaher Teich- und Bergbaurestgewässerkomplex		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190); Birken-Moorwald (91D1); Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) [9410]

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 26 Leippe		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkungsbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 26 liegt ca. 4.400 m östlich des FFH-Gebietes. Im FFH-Gebiet kommen entsprechend den vorliegenden Gebietsinformationen keine Fledermausarten nach Anhang II vor.

Daher und auf Grund der großen Entfernung zwischen FFH-Gebiet und VRG/EG können erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

SORGENTEICH

Gebietsnummer:	FFH BB 369 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	EU-Nummer:	pSCI 4549-302 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	50,0 ha		
Gebietsbeschreibung:	Historische Teichanlage mit angrenzenden Feuchtheiden und Inundationsbereichen zwischen Ruhland und Guteborn.		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Triturus cristatus [Kammolch], Bombina bombina [Rotbauchunke], Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger], Luronium natans [Schwimmendes Froschkraut]

Art der Ausweisung:	—		
Bezeichnung der Ausweisung:	—		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>
Vorprüfung:	Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.		

WEISSER BERG BEI BAHNSDORF

Gebietsnummer:	FFH BB 370 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	EU-Nummer:	pSCI 4450-301 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	42,4 ha		
Gebietsbeschreibung:	Komplex von Binnendünen mit teils offenen, bewegten Sandfeldern.		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland] (2330); Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Jurinea cyanoides [Sand-Silberscharte]

Art der Ausweisung:	—		
Bezeichnung der Ausweisung:	—		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>
Vorprüfung:	Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.		

PEICKWITZER TEICHE UND PEICKWITZER TEICHE ERGÄNZUNG

Gebietsnummer: FFH BB 372 und 717
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

EU-Nummer: pSCI 4549-303 und 4549-306
 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Managementplan: ja: nein:

Fläche: insgesamt 98,9 ha

Gebietsbeschreibung: Waldgebiet mit Eichen-Hainbuchenwald, Zwergstrauch-Kiefernwald, Birken-Moorwald, Mooren und naturnahe Teichlandschaft mit Schwimmblatt- und Röhricht-Gesellschaften

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Birken-Moorwald (91D1); Waldkiefern-Moorwald (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Bombina bombina* [Rotbauchunke]

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 25 Leippe

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 26 liegt ca. 5.200 m südöstlich des FFH-Gebietes. Im FFH-Gebiet kommen entsprechend den vorliegenden Gebietsinformationen keine Fledermausarten nach Anhang II vor.

Daher und auf Grund der großen Entfernung zwischen FFH-Gebiet und VRG/EG können erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

SCHWARZWASSERNIEDERUNG

Gebietsnummer: FFH BB 373
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

EU-Nummer: pSCI 4649-303
 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Managementplan: ja: nein:

Fläche: 369,9 ha

Gebietsbeschreibung: Naturnahes Fließ mit begleitenden Grünland-, Feucht- und Nasswald- sowie kleinflächigen Moorlebensräumen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Moorwald (91D0); Birken-Moorwald (91D1); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salicoin albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lucanus cervus* [Hirschkäfer], *Bombina bombina* [Rotbauchunke]

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

TEICHGEBIET KROPPEN-FRAUENDORF

Gebietsnummer: FFH BB 377
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

EU-Nummer: pSCI 4548-302
 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Managementplan: ja: nein:

Fläche: 214,9 ha

Gebietsbeschreibung: Teichgebiet mit verbindendem Fließgewässer und vermoorten Randbereichen

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitionis (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Birken-Moorwald (91D1); Waldkiefern-Moorwald (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Triturus cristatus [Kammolch], Bombina bombina [Rotbauchunke], Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger], Cobitis taenia [Steinbeißer]

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

ZERNA

Gebietsnummer: FFH BB 420
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

EU-Nummer: pSCI 4454-301
 nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Managementplan: ja: nein:

Fläche: 17,2 ha

Gebietsbeschreibung: Insel innerhalb einer Altarmschleife der Lausitzer Neiße mit naturnahen Laubmischwäldern und montan geprägtem Nadelmischwald, u. a. mit natürlichem Vorkommen von Fichte und Tanne

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160); Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) [9410]

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

PULSNITZ UND NIEDERUNGSBEREICHE

Gebietsnummer: FFH BB 509

EU-Nummer: pSCI 4547-303

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Managementplan: ja: nein:

Fläche: 588,4 ha

Gebietsbeschreibung: Kleinerer Tieflandsfluss mit abschnittsweise naturnaher Profilierung und Talgestalt. Angrenzende Grünlandflächen und Grabensysteme sowie kleinflächige Laubwälder frischer bis nasser Standorte.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Artenreiche montane Borstgrasrasen- (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge], *Castor fiber* [Biber], *Rhodeus amarus* [Bitterling], *Lutra lutra* [Fischotter], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Misgurnus fossilis* [Schlampeitzger], *Maculinea nausithous* [Schwarzblauer Bläuling], *Cobitis taenia* [Steinbeißer]

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkbereich:

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

NEISSEAUE

Gebietsnummer: FFH BB 545

EU-Nummer: pSCI 4354-301

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Managementplan: ja: nein:

Fläche: 250,4 ha

Gebietsbeschreibung: Teilabschnitt des Tales der Lausitzer Neiße oberhalb Forst mit charakteristischem Lebensraummosaik aus Flusslauf und Seitengewässern, Feuchtwäldern, bewaldeten, teils quelligen Steilhängen und Grünlandflächen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Lampetra fluviatilis* [Flussneunauge], *Cottus gobio* [Groppe], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Aspius aspius* [Rapfen], *Misgurnus fossilis* [Schlampeitzger], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Gobio alpinus* [Weißflossiger Gründling]

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkbereich:

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

SPREE

Gebietsnummer:	FFH BB 651	EU-Nummer:	pSCI 3651-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input type="checkbox"/>
Managementplan:	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Fläche:	2 326,6 ha		
Gebietsbeschreibung:	Landesweit bedeutsames Fließgewässer mit herausragender Verbindungs- und Ausbreitungsfunktion für Fischotter, Biber und zahlreiche Fischarten; Aue mit typischen Lebensräumen		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120); Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) (6440); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge], Castor fiber [Biber], Rhodeus amarus [Bitterling], Lutra lutra [Fischotter], Unio crassus [Gemeine Flussmuschel], Lucanus cervus [Hirschkäfer], Aspius aspius [Rapfen], Misgurnus fossilis [Schlampeitzger], Cobitis taenia [Steinbeißer]

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 13 Zerze		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 13 liegt ca. 4.700 m südlich des FFH-Gebietes. Im FFH-Gebiet kommen entsprechend den vorliegenden Gebietsinformationen keine Fledermausarten nach Anhang II vor.

Daher und auf Grund der großen Entfernung zwischen FFH-Gebiet und VRG/EG können erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

LUŽICKOHORSKÉ BUČINY

Gebietsnummer: FFH-CZ 4

EU-Nummer: CZ0420520

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 626,5 ha

Gebietsbeschreibung: Umfangreichster Buchenwaldkomplex (überwiegend acidophile) im Gebiet des Lausitzer Berglandes

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130); Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Managementziele

In den Wäldern sind im Rahmen der Vorsorge folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- keine Ausbreitung von Gehölzen, die nicht der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, zulassen,
- beim Bestandsumbau Fremdgehölze vorrangig entfernen,
- der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechende Gehölze in den Bestand einbringen,
- der Schwerpunkt ist auf eine natürliche Erneuerung von Gehölzen zu legen und auf eine damit im Zusammenhang stehende behutsamere Bewirtschaftungsweise und ausreichenden Schutz gegen Wild (z. B. Verringerung des Hochwildbestandes)
- Bevorzugung eines räumlich vielgliedrigen Bestandsaufbaus durch einen abwechslungsreicheren Artenbestand, eine längere Erneuerungsphase und zielgerichtete Hege- und Pflegemaßnahmen,
- bei der Bestandserneuerung eine höhere als die minimale Einstufung (entsprechend Bekanntmachung Nr. 83/1996 Sb.) der ursprünglichen potenziellen natürlichen Vegetation gewährleisten, in keinem Fall deren Anteil verringern; im Gegenteil, es wird empfohlen, dass allmählich ein Bestand von Gehölzarten angestrebt werden soll, welcher der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht; realistisch scheint zu sein, in einem Erneuerungszyklus eine ca. 50 %ige Erhöhung zu erreichen (z. B. aus einer derzeitigen 20 % Einstufung eine Erhöhung auf 30 % zu erzielen); siehe § 31 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 289/1995 Sb., zu Wäldern),
- die Regulierung der Artenstruktur des Bestandes, welche als Folge von Bestandspflegeversäumnissen entstanden ist (z. B. reine Eschengehölze, reine Hainbuchegehölze), nicht unterlassen,
- die Bedeutung des Totholzes im Ökosystem ist bei der Bewirtschaftung des Waldes nicht unterschätzen; der Totholzanteil in den Waldbeständen lässt sich durch Überlassung einzelner Bäume des Gehölzgefüges (vorzugsweise Eichengehölze) bis zum Absterben und zuallerletzt bis zum vollständigen Zerfall der Holzsubstanz an Ort und Stelle sicherstellen.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 25 Zittauer Gebirge

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Das VRG Wt 25 grenzt im Osten direkt an das an der Staatsgrenze endende FFH-Gebiet an. Mit der regionalplanerischen Ausweisung werden tief liegende Grundwasservorräte gesichert. Nicht verbunden sind damit Wasserentnahmen aus oberflächennahen Grundwasservorkommen bzw. aus Gewässern. Die von den bestehenden Wasserfassungen in diesem Raum zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 80 bis 220 m. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk (Sandstein) und im FFH-Gebiet vorkommenden grundwasserabhängigen Lebensraumtypen. Aufgrund dieser Verhältnisse können durch die weitere Grundwasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Managementziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

SVITAVKA

Gebietsnummer:	FFH-CZ 10	EU-Nummer:	CZ0513509
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	<input type="checkbox"/>
Fläche:	8,63 ha		
Gebietsbeschreibung:	kleiner Wasserlauf - Abschnitt zwischen dem Ort Lindava und der Staatsgrenze, durchfließt kleinere Ortschaften		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

-

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge]

Managementziele

- Eliminierung langfristiger Verunreinigungen des Wassers (z. B. Bau von kommunalen Abwasserreinigungsanlagen),
- Regulierung der Fischwirtschaft - im Bedarfsfall Begrenzung der Aussetzung von Raubfischen (Bachforelle),
- Vermeidung einer technischen Regulierung des Gewässerbettes im Sinne von Einsenkungen, Verfestigungen, Begradigungen, Beräumung u. ä. sowie von Eingriffen in den Uferbewuchs (Fällungen)
- Begrenzung von erheblichen Wasserentnahmen aus dem Wasserlauf im Fall einer drohenden Austrocknung
- Durchführung von eventuell notwendig werdenden Regulierungsarbeiten zur Revitalisierung von bestimmten Bachbereichen (Renaturierung begradigter Bereiche) nur mit Hilfe von Handgeräten und leichter Technik; in den Wasserlauf hineingefallene Gehölze sollten dort verbleiben

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 25 Zittauer Gebirge
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/> Lage innerhalb eines 200 m Puffers: <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG Wt 25 grenzt unmittelbar an das an der Staatsgrenze beginnende FFH-Gebiet an. Die Quelle des Flüsschens liegt auf deutscher Seite am Buchberg (deutscher Name: Zwittebach), so dass ein direkter Bezug zur regionalplanerischen Ausweisung möglich ist.

Mit der regionalplanerischen Ausweisung werden tief liegende Grundwasservorräte gesichert. Nicht verbunden sind damit Wasserentnahmen aus dem Fluss. Die von den bestehenden Wasserfassungen in diesem Raum zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 80 bis 220 m. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk (Sandstein) und dem an der Oberfläche liegenden Wasserlauf. Aufgrund dieser Verhältnisse können durch die weitere Grundwasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Managementziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

PRZEŁOMOWA DOLINA NYSY ŁUŻYCKIEJ

Gebietsnummer: FFH-PL

EU-Nummer: PLH020066

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 1.625,5 ha

Gebietsbeschreibung: Das Gebiet ist Teil des Tales der Lausitzer Neiße zwischen Zgorzelec und Rohnau (Trzciniec). Es umfasst die stark gegliederte Tallandschaft vom Durchbruch zwischen Rohnau (Trzciniec) und Rußdorf (Posada) entlang des sanften Wasserlaufs der Gebirgsgebiete mit einem mosaikartigen Netz von Biotopen und vieler wertvoller, am Fluss gelegener Lebensraumtypen. Es dominieren Offenland, wechselfeuchte und frische Wiesen sowie Altarme.

Die Neiße ist in diesem Abschnitt ein regulierter Fluss, aber häufige Überschwemmungen führen zu einem guten Zustand seiner (begleitenden) Lebensräume. An den Böschungen des Urtales und im Durchbruch bildeten sich Waldansammlungen. Das Gebiet eignet sich für extensive Weidewirtschaft.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170); Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180); Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Myotis myotis [Großes Mausohr], Triturus cristatus [Kammolch], Bombina bombina [Rotbauchunke], Lampetra fluviatilis [Flussneunauge], Aspius aspius [Rapfen]

Gefährdung: Veränderung der Nutzungsart, Intensivierung der Weide- und Forstwirtschaft, Wegfall von Weideplätzen oder Mahd, Veränderungen des spezifischen Fischbestandes der Altarme, Verschmutzung des Wassers, Einsatz von Chemikalien in der Landwirtschaft in den Nachbargebieten

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 10 Görlitz

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 10 Görlitz reicht in das direkt angrenzende sächsische FFH-Gebiet „Neißegebiet“ hinein. Die Trennung in zwei separate FFH-Gebiete erfolgt ausschließlich auf Grund der Staatsgrenze. Dagegen besteht ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang zwischen beiden Gebieten. Der östliche Teil des Vorranggebietes wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung u. a. der Stadt Görlitz genutzt. Die Grundwasserbereitstellung erfolgt hauptsächlich über die Infiltration von Oberflächenwasser der Neiße über Sicker- bzw. Grundwasseranreicherungsbecken sowie aus dem quartären Grundwasserleiter. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleich bleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten westlichen (also weiter vom FFH-Gebiet entfernten) Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 10 Görlitz für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Erholung

Bezeichnung der Ausweisung: E 12 Berzdorfer See

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Erholung reicht im Bereich der Halde Weinhübel bis ca. 200 m an das FFH-Gebiet heran und liegt damit im 200 m Puffer desselbigen. Das FFH-Gebiet und das Vorranggebiet für Erholung am Berzdorfer See werden jedoch durch die Bundesstraße B 99 und die Bahnlinie Görlitz-Zittau räumlich klar voneinander getrennt. Durch diese räumliche Trennung sind keine direkten Wirkungen der Erholungsnutzung auf Lebensraumtypen oder Anhang II-Arten zu erwarten.

Bei Beginn der touristischen Nutzung mit Beendigung der Sanierung des Tagebaurestsees kann von einer Zunahme der Stoff- und Lärmimmissionen ausgegangen werden. Dies könnte indirekte Wirkungen auf Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zur Folge haben. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass diese Zusatzbelastungen höher ausfallen als die bestehenden Vorbelastungen durch Bundesstraße und Bahnlinie und im Zusammenwirken mit diesen Vorbelastungen erhebliche Beeinträchtigungen bewirken können. Ggf. sind in nachfolgenden Planungsebenen für die Bereiche, welche die geringsten Entfernungen zum FFH-Gebiet aufweisen, verkehrs- bzw. besucherlenkende Maßnahmen zu ergreifen. Parkplätze und andere Flächen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen sollten dabei so angelegt werden, dass ein möglichst großer Abstand zum FFH-Gebiet besteht.

Bei Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen in nachfolgenden Planungsebenen können erhebliche Beeinträchtigungen durch das VRG Erholung in jedem Fall ausgeschlossen werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 75 Ostritz

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Die südlichen Randbereiche des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 75 Ostritz reichen in das direkt angrenzende sächsische FFH-Gebiet „Neißegebiet“ hinein. Die Trennung in zwei separate FFH-Gebiete erfolgt ausschließlich auf Grund der Staatsgrenze. Dagegen besteht ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang zwischen beiden Gebieten. Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes wurde langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserwerk Leuba). „Im Wasserwerk Leuba wurde die Trinkwasserproduktion auf null reduziert. Dieses Wasserwerk arbeitet im Stand-by-Betrieb.“ (vgl. Umweltbericht 2006 der Stadtwerke Görlitz Gruppe). Das Trinkwasserschutzgebiet besteht dagegen weiterhin.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährig erfolgte Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können im Fall einer Wiederaufnahme der Grundwasserentnahme, bei der die ursprüngliche Fördermenge nicht überschritten wird, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden hydraulischen Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten südlichen Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 75 Ostritz für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 1 Leuba

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW liegt ca. 1.200 m westlich des FFH-Gebietes. Im FFH-Gebiet kommt mit dem Großen Mausohr eine Anhang II – Fledermausart vor. Es ist nicht bekannt, ob innerhalb des FFH-Gebietes Quartiere vorhanden sind oder ob es sich um ein ausschließliches Jagdhabitat handelt. Weiterhin ist nicht bekannt, an welchen konkreten Standorten im FFH-Gebiet das Große Mausohr vorkommt. Daher wird auf den Managementplan für das deutsche FFH-Gebiet 93 „Neißegebiet“ und die dort nachgewiesenen Fundorte zurückgegriffen. Die zum VRG/EG nächstgelegenen Habitate (hier sowohl für das Große Mausohr als auch für die Mopsfledermaus) befinden sich im Klosterwald südlich von Ostritz-Marienthal und somit etwa 4.000 m südlich des Windeignungsgebietes. Es ist grundsätzlich nicht damit zu rechnen, dass die konkreten Lebensräume des Großen Mausohres im polnischen FFH-Gebiet wesentlich von den auf deutscher Seite nachgewiesenen abweichen. Daher wird ein Habitat im polnischen Teil des Klosterwaldes vorliegen, jedoch nicht im näheren Umfeld um das VRG/EG EW 1.

Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohres (und auch der Mopsfledermaus) können erhebliche Beeinträchtigungen für die bekannten Fledermaushabitate durch das auf einer landwirtschaftlichen Hochfläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 6 Dittelsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 3.000 m westlich des FFH-Gebietes. Im FFH-Gebiet kommt mit dem Großen Mausohr eine Anhang II – Fledermausart vor. Es ist nicht bekannt, ob innerhalb des FFH-Gebietes Quartiere vorhanden sind oder ob es sich um ein ausschließliches Jagdhabitat handelt. Weiterhin ist nicht bekannt, an welchen konkreten Standorten im FFH-Gebiet das Große Mausohr vorkommt. Daher wird auf den Managementplan für das deutsche FFH-Gebiet 93 „Neißegebiet“ und die dort nachgewiesenen Fundorte zurückgegriffen. Die zum VRG/EG nächstgelegenen Habitate (hier sowohl für das Große Mausohr als auch für die Mopsfledermaus) befinden sich am Kemmlitzbach sowie im Klosterwald südlich von Ostritz-Marienthal und somit etwa 2.000 m nordöstlich des Windeignungsgebietes. Es ist grundsätzlich nicht damit zu rechnen, dass die konkreten Lebensräume des Großen Mausohres im polnischen FFH-Gebiet wesentlich von den auf deutscher Seite nachgewiesenen abweichen. Daher wird ein Habitat im polnischen Teil des Klosterwaldes vorliegen, jedoch nicht im näheren Umfeld um das VRG/EG EW 6.

Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohres (und auch der Mopsfledermaus) können erhebliche Beeinträchtigungen für die bekannten Fledermaushabitate durch das auf einer landwirtschaftlichen Fläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung				
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 5 Oberseifersdorf				
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 3.200 m westlich des FFH-Gebietes. Im FFH-Gebiet kommt mit dem Großen Mausohr eine Anhang II – Fledermausart vor. Es ist nicht bekannt, ob innerhalb des FFH-Gebietes Quartiere vorhanden sind oder ob es sich um ein ausschließliches Jagdhabitat handelt. Weiterhin ist nicht bekannt, an welchen konkreten Standorten im FFH-Gebiet das Große Mausohr vorkommt. Daher wird auf den Managementplan für das deutsche FFH-Gebiet 93 „Neißegebiet“ und die dort nachgewiesenen Fundorte zurückgegriffen. Die zum VRG/EG nächstgelegenen Habitats (hier sowohl für das Große Mausohr als auch für die Mopsfledermaus) befinden sich am Kemmlitzbach sowie im Klosterwald südlich von Ostritz-Marienthal und somit etwa 4.800 m nordöstlich des Windeignungsgebietes. Es ist grundsätzlich nicht damit zu rechnen, dass die konkreten Lebensräume des Großen Mausohrs im polnischen FFH-Gebiet wesentlich von den auf deutscher Seite nachgewiesenen abweichen. Daher wird ein Habitat im polnischen Teil des Klosterwaldes vorliegen, jedoch nicht im näheren Umfeld um das VRG/EG EW 5.

Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohrs (und auch der Mopsfledermaus) können erhebliche Beeinträchtigungen für die bekannten Fledermaushabitats durch das auf einer landwirtschaftlichen Fläche befindlichen VRG/EG ausgeschlossen werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung der regionalplanerischen Ausweisungen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Bei dieser Einschätzung wird die unterschiedliche potenzielle, jeweils unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten bzw. durch die räumliche Entfernung dieser Raumnutzungen untereinander berücksichtigt (z. B. werden potenzielle Lärmwirkungen von Windkraftanlagen und Erholungsnutzungen durch die große Entfernung dieser Nutzungen zueinander nicht verstärkt). Es wird auch berücksichtigt, dass es sich beim FFH-Gebiet um ein Fließgewässer sowie daran unmittelbar angrenzende Bereiche handelt, dessen Lebensräume und Arten relativ eng an dieses Gewässer gebunden sind und somit i. d. R. durch Planungen mit nicht gewässergebundenen Einflüssen nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Ausweisungen zum Trinkwasserschutz sind ebenfalls auch bei kumulativer Betrachtung nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet hervorzurufen. Aus beiden Gebieten erfolgen bzw. erfolgten langjährige (Grund)Wasserentnahmen, ohne dass dadurch die Schützwürdigkeit als FFH-Gebiet in Frage gestellt wurde. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass es zumindest bei Nichtüberschreitung der bisherigen Wasserentnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Als zusätzliches Projekt sind die Hochwasserschutzanlagen für die Stadt Ostritz zu betrachten. Für diese liegt der Planfeststellungsbeschluss des RP Dresden vom 14. Juli 2006 vor. Im Rahmen der projektbezogenen FFH-Prüfung wurden auch die Einflüsse auf polnische Natura 2000-Gebiete geprüft. Auch das Zusammenwirken dieses Projektes mit den regionalplanerischen Ausweisungen ergibt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet, da kein funktionaler Zusammenhang erkennbar ist, der zu einer Verstärkung der jeweils unerheblichen Auswirkungen führen kann.

4.2 SPA-Gebiete

Auflistung der SPA-Gebiete in der Reihenfolge der Prüfung

EU-Gebietscode landesintern	Name
DE 4648-452 / 32	Teiche bei Zschorna
DE 4747-451 / 33	Moritzburger Kleinkuppenlandschaft
DE 4748-451 / 34	Laußnitzer Heide
DE 4648-451 / 35	Königsbrücker Heide
DE 4649-451 / 36	Teiche nordwestlich Kamenz
DE 4650-451 / 37	Teichgebiet Biehla-Weißig
DE 4650-452 / 38	Jeßnitz und Thury
DE 4651-451 / 39	Doberschützer Wasser
DE 4752-451 / 40	Teiche zwischen Neschwitz und Lomske
DE 4752-452 / 41	Spreeniederung Malschwitz
DE 4753-451 / 42	Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz
DE 4550-451 / 43	Dubringer Moor
DE 4450-451 / 44	Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda
DE 4551-451 / 45	Spannteich Knappenrode
DE 4552-451 / 46	Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
DE 4552-452 / 47	Muskauer und Neustädter Heide
DE 4554-451 / 49	Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt
DE 4454-451 / 50	Neißetal
DE 4654-451 / 51	Doras Ruh
DE 4754-451 / 52	Talsperre Quitzdorf
DE 4655-451 / 53	Teiche und Wälder um Mückenhain
DE 5153-451 / 55	Zittauer Gebirge
DE 4951-451 / 56	Hohberg und Valtenberg
DE 4353-421 / BB 7029	Zschornoer Heide
DE 4450-421 / BB 7031	Lausitzer Bergbaufolgelandschaft
PL B020005 / -	Bory Dolnośląskie

TEICHE BEI ZSCHORNA

Gebietsnummer: SPA-032

EU-Nummer: 4648-452

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 1 506 ha

Gebietsbeschreibung: Zschornaer (Sand-Schotter-)Platte im Südwesten der Königsbrück-Ruhlander Heiden mit kleinen Auen; überwiegend bewaldet, darin mehrere Teiche: Großteich (Staubacken) und Breiter Teich bei Zschorna, Teiche im Nordwestteil (südlich Schönfeld) und weitere (kleine) naturnahe Standgewässer, jeweils mit eutrophen Verlandungsserien; im Gebiet außerdem verschiedene (Feucht-)Grünland-, Erlen-Eschen-Auenwald- und Moor(wald)bereiche (z.B. Birken-Moorwald); Fließgewässer (Bäche und Gräben), z. T. naturnah; östlich Anschluss an das weitgehend offene Thiendorfer Kleinkuppengebiet (Großenhainer Pflege) mit Grünland- und Ackernutzung

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Teichgebiete und Fließgewässer sowie der halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder. Das Gebiet hat besondere Bedeutung für Arten, die auf das Nebeneinander der zuvor genannten Lebensräume angewiesen sind.

Bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservogelarten, insbesondere während des Durchzuges.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Grus grus* [Kranich], *Lanius collurio* [Neuntöter], *Emberiza hortulana* [Ortolan], *Aegolius funereus* [Raufußkauz], *Circus aeruginosus* [Rohrweihe], *Milvus milvus* [Rotmilan], *Larus melanocephalus* [Schwarzkopfmöwe], *Milvus migrans* [Schwarzmilan], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Haliaeetus albicilla* [Seeadler], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Glaucidium passerinum* [Sperlingskauz], *Ciconia ciconia* [Weißstorch], *Pernis apivorus* [Wespenbussard], *Caprimulgus europaeus* [Ziegenmelker]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzschutzgebiet „Teiche bei Zschorna“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauwammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Rohrweihe, Schwarzhalstaucher und Schwarzkopfmöwe.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- und Blessgans dar und ist wichtig für die Gewährleistung einer räumlichen Ausgewogenheit der Meldekulisse im Hinblick auf den Rothalstaucher.
5. Ziel in dem überwiegend bewaldeten Gebiet der Zschornaer (Sand-Schotter-)Platte im Südwesten der Königsbrück-Ruhlander Heiden mit kleinen Auen und mehreren Teichen, wie Großteich (Staubacken) und Breiter Teich bei Zschorna, ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche im Nordwestteil (südlich Schönfeld) und weitere kleine naturnahe Standgewässer, jeweils mit eutrophen Verlandungsserien sowie verschiedene (Feucht-) Grünland-, Erlen-Eschen-Auenwald- und Moor(wald)bereiche (z.B. Birken-Moorwald), teils naturnahe Fließgewässer (Bäche und Gräben) mit östlichem Anschluss an das weitgehend offene Thiendorfer Kleinkuppengebiet (Großenhainer Pflege) mit Grünland- und Ackernutzung.

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 9 Röhrsdorf

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 9 liegt ca. 200 m östlich des SPA-Gebietes (Teilfläche Molkenbornteiche bei Stölpchen). Innerhalb des Gebietes EW 9 sind vier WKA seit 1998 bzw. 1999 in Betrieb. Die Molkenbornteiche waren nicht in der 1. Meldetranche der SPA Gebiete sowie in der IBA-Gebietskulisse des NABU 2002 enthalten. Die Schutzwürdigkeit (im Sinne der SPA-Richtlinie) wurde durch das SMUL demnach in jedem Fall erst nach Errichtung der WKA festgestellt.

Seit der Inbetriebnahme der WKA liegen zahlreiche Beobachtungen über den Einfluss der WKA auf die Avifauna im Gebiet vor (zusammenfassend SCHLEGEL 2004). Die Errichtung von mehr als der bereits bestehenden vier WKA innerhalb des VRG/EG ist nicht möglich. Sofern ein Repowering mit größeren Anlagen angestrebt wird, sind dadurch mögliche Beeinträchtigungen projektbezogen einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die Fläche des EW 9 selbst hat keine überragende Bedeutung als Nahrungsgebiet für Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die im SPA-Gebiet vorkommen. Nach SCHLEGEL (2004) sind zwar Einschränkungen des Nahrungsreviers z. B. für Kraniche beobachtet worden. Diese Einschränkungen werden hier jedoch nicht als erheblich bewertet, da die Kraniche auf gleichermaßen geeignete benachbarte Flächen ausweichen können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltung der Funktion des SPA-Gebietes als Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- und Blessgänse kann ebenfalls nicht abgeleitet werden. Über das EW 9 verläuft kein regional bedeutsamer Vogelzugkorridor (vgl. Landschaftsrahmenplan Karte 2.1-2 „Regional bedeutsame Vogelrastgebiete, Fledermausquartiere und Vogelzugbahnen“).

Durch die o. g. Aussagen zu Vogelzugkorridoren kann auch davon ausgegangen werden, dass im Sinne der Kohärenz des „Natura 2000-Netzes“ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ergänzend wird auf Abschnitt 12 der FFH-Arbeitshilfe (SMUL 2003) verwiesen, nachdem auch nach den Stichtagen für die nationale Umsetzung der SPA- bzw. FFH-Richtlinie bestandskräftig erlassene Zulassungsentscheidungen grundsätzlich nicht mehr aufgegriffen werden. Eine Abweichung davon kann nur vorgenommen werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wahrscheinlich erscheinen, das Projekt noch nicht endgültig verwirklicht wurde und im Zulassungsverfahren eine bestehende Prüfpflicht offensichtlich verkannt wurde. Aus den Baugenehmigungsbescheiden für die vier WKA ist nicht ersichtlich, dass eine Verträglichkeitsprüfung (zumindest Vorprüfung) erfolgt ist. Andererseits sind die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der SPA-Gebiete zumindest nicht erheblich, da die Baugenehmigungen bisher nicht wieder aufgegriffen wurden.

Daher können erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet, zumindest in der Variante, dass keine WKA errichtet werden, die größer sind als die bestehenden, ausgeschlossen werden.

➡ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

MORITZBURGER KLEINKUPPENLANDSCHAFT

Gebietsnummer: SPA-033

EU-Nummer: 4747-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 3 150 ha

Gebietsbeschreibung: Lösshügelgebiete mit Kleinkuppen, Flachrücken, Bachtälchen und Senken bei Moritzburg im Naturraum Westlausitzer Hügel- und Bergland. Im Nordostteil Sand- / Kies-Platte mit flachwelligen Plateaus. Reich strukturierter Feld-Wald-Teich-Komplex auf Kleinkuppenrelief. Kuppen im Ostteil meist wald- bzw. gehölzbestanden, dazwischen liegende Hänge und Senken mit Wiesen, Äckern und Säumen. Nordwestteil des Gebietes überwiegend bewaldet sowie durch Fischteiche geprägt.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. halboffenen Agrarlandschaft sowie der Teichgebiete, Fließgewässer und Wälder.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Luscinia svecica [Blaukehlchen], *Alcedo atthis* [Eisvogel], *Pandion haliaetus* [Fischadler], *Picus canus* [Grauspecht], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Porzana parva* [Kleine Ralle], *Grus grus* [Kranich], *Lanius collurio* [Neuntöter], *Emberiza hortulana* [Ortolan], *Botaurus stellaris* [Rohrdommel], *Circus aeruginosus* [Rohrweihe], *Milvus milvus* [Rotmilan], *Milvus migrans* [Schwarzmilan], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Haliaeetus albicilla* [Seeadler], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Porzana porzana* [Tüpfelralle], *Crex crex* [Wachtelkönig], *Ciconia ciconia* [Weißstorch], *Pernis apivorus* [Wespenbussard]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Baumfalke, Kiebitz, Ortolan, Schilfrohrsänger und Wespenbussard.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzspecht.
4. Außerdem besitzt es eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum.
5. Ziel in dem Lösshügelgebiet im Naturraum Westlausitzer Hügel- und Bergland mit Kleinkuppen, Flachrücken, Bachtälchen und Senken bei Moritzburg ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere im Ostteil meist wald- bzw. gehölzbestandene Kuppen, dazwischen liegende Hänge und Senken mit Wiesen, Äckern und Säumen sowie im Nordwestteil überwiegend bewaldete und durch Fischteiche geprägte Flächen.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses SPA-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

LAUSSNITZER HEIDE

Gebietsnummer: SPA-034

EU-Nummer: 4748-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 1 439 ha

Gebietsbeschreibung: Gebiet umfasst Niederungen, ein Heidegebiet und einen markanten Höhenrücken (Buchberge) nördlich von Ottendorf-Okrilla im Naturraum „Königsbrück-Ruhlander Heiden“. Größeres, zusammenhängendes Nadelwaldgebiet. Im westlichen Teil naturnahe Fichten-, Kiefern- und Birken-Moorwälder sowie meso- bis oligotrophe Zwischenmoorbereiche. Struktureiche Buchenmischwald-Bestände im Bereich der Buchberge.

Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten naturnaher Wälder, insbesondere strukturreicher Nadelwälder im Komplex mit älteren Buchenbeständen.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Picus canus [Grauspecht], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Grus grus* [Kranich], *Lanius collurio* [Neuntöter], *Aegolius funereus* [Raufußkauz], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Ciconia nigra* [Schwarzstorch], *Haliaeetus albicilla* [Seeadler], *Glaucidium passerinum* [Sperlingskauz], *Pernis apivorus* [Wespenbussard], *Caprimulgus europaeus* [Ziegenmelker]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Laußnitzer Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten ist der Raufußkauz, für den das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Heidelerche, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Ziel in dem von Mooren und Heiden durchsetzten naturnahen Waldgebiet ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere ein größeres zusammenhängendes Nadelwaldgebiet, naturnahe Fichten-, Kiefern- und Birken-Moorwälder, strukturreiche Buchenmischwald-Bestände, meso- bis oligotrophe Zwischenmoorbereiche, kleine Standgewässer, naturnahe Bachläufe, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste bzw. -gehölze, Horstbäume, höhlenreiche Einzelbäume sowie stehendes Totholz.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 15 Laußnitz West

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 15 Laußnitz West reicht im Bereich des Hinteren Buchberges in das SPA-Gebiet „Laußnitzer Heide“ hinein. Ein Teil des Vorranggebietes, darunter auch der im SPA-Gebiet befindliche, wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt. Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine mittlere Mächtigkeit von 20 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 21 m. Der Grundwasserstand ist flurnah.

Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2006 (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tauscha, in Kraft getreten am 10. April 2006). Zu diesem Zeitpunkt erfolgte bereits die öffentliche Auslegung und Anhörung zur beabsichtigten Meldung des SPA-Gebietes. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass im Rahmen dieses fachplanerischen Verfahrens die Verträglichkeit nachgewiesen wurde. Ggf. können im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis Beschränkungen zur Entnahmemenge erteilt werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung durch zu hohe Entnahmemengen auszuschließen.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten und weiter vom SPA-Gebiet entfernt liegenden Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 15 Laußnitz West für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 69 Laußnitz Süd

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Wt 69 Laußnitz Süd überlagert östlich der Bahnstrecke zwischen Ottendorf-Okrilla und Königsbrück teilweise das SPA-Gebiet. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 69 erfolgt gegenwärtig keine Trinkwassergewinnung. Bei dem für eine Wassergewinnung potenziell nutzbaren Grundwasserleiter handelt es sich um einen quartären Grundwasserleiter mit lokaler Trennung in einen oberen (ungespannten) sowie einen unteren (gespannten) Grundwasserleiter. Aufgrund der bestehenden hydrologischen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass bei einer möglichen Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung zumindest nur aus dem oberen

Grundwasserleiter erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Für den unteren (gespannten) GW-Leiter wären in nachfolgenden Verfahren entsprechende Nachweise zu erbringen.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 69 kommen laut Managementplan für das FFH-Gebiet „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“ (welches räumlich dem SPA-Gebiet in diesem Bereich entspricht) die grundwasserabhängigen Lebensraumtypen 91D1 (Birken-Moorwälder), 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) sowie 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) vor (vgl. auch Anlage 2 zum WRRRL Grundwasser-Leitfaden des LFUG).

Im Hinblick auf eine künftige Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen kann analog zur Bewertung für das FFH-Gebiet auch der Bezug auf die Erhaltung dieser Lebensräume für die benannten Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des Sächsischen Wassergesetzes (§ 43 Absatz 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass nachfolgende fachgesetzliche Genehmigungen so erfolgen, dass die zu genehmigende Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserangebot ist und somit ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 8 Laußnitz 1
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der westliche und nordwestliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe KS 8 Laußnitz 1 grenzt teilweise direkt an das SPA-Gebiet an. Das Vorranggebiet KS 8 geht räumlich nicht über die Grenzen des am 21. Juli 1998 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Laußnitz 1 hinaus. Beim Kiessandtagebau Laußnitz 1 handelt es sich um ein aktives, bereits langjährig betriebenes Abbauvorhaben. Im Zulassungsbescheid für den Rahmenbetriebsplan heißt es in der Nebenbestimmung 18. u. a.: „Bei der Durchführung aller bergbaulichen Maßnahmen im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des benachbarten einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Moorwald am Pechfluß bei Medingen“ erfolgt.“

Das genannte Naturschutzgebiet (mit Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 15. Juli 1999 festgesetzt) ist Bestandteil des SPA-Gebietes „Laußnitzer Heide“. Da die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes, sofern diese für den Kiesabbau im Vorranggebiet KS 8 relevant sind, nicht über den Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Moorwald am Pechfluß bei Medingen“ hinausgehen, kann mit der o. g. Nebenbestimmung zum Rahmenbetriebsplan auch gewährleistet werden, dass durch den Rohstoffabbau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes, insbesondere der im Erhaltungsziel 4 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten hervorgerufen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 7 Würschnitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes KS 7 Würschnitz reicht teilweise bis unmittelbar an das SPA-Gebiet heran. Das Vorranggebiet liegt innerhalb eines Waldgebietes. Für den das Vorranggebiet vollständig umfassenden Kiestagebau Würschnitz besteht ein vom Bergamt Hoyerswerda zugelassener Rahmenbetriebsplan (Zulassung vom 1. November 1999). Laut Punkt I. des Zulassungsbescheides bezieht sich die Zulassung auf die Gewinnung des Kiessandes im Trockenschnitt. Der nach Süden verlaufende Pechfluß wird durch den Kiesabbau nicht beeinträchtigt (vgl. auch Hydrogeologisches Gutachten von G.E.O.S. Freiberg, vom 6. März 1997 Punkt 4.4.3 „Vorflut“, Abschnitt „Pechfluß“). Darüber hinaus erfolgt die laut Rahmenbetriebsplan konzipierte und mit dem Abbaufortschritt einhergehende Wiedernutzbarmachung (Aufforstung) in einer Form, dass die Fläche des offenen Kiestagebaus nicht größer als 10 ha ist.

Die projektbezogene Einschätzung kann daher auch für die regionalplanerische Ausweisung herangezogen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes, insbesondere der im Erhaltungsziel 4 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten ist durch die Ausweisung des Vorranggebietes somit nicht zu erwarten, sofern ein Abbau ausschließlich im Trockenschnitt erfolgt.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 77 südlich Würschnitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 77 südlich Würschnitz tangiert auf einer Länge von ca. 1.600 m die 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. Der für den geplanten Kiessandtagebau Laußnitz 2 (entspricht räumlich vollständig dem Vorbehaltsgebiet KS 77) beantragte obligatorische Rahmenbetriebsplan befindet sich gegenwärtig im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zum Kiestagebau Laußnitz 2 vom 25. April 2000 wird festgestellt, dass das beabsichtigte Vorhaben (unter Erfüllung von Maßgaben) den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Zu diesen Maßgaben zählt u. a.: Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen des festgesetzten Naturschutzgebietes „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ und des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ durch das Abbauvorhaben, die bis in die genannten Naturschutzgebiete hineinwirken (u. a. durch Grundwasserabsenkung oder -aufhöhung, durch Eindringen von nährstoffangereicherten oder kontaminierten Wassers), sind auszuschließen. Gegebenenfalls sind hierzu entsprechende Maßnahmen (Grundwassercontrolling, weitere Abbaureduzierung) in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu treffen.“ Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes KS 77 im Regionalplan wurde an die Ergebnisse des ROV angepasst, d. h. gegenüber dem Regionalplan 2002 erheblich reduziert, um den Schutz der beiden NSG zu gewährleisten (Ausweisung erfolgte gemäß dem in der Anlage 1 der raumordnerischen Beurteilung des RP Dresden dargestellten raumverträglichen Abbaufeld). Des Weiteren sind die beiden NSG im Regionalplan als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen, so dass auch raumordnerisch festgelegt ist, dass der Kiesabbau im KS 77 an den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes auszurichten ist.

Die genannten Naturschutzgebiete (das Naturschutzgebiet „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ wurde mit Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Dezember 2000 festgesetzt) sind Bestandteil des SPA-Gebietes „Laußnitzer Heide“. Da die Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet, sofern diese den Rohstoffabbau betreffen können, bereits mit dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ sowie „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ abgedeckt sind, kann mit dieser Maßgabe des Raumordnungsverfahrens (ROV) und der flächenmäßigen Anpassung der Grenzen des Vorbehaltsgebietes KS 77 an das Ergebnis des ROV gewährleistet werden, dass durch einen späteren Rohstoffabbau keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes, insbesondere der im Erhaltungsziel 4 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten hervorgerufen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: KS 33 Feld Radeburg (östlicher Teil)

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe KS 33 Feld Radeburg (östlicher Teil) befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m vom SPA-Gebiet „Laußnitzer Heide“. Der für den Kiestagebau Radeburg beantragte obligatorische Rahmenbetriebsplan vom 27. Juni 2000 befindet sich gegenwärtig im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien innerhalb eines Waldgebietes gelegene Teil des geplanten (regionsüberschreitenden) Abbaugbietes mit einer Größe von ca. 14,3 ha ist als Vorranggebiet KS 33 ausgewiesen.

Die laut Rahmenbetriebsplan konzipierte Wiedernutzbarmachung sieht für den östlichen Teil des Kiestagebaues Radeburg die Schaffung eines Landschaftssees (Nutzung im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege), der sich in die benachbarte Planungsregion fortsetzt, sowie die Herstellung von Aufforstungsflächen vor. Im Rahmen einer Planpräzisierung zum Vorhaben „Kiestagebau Radeburg“ vom 23. August 2002 ist nunmehr eine Änderung der Abbaukonzeption (Beginn des Nassabbaus im Kiestagebau Radeburg erst 25 Jahre nach dem Nassschnittbeginn im Kiestagebau Laußnitz 2) sowie eine Verringerung der Flächen für eine dauerhafte Waldumwandlung durch Verkleinerung der Restseefläche vorgesehen.

Der für die Planpräzisierung von G.E.O.S. Freiberg mit Stand vom 21. Mai 2002 erarbeitete „Hydrogeologische Nachweis Kiestagebau Radeburg unter Beachtung des geplanten Kiestagebaues Laußnitz 2“ kommt zu dem Ergebnis, dass in beiden Kiestagebauen durch eine Reduzierung der Fördermengen im Nassschnitt sowie durch eine zeitliche Verschiebung des Beginns des Nassabbaus im Kiestagebau Radeburg gegenüber dem Kiestagebau Laußnitz 2 keine nachweisbare Beeinträchtigung der angrenzenden Naturschutzgebiete „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ sowie „Moorwald am Pechfluß bei Medingen“ eintreten wird. Beide festgesetzten Naturschutzgebiete sind auch Bestandteil des SPA-Gebietes „Laußnitzer Heide“. Die Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet, sofern diese den Rohstoffabbau betreffen können, sind bereits mit dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ sowie „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ abgedeckt.

Unter Bezug auf diese Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Ausweisung des VRG KS 33 keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten sind.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse (beschrieben im Hydrogeologischen Gutachten Kiestagebau Laußnitz 2 – Geos Freiberg 2001) sind keine kumulativen Einwirkungen durch das VRG KS 8 und das VBG KS 77 relevant für das SPA-Gebiet (vgl. beschriebene Randbedingungen im Abschnitt 3.4 des Gutachtens, S. 22f). Grund dafür ist das Vorhandensein einer unterirdischen Wasserscheide.

Kumulativ zu betrachten ist dagegen ein Abbau im VBG KS 77 und im VRG KS 33 Radeburg. Das KS 33 hat für sich genommen keinen Einfluss auf das SPA-Gebiet (vgl. Hydrogeologisches Gutachten zum Kiestagebau Laußnitz 2, Seite 26). Jedoch besteht ein kumulativer Aspekt bei Betrachtung beider Gebiete (Gutachten, S. 26). Um eine SPA-Verträglichkeit zu erreichen, ist ein Abbau innerhalb des VBG KS 77 nur in dem Maße vorzunehmen, dass Grundwasserabsenkungen im SPA-Gebiet nicht zu nachhaltigen Schädigungen der grundwasserabhängigen, vor allem der Moor-Lebensraumtypen führen. Dies beinhaltet entweder eine Reduzierung der Abbaumengen bei gleichzeitigem Abbaubetrieb und/oder einen Abbau nur im Trockenschnitt bzw. einen zeitlich versetzten Abbau in beiden Gebieten. Entsprechende Aspekte sind bereits im „Hydrogeologischen Nachweis Kiestagebau Radeburg unter Beachtung des geplanten Kiestagebaues Laußnitz 2“ (G.E.O.S. Freiberg 2002) enthalten.

Bei Einhaltung dieser Randbedingungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

KÖNIGSBRÜCKER HEIDE

Gebietsnummer: SPA-035

EU-Nummer: 4648-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 6 931 ha

Gebietsbeschreibung: Weiträumiges, ehemaliges Truppenübungsplatzgelände im Bereich ebener bis welliger, meist trockener Sand- und Schotterflächen, darin eingeschlossen Fließgewässer mit natürlicher Dynamik, umgebende Auen mit zunehmender Vernässung, Standgewässern und Vermoorungen. Im Südteil Anschluss des Grundgebirgssockels (Grauwacke) mit ausgeprägter Hangstufe. Repräsentativer naturnaher Ausschnitt des Naturraums Königsbrück-Ruhlander Heiden mit sehr reichhaltigem Lebensraum-Mosaik: vorherrschend sind ausgedehnte Sukzessionsflächen mit offenen Sandfeldern und Dünen, Sandmagerrasen, Calluna-Heiden sowie Birken- und Kiefernvorwäldern; frisch vernässte Bereiche mit Weidensümpfen, im Süden Besenginsterheiden. In Auen und Senken Auen-, Bruch- und Sumpfwälder, Moore, Sümpfe, Nass- und Feuchtgrünland. Randlich Laubmischwald-Reste und Kiefernforsten, außerdem Fettwiesen, Sandäcker und Teiche.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. vegetationsarmen Sand- und Heideflächen, naturnaher Fließ- und Standgewässer sowie strukturreicher Sukzessionsflächen und Wälder.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Luscinia svecica [Blaukehlchen], *Anthus campestris* [Brachpieper], *Alcedo atthis* [Eisvogel], *Picus canus* [Grauspecht], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Grus grus* [Kranich], *Lanius collurio* [Neuntöter], *Emberiza hortulana* [Ortolan], *Aegolius funereus* [Raufußkauz], *Botaurus stellaris* [Rohrdommel], *Circus aeruginosus* [Rohrweihe], *Milvus milvus* [Rotmilan], *Milvus migrans* [Schwarzmilan], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Haliaeetus albicilla* [Seeadler], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Glaucidium passerinum* [Sperlingskauz], *Asio flammeus* [Sumpfohreule], *Porzana porzana* [Tüpfelralle], *Crex crex* [Wachtelkönig], *Pernis apivorus* [Wespenbussard], *Caprimulgus europaeus* [Ziegenmelker]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen der im Gebiet brütenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Lebensräume, das betrifft insbesondere Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Tüpfelralle, Wiesenralle, Kranich, Ziegenmelker, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Brachpieper, Blaukehlchen, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan u. a.
2. Erhaltung der Funktion des Gebietes als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet besonders für Kormoran, Schreitvögel, Entenvögel, Greifvögel, Hühnervögel, Rallen- und Kranichvögel, Schnepfen- und Möwenvögel, Sperlingsvögel sowie für alle anderen, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, insbesondere für die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten.
3. Erhaltung und Entwicklung der Brutvorkommen weiterer Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, insbesondere gefährdeter und für das Gebiet charakteristischer Arten, u. a. Zwergtaucher, Haubentaucher, Krickente, Knäkente, Sperber, Baumfalke, Rebhuhn, Wachtel, Wasserralle, Teichralle, Kiebitz, Bekassine, Flussuferläufer, Wiedehopf, Wendehals, Haubenlerche, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Rohrschwirl, Drosselrohrsänger, Dorngrasmücke, Raubwürger und Grauammer.

Notwendig für die Erhaltung der Vogelarten sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die im Gebiet charakteristischen Biotoptypen mit den für die betroffenen Arten bedeutsamen Habitaten. Schwerpunkt ist dabei die Erhaltung der hohen Vielfalt an Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen und ihren funktionalen Beziehungen hinsichtlich des Schutzes der Vogelarten, vor allem der

- Heidekomplexe in verschiedenen Ausprägungen
- Binnendünenzüge mit offenen Grasflächen und Sandheiden Grünlandkomplexe, insbesondere Feuchtgrünland, Niedermoor und magere Frischwiesen
- Sandmagerrasen
- Stillgewässer mit Flachwasserzonen und Verlandungsbereichen, insbesondere Röhrichten und Riedern
- naturnahen Fließgewässer und ihren Auen, einschließlich Hochstaudenfluren sowie Erlen- und Eschenwälder
- Waldgebiete mit hohen Anteilen ungleichartiger, naturnaher Bestockung, Alt- und Totholz sowie Blößen und Säumen
- ausgewählte Sonderhabitate (z. B. alte Wege, Teile von Gebäude- und Anlagenresten).

In diesem Gebiet besonders wichtige Aspekte sind dabei die Erhaltung von offenen Bereichen und Sukzessionsflächen in ausreichenden Flächengrößen.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Königsbrück

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes "Königsbrücker Heide". Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 9 Röhrsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 500 m südwestlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind seit 1998/1999 vier WKA in Betrieb. Seit der Inbetriebnahme liegen zahlreiche Beobachtungen über den Einfluss der WKA auf die Avifauna vor (zusammenfassend SCHLEGEL 2004). Die Errichtung von mehr als der bereits bestehenden vier WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

Die Beobachtungen der letzten Jahre (SCHLEGEL 2004) zeigen keine relevanten Veränderungen bei den Brutvögeln nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb des SPA-Gebietes „Königsbrücker Heide“. Daher ist davon auszugehen, dass unmittelbare Störwirkungen auf Brutvögel (Erhaltungsziel (1) für das SPA-Gebiet) nicht bestehen. Die Fläche des EW 9 hat keine überragende Bedeutung als Nahrungsgebiet für Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die im SPA-Gebiet vorkommen. Nach SCHLEGEL (2004) sind zwar Einschränkungen des Nahrungsreviers z. B. für Kraniche beobachtet worden. Diese Einschränkungen werden hier jedoch nicht als erheblich bewertet, da die Kraniche auf gleichermaßen geeignete benachbarte Flächen in ausreichender Größe ausweichen können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltung der Funktion des SPA-Gebietes als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet für die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten (Erhaltungsziel (2) für das SPA-Gebiet) kann ebenfalls nicht abgeleitet werden. Das Flugverhalten der Vögel hat sich zwar geändert, indem „der Einflug in die Königsbrücker Heide entweder nördlich oder südlich der vier WKA erfolgt“ (SCHLEGEL 2004). Es stehen jedoch Ausweichkorridore in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung, welche auch genutzt werden bzw. die WKA werden überflogen. Über das EW 9 verläuft kein regional bedeutsamer Vogelzugkorridor (vgl. Landschaftsrahmenplan Karte 2.1-2 „Regional bedeutsame Vogelrastgebiete, Fledermausquartiere und Vogelzugbahnen“).

Durch die o. g. Aussagen zu Vogelzugkorridoren kann auch davon ausgegangen werden, dass im Sinne der Kohärenz des „Natura 2000-Netzes“ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ergänzend wird auf Abschnitt 12 der FFH-Arbeitshilfe (SMUL 2003) verwiesen, nachdem auch nach den Stichtagen für die nationale Umsetzung der SPA- bzw. FFH-Richtlinie bestandskräftig erlassene Zulassungsentscheidungen grundsätzlich nicht mehr aufgegriffen werden. Eine Abweichung davon kann nur vorgenommen werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wahrscheinlich erscheinen, das Projekt noch nicht endgültig verwirklicht wurde und im Zulassungsverfahren eine bestehende Prüfpflicht offensichtlich verkannt wurde. Aus den Baugenehmigungsbescheiden für die vier WKA ist nicht ersichtlich, dass eine Verträglichkeitsprüfung (zumindest Vorprüfung) erfolgt ist. Andererseits sind die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der SPA-Gebiete zumindest nicht erheblich, da die Baugenehmigungen bisher nicht wieder aufgegriffen wurden.

Daher können erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet, zumindest in der Variante, dass keine WKA errichtet werden, die größer sind als die bestehenden, ausgeschlossen werden. Sofern ein Repowering mit größeren Anlagen angestrebt wird, sind dadurch mögliche Beeinträchtigungen projektbezogen einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

In der Summationswirkung ist neben den beiden regionalplanerischen Ausweisungen die sich gemäß FNP-Entwurf der Stadt Königsbrück vom September 2002 direkt nördlich anschließende „Tierpension“ zu prüfen. Zur Tierpension werden im Erläuterungsbericht des FNP keine konkreteren Angaben gemacht. Da jedoch eine ehemals militärisch genutzte Lagerfläche außerhalb des SPA-Gebietes überplant wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Auch bei kumulativer Betrachtung von Waldmehrung, Windenergienutzung und der Tierpension sind auf Grund der Entfernung der Raumnutzungen untereinander und fehlender funktionaler Zusammenhänge keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

TEICHE NORDWESTLICH KAMENZ

Gebietsnummer: SPA-036

EU-Nummer: 4649-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 417 ha

Gebietsbeschreibung: Fünf Teichgebiete innerhalb der Königsbrück-Ruhlander Heiden.

Großer Teich bei Rohrbach: Naturnaher, eutropher Teich mit angrenzenden, z. T. sehr feuchten Waldbereichen, weiterhin Schwingrasen-Zwischenmoore und Birken-Moorwald.

Teiche östlich Bulleritz: Teichgruppe im weitgehend offenen Bulleritzer Grauwacke-Kuppengebiet (sandbedeckt), nordöstlich bewaldeter bzw. aufgeforsteter Teil der Hausdorfer Sandplatte.

Großer Teich östlich Großgrabe: Teich am agrarisch genutzten Nordrand der Hausdorfer Sandplatte am Saleskbach.

Lugteich bei Grüngräbchen: Teich mit ausgedehnten Zwischenmoor-Verlandungsbereichen, Feuchtheiden und Waldkiefern-Moorwald sowie mesophilem Grasland und feuchten Hochstaudenfluren. Randlich Buchen- und Eichenmischwälder, Kiefernforste.

Teichgruppe südlich Cosel: naturnahe Teiche mit z. T. ausgedehnten Verlandungszonen, umgeben von Sumpf- und Niedermoorbereichen, Erlen-Eschen-Auenwald, Wiesenflächen mit mesophilem Grasland, Hochstaudenfluren. Anschluss an Feuchtgebiete, Heiden, Vorwälder und Waldbestände.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete sowie strukturreicher Wälder.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Lullula arborea [Heidelerche], Grus grus [Kranich], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Glaucidium passerinum [Sperlingskauz], Porzana porzana [Tüpfelralle], Pernis apivorus [Wespenbussard], Ixobrychus minutus [Zwergdommel]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teiche nordwestlich Kamenz“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Vorrangig zu beachten ist die Rohrdommel, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Ziel in den fünf Teichgebieten innerhalb der Königsbrück-Ruhlander Heiden mit Verlandungszonen, angrenzenden, z. T. feuchten Waldbereichen, Sumpf- und Niedermoorbereichen, Schwingrasen-Zwischenmooren, Birken-Moorwald, Waldkiefern-Moorwald, Feuchtheiden, landwirtschaftlichen Nutzflächen (insbesondere Dauergrünland), feuchten Hochstaudenfluren, Kiefernforsten, Buchen- und Eichenwäldern ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen sowie den Brutinseln und Moorbereichen, die insbesondere an die Teiche angrenzenden Grünlandgebiete, die naturnahen Waldbereiche mit Althölzern, stehendem und liegendem Totholz, Nest- und Höhlenbäumen, die naturnahen Fließgewässer und Gräben mit den Ufergehölzen sowie Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: KS 75 Brauna-Ost

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkbereich:

Vorprüfung

Der südwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 75 Brauna-Ost reicht auf einer Länge von ca. 300 m in die 200 m Pufferzone der Teilfläche 5 des SPA-Gebietes (Rohrbacher Teich) hinein.

Derzeit bestehen für diese raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet gesicherte Kiessandlagerstätte keine Abbauplanungen. Seit der Durchführung des Scoping-Termins zur Einleitung eines Raumordnungs- sowie eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens am 24. Juli 1996 wurden keine Aktivitäten mehr bekannt.

Die mittlere Rohstoffmächtigkeit im VBG beträgt ca. 9,5 m, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt ca. 0,5 m. Die im Bereich um das Vorbehaltsgebiet austretenden Quellen haben nach dem bekannten Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für die Wasserversorgung der Teilfläche 5 des SPA-Gebietes. Die Entwässerung aus dem das VBG betreffenden Waldgebiet erfolgt vorrangig in Richtung der Teichgruppe bei Brauna, die nicht Bestandteil des SPA-Gebietes ist.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

►► **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 72 Brauna-West		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet KS 72 befindet sich ca. 600 m nordwestlich der Teilfläche 5 des SPA-Gebietes (Rohrbacher Teich). Am 6. Juli 2005 fand der Scoping-Termin zur Einleitung des berechneten Planfeststellungsverfahrens statt. Folgende Abschätzung greift dabei die dort getätigten Fachaussagen auf, die im Bezug zum SPA-Gebiet stehen.

Die Hauptentwässerung innerhalb des Vorbehaltsgebietes erfolgt nach Norden, jedoch existieren einige Quellaustritte am Südrand der Hochfläche, da das Liegende in diesem Bereich etwas nach Süden geneigt ist. Über diese Quellaustritte werden die Teiche und Feuchtgebiete bei Rohrbach gespeist. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes verläuft eine (Haupt)Grundwasserscheide von Südwesten nach Nordosten.

Unter diesen Randbedingungen erscheint folgende Variante als SPA-verträglich. Ein Abbau soll ausschließlich im Trockenschnitt erfolgen, d. h. oberhalb der grundwassergefüllten Kiesbasis einschließlich eines im Rahmen der Rahmenbetriebsplanung konkret zu ermittelnden Puffers, um die Wasserspeicherfunktion für die kontinuierlichen Wasseraustritte in Richtung des SPA-Gebietes zu erhalten. Ergibt sich auch dafür keine Möglichkeit einer Verträglichkeit mit dem SPA-Gebiet, ist der potenzielle Abbau auf den Bereich nördlich der Grundwasserscheide zu begrenzen. Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet lässt eine diesbezüglich ausreichende Reduzierung der potenziellen Abbaufäche im nachfolgenden Betriebsplanverfahren zu.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 25 Bernsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 25 befindet sich ca. 4.600 m nordöstlich der Teilfläche 3 (Großteich Großgrabe). Innerhalb des Gebietes sind drei WKA seit 2001 in Betrieb, ohne dass Beeinträchtigungen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie benannt wurden.

Am Großteich kommen mit Kranich und Seeadler zwei Brutvogelarten mit einem Prüfradius von 5.000 m (gemäß Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes) vor. Daher ist zu prüfen, ob bedeutende Lebensräume um den Brutplatz durch die Ausweisung erheblich beeinträchtigt werden können.

Es ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, da durch das VRG/EG keine für die beiden Vogelarten relevanten Nahrungsplätze oder Zugkorridore versperrt werden. Das nähere Umfeld um das VRG/EG bietet keine den Habitatansprüchen dieser Arten genügenden Lebensräume. Der Bereich um den „Otterschutz“ liegt aus Sicht des hier zu betrachtenden Großteiches Großgrabe vor dem EW 25.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Kumulativ zu bewerten ist der Einfluss der beiden VBG KS 72 und KS 75 auf den Rohrbacher Teich.

Auch bei kumulativer Betrachtung beider Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand sind jedoch bei Berücksichtigung der in den Einzelbewertungen genannten Randbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten. Bei dieser Einschätzung wird insbesondere berücksichtigt, dass sich potenzielle Auswirkungen auf das (Grund)Wasserregime für den Rohrbacher Teich durch die Inanspruchnahme beider Lagerstätten nicht verstärken.

TEICHGEBIET BIEHLA-WEISSIG

Gebietsnummer: SPA-037

EU-Nummer: 4650-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 963 ha

Gebietsbeschreibung: Von Forsten und Wäldern umgebene Niederungslandschaft im Ostteil der Hausdorfer Sandplatte (Königsbrück-Ruhlander Heiden) mit Teichgebiet, Fließgewässern, Zwischenmoorbereichen, feucht-nassem Grünland und Wäldern. Teiche mit ausgeprägten Verlandungszonen der eutrophen Serie, oligo- bis mesotrophe Standgewässer im Komplex mit Torfmoos-Seggen-Schwingrasen, Feuchtheiden und Birkenmoorwald; außerdem Nass- und Feuchtwiesen (z. B. Pfeifengraswiesen), feuchte Hochstaudenfluren sowie magere Mähwiesen frischer Standorte. Waldbereiche mit Eichen(misch)wäldern und bodensaurem Eichenwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete sowie strukturreicher Wälder.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Picus canus [Grauspecht], Lullula arborea [Heidelerche], Grus grus [Kranich], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Cygnus cygnus [Singschwan], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Glaucopteryx holbrooki [Sperlingskauz], Porzana porzana [Tüpfelralle], Ciconia ciconia [Weißstorch], Pernis apivorus [Wespenbussard]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucopteryx holbrooki*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Vorrangig zu beachten ist der Seeadler, für den das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Heidelerche, Knäkente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Singschwan und Wespenbussard.
4. Ziel in der vorwiegend teichwirtschaftlich genutzten, von Forsten und Wäldern umgebenen Niederungslandschaft mit dem Teichgebiet, mit Fließgewässern, Zwischenmoorbereichen und feuchtnassem Grünland ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den ausgeprägten Verlandungszonen, oligo- bis mesotrophe Standgewässer im Komplex mit Torfmoos-Seggen-Schwingrasen, Feuchtheiden und Birkenmoorwald sowie Nass- und Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Mähwiesen, Eichenwaldbereiche, naturnahe Bachläufe und Bachabschnitte, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste bzw. -gehölze, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume sowie liegendes und stehendes Totholz.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 12 Kamenz Nord

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Der westliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 12 Kamenz Nord liegt im Südteil des SPA-Gebietes „Teichgebiet Biehla-Weißig“. In diesem Gebiet erfolgt seit den 80-iger Jahren eine Wassergewinnung auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis. In der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 8. September 2005 wird die Entnahmemenge von 2.120 m³/d festgesetzt. Laut einem hydrologischen Gutachten aus dem Jahr 2004 wirkt sich diese Entnahmemenge nicht nachteilig auf das Naturschutzgebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“, insbesondere auf die in diesem Gebiet zahlreich vorkommenden grundwasserabhängigen Biotope sowie Pflanzen- und Tierarten aus. In Analogie zu diesen das Naturschutzgebiet betreffenden Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass es bei der Beibehaltung der Grundwasserentnahme in der bisherigen Größenordnung auch durch die weitere Grundwasserentnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes kommt.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 25 Bernsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das Gebiet EW 25 liegt ca. 3.500 m nördlich des SPA-Gebietes. Für die in den Erhaltungszielen für das SPA-Gebiet genannten Brutvogelarten ergibt sich i. V. m. Tabelle 2 der Begründung des Zieles 10.1 des Regionalplanes bereits aus der Entfernung, dass für die meisten Vogelarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ausnahmen sind der Kranich und der Seeadler (Prüfradius 5.000 m).

Auch für den Kranich und den Seeadler sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da das VRG/EG keine Barriere für Nahrungsflüge u. ä. zwischen den Brutplätzen im SPA-Gebiet und relevanten Nahrungsgebieten darstellt.

Auch für die Funktion des SPA-Gebietes als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche (Zug)Vogelarten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da kein bedeutender Zugkorridor über das bzw. in der näheren Umgebung des VRG/EG EW 25 verläuft.

Für das SPA-Gebiet sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 25 zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung:

Mögliche Auswirkungen einer Grundwasserentnahme und der Windenergienutzung sind grundsätzlich verschieden. Durch ein potenzielles Zusammenwirken beider Nutzungen (Summation) werden mögliche Beeinträchtigungen in keiner Weise verstärkt. Dabei wird auch die zwischen den Ausweisungen bestehende Entfernung von mehr als 6.000 m berücksichtigt.

JESSNITZ UND THURY

Gebietsnummer: SPA-038

EU-Nummer: 4650-452

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 304 ha

Gebietsbeschreibung: Feuchtgebiet innerhalb eines größeren Waldreviers in einer abflussarmen Senke der Schönauer Talsandplatte am Westrand der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Teiche mit naturnaher Verlandungsvegetation, Niedermoor und Bruchwald, oligo- bis mesotrophe Standgewässer im Komplex mit offenem nassem Schwingrasen-Zwischenmoor (mit Schlenken) und Birken- sowie Waldkiefern-Moorwald. Waldbereiche mit Nadelholzforsten, darin Eichenmischwald und bodensaurer Eichenwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teiche und deren Verlandungszonen sowie strukturreicher Wälder.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Lullula arborea [Heidelerche], Grus grus [Kranich], Lanius collurio [Neuntöter], Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Cygnus cygnus [Singschwan], Glaucidium passerinum [Sperlingskauz], Pernis apivorus [Wespenbussard]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Jeßnitz und Thury“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Das Gebiet ist für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Heidelerche, Rohrweihe, Schwarzspecht, Singschwan und Wespenbussard.
3. Ziel in dem in einem größeren Waldrevier in einer abflussarmen Senke der Schönauer Talsandplatte gelegenen Feuchtgebiet mit Teichen, Niedermoor, Schwingrasen-Zwischenmoor sowie Birken- und Waldkiefern-Moorwald, Nadelholzforsten mit Eichenmischwald und bodensaurem Eichenwald ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind.
Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Teiche mit Röhricht- und Verlandungszonen sowie Brutinseln, strukturreiche naturnahe Laub(misch)wälder mit hohem Altholzanteil, Moor-, Bruch- und Feuchtwälder, naturnahe Waldmäntel, stehendes und liegendes Totholz, Nest- und Höhlenbäume, naturnahe Fließgewässer und kleine Entwässerungsgräben.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet östlich Milstrich

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkbereich:

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung verläuft auf einer Länge von ca. 800 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes „Jeßnitz und Thury“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: Kao 52 Piskowitz (Feld 2)

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkbereich:

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kaolin Kao 52 Piskowitz (Feld 2) verläuft auf einer Länge von ca. 200 m in einem Abstand von 200 m zum SPA-Gebiet. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet.

Der durch das Vorbehaltsgebiet raumordnerisch gesicherte Teil der Kaolinlagerstätte besitzt eine durchschnittliche Kaolinmächtigkeit von 8,8 m, die durchschnittliche Abraummächtigkeit beträgt ca. 6 m. Die mit dem VBG gesicherte Nutzschiebt besteht aus grauem bzw. hellgrauem Kaolin. Das geologische West-Ost Profil der Lagerstätte weist im Westen eine Überdeckung aus Kaolin (farbig) auf, die nach Osten in eine quartäre Überdeckung aus Sand, Schluff, Lehm, Kies und Schotter übergeht. Das Liegende der Kaolinnuttschicht besteht aus Kaolin (farbig) (vgl. auch Aufsuchungsbetriebsplan für das Bergwerkseigentum Piskowitz 1-6 der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH vom 1. August 2000, zugelassen am 23. November 2000 vom Bergamt Hoyerswerda). Damit ist gewährleistet, dass auch nach einem potenziellen Abbau weiterhin eine grundwasserstauende Schicht erhalten bleibt.

Diese grundwasserstauende Schicht stellt in Verbindung mit den Gräben, Flutern und Kanälen die notwendige periodische Versorgung der Teiche mit Wasser und ihr Ablassen sicher. Auch der Wasserhaushalt im SPA-Gebiet wird über zahlreiche Wassergräben reguliert. Eine besondere Funktion hat diesbezüglich der „Hauptgraben“. Die für die Wasserversorgung des SPA-Gebietes notwendigen Gräben sind daher von einem Abbau freizuhalten und deren kontinuierliche Wasserführung zu gewährleisten.

Bezüglich eines potenziellen Abbaus kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bestehenden hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes eintreten, sofern die Wasserversorgung aus den zufließenden Gräben gesichert bleibt. Bezüglich der hydrogeologischen Situation wird im Aufsuchungsbetriebsplan beschrieben, dass eine Wasserhaltung bei einem Neuaufschluss unerlässlich ist, da von einem erheblichen Wasserzufluss aus den sandig-kiesigen Deckschichten des Kaolins auszugehen ist (Seite 5). Die bei einem potenziellen Abbau notwendige Wasserhaltung ist dabei so zu gestalten, dass kein negativer Einfluss auf das SPA-Gebiet erfolgt. Es erscheint daher sogar möglich, die Wasserhaltung in Richtung des SPA-Gebietes auszurichten, um die kontinuierliche Wasserversorgung zu befördern.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Durch eine Waldmehrung außerhalb des SPA-Gebietes und einen potenziellen Kaolinabbau außerhalb des SPA-Gebietes entstehen keine relevanten kumulativen Einwirkungen auf das FFH-Gebiet.

DOBERSCHÜTZER WASSER

Gebietsnummer: SPA-039

EU-Nummer: 4651-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 2 420 ha

Gebietsbeschreibung: Einzugsgebiet und Talsenke des Doberschützer Wassers im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im nördlichen Teil innerhalb einer z. T. bewaldeten Talsandplatte und einer (sandigen) Altmoränenplatte; Südteil im Bereich einer flachwelligen Tonplatte sowie eines Hügelgebietes mit Acker-Forst-Mischnutzung. Über das naturnah ausgeprägte Fließgewässer sind mehrere kleinere bis großflächige Teichkomplexe mit Verdlandungszonen der eutrophen Serie verbunden, z. T. mit Übergängen zu Sumpf- und Bruchwäldern. Im Umfeld der Teiche Feuchtwiesen und -weiden sowie magere Mähwiesen. Im Bereich der Caßlauer Wiesen- teiche auch oligo- bis mesotrophe Standgewässer, Zwischenmoorflächen mit Schwingrasen und Waldkiefern-Moorwald. Waldflächen neben Kiefernforsten mit bodensaurem Eichenwald sowie Eichenmischwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Fließgewässer und Teichgebiete, von Arten strukturreicher Wälder sowie der Agrarlandschaft.

Bedeutendes Nahrungsgebiet für rastende Wasservögel.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Picus canus [Grauspecht], Lullula arborea [Heidelerche], Porzana parva [Kleine Ralle], Grus grus [Kranich], Dendrocopus medius [Mittelspecht], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Cygnus cygnus [Singschwan], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Glauclidium passerinum [Sperlingskauz], Porzana porzana [Tüpfelralle], Ciconia ciconia [Weißstorch], Pernis apivorus [Wespenbussard]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Doberschützer Wasser“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glauclidium passerinum*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Wiedehopf (*Upupa epops*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Kranich, Ortolan, Rohrdommel und Rohrweihe.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Singschwan, und Wespenbussard. Das Gebiet ist wichtig für die Gewährleistung der räumlichen Ausgewogenheit für den Rothalstaucher.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- (*Anser fabalis*) und Blässgans (*Anser albifrons*) sowie für den Kranich dar.
5. Ziel in dem in einer Talsenke liegenden Gebiet mit dem Namen gebenden naturnahen Fließgewässer, mehreren Teichkomplexen mit Verdlandungszonen und Übergängen zu Sumpf- und Bruchwäldern, Feuchtwiesen, Zwischenmoorflächen mit Schwingrasen, Waldkiefern-Moorwald, Kiefernforsten, bodensaurem Eichenwald und Eichenmischwald sowie im Hügelgebiet mit Acker-Forst-Mischnutzung im Süden ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verdlandungszonen sowie Brutinseln, offene Wasser- und Schlammflächen innerhalb des Röhrichts, Moorbereiche, strukturreiche naturnahe Waldbereiche mit Althölzern sowie stehendem und liegendem Totholz, Nest- und Höhlenbäumen, Offenbereichen und Lichtungen, naturnahe Fließgewässer und Gräben, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze, Feucht- und Nassgrünland, magere Frischwiesen, Brachen und Saumstrukturen.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet östlich Räckelwitz – Ausweisung entfällt

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkbereich:

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Die mit Kleingehölzen, Äckern, Grünland, Alleen und sonstigen Strukturelementen reich ausgestattete Landschaft ist ein wichtiger Brutbereich des Ortolan, der diese Kleinstrukturierung benötigt. Weiterhin ist dieser Bereich auch Brutplatz des Rotmilan, für den durch die Aufforstung wichtige Brutplatznahe Nahrungsräume verloren gingen. Der Ortolan und der Rotmilan sind Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

Es muss daher mit erheblichen Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

► **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung: Wt 76 Königswartha West – Einstufung geändert von VRG zu VBG
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Teil des bisher als Vorranggebiet Trinkwasser Wt 2 Königswartha West ausgewiesenen Bereiches reicht in das SPA-Gebiet hinein. Der überwiegende Teil des Gebietes wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserfassung „Mechanische Werkstätten“). Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 20 bis 50 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 40 m. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2 bis 4 m. Gemäß dem Managementplan für das FFH Gebiet „Teichgruppe am Doberschützer Wasser“ hat die bisherige Trinkwassergewinnung westlich von Königswartha mit hoher Wahrscheinlichkeit Einfluss auf Teile des FFH-Gebietes (Managementplan Seite 167). Dies muss jedoch im Zusammenhang mit anderen früheren bzw. bestehenden Einflüssen gewertet werden (Melioration, Gewässerbegradigung, witterungs- bzw. klimatisch bedingte Probleme). Im Managementplan wird daher festgestellt, dass „jede Planung zur Entnahme größerer Grundwassermengen daher einer Verträglichkeitsuntersuchung unterzogen werden muss“ (Seite 170). Es muss davon ausgegangen werden, dass die für das FFH-Gebiet beschriebenen Probleme teilweise auch für das SPA-Gebiet gelten.

Unter diesen Bedingungen muss eingeschätzt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes nur in Verbindung mit bestimmten Maßgaben ausgeschlossen werden können. Somit ist die Ausweisung eines Vorranggebietes, d. h. einer raumordnerischen Letztentscheidung zu Gunsten der Trinkwassergewinnung nicht möglich. Aus diesem Grund wird das Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet abgestuft.

Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser können in Verbindung mit der Bestimmung von Maßgaben für eine Grundwasserentnahme bei der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehring
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet östlich Lomske
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehring verläuft auf einer Länge von ca. 400 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehring kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Waldmehring
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordöstlich Puschwitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorranggebietes Waldmehring verläuft auf einer Länge von ca. 400 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorranggebiet Waldmehring kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehring
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet östlich Crostwitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehring verläuft auf einer Länge von ca. 200 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehring kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken
Bezeichnung der Ausweisung: Hochwasserrückhaltebecken am Puschwitzer Wasser
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der Vorbehaltsstandort liegt am Puschwitzer Wasser unterhalb des SPA-Gebietes. Die Wasserführung des Puschwitzer Wassers innerhalb des SPA-Gebietes wird durch den VBS in keiner Weise beeinträchtigt. Diese Aussage kann zumindest bei Anlage eines Grünbeckens getroffen werden, welches ausschließlich im Hochwasserfall genutzt wird.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsstandortes sind, zumindest bei Anlage eines Grünbeckens, keine Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung sind bei Einhaltung der in den Einzelbewertungen beschriebenen Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die einzelnen Gebiete zur Waldmehrung liegen alle außerhalb des SPA-Gebietes und sind somit auch kumulativ nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen. Zwischen den verschiedenen regionalplanerischen Ausweisungen besteht ansonsten kein räumlicher bzw. funktionaler Bezug, welcher eine Verstärkung der einzelnen Einflüsse bewirken kann.

TEICHE ZWISCHEN NESCHWITZ UND LOMSKE

Gebietsnummer: SPA-040

EU-Nummer: 4752-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 733 ha

Gebietsbeschreibung: Niederterrassen- und Auengebiet am Südrand des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes mit reich strukturierten Teichgruppen und Vermoorungen. Teiche mit eutrophen Verlandungsseen, umgeben von Erlenbruch, Feuchtwiesen (mit Pfeifengraswiesen), feuchten Hochstaudenfluren; im Nordosten mit Schwingrasen-Zwischenmoor, nassen Schlenken und Moorgewässer. Auf dem Sand der Niederterrasse agrarische Nutzung sowie Forsten, bodensaurer Eichenwald und Eichenmischwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete, naturnaher Wälder (insbesondere der Waldränder) und der Agrarlandschaft.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], *Picus canus* [Grauspecht], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Porzana parva* [Kleine Ralle], *Grus grus* [Kranich], *Lanius collurio* [Neuntöter], *Emberiza hortulana* [Ortolan], *Botaurus stellaris* [Rohrdommel], *Circus aeruginosus* [Rohrweihe], *Milvus milvus* [Rotmilan], *Milvus migrans* [Schwarzmilan], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Haliaeetus albicilla* [Seeadler], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Porzana porzana* [Tüpfelralle], *Ciconia ciconia* [Weißstorch], *Pernis apivorus* [Wespenbussard], *Ixobrychus minutus* [Zwergdommel]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teiche zwischen Neschwitz und Lomske“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Vorrangig zu beachten ist die Rohrdommel, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Außerdem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung der räumlichen Ausgewogenheit beim Rothalstaucher.
5. Ziel in dem Niederterrassen- und Auengebiet mit reich strukturierten Teichgruppen mit Verlandungszonen, die von Erlenbruchwald, naturnahen Eichenwäldern, Feuchtwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Schwingrasen-Zwischenmoor, nassen Schlenken und Moorgewässern umgeben sind, sowie in den agrarisch und forstlich genutzten Bereichen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen und darin eingeschlossenen offenen Wasser- und Schlammflächen sowie den Brutinseln, die Moorbereiche und Feuchtgebiete, die naturnahen Waldbereiche und Kleingehölze mit Bruch- und Feuchtwäldern sowie Eichenwäldern mit hohem Altholzanteil, stehendem und liegendem Totholz, Nest- und Höhlenbäumen, die Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze, die Saumstrukturen sowie das Dauergrünland (Feucht- und Nassgrünland, magere Frischwiesen) und die Brachen.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: Kao 5 Holscha

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kaolin Kao 5 Holscha tangiert auf einer Länge von ca. 700 m die 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes an der Teichgruppe südlich Holschdubrau. Derzeit bestehen für die raumordnerisch als Vorranggebiet gesicherten Teile der Kaolinlagerstätte keine Abbauplanungen. Die mittlere Rohstoffmächtigkeit beträgt ca. 13,9 m, die mittlere Abraummächtigkeit beträgt ca. 7,7 m.

Die Wasserversorgung der im Erhaltungsziel 5 als Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten u. a. genannten Teiche und Feuchtgebiete erfolgt in erster Linie über die Zu- und Ableitung von Oberflächenwasser über Kanäle und Gräben. Die Bedeutung eines periodischen Grundwasserstromes kann daher als relativ gering eingeschätzt werden. Besondere Bedeutung erlangt jedoch die Erhaltung der oberflächennah anstehenden grundwasserstauenden Schichten, um ein Versickern in den Untergrund zu vermeiden. Auf Grund der Entfernung des Vorranggebietes kann dies ausgeschlossen werden. Jedoch erscheint es auch für den potenziellen Abbau innerhalb des Vorranggebietes als erforderlich, die maximale Tiefe und die auf Grund des hohen Grundwasserstandes in jedem Fall notwendige Wasserhaltung an die Erfordernisse im SPA-Gebiet anzupassen. Die für die Wasserversorgung der im SPA-Gebiet liegenden Teiche und Feuchtgebiete notwendigen Gräben sind von einem Abbau freizuhalten und deren Wasserführung zu gewährleisten.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

SPREENIEDERUNG MALSCHWITZ

Gebietsnummer: SPA-041

EU-Nummer: 4752-452

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 1 857 ha

Gebietsbeschreibung: Offene Niederung der Klixer Spreeaue mit vorherrschendem Grünland; Spreeauf und Spreeauen mit zahlreichen, z. T. großen Teichen und viele kleinen Fließgewässern; randlich sandige Terrassen. Im Südwesten flach ansteigende Lösslehmplatte in Ackernutzung. Teiche mit eutrophen Verlandungsseen, naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Unterwasservegetation, Schlammflächen mit nitrophilen Ufer-Krautfluren, verlandenden Altwässern und Gehölzsäumen; in der Aue Erlen-Eschen-Auenwald, Hartholzauenwald und Eichen-Hainbuchenwald. Grünland der Spreeaue bestimmt von Nasswiesen, feuchten Hochstaudenfluren und mesophilen Mähwiesen. Im südlichen Teil großer Teil der Wasseroberfläche der Talsperre Bautzen.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teiche und Fließgewässer, einschließlich der halb- oder fast gänzlich verlandeten Auen- bzw. Agrarlandschaft.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Picus canus [Grauspecht], Lullula arborea [Heidelerche], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Ciconia ciconia [Weißstorch], Pernis apivorus [Wespenbussard]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Spreeniederung Malschwitz“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Das Gebiet ist auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard.
3. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- (*Anser fabalis*) und Bläsgans (*Anser albifrons*) dar.
4. Ziel in dem vorwiegend durch den Stausee, mehrere gut strukturierte Teichgebiete, viele naturnahe Fließgewässer (insbesondere Spree und Malschwitzer Kleine Spree) mit Erlen-Eschen-Auenwald, Hartholzauenwald und Eichen-Hainbuchenwald sowie großen Grünlandflächen in der Spreeaue und Ackerflächen, insbesondere auf der Lösslehmplatte im Südwesten des Gebietes, ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die naturnahen Fließgewässerabschnitte mit den Ufergehölzen, die Teichgebiete mit den Röhricht- und Verlandungszonen, die naturnahen Auenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder mit einem hohen Altholzanteil sowie stehendem und liegendem Totholz, Nest- und Höhlenbäume, Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und Staudenfluren, Nass- und Feuchtgrünland, mesophiles Grünland sowie Acker- und Brachflächen.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehring

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiete westlich Talsperre Bautzen – Gebiet wird reduziert

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Das gegenwärtig überwiegend als Ackerfläche genutzte, ca. 20 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehring liegt innerhalb des SPA-Gebietes. Die Waldmehring verbreitert den bisher nur sehr schmalen Waldstreifen am Westrand der Talsperre und kann somit u. a. die Pufferwirkung zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in die Talsperre Bautzen erhöhen. Teilweise besteht hier eine große potenzielle Gefährdung durch Wassererosion (vgl. Karte Landschaftspflege des Regionalplanes).

Das aufzuforstende Gebiet zählt zu den im Erhaltungsziel 4 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten (Ackerflächen). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der im Aktionsraum dieser Arten vorkommenden Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Eine Aufforstung in diesem Bereich führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen der nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten. Bei einer entsprechend dem Erhaltungsziel 4 durchzuführenden Waldmehring kann die Bedeutung der dort genannten waldbezogenen Lebensräume sogar verbessert werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehring sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Auf Grund der Stellungnahme des LFUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Das Vorbehaltsgebiet ist um den nördlichen Teil zu reduzieren (im Bereich Petzberg/Steinbruch).

Dieser mit Kleingehölzen strukturierte Bereich ist Brutplatz des Rotmilans, des Ortolans und der Sperbergrasmücke sowie potenziell auch für den Wespenbussard geeignet. Es handelt sich um Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Eine Aufforstung an dieser Stelle könnte zu einer Entwertung dieses Bereiches führen. Wertvolle Habitatstrukturen können verloren gehen, die in den anderen Flächenanteilen des SPA bereits jetzt sehr spärlich vorhanden sind.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden, sofern keine Reduzierung erfolgt. Die oben erfolgte Bewertung gilt somit nur für den verbleibenden Teil des VBG Waldmehring.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Flächenreduzierung

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehring
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet südlich Klix – Ausweisung entfällt
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das ca. 12 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehring liegt innerhalb des SPA-Gebietes und wird gegenwärtig als Grünland genutzt. Es grenzt unmittelbar nördlich an den Muschker Teich. Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden Gebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland sowie Grünland (u. a. Auenbereich der Spree und der Malschwitzer Kleinen Spree).

Das Gebiet zählt zu den im Erhaltungsziel 4 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten (mesophiles Grünland). Es kann davon ausgegangen werden, dass für dieses Vorbehaltsgebiet aufgrund seiner Lage und der gegenwärtigen Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung der im Erhaltungsziel 4 des SPA-Gebietes genannten Lebensräume und Lebensstätten der Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann. Das in diesem Bereich bisher ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehring wird nicht mehr ausgewiesen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 90 Quatitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südöstliche Teil des auf einer Ackerfläche liegenden Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe KS 90 Quatitz verläuft auf einer Länge von ca. 300 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes.

Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Durch einen potenziellen Kiesabbau werden keine Lebensstätten und Lebensräume der relevanten Vogelarten direkt beeinträchtigt. Auch eine indirekte Beeinflussung der angrenzenden Ackerflächen, welche Rast- und/oder Nahrungshabitate u. a. für den Kiebitz, Rotmilan bzw. die Gänsearten darstellen, ist nicht zu erwarten, da die relevante Bodennutzung im angrenzenden SPA-Gebiet (Acker) durch einen Kiesabbau nicht betroffen ist.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehring
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet östlich Teichnitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehring verläuft auf einer Länge von ca. 1.300 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes "Spreeniederung Malschwitz". Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehring kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Erholung
Bezeichnung der Ausweisung: E 51 Talsperre Bautzen (Burk)
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet für Erholung E 51 grenzt mit seinem südwestlichen Teil direkt an das SPA-Gebiet an.

Der Bereich wird bereits seit vielen Jahren für die Erholung genutzt. Zumindest bei einer Beibehaltung der derzeitigen touristischen Nutzungsintensität und sind keine Gefährdungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen von Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie zu erwarten.

Bei einer eventuell neu entstehenden Bebauung und Intensivierung der Erholungsnutzung im Vorbehaltsgebiet sind verstärkte Lärmimmissionen denkbar, die sich auch auf die Wasserfläche der Talsperre auswirken können. Die Wasserfläche selbst ist jedoch im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für das Landschaftsbild/Landschaftserleben ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auf Ziel 4.2.1, Sätze 2 und 3 des Regionalplanes verwiesen. Der Sachverhalt kann somit in nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung) geregelt werden. Für den überwiegenden Teil des VBG (ca. 45 ha) besteht bereits der 1998 verbindliche Bebauungsplan „Ferienpark Oberlausitz“.

Bei Berücksichtigung der o. g. Aspekte in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

▣▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten. Die Wirkbereiche der einzelnen Ausweisungen überlagern sich nicht. Eine direkte Flächeninanspruchnahme ist auf das im Ergebnis der Beteiligung gemäß § 6 Absatz 2 SächsLPlG reduzierte VBG Waldmehrung am Westufer der Talsperre beschränkt.

Kumulativ zu betrachten ist auch der Ausbau der B 156 im Bereich nördlich Bautzen bis südlich Niedergurig. Hierfür liegt ein Planfeststellungsbeschluss des RP Dresden vom 13. September 2004 vor, welcher unter Abschnitt 15. auch eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung enthält. In diese Untersuchung wurden bereits die Belange des Vogelschutzes integriert (15.3.3, 15.4.4). Auch in Bezug auf diese Straßenbaumaßnahme ist eine Überlagerung von Wirkbereichen mit den regionalplanerischen Ausweisungen nicht erkennbar. Auch der kumulative Flächenentzug (bei Straßenausbau 185 m²) ist nicht relevant.

FELDGEBIETE IN DER ÖSTLICHEN OBERLAUSITZ

Gebietsnummer:	SPA-042	EU-Nummer:	4753-451
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>
Fläche:	9 422 ha		
Gebietsbeschreibung:	<p>Vier Teilgebiete in den Naturräumen Oberlausitzer Gefilde, Östliche Oberlausitz und Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Löss-Hügelgebiete und -platten mit Talauen und Bachtälchen, Flachrücken und -kuppen sowie flachwelligen Plateaus. Im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet flachwellige bis kuppige Platten- und Hügelgebiete mit Talmulden. Vorwiegend agrarisch genutztes, gut strukturiertes Offenland mit Waldresten. Zahlreiche Landschaftselemente (Feldgehölze, Hecken, Staudenfluren, kleinflächig Halbtrocken- und Trockenrasen, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland, Teiche u. a. Standgewässer, Bachläufe, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste bzw. -gehölze).</p> <p>Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der halboffenen Agrarlandschaft sowie der Teichgebiete, Fließgewässer und Wälder.</p> <p>Bedeutendes Nahrungsgebiet für rastende Wasservögel.</p>		

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Pandion haliaetus [Fischadler], Picus canus [Grauspecht], Lullula arborea [Heidelerche], Grus grus [Kranich], Dendrocopos medius [Mittelspecht], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Crex crex [Wachtelkönig], Ciconia ciconia [Weißstorch], Pernis apivorus [Wespenbussard], Ixobrychus minutus [Zwergdommel]

Erhaltungsziele

- Im Vogelschutzgebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (Falco subbuteo), Eisvogel (Alcedo atthis), Fischadler (Pandion haliaetus), Graumäher (Miliaria calandra), Grauspecht (Picus canus), Heidelerche (Lullula arborea), Kiebitz (Vanellus vanellus), Knäkente (Anas querquedula), Kranich (Grus grus), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Neuntöter (Lanius collurio), Ortolan (Emberiza hortulana), Raubwürger (Lanius excubitor), Rohrdommel (Botaurus stellaris), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Rothalstaucher (Podiceps griseogenus), Rotmilan (Milvus milvus), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe), Wachtelkönig (Crex crex), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wendehals (Jynx torquilla), Wespenbussard (Pernis apivorus), Zwergdommel (Ixobrychus minutus).
- Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Ortolan, Kiebitz, Fischadler, Schwarzmilan und Weißstorch.
- Daneben sichert das Gebiet für die folgenden der Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Knäkente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel.
- Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- (Anser fabalis) und Blässgans (Anser albifrons) dar.
- Ziel in dem vorwiegend agrarisch genutzten, gut strukturierten Offenland mit Waldresten und zahlreichen Landschaftselementen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Feldgehölze, Hecken, Staudenfluren, kleinflächig Halbtrocken- und Trockenrasen, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland, Ackerflächen, Teiche u. a. Standgewässer, Röhricht- und Verlandungszonen, naturnahe Bachläufe und Bachabschnitte, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste beziehungsweise -gehölze, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume.

» Teilfläche 1 (Oberlausitzer Gefilde bei Weißenberg)

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	T 3 Buchholz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Ton T 3 Buchholz liegt vollständig innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Beim Tontagebau Buchholz handelt es sich um ein seit den 1990er Jahren aktives Abbauvorhaben, von dem ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) betroffen sind. Der vom VRG überlagerte Teil des SPA-Gebietes hat z. T. Bedeutung als Brutgebiet für Wiesen- und Feldbrüter (Kiebitz) sowie als Nahrungshabitat für den Weißstorch (vgl. INGENIEURBÜRO KRETTEK (1994): Anlage 4 Blatt 6). Eine Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet für die benannten Gänsearten ist ebenfalls möglich.

Das Vorranggebiet T 3 liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des vom Sächsischen Oberbergamt zugelassenen obligatorischen Rahmenbetriebsplanes (Planfeststellungsbeschlusses vom 22. August 2002) sowie der zugelassenen Planergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Abbau des Baufeldes Block 5 (Planergänzungsbeschlusses vom 22. Februar 2005) für das Vorhaben „Tontagebau Buchholz“. Für den südwestlich an das Baufeld Block 5 angrenzenden sowie einen nordwestlich an den bestehenden Tagebau angrenzenden Teil des Vorranggebietes liegt kein bergrechtlicher Betriebsplan vor. Die Gesamtgröße des VRG beträgt ca. 30 ha, davon liegen 22 ha innerhalb des planfestgestellten Teiles.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 22. August 2002 wird unter dem Punkt 7.1.1 „Zulassung des Rahmenbetriebsplanes“, Ziffer 11 festgestellt: „Eine Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein potenzielles FFH-Gebiet hat ergeben, dass die ausgewiesenen Schutzzwecke nicht erheblich betroffen sind und damit eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG entfällt.“ Im Planergänzungsbeschluss für den Abbau im Block 5 vom 22. Februar 2005 wird unter dem Punkt 6.3 „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete nach § 33 BNatSchG (Vorprüfung)“ folgende Aussage getroffen: „Die Vorprüfung des Vorhabens wurde bereits im PFB vom 22.

August 2002 durchgeführt. Durch die Verlegung der Einleitstelle des geklärten Abwassers in das Cunnewitzer Wasser und weiter in das Buchholzer Wasser sowie die Erhöhung der eingeleiteten Wassermengen in den Vorfluter kleiner gleich 32 l/s auf kleiner gleich 40 l/s ergeben sich keine Gefährdungen oder erhebliche Beeinträchtigungen eines der ausgewiesenen Schutzziele. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.“

Für die nicht vom Planfeststellungsbeschluss abgedeckten Teile des Vorranggebietes T 3 (8 ha) kann analog zu den in den zugelassenen Betriebsplänen enthaltenen Festlegungen zum Abbau und zur Wiedernutzbarmachung davon ausgegangen werden, dass ein Tonabbau in diesen Bereichen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führt. Bei dieser Einschätzung wird berücksichtigt, dass der Gesamtflächenentzug von ca. 30 ha Ackerfläche im Vergleich zur Gesamtgröße des SPA-Gebietes (> 9.000 ha) und der darin befindlichen Ackerflächen (geschätzt mehr als 8.000 ha) unerheblich ist (< 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps Ackerland im SPA-Gebiet). Vor allem bestehen für die relevanten Vogelarten in unmittelbarer Umgebung genügend Ausweichflächen sowohl für Brut als auch als Nahrungshabitat. Letztendlich kann eingeschätzt werden, dass der im Rahmenbetriebsplan enthaltene Landschaftspflegerische Begleitplan sowohl Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Zeitraum des Abbaus vorsieht (enthält auch die Schaffung von Ersatzlebensräumen für Vögel) als auch eine Wiedernutzbarmachung festlegt, welche die mit dem Erhaltungsziel 5 geforderte ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten verbessert (Landschaftssee, Feuchtgebiete, Hecken u. ä.). Sofern diese Maßnahmen auch für den bisher nicht planfestgestellten Teil des VRG umgesetzt werden, ist insgesamt mit einer Aufwertung des Gebietes nach Abschluss der Tongewinnung zu rechnen.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind in Verbindung mit den o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 46 Buchholz-Tetta		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 46 Buchholz-Tetta liegt vollständig innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Das Vorranggebiet KS 46 geht nicht über die Grenzen des am 4. Februar 1998 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Buchholz-Tetta hinaus. Beim Kiessandtagebau Buchholz-Tetta handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben, von dem ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) betroffen sind.

Der Rohstoffabbau erfolgt ausgehend von einer bereits aufgeschlossenen Grube in östliche Richtung. Der Kiesabbau erfolgt im Trockenschnitt, wobei die Abbausohle mindestens 1 m über dem Grundwasserspiegel liegt. Die laut Rahmenbetriebsplan konzipierte Wiedernutzbarmachung sieht u. a. vor, im Westteil des Abbaufeldes eine Fläche von ca. 2 ha im Sinne des Natur- und Artenschutzes zu gestalten (Sukzessionsflächen, Gebüsche, Baumreihen, Steinhäufen, Steilwände) (vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Punkt 5 „Maßnahmen zur Landschaftspflege und Wiedernutzbarmachung“ i. v. m. Anlage 10.4 „Endgültige Wiedernutzbarmachung“). Die in diesem Bereich geplante Nutzung kann somit u. a. dazu beitragen, den Lebensraum und die Lebensstätten von im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erweitern. Darüber hinaus ist unter Bezug auf die Nebenbestimmung 3.1 des Zulassungsbescheides zum Rahmenbetriebsplan in den Haupt- und Abschlussbetriebsplänen die Wiedernutzbarmachung der ca. 7 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche dahingehend zu konkretisieren, dass im Zuge der Wiedernutzbarmachung eine Gliederung dieser Fläche mit Feldgehölzen und Hecken erfolgt. Damit kann einer Erhaltung bzw. Wiederherstellung von im Erhaltungsziel 5 genannten Lebensräumen und Lebensstätten im SPA-Gebiet vorkommender Vogelarten entsprochen werden. Bei Beibehaltung des zugelassenen Trockenschnittes, einer Zug um Zug mit dem Abbau einhergehenden Wiedernutzbarmachung sowie der im Rahmenbetriebsplan konzipierten Folgenutzung kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben „Kiessandtagebau Buchholz-Tetta“ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führt.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 45 Nieder Seifersdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 45 Nieder Seifersdorf verläuft auf einer Länge von ca. 600 m innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Das Vorranggebiet KS 45 geht nicht über die Grenzen des sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 28. Februar 2000 für das Vorhaben „Sandgrube Nieder Seifersdorf“ hinaus.

Bei der Sandgrube Nieder Seifersdorf handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben, von dem ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) betroffen sind. Es ist geplant, den Abbau von der bestehenden Sandgrube aus zuerst in einem so genannten „Westfeld“ nach Norden zu erweitern. Daran anschließend soll der Abbau im östlichen Feldeteil bis zum Abschluss der Gewinnungsarbeiten (ca. 2031) fortgeführt werden; der Abschluss der Wiedernutzbarmachungsarbeiten ist bis 2035 geplant. Der Abbau erfolgt im Trockenschnitt, wobei die Abbausohle mindestens 1 m über dem Grundwasserspiegel liegt.

Durch die laut Rahmenbetriebsplan konzipierte und Zug um Zug mit dem Abbau einhergehende Wiedernutzbarmachung wird gewährleistet, dass die Fläche des offenen Tagebaus nicht mehr als 4 ha beträgt. Ziel der Wiedernutzbarmachung ist die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dabei ist geplant, ursprünglich in diesem Gebiet bestehende Wegeverbindungen wieder herzustellen. Für den am östlichen Rand des so genannten „Westfeldes“ verlaufenden Weges ist die Anlage eines Gehölzstreifens sowie eines westlich des Gehölzstreifens verlaufenden extensiv genutzten Grünstreifens geplant. Beide Landschaftselemente bewirken eine Gliederung der Ackerfläche. Damit kann einer Erhaltung bzw. Wiederherstellung von im Erhaltungsziel 5 genannten Lebensräumen und Lebensstätten im SPA-Gebiet vorkommender Vogelarten entsprochen werden. Im bereits ausgekisteten Teil der Lagerstätte erfolgte die Wiedernutzbarmachung gemäß dem vom Bergamt Hoyerswerda am 5. August 1998 zugelassenen Abschlussbetriebsplan für die Sandgrube Nieder Seifersdorf. Diese für naturschutzfachliche Belange gestalteten Flächen besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit und können somit u. a. dazu beitragen, den Lebensraum und die Lebensstätten von im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erweitern. Darüber hinaus kann sich durch die Vernetzung des über das Abbaugelände verlaufenden Weges einschließlich Gehölzstreifen und Grünstreifen mit dem im Bereich der ausgekisteten Lagerstätte vorhandenen hochwertigen Biotopen langfristig

ein ökologischer Verbund zwischen dem Waldgebiet südwestlich von Diehsa, den bereits wiedernutzbar gemachten Abbaubereichen sowie dem extensiv genutzten Grünland am „Roten Graben“ entwickeln. Bei Beibehaltung des zugelassenen Trockenschnittes, einer Zug um Zug mit dem Abbau einhergehenden Wiedernutzbarmachung sowie der im Rahmenbetriebsplan konzipierten Folgenutzung kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben „Sandgrube Nieder Seifersdorf“ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führt.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: T 99 Buchholz-Ost
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe Ton T 99 Buchholz-Ost liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Derzeit bestehen für dieses Vorbehaltsgebiet keine Abbauplanungen. Das südöstlich an das Vorranggebiet T 3 anschließende Vorbehaltsgebiet T 99 stellt eine potenzielle Erweiterungsfläche für den innerhalb des Vorranggebietes T 3 in Abbau befindlichen Tontagebau Buchholz dar. Beim Tontagebau Buchholz handelt es sich um ein seit den 1990er Jahren aktives Abbauvorhaben, von dem ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) betroffen sind. Der vom Vorranggebiet T 3 überlagerte Teil des SPA-Gebietes hat z. T. Bedeutung als Brutgebiet für Wiesen- und Feldbrüter (Kiebitz) sowie als Nahrungshabitat für den Weißstorch (vgl. INGENIEURBÜRO KRETTEK (1994): Anlage 4 Blatt 6). Eine Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet für die benannten Gänsearten ist ebenfalls möglich.

Im Planfeststellungsbeschluss für den Tontagebau Buchholz vom 22. August 2002 wird unter dem Punkt 7.1.1 „Zulassung des Rahmenbetriebsplanes“, Ziffer 11 festgestellt: „Eine Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein potenzielles FFH-Gebiet hat ergeben, dass die ausgewiesenen Schutzzwecke nicht erheblich betroffen sind und damit eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG entfällt.“ Im Planergänzungsbeschluss für den Abbau im Block 5 vom 22. Februar 2005 wird unter dem Punkt 6.3 „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete nach § 33 BNatSchG (Vorprüfung)“ folgende Aussage getroffen: „Die Vorprüfung des Vorhabens wurde bereits im PFB vom 22. August 2002 durchgeführt. Durch die Verlegung der Einleitstelle des geklärten Abwassers in das Cunnewitzer Wasser und weiter in das Buchholzer Wasser sowie die Erhöhung der eingeleiteten Wassermengen in den Vorfluter kleiner gleich 32 l/s auf kleiner gleich 40 l/s ergeben sich keine Gefährdungen oder erhebliche Beeinträchtigungen eines der ausgewiesenen Schutzziele. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.“

Für das Vorbehaltsgebiet T 99 kann analog zu den in den zugelassenen Betriebsplänen enthaltenen Festlegungen zum Abbau und zur Wiedernutzbarmachung davon ausgegangen werden, dass auch ein Tonabbau im Bereich des Vorbehaltsgebietes T 99 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führt. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein potenzieller Abbau erst nach der Austonung im westlich angrenzenden VRG T 3 beginnt. Bei dieser Einschätzung wird auch berücksichtigt, dass der Gesamtflächenentzug von ca. 40 ha Ackerfläche im Vergleich zur Gesamtgröße des SPA-Gebietes (> 9.000 ha) und der darin befindlichen Ackerflächen (geschätzt mehr als 8.000 ha) unerheblich ist (< 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps Ackerland im SPA-Gebiet). Vor allem bestehen für die relevanten Vogelarten in unmittelbarer Umgebung genügend Ausweichflächen sowohl für Brut als auch als Nahrungshabitat. Sofern bei einem künftigen Abbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes T 99 analoge Maßnahmen wie die im Rahmenbetriebsplan für den Tontagebau Buchholz festgelegten (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Abbau und Wiedernutzbarmachung) zur Umsetzung gelangen, ist insgesamt mit einer Aufwertung des Gebietes nach Abschluss der Tongewinnung zu rechnen.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 73 Buchholz-Tetta
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 73 Buchholz-Tetta liegt vollständig innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Derzeit bestehen für diese raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet gesicherte Kiessandlagerstätte keine Abbauplanungen. Das VBG stellt eine potenzielle Erweiterung des Abbaus im VRG KS 46 dar.

Bei einem potenziellen Abbau der Lagerstätte im Trockenschnitt sowie einer konzipierten Wiedernutzbarmachung analog zu dem nördlich an das Vorbehaltsgebiet angrenzenden Kiessandtagebau Buchholz-Tetta (KS 46) kann davon ausgegangen werden, dass durch einen Rohstoffabbau, der erst nach dem Abbau im Kiessandtagebau Buchholz-Tetta beginnt, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes eintreten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet südwestlich Lauske
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das als Ackerfläche genutzte ca. 12 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Die das Vorbehaltsgebiet umgeben-

den Gebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland sowie Grünland (Auenbereich des Kuppritzer Wassers).

Das aufzuforstende Gebiet zählt zu den im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sowie der im Aktionsraum dieser Arten vorkommenden weiteren Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Eine Aufforstung in diesem Bereich führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen der nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordwestlich Glossen – Gebiet entfällt
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Dieser mit Kleingehölzen strukturierte Bereich ist Brutplatz des Ortolan. Der Ortolan ist Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Eine Aufforstung an dieser Stelle könnte zu einer Entwertung dieses Bereiches führen. Wertvolle Habitatstrukturen gingen verloren, die in den anderen Flächenanteilen des SPA bereits jetzt sehr spärlich vorhanden sind.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Prachenau
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird der bisher innerhalb des SPA-Gebietes liegende Teil des Vorbehaltsgebietes wie folgt beurteilt: Dieser mit Kleingehölzen strukturierte Bereich ist Brutgebiet von Ortolan, Grauammer, Schwarz- und Rotmilan, Neuntöter und Schwarzkehlchen. Es handelt sich um Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Eine Aufforstung an dieser Stelle könnte zu einer Entwertung dieses Bereiches führen. Wertvolle Habitatstrukturen gingen verloren, die in den anderen Flächenanteilen des SPA bereits jetzt sehr spärlich vorhanden sind.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

Das als Ackerfläche genutzte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung (ca. 15 ha) grenzt an die Teilfläche 1 des SPA-Gebietes an. Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden Gebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland sowie Grünland.

Durch die reduzierte Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Flächenreduzierung**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 22 Melaune
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 22 grenzt unmittelbar östlich an das SPA-Gebiet an. Innerhalb des VRG/EG sind bisher 7 WKA errichtet worden. Das Gebiet bietet theoretisch die Möglichkeit bis zu zwei weitere WKA zu errichten.

Der an das VRG/EG angrenzende Raum hat in erster Linie Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4). Dabei sind auch die Flugkorridore zu betrachten, die von den Wildgänsen von ihren Rast- und Schlafplätzen (Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Talsperre Quitzdorf und Talsperre Bautzen als SPA-Gebiete) für die tägliche Nahrungssuche vorrangig genutzt werden. Wesentliche Grundlage dafür bilden die in der Karte 2.1-2 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan enthaltenen „Regional bedeutsamen Vogelrastgebiete, Fledermausquartiere und Vogelzugbahnen“.

Einer dieser Zugkorridore verläuft von der Talsperre Quitzdorf kommend, über die Diehsaer Höhe in das Gebiet hinein. Ein weiterer relevanter Zugkorridor wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zum Windpark östlich des EW 22 entlang des Schwarzen Schöps in Richtung Markersdorf, Reichenbach, Kittlitz festgestellt. Auf Grund der bereits im Jahr 1998 bekannten besonderen avifaunistischen Bedeutung wurde seitens des Vorhabensträgers (Boreas Energie GmbH) ein avifaunistisches Gutachten erarbeitet. Dieses Gutachten basiert auf einer Windparkgröße von insgesamt ca. 110 ha gegenüber dem ca. 70 ha großem EW 22. Die Lage der mit dem Gutachten untersuchten Fläche entspricht in etwa dem VRG/EG EW 22. Daher können die Aussagen dieses Gutachten einschließlich der dazu abgegebenen naturschutzfachlichen Stellungnahme des (damaligen) StUFA Bautzen vom 6. Mai 1998 (Az.: 42-fö) weiterhin als gültig angesehen werden (mdl. FÖRSTER, Mai 2004). In der naturschutzfachlichen Stellungnahme wird betont, dass bei Realisierung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen (dauerhafte Stilllegung einer 7 ha großen Ackerfläche sowie Rotationsstilllegung von 25 ha/Jahr gemäß Vertrag mit der Landfarm Melaune GbR) die „hinsichtlich des Schutzes des Jahreslebensraumes von wandernden Tierarten auf der Grundlage der Bonner Konvention vom 23. Juni 1979 bestehenden

Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeräumt werden.“ Die Untersuchungen für dieses „Modellvorhaben“ (gezieltes Angebot von Ersatznahrungsflächen) sind noch nicht abgeschlossen. Die Beobachtungsberichte (GAERTNER 2002) zeigen eine differenzierte Inanspruchnahme der angebotenen Ersatzflächen durch die Wildgänse. Dies hängt jedoch weniger von den vorhandenen sieben WKA ab, als viel mehr von anderen exogenen Einflüssen auf die Gänse (windige Lage, Lage außerhalb der täglichen Flugroute der Gänse, schlechte Einsehbarkeit). Aus der Interpretation der Beobachtungen und nach Auskunft der Naturschutzfachbehörde (ehem. RP Dresden, Umweltfachbereich Bautzen) ergibt sich nicht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des überregional bedeutsamen Gänserast- und Nahrungsplatzes aufgetreten ist bzw. zu erwarten ist.

Für das SPA-Gebiet sind unter Bezugnahme auf vorhandene Gutachten und Beobachtungsberichte und i. V. m. den Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 22 zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 98 Gröditz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 98 Gröditz tangiert auf einer Länge von ca. 500 m die Pufferzone der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Derzeit bestehen für diese raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet gesicherte Kiessandlagerstätte keine Abbauplanungen. Bei einem potenziellen Abbau der Lagerstätte im Trockenschnitt kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, insbesondere der im Erhaltungsziel 5 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten eintreten. Der Wirkbereich des potenziellen Abbaus wird sich zumindest beim Trockenschnitt nicht bis in das SPA-Gebiet hinein erstrecken.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit, zumindest mit der Randbedingung „Abbau im Trockenschnitt“, keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 7 Laucha
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Die Entfernung zum SPA-Gebiet beträgt ca. 1.000 m. Innerhalb des Gebietes ist bisher eine WKA errichtet, eine weitere befindet sich unmittelbar südlich des VRG/EG.

Der an das VRG/EG angrenzende Raum hat Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4). Der Abstand SPA-Gebiet von ca. 1.000 m genügt, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet auszuschließen. Nach KRUKENBERG und JAENE (1999) ist für einen untersuchten Windpark ab der Abstandskategorie von 600 m die Gänseverteilung vom Windpark nicht mehr beeinflusst.

Dabei sind jedoch auch die Flugkorridore zu betrachten, die von den Wildgänsen von ihren Rast- und Schlafplätzen (Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Talsperre Quitzdorf und Talsperre Bautzen als SPA-Gebiete) für die tägliche Nahrungssuche vorrangig genutzt werden. Wesentliche Grundlage dafür bilden die in der Karte 2.1-2 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan enthaltenen „Regional bedeutsamen Vogelrastgebiete, Fledermausquartiere und Vogelzugbahnen“. Diesbezüglich sind keinerlei Konflikte zu erwarten.

Einzig relevanter Brutvogel im Prüfradius (gemäß Tabelle 2 der Begründung zu Ziel 10.1 des Regionalplanes) ist ein Rotmilan ca. 900 m westlich des VRG/EG (Quelle: Avifaunistische Bestandsaufnahme der Lausitzer Gefildlandschaft für die B 178 i. A. des Freistaates Sachsen 2000-2005, verschiedene Auftragnehmer). Der Brutplatz befindet sich jedoch außerhalb des SPA-Gebietes. Es sind keine funktionalen Bezüge zwischen dem Brutplatz, dem SPA-Gebiet und dem VRG/EG erkennbar, die im Rahmen dieser Prüfung bedeutsam sind.

Für das SPA-Gebiet sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 7 zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 15 Reichenbach/O.L.
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 15 befindet sich ca. 3.200 m östlich der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind 8 WKA errichtet. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des Gebietes ist theoretisch nicht möglich.

Es befinden sich innerhalb des SPA-Gebietes keine Brutplätze relevanter Vogelarten in dem gemäß Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes festgelegten Prüfradius zum VRG/EG.

Weiterhin sind keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten. Durch das VRG/EG werden keine bedeutenden Zugkorridore zwischen Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Für das SPA-Gebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 15 zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» *Teilfläche 2 (südlich Niesky)*

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 71 Niesky

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 71 Niesky verläuft zu einem kleinen Teil innerhalb der Teilfläche 2 des SPA-Gebietes. Mit dem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser werden die Grundwasservorräte eines quartären Grundwasserleiters mit differenzierten Mächtigkeiten und Grundwasserständen raumordnerisch gesichert. Im Südwesten des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Wasserfassung Niesky, die bereits langjährig für die Wasserversorgung genutzt wird.

Die im Wirkbereich des VBG Trinkwasser vorkommenden Lebensräume und Lebensstätten sind nicht grundwasserabhängig. Daher werden auch die hier vorkommenden Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie durch eine Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung nicht gefährdet.

Durch die weitere Grundwasserentnahme können somit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden. Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 71 Niesky für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet westlich Kodersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird der innerhalb des SPA-Gebietes liegende Teil des bisherigen Vorbehaltsgebietes wie folgt beurteilt: Die mit Kleingehölzen strukturierte Landschaft ist ein sehr bedeutender Brutplatz des Ortolan. Der Ortolan ist Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Zudem ist die betroffene Fläche Brutraum weiterer Arten der halboffenen Landschaft und der Vogelschutzrichtlinie (z. B. Schwarzmilan, Rotmilan, Heidelerche und Sperbergrasmücke). Eine Aufforstung an dieser Stelle könnte zu einer Entwertung dieses Bereiches führen. Wertvolle Habitatstrukturen gingen verloren, die in den anderen Flächenanteilen des SPA bereits jetzt sehr spärlich vorhanden sind.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

Die als Ackerland genutzte Fläche des VBG Waldmehrung grenzt an die Teilfläche 2 des SPA-Gebietes an. Mit der Aufforstung des Gebietes sollen bestehende Waldränder arrondiert werden.

Durch die reduzierte Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Reduzierung**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet westlich Wiesa – Gebiet entfällt

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Die mit Kleingehölzen strukturierte Landschaft ist ein sehr bedeutender Brutplatz des Ortolan. Der Ortolan ist Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Zudem ist die betroffene Fläche Brutraum weiterer Arten der halboffenen Landschaft und der Vogelschutzrichtlinie (z. B. Schwarzmilan, Rotmilan, Heidelerche und Sperbergrasmücke). Eine Aufforstung an dieser Stelle könnte zu einer Entwertung dieses Bereiches führen. Wertvolle Habitatstrukturen gingen verloren, die in den anderen Flächenanteilen des SPA bereits jetzt sehr spärlich vorhanden sind.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nordöstlich Jänkendorf – Gebiet entfällt		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Die mit Kleingehölzen strukturierte Landschaft ist ein sehr bedeutender Brutplatz des Ortolan. Der Ortolan ist Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Zudem ist die betroffene Fläche Brutraum weiterer Arten der halboffenen Landschaft und der Vogelschutzrichtlinie (z. B. Schwarzmilan, Rotmilan, Heidelerche und Sperbergrasmücke). Eine Aufforstung an dieser Stelle könnte zu einer Entwertung dieses Bereiches führen. Wertvolle Habitatstrukturen gingen verloren, die in den anderen Flächenanteilen des SPA bereits jetzt sehr spärlich vorhanden sind.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

➔ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

» *Teilfläche 3 (östlich der Königshainer Berge)*

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet westlich Ebersbach – Gebiet entfällt		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Die mit Kleingehölzen strukturierte Landschaft ist Brutplatz des Ortolan. Der Ortolan ist Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Eine Aufforstung an dieser Stelle könnte zu einer Entwertung dieses Bereiches führen. Wertvolle Habitatstrukturen gingen verloren, die in den anderen Flächenanteilen des SPA bereits jetzt sehr spärlich vorhanden sind.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

➔ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet südlich Königshain – Ausweisung entfällt		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das als Ackerland bzw. als Grünland genutzte ca. 32 ha umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt vollständig innerhalb der Teilfläche 3 des SPA-Gebietes. Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden Gebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland sowie Grünland.

Das aufzuforstende Gebiet zählt zu den im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten. Es kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der im Aktionsraum dieser Arten vorkommenden Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass durch dieses Vorbehaltsgebiet eine erhebliche Beeinträchtigung der im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräume und Lebensstätten der Vogelarten erfolgt. Das in diesem Bereich im Vorentwurf des Regionalplanes ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wird nicht mehr ausgewiesen.

➔ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 16 Charlottenhof		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 1.600 m östlich der Teilfläche 3 des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind bisher 10 WKA errichtet, weitere 9 WKA sind außerhalb des VRG/EG in Betrieb.

Im Jahr 2004 wurde im Bereich des das VRG/EG betreffenden Windparks eine Erfassung von Vögeln zur Zug- und Rastzeit aufgenommen. Dabei wurden mit dem Rotmilan und der Heidelerche auch zwei der in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes enthaltenen Vogelarten beobachtet. Relevant ist hier nur der Rotmilan, da bei der Heidelerche nur ein Prüfradius von 500 m besteht (vgl. Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes). Auch für den beobachteten Rotmilan sind, sofern er überhaupt einen Bezug zum SPA-Gebiet aufweist, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da in der Umgebung des EW 16 zahlreiche ähnlich strukturierte landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, die als Nahrungshabitat geeignet sind.

Bezüglich des Erhaltungszielen 5 sind bisher keinerlei funktionale Beziehungen zwischen dem EW 16 und dem SPA-Gebiet festgestellt worden.

Durch die Ausweisung des VRG/EG EW 16 sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

➔ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» Teilfläche 4 (östlich Sohland a. R.)

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 32 Reichenbach		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Trinkwasser Wt 32 Reichenbach liegt etwa zur Hälfte innerhalb der Teilfläche 4 des SPA-Gebietes. Das Vorranggebiet wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes Reichenbach genutzt. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2006 (Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Reichenbach, in Kraft getreten am 29. Dezember 2006). Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit bis 50 m und weist eine bindige Überdeckung auf, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 22 bis 32 m. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 1 bis 5 m.

Die im Wirkbereich des VBG Trinkwasser vorkommenden Lebensräume und Lebensstätten sind nicht grundwasserabhängig. Daher werden auch die hier vorkommenden Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie durch eine Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung nicht gefährdet.

Durch die weitere Grundwasserentnahme können somit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiete östlich Reichenbach/O.L. – Gebiet entfällt		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Die mit Kleingehölzen strukturierte Landschaft ist Brutplatz des Ortolan. Der Ortolan ist Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Eine Aufforstung an dieser Stelle könnte zu einer Entwertung dieses Bereiches führen. Wertvolle Habitatstrukturen gingen besonders mit der Umsetzung der Aufforstung in der östlichen Teilfläche des Vorbehaltsgebietes verloren.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet östlich Sohland a. Rotstein – Gebiet entfällt		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Die mit Kleingehölzen strukturierte Landschaft ist Brutplatz des Ortolan. Der Ortolan ist Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Eine Aufforstung an dieser Stelle könnte zu einer Entwertung dieses Bereiches führen. Wertvolle Habitatstrukturen gingen besonders mit der Umsetzung der Aufforstung in der östlichen Teilfläche des Vorbehaltsgebietes verloren.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet südöstlich Lehdehäuser- Ausweisung entfällt		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das ca. 20 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb der Teilfläche 4 des SPA-Gebietes und wird als Grünland genutzt. Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden Offenlandgebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland sowie Grünland. Das aufzuforstende Gebiet zählt zu den im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten. Es kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der im Aktionsraum dieser Arten vorkommenden Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass durch dieses Vorbehaltsgebiet eine erhebliche Beeinträchtigung der im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräume und Lebensstätten der Vogelarten erfolgt. Das in diesem Bereich im Vorentwurf des Regionalplanes ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wird nicht mehr ausgewiesen.

▣▣▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet westlich Gersdorf
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil (ca. 2 ha) des insgesamt ca. 20 ha Fläche umfassenden Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt innerhalb der Teilfläche 4 des SPA-Gebietes und wird als Ackerland genutzt.

Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden Offenlandgebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland sowie Grünland. Das aufzuforstende Gebiet zählt zu den im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der im Aktionsraum dieser Arten vorkommenden Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Eine Aufforstung in diesem Bereich führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen der nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Kemnitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung verläuft auf einer Länge von ca. 300 m innerhalb der 200 m Pufferzone der Teilfläche 4 des SPA-Gebietes "Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz". Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordöstlich Lehdehäuser – Gebiet entfällt
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Die mit einzelnen Kleingehölzen strukturierte Landschaft im benachbarten SPA-Gebietes ist Brutplatz des Ortolan. Der Ortolan ist Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Eine Aufforstung könnte zu einer Entwertung der angrenzenden Brutgehölze führen.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Bernstadt a. d. Eigen
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung verläuft auf einer Länge von ca. 200 m innerhalb der 200 m Pufferzone der Teilfläche 4 des SPA-Gebietes "Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz". Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 18 Sohland a. R.		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 18 grenzt unmittelbar westlich an die Teilfläche 4 des SPA-Gebietes an. Innerhalb des Gebietes sind neun WKA errichtet. Eine weitere WKA ist außerhalb des EW 18 in Betrieb. Weitere WKA können theoretisch nicht errichtet werden.

Es liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die drei zuletzt errichteten WKA vor (Genehmigung des LRA NOL vom 8. September 2005). Mit dem Avifaunistischen Gutachten zum Antrag wurden auch in Bezug auf das damals noch nicht bekannte SPA-Gebiet (Anmerkung: Das SPA-Gebiet war in der IBA-Liste von 2002 nicht enthalten) ausreichende Bewertungen zur Beeinflussung der Vogelwelt getroffen. Es wurde festgestellt, dass die WKA keine negativen Auswirkungen auf die Avifauna haben (Bescheid des LRA, Seite 22, Absatz 1, letzter Satz).

Da eine projektbezogene Verträglichkeit vorliegt, ist davon auszugehen, dass dies auch für die regionalplanerische Ausweisung gilt.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 15 Reichenbach/O.L.		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 15 befindet sich ca. 2.600 m nordwestlich der Teilfläche 4. Innerhalb des VRG/EG sind 8 WKA errichtet. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des Gebietes ist theoretisch nicht möglich.

Es befinden sich innerhalb des SPA-Gebietes keine Brutplätze relevanter Vogelarten in dem gemäß Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes festgelegten Prüfradius zum VRG/EG.

Weiterhin sind keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten. Durch das VRG/EG werden keine bedeutenden Zugkorridore zwischen Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Für das SPA-Gebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 15 zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 2 Bernstadt		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 2 liegt ca. 3.100 m südlich der Teilfläche 4. Innerhalb des Gebietes wurden im März 2003 nach Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Bernstadt a. d. E. sechs WKA errichtet. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

Der Bereich der Teilfläche 4 des SPA-Gebietes war nicht in den IBA-Listen (zuletzt 2002) enthalten. Die Eignung als Europäisches Vogelschutzgebiet wurde erst festgestellt, nachdem die Errichtung der sechs WKA abgeschlossen war. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die WKA im VRG/EG EW 2 keinerlei Einfluss auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes haben.

Daher ist auch davon auszugehen, dass die Ausweisung des VRG/EG EW 2 keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet hervorruft.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Kumulativ zu betrachten sind bei diesem SPA-Gebiet einerseits die regionalplanerisch ausgewiesenen Waldmehrunen und Rohstoffsicherungen innerhalb des Gebietes (kumulativer Flächenentzug) als auch die Überschneidung von Wirkbereichen verschiedener Ausweisungen außerhalb des SPA-Gebietes (insbesondere Windenergie).

Im Ergebnis der Beteiligung am Planentwurf gemäß § 6 Absatz 2 SächsLPlG wurden mehrere VBG Waldmehrung wieder gestrichen bzw. reduziert, da eine Verträglichkeit nach Ansicht des LFUG nicht nachweisbar wäre. Die Summe der VBG (VRG sind nicht ausgewiesen) Waldmehrung innerhalb des SPA-Gebietes beträgt ca. 55 ha und somit ca. 0,6 % der Gesamtfläche des Gebietes. Es wird davon ausgegangen, dass mindestens 80 % der Gesamtfläche des SPA-Gebietes landwirtschaftlich genutzt werden (genaue Flächenangaben liegen gegenwärtig nicht vor). Dies würde einen Anteil von ca. 0,7 % der Offenlandflächen (Agrarräume) ergeben. Dieser Anteil liegt zwar unterhalb der Bagatellgrenze (gemäß Lambrecht et. al. 2004 liegt diese bei 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps).

Die räumlichen Wirkbereiche der einzelnen rohstoffsichernden Ausweisungen überlagern sich bei den Gebieten KS 46 und KS 73 bzw. T 3 und T 99. Hierfür besteht die Möglichkeit, eine verträgliche Variante zumindest durch einen zeitlich versetzten Abbau zu erreichen, d. h. ein Abbau im VBG KS 73 bzw. im VBG T 99 beginnt erst nach Abschluss der Kiesgewinnung im VRG KS 46 bzw. im VRG T 3. Der gleichzeitige Abbau im VRG T 3, im VRG KS 46 und im VRG KS 45 bedingt einen größeren Flächenentzug im SPA-Gebiet. Alle

drei Tagebaue wurden jedoch bereits zum Zeitpunkt der Auswahl des Gebietes betrieben, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die fachliche Eignung durch den gleichzeitigen Abbau nicht in Frage gestellt wird. Der Abbau im KS 45 entwickelt sich auch aus dem SPA-Gebiet heraus, so dass dort durch den weiteren Abbaufortschritt mittelfristig nicht mehr mit einem Flächenentzug zu rechnen ist.

In Bezug auf das SPA-Gebiet und die damit verbundenen Prüfradien für relevante und vorkommende Vogelarten (gemäß Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes) überschneiden sich die Wirkbereiche der VRG/EG Windenergie EW 15 und EW 22 (Abstand ca. 4.000 m) sowie des EW 15 mit dem EW 18 (Abstand ca. 5.400 m). Es sind jedoch auch bei diesen Kumulationen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten (bzw. treten nicht auf, da die WKA in diesen Gebieten bereits überwiegend errichtet sind). Die VRG/EG befinden sich nie in Bereichen, die eine besondere Bedeutung für die das SPA-Gebiet betreffenden Vogelarten besitzen. Versperrungen bedeutender Zugachsen erfolgen nicht und brauchen daher auch nicht kumulativ bewertet werden.

Als eine außerhalb des Regionalplans festgelegte, jedoch kumulativ relevante Planung sind die innerhalb des SPA-Gebietes verlaufenden Abschnitte der B 178 (neu) nördlich von Löbau bis Weißenberg einzubeziehen. Eine Überlagerung von Wirkbereichen ist mit dem VRG/EG EW 7 Laucha möglich, aber praktisch nicht von Bedeutung. Das Gebiet EW 7 hat keinen Einfluss auf das SPA-Gebiet (vgl. Einzelbewertung). Weitere kumulative Wirkungen regionalplanerischer Ausweisungen mit der B 178 (neu) sind nicht erkennbar.

DUBRINGER MOOR

Gebietsnummer: SPA-043

EU-Nummer: 4550-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 1 849 ha

Gebietsbeschreibung: Ausgedehnte Moorsenke mit offenem, regeneriertem Heidemoor mit Heideteichen im Westen, abgelöst von großflächigen und fast unzugänglichen, ständig vernässten Ried-, Moorwald- sowie Bruchwaldkomplexen im Zentralteil. In der östlich anschließenden Talsenke der Schwarzen Elster Mosaik aus Grünland, Fischteichkomplexen mit Verlandungsserien, Fließgewässern und umgebenden Auengehölzen. In den leicht ansteigenden nördlichen und südlichen Randbereichen sowie über sandigen Aufragungen naturnahe Laubmischwälder und Kiefernforsten.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Moorkomplexe mit Teichen bzw. Standgewässern, Verlandungsvegetation und Moorwäldern sowie von Arten der halboffenen Auenlandschaft.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Picus canus [Grauspecht], Lullula arborea [Heidelerche], Porzana parva [Kleine Ralle], Grus grus [Kranich], Lanius collurio (Neuntöter), Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Porzana porzana [Tüpfelralle], Pernis apivorus [Wespenbussard], Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Dubringer Moor“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (Falco subbuteo), Bekassine (Gallinago gallinago), Eisvogel (Alcedo atthis), Grauspecht (Picus canus), Heidelerche (Lullula arborea), Kiebitz (Vanellus vanellus), Kleine Ralle (Porzana parva), Kranich (Grus grus), Löffelente (Anas clypeata), Neuntöter (Lanius collurio), Raubwürger (Lanius excubitor), Rohrdommel (Botaurus stellaris), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Rotmilan (Milvus milvus), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Tüpfelralle (Porzana porzana), Wendehals (Jynx torquilla), Wespenbussard (Pernis apivorus), Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Bekassine, Kranich, Schilfrohrsänger und Tüpfelralle.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Kleine Ralle, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet als Kranich-Schlafplatz einen herausragenden Wasservogellebensraum dar.
5. Ziel ist es, in dem extensiv genutzten Durchströmungsmoor mit Heideteichen und Heidemoor im Westteil, großflächigen, fast unzugänglichen, ständig vernässten Ried-, Moorwald- und Bruchwaldkomplexen im Zentralteil sowie sich einem östlich anschließenden Mosaik aus Grünland, Fischteichen mit Verlandungsserien, Fließgewässern und Auengehölzen, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Moorbereiche, Moor- und Bruchwaldkomplexe mit kleinen Entwässerungsgräben, die Fischteiche mit den Inseln und Verlandungszonen, naturnahe Fließgewässerabschnitte, Feucht- und Nassgrünland, Waldwiesen, Auenwaldreste bzw. -gehölze, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie liegendes und stehendes Totholz.

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 25 Bernsdorf

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Das Gebiet EW 25 liegt ca. 3.800 m westlich des SPA-Gebietes. Für die in den Erhaltungszielen für das SPA-Gebiet genannten Brutvogelarten ergibt sich i. V. m. Tabelle 2 der Begründung des Zieles 10.1 des Regionalplanes bereits aus der Entfernung, dass für die meisten Vogelarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ausnahmen sind der Kranich und der Seeadler (Prüfradius 5.000 m).

Auch für den Kranich und den Seeadler sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da das VRG/EG keine Barriere für Nahrungsflüge u. ä. zwischen den Brutplätzen im SPA-Gebiet und relevanten Nahrungsgebieten darstellt (keine bedeutenden Nahrungsgebiete westlich des Dubringer Moores vorhanden).

Auch für die Funktion des SPA-Gebietes als Kranich-Schlafplatz sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da kein bedeutender Zugkorridor über das bzw. in der näheren Umgebung des VRG/EG EW 25 verläuft. Diese Korridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungshabitaten liegen in erster Linie auf den Offenlandflächen östlich und südlich des Dubringer Moores.

Für das SPA-Gebiet sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 25 zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

BERGBAUFOLGELANDSCHAFT BEI HOYERSWERDA

Gebietsnummer:	SPA-044	EU-Nummer:	4450-451
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>
Fläche:	5 090 ha		
Gebietsbeschreibung:	<p>Durch ehemaligen Braunkohleabbau geomorphologisch stark veränderte Landschaft bei Hoyerswerda. Vielfältiges Mosaik bestehend aus Tagebauseen mit Flachwasserzonen, Sandtrockenrasen, Sandheiden, vegetationsfreien Bereichen, Sukzessions- und Aufforstungsflächen, Ruderalfluren sowie Extensivacker- und Grünland. Gebiet besteht aus drei Teilflächen: Teile des Neuwieser Sees mit östlich angrenzenden Offenlandbereichen, östlicher Teil des Bernsteinsees und Lohsaer See sowie Erikasee und Lugteich.</p> <p>Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten offener und halboffener Lebensräume in Bergbaufolgelandschaften einschließlich der Gewässer, insbesondere mit vegetationsarmen Uferbereichen und Inseln.</p> <p>Bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet für Wasservogelarten.</p>		

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Anthus campestris [Brachpieper], *Alcedo atthis* [Eisvogel], *Sterna hirundo* [Flusseeeschwalbe], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Grus grus* [Kranich], *Lanius collurio* [Neuntöter], *Emberiza hortulana* [Ortolan], *Aegolius funereus* [Raufußkauz], *Circus aeruginosus* [Rohrweihe], *Milvus milvus* [Rotmilan], *Larus melanocephalus* [Schwarzkopfmöwe], *Milvus migrans* [Schwarzmilan], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Porzana porzana* [Tüpfelralle], *Pernis apivorus* [Wespenbussard], *Caprimulgus europaeus* [Ziegenmelker]

Erhaltungsziele

- Im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ kommen folgende 28 Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flusssuferläufer (*Tringahypoleucos*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schwarzhalbstauher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
- Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Brachpieper, Flusseeeschwalbe, Flusssuferläufer, Kiebitz, Schwarzkopfmöwe, Steinschmätzer, Wiedehopf und Ziegenmelker.
- Daneben sichert das Vogelschutzgebiet für die folgenden der Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Eisvogel, Heidelerche, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzspecht und Wespenbussard.
- Außerdem hat das Vogelschutzgebiet eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum und stellt für Wasservogelarten ein bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet dar.
- Ziel in der durch den ehemaligen Braunkohleabbau geomorphologisch stark veränderten Landschaft bei Hoyerswerda ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Tagebauseen mit Flachwasserzonen sowie vegetationsarmen Uferbereichen und Inseln, Sandtrockenrasen, Sandheiden, vegetationsfreie Bereiche, Sukzessions- und Aufforstungsflächen, Ruderalfluren sowie Extensivacker und -grünland.

» Teilfläche 1 (Erikasee, Lugteich)

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nördlich Neuwiese – Ausweisung entfällt		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das als Grünland genutzte ca. 12 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“. Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden und innerhalb des SPA-Gebietes liegenden Gebiete sind Waldflächen. Das potenziell aufzuforstende Gebiet zählt zu den im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten. Es kann nicht gewährleistet werden, dass durch die Aufforstung keine Habitatstrukturen betroffen werden, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind.

Somit besteht die Möglichkeit, dass durch dieses Vorbehaltsgebiet eine erhebliche Beeinträchtigung der im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräume und Lebensstätten der Vogelarten erfolgt. Das in diesem Bereich im Vorentwurf des Regionalplanes ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wird nicht mehr ausgewiesen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsstandort Deiche, Umfluter		
Bezeichnung der Ausweisung:	Deichrückverlegung nördlich Lugteich		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der VBS für eine Deichrückverlegung dient der raumordnerischen Sicherung von Gebieten für die Wiedergewinnung ehemals vorhandener, natürlicher Retentionsflächen. Der Vorbehaltsstandort ist ca. 2.000 m lang und betrifft den östlichen Teil der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes (Lugteich).

Die in der Hochwasserschutzkonzeption (HWSK) ermittelte Vorzugsvariante, welche im Regionalplan als Vorbehaltsstandort für eine Deichrückverlegung ausgewiesen ist, umfasst den Teiltrückbau bzw. die Schlitzung des Altdeiches an der Schwarzen Elster und die Neuerrichtung eines rückverlegten Deiches und berücksichtigt eine Trennung der potenziellen Retentionsflächen der Schwarzen Elster vom Lugteich und dessen Zu- und Ableiter (vgl. dazu Ziel 11 des Sanierungsrahmenplanes Laubusch/Kortitzmühle). Der VBS verläuft dabei durch ein Waldgebiet nördlich des Lugteiches. Gemäß den Aussagen in der HWSK wurde die Trasse so gewählt, dass die zu errichtende Deichlänge minimiert wird. Der Deich beginnt an der Forstwegbrücke und folgt dann einer vorhandenen Forststraße (mit dem Ziel der Minimierung des Eingriffes in den vorhandenen Waldbestand). Im Bereich höher liegenden Geländes kann der Deich unterbrochen werden (HWSK, S. 119f). Die für den Deichbau notwendige Flächeninanspruchnahme innerhalb des SPA-Gebietes kann unter diesen Voraussetzungen auf ein unerhebliches Maß minimiert werden. Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen können durch den Bau außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Andere Auswirkungen bei Umsetzung der Planung sind für das SPA-Gebiet eher als positiv zu bewerten. Insbesondere wird dabei berücksichtigt, dass im SPA-Gebiet keine Arten nach Anhang I vorkommen, welche ausschließlich an große zusammenhängende Waldgebiete gebunden sind. „Eine Reihe von Vogelarten bevorzugen aufgelichtete Waldbestände. Sie profitieren von Kahlschlägen bei der Bestandsverjüngung oder von Kalamitäten (Windwurf, Schneebruch, Insekten)“ (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2005, S. 7).

Unter diesen Rahmenbedingungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 26 Leippe

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 26 befindet sich ca. 5.200 m südlich der Teilfläche 1. Innerhalb des VRG/EG sind drei WKA seit 2002 in Betrieb. Innerhalb des Gebietes kann theoretisch eine weitere WKA errichtet werden. Auf Grund der bereits sehr großen Entfernung zwischen dem Windgebiet und dem SPA-Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen für die im SPA-Gebiet vorkommenden und relevanten Brutvogelarten ausgeschlossen werden (vgl. dazu Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes).

Durch das VRG/EG ist ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion des SPA-Gebietes als Durchzugs- und Rastgebiet für Wasservogelarten (Erhaltungsziel 4) zu erwarten, da kein im Sinne des Erhaltungszieles 4 bedeutender Vogelzugkorridor über das Gebiet EW 26 verläuft. Westlich verläuft gemäß der Karte 2.1-2 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan zwischen dem Geierswalder See bzw. den Offenlandflächen westlich von Tätzschwitz und den Offenlandflächen um Wiednitz ein Vogelzugkorridor für verschiedene Gänsearten zwischen Nahrungs- und Rastgebieten bzw. Schlafplätzen. Es liegen bisher, sofern das SPA-Gebiet überhaupt betroffen ist (Geierswalder See und die Offenlandflächen liegen außerhalb des Gebietes) keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die drei bestehenden WKA ein geändertes Flugverhalten aufgetreten ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Abstand zwischen den WKA (also auch dem VRG/EG) und dem Zugkorridor ausreichend ist. Die theoretisch mögliche vierte WKA kann nur weiter östlich (also in größerer Entfernung zum Zugkorridor) errichtet werden.

Durch das VRG/EG sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

» Teilfläche 2 (zentraler Bereich um den ehemaligen Tagebau Spreetal)

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Erholung

Bezeichnung der Ausweisung: E 4 Bluno Südsee

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorranggebiet für Erholung E 4 Bluno Südsee grenzt mit seinem südlichen Teil direkt an das SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ an. Die touristische Nutzung der Bergbaufolgelandschaft wird sich erst in den nächsten Jahren entwickeln.

Im Zuge der Entwicklung ist mit erhöhten Lärm- und Stoffimmissionen, mit Flächeninanspruchnahmen, Flächennutzungsänderungen und Zerschneidungen der Landschaft zu rechnen. Auf Grund der Lage außerhalb des SPA-Gebietes sind jedoch in erster Linie Lärm- und Stoffimmissionen relevant. Die Beeinträchtigungen wirken zwar nicht direkt im SPA-Gebiet, jedoch im umliegenden Puffer. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme des RPV Oberlausitz-Niederschlesien durch das SMUL im Verfahren zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete (Schreiben des SMUL vom 4. Dezember 2006, Az.: 62-8849.20/19) wird betont, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand die Ziele der Sanierungsrahmenpläne fachlich vereinbar mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete sind.

Das VRG E 4 betrifft ausschließlich Wasserflächen des Blunoer Südsees, wie sie sich nach Abschluss der Flutung ergeben. Das SPA-Gebiet umfasst gemäß der Verordnung des RP Dresden gemäß § 22 Absatz 6 SächsNatSchG auch „Teile des Blunoer Südsees“, ohne dass eine konkrete Nachvollziehbarkeit dieser Begrenzung auf dem Wasser möglich ist. Auch aus dem Text der Schutzgebietsverordnung lässt sich dies nicht herleiten. Da die Flutung des Blunoer Südsees noch nicht beendet ist und eine genaue Begrenzung des Vogelschutzgebietes in der Schutzgebietsverordnung mangels Koordinaten nicht vorgenommen wurde, wurde das VRG E 4 so abgegrenzt, dass im regionalplanerischen Maßstab von 1 : 100.000 keine Überlagerung beider Belange sichtbar ist. Damit soll eine Inanspruchnahme von Flächen des SPA-Gebietes durch das VRG E 4 vermieden werden. Mögliche Beeinträchtigungen können sich daher vor allem durch eine Wassersportnutzung auf dem Gewässer ergeben (Lärm und Schadstoffe). Dieses Problem ist in nachfolgenden Planungsebenen dadurch lösbar, dass im Sinne einer Besucher- und Verkehrslenkung die angrenzenden Bereiche des SPA-Gebietes kenntlich gemacht werden bzw. saisonal oder für lärmemittierende Fahrzeuge gesperrt werden (z. B. Absperrung mit Bojen, Beschränkung für bestimmte Bootstypen in Ufernähe zum SPA-Gebiet).

Bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen in nachfolgenden Planungsebenen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG E 4 zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Erholung

Bezeichnung der Ausweisung: E 50 Bluno

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet für Erholung E 50 Bluno grenzt an mehreren Stellen direkt an das SPA-Gebiet an. Die touristische Nutzung der Bergbaufolgelandschaft wird sich erst in den nächsten Jahren entwickeln.

Im Zuge der Entwicklung ist mit erhöhten Lärm- und Stoffimmissionen, mit Flächeninanspruchnahmen, Flächennutzungsänderungen und Zerschneidungen der Landschaft zu rechnen. Auf Grund der Lage außerhalb des SPA-Gebietes sind jedoch in erster Linie Lärm- und Stoffimmissionen relevant. Die Beeinträchtigungen wirken zwar nicht direkt im SPA-Gebiet, jedoch im umliegenden Puffer. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme des RPV Oberlausitz-Niederschlesien durch das SMUL im Verfahren zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete (Schreiben des SMUL vom 4. Dezember 2006, Az.: 62-8849.20/19) wird betont, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand die Ziele der Sanierungsrahmenpläne fachlich vereinbar mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete sind. Das VBG E 50 ist zwar kein Ziel, sondern ein Grundsatz der Raumordnung, es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch diese Grundsätze von der Ansicht des SMUL mit umfasst werden.

Das VBG E 50 umfasst ausschließlich Landflächen im Umfeld des Sabrodter Sees. Die gegenwärtigen Planungen, welche zur raumordnerischen Sicherung als VBG führten, sehen die Errichtung eines Sport- und Golfressorts mit entsprechenden Golf- und Hotelanlagen vor (vgl. Begründung zu Grundsatz 7.1 des Regionalplanes). Lärm geht von diesen Nutzungen i. d. R. nicht bzw. nur in unerheblichem Maße aus (die Nutzung selbst kann als lärmsensibel beurteilt werden). Potenzielle Schadstoffe umfassen bei diesem SPA-Gebiet nicht nur Schadstoffe im klassischen Sinne, sondern auf Grund der vorhandenen und zu schützenden Nährstoffarmut im SPA-Gebiet vor allem die Nährstoffe. Nährstoffeinträge durch Düngemittel sind beim Betrieb eines Golfplatzes möglich. Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebenen können diesbezüglich konkrete Flächen benannt werden, auf welchen ein Nährstoffeintrag zum Schutz nährstoffarmer Lebensräume im SPA-Gebiet (vgl. Erhaltungsziel 5) zu unterlassen bzw. zu reduzieren ist.

Weitere potenziell erhebliche Beeinträchtigungen sind zumindest in der Variante „Errichtung eines Sport- und Golfressorts“ nicht zu erwarten.

Bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Erholung

Bezeichnung der Ausweisung: E 5 Sabrodter See/Schacht 12

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorranggebiet für Erholung E 5 Sabrodter See/Schacht 12 grenzt mit seinem südöstlichen Teil direkt an das SPA-Gebiet an. Die touristische Nutzung der Bergbaufolgelandschaft wird sich erst in den nächsten Jahren entwickeln.

Im Zuge der Entwicklung ist mit erhöhten Lärm- und Stoffimmissionen, mit Flächeninanspruchnahmen, Flächennutzungsänderungen und Zerschneidungen der Landschaft zu rechnen. Auf Grund der Lage außerhalb des SPA-Gebietes sind jedoch in erster Linie Lärm- und Stoffimmissionen relevant. Die Beeinträchtigungen wirken zwar nicht direkt im SPA-Gebiet, jedoch im umliegenden Puffer. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme des RPV Oberlausitz-Niederschlesien durch das SMUL im Verfahren zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete (Schreiben des SMUL vom 4. Dezember 2006, Az.: 62-8849.20/19) wird betont, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand die Ziele der Sanierungsrahmenpläne fachlich vereinbar mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete sind.

Das VRG E 5 umfasst im Grenzbereich zum SPA-Gebiet ausschließlich Wasserflächen. Das SPA-Gebiet endet dagegen am Seeufer. Damit wird eine Inanspruchnahme von Flächen des SPA-Gebietes durch das VRG E 5 vermieden. Mögliche Beeinträchtigungen können sich daher vor allem durch eine Wassersportnutzung auf dem Gewässer ergeben (Lärm und Schadstoffe). Dieses Problem ist in nachfolgenden Planungsebenen dadurch lösbar, dass im Sinne einer Besucher- und Verkehrslenkung die angrenzenden Bereiche des SPA-Gebietes kenntlich gemacht werden bzw. saisonal oder für lärmemittierende Fahrzeuge gesperrt werden (z. B. Absperrung mit Bojen, Beschränkung für bestimmte Bootstypen in Ufernähe zum SPA-Gebiet).

Bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen in nachfolgenden Planungsebenen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG E 5 zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Erholung

Bezeichnung der Ausweisung: E 6 Spreetaler See

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Erholung E 6 Spreetaler See liegt ca. 500 m östlich bzw. ca. 1.000 m nördlich des SPA-Gebietes.

Die touristische Nutzung des Spreetaler Sees wird sich erst in den nächsten Jahren entwickeln. Eine Besonderheit des Spreetaler Sees soll die Freigabe des gesamten Sees für motorisierten Wassersport (Speedboote) werden. Dazu sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand am Nordufer ein Wassersportzentrum und ein Feriencenter geplant. Im Süden

des Sees soll eine wassertouristische Anlage entstehen. Die Ausweisung des VRG E 6 soll die raumordnerischen Voraussetzungen für derartige Nutzungen schaffen.

Im Zuge der Entwicklung ist mit erhöhten Lärm- und Stoffmissionen zu rechnen. Flächeninanspruchnahmen, und Zerschneidungen der Landschaft sind dagegen auf Grund der Lage außerhalb des SPA-Gebietes nicht relevant. Auf Grund der Entfernung und der bisher geplanten Nutzung sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Ggf. sind Maßnahmen zur Lärmreduzierung bei bestimmten Bootstypen im Rahmen späterer Genehmigungsebenen zu sichern.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 29 Tagebau Spreetal

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 29 grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet an. Innerhalb des EW 29 sind 11 WKA seit 2005 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des Gebietes ist theoretisch nicht möglich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die bestehenden WKA wurde eine projektbezogene Erheblichkeitsabschätzung in Bezug auf das damalige IBA-Gebiet erstellt (BEAK CONSULTANS GmbH 2004). Die Auswirkungen von Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen an diesem Standort auf die im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der VRL wurden darin im Einzelnen geprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelpopulationen nicht zu erwarten sind. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des EW 29 über das Vorhaben hinaus ist nicht möglich. Über die o. g. projektbezogene Prüfung hinaus sind keine Vogelarten für die Erheblichkeitsabschätzung in diesem Bereich relevant. Somit kann die projektbezogene Erheblichkeitsabschätzung für die regionalplanerische Bewertung herangezogen werden.

Für das SPA-Gebiet sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 29 zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet westlich Burg

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung verläuft auf einer Länge von ca. 200 m innerhalb der 200 m Pufferzone der Teilfläche 2 des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet östlich Klein Seidewinkel – Ausweisung entfällt

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das ca. 21 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb der Teilfläche 2 des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“. Im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal ist das Vorbehaltsgebiet als Fläche für Landwirtschaft (extensive Nutzung) dargestellt; es liegt zwischen zwei bestehenden Waldflächen auf ehemaligen Kippenflächen des Tagebaues Spreetal.

Das potenziell aufzuforstende Gebiet zählt zu den im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der im Aktionsraum dieser Arten vorkommenden Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass durch dieses kleinräumige Vorbehaltsgebiet eine erhebliche Beeinträchtigung der im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräume und Lebensstätten der Vogelarten erfolgt. Das in diesem Bereich im Vorentwurf des Regionalplanes ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wird nicht mehr ausgewiesen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung

» **Teilfläche 3 (ehemalige Tagebaue Lohsa, Burghammer)**

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken		
Bezeichnung der Ausweisung:	Bernsteinsee		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort betrifft die Wasserfläche des Restsees Burghammer (Bernsteinsee). Mit der Ausweisung wird der Standort des Wasserspeichers Burghammer als Bestandteil eines Wasserspeichersystems (Lohsa II, Dreiweibern, Burghammer) raumordnerisch gesichert. Die Ausweisung hat länderübergreifende Bedeutung. Konkretere Aussagen (z. B. Festlegung der Speicherlamelle u. ä.) sind Gegenstand von Sanierungsrahmenplänen. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Speichersystem Lohsa II, dessen Bestandteil der Bernsteinsee ist, wurde noch nicht abgeschlossen.

Die vorrangige Nutzung als Wasserspeicher bedingt in erster Linie Veränderungen des Wasserspiegels durch Erhöhung/Reduzierung des Wasserzulaufs bzw. der Wasserabgabe. Das SPA-Gebiet wäre davon maximal durch die (teilweise zeitlich befristete) Vernichtung von Lebensräumen für die benannten Vogelarten infolge einer (durch die Speicherfahrweise begünstigten) Ufererosion oder durch Vernässung bzw. Austrocknung von Lebensraumtypen im unmittelbaren (Grundwasser)Einflussbereich der Stauspiegelschwankung betroffen. Die wasserbaulichen Maßnahmen am Speicher selbst sind jedoch bereits abgeschlossen.

Für weitergehende Aussagen wird auf den Sanierungsrahmenplan Burghammer (in Kraft getreten 2001) verwiesen. Relevant sind insbesondere das Ziel 4 und das Kapitel 5.3. In der derzeit erfolgenden Fortschreibung des Sanierungsrahmenplans Burghammer (Vorentwurf vom 12. Juni 2008) beinhaltet Ziel 3 die entsprechenden Festlegungen zur Speichernutzung des Tagebaurestsees. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass von einer Speicherfahrweise des Restsees Burghammer auch andere FFH- und SPA-Gebiete in Sachsen und Brandenburg profitieren werden, da damit eine kontinuierliche und ausreichende Wasserversorgung dieser Gebiete erreicht werden kann.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme des RPV Oberlausitz-Niederschlesien durch das SMUL im Verfahren zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete (Schreiben des SMUL vom 4. Dezember 2006, Az.: 62-8849.20/19) wird wegen des Hinweises des RPV zur Speicherfahrweise der Restseen u. a. darauf verwiesen, dass technische Anlagen teilweise den Lebensraumansprüchen der Vögel genügen und daher mangels natürlicher Alternativen zwangsläufig auch technische Anlagen besiedelt werden. Der wasserwirtschaftliche Vorrang des Restsees Lohsa wurde bereits mit dem Sanierungsrahmenplan Burghammer festgelegt (Ziel 4). Die hier zu prüfende regionalplanerische Ausweisung geht nicht über diese bereits erfolgte Sicherung hinaus. Da trotz der bekannten Speicherfahrweise des Restsees eine Meldung als Vogelschutzgebiet erfolgte, muss davon ausgegangen werden, dass die Vogelarten selbst bzw. die betreffenden Vogellebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die Ausweisung eines VRS Speicherbecken sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken		
Bezeichnung der Ausweisung:	Speicherbecken Lohsa		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort betrifft die Wasserfläche des Restsees Lohsa. Mit der Ausweisung wird der Standort des Wasserspeichers Lohsa II als Bestandteil eines Wasserspeichersystems (Lohsa II, Dreiweibern, Burghammer) raumordnerisch gesichert. Die Ausweisung hat länderübergreifende Bedeutung. Konkretere Aussagen (z. B. Festlegung der Speicherlamelle u. ä.) sind Gegenstand von Sanierungsrahmenplänen. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Speicherbecken Lohsa II ist noch nicht abgeschlossen.

Die vorrangige Nutzung als Wasserspeicher bedingt in erster Linie Veränderungen des Wasserspiegels durch Erhöhung/Reduzierung des Wasserzulaufs bzw. der Wasserabgabe. Das SPA-Gebiet wäre davon maximal durch die (teilweise zeitlich befristete) Vernichtung von Lebensräumen für die benannten Vogelarten infolge einer (durch die Speicherfahrweise begünstigten) Ufererosion oder durch Vernässung bzw. Austrocknung von Lebensraumtypen im unmittelbaren (Grundwasser)Einflussbereich der Stauspiegelschwankung betroffen. Die wasserbaulichen Maßnahmen am Speicher selbst sind jedoch bereits abgeschlossen.

Für weitergehende Aussagen wird auf den Sanierungsrahmenplan Lohsa Teil 1 (in Kraft getreten 1997) verwiesen. Darin ist neben der Beschreibung Natura 2000-relevanter Sachverhalte im Abschnitt Flora und Fauna (ab Seite 17) in erster Linie Ziel 2 i. V. m. Karte 2 zu beachten. Der dort ausgewiesene Sicherheitsbereich umfasst alle Flächen, auf denen nachträglich lang anhaltende Erosionen stattfinden können. Genau dieser Bereich ist im Sanierungsrahmenplan Lohsa Teil 2 (in Kraft getreten 2001) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen worden. Die durch die Speicherfahrweise begünstigten Erosionen sind somit aus naturschutzfachlicher Sicht sogar erwünscht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass von einer Speicherfahrweise des Restsees Lohsa auch andere FFH- und SPA-Gebiete in Sachsen und Brandenburg profitieren werden, da damit eine kontinuierliche und ausreichende Wasserversorgung dieser Gebiete erreicht werden kann.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme des RPV Oberlausitz-Niederschlesien durch das SMUL im Verfahren zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete (Schreiben des SMUL vom 4. Dezember 2006, Az.: 62-8849.20/19) wird wegen des Hinweises des RPV zur Speicherfahrweise der Restseen u. a. darauf verwiesen, dass technische Anlagen teilweise den Lebensraumansprüchen der Vögel genügen und daher mangels natürlicher Alternativen zwangsläufig auch technische Anlagen besiedelt werden. Der wasserwirtschaftliche Vorrang des Restsees Lohsa wurde bereits mit dem Sanierungsrahmenplan Lohsa Teil 1 festgelegt (Ziel 4). Die hier zu prüfende regionalplanerische Ausweisung geht nicht über diese bereits erfolgte Sicherung hinaus. Da trotz der bekannten Speicherfahrweise des Restsees eine Meldung als Vogelschutzgebiet erfolgte, muss davon ausgegangen werden, dass die Vogelarten selbst bzw. die betreffenden Vogellebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird durch die o. g. Ausführung des SMUL gestützt.

Durch die Ausweisung eines VRS Speicherbecken sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

▣ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 24 Boxberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg reicht bis auf ca. 400 m an die Teilfläche 3 des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ heran. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Bärwalde, in Kraft getreten am 27. Februar 2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 54,5 bis 78 m. Die relevanten Arten bzw. deren Lebensräume haben sich durch die langjährige Nutzung auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt.

Die in diesem Teil des SPA-Gebietes vorkommenden Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie werden durch eine Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung nicht gefährdet. Insbesondere besteht durch die Grundwasserentnahme aus dem VRG Wt 24 kein räumlicher bzw. funktionaler Bezug zu den speziellen Lebensräumen der relevanten Vogelarten.

Durch die weitere Grundwasserentnahme können somit, zumindest bei gleich bleibender Entnahmemenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Erholung		
Bezeichnung der Ausweisung:	E 8 Burghammer		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet für Erholung E 8 Burghammer liegt ca. 500 m westlich des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ und betrifft ausschließlich Landflächen am südlichen Rand der Ortslage Burghammer.

Bei der geplanten Entwicklung des Bernsteinsees sollen der Naturschutz und die wasserwirtschaftliche Nutzung Vorrang haben (PROGNOS AG UND REPEL & LORENZ 2003). Das relativ kleinräumige Vorranggebiet Erholung soll v. a. für die ortansässige Bevölkerung von Bedeutung sein (Badestrandnutzung mit dazugehöriger ggf. auch baulicher Infrastruktur).

Aufgrund der Entfernung zum SPA-Gebiet sind durch das VRG Erholung bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der gebiets-spezifischen Erhaltungsziele zu erwarten. Ggf. sind zur Kennzeichnung des beginnenden Vogelschutzgebietes Bojen aufzustellen, um eine Besucher- und Verkehrslenkung zu erreichen.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 12 Scheibe		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Die Entfernung zur am nächsten gelegenen Teilfläche 3 beträgt ca. 700 m. Innerhalb des VRG/EG sind fünf WKA seit 2004 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des Gebietes ist theoretisch nicht möglich.

Für die Errichtung der bestehenden fünf liegt ein avifaunistisches Gutachten vor (KRÜGER 2002 i. A. der Sachsenkraft GmbH), in dessen Ergebnis folgendes festgestellt wird:

„Aus all den genannten Gründen kann man zu dem Schluss kommen, dass bei Abwägung aller Vor- und Nachteile und den bisherigen Erkenntnissen zu Windkraftanlagen im deutschen Raum aus avifaunistischer Sicht dem Standort für 5 Windkraftanlagen am Restsee Scheibe, Nordostseite, nichts entgegensteht“ (Seite 15). Bisher wurden dem RPV seitens der Naturschutzbehörden keine Sachverhalte mitgeteilt, die auf eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes schließen lassen.

Die Errichtung von mehr als der fünf mit dem Gutachten bewerteten WKA ist innerhalb des EW 12 nicht möglich, so dass bezugnehmend auf das vorhandene Gutachten keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ zu erwarten sind.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Das SPA-Gebiet besteht aus drei, jeweils räumlich voneinander getrennten Teilflächen. Kumulativ zu betrachten sind bei der Erheblichkeitsabschätzung daher nur die regionalplanerischen Ausweisungen, deren Wirkbereiche mehrere Teilflächen betreffen können bzw. räumlich nah beieinander liegende Ausweisungen.

Für die Teilfläche 1 sind keine Ausweisungen des Regionalplanes in ihrer kumulativen Wirkung relevant. Die jeweils unerheblichen Auswirkungen der Windenergienutzung, Waldmehrung und der Deichrückverlegung können sich gegenseitig nicht verstärken.

Für die Teilfläche 2 sind dagegen die einzelnen VRG Erholung sowie die beiden VRG/EG Windenergie EW 12 und EW 29 kumulativ zu bewerten. Die VRG/EG Windenergie liegen ca. 3.000 m auseinander. Somit wären kumulativ maximal Versperrungen von Zugkorridoren relevant. Es liegen jedoch keine Informationen über das Vorhandensein eines bedeutenden Vogelzugkorridors zwischen den zum SPA-Gebiet gehörenden Tagebaurestseen bzw. eines sonstigen Korridors vor, der durch die beiden VRG/EG versperrt wird. Kumulativ verstärkte Auswirkungen durch die Windenergie und die Erholungsnutzung sind nicht erkennbar. Relevant ist jedoch die kumulative Wirkung der einzelnen VRG/VBG für Erholung. Von Vorteil ist, dass alle Ausweisungen nördlich des SPA-Gebietes erfolgt sind. Damit werden ein „Einkreisen“ und damit verbundene verstärkte Beeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffe vermieden. Sofern die in den Einzelbewertungen beschriebenen Rahmenbedingungen eingehalten werden, ist auch davon auszugehen, dass kumulativ keine größeren Einflüsse entstehen als durch die Einzelausweisung.

Bei der Teilfläche 2 müssen in Bezug auf das (jetzt gestrichene) VBG Waldmehrung nordöstlich von Seidewinkel die in den letzten Jahren erfolgten Aufforstungsgenehmigungen in die Bewertung einbezogen werden. Diese Genehmigungen betreffen teilweise Offenlandflächen mit besonderer Bedeutung für das SPA-Gebiet (mdl. RP Dresden, UFB, Außenstelle Bautzen im Mai 2007). Es ist zu erwarten, dass die Flächensumme der erteilten Aufforstungsgenehmigungen i. V. m. dem VBG Waldmehrung einen erheblichen Einfluss auf die Erhaltung ausreichend großer Offenlandflächen ausüben würde. Da das VBG Waldmehrung bereits im Rahmen der Einzelbewertung gestrichen wurde, kann hier auf weitergehende Ausführungen zu kumulativen Wirkungen verzichtet werden.

Bei der Teilfläche 3 sind die kumulativen Auswirkungen der beiden VRS für die Speicherbecken Lohsa und Burghammer zu bewerten. Hier sind jedoch daher keine gegenüber der Einzelbetrachtung verstärkten Auswirkungen relevant, da beide Speicherbecken nur im Gewässerverbund des Speichersystems Lohsa II (Speicherbecken Dreiweibern, Lohsa II und Burghammer) zu sehen sind. Es ist daher möglich, dass in beiden Speicherbecken gleichzeitig der Niedrigwasserstand oder gleichzeitig der Höchstwasserstand auftritt. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass dadurch der Lebensraum von Wasservögeln bzw. der in Ufernähe brütenden Vogelarten nach Anhang I erheblich beeinträchtigt werden kann. Bei dieser Bewertung wird berücksichtigt, dass auch bei einem Niedrigwasserstand im Speicherbecken immer noch ausreichend große Wasserflächen zur Verfügung stehen und ein bestimmter Wasserstand stets temporär auftritt.

Wichtige Verbundfunktionen zwischen den einzelnen Teilflächen werden durch die regionalplanerischen Ausweisungen nicht unterbrochen.

SPANNTEICH KNAPPENRODE

Gebietsnummer: SPA-045

EU-Nummer: 4551-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 315 ha

Gebietsbeschreibung: Teichgebiet nördlich Knappenrode (Altbergbaurevier). Senkenlage am Schwarzen Graben innerhalb der von Kiefernforsten geprägten Hoyerswerdaer Dünenterrasse. Fast völlig verlandete, sich wiederfüllende eutrophe Teiche mit Schwimmblattvegetation, ausgedehntem Schilf- und Großseggenürtel mit randlichen Übergängen zu Erlenbruch, Erlen-Eschen-Auenwald und Zwischenmoor. Bach mit begleitendem Erlengehölz und Ufer-Hochstaudenfluren.

Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten flacher, wasserpflanzenreicher Teiche mit dichter Verlandungsvegetation, halboffener Hecken- und Gebüschlandschaften, struktureicher Heidewälder mit größeren Altholzern, Kahl- und Sukzessionsflächen.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Lullula arborea [Heidelerche], Porzana parva [Kleine Ralle], Grus grus [Kranich], Aythya nyroca [Moorente], Lanius collurio [Neuntöter], Aegolius funereus [Raufußkauz], Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Porzana porzana [Tüpfelralle], Pernis apivorus [Wespenbussard], Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Spannteich Knappenrode“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Das Gebiet ist auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Heidelerche, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Moorente, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrweihe, Wespenbussard.
3. Ziel in diesem fischereilich nicht genutzten Teichgebiet innerhalb der von Kiefernforsten geprägten Hoyerswerdaer Dünenterrasse mit ausgedehnten Schilfbeständen, Schwimmblattvegetation sowie Erlen-Eschen-Auenwald, Zwischenmoor und einem naturnahen Fließgewässer mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die ausgedehnten, zusammenhängenden Wasserröhrichtbestände im Spannteich, die bei ausreichender Wasserversorgung wegen der auf dem Teichgrund abgelagerten Kohleschlammsschicht einem sehr langsamen Verlandungsprozess unterliegen, der naturnahe Zustand des Schwarzen Grabens, die struktureichen naturnahen Waldbereiche mit einem hohen Altholzanteil, die Bruch- und Feuchtwälder am Rande der stehenden Gewässer, die offenen Bereiche im Wald sowie Horstbäume, höhlenreiche Einzelbäume, stehendes und liegendes Totholz.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Erholung

Bezeichnung der Ausweisung: E 7 Scheibensee

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkbereich:

Vorprüfung

Das Vorranggebiet E 7 beginnt ca. 300 m nördlich des SPA-Gebietes und beinhaltet sowohl Land- als auch Wasserflächen. Auf Grund der Entfernung, der trennenden Wirkung der bestehenden Staatsstraße S 108 sowie der engen räumlichen Bindung der mit dem SPA-Gebiet geschützten Vogelarten an flache, wasserpflanzenreiche Teiche und diese umgebende Wälder und Gebüsche sowie Sukzessionsflächen kann eingeschätzt werden, dass die Flächen des VRG Erholung keinen bedeutenden räumlichen und funktionalen Bezug zum SPA-Gebiet aufweisen. Potenziell mögliche Lärmeinwirkungen haben auf Grund der Entfernung keinen erheblichen Einfluss. Das VRG Erholung liegt in Bezug auf den für die Wasserversorgung der Teiche bedeutenden Schwarzen Graben unterhalb des SPA-Gebietes, so dass potenzielle Beeinträchtigungen von Wasserqualität und Naturnähe keine Bedeutung für das SPA-Gebiet haben.

Durch die Ausweisung des VRG Erholung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 12 Scheibe

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkbereich:

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 3.200 m nordöstlich des SPA-Gebietes. Im VRG/EG sind 5 WKA seit September 2004 in Betrieb. Es können theoretisch keine weiteren WKA innerhalb des Gebietes errichtet werden.

Die einzig relevante Vogelart in Bezug auf die Verträglichkeit des VRG/EG ist der Kranich (Prüfradius 5.000 m gemäß Tabelle 2 der Begründung zu Ziel 10.1 des Planentwurfes). Für alle anderen, im SPA-Gebiet vorkommenden und maßgeblichen Arten sind bereits auf Grund der großen Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl.

Tabelle 2).

Bisher bekannte Brutplätze des Kranichs liegen in mehr als 5.000 m Entfernung zum VRG/EG am Spannteich und nicht an dem im nördlichen Teil des SPA-Gebietes befindlichen Hammer- und Besdankteich. Auch auf die Wiederherstellung günstiger Lebensräume für den Kranich an diesen ehemals trockengefallenen Teichen kann das VRG/EG keinen erheblichen Einfluss haben. Zwischen dem SPA-Gebiet und VRG/EG liegt der Scheibe-See, welcher für den Kranich uninteressant ist. Das VRG/EG versperrt ebenfalls keine Flugkorridore zu bedeutenden Nahrungshabitaten des Kranichs.

Auf Grund der Entfernung und der räumlichen Lage des VRG/EG EW 12 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 29 Tagebau Spreetal

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 29 befindet sich ca. 3.300 m nördlich des SPA-Gebietes. Im VRG/EG sind 11 WKA seit 2005 in Betrieb.

Die einzig relevante Vogelart in Bezug auf die Verträglichkeit des VRG/EG ist der Kranich (Prüfradius 5.000 m gemäß Tabelle 2 der Begründung zu Ziel 10.1 des Planentwurfes). Für alle anderen, im SPA-Gebiet vorkommenden und maßgeblichen Arten sind bereits auf Grund der großen Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. Tabelle 2).

Bisher bekannte Brutplätze des Kranichs liegen in mehr als 5.000 m Entfernung zum VRG/EG am Spannteich und nicht an dem im nördlichen Teil des SPA-Gebietes befindlichen Hammer- und Besdankteich. Auch auf die Wiederherstellung günstiger Lebensräume für den Kranich an diesen ehemals trockengefallenen Teichen kann das VRG/EG keinen erheblichen Einfluss haben. Zwischen dem SPA-Gebiet und VRG/EG liegt der Scheibe-See, welcher für den Kranich, ebenso wie der in Nähe des VRG/EG liegende Spreetaler See uninteressant ist. Das VRG/EG versperrt ebenfalls keine Flugkorridore zu bedeutenden Nahrungshabitaten des Kranichs.

Auf Grund der Entfernung und der räumlichen Lage des VRG/EG EW 29 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Kumulativ zu betrachten sind bezüglich der regionalplanerisch ausgewiesenen Gebiete für die Erholung bzw. für die Windenergienutzung verstärkte Einwirkungen durch Lärm bzw. Barrierewirkungen. Die maßgeblichen Einflüsse durch das VRG E 7 sowie die VRG/EG EW 12 und EW 29 verstärken sich jedoch auf Grund der Lage zum SPA-Gebiet und der teilweise großen Entfernungen untereinander nicht. Durch den in Ost-West-Richtung zwischen beiden Windgebieten bestehenden Abstand von fast 3 km kommt es auch nicht zu erheblichen Einengungen potenzieller Zugkorridore, die zum SPA-Gebiet führen.

Auch bei kumulativer Betrachtung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die regionalplanerischen Ausweisungen zu erwarten.

BIOSPÄHRENRESERVAT OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT

Gebietsnummer: SPA-046

EU-Nummer: 4552 - 451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 30 059 ha

Gebietsbeschreibung: Repräsentativer Ausschnitt des Naturraums Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet im Bereich der Wittichenau-Nieskyer Talsandebene und des Baruther Beckens. Relativ schwach besiedelte ländliche Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an naturnahen sowie durch traditionelle, extensive Nutzungen geprägten Lebensraumtypen. Verzahnung von mehreren Fließgewässern samt ihren Auen, zahlreichen Teichen bzw. Teichgebieten und offenen bis bewaldeten Mooren verschiedener Trophiestufen, größeren Heidekomplexen, offenen Sandflächen, naturnahen Laub- und Nadel(misch-)wäldern und Kiefernforsten. Im Umfeld der ländlichen Siedlungen konzentrieren sich Grünland- und Ackerflächen.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Wälder, der Heidekomplexe, der Gewässer und Moore sowie der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Luscinia svecica [Blaukehlchen], Anthus campestris [Brachpieper], Alcedo atthis [Eisvogel], Pandion haliaetus [Fischadler], Sterna hirundo [Flusseeeschwalbe], Picus canus [Grauspecht], Lullula arborea [Heidelerche], Porzana parva [Kleine Ralle], Grus grus [Kranich], Dendrocopos medius [Mittelspecht], Aythya nyroca [Moorente], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Aegolius funereus [Raufußkauz], Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Ciconia nigra [Schwarzstorch], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Cygnus cygnus [Singschwan], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Glauclidium passerinum [Sperlingskauz], Porzana porzana [Tüpfelralle], Crex crex [Wachtelkönig], Ciconia ciconia [Weißstorch], Pernis apivorus [Wespenbussard], Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker], Ixobrychus minutus [Zwergdommel], Ficedula parva [Zwergschnäpper], Sterna albifrons [Zwergseeeschwalbe]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Funktion des Gebietes als Teil des bedeutendsten Brut-, Rast- und Nahrungsgebietes für gewässergebundene Vogelarten in Sachsen (insbesondere Seetaucher, Lappentaucher, Kormoran, Schreitvögel, Entenvögel, Rallen- und Kranichvögel, Schnepfen- und Möwenvögel) unter besonderer Berücksichtigung der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten und der funktionalen Vernetzung der räumlich getrennt liegenden Teilflächen.
2. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen der im Gebiet brütenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Lebensräume, das betrifft insbesondere Rohrdommel, Zwergdommel, Schwarzstorch, Weißstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Tüpfelralle, Kleinralle, Wiesenralle, Kranich, Flusseeeschwalbe, Raufußkauz, Ziegenmelker, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Heidelerche, Brachpieper, Blaukehlchen, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper, Neuntöter, Ortolan u. a.
3. Erhaltung und Entwicklung der Brutvorkommen weiterer Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, insbesondere gefährdeter und für das Gebiet charakteristischer Arten, wie Zwergtaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Kormoran, Knäkente, Löffelente, Sperber, Baumfalke, Rebhuhn, Wachtel, Wasserralle, Teichralle, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Waldwasserläufer, Flussuferläufer, Schleiereule, Wiedehopf, Wendehals, Haubenlerche, Uferschwalbe, Schafstelze, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Schlagschwil, Rohrschwirl, Schilfrohsänger, Drosselrohrsänger, Raubwürger, Karmingimpel, Grauammer u. a.
4. Erhaltung der Funktion als hervorragendes Brutgebiet in Sachsen von Rohrdommel, Weißstorch, Seeadler, Rohrweihe, Tüpfelralle, Kranich, Flusseeeschwalbe und anderen Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
5. Erhaltung der Funktion als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet für alle anderen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, insbesondere für die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten.

Notwendig für die Erhaltung der Vogelarten sind darüber hinaus Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die im Gebiet charakteristischen Biotoptypen mit den für die betroffenen Arten bedeutsamen Habitaten. Schwerpunkt ist dabei die Erhaltung der großen Vielfalt an Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen und ihren funktionalen Beziehungen hinsichtlich des Schutzes der Vogelarten, vor allem

- Teichkomplexe und einzelne Teichflächen mit Flachwasserzonen, Schlammflächen und Verlandungsbereichen, insbesondere den Röhrichen und Riedern
- Zwischen- und Niedermoorbereiche, einschließlich Röhrichen, Riedern, Feuchtheiden, Erlen- Bruchwälder, Birken-, Kiefern- und Fichtenmoorwälder
- trockene Heidegebiete mit Binnendünen, Silbergrasfluren, Zwergstrauchheiden, Kiefernwäldern und bodensauren Eichenwäldern
- naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Auen mit Hochstaudenfluren, Erlen-Eschen-Wäldern und Hartholzauen
- naturnahe Waldflächen, Altholzbestände, strukturreiche Gehölze sowie alten Baumgruppen und Einzelbäumen
- Offenland mit hohem Anteil unbewachsener Flächen in der Bergbaufolgelandschaft
- differenziert genutzte agrarische Bereiche mit hohem Grünlandanteil unterschiedlicher Feuchtegrade sowie Hecken, Flurgehölzen, Rainen, Böschungen, Säumen u. a., insbesondere Extensiväcker, magere Flachland-Mähwiesen und Feuchtgrünland
- traditionelle dörfliche Siedlungsstrukturen (mit Elementen wie Streuobstwiesen, Obstgärten, Hecken, Brachflächen, Anger, Plätzen, unbefestigten Wegen, Kirchtürmen, alten Scheunen, Dachböden u. a.)

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 4 Großdubrau

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Trinkwasser Wt 4 Großdubrau liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des SPA-Gebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem im östlichen Teil des Vorranggebietes befindlichen Wasserwerk Sdier. Für die Grundwasserentnahme wird der aus quartären Sedimenten

bestehende Grundwasserleiter genutzt, seine Mächtigkeit beträgt bis zu 50 m. Die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 35 bis 50 m. Die durch das Vorranggebiet Wt 4 raumordnerisch gesicherte Grundwasserressource ist die ergiebige in der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Ihr Schutz hat daher eine hohe Priorität.

Einflüsse auf das SPA-Gebiet können nur durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass grundwasserabhängige Lebensräume der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet beeinträchtigt werden. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume bereits auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Da für den Fall einer Erweiterung der Wassergewinnung innerhalb des Vorranggebietes Wt 4 die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflussten Standorten im Biosphärenreservat bzw. dem SPA-Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann, wurde im Regionalplan das Ziel 4.5.1 formuliert, dass wie folgt lautet: „Bei einer Erweiterung der Wassergewinnung innerhalb des Vorranggebietes Wt 4 Großdubrau über die bestehende Nutzung hinaus ist eine Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ auszuschließen.“ Mit diesem Ziel wird auch gewährleistet, dass bei einer Erhöhung der gegenwärtigen Grundwasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen sind.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit i. V. m. dem Ziel 4.5.1 des Regionalplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung: Wt 62 Königswartha Ost
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Bereich des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 62 Königswartha Ost verläuft auf einer Länge von ca. 2.000 m innerhalb des SPA-Gebietes. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 62 erfolgt gegenwärtig keine Trinkwassergewinnung. Es erfolgte jedoch eine langjährige Trinkwassernutzung aus den Wasserwerken Königswartha-Neudorf und Königswartha-Oppitz.

Einflüsse auf das SPA-Gebiet können nur durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass grundwasserabhängige Lebensräume der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet beeinträchtigt werden. Bei dem für eine Wassergewinnung nutzbaren (und früher genutzten) Grundwasserleiter handelt es sich um einen mächtigen quartären Grundwasserleiter (pleistozäne Rinnenstrukturen mit Mächtigkeiten größer als 50 m). „Als Grundwasserneubildungsrate wurden 5.000 m³/d (58,2 l/s) ermittelt. Diese sich erneuernden GW-vorräte werden fast ausschließlich durch das am Nordrand des Einzugsgebietes beginnende Vorfluternetz abgeführt. Geplante Grundwasserentnahmen im Bereich des „Wasserwerkes Königswartha Ost“ beeinflussen somit stark den Gesamtabfluss“ (Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Hahnenberg-Ost, Anlage 15.2 Hydrogeologische und geophysikalische Untersuchungen für das Abbaufeld der Firma Novotnik, 1993).

Demzufolge sind im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Entnahmemengen an die Erfordernisse des SPA-Gebietes anzupassen und ggf. Entnahmemengenbeschränkungen zu erteilen.

Im Regionalplan erfolgt auch daher lediglich eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Dagegen ist der angrenzende und hier relevante Teil des SPA-Gebietes überwiegend als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Mit dieser hierarchischen Regelung wird klargestellt, dass eine Nutzung des Trinkwassers nur unter Beachtung der Belange des Arten- und Biotopschutzes erfolgen darf. Dies betrifft nicht nur das VRG Arten- und Biotopschutz selbst, sondern auch dessen Umgebung.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit, ggf. unter Berücksichtigung o. g. Rahmenbedingungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 88 Hahnenberg-Nord
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe KS 88 verläuft auf einer Länge von ca. 800 m in der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Waldgebietes. Derzeit läuft ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für einen Abbau im nordöstlichen Teil dieses Vorbehaltsgebietes (ca. 15 % der Fläche des Vorbehaltsgebietes).

Einflüsse auf das SPA-Gebiet können in erster Linie durch eine mit dem Kiesabbau in Zusammenhang stehende Beeinträchtigung des Wasserregimes entstehen und damit grundwasserabhängige Lebensräume der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet beeinträchtigt werden.

Die Fließgewässer Putschtscher Graben und Hundegraben liegen nördlich des Vorbehaltsgebietes und entwässern nach Norden zu dem im SPA-Gebiet befindlichen Alten Teich bzw. dem westlich daran angrenzenden Feuchtgebiet. Durch den geplanten Kiessandabbau kommt es laut Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Hahnenberg-Nord zu einer Verminderung des Wasserzuflusses in diesen Bereich. Dadurch kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen und Lebensstätten der in den Erhaltungszielen für das SPA-Gebiet genannten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Ein Abbau kann daher nur erfolgen, wenn die Zufuhr von Oberflächenwasser in den Alten Teich bzw. in das westlich angrenzende Feuchtgebiet im bisher bestehenden Umfang beibehalten werden kann.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind unter Berücksichtigung der o. g. Bedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Kao 1 Caminau		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kaolin Kao 1 Caminau verläuft auf einer Länge von ca. 200 m und der östliche Teil auf einer Länge von ca. 300 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. Das Vorranggebiet Kao 1 geht nicht über die Grenzen des am 17. Dezember 2001 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Kaolinabbau Caminau“ hinaus. Beim Kaolintagebau Caminau handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. In der im Planfeststellungsbeschluss unter dem Punkt 8.1 „Zulassung des Rahmenbetriebsplanes“, Ziffer 11 enthaltenen Aussage bezüglich einer Vorprüfung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das ausgewiesene Vogelschutzgebiet wird u. a. festgestellt, dass die Schutzzwecke dieses Gebietes nicht erheblich betroffen sind und damit eine Verträglichkeitsprüfung entfällt. Ergänzend wird auf das Ziel 6.1.2 des Vorentwurfes der ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien verwiesen, in dem es heißt: „Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Kao 1 Caminau ist so zu gestalten, dass das Maß einer Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Randbereich des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Zur Umsetzung dieses Zieles ist es erforderlich, dass die Abbauführung sowie die notwendige Grundwasserabsenkung so gestaltet werden, dass eine Gefährdung grundwasserabhängiger sensibler Feuchtstandorte im Biosphärenreservat vermieden werden kann. Der zugelassene Rahmenbetriebsplan berücksichtigt diese Tatsache.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Kao 83 Caminau Nordwest		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kaolin Kao 83 Caminau Nordwest liegt ca. 300 m vom SPA-Gebiet entfernt. Das Vorbehaltsgebiet liegt zum überwiegenden Teil innerhalb einer Waldfläche. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet können bereits durch die hierarchische Einstufung als Vorbehaltsgebiet ausgeschlossen werden. Da der nordöstlich des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe befindliche Bereich des SPA-Gebietes im Regionalplan als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz (Ziel der Raumordnung) ausgewiesen ist, sind innerhalb und im Umfeld dieses VRG nur die Vorhaben zulässig, welche keinen erheblichen Konflikt zu den Belangen des Arten- und Biotopschutzes auslösen. Ein möglicher Abbau innerhalb des VBG Kao 83 hat sich an diesen Rahmenbedingungen zu orientieren.

Zur Anpassung an dieses Ziel der Raumordnung kann es z. B. erforderlich sein, dass die Abbauführung sowie eine ggf. notwendige Grundwasserabsenkung so gestaltet werden, dass eine Gefährdung grundwasserabhängiger sensibler Feuchtstandorte und einer damit verbundenen möglichen Beeinträchtigung von Lebensräumen der nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten im SPA-Gebiet vermieden wird. Im Analogieschluss zum benachbarten Kaolinabbau im VRG Kao 1 kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind auf Grund der o. g. Rahmenbedingung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nördlich Wessel		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das als Ackerfläche genutzte ca. 10 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb des SPA-Gebietes und verläuft entlang eines zwischen dem Raudener Teich und dem Wesseler Neuteich bzw. dem Tubinteich bestehenden Grabens. Die umgebenden Flächen werden derzeit ebenfalls überwiegend als Ackerland genutzt. Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden Gebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland sowie Grünland. Das aufzuforstende Gebiet zählt nicht zu den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sowie der im Aktionsraum dieser Arten ausreichend vorkommenden weiteren Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Eine Aufforstung in diesem Bereich führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen der nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordwestlich Neu Steinitz – Gebiet entfällt
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahmen des LfUG und der Biosphärenreservatsverwaltung zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Der betroffene Bereich kann in den Biotoptyp „differenziert genutzte agrarische Bereiche mit hohem Grünlandanteil unterschiedlicher Feuchtegrade sowie Hecken, Flurgehölzen, Rainen, Böschungen, Säumen u. a., insbesondere Extensivwäcker, magere Flachland-Mähwiesen und Feuchtgrünland“ eingeordnet werden. Zudem ist dieser Bereich Brutgebiet für die Sperbergrasmücke und Brutplatznaher Nahrungsraum für den direkt angrenzend brütenden Weißstorch (beides wertgebende Arten des SPA und Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie).

Es kann daher mit erheblichen Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

➔ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordwestlich Friedersdorf – Gebiet entfällt
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahmen des LfUG und der Biosphärenreservatsverwaltung zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Durch die Aufforstung könnten Brut- und Nahrungsbereiche von Baumfalke, Wendehals, Sperbergrasmücke (alle im betroffenen Bereich mit möglichen bis wahrscheinlichen Brutvorkommen) sowie weiterer Arten negativ beeinflusst werden.

Es kann daher mit erheblichen Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

➔ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: sechs Gebiete östlich und südlich der Fischteiche Lohsa – Gebiete entfallen
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahmen des LfUG und der Biosphärenreservatsverwaltung zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Von den geplanten Aufforstungen sind zahlreiche wertgebende Arten des SPA-Gebietes und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen. Neben den dort aufgeführten Arten sind weitere wertgebende Arten zu nennen, für die die Flächen Brutbereiche darstellen. Es handelt sich hier um Grauwammer, Neuntöter, Ortolan und Raubwürger. Durch die Aufforstungsmaßnahmen sind für einige der aufgeführten Arten erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem zählen Heidelerche und Neuntöter zu den Arten, deren Erfüllungsgrad bei der Mindestrepräsentanz innerhalb der SPA-Gebiete defizitär oder äußerst knapp ist. Jede weitere Reduzierung der Lebensräume könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führen.

Es kann daher mit erheblichen Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

➔ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung: Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken
Bezeichnung der Ausweisung: Dreiweibern-See
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Speicherbecken Dreiweibern grenzt unmittelbar westlich an das SPA-Gebiet an. Bei einer Speicherfahrweise sind keinerlei Auswirkungen vor allem auf die hier relevanten Fischteiche Lohsa zu erwarten, da für die Bespannung der Fischteiche der Grenzteichgraben genutzt wird und keine wesentlichen hydrologischen Zusammenhänge zwischen dem Restsee und den Fischteichen bestehen. Andere Auswirkungen aus der Speicherfahrweise sind nicht relevant für die Fischteiche sowie die weiteren angrenzenden Vogelbensräume.

Bei einer Ausweisung des Restsees Dreiweibern als VRS für ein Speicherbecken können erhebliche Auswirkungen für das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

➔ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 24 Boxberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Trinkwasser Wt 24 Boxberg liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des SPA-Gebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Bärwalde, in Kraft getreten am 27. Februar 2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 54,5 bis 78 m.

Einflüsse auf das SPA-Gebiet können nur durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass grundwasserabhängige Lebensräume der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet beeinträchtigt werden. Als relevante Vogelarten kommen in diesem Bereich Teichralle, Wasserralle, Eisvogel, Drosselrohrsänger vor (Grundlage Übersichtskarte 3b zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den „Neubaustandort Kraftwerk Boxberg, Block R“). Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume bereits auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben. Da die Arten weiterhin vorkommen, ist davon auszugehen, dass es bisher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen gekommen ist. Daher können für die weitere Grundwasserentnahme, zumindest bei gleich bleibender Fördermenge, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 24 Boxberg für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken		
Bezeichnung der Ausweisung:	Speicherbecken Lohsa		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der VRS grenzt unmittelbar westlich an die zum SPA-Gebiet gehörende Bergbaufolgelandschaft an, ist selbst jedoch Bestandteil des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“. Es sind keinerlei Auswirkungen auf das SPA-Gebiet durch die mit dem VRS gesicherte Speicherfahrweise des Restsees zu erwarten, da kein funktionaler Bezug besteht (keine Grundwasserabhängigkeit der angrenzenden Bereiche im SPA-Gebiet, die Grundwasserflurabstände im SPA-Gebiet liegen selbst beim Höchststauziel des Speicherbeckens überwiegend bei > 5 m).

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Erholung		
Bezeichnung der Ausweisung:	E 10 Bärwalder See		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Teilflächen des Vorranggebietes für Erholung E 10 Bärwalder See schließen sich unmittelbar nördlich an das SPA-Gebiet an (Teilgebiete bei Uhyst sowie westlich Klitten/Jasua). Die touristische Nutzung der Bergbaufolgelandschaft entwickelt sich derzeit. Der Bärwalder See besitzt – begünstigt durch Größe und Form – gute Potenziale, sich als das sportliche Surf- und Segelrevier in Sachsen zu profilieren. Aufgrund dieser Entwicklungsprognosen ist mit erhöhten Lärm- und Stoffmissionen im Umfeld des SPA-Gebietes zu rechnen.

Potenziell erhebliche Beeinträchtigungen sind in erster Linie durch Lärmmissionen möglich. Diese Konflikte können in nachfolgenden Planverfahren durch eine entsprechende Verkehrslenkung (Lage von Erschließungsstraßen, Parkplätzen) sowie ggf. durch eine Ausrichtung der Baukörper in Richtung Bärwalder See und somit weg vom SPA-Gebiet gelöst werden. Beim Teilgebiet Klitten besteht zudem eine strikte Trennung zwischen dem SPA-Gebiet und dem VRG Erholung durch die Bahnstrecke Hoyerswerda-Horka.

Bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der gebietspezifischen Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken		
Bezeichnung der Ausweisung:	Bärwalder See		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort liegt ca. 200 m nördlich des SPA-Gebietes. Mit der Ausweisung wird der Standort des Speicherbeckens Bärwalde raumordnerisch gesichert. Konkretere Aussagen (z. B. Festlegung der Speicherlamelle u. ä.) sind Gegenstand von Sanierungsrahmenplänen. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Speicherbecken

wurde mit Beschluss des RP Dresden vom 17. November 2005 abgeschlossen. Damit verbunden ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Abschnitt 4 ab Seite 86 des PIFStB). Diese wurde für vier FFH-Gebiete durchgeführt, für welche Einwander im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mögliche Beeinträchtigungen geltend gemacht haben. Bezüglich des SPA-Gebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ wurden derartige Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht und daher auch nicht bewertet, so dass davon ausgegangen werden muss, dass durch den Speicherbetrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auf Grund der vorliegenden projektbezogenen Verträglichkeitsprüfung ist sichergestellt, dass durch die rahmensetzende regionalplanerische Ausweisung keine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes zu erwarten ist.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 65 Reichwalde/Neuliebel-Nappatsch
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 65 Reichwalde/Neuliebel-Nappatsch grenzt nördlich an das SPA-Gebiet an. Das ca. 8 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet liegt innerhalb eines Waldgebietes. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet.

Bei einem potenziellen Abbau ist auszuschließen, dass es durch Grundwasserabsenkung bzw. durch Unterbrechung/Verminderung der Wasserzufuhr der in geringer Entfernung (ca. 1 bis 2 km) zum Kiesabbau im SPA-Gebiet gelegenen Teiche und Feuchtgebiete kommt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes durch einen Kiesabbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Weitere potenziell erhebliche Beeinträchtigungen sind durch einen Kiesabbau nicht zu erwarten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: Ly 1 Pansberg bei Horscha
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der überwiegende Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kieselsteine (Lydit) liegt innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. Beim Kieselsteinfertigtagebau Pansberg handelt es sich um ein seit den 60-er Jahren betriebenes Abbauvorhaben. Trotz dieses laufenden Abbaubetriebes wurde die Schutzwürdigkeit als SPA-Gebiet nicht in Frage gestellt. Bereits deshalb muss davon ausgegangen werden, dass durch den Abbau keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

Das Vorranggebiet Ly 1 geht nicht über die Grenzen des am 3. April 2003 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Abschlussbetriebsplanes 1997/2020 für den Kieselsteinfertigtagebau Pansberg hinaus. Die Gewinnung ist bis zum Jahr 2015 vorgesehen. Für die bereits abgebauten Bereiche der Lagerstätte erfolgte die Wiedernutzbarmachung. Laut Abschlussbetriebsplan sollen die wiedernutzbar gemachten Bereiche forstwirtschaftlich bzw. landwirtschaftlich nachgenutzt werden, d. h. die Flächennutzung entspricht damit den Verhältnissen vor dem bergbaulichen Eingriff. Das Vorhaben kann somit sogar dazu beitragen, die Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erweitern.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: zwei Gebiete östlich Kreba – Gebiet entfällt
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahmen des LfUG und der Biosphärenreservatsverwaltung zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Durch die Aufforstung der Fläche innerhalb des SPA könnten Lebensräume von für das SPA wertgebenden Arten wie Ortolan, Baumfalk, Graumammer, Neuntöter und Heidelerche beeinträchtigt werden. Heidelerche und Neuntöter zählen zu den Arten, deren Erfüllungsgrad bei der Mindestrepräsentanz innerhalb der SPA defizitär oder äußerst knapp ist. Jede weitere Reduzierung könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führen.

Es kann daher mit erheblichen Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Ausweisung:	Gebiet nordöstlich Horscha – Gebiet entfällt		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahmen des LFUG und der Biosphärenreservatsverwaltung zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Durch die Aufforstung der Fläche innerhalb des SPA könnten Lebensräume von für das SPA wertgebenden Arten wie Ortolan, Baumfalke, Graumammer, Neuntöter und Heidelerche beeinträchtigt werden. Heidelerche und Neuntöter zählen zu den Arten, deren Erfüllungsgrad bei der Mindestrepräsentanz innerhalb der SPA defizitär oder äußerst knapp ist. Jede weitere Reduzierung könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führen.

Es kann daher mit erheblichen Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Ts 59 südöstlich Kleinsaubernitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton Ts 59 südöstlich Kleinsaubernitz grenzt im Nordwesten unmittelbar an das SPA-Gebiet an. Es liegt in einem Waldgebiet, das von mehreren, zum Dubrauker Fließ verlaufenden Gräben durchzogen wird. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet.

Analog zu dem in diesem Raum bereits betriebenen Tonabbau (insbesondere Tontagebau Gutttau) kann bezüglich eines potenziellen Abbaus und damit einhergehender möglicher Beeinträchtigungen davon ausgegangen werden, dass bedingt durch die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse der Tonlagerstätte die Auswirkungen eines Tonabbaus nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen. Diese Einschätzung ist jedoch an Randbedingungen für die Abbautechnologie gebunden. Auf Grund der Größe des VBG Ts 59 erscheint es notwendig, die Größe des offenen Tagebaues und eine ggf. notwendige Grundwasserabsenkung so gering wie technologisch möglich zu halten, um die Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten nicht erheblich zu beeinträchtigen. Ggf. sind Dichtwände anzulegen, um grundwasserabhängige Lebensräume nicht zu gefährden. Weiterhin soll ein Abbau im Ts 59 erst nach Einstellung des Abbaus der in diesem Raum ausgewiesenen Vorranggebiete Ton beginnen. Die Ausweisung als VBG stellt diese zeitlichen Prioritäten bereits klar.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	Ts 4 Gutttau/Neudörfel		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input checked="" type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkungsbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Ton Ts 4 Gutttau/Neudörfel reicht teilweise in die 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes hinein. Beim Tontagebau Gutttau handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Das Vorranggebiet Ts 4 geht nicht über die Grenzen des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Tontagebau Gutttau“ hinaus. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren (Erörterungstermin am 8. Februar 2006).

Für das Vorhaben wurde eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung vorgenommen. Die dem Rahmenbetriebsplan als Anlage A 4.5 beigefügte „FFH-Erheblichkeitsabschätzung zum Vorhaben Tontagebau Gutttau“ vom 6. Februar 2004 kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten sind. Es besteht kein Flächenbezug zwischen dem Eingriff und dem Gebiet (räumliche Trennung). Die Wiedernutzbarmachung erfolgt im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege (Schaffung von Wasserflächen, Sukzessions- und Aufforstungsflächen), damit können sich z. B. die im Zuge der Wiedernutzbarmachung konzipierten Wasserflächen als Lebensraum u. a. für Wasservogelarten entwickeln. Das Vorhaben kann somit sogar dazu beitragen, die Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet zu unterstützen und damit die Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erweitern.

Auf Grund der vorliegenden projektbezogenen Erheblichkeitsabschätzung können deren Aussagen auch für den Regionalplan angewendet werden. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordöstlich Buchwalde
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung verläuft auf einer Länge von ca. 200 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet südwestlich Brösa – Gebiet entfällt
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahmen des LFUG und der Biosphärenreservatsverwaltung zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Durch die Umsetzung der Aufforstung im Vorbehaltsgebiet Waldmehrung werden wertvolle Strukturen in einem vergleichsweise reich strukturierten Bereich beseitigt, die zum Verlust von Brut- und Nahrungsräumen geschützter Arten führen (v. a. Rotmilan, Weißstorch, Rohrweihe, Kiebitz). Nahrungsräume konnten für manche wertgebenden Arten nicht ausreichend mit der Ausweisung von Vogelschutzgebieten abgedeckt werden (z. B. für den Weißstorch). Bereits jetzt reichen die Nahrungsressourcen innerhalb der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft nicht aus, um eine sich selbst erhaltende Storchpopulation zu sichern. Aus diesem Grund sind gerade brutplatznahe Nahrungsflächen zu erhalten.

Es kann daher mit erheblichen Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet südwestlich Lömischau
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das als Ackerland genutzte, ca. 12 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb des SPA-Gebietes. Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden Gebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland und Grünland (u. a. Auenbereiche der Malschitzer Kleinen Spree und des Alten Fließes). Das aufzuforstende Gebiet zählt nicht zu den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sowie der im Aktionsraum dieser Arten vorkommenden weiteren Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Eine Aufforstung in diesem Bereich führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen der nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 30 Tagebau Reichwalde
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 3.100 m nördlich des SPA-Gebietes im rückwärtigen, teilweise bereits rekultivierten Teil des Tagebaus Reichwalde. Im VRG/EG sind bisher keine WKA errichtet worden.

Im SPA-Gebiet kommen mit dem Kranich, Fischadler und Seeadler drei Arten mit einem Prüfradius von 5.000 m um den Brutplatz vor (vgl. Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes). Innerhalb dieses Prüfradius liegt zumindest ein Seeadlerbrutplatz östlich Klitten. Es wird jedoch eingeschätzt, dass unabhängig von weiteren Brutplätzen innerhalb des Prüfradius der drei relevanten Arten generell keine Eignung des Bereiches um das VRG/EG als Nahrungshabitat u. ä. besteht. Die Landschaftsstrukturen im rekultivierten Bereich des Tagebaus Reichwalde lassen dies nicht zu.

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auf Grund der Vielzahl der das SPA-Gebiet betreffenden regionalplanerischen Ausweisungen bzw. sonstiger zu berücksichtigender Planungen sowie der Größe des SPA-Gebietes wird eine Prüfung kumulativer Auswirkungen erschwert. Daher erfolgt diese Prüfung durch eine pragmatische Prüfung der Überlagerung von Wirkbereichen. Dabei werden Ausweisungen mit ähnlichen Auswirkungen (z. B. Rohstoffsicherung und Trinkwasser auf grundwasserabhängige Standorte) auf die Überlagerung von Wirkbereichen geprüft.

Die Prüfung der kumulativen Auswirkungen einer direkten Flächeninanspruchnahme im Sinne eines Flächenentzuges kann auf die ausgewiesenen Gebiete zur Waldmehring beschränkt werden.

Kumulative Auswirkungen im Gebiet östlich von Königswartha

Östlich von Königswartha sind durch die räumliche Nähe des VRG Kao 1, VBG Kao 83, VBG KS 88 und VBG Trinkwasser Wt 62 kumulative Auswirkungen zu prüfen. Einbezogen wird hier auch das VRG KS 6.

Die Auswirkungen eines Kaolinabbaus im VRG Kao 1 und im VRG Kao 83 sind auf Grund der relativ kleinen Einwirkungsbereiche einer Grundwasserabsenkung als unerheblich zu betrachten. Zumindest besteht durch einen zeitlich versetzten Abbau die Möglichkeit, dass sich die Einwirkungsbereiche (zeitlich und damit räumlich) nicht überschneiden. Weiterhin besteht zwischen beiden Gebieten eine Grundwasserscheide (vgl. Rahmenbetriebsplan Kiesandtagebau Hahnenberg der Verkehrs- und Tiefbau GmbH Bautzen, Anlage 5.1: Hydrogeologische Übersichtskarte).

Problematischer ist der Sachverhalt bei den gesicherten Kieslagerstätten. Unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung einer Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet ist die zeitliche Staffelung des Abbaus. Ein gleichzeitiger Abbau im VRG KS 6 und im VBG KS 88 wird aller Voraussicht nach erhebliche Beeinträchtigungen für die Wasserversorgung des SPA-Gebietes nach sich ziehen, da von beiden Gebieten aus vorwiegend nach Norden entwässert wird und die für das SPA-Gebiet relevanten Fließgewässer Hundegraben und Puntschischer Graben ihre Einzugs- und Neubildungsgebiete zu großen Teilen im Hahnenberggebiet haben. Für das SPA-Gebiet relevant sind auch die Quellaustritte an den Hängen des Hahnenberges, welche durch Stauhohizonte (Geschiebelehne und -mergel) gebildet werden, deren Erhalt jedoch mit der räumlichen Begrenzung des VRG und VBG gesichert bleibt. Diese Grundwasseraustritte sind teilweise stark niederschlagsabhängig.

Mit der raumordnerisch unterschiedlichen Einstufung (VRG bzw. VBG) wird klargestellt, dass ein gleichzeitiger Abbau regionalplanerisch nicht beabsichtigt ist. Bei Einhaltung dieser Hierarchie sind auch kumulativ betrachtet, keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die rohstoffsichernden Ausweisungen zu erwarten.

Eine Nutzung der Grundwasservorräte im VBG Trinkwasser Wt 62 ist dagegen innerhalb des Abbaueitraumes in den Kieslagerstätten voraussichtlich nicht relevant. Die Überlagerung von Trinkwasserschutz und Rohstoffsicherung im Regionalplan soll in erster Linie gewährleisten, dass bei einem potenziellen bzw. aktiven Abbau und der anschließenden Rekultivierung auch die Erfordernisse des Trinkwasserschutzes berücksichtigt werden. Somit sind (bei Einhaltung dieser zeitlichen Abfolge) keine kumulativ erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Kumulative Betrachtung der Waldmehringflächen

Im Ergebnis der Beteiligung am Planentwurf gemäß § 6 Absatz 2 SächsLPlG wurden mehrere VBG Waldmehring wieder gestrichen, da eine Verträglichkeit nach Ansicht des LfUG nicht nachweisbar wäre. Innerhalb des SPA-Gebietes sind insgesamt ca. 22 ha an Waldmehringflächen ausgewiesen. Es handelt sich ausschließlich um Vorbehaltsgebiete, welche somit einer weiteren Abwägung zugänglich sind. Alle Gebiete betreffen gegenwärtig als Ackerland genutzte Flächen. Insgesamt werden ca. 10.500 ha Fläche im SPA-Gebiet landwirtschaftlich genutzt. Davon sind ca. zwei Drittel Ackerland (Biosphärenreservatsplan – Teil 2, Rahmenkonzept für Schutz, Pflege und Entwicklung (2000) Seite 24). Die Waldmehringgebiete umfassen somit ca. 0,3 % der ca. 7.000 ha Ackerflächen im SPA-Gebiet. Dieser Wert liegt unterhalb des mit 1 % bezifferten Anteils zur Bewertung einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug (vgl. LAMBRECHT ET. AL. (2004), Seite 240). Da bestehende Grünlandflächen nicht von den Ausweisungen betroffen sind, sind auch keine Widersprüche zu den für das SPA-Gebiet relevanten Zielstellungen des Biosphärenreservatsplanes zu erkennen (vgl. Biosphärenreservatsplan – Teil 2, Seite 22).

Für alle anderen regionalplanerischen Ausweisungen bzw. anderen Planungen sind keine Überschneidungen der Wirkbereiche bzw. keine funktionalen Zusammenhänge der verschiedenen Auswirkungen (z. B. VRS Braunkohlenkraftwerk und VRG Trinkwasser Wt 24) erkennbar, so dass sich auch aus der kumulativen Betrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.

MUSKAUER UND NEUSTÄDTER HEIDE

Gebietsnummer: SPA-047

EU-Nummer: 4552-452

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 14.055 ha

Gebietsbeschreibung: Gebiet der Neustädter Heide mit Teilen des östlich angrenzenden Spree-Tales sowie der Muskauer Heide. Ebene bis flachwellige Sandterrassenflächen bzw. Talsandflächen mit Dünenfeldern, im Bereich des genutzten Truppenübungsplatzes „Oberlausitz“ mit ausgeprägten Parabel- und Strichdünenzügen besonders zwischen Nochten und Rietschen. Ausgedehnte Mosaike aus offenen Sandflächen und Dünen, Sandmagerrasen, Calluna-Heide und lichten Birken- und Kiefern-Vorwäldern, die zu den Rändern hin von zwergstrauchreichen Kiefernforsten, seltener von naturnahem Eichen-Kiefern-Mischwald umgeben sind. Zwischen den Dünen feuchte bis nasse, anmoorige Senken sowie Heidemoore; letztere mit Heideteichen, Torfmoos-Seggenrieden, Moorheide, Kiefern- und Fichtenmoorwald. Östlich Nochten ausgekohlte und rekultivierte Abbaubereiche im Tagebau Nochten mit offenen und teilweise aufgeforsteten Flächen.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. vegetationsarmen Sand-, Heide- und ehemaligen Braunkohleabbauflächen und Waldschneisen sowie der strukturreichen Kiefernwälder mit Laubwaldanteilen und -inseln.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Tetrao urogallus [Auerhuhn], Tetrao tetrix ssp. tetrix [Birkhuhn], Anthus campestris [Brachpieper], Alcedo atthis [Eisvogel], Picus canus [Grauspecht], Lullula arborea [Heidelerche], Grus grus [Kranich], Lanius collurio [Neuntöter], Aegolius funereus [Raufußkauz], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Glaucidium passerinum [Sperlingskauz], Bubo bubo [Uhu], Pernis apivorus [Wespenbussard], Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]

Erhaltungsziele

- Im Vogelschutzgebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Auerhuhn (Tetrao urogallus), Baumfalke (Falco subbuteo), Bekassine (Gallinago gallinago), Birkhuhn (Tetrao tetrix), Brachpieper (Anthus campestris), Eisvogel (Alcedo atthis), Graumammer (Miliaria calandra), Grauspecht (Picus canus), Heidelerche (Lullula arborea), Kranich (Grus grus), Neuntöter (Lanius collurio), Raubwürger (Lanius excubitor), Raufußkauz (Aegolius funereus), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Sperlingskauz (Glaucidium passerinum), Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe), Uhu (Bubo bubo), Wendehals (Jynx torquilla), Wespenbussard (Pernis apivorus), Wiedehopf (Upupa epops), Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus).
- Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Birkhuhn, Brachpieper, Heidelerche, Raubwürger, Seeadler, Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf und Ziegenmelker.
- Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Auerhuhn, Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht und Wespenbussard.
- Ziel in dem vorwiegend als Truppenübungsplatz genutzten, durch flachwellige Sandterrassenflächen beziehungsweise Talsandflächen mit Dünenfeldern geprägtem Waldgebiet mit offenen Sandflächen, Sandmagerrasen, Calluna-Heide, lichten Birken- und Kiefern-Vorwäldern, zwergstrauchreichen Kiefernforsten, naturnahen Eichen-Kiefern-Mischwäldern, aber auch nassen, anmoorigen Senken, Heidemooren sowie Kiefern- und Fichtenmoorwäldern ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere offene bzw. vegetationsarme Sand- und Heideflächen, Waldschneisen, strukturreiche Kiefernwälder mit Laubwaldanteilen sowie Laubwaldinseln, aber auch Heidemoore mit Heideteichen, Horstbäume und höhlenreiche Einzelbäume.

» Teilfläche 1 (Neustädter Heide)

Art der Ausweisung: Vorrangstandort Hochwasserrückhaltebecken und Speicherbecken

Bezeichnung der Ausweisung: Speicherbecken Lohsa

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der VRS grenzt unmittelbar an die Teilfläche 1 dieses SPA-Gebietes an, ist selbst jedoch Bestandteil des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“. Es sind keinerlei Auswirkungen auf das SPA-Gebiet durch die mit dem VRS gesicherte Speicherfahrweise des Restsees zu erwarten, da kein funktionaler Bezug besteht (keine Grundwasserabhängigkeit der angrenzenden Bereiche im SPA-Gebiet, die Grundwasserflurabstände im SPA-Gebiet liegen selbst beim Höchststauziel des Speicherbeckens überwiegend bei > 5 m).

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 12 Scheibe

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 12, in welchem seit 2004 bereits fünf WKA in Betrieb sind, befindet sich ca. 2.400 m südwestlich der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes.

Mit dem Kranich und dem Seeadler kommen zwei Arten mit einem Prüfradius von 5.000 m um den Brutplatz im SPA-Gebiet vor. Es bestehen keine funktionalen Zusammengehörigkeiten zwischen den bekannten Brutplätzen dieser beiden Vogelarten im SPA-Gebiet und dem VRG/EG.

Daher können erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 29 Tagebau Spreetal

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 29, in welchem seit 2005 bereits elf WKA in Betrieb sind, befindet sich ca. 4.900 m westlich der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes.

Mit dem Kranich und dem Seeadler kommen zwei Arten mit einem Prüfradius von 5.000 m um den Brutplatz im SPA-Gebiet vor. Es bestehen keine funktionalen Zusammengehörigkeiten zwischen den bekannten Brutplätzen dieser beiden Vogelarten im SPA-Gebiet und dem VRG/EG.

Daher können erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrangtrasse Neubau Schienennetz

Bezeichnung der Ausweisung: Kohleverbindungsbahn zwischen Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Im Zuge der beabsichtigten Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den langfristigen Braunkohlenbergbau Bk 1* Nochten-Rohne ist die tagebaubedingte Unterbrechung der Kohleverbindungsbahn an den Industriestandort Schwarze Pumpe erforderlich. Die hierfür erforderliche Ersatztrasse soll nach den Vorstellungen des Bergbauunternehmens Vattenfall Europe Mining AG außerhalb des künftigen Abbaugebietes, entlang des Tagebaurandes verlaufen. Die hierfür im Regionalplan ausgewiesene Vorrangtrasse tangiert die 200 m Pufferzone der Teilfläche 1 (Neustädter Heide) des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“ auf einer Länge von ca. 1.000 m. Zwischen der Vorrangtrasse und dem FFH-Gebiet verläuft die Kreisstraße 8481, die unmittelbar westlich an die Vorrangtrasse anschließt. Es ist davon auszugehen, dass die Vorbelastung durch die Kreisstraße 8481 (Prognose für 2015 - 1.000 Kfz/24 h) als höher zu bewerten ist, als die von der konzipierten Schienentrasse auf das SPA-Gebiet ausgehenden Beeinflussungen (nach mdl. Auskunft der Vattenfall Europe Mining AG vom Mai 2008 - 10 bis maximal 15 Züge/d). Eine erhebliche Verstärkung der durch die Kreisstraße bereits bestehenden unerheblichen Einflüsse auf das SPA-Gebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Speziell in Bezug auf die in den Erhaltungszielen genannten Arten sind keinerlei erhebliche Konflikte durch den potenziellen Bau der Bahntrasse zu erwarten.

Die Ausweisung der Vorrangtrasse führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

» **Teilfläche 2 (zwischen Haide und Boxberg/O.L.)**

Art der Ausweisung: Vorbehaltstrasse Neubau Bundesstraße

Bezeichnung der Ausweisung: Rückverlegung B 156 Tagebau Nochten

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Die Vorbehaltstrasse verläuft auf einer Länge von ca. 700 m durch das SPA-Gebiet. Mit der Ausweisung wird Ziel 26, Absatz 3 des seit 1994 verbindlichen Braunkohlenplanes Nochten räumlich konkretisiert. Eine entsprechende Trassenführung ist bereits in der Karte 4 (Zielkarte) des Braunkohlenplanes Nochten enthalten.

Der raumordnerisch zu sichernde Straßenneubau beinhaltet die Rückverlegung der B 156 über das ehemalige Tagebaugelände Nochten. Für die Erheblichkeitsabschätzung ist vor allem relevant, dass eine Realisierung des Vorhabens nur im Zusammenhang mit dem Rückbau der jetzigen B 156 zwischen Boxberg/O.L. und Weißwasser zu sehen ist. Die jetzige B 156 verläuft auf einer Länge von ca. 5 km zentral durch das SPA-Gebiet.

In Analogie zu den südlich an die hier relevante Fläche anschließenden Teilen des SPA-Gebietes wird sich wahrscheinlich eine besondere Eignung als Habitat für Offenlandarten, Heidearten und Waldarten (lichte Wälder u. ä.) ergeben. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den „Neubaustandort Kraftwerk Boxberg, Block R“ wurden südlich angrenzend zahlreiche Ziegenmelkervorkommen nachgewiesen, weiterhin Heidelerche, Brachpieper, Uhu und Birkhuhn (vgl. Karte 3b der o. g. Untersuchung).

Mit Realisierung der raumordnerisch gesicherten Trasse wird sich voraussichtlich die Eignung für diese Arten auf einer Länge von unter 1 km verschlechtern, dafür jedoch auf einer Länge von ca. 5 km verbessern. Insbesondere ist relevant, dass mit dem Rückbau der alten Trasse ein großräumiges unzerschnittenes und störungsarmes Gebiet entsteht, in welchem die Habitateignung für Arten mit großem Raumbedarf verbessert wird (Uhu, Birkhuhn).

Die Ausweisung der Vorbehaltstrasse führt somit in Verbindung mit dem gleichzeitigen Rückbau der alten Trasse der B 156 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 30 Tagebau Reichwalde		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 30 befindet sich ca. 1.000 m südlich des SPA-Gebietes.

Die Bedeutung des Gebietes liegt hier vorrangig in der Funktion als Lebensraum des Birkhuhs. Andere Vogelarten sind auf Grund der Entfernung i. V. m. dem Prüfradius gemäß der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes nicht betroffen (Grundlage Übersichtskarte 3b zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den „Neubaustandort Kraftwerk Boxberg, Block R“).

Der Prüfabstand für das Birkhuhn liegt gemäß Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 bei 2.000 m. Der zwischen dem Gebiet EW 30 und dem SPA-Gebiet befindliche Nordrandschlauch des Braunkohlentagebaus Reichwalde hat eine habitatbegrenzende Funktion für das Birkhuhn. Es ist nach Auskunft der Naturschutzfachbehörde nicht damit zu rechnen, dass sich die Umgebung des EW 30 mittelfristig zu einem potenziellen Birkhuhnlebensraum entwickeln wird. Eine Beeinträchtigung für das Birkhuhn kann somit ausgeschlossen werden.

Für das SPA-Gebiet sind somit keine Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 22 zu erwarten

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrangstandort Neubau Braunkohlekraftwerk		
Bezeichnung der Ausweisung:	Kraftwerk Boxberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkbereich:	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der Vorrangstandort wurde auf der Fläche des Industriestandortes Boxberg/O.L. und somit des regional bedeutsamen industriellen Altstandortes „Kraftwerk Boxberg“ ausgewiesen. Teile dieses Standortes sind bereits mit modernen bzw. modernisierten Kraftwerksblöcken bebaut bzw. Block R ist im Bau. Die raumordnerisch zu sichernde Nutzung geht in ihrer Flächenausdehnung nicht über die bereits seit ca. 30 Jahren betriebene Nutzung hinaus. Der Standort nähert sich bis minimal ca. 800 m an das SPA-Gebiet an. Die maximal erreichbare Entfernung zwischen SPA-Gebiet und dem VRS beträgt ca. 3.300 m. Regionalplanerisch wird nicht geregelt, an welcher konkreten Stelle ein Kraftwerksneubau möglich ist. Am wahrscheinlichsten erscheint ein Neubau auf den Flächen der Kraftwerke I und II (Kraftwerksvorhaltefläche gemäß Standortexpose der Biq Standortentwicklung und Immobilienservice GmbH Lübbenau, Stand 10/2006). Der Abstand zum SPA-Gebiet würde dann ca. 2.000 bis 2.700 m betragen.

Relevante potenzielle Auswirkungen eines Braunkohlenkraftwerkes können insbesondere bau- und betriebsbedingter Lärm, Schadstoffemissionen und die Beeinträchtigung der Wassergüte durch Abwässer sein. Weitere Auswirkungen in Bezug auf das SPA-Gebiet (z. B. Flächeninanspruchnahme) scheiden auf Grund der Lage außerhalb des Natura 2000-Gebietes aus. Der Wirkfaktor bau- und betriebsbedingter Lärm wird ebenfalls nicht weiter verfolgt, da der konkrete Standort eines Kraftwerkes innerhalb des VRS so verändert werden kann, dass die auf das FFH-Gebiet einwirkenden Lärmwerte unerheblich sind. Dabei muss auch die bestehende Vorbelastung berücksichtigt werden. Der Aspekt kann somit, sofern überhaupt relevant, in nachfolgenden Ebenen geregelt werden.

Die Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den „Neubaustandort Kraftwerk Boxberg, Block R“ vorgenommen (Landschaftsplanung Dr. Böhnert und Dr. Reichhoff GmbH i. A. Vattenfall Europe Generation, 2006). Diese Untersuchung umfasst sowohl die FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch eine SPA-Erheblichkeitsabschätzung für alle relevanten Natura 2000-Gebiete im Radius von 8,75 km um den Kühlturm des Blockes R. Es ist damit zu rechnen, dass bei einem neu zu errichtenden Kraftwerksblock der zukünftige Stand der Kraftwerkstechnik (nicht nur beim Kohlendioxid, sondern bei allen hier relevanten Stoffen) zu noch geringeren Emissionen führt als beim im Bau befindlichen Block R. Eine theoretisch mögliche Variante besteht auch im Ersatz eines vorhandenen älteren Kraftwerksblockes durch den planerisch gesicherten Standort eines neuen Blockes. In diesem Fall würden sich die Gesamtemissionen des Kraftwerkes sogar verringern und sich somit positive Effekte für das SPA-Gebiet ergeben.

Für das SPA-Gebiet und seine Erhaltungsziele relevante Sachverhalte wurden im Rahmen der o. g. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung begutachtet. Dies betraf insbesondere die Lebensräume von Vogelarten (z. B. trockene Heiden, Sandmagerrasen, Dünen) und die potenzielle Gefährdung dieser Lebensräume durch eine Vergrasung mit Land-Reitgras infolge von Nährstoffeinträgen. Diese Einträge können bei einem potenziellen Kraftwerksbau durch Nährstoffeinträge (z. B. Stickstoffdeposition) entstehen. Es wird eingeschätzt, dass „mögliche und tatsächliche Gefährdungen von empfindlichen Lebensräumen im Untersuchungsgebiet nicht vom beabsichtigten Projekt Kraftwerk Boxberg, Block R ausgehen, sondern andere, nicht bewertungsrelevante Ursachen haben“ (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Allgemeiner Teil, Seite 51). Gleiches muss auch für einen weiteren, dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerksblock gelten.

Ein weiterer Untersuchungsschwerpunkt bei der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung war die Immissionsbelastung für das Birkhuhn. Es wird festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die Rückgangursachen der Birkhuhnpopulation in der Muskauer Heide vermutlich von komplexer Natur sind. Dazu zählt vor allem die Verinselung der Populationsreste durch den Verlust wertgebender Moorlebensräume, in dessen Folge trockene Heiden als Ersatzlebensräume genutzt werden müssen. Die zunehmende Vergrasung dieser Heiden mit Land-Reitgras kann u. U. eine erhebliche Beeinträchtigung für den Birkhuhnlebensraum darstellen. Diese Gefährdungen gehen jedoch nicht von einem Kraftwerksbau aus (siehe oben).

Ggf. besteht, sofern doch ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Kraftwerksemissionen besteht, auch die Möglichkeit Landschaftspflegemaßnahmen (Zurückdrängen der Vergrasung z. B. durch gezielte Brände) durchzuführen, um entsprechende Lebensräume nicht nur für das Birkhuhn, sondern für alle hier relevanten Vogelarten der offenen bzw. vegetationsarmen Heiden, Sandmagerrasen und Dünen zu erhalten (Habitatmanagementmaßnahmen). Unter dieser Randbedingung kann auch für den potenziellen Bau eines weiteren Kraftwerksblockes davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten sind.

⇒ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die Wirkbereiche der einzelnen Ausweisungen überlagern sich nicht, so dass keine kumulativ verstärkten Auswirkungen der regionalplanerischen Ausweisungen zu erwarten sind. Einzige Ausnahme bildet der VRS Braunkohlenkraftwerk und die VB-Trasse Neubau Bundesstrasse. Hier kann es zu kumulativen Verstärkungen relevanter Schadstoffemissionen kommen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dem Neubau der B 156 gleichzeitig ein Rückbau der bestehenden Trasse erfolgt. Daher ergibt sich auch bei einer kumulativen Betrachtung von Schadstoffemissionen auf das SPA-Gebiet kein anderer Sachstand als bei der Einzelbewertung.

TEICHGEBIETE NIEDERSPREE-HAMMERSTADT

Gebietsnummer: SPA-049 **EU-Nummer:** 4554-451
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 2 846 ha

Gebietsbeschreibung: Naturraumtypischer Ausschnitt des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes im Bereich sandiger Niederterrassen mit Dünen östlich Daubitz sowie des Rietschener Auen-Niederterrassen-Komplexes; mehrere Teichgebiete, Fließgewässer und Moore, umgeben von Wäldern, Forsten, Grünland und Ackerflächen. Teiche mit reich entwickelten Uferzonen, im Verbund mit naturnahen Fließgewässern (v. a. Weißer Schöps, Raklitza) und Gräben. Feuchtgebiets- und Moormosaik mit oligo- bis mesotrophen Standgewässern, sauren Schwingrasen-Zwischenmooren, gut ausgeprägten Heidemooren und Feuchtheiden, Röhrichen, Seggenrieden, Bruchwäldern, Waldkiefern- und Fichten-Moorwald, außerdem Feuchtwiesen, mesophiles Grünland und feuchte Hochstaudenfluren. Auf trockenen Terrassensanden und Dünen Calluna- und Ginsterheiden, Borstgrasrasen, Vorwälder und bodensaure Eichenwälder.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der naturnahen Teichgebiete, der Fließgewässer, der halboffenen und grünlandbetonten Agrarlandschaft sowie der Wälder.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Pandion haliaetus [Fischadler], Picus canus [Grauspecht], Lullula arborea [Heidelerche], Porzana parva [Kleine Ralle], Grus grus [Kranich], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Glaucidium passerinum [Sperlingskauz], Porzana porzana [Tüpfelralle], Ciconia ciconia [Weißstorch], Pernis apivorus [Wespenbussard], Ixobrychus minutus [Zwergdommel]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Graumammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Rohrdommel, Schilfrohrsänger, Schwarzhalstaucher, Seeadler und Tüpfelralle.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Saatgans (*Anser fabalis*) und den Kranich dar.
5. Ziel ist es, in dem von sandigen Niederterrassen und Dünen geprägten Vogelschutzgebiet mit mehreren reich strukturierten Teichgruppen mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation und Vermoorungen, naturnahen Wäldern und Fließgewässern (insbesondere Weißer Schöps und Raklitza) sowie Feuchtwiesen und mesophilem Grünland, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhrich- und Verlandungszonen (einschließlich der darin befindlichen offenen Wasser- und Schlammflächen), den Brutinseln sowie Moorbereichen (saure Schwingrasen-Zwischenmoore, Heidemoore), die Bruch-, Moor und Feuchtwälder, Forstflächen mit naturnahen Laub(misch)wald-Althölzern, stehendem und liegendem Totholz, naturnahe Waldsäume, Nest- und Höhlenbäume, offene Flächen im Wald (insbesondere trocken-sandige Bereiche, Dünen, Callunaheiden und Borstgrasrasen), Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche im Offenland, Nass- und Feuchtgrünland, magere Frischwiesen und Brachen.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
Bezeichnung der Ausweisung: Wt 70 Rothenburg
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 70 Rothenburg ist auf einer Länge von ca. 2.000 m nur durch die Kreisstraße K 8413 vom SPA-Gebiet getrennt. Die Mächtigkeit des raumordnerisch geschützten quartären Grundwasserleiters liegt zwischen 10 und 40 m, die mittlere Mächtigkeit beträgt 20 m. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Wasserfassung Uhmansdorf, die bereits langjährig für die Wasserversorgung genutzt wird.

Die Grundwasserfließrichtung ist in diesem Bereich nach Nordosten gerichtet. Bei einer Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung ist somit eine erhebliche Beeinträchtigung relevanter und grundwasserabhängiger Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten grundsätzlich nicht zu erwarten. Zumindest gilt dies für Grundwasserentnahmen in einer Größenordnung, wie sie bereits seit Jahren erfolgt.

Durch die weitere Grundwasserentnahme können somit, zumindest bei gleich bleibender Entnahmemenge, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwas-

ser Wt 70 Rothenburg für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet westlich Neusorge – Gebiet entfällt
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LFUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Bei Umsetzung der Aufforstung werden Strukturen beseitigt, die zum Verlust von Brut- und Nahrungsräumen geschützter Arten führen (v. a. Heidelerche und Ortolan).

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nördlich Daubitz
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das ca. 10 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt teilweise innerhalb des SPA-Gebietes und verläuft entlang eines in die Raklitza entwässernden Grabens. Die an den Graben angrenzenden Flächen werden derzeit als Ackerland genutzt. Das aufzuforstende Gebiet zählt nicht zu den im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten. Die an das Vorbehaltsgebiet angrenzenden Offenlandflächen bestehen aus Ackerflächen (östlich und westlich des Vorbehaltsgebietes) sowie aus Grünland (nördlich, südlich und südwestlich des Vorbehaltsgebietes).

Es ist somit davon auszugehen, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sowie der Gesamtfläche der im Aktionsraum dieser Arten vorkommenden Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Mit der Aufforstung des Vorbehaltsgebietes kann dagegen sogar eine Aufwertung der laut Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräume und Lebensstätten der Vogelarten erreicht werden (Baumgruppen, Baumreihen), da es sich um eine gewässerbegleitende linienhafte Aufforstung handelt. Weiterhin können durch die Pufferfunktion auch Nährstoffeinträge in das Gewässer gemindert werden. Durch die Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Eine Aufforstung in diesem Bereich führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen der nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 30 Tagebau Reichwalde
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 30 befindet sich ca. 4.800 m westlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des EW 30 sind bisher keine WKA errichtet worden.

Im SPA-Gebiet kommen mit Fischadler, Kranich und Seeadler drei Vogelarten nach Anhang I vor, bei denen der Prüfradius gemäß Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes 5.000 m beträgt.

Unabhängig von den konkreten Brutstandorten dieser drei Arten ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes entstehen, sofern innerhalb des EW 30 WKA errichtet werden. Neben der bereits relativ großen Entfernung ist von Bedeutung, dass keine funktionalen Zusammenhänge zwischen den im Erhaltungsziel 5 genannten Lebensräumen und Lebensstätten und dem EW 30 bestehen, welches auf einer zu rekultivierenden Fläche im rückwärtigen Bereich des Braunkohlentagebaus Reichwalde ausgewiesen wurde. In diesem Bereich befinden sich weder Teichgruppen u. ä. Feuchtgebiete, die als vorrangige Nahrungsflächen für die drei Vogelarten relevant sind, noch wird durch das EW 30 ein Zugkorridor zu einer bedeutenden Nahrungsfläche entwertet.

Bezüglich des Erhaltungszieles 4 sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da vom VRG/EG keine bedeutenden Vogelzugkorridore für die Saatgans und den Kranich berührt werden.

Durch die Ausweisung des VRG/EG sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zwischen den verschiedenen regionalplanerischen Ausweisungen besteht kein räumlicher bzw. funktionaler Bezug, welcher eine Verstärkung der einzelnen Einflüsse bewirken kann (keine Überlagerung von Wirkungsbereichen).

NEISSETAL

Gebietsnummer: SPA-050**EU-Nummer:** 4454-451NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: **Fläche:** 2 373 ha

Gebietsbeschreibung: Strukturreiches Flusstal an der Grenze zur Republik Polen mit weitgehend naturbelassenem, strukturreichem Flusslauf. Steilhänge am westlichen Talhang besonders im Süden mit naturnahen Laubmischwäldern. Aue weitgehend unverbaut, mit Altwässern, Resten des Weichholz-Auenwaldes, Weidengebüschen und durch extensive Nutzung parkartig aufgelichtetem Hartholz-Auenwald im Wechsel mit Eichen-Hainbuchen-Mischwald auf wechsellagernden Sandbänken. Offene Auen- und Uferbereiche geprägt von Uferstaudenfluren, Grünland frischer, feuchter und nasser Standorte sowie darin befindlichen naturnahen Kleingewässern.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der vegetationsarmen Uferbereiche und der halboffenen und grünlandbetonten Flusslandschaft sowie der naturnahen Wälder.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Picus canus [Grauspecht], Lullula arborea [Heidelerche], Dendrocopus medius [Mittelspecht], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Crex crex [Wachtelkönig], Ciconia ciconia [Weißstorch], Pernis apivorus [Wespenbussard]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Neißetal“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Graumammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Eisvogel, Flusssuferläufer, Mittelspecht und Ortolan.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard. Das Gebiet hat eine herausragende Funktion als Wasservogel-Lebensraum.
4. Ziel ist es, in dem strukturreichen Flusstal mit seinem weitgehend naturbelassenen Flusslauf, Steilhängen mit naturnahen Laubmischwäldern, mit einer überwiegend unverbauten Aue mit Altwässern und Resten des Weichholz-Auenwaldes und aufgelichtetem Hartholz-Auenwald, mit verschiedenen Grünlandausprägungen und Uferstaudenfluren, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die vegetationsarmen Uferbereiche, die mit Auenwaldresten bestockten Grünlandbereiche, die infolge der weitgehend intakten Fließgewässerdynamik entstehenden Steiluferabbrüche, Sand- und Schotterbänke, die Ufergehölze, Baumgruppen und -reihen, Hecken und Gebüsche, Altwässer und stehende Kleingewässer, naturnahe Fließgewässer, Horstbäume, höhlenreiche Einzelbäume sowie stehendes und liegendes Totholz.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser**Bezeichnung der Ausweisung:** Wt 21 Bad Muskau**Lage innerhalb des Gebietes:** **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:** **Vorprüfung**

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 21 Bad Muskau reicht in das SPA-Gebiet hinein. Dieser Teil des Vorranggebietes wird seit Mitte der 70-iger Jahre für die Trinkwasserversorgung u. a. der Stadt Bad Muskau genutzt. Der für die Grundwasserentnahme genutzte quartäre Grundwasserleiter weist eine bindige Überdeckung auf, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 50 bis 53 m. Derzeit erfolgt ein Festsetzungsverfahren für das Wasserschutzgebiet Bad Muskau.

Auf Grund der bereits langjährigen Nutzung des Grundwasservorkommens und der oben beschriebenen hydrogeologischen Randbedingungen sind keinerlei Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Durch die weitere Grundwasserentnahme können somit, zumindest bei gleichbleibender Fördermenge, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden hydrogeologischen Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 21 Bad Muskau für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

►► **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 20 Deschka

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 20 nähert sich bis auf ca. 900 m an das SPA-Gebiet an. Innerhalb des EW 20 sind seit Mai 2003 sechs WKA in Betrieb. Zwei weitere Anlagen bestehen außerhalb, jedoch direkt östlich des EW 20 ebenfalls seit Mai 2003. Für weitere drei WKA wurde durch die Gemeinde ein B-Plan erstellt, welcher am 29. September 2005 durch das Landratsamt NOL genehmigt wurde. Die drei WKA sind im Mai 2006 nach einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Betrieb gegangen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Errichtung der o. g. 3 WKA erfolgte eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls gemäß UVPG sowie die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes (RICHTER + KAUP, 2005). In dieser Prüfung wurden auch die Einflüsse auf die Avifauna einbezogen. Dabei wurden sowohl die in der Umgebung vorkommenden Brutvögel als auch die Bedeutung des Gebietes für Zugvögel betrachtet. Diese Untersuchungen können auch für das SPA-Gebiet angewendet werden, da alle für dieses Gebiet relevanten und hier vorkommenden Arten betrachtet wurden. Als Ergebnis ist festzustellen, dass es in Verbindung mit durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zwar zu Beeinträchtigungen kommt, diese jedoch nicht erheblich sind.

Auf Grund dieser projektbezogenen Einschätzung kann auch für die rahmensetzende regionalplanerische Ausweisung davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordwestlich Zentendorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung verläuft auf einer Länge von ca. 800 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes "Neißetal". Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ zählen u. a. Erstaufforstungen **außerhalb** eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig die formalen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben a) – c) BNatSchG nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist. Das ausgewiesene Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordwestlich Zentendorf – Gebiet entfällt

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Durch die Umsetzung der Aufforstung im Vorbehaltsgebiet werden wertvolle Strukturen beseitigt. Es ist ein Verlust wichtiger Brut- und Nahrungsräume geschützter Arten im direkten Umfeld zum SPA-Gebiet zu erwarten.

Es muss daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: KS 59 Deschka-Zentendorf

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der südöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 59 Deschka-Zentendorf liegt auf einer Ackerfläche und tangiert die 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes auf einer Länge von ca. 600 m.

Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein potenzieller Rohstoffabbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Erhaltungsziel 4 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten führt, da kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen diesen Lebensräumen und Lebensstätten und dem Vorbehaltsgebiet erkennbar ist.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 13 Zodel		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 13 Zodel tangiert die 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes auf einer Länge von ca. 600 m. Innerhalb des Vorranggebietes erfolgt derzeit kein Abbau. Für das Vorhaben „Kiessandtagebau Zodel“ liegt eine Raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Dresden vom 14. November 1994 vor. Die Raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben „Kiessandtagebau Zodel“ unter Beachtung der in der Raumordnerischen Beurteilung enthaltenen Maßgaben (u. a. keine Beeinträchtigung der Flussaue der Lausitzer Neiße durch den Kiesabbau, Erhalt des Hangwaldes, Gewährleistung der Wasserversorgung des Hangwaldes beim Abbau) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Im Jahr 1995 wurde ein Scoping-Termin zur Einleitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Weiterführende Planungen für einen Abbau liegen derzeit nicht vor. Die räumliche Begrenzung der Ausweisung im Regionalplan erfolgte bewusst so, dass ein 200 m Puffer zwischen dem Vorranggebiet und dem SPA-Gebiet besteht und somit die Maßgaben des ROV gewährleistet werden können.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Rohstoffabbau innerhalb des Vorranggebietes unter Beachtung der in der raumordnerischen Beurteilung von 1994 formulierten Maßgaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Erhaltungsziel 4 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten führt. Dies gilt analog auch für den östlich des beantragten Abbaufeldes als Vorranggebiet ausgewiesenen Teil der Kiessandlagerstätte.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle		
Bezeichnung der Ausweisung:	KS 58 Zodel(-Ost)		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 58 Zodel (-Ost) tangiert die 200 Pufferzone des SPA-Gebietes „Neißeal“ auf einer Länge von ca. 500 m. Es grenzt südlich an das Vorranggebiet KS 13 an. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet.

Ein potenzieller Abbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes KS 58 sollte erst nach Abschluss eines Abbaus im Vorranggebiet KS 13 erfolgen. In Analogie zu den für einen Abbau im Vorranggebiet KS 13 formulierten Maßgaben ist ein potenzieller Abbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes KS 58 so zu gestalten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, insbesondere der im Erhaltungsziel 4 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten eintritt.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit bei Berücksichtigung o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 16 Charlottenhof		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 1.250 m westlich des SPA-Gebietes und besteht aus einer westlichen und einer östlichen Teilfläche. Innerhalb des EW 16 sind vier WKA seit Februar 2000 und fünf WKA seit April 2004 in Betrieb. Weitere neun WKA bestehen außerhalb des ausgewiesenen VRG/EG zwischen beiden Teilflächen. Innerhalb des EW 16 können im Ergebnis eines abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens theoretisch maximal weitere 10 WKA errichtet werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Errichtung von drei WKA im Westteil des VRG wurden auch die Auswirkungen auf die Avifauna geprüft (IDU 2007). Grundlage dafür waren eine „Einschätzung der geplanten Erweiterung des Windparks Ludwigsdorf aus Sicht der Artengruppen Vögel und Fledermäuse“ (SEICHE 2005), „Untersuchung des geplanten Windparks Schöpstal – Vögel und Fledermäuse“ (SEICHE April 2005, April 2006) sowie „Ergebnisse der Brutvogelkartierung Schöpstal“ (SEICHE 2005). Insgesamt werden die Auswirkungen auf die Avifauna im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit „gering“ bewertet.

Diese Aussage kann auf Grund des Untersuchungsumfanges bei den 3 Erfassungen von Seiche auch auf die Belange des SPA-Gebietes „Neißeal“ erweitert werden. Regionalplanerisch kann sich den Ergebnissen des LBP angeschlossen werden.

Auf Grund der vorliegenden projektbezogenen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass durch die Ausweisung des VRG/EG EW 16 keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet bestehen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsstandort Deiche, Umfluter		
Bezeichnung der Ausweisung:	Deiche, Umfluter Ludwigsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/> Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Die in der HWSK dargestellte und im Regionalplan ausgewiesene Variante liegt in einigen Bereichen um den „Catharinenhof“ innerhalb des SPA-Gebietes.

Der Deichneubau kann, sofern er wie im HWSK beschrieben und im Regionalplan ausgewiesen, möglichst siedlungsnah, d. h. unmittelbar östlich der letzten Bebauung ansetzt, so erfolgen, dass keine Vogelarten und entsprechende Habitate beeinträchtigt werden. Insbesondere werden Lebensräume in der Aue, die also von Überschwemmungen abhängig sind, durch den Deichneubau in der ausgewiesenen Variante nicht vom Flusslauf abgetrennt. Weitere Gefährdungen sind durch diese Ausweisung nicht zu erwarten, da die Retentionsfläche und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen im FFH-Gebiet auch nach einem Deichbau erhalten bleiben. Baubedingte Beeinträchtigungen auf relevante Brutvögel können durch den Zeitraum der Ausführung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aussagen im Rahmen nachfolgender Planungsverfahren können erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet westlich Ludwigsdorf – Gebiet entfällt

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Durch die Umsetzung der Aufforstung im Vorbehaltsgebiet werden wertvolle Strukturen beseitigt. Es ist ein Verlust wichtiger Brut- und Nahrungsräume geschützter Arten zu erwarten. Weiterhin ist der nördlich angrenzende Waldstreifen Brutplatz des Ortolans, der durch die Aufforstung beeinträchtigt werden könnte.

Es kann daher mit Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 10 Görlitz

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 10 Görlitz liegt innerhalb des SPA-Gebietes. Dieser östliche Teil wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung u. a. der Stadt Görlitz genutzt. Die Grundwasserbereitstellung erfolgt hauptsächlich über die Infiltration von Oberflächenwasser der Neiße über Sicker- bzw. Grundwasseranreicherungsbecken sowie aus dem quartären Grundwasserleiter.

Die Lebensräume und Lebensstätten im SPA-Gebiet sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme, zumindest bei gleich bleibender Fördermenge, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Lebensräume und somit auch der davon abhängigen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten westlichen (weiter vom SPA-Gebiet entfernten) Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 10 Görlitz für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet Erholung

Bezeichnung der Ausweisung: E 12 Berzdorfer See

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Erholung reicht im Bereich der Halde Weinhübel bis 70 m an das SPA-Gebiet heran. Das SPA-Gebiet und das Vorranggebiet Erholung E 12 werden jedoch durch die Bundesstraße B 99 und die Bahnlinie Görlitz-Zittau räumlich klar voneinander getrennt. Durch diese räumliche Trennung sind keine direkten Wirkungen der Erholungsnutzung auf die Lebensräume der relevanten Vogelarten zu erwarten.

Bei Beginn der touristischen Nutzung mit Beendigung der Sanierung des Tagebaurestsees kann von einer Zunahme der Stoff- und Lärmimmissionen ausgegangen werden. Dies könnte indirekte Wirkungen auf Arten und Lebensräume zur Folge haben. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass diese Zusatzbelastungen höher ausfallen als die bestehenden Vorbelastungen durch Bundesstraße und Bahnlinie und im Zusammenwirken mit diesen Vorbelastungen erhebliche Beeinträchtigungen bewirken können. Ggf. sind in nachfolgenden Planungsebenen für die Bereiche, welche die geringsten Entfernungen zum SPA-Gebiet aufweisen, verkehrs- bzw. besucherlenkende Maßnahmen zu ergreifen. Parkplätze und andere Flächen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen sollten dabei so angelegt werden, dass ein möglichst großer Abstand zum SPA-Gebiet besteht.

Bei Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen in nachfolgenden Planungsebenen können erhebliche Beeinträchtigungen durch das VRG Erholung in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 75 Ostritz		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Wt 75 Ostritz liegt zum Teil im SPA-Gebiet. Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes wurde langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserwerk Leuba). Derzeit ist das Wasserwerk Leuba außer Betrieb.

Die Lebensräume und Lebensstätten im SPA-Gebiet sind durch langjährig erfolgte Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme, zumindest bei gleich bleibender Fördermenge, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Lebensräume und somit auch der davon abhängigen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten westlichen (weiter vom SPA-Gebiet entfernten) Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 75 Ostritz für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 1 Leuba		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 1.000 m westlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind zwei WKA bereits seit 12/97 und zwei weitere WKA seit 8/98 in Betrieb. Weitere vier WKA innerhalb und eine WKA außerhalb des EW 1 sind seit 2006 in Betrieb. Die Errichtung weiterer WKA innerhalb des VRG/EG ist theoretisch nicht möglich.

Die ansonsten landwirtschaftlich genutzte Fläche des VRG/EG bietet keine besonderen (bedeutenden) Habitatstrukturen für die relevanten Vogelarten des SPA-Gebietes. Da auch die weitere Umgebung um das Gebiet EW 1 überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, ist nicht erkennbar, dass eine besondere Bedeutung dieser Flächen besteht, die erheblich beeinträchtigt werden kann.

Durch die Ausweisung des VRG/EG EW 1 sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 6 Dittelsdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 3.000 m westlich bzw. 2.900 m nordwestlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind fünf WKA bereits seit 2000 in Betrieb. Theoretisch können innerhalb des VRG/EG weitere 2 WKA errichtet werden.

Im SPA-Gebiet kommen keine Vogelarten mit einem Prüfradius > 2.000 m (gemäß Tabelle 2 der Begründung des Zieles 10.1 des Regionalplanes) vor, so dass bereits daher keine weitergehende Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen notwendig ist.

Durch die Ausweisung des VRG/EG EW 6 sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Ausweisung:	EW 5 Oberseifersdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
			Sonstiger Wirkbereich: <input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 2.400 m westlich SPA-Gebietes. Im VRG/EG sind 8 WKA in Betrieb.

Im SPA-Gebiet kommen keine Vogelarten mit einem Prüfradius > 2.000 m (gemäß Tabelle 2 der Begründung des Zieles 10.1 des Regionalplanes) vor, so dass bereits daher keine weitergehende Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen notwendig ist.

Durch die Ausweisung des VRG/EG EW 5 sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung der regionalplanerischen Ausweisungen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet nicht zu erwarten. Bei dieser Einschätzung wird die unterschiedliche potenzielle, jeweils unerhebliche Betroffenheit von Vogelarten bzw. die räumliche Entfernung der bewerteten Raumnutzungen untereinander berücksichtigt (z. B. werden potenzielle Lärmwirkungen von Windkraftanlagen und Erholungsnutzungen durch die große Entfernung dieser Nutzungen zueinander nicht verstärkt). Es wird auch berücksichtigt, dass es sich beim SPA-Gebiet um ein Fließgewässer sowie daran unmittelbar angrenzende Bereiche handelt, dessen Lebensräume und Arten relativ eng an dieses Gewässer gebunden sind und somit i. d. R. durch Planungen mit nicht gewässergebundenen Einflüssen nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Ausweisungen zum Trinkwasserschutz sind ebenfalls auch bei kumulativer Betrachtung nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet hervorzurufen. Aus beiden Gebieten erfolgen bzw. erfolgten langjährige (Grund)Wasserentnahmen, ohne dass dadurch die Schutzwürdigkeit als SPA-Gebiet in Frage gestellt wurde. Diese Feststellung ist hier besonders deshalb relevant, da die Lausitzer Neiße auch nicht in den IBA-Listen (zuletzt 2002) enthalten war und die Schutzwürdigkeit somit erst nach 2002 festgestellt wurde. Alle bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgten Nutzungen können somit weder einzeln noch kumulativ betrachtet erhebliche Beeinträchtigungen auslösen. Daraus kann für die Ausweisungen zum Trinkwasserschutz geschlussfolgert werden, dass es zumindest bei Nichtüberschreitung der bisherigen Wasserentnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Bezüglich der VRG und VBG für Rohstoffe sind insbesondere für KS 13 und KS 58 ein zeitliches Nacheinander des Abbaus wichtig, um kumulativ erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Als zusätzliches Projekt sind die Hochwasserschutzanlagen für die Stadt Ostritz zu betrachten. Für diese liegt der Planfeststellungsbeschluss des RP Dresden vom 14. Juli 2006 vor. Auch das Zusammenwirken dieses Projektes mit den regionalplanerischen Ausweisungen ergibt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet, da kein funktionaler Zusammenhang erkennbar ist, der zu einer Verstärkung der jeweils unerheblichen Auswirkungen führen kann.

Der geplante Grenzübergang bei Deschka führt in Kumulation mit den regionalplanerischen Ausweisungen ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Das dafür notwendige und bereits im Herbst 2006 fertig gestellte Brückenbauwerk ist auf Grund der Entfernung zu den regionalplanerischen Ausweisungen nicht geeignet, kumulativ erhebliche Beeinträchtigungen herbeizuführen.

DORAS RUH

Gebietsnummer: SPA-051

EU-Nummer: 4654-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 525 ha

Gebietsbeschreibung: Talmulde, in Randbereichen Altmoränen-Platte sowie Moränenhügelgebiete. Liegt nördlich von Niesky im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Zusammenhängendes Waldgebiet mit Teichkomplexen, naturnahen Kleingewässern und ausgedehnten moorigen Senken, durchsetzt mit Feuchtwiesen. Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Wälder, insbesondere Waldränder, sowie der Verlandungszonen von Teichen bzw. Standgewässern.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Lullula arborea [Heidelerche], Grus grus [Kranich], Lanius collurio [Neuntöter], Aegolius funereus [Raufußkauz], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Glauclidium passerinum [Sperlingskauz], Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Doras Ruh“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Heidelerche (Lullula arborea), Kranich (Grus grus), Neuntöter (Lanius collurio), Raufußkauz (Aegolius funereus), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Sperlingskauz (Glauclidium passerinum), Wachtelkönig (Crex crex) und Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus).
2. Das Gebiet ist für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Heidelerche, Neuntöter, Raufußkauz und Rohrweihe.
3. Ziel in dem zusammenhängenden Waldgebiet mit eingeschlossenen Teichkomplexen, naturnahen Kleingewässern, ausgedehnten moorigen Senken und Feuchtwiesen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die moorigen Bereiche, Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwälder, die Teiche mit den ausgedehnten Röhricht- und Verlandungszonen, die naturnahen Fließgewässer und Gräben mit den Ufergehölzen, die naturnahen Waldbereiche mit einem hohen Altholzanteil sowie stehendem und liegendem Totholz, die Nest- und Höhlenbäume, offene Bereiche und Lichtungen im Wald, naturnahe Waldsäume sowie Feucht- und Frischwiesen.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Ausweisung: Wt 71 Niesky

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 71 Niesky reicht teilweise in das SPA-Gebiet hinein. Mit dem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser werden die Grundwasservorräte eines quartären Grundwasserleiters mit differenzierten Mächtigkeiten und Grundwasserständen raumordnerisch gesichert. Im Südwesten des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Wasserfassung Niesky, die bereits langjährig für die Wasserversorgung genutzt wird.

Die Grundwasserfließrichtung ist in diesem Bereich nach Nordosten gerichtet. Bei einer Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung ist somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes für grundwasserbeeinflusste Standorte wie Feuchtgebiete, Teiche nicht zu erwarten. Zumindest gilt dies für Grundwasserentnahmen in einer Größenordnung, wie sie bereits seit Jahren erfolgt, da sich die bisherige Wasserentnahme nicht negativ auf das SPA-Gebiet ausgewirkt hat. Weiterhin ist im Regionalplan durch die Ausweisung von wesentlichen Teilen des SPA-Gebietes als VRG Arten- und Biotopschutz sichergestellt, dass alle Nutzungen auch im Umfeld mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sein müssen. Auch die Grundwasserentnahme im VBG Wt 71 hat sich danach auszurichten (ggf. Entnahmemengenbeschränkung).

Die in diesem SPA-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie werden durch eine Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung nicht direkt gefährdet (vgl. auch „Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie in Bayern“, 3. aktualisierte Fassung, Juni 2005, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft sowie Artcharakteristik, Verfahren zur Auswahl und Nachmeldung von Europäischen Schutzgebieten gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, LfUG, Stand: 31. Januar 2006).

Durch die weitere Grundwasserentnahme können somit, zumindest bei gleich bleibender Entnahmemenge, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 71 Niesky für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: KS 4 See/Zeche Moholz

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 4 See/Zeche Moholz tangiert die 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes auf einer Länge von ca. 300 m. Das Vorranggebiet umfasst zum größten Teil den aktiven Kiessandtagebau „Zeche Moholz“. Die Kiessandgewinnung erfolgt mittels eines Schwimmbaggers im Nassabbau auf der Grundlage eines bergrechtlichen Betriebsplanes (Hauptbetriebsplan 1998 bis 2001 Kiessandtagebau Zeche Moholz, zugelassen vom Bergamt Hoyerswerda am 30. März 1999, Verlängerung für den Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2005 zugelassen am 30. Juni 2003, letzte Verlängerung des Hauptbetriebsplanes - Zulassung der bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Verlängerung erfolgte durch das Sächsische Oberbergamt, Außenstelle Hoyerswerda am 13. Dezember 2007). Laut geltendem Hauptbetriebsplan werden keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt, so dass die hydrologische Beeinflussung der Umgebung daher sehr gering ist. Der Einfluss auf die Grundwasserneubildung kann bei Einhaltung des Zieles 7.4 LEP und einer damit verbundenen nicht zu großen offenen Tagebaufläche weiterhin als unerheblich eingeschätzt werden. Die Grundwasserneubildung hat sich gegenüber dem vorbergbaulichen Zustand auf Grund der offenen Tagebaufläche wahrscheinlich sogar erhöht. Erhebliche Einflüsse auf die Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten können unter Berücksichtigung dieser Randbedingung ausgeschlossen werden. Unter Bezug auf diese Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass der Rohstoffabbau zumindest bei Beibehaltung der gegenwärtigen Bedingungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führt. Dies gilt analog auch für den außerhalb des gegenwärtigen Abbaufeldes befindlichen nordöstlichen, innerhalb eines Waldgebietes gelegenen Teil des Vorranggebietes, welcher sich jedoch bereits in größerer Entfernung zum SPA-Gebiet befindet.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: KS 93 nördlich Niesky

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der westliche und nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 93 nördlich Niesky tangieren die 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes auf einer Länge von ca. 900 m. Das Vorbehaltsgebiet liegt innerhalb eines Waldgebietes und grenzt nördlich an das VRG KS 4 an.

Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Ein potenzieller Abbau kann, wie der Abbau im Vorranggebiet KS 4 so gestaltet werden, dass keine erheblichen Einflüsse auf die Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten erfolgen. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn ein Abbau im Trockenschnitt ohne Wasserhaltung erfolgt. Im nördlichen Teil des VBG ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der konkret notwendige Abstand zum SPA-Gebiet zu prüfen (Abstand zu den Feuchtgebieten und Teichen sowie zum Schwarzgraben westlich der B 115).

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Der Rohstoffabbau im VRG KS 4 und im VBG KS 93 soll zeitlich gestaffelt erfolgen. Dann sind keine bzw. nur unerhebliche kumulative Wirkungen zu erwarten. Ein zeitgleicher Abbau in beiden Gebieten kann dagegen u. U. eine erhebliche Beeinträchtigung für das SPA-Gebiet hervorrufen. Die Ausweisung eines VRG und eines VBG sichert diese raumordnerische Hierarchie eines potenziellen Abbaus.

Erhebliche Beeinträchtigungen aus der Kumulation von Rohstoffabbau und Trinkwassernutzung können ebenfalls ausgeschlossen werden. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Wirkbereiche beider Raumnutzungen im Bereich des SPA-Gebietes überschneiden.

TALSPERRE QUITZDORF

Gebietsnummer: SPA-052

EU-Nummer: 4754-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 1.581 ha

Gebietsbeschreibung: Großes Talsperren-Staugewässer im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Im Nordosten Anschluss an ein bewaldetes Moränenhügelgebiet, südlicher Gebietsteil im Bereich einer sandigen Altmoränenplatte mit anschließenden Teichen sowie Wald- und Agrarflächen. Im Uferbereich und in der Umgebung der Teiche Erlen-Eschen-Auen-, Bruch- und Quellwälder, Sümpfe, Röhrichte und Kleingewässer. Waldbestände auf Moränenböden mit Kiefernbeständen, naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern, auf ärmeren Sandböden bodensaure Eichenwälder. Im südlichen Offenlandbereich neben Ackerflächen extensiv genutzte Feuchtwiesen (Pfeifengraswiesen) und mesophiles Grünland (magere Mähwiesen).

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Teiche bzw. Staugewässer und deren Verlandungszonen, der halboffenen Agrarlandschaft sowie naturnaher Wälder.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Pandion haliaetus [Fischadler], Sterna hirundo [Flusseeeschwalbe], Picus canus [Grauspecht], Ficedula albicollis [Halsbandschnäpper], Lullula arborea [Heidelerche], Grus grus [Kranich], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Larus melanocephalus [Schwarzkopfmöwe], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Porzana porzana [Tüpfelralle], Ciconia ciconia [Weißstorch], Pernis apivorus [Wespenbussard]

Erhaltungsziele

- Im Vogelschutzgebiet „Talsperre Quitzdorf“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
- Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Fischadler, Flusseeeschwalbe, Schwarzhalstaucher und Tüpfelralle.
- Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
- Außerdem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung einer räumlichen Ausgewogenheit der Meldekulisse im Hinblick auf die Schwarzkopfmöwe. Es stellt ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Saatgans (*Anser fabalis*) dar.
- Ziel in dem vorwiegend vom Talsperren-Staugewässer, den Fischteichen und den angrenzenden naturnahen Wäldern, insbesondere auch Au-, Bruch- und Quellwäldern, sowie Grünlandbereichen geprägten Vogelschutzgebiet ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere vegetationsarme Inseln, Röhrichte, Schlammflächen, Flachuferbereiche, Flachwasserzonen, strukturreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, Ufergehölze, naturnahe Waldmäntel, Nest- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, offene Bereiche im Wald, naturnahe Fließgewässerabschnitte und Gräben sowie Dauergründlandflächen, insbesondere im Anschluss an Flachwasserbereiche.

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Erholung

Bezeichnung der Ausweisung: E 52 Talsperre Quitzdorf

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung

Die einzelnen Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes für Erholung E 52 Talsperre Quitzdorf befinden sich am westlichen und südlichen Ufer der Talsperre und grenzen unmittelbar an das SPA-Gebiet an. Die Talsperre Quitzdorf wird schon seit ca. 30 Jahren touristisch genutzt. Das Nebeneinander der Wasserspeicherfunktion (für welche die Talsperre errichtet wurde), Tourismus und Erholung sowie Naturschutz hat bisher zu keinen erheblichen Konflikten geführt. Gerade auf Grund der (vorrangigen) Funktion als Vogelschutzgebiet erfolgte für die Belange der Erholung eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet. Damit wird eine weitere Abwägung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ermöglicht.

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden die Gebiete mit bereits bestehender touristischer Bebauung und Nutzung raumordnerisch gesichert. Die bisherigen Nutzungsarten und die bestehende Intensität der touristischen Nutzung haben nicht zu einer Beeinträchtigung der Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Dies wird daraus deutlich, dass trotz der bestehenden Nutzung eine Meldung als Vogelschutzgebiet erfolgt ist.

Deshalb ist davon auszugehen, dass zumindest bei einer Beibehaltung der Erholungsnutzungen im bisherigen Umfang (im Sinne der Intensität und der Bebauung) keine erheblichen Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Arten und ihrer Lebensräume zu erwarten sind. Relevant für weitere Planungen ist insbesondere, dass der bestehende und die

Feriensiedlungen umgebende Wald im Wesentlichen erhalten bleibt. Dies ist bei einer Verdichtung der Bebauung zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Ausweisung: Gebiet nordwestlich Jänkendorf – Gebiet entfällt

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Auf Grund der Stellungnahme des LfUG zum Entwurf des Umweltberichtes, welcher sich der Plangeber anschließt, wird das Vorbehaltsgebiet wie folgt beurteilt: Durch die Aufforstung gehen im SPA ca. 10 % der Offenlandfläche (ohne Wasserflächen) verloren. Durch die Ausweisung der SPA konnten auf Grund notwendiger Flächeneinsparungen nur bedingt Nahrungsflächen (v. a. Brutplatznähe) in die SPA integriert werden. Durch die Aufforstung würden genau diese Nahrungsflächen für die wertgebenden Arten Neuntöter, Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard wesentlich reduziert.

Es kann daher mit erheblichen Konflikten zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gerechnet werden.

☛ Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein, da Streichung

TEICHE UND WÄLDER UM MÜCKENHAIN

Gebietsnummer: SPA-053

EU-Nummer: 4655-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 655 ha

Gebietsbeschreibung: Wald- und Teichgebiet der Biehainer Tertiärtonplatte, im Südwesten Wald- und Agrargebiet der Mückenhainer Terrassenplatte innerhalb des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes. Im zentralen Teil größere Nadelwaldbestände. Reich strukturierte Bereiche mit Teichgruppen, teils mit eutraphenter Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation; ehemalige Tongruben und Torfstiche mit oligo- bis mesotrophen Standgewässern, Schwingrasen-Zwischenmoor und Birken-Moorwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete sowie der Wälder und Waldränder, v. a. in Randlage zur Agrarlandschaft.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Lullula arborea [Heidelerche], Grus grus [Kranich], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Botaurus stellaris [Rohrdommel], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Crex crex [Wachtelkönig], Ciconia ciconia [Weißstorch], Ixobrychus minutus [Zwergdommel]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teiche und Wälder um Mückenhain“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (Falco subbuteo), Eisvogel (Alcedo atthis), Heidelerche (Lullula arborea), Kiebitz (Vanellus vanellus), Knäkente (Anas querquedula), Kranich (Grus grus), Löffelente (Anas clypeata), Neuntöter (Lanius collurio), Ortolan (Emberiza hortulana), Rohrdommel (Botaurus stellaris), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Wachtelkönig (Crex crex), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wendehals (Jynx torquilla), und Zwergdommel (Ixobrychus minutus).
2. Das Gebiet ist für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, und Zwergdommel.
3. Ziel in dem Wald- und Teichgebiet der Biehainer Tertiärtonplatte mit reich strukturierten Teichgruppen mit Schwimmblatt und Verlandungsvegetation, ehemaligen Tongruben und Torfstichen mit oligo- bis mesotrophen Standgewässern, Schwingrasen- Zwischenmoor und Birken-Moorwald sowie in dem im Südwesten anschließenden Wald- und Agrargebiet der Mückenhainer Terrassenplatte mit ausgeprägten Waldsäumen und zahlreichen Landschaftselementen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Fischteiche mit den Verlandungszonen und Brutinseln, die ehemaligen mit Wasser gefüllten Tongruben, die Torfstiche und Moorgebiete, naturnahe Fließgewässerabschnitte, kleine Entwässerungsgräben, naturnahe Wälder, insbesondere Moor-, Bruch- und Feuchtwälder, offene Bereiche im Wald, Auwaldreste, Ufergehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume, stehendes und liegendes Totholz, Feldgehölze, Hecken, Staudenfluren, Dauergrünland, Ackerflächen, Brachen und Saumstrukturen.

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Bezeichnung der Ausweisung: T 1 Biehain/Kodersdorf (Feld 1)

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

An das SPA-Gebiet „Teiche und Wälder um Mückenhain“ grenzen drei Teilbereiche des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton T 1 Biehain/Kodersdorf (Feld 1). Der westliche Teilbereich des Vorranggebietes verläuft auf einer Länge von ca. 400 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes, der östliche Teilbereich des Vorranggebietes tangiert die 200 m Pufferzone auf einer Länge von ca. 100 m und der nordöstliche Teilbereich des Vorranggebietes verläuft auf einer Länge von ca. 200 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. In diesem Vorranggebiet bestehen derzeit keine Planungen für einen Rohstoffabbau. Potenzielle Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet durch einen Tonabbau können durch eine Störung des Grundwasserhaushaltes entstehen.

Jedoch kann aufgrund der in diesem Raum langjährig erfolgten Tongewinnung (von ca. 1880 bis 1992) sowie der Entfernung zwischen dem Vorranggebiet und dem SPA-Gebiet i. V. m. den bestehenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen davon ausgegangen werden, dass ein potenzieller Rohstoffabbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Erhaltungsziel 3 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten führt. Es wird dabei auch berücksichtigt, dass der bereits langjährig erfolgte Tonabbau erst die Herausbildung einiger im Erhaltungsziel 3 genannter Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten ermöglicht hat. Ein weiterer Abbau kann daher sogar dazu führen, dass sich die Schutzwürdigkeit langfristig verbessert, da weitere Sekundärlebensräume entstehen können.

Eine ausführliche Beschreibung der Grundwasserverhältnisse im Gebiet ist im „Hydrogeologischen Gutachten – Tontagebaue Biehain“ (G.E.O.S., 2000) enthalten. Demnach besitzen alle Tagebaurestlöcher innerhalb und außerhalb der Abbaufelder sowie die größeren Teiche und Seen eine Verbindung zum Grundwasser. Die meisten der Tagebaurestflächen des Bergwerksfeldes 1 sind durch ein Graben- und Pumpensystem untereinander hydraulisch verbunden. Der dem hydrogeologischen Gutachten beiliegende Hydroisohypsenplan (Anlage 2) repräsentiert den Zustand des Bergwerksfeldes 1 mit Stand 1999. Aus dem Plan ist ersichtlich, dass im Westteil des Bergwerksfeldes eine nach Norden und im Ostteil des Bergwerksfeldes eine nach Westen gerichtete Grundwasserströmung besteht. Die Grundwasserstände haben noch nicht ihren ursprünglichen Zustand von 1959 erreicht. Die Absenkungsbeträge (Stand von 1999) in den von Wasserhaltungen betroffenen Abbaufeldern betragen 5 m bis 7 m. Dem gegenüber stehen Aufhöhungen bis 1 m, die aus Fremdwasserzuführungen durch Gräben und Pumpen resultieren. Nach dem Abschalten der Wasserhaltungen werden sich die Verhältnisse von 1959 voraussichtlich wieder einstellen, d. h. dass die Absenkungsbeträge etwa den Wasserspiegelanstiegen entsprechen, die sich im stationären Endzustand nach Abschaltung der Wasserhaltungen langfristig einstellen werden. Der östliche Teil des Vorranggebietes T 1 (laut Abschlussbetriebsplan Tontagebaue Biehain/Kodersdorf, Abbaufeld 3 so genanntes Abbaufeld 1) befindet sich in einem Bereich, in dem die Hydroisohypsen zwischen 165 m und 167 m HN liegen. Entsprechend der Prognose der Hydroisohypsen (nach Abschaltung der Wasserhaltung) belaufen sich die Werte für den Bereich des Abbaufeldes 1 auf 166 m bis 168 m HN. Bei einem künftigen Abbau und der damit verbundenen Grundwasserbeeinflussung der an

das SPA-Gebiet angrenzenden Teilflächen des Vorranggebietes T 1 ist es notwendig, dass die Funktion der im Erhaltungsziel 3 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten gewährleistet wird. Eine Möglichkeit hierzu besteht in der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des bestehenden Grabensystems und der Bereitstellung von Wasser für diese Lebensräume und Lebensstätten des SPA-Gebietes bei entsprechendem Bedarf. Zumindest bei dieser Variante kann davon ausgegangen werden, dass ein potenzieller Abbau und die damit einhergehenden Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt der an das SPA-Gebiet angrenzenden Abbaufelder zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen wird.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 100 Kaltwasser-Vorfeld
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 100 Kaltwasser-Nordfeld verläuft auf einer Länge von ca. 500 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. Der westliche und der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes liegen innerhalb eines Waldgebietes, der südliche Teil befindet sich auf Ackerflächen. Das Vorbehaltsgebiet grenzt im Osten, Süden und Westen an das Vorranggebiet KS 26 an.

Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Ein potenzieller Abbau kann, wie der Abbau im Vorranggebiet KS 26 so gestaltet werden, dass keine erheblichen Einflüsse auf die Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten erfolgen. Im westlichen Teil des Vorbehaltsgebietes ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der konkret notwendige Abstand zum SPA-Gebiet zu prüfen (Abstand zu den westlich angrenzenden Feuchtgebieten).

Im Zusammenhang mit der Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes wird ergänzend auf die Abwägung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft der im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Meldung weiterer Vogelschutzgebiete des Freistaates Sachsen für das Europäische Ökologische Netz „Natura 2000“ (SPA-Special Protection Areas) abgegebenen Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien verwiesen (Schreiben des SMUL vom 4. Dezember 2006, Az.: 62-8849.20/19), in der es heißt: „Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird eingeschätzt, dass die Nutzung der Kieslagerstätte so gestaltet werden kann, dass die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ Nach dieser Einschätzung bestehen demnach ausreichend Anhaltspunkte dafür, dass zumindest eine SPA-verträgliche Abbauvariante existiert.

Von einem Lockergesteinsabbau außerhalb des SPA-Gebietes gehen i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm aus. Hier besteht auch die konkrete Möglichkeit, in nachfolgenden Verfahren entsprechende Regelungen bzw. Maßgaben zu treffen.

Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Ausweisung: KS 26 Kaltwasser
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkbereich:**

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand KS 26 Kaltwasser reicht auf einer Länge von ca. 200 m in die 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes hinein. Beim Kiessandtagebau Kaltwasser handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Das Vorranggebiet geht nicht über die Grenzen des am 15. Januar 2003 vom Sächsischen Oberbergamt planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Kiessandtagebau Kaltwasser“ hinaus.

Laut Punkt 7.1.1 „Zulassung des Rahmenbetriebsplanes“, Ziffer 8 hat die zum Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass durch das Vorhaben keine gemeinschädlichen, nicht ausgleichbaren Einwirkungen der Gewinnung u. a. auf die Tiere und Pflanzen zu erwarten sind. Des Weiteren wird unter dem Punkt 7.1.1, Ziffer 9 festgestellt, dass Grundstücke und Flächen außerhalb des geplanten Vorhabens nicht der Gefahr von Versumpfung, Überschwemmung, schädlicher Grundwasserabsenkung oder sonstiger Schäden durch das Vorhaben ausgesetzt sind. Erhebliche Einflüsse auf die im Erhaltungsziel 3 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten können somit durch den Kiessandabbau ausgeschlossen werden. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die bezüglich der Wiedernutzbarmachung im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen (vgl. auch Punkt 2.2.8 „Wiedernutzbarmachung, Natur- und Landschaftsschutz“, Ziffer 8 und 9) dazu beitragen können, bestehende Lebensräume und Lebensstätten von relevanten Vogelarten zu erweitern. Unter Bezug auf diese Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass der Rohstoffabbau entsprechend dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führt.

Von einem Lockergesteinsabbau außerhalb des SPA-Gebietes gehen i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm aus. Hier besteht auch die konkrete Möglichkeit, in nachfolgenden Verfahren entsprechende Regelungen bzw. Maßgaben zu treffen.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛☛☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Ausweisung: EW 20 Deschka
Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 20 befindet sich ca. 4.800 m östlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind neun WKA in Betrieb. Weitere drei Anlagen befinden sich unmittelbar östlich des Gebietes.

Mit dem Kranich und dem Seeadler kommen im SPA-Gebiet zwei Vogelarten mit einem Prüfradius von 5.000 m um den Brutplatz vor (vgl. Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes).

Auf Grund der Lage des VRG/EG auf einer ausgedehnten Ackerfläche zählt dieses nicht zu den bevorzugten Nahrungsflächen der beiden Arten. Sowohl Kranich als auch Seeadler haben innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum SPA-Gebiet ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Ausweisung des VRG/EG ausgeschlossen werden kann.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

Summationswirkung

Zwischen dem VRG/EG Windenergie und den Rohstoffsicherungsflächen bestehen keine Überlagerungen der Wirkungsbereiche (räumlichen Zusammenhänge) und weiterhin keine funktionalen Zusammenhänge. Gleiches gilt, da die VRG und VBG für Rohstoffsicherung nicht innerhalb des SPA-Gebietes liegen auch für kumulative Wirkungen des VRG T 1 und der Kieslagerstätten.

Kumulativ zu betrachten sind dagegen das VRG KS 26 und das VBG KS 100, da sie unmittelbar aneinander grenzen. Der westlich angrenzende und hier relevante Bereich des SPA-Gebietes besteht ausschließlich aus Waldflächen der Mückenhainer Terrassenplatte. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Bereich ausschließlich Waldarten für die Einbeziehung in das SPA-Gebiet relevant waren. Besondere Einflüsse auf das Grundwasserregime dieser Wälder sind auch bei kumulativer Wirkung beider Gebiete nicht zu erwarten, da es sich nicht um grundwasserabhängige Lebensräume handelt. Es ist auch grundsätzlich nicht mit einem gleichzeitigen Abbau in beiden Gebieten zu rechnen. Neben der regionalplanerisch unterschiedlichen Einstufung ist hier auch der Umgriff der ausgewiesenen Lagerstätte relevant, welcher einen an anderer Stelle beginnenden Abbau deutlich erschwert. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit, potenziell erhebliche Beeinträchtigungen durch ein kumulatives Zusammenwirken zweier Abbaubetriebe dadurch auszu-schließen, dass der Abbau im VBG erst nach Abschluss der Gewinnung im VRG zugelassen wird.

ZITTAUER GEBIRGE

Gebietsnummer:	SPA-055	EU-Nummer:	5153-451
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: <input type="checkbox"/>		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: <input checked="" type="checkbox"/>
Fläche:	2.199 ha		
Gebietsbeschreibung:	Gebiet umfasst den größten Teil des Naturraums Zittauer Gebirge. Zusammenhängendes Nadelwaldgebiet mit vielgestaltigen, zerklüfteten Sandsteinfelsbereichen mit großflächigen Felsbildungen, durchsetzt von Phonolithkuppen. Stellenweise Vorkommen azido- und mesophiler Buchenwälder. Vorwiegend in den Randbereichen Wiesen mit unterschiedlicher Ausprägung. Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten strukturreicher Wälder und Felsgebiete sowie naturnaher Wiesen.		

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Alcedo atthis [Eisvogel], Picus canus [Grauspecht], Lanius collurio [Neuntöter], Aegolius funereus [Raufußkauz], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Ciconia nigra [Schwarzstorch], Glaucidium passerinum [Sperlingskauz], Bubo bubo [Uhu], Crex crex [Wachtelkönig], Falco peregrinus [Wanderfalke]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Zittauer Gebirge“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Eisvogel (Alcedo atthis), Grauspecht (Picus canus), Kiebitz (Vanellus vanellus), Neuntöter (Lanius collurio), Raufußkauz (Aegolius funereus), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Schwarzstorch (Ciconia nigra), Sperlingskauz (Glaucidium passerinum), Uhu (Bubo bubo), Wachtelkönig (Crex crex), Wanderfalke (Falco peregrinus).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Wachtelkönig und Wanderfalke.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Grauspecht, Neuntöter und Schwarzspecht.
4. Ziel in dem zusammenhängenden Nadelwaldgebiet mit Sandsteinfelsbereichen, Phonolithkuppen, Buchenwald- und Wiesenbereichen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere offene Felsbildungen, vor allem steile, hohe und ungestörte Felswände, strukturreiche, naturnahe Waldbereiche, Nest- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, offene Bereiche im Wald, Waldsäume sowie Wiesen unterschiedlicher Ausprägung.

Art der Ausweisung:	Vorranggebiet Trinkwasser		
Bezeichnung der Ausweisung:	Wt 25 Zittauer Gebirge		
Lage innerhalb des Gebietes:	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	<input type="checkbox"/>
		Sonstiger Wirkungsbereich:	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Trinkwasser Wt 25 Zittauer Gebirge überlagert das SPA-Gebiet „Zittauer Gebirge“ bis auf kleinere Bereiche südlich Saalendorf bzw. am Hochwald vollständig. Die von den Wasserfassungen in diesem Raum zur Wasserversorgung bisher genutzten Brunnen haben eine Teufe von 80 bis 220 m. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk (Sandstein) und den an der Oberfläche liegenden Lebensräumen der Vögel. Weiterhin entstehen durch eine Grundwasserentnahme keine Störungen der benannten Vogelarten durch Lärm u. ä. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen können durch eine Nutzung der Grundwasservorräte im Gebiet Wt 25 erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

HOHWALD UND VALTENBERG

Gebietsnummer: SPA-056

EU-Nummer: 4951-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 638 ha

Gebietsbeschreibung: Zusammenhängendes, großflächiges Waldgebiet im Bereich der Bergrücken des Oberlausitzer Berglandes. Regelmäßig eingestreute kleine Felsblöcke. Im mittleren Teil große bewaldete Blockfelder. Quellgebiet zahlreicher Bäche, kleinflächig Vermoorungen. Zwei große Steinbrüche mit Blockhalden und offenen Felswänden bis 30 m Höhe. Teils großflächige, naturnahe Hainsimsen- kleinflächig auch Waldmeister-Buchenwälder im Wechsel mit Fichtenforsten. Gelegentlich Eschen-Ahorn-Schatthang- und Schwarzerlen-Bachwälder.

Bedeutende Brutgebiete für Arten der Felsgebiete, naturnaher Laub- und Mischwälder sowie strukturreicher Fichtenforste.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Picus canus [Grauspecht], *Aegolius funereus* [Raufußkauz], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Glaucidium passerinum* [Sperlingskauz], *Bubo bubo* [Uhu], *Ficedula parva* [Zwergschnäpper]

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Hohwald und Valtenberg“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Grauspecht (*Picus canus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*) und Zwergschnäpper (*Ficedula parva*).
2. Vorrangig zu beachten ist der Uhu, für den das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Raufußkauz und Schwarzspecht.
4. Ziel in dem großflächigen zusammenhängenden Waldgebiet mit eingestreuten Felsblöcken, großen bewaldeten Blockfeldern im mittleren Teil, Quellgebieten zahlreicher Bäche, kleinflächigen Vermoorungen und zwei großen Steinbrüchen mit Blockhalden und offenen Felswänden bis 30 m Höhe ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die offenen Felsbildungen mit den hohen Felswänden, die unzerschnittenen zusammenhängenden und strukturreichen Waldgebiete mit den eingestreuten naturnahen Buchen(misch)wäldern und edellaubholzreichen Block- und Hangmischwäldern, die Althölzer, die offenen Bereiche im Wald, die Nest- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, die Quellgebiete, die vernässten Waldbereiche, die naturnahen Fließgewässer und die kleinen Gräben.

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses SPA-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

ZSCHORNOER HEIDE

Gebietsnummer: SPA BB 7029

EU-Nummer: 4353-421

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 2 328 ha

Gebietsbeschreibung: Sandheiden und Kiefernwälder auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz; Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere EU-weite Bedeutung als Brutgebiet des Birkhuhns

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Anthus campestris [Brachpieper], *Caprimulgus europaeus* [Ziegenmelker], *Grus grus* [Kranich], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Pandion haliaetus* [Fischadler], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Tetrao tetrix ssp. tetrix* [Birkhuhn], *Glaucidium passerinum* [Sperlingskauz], *Pernis apivorus* [Wespenbussard], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung und Wiederherstellung eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrocken- und Magerrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien als Lebensraum von Birkhuhn, Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper und Sperbergrasmücke sowie den in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke, Wiedehopf und Raubwürger
2. Erhaltung und Wiederherstellung lichter und halboffener, beerstrauchreicher Kiefernwälder und -heiden mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern unter naturnahen Trophieverhältnissen als Brutgebiete von Wespenbussard, Birkhuhn, Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper und den in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke, Wiedehopf und Raubwürger
3. Erhaltung und Wiederherstellung von Waldbeständen durch natürliche Sukzession mit eingesprengten Birkenvorwäldern und vegetationsarmen Bereichen in den Altbergbaugebieten des Muskauer Faltenbogens
4. Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, reich strukturierter, naturnaher Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz als Brutgebiet von Wespenbussard, Fischadler und Schwarzspecht
5. Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruchwälder, Waldmoore und Kleingewässer mit naturnahen Wasserständen und naturnaher Wasserstandsdynamik als Lebensraum von Fischadler und Kranich
6. Erhaltung und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten für Fischadler und Sperlingskauz sowie für die in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke und Wiedehopf (z. B. Horst- und Höhlenbäume, Betonstrukturen, Schutthaufen)
7. Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot für Wespenbussard, Birkhuhn, Kranich, Sperlingskauz, Ziegenmelker, Sperbergrasmücke, Heidelerche, Brachpieper und Schwarzspecht sowie für die in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke, Wiedehopf und Raubwürger

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen können. Die Wirkungsbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses SPA-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

LAUSITZER BERGBAUFOLGELANDSCHAFT

Gebietsnummer: SPA BB 7031

EU-Nummer: DE 4450-421

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 6 079 ha

Gebietsbeschreibung: Typische Bergbaufolgelandschaft mit unterschiedlichen Alters- und Reifestadien und entsprechend vielfältiger, mosaikartiger Biotopstruktur.

Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere EU-weite Bedeutung als Brutgebiet des Brachpiepers und in Zukunft potenzielles Brutgebiet der Schwarzkopfmöwe, zunehmende Bedeutung als Rastgebiet insbesondere für Wasservögel.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Aegolius funereus [Raufußkauz], *Anthus campestris* [Brachpieper], *Caprimulgus europaeus* [Ziegenmelker], *Ciconia nigra* [Schwarzstorch], *Circus aeruginosus* [Rohrweihe], *Dendrocopos medius* [Mittelspecht], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Emberiza hortulana* [Ortolan], *Grus grus* [Kranich], *Haliaeetus albicilla* [Seeadler], *Lanius collurio* [Neuntöter], *Circus cyaneus* [Kornweihe], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Milvus migrans* [Schwarzmilan], *Milvus milvus* [Rotmilan], *Pernis apivorus* [Wespenbussard], *Pluvialis apricaria* [Goldregenpfeifer], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Sterna hirundo* [Flussseeschwalbe], *Tringa glareola* [Bruchwasserläufer], *Circus pygargus* [Wiesenweihe], *Pandion haliaetus* [Fischadler], *Cygnus cygnus* [Singschwan], *Falco columbarius* [Merlin], *Falco peregrinus* [Wanderfalke], *Larus melanocephalus* [Schwarzkopfmöwe], *Mergus albellus* [Zwergsäger], *Philomachus pugnax* [Kampfläufer], *Picus canus* [Grauspecht]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung und Wiederherstellung eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrocken- und Magerrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien als Lebensraum von Wespenbussard, Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan sowie den in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke, Wiedehopf und Raubwürger
2. Erhaltung und Wiederherstellung nährstoffarmer, lichter und halboffener Kiefernwälder und -heiden mit Laubholzanteilen, Altholzbeständen und reich gegliederten Waldändern als Brutgebiete von Wespenbussard, Fischadler, Rot-, Schwarzmilan, Ziegenmelker, Raufußkauz, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht, Heidelerche und der in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke, Wiedehopf und Raubwürger
3. Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher, unverbauter, störungsarmer bis störungsfreier Gewässer und Gewässerufer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, ganzjährig überfluteter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie Steilufern als Brutgebiet von Graugans, Krick-, Knäkente, Rohrweihe und Kranich, als Nahrungshabitat von See- und Fischadler sowie als Rast- bzw. Überwinterungsgebiet von Tundrasaat-, Bläss-, Graugans, Pfeif-, Schnatter-, Krick-, Tafel- und Schellente und weiteren Wasser- und Watvogelarten
4. Erhaltung und Wiederherstellung ungestörter Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Submersvegetation als Brutgebiet von Graugans, Krick-, Knäkente, Rohrweihe, Kranich und Bekassine sowie als Rast- und Nahrungsgebiet von Kampfläufer, Bekassine, Rotschenkel, Bruchwasserläufer und weiteren Wasser- und Watvogelarten
5. Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlaf- und Vorsammelpplätze von Bläss-, Tundrasaat-, Graugans, Singschwan und Kranich
6. Erhaltung und Wiederherstellung von dauerhaften/temporären, störungsarmen, vegetationsarmen oder kurzrasigen Sand-, Kies-, Stein-, Schlammseln als Brutgebiet von Graugans, Krick-, Knäkente, Rotschenkel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Schwarzkopfmöwe und Flussseeschwalbe
7. Erhaltung und Wiederherstellung von Verlandungszonen der Gewässer als Lebensraum von Rohrweihe und Kranich
8. Erhaltung und Wiederherstellung von Sümpfen, Kleingewässern und Bruchwaldbereichen mit naturnahen Wasserständen und naturnaher Wasserstandsdynamik als Lebensraum von Graugans, Krick-, Knäkente, Rohrweihe, Kranich und Bekassine
9. Erhaltung entstehender Gewässer mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation als Schlafplätze des Kranichs
10. Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Brutgebiet von Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan und der in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Wiedehopf und Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Wespenbussard, Rot-, Schwarzmilan, Rohr-, Kornweihe und Goldregenpfeifer
11. Erhaltung und Wiederherstellung von Eichenalleen und strukturierten Waldändern mit Eichenanteil an höher gelegenen, mineralischen Ackerstandorten als Lebensraum von Ortolan und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger
12. Sicherung der Brutstätten der Wiesenweihe in Ackerkulturen
13. Erhaltung und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten für Fischadler, Raufußkauz, Schellente und für die in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke und Wiedehopf (z. B. Horst- und Höhlenbäume, Wurzelteller umgestürzter Bäume)
14. Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien, Reptilien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot für Wespenbussard, Rot-, Schwarzmilan, Rohr-, Wiesenweihe, Kranich, Raufußkauz, Ziegenmelker und Neuntöter sowie für die in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke, Wiedehopf und Raubwürger

Art der Ausweisung: —

Bezeichnung der Ausweisung: —

Lage innerhalb des Gebietes:

Lage innerhalb eines 200 m Puffers:

Sonstiger Wirkungsbereich:

Vorprüfung: Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Ausweisungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Ausweisungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses SPA-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

BORY DOLNOŚLĄSKIE

Gebietsnummer: SPA-PL **EU-Nummer:** PLB020005
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Fläche: 164 600 ha

Gebietsbeschreibung: Das Gebiet ist eines der größten Waldkomplexe Polens und liegt im Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße sowie des Bobers und des Queis. Es treten dicht gedrängte Kiefernbestände mit lichtem Unterholz auf, auf fruchtbaren Standorten Laub- und Mischwälder. Die Flusstäler sind durch eine sehr üppige und vielschichtige Pflanzenwelt gekennzeichnet. Das weitgehend ebene Gebiet wird durch eine Vielzahl von Fischteichen aufgelockert.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Botaurus stellaris [Rohrdommel], *Ciconia nigra* [Schwarzstorch], *Ciconia ciconia* [Weißstorch], *Milvus migrans* [Schwarzmilan], *Milvus milvus* [Rotmilan], *Haliaeetus albicilla* [Seeadler], *Circus aeruginosus* [Rohrweihe], *Tetrao urogallus* [Auerhuhn], *Porzana porzana* [Tüpfelsumpfhuhn], *Crex crex* [Wachtelkönig], *Grus grus* [Kranich], *Chlidonias niger* [Trauerseeschwalbe], *Bubo bubo* [Uhu], *Glaucidium passerinum* [Sperlingskauz], *Aegolius funereus* [Raufußkauz], *Caprimulgus europaeus* [Ziegenmelker], *Alcedo atthis* [Eisvogel], *Picus canus* [Grauspecht], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Dendrocopos medius* [Mittelspecht], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Anthus campestris* [Brachpieper], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Ficedula parva* [Zwergschnäpper], *Ficedula albicollis* [Halsbandschnäpper], *Lanius collurio* [Neuntöter], *Tetrao tetrix ssp. tetrix* [Birkhuhn]

Gefährdung: natürliche Sukzession oder gezielte Aufforstung von Waldlichtungen (Wiesen, Weiden, Torfmoose und Sümpfe); übermäßiges Abholzen der Altwälder sowie grundloser Kahlschlag; Störung des Wasserhaushaltes, Beseitigung aber auch Intensivierung der Teichwirtschaft; Absenkung des Wasserstandes in den Teichen; Eindringen und Eingriffe in die Lebensräume und den biologischen Rhythmus der Vögel durch Menschen und Haustiere

Art der Ausweisung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Ausweisung: EW 20 Deschka

Lage innerhalb des Gebietes: **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** **Sonstiger Wirkungsbereich:**

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 20 liegt ca. 4.300 m südwestlich des SPA-Gebietes. Im Gebiet kommen mit dem Seeadler, dem Schwarzstorch und dem Kranich drei Brutvogelarten mit einem Prüfradius von 5.000 m gemäß der Tabelle 2 der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanentwurfes vor. Daher ist zu prüfen, ob durch das VRG/EG bevorzugte Nahrungsgebiete erheblich beeinträchtigt werden können.

Konkrete Daten zu den Brutplätzen der drei Vogelarten liegen nicht vor. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass sie in den zum VRG/EG nächstgelegenen Bereichen des SPA-Gebietes vorkommen.

Im Rahmen des Vorhabens „Errichtung von drei Windkraftanlagen in Zodel“ wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) erstellt (RICHTER+KAUP 2005). Dabei erfolgte u. a. eine Erfassung der Avifauna (Brutvögel, Nahrungsgäste). Die drei o. g. Arten betreffend, wurden dabei folgende Aussagen gemacht:

Der Schwarzstorch kommt in der Neiße als Nahrungsgast vor. Etwa 2,5 km nordöstlich (dies betrifft noch nicht das hier betrachtete SPA-Gebiet) brüten Kranich und Seeadler, die nach Auskunft der befragten Ornithologen bisher aber nicht auf den Ackerflächen im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden.

Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich das VRG/EG in einer Zugachse zwischen Brutplätzen und Nahrungsplätzen befindet. Der Schwarzstorch bevorzugt eindeutig die Neiße. Für Kranich und Seeadler scheinen der Bereich des EW 20 sowie die südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen generell ungeeignet als Nahrungshabitat zu sein.

Daher können erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

☛ **Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**

5 Quellenverzeichnis

■ Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BfL MÜHLINGHAUS i. A. d. Bundesamtes für Naturschutz: (2003): Die Relevanz der Wasserrahmenrichtlinie für Flussauen aus naturschutzfachlicher Sicht (F+E - Vorhaben FKZ 802 82 100) - Positionspapier, Oberhausen-Rheinhausen.
- BACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung – reale Probleme oder Einbildung? - Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 33: 119-124.
- BASTIAN, O. & SCHREIBER, K.-F. (1994): Eine gestufte Biotopbewertung in der örtlichen Landschaftsplanung. Hrsg. BDLA, Dresden.
- BEAK CONSULTANS GMBH i. A. der Boreas Energie GmbH (2004): Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Windeignungsgebiet EW 29 Elsterheide – Endfassung.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands = Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2005): Auswirkungen des neuen § 19 a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgesprächs des BfN vom 9. September 2005 in Leipzig (☞ http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/0312_lp_sup.pdf (letzter Zugriff 22. Oktober 2007)).
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2002): Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie), Berlin.
- DIN 18005-1 und DIN 18005-1 Beiblatt 1: Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.
- DIRNBERGER, F. (2006): Landschaftsplanung, Strategische Umweltprüfung, Umweltbericht und Bauleitplanung – wie hängt das zusammen? In: Bayerischer Gemeindetag 11/2006, 406.
- DVGW – DEUTSCHE VEREINIGUNG DES GAS- UND WASSERFACHES E. V. (1995): DVGW-Regelwerk, Technische Regel, Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für TWSG; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser und Technische Regel, Arbeitsblatt W 102 – Richtlinien für TWSG; II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren.
- DVGW – DEUTSCHE VEREINIGUNG DES GAS- UND WASSERFACHES E. V. (1996): DVGW-Arbeitsblatt W 251: Eignung von Wasser aus Fließgewässern als Rohstoff für die Trinkwasserversorgung.
- DWD – DEUTSCHER WETTERDIENST (1995): Klimauntersuchung für den Freistaats Sachsen, Radebeul.
- EISENBAHNBUNDESAMT (Hrsg.) (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. 5. Fassung (Stand Juni 2005).
- EK – EUROPÄISCHE KOMMISSION (1996): Künftige Lärmschutzpolitik. Grünbuch der Europäischen Kommission. Brüssel.
- ENDL, P. (2003): Erfassung von Totfunden an Windkraftanlagen der Landkreise Bautzen, Kamenz und Niederschlesische Oberlausitz i. A. des StUFA Bautzen.
- ENDL, P. (2004): Untersuchungen zum Verhalten von Fledermäusen und Vögeln an ausgewählten Windkraftanlagen – Landkreis Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Stadt Görlitz i. A. des StUFA Bautzen (unveröffentlicht). Filderstadt.
- G.E.O.S. FREIBERG (2000): Hydrogeologisches Gutachten – Tontagebaue Biehain. Freiberg.
- GAERTNER, G. (2002): Beobachtungsberichte über die Annahme der Stilllegungsflächen durch Gänse im Winter 1999/2000 sowie 2000/2001 für den Windpark Melaune i. A. der Boreas Energie GmbH.
- GEO MONTAN (2000): Nachtrag zum fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Grauwacke Kreuzberg i. A. der M. Grafe Beton GmbH Stölpchen.
- GEOBILD GBR i. A. des SMUL (2003): Historische Kulturlandschaftselemente in Sachsen, Stolpen.
- GEOBILD GBR i. A. des SMUL (2004): Kulturlandschaftselemente Sachsen. Alleen, Trockenmauern, Hohlwege und Ackerterrassen, Stolpen.
- HAHN, S. (1992): Zur Flora und Vegetation des NSG Otterschütz (unveröffentlicht).
- IDU – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR DATENVERARBEITUNG UND UMWELTSCHUTZ MBH (2007): Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Vorhaben „Windpark Schöpstal II“ i. A. der WSB Erste Windpark GmbH & Co. KG. Zittau.
- INGENIEURBÜRO KRETTEK (1994): Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben Tontagebau Buchholz.
- IÖR – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG DRESDEN E. V. ET AL. (2007): Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien. Endbericht, Dresden.

- KOCH, T. (2002): Rechtsfragen der Auswahl von FFH-Gebieten im Freistaat Sachsen = Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (Hrsg.): Schriftenreihe zur Regionalentwicklung Heft 3/2002.
- KRÜGER, S. (2002): Avifaunistisches Gutachten über den vorgesehenen Standort von Windkraftanlagen an der Nordostseite des Restsees Scheibe/Kreis Kamenz i. A. der Sachsenkraft GmbH/Dresden.
- KRUKENBERG, H. & JAENE, J. (1999): Zum Einfluss eines Windparks auf die Verteilung weidender Blässgänse in Rheiderland (Landkreis Leer, Niedersachsen). In: Natur und Landschaft 1999: 420-427.
- LAMBRECHT, H. ET AL. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 – Endbericht. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN (2005): Archäologische Bodendenkmale, Dresden.
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN (2006): Datenbank zu Baudenkmalen im Freistaat Sachsen (Denkmalkataster), Dresden.
- LANDSCHAFTSPLANUNG DR. BÖHNERT UND DR. REICHHOFF GMBH i. A. Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG (2006): Neubausstandort Kraftwerk Boxberg, Block R – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2003): Gebietspezifische Erhaltungsziele für die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die sächsischen Gebietsvorschläge nach der FFH-Richtlinie.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004 bis 2006): Digitale Schutzgebietsgrenzen und Sachdaten zu Schutzgebieten. Internet-Veröffentlichung unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/natur-landschaftsschutz_436.html (letzter Zugriff am 12. Januar 2009).
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2001): Gewässerstrukturgütebericht 2001 mit Gewässerstrukturkarte. Dresden.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004a): Bodenkonzeptkarte im Maßstab 1: 25.000, Stand 10/2004, Freiberg.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004b): Altlastenstatistik 2004. Internet-Veröffentlichung unter http://www.umwelt.sachsen.de/lfug/documents/AL_Stat2004.pdf (letzter Zugriff am 12. Dezember 2005).
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004c): Wiederherstellung und Sicherung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer – Gewässerauswahl und Priorisierung. M. 1: 600.000.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004d): Weiterentwicklung der Umweltbeobachtung im Freistaat Sachsen mittels Satellitenbilddaten – Abschlussbericht zum FuE-Vorhaben Internet-Veröffentlichung unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/documents/LfUG_Endbericht.pdf (letzter Zugriff am 11. Juni 2007).
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004e): Karte der Gewässergüteklassen, Dresden.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005): Methoden-Leitfaden zur Bestandsaufnahme Grundwasser gemäß Artikel 5 und Anhang II Nummer 2 der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das Gebiet des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die erste Berichterstattung 2004/2005 an die Flussgebietsgemeinschaften. Bearbeitungsstand 30. April 2004, aktualisiert: 30. Juni 2005.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005a): Karte zur Gewässerauswahl mit Priorität zur Herstellung der Durchgängigkeit (GIS-Daten, Internet-Veröffentlichung unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/wasser_18383.html (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)).
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005b): Fachinformationssystem Altlasten. Internet-Veröffentlichung unter http://www.umwelt.sachsen.de/lfug/abfall-altlasten_8428.html (letzter Zugriff am 25. Juli 2005).
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005c): Umweltstatusbericht Sachsen. Internet-Veröffentlichung unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4192.asp> (letzter Zugriff am 12. Januar 2009).
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005d): Gefahrenhinweiskarte Hochwasser, Dresden.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2006a): Wasserhaushaltsberechnung mit GEOFEM-2004. Ermittlung der Grundwasserneubildung für die Region Oberlausitz-Niederschlesien mit Berechnungseinheiten von 500 m x 500 m. Dresden.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2006b): Karte mit Wasserkraftanlagen (Sachsen), Wasserkraftanlagen zur Elektroenergieerzeugung (GIS-Daten, Internet-Veröffentlichung unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/wasser_18385.html (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)).
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2006c): Geotope der Region Oberlausitz-Niederschlesien (Geotopkataster Sachsen), Freiberg.

- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2007): Managementpläne (MaP) als Fachpläne für NATURA 2000-Gebiete mit Daten der Ersterfassung und -bewertung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Benennung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (LfUG). Internet-Veröffentlichung zur Verfügbarkeit von MaP unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/natur-landschaftsschutz_6366.html (letzer Zugriff am 12. Januar 2009).
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (1991-2006): Rote Listen der Tiere und Pflanzen Sachsens. In: Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Teilweise als Internet-Veröffentlichung unter http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/natur-landschaftsschutz_12195.html (letzer Zugriff am 12. Januar 2009).
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (1999): Rote Liste Biotoptypen. In: Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1999. Dresden.
- LTV – LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN (2006): Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer 1. Ordnung (verschiedene Fließgewässer), Pirna.
- LUDWIG, G., SCHNITTLER, M. (Bearb.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands.
- MARKS, R., MÜLLER, M. J., LESER, H., KLING, H. J. (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. In: Forschungen zur Landeskunde, Bd. 229. Trier.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2005): Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete. Stuttgart.
- MUSEUM DER WESTLAUSITZ (Hrsg.) (1999): Die Zeißholzer Hochfläche aus morphologischer, geologischer, faunistisch-floristischer sowie kulturhistorischer und wirtschaftlicher Sicht. = Veröffentlichungen des Museums der Westlausitz – Sonderheft.
- NATURSCHUTZINSTITUT DRESDEN (1994): Schutzwürdigkeitsgutachten für die geplanten Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes „Molkenbornteiche“ (Landkreis Riesa Großenhain) i. A. des StUFA Radebeul.
- PLANQUADRAT (2005): Landschaftsbildbewertung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien i. A. Des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Dresden.
- PROGNOS AG UND REPEL & LORENZ (2003): Regionales Entwicklungs- und Handlungskonzept Lausitzer Seenland – Endbericht i. A. des Zweckverbandes Elstertal. Berlin.
- RAHMEL, U. ET AL. (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse – Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 4: 155-161.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN (2005): Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile, Dresden.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN (2007): Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan, Bautzen.
- RENNWALD, E. (Bearb.) (2000): Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands.
- RETTMAYER, M. (2004): Monitoring gemäß SUP-Richtlinie in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Diplomarbeit an der TU Kaiserslautern.
- RICHTER + KAUP (2005): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben „Errichtung von drei Windkraftanlagen in Zodel“ i. A. der Vortex GbR Till Jeske und Claudio Papa. Görlitz.
- SÄCHSISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, LANDESTALSPERRENVERWALTUNG (2006): Wehrdatenbank der sächsischen Fließgewässer.
- SCHLEGEL, C. (2004): Erweiterung des WKA Standortes Röhrsdorf (Ortsteil von Königsbrück) – Zuarbeit durch die Gebietsbetreuung NSG „Königsbrücker Heide“ für die Verträglichkeitsprüfung.
- SEICHE, K. (2004): Ergebnisse der Bestandserfassung von Vögeln und Fledermäusen im geplanten Windpark Schöpstal im Jahr 2004 i. A. des StUFA Bautzen (unveröffentlicht). Dresden.
- SEICHE, K. (2006a): Untersuchung des geplanten Windparks Schöpstal 2005 i. A. der WSB Planung GmbH & Co. KG (unveröffentlicht). Dresden.
- SEICHE, K. (2006b): Untersuchungen zu Fledermäusen im potenziellen Windpark Schöpstal i. A. der WSB Projekt GmbH (unveröffentlicht). Dresden.
- SIEDLUNG UND LANDSCHAFT (PLANUNGSBÜRO ILLIG-KLÄGE-LUDLOFF GbR) (2003): Pflege- und Entwicklungsplan Lausitzer Seenland – Entwurf vom 27. Oktober 2003 – i. A. der Lausitzer Seenland GmbH.
- SMI – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2003): LEP – Landesentwicklungsplan Sachsen 2003, von der Regierung am 16. Dezember 2003 beschlossen, am 31. Dezember 2003 veröffentlicht (SächsGVBl. 19/2003).
- SMI – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2005): Hinweise für die Prüfung von Raumordnungsplänen nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“ vom 13. Juli 2005 (Schreiben an die Regionalen Planungsverbände, unveröffentlicht)

- SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2005b): Abfallwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen – Fortschreibung 2004 (vom Kabinett beschlossen am 22. Februar 2005). Dresden.
- SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“) vom 27. März 2003, Az.: 61-8830.10/6, unveröffentlicht.
- SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2002): Programm zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer – Gewässerdurchgängigkeitsprogramm Sachsen.
- SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2005a): Bodenbewertungsinstrument Sachsen. Stand 10/2005. Dresden.
- STAATLICHES UMWELTFACHAMT BAUTZEN, ABTEILUNG NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2004): Windkraftanlagen und Fledermausschutz in der Oberlausitz – Zuarbeit zur Teilfortschreibung Windenergie.
- STAATSBETRIEB SACHSENFORST (o. A.): Waldfunktionenkartierung (WFK), M. 1: 25.000, Erstkartierung 1993-1997, Aktualisierung 2004/2005.
- SUDFELD, C. ET AL. (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland. In: Berichte Vogelschutz 38 (2002), 17-27.
- TA LUFT (2003): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511).
- UMWELTPLAN GMBH STRALSUND, NL GÜSTROW I. A. DES LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung für die Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock. Güstrow.
- VERWALTUNG DES BIOSPHÄRENRESERVATES OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT (Hrsg.) (1999): Die Brutvögel im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.
- WALZ, U., SCHUMACHER, U. (2000): Unzerschnittene Freiräume im Freistaat Sachsen und den angrenzenden Grenzräumen (Regionen). Dresden.
- WOJEWODZKIE BIURO URBANISTYCZNE WE WROCŁAWIU (2005): Opracowanie ekofizjograficzne dla województwa dolnośląskiego (Ökophysiographische Studie der Woiwodschaft Niederschlesien). Wrocław (Internet-Veröffentlichung unter: <http://eko.wbu.wroc.pl> (letzter Zugriff am 12. Januar 2009)).
- WEIHRICH, D. (2001): Windkraft und Vögel – Konfliktlösung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. In: Tagungsband „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, Tagung an der Technischen Universität Berlin am 29./30. November 2001, 157-165.

■ **Weitere Internetquellen** (jeweils letzter Zugriff am 12. Januar 2009)

<http://lfugwww.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/index.html>

<http://www.fledermausverband.de>

<http://www2.tu-berlin.de/~lbp/schwarzesbrett/TB%20windkraft-G.pdf>

http://www.eba.bund.de/service/ref23/s_23a.htm

http://www.wrrl-info.de/docs/positionspapier_bfn_wrrl_flussauen.pdf

http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/documents/00_grundwasser-leitfaden.pdf

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/ffhliste.pdf>

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.289422.de>

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/qlrp_mmr_sup_04_2007.pdf

<http://rips-uis.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/natura2000-spa2008/navigation/sachdat/pdf/handlung.pdf>

<http://natura2000.mos.gov.pl/natura2000/index.php?lang=en>

<http://www.ochronaprirody.cz>